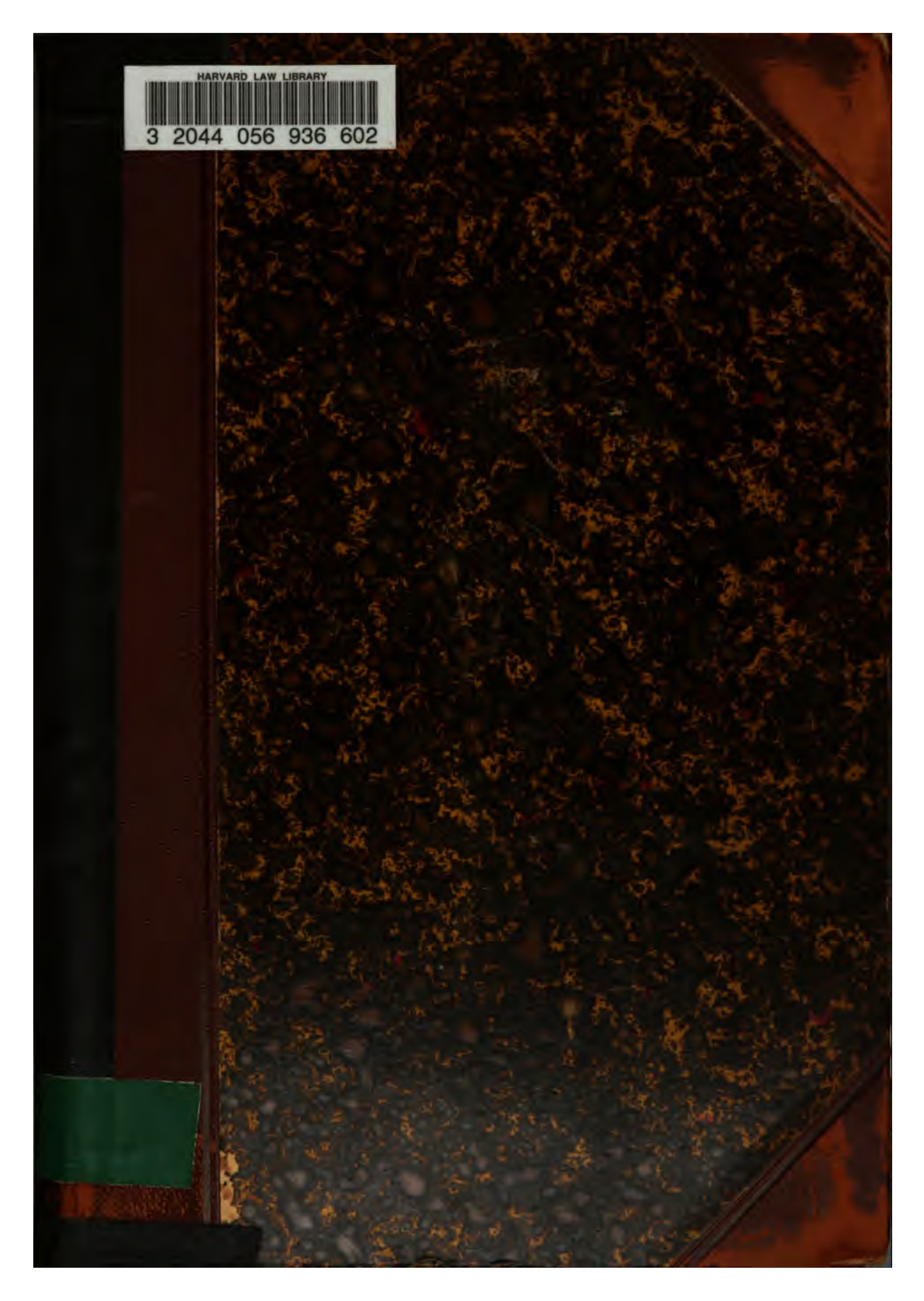
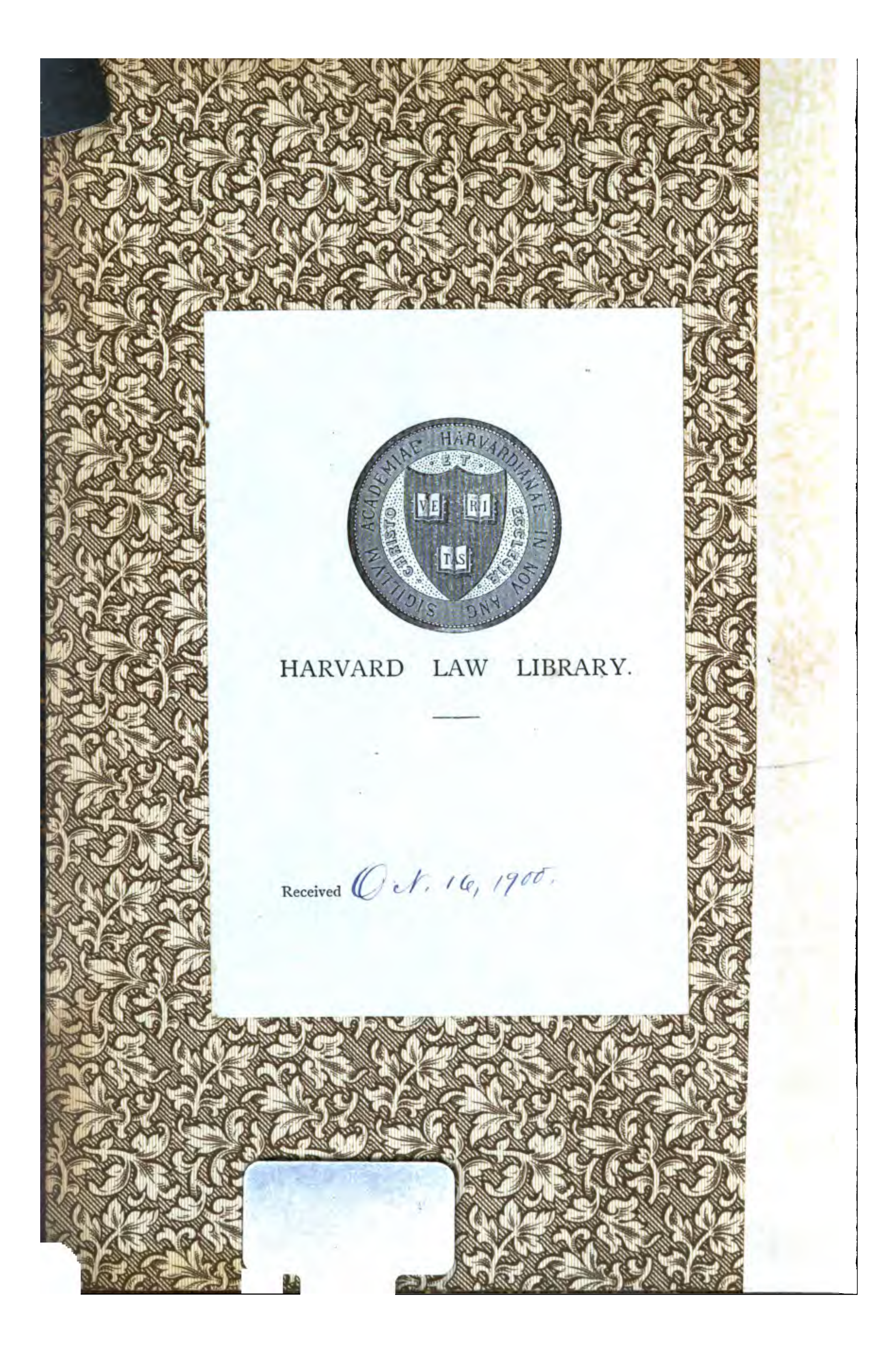


HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 936 602


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



FORTX

GRUNDRISS

DER

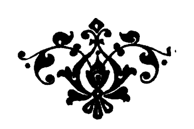
ÖSTERREICHISCHEN REICHSGESCHICHTE.

EINE BEARBEITUNG SEINES LEHRBUCHES DER „ÖSTERREICHISCHEN REICHSGESCHICHTE“

VON

DR. ARNOLD LUSCHIN VON EBENGREUTH
PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT ZU GRAZ.

MIT DREI IN DEN TEXT GEDRUCKTEN KARTEN UND FÜNF STAMMTAFELN.



BAMBERG.
C. C. BUCHNER VERLAG
(INHABER RUDOLF KOCH).
1899.

Deutsche Vereins-Druckerei Graz.

INHALTS-ÜBERSICHT.

(Vorbemerkung: Die Angaben in liegender Schrift verweisen auf die einschlägigen Paragraphe und die Seitenzahl des Lehrbuches.)

Einleitung.

§ 1. *[§ 1, 2, S. 1—6.]* Abgrenzung des Stoffes: Perioden der österr. Reichsgeschichte; Wachsthum des Staatskörpers 2. Terminologie 5.

§ 2. *[§ 3, S. 7—13.]* Land und Leute: Bodengestaltung und Bevölkerung 5. Die Deutschen 6, Nord- und Südslaven, die Magyaren 8, Romanen, Juden 10.

Erster Theil.

I. Periode: Vom Sturz der Römerherrschaft bis zum Jahre 976.

§ 3. *[§ 5, S. 22—27.]* Geschichtlicher Überblick: Die Zeit der Völkerwanderung 11. Bayern unter den Agilolfingern 12; Bayern unter den Karolingern 14. Magyareneinfälle 15.

§ 4. *[§ 6, 7, S. 29—40.]* Die Rechtsquellen bis zum Schluss des 10. Jahrhunderts: Das bayerische Volksrecht 16; Alamannen- und Langobardenrecht, Formelsammlungen, Urkunden 18.

§ 5. *[§ 8, S. 40—46.]* Die Stellung der bayerischen Stammesherzoge: *A.* Zur Zeit der Agilolfinger: deren Stellung zum Frankenreich 20; *B.* Die bayerischen Herzoge im 10. Jahrhundert 22.

§ 6. *[§ 9, S. 47—49.]* Die Verwaltung der Ostmark und Karantaniens in den Jahren 800—976: Grenzen der Ostmark und Karantaniens 24.

§ 7. *[§ 10, S. 49—55].* Die Stellung der Kirche: Bekehrung der Bayern 25 und der Mährer, Kirchliche Einrichtungen 27.

§ 8. *[§ 11, S. 55—67.]* Wirtschaftliche Zustände vor dem Jahre 1000: Landnahme der Bayern; Entstehung des Großgrundbesitzes 29; Bewirtschaftung des Grundbesitzes; Bergbau; Gewerbe; Handel 30; Raffelstätter Zollordnung, das Münzsystem in Bayern 32.

§ 9. *[§ 12, S. 68—81.]* Nationalitäten und Stände: Adel und Freie in Bayern 32; Unfreie 33; Stände bei den Alamannen und Langobarden 34; bei den Romanen und Slaven 36; Commendationen 37; Bedeutung des Grundbesitzes für die Freiheit: das prædium libertatis 38.

*

II. Periode: Vom Regierungsantritt der Babenberger bis zum bleibenden Anfall von Böhmen und Ungarn. (976—1526).

Erstes Buch: Die altösterreichischen Lande.

Die Grundlagen der territorialen Entwicklung.

§ 10. *[§ 13, S. 82—86.]* Die Zeit der Gaueintheilung: Gaue auf altösterreichischem Boden 40; Auflösung der Gauverfassung 42; Eintheilung Istriens 43.

Landesherrliche Gebiete.

§ 11. *[§ 14, S. 87—89.]* Österreich ob und unter der Enns: Die Ostmark 44.

§ 12. *[§ 15, 89—101.]* Karantanien (Innerösterreich und Küstenland): Landesherrliche Gebiete: Karantanien 45; Steiermark 46; Krain 47; Istrien 48; Triest, Görz 50.

§ 13. *[§ 16, S. 102—106.]* Die westlichen Alpenländer: Tirol, Vorarlberg, Salzburg. Landesherrliche Gebiete: Trient, Brixen, Tirol 52; Vorarlberg 54; Salzburg 55.

Geschichtliche Übersicht der II. Periode.

§ 14. *[§ 17, 18, S. 106—115.]* Die Zeit der Babenberger und des Zwischenreichs. 967—1282: Die Ostmark unter den Babenbergern 56; Erwerb der Steiermark; Herzog Friedrich II. 58; Ausgang der Babenberger 60; Herrschaft König Otakars II. 61; Reichsverwaltung in Österreich; Belehnung der Habsburger 62.

§ 15. *[§ 19, S. 115—128.]* Von Herzog Albrecht I. bis zum Ausgang des Mittelalters. 1282—1493: Die Söhne König Albrechts I. 64; Erwerb von Kärnten 65; Albrecht II., der Weise und Rudolf IV.; Die österr. Hausprivilegien 66; Herzog Rudolf IV. Tod; die Ländertheilung vom Jahre 1379 68; Albrechtiner und Leopoldiner im 15. Jahrhundert 70.

§ 16. *[§ 38, 41, S. 259, 281.]* Im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit 1493—1526; Tod K. Friedrichs III., Ländererwerbungen Kg. Maximilians 72; Tod Kaiser Maximilians I. 74; Das Zwischenreich der Stände 75; Erbhuldigungs-Landtage; Regierungsantritt Erzherzog Ferdinands I. 76.

§ 17. *[§ 20—24, S. 129—147.]* Österreichische Rechtsquellen vom Schlusse des 10. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts: Gewohnheitsrecht, Gesetze 78; Localstatuten, Rechtsbücher 80; Sprache der Rechtsquellen 82.

Geschichte des öffentlichen Rechts.

§ 18. *[§ 25, S. 147—151.]* Die Entstehung der Landesherrlichkeit: durch Umbildung einer Amtsgewalt 82; Entwicklungsgang in weltlichen und geistlichen Gebieten 84.

§ 19. *[§ 26, S. 151—159.]* Die Stellung der Herzoge von Österreich zum Deutschen Reich: Erbfolge nach dem Privilegium minus 86; Gerichtsbarkeit 87; Bestätigung der Hausprivilegien 1453; Hausordnungen von 1355, 1364 88; Rechte der Herrscher in Österreich 89.

§ 20. *[§ 27, S. 160—171.]* Die Anfänge der Landstände: Unterschied der Landtage von Einungen, Hof- und Gerichtstagen 90; Anfänge der Landstände in Steiermark, Österreich, Kärnten 92; in Tirol, Salzburg, Aquileja 94.

§ 21. *[§ 28, S. 172—184.]* Die Landstände im 14. und 15. Jahrhundert: Ursachen des wachsenden Einflusses der Landstände im 14./15. Jahrhundert 96; Erweiterung des Kreises der Landstände 98; Landtage, Landes-Convente 99; Landschaftliche Verwaltung; Wirkungskreis der Landstände 100.

§ 22. *[§ 40, 41, S. 273—287.]* Die österreichischen Landstände zu Zeiten Kaiser Maximilians I. und das ständische Zwischenreich: Kampf der Landstände gegen die neuen Behörden K. Maximilians I. 102; Ausschuss-Landtage, die ständische Zwischenregierung 104.

§ 23. *[§ 29, S. 184—189].* Die Stellung des Staates zur Kirche im Mittelalter (1000—1500): Kirchliche Sprengel in Altösterreich 105; Beziehungen zwischen Staat und Kirche; kirchliche Gerichtsbarkeit, Kirchengut 106.

Die landesfürstliche Verwaltung im Mittelalter.

§ 24. *[§ 30, S. 189—192.]* Die Organe der landesfürstlichen Verwaltung: deren Wechsel im Lauf der Jahrhunderte 108; Berufsbeamte; Central- und Landesverwaltung 110; Regentenaufgaben 111.

§ 25. *[§ 31, S. 192—196.]* Die Rechts- und Sicherheitspflege während des Mittelalters: Gerichtshoheit des Herzogs 112; Landgerichte, Landtaidinge 113; Hoftaidinge, Patrimonialgerichte 114; Sicherheitspolizei 115.

§ 26. *[§ 32, S. 197—201.]* Die Heeresverfassung und Heeresverwaltung: Vasallenheer 115; Landaufgebot 116; das Burgenwesen 117.

§ 27. *[§ 33, S. 201—212.]* Die landesherrlichen Einkünfte und deren Verwaltung: Landesfürstliche Einkünfte aus Domänen 118; Regalien 119; Anfänge des Steuerwesens, Arten der Steuern das Ungeld 120; Organe der Finanzverwaltung 122; das Ausgabewesen 123.

§ 28. *[§ 39, S. 263—272.]* Kaiser Maximilians Umstaltungen der Ämter und der Verwaltung: Behördencollegien 125; Centralbehörden, Wirkungskreis der Regimente 126; Umänderung der Finanzverwaltung 128; Central- und Landesbehörden 129.

§ 29. *[§ 34, S. 212—229.]* Die wirtschaftlichen Zustände während der Jahre 1000—1500: Klostergründungen vor dem Jahre 1200 130; klösterliche Wirtschaft 131; Verwaltung des weltlichen Großgrundbesitzes 132; Bauernwirtschaften 133; Lage des Bauernstandes 134; Aufschwung des Handels seit den Kreuzzügen 135; Ursachen des wirtschaftlichen Niederganges seit dem 14. Jahrhundert 136; die Juden in Österreich 137; Bauernbewegungen 138.

Die weltlichen Stände der mittelalterlichen Gesellschaft.

§ 30. *[§ 35, S. 229--239.]* Landherren und Rittermäßige: Grafen, Freie 140; Ministerialen 141; Einschildritter 142; Vorrechte der Adeligen 144.

§ 31. *[§ 36, S. 240—251.]* Das Städtewesen und der Bürgerstand: Anfänge des Städtewesens in Österreich 146; die Städtebewohner; Maßregeln zur Hebung der Städte 148; Einrichtungen der Verwaltung in den Städten 150; Bürgermeister, Stadtrichter, Stadtrath, äußerer Rath und „Genannte" 152.

§ 32. *[§ 37, S. 251—258.]* Der Bauernstand: Freie und unfreie Bauern 153; die Edlinger 154; Bauleute, Erbholden 155; Besitzrechte und Verpflichtungen der Bauern 156; Mundleute 157.

II. Buch. Böhmen und Ungarn vor 1526.

A. Die böhmische Ländergruppe.

§ 33. *[Anh. I, S. 288.]* Geschichtlicher Überblick: Niederlassung der Slaven in Böhmen, das großmährische Reich 158; Böhmen unter den Přemysliden und Luxemburgern 160; die letzten Luxemburger und die Husitenzeit 162; Böhmen unter König Georg Poděbrad und den Jagellonen 164.

Geschichte des öffentlichen Rechts in Böhmen, Mähren und Schlesien.

§ 34. *[Anh. I, S. 289—292.]* Die Stellung der Herrscher: von Böhmen, Mähren und Schlesien zum Deutschen Reich 166; Grundsätze für die Thronfolge in Böhmen 168; die „Annahme" des Königs 170; Rechte desselben; die Kirche in Böhmen 171.

§ 35. *[Anh. I, S. 294—296.]* Die Landstände in Böhmen, Mähren und Schlesien: Wirkungskreis derselben 172; die schlesischen Fürstentage 174.

§ 36. *[Anh. I, S. 302.]* Einrichtungen der Verwaltung: Die Župeneintheilung und die Kreise 175; Hof- und Landesbeamte; Reformen König Otakars II. 176; Städtetage 178.

§ 37. *[Anh. I, S. 296—300.]* Standesverhältnisse: Herrenstand 178: Vladyken, Panoš 179; das Städtewesen in Böhmen, Mähren u. Schlesien 180; die Verwaltung der Städte; Lage des Bauernstandes 182.

§ 38. *[Anh. I, S. 304—306.]* Die Rechtsquellen: Gegensatz von Stadt- und Landrecht 184; Gesetze, Landtafeln 185; Stadtrechte in Böhmen 186.

B. Ungarn.

§ 39. *[Anh. II, S. 308.]* Geschichtlicher Überblick: Auftreten der Magyaren in Europa 187; Abriss der Geschichte Ungarns während der Jahre 1000—1526 188—190.

Geschichte des öffentlichen Rechts in Ungarn.

§ 40. *[Anh. II, S. 310.]* Die Stellung des Königs: Übergang Ungarns vom Erbreich zum Wahlkönigthum 190; Rechte des Königs: Bodenregal, Gerichtsbarkeit, Abgaben 192.

§ 41. *[Anh. II, S. 314.]* Die Landstände 193 ff.: Das „juratum consilium" des Königs, Hoftage, Reichsversammlungen 194; Ausbildung des Zweikammersystems 196.

§ 42. *[Anh. II, S. 321.]* Die Stellung der Kirche in Ungarn 197 ff.: Placetum regium 198.

§ 43. Die Einrichtungen der Verwaltung: Hof- und Landesbeamte des Königs 198; Aufgaben der Verwaltung: Heereswesen, Gerichtsbarkeit 200; Comitatsversammlungen 201; Einkünfte d. Königs 202.

§ 44. *[Anh. II, S. 316.]* Standesverhältnisse 203: Adel in Ungarn: Barones 204; Servientes, Comitatsadel 205; Städtewesen und Bürgerthum, die Deutschen in d. Zips 206, Siebenbürgen 207.

§ 45. *[Anh. II, S. 322.]* Die Rechtsquellen 208: Gesetze, „Tripartitum", Stadtrechte 209.

Zweiter Theil.

Einleitung.

§ 46. Entwicklungsgang der österreichischen Staatsidee seit dem Anfall von Böhmen und Ungarn. Die ersten Anfänge der österr. Gesammtstaatsidee 210; Die Gesammtstaatsidee seit dem Anfall von Ungarn und Böhmen 213; Mittel und Wege der Herrscher zur Förderung der Gesammtstaatsidee 214.

III. Periode. Geschichte des Gesammtstaates vor Erlöschen des habsburgischen Mannesstammes. (1526—1740.)

§ 47. *[§ 42, S. 328.]* Geschichtlicher Überblick: Ferdinand I. Regierungsantritt in Böhmen, Mähren, Schlesien 216; Erwerb von Ungarn 218; Die Ländertheilung vom Jahre 1564 219; Gegenreformation in Innerösterreich, Aufstand in Böhmen 220; Gegenreformation in Böhmen 222; Nachwehen des 30jähr. Krieges 223; Krieg mit den Türken 224; der Friede von Karlowitz 225; spanischer Erbfolgekrieg, pragmatische Sanction 226; Tod K. Karls VI. 227.

Österreichische Rechtsquellen vom Schlusse des Mittelalters bis zum Jahre 1740.

§. 48. *[§ 43, S. 345.]* Die landesfürstliche Gesetzgebung im 16. Jahrhundert 227—230.

§ 49. *[§ 44, S. 351.]* Antheil der Landstände an der Gesetzgebung: Kampf der Landstände um den „Landesbrauch" 230; Landhandfesten, Landrechts- und Landgerichtsordnungen 232; Stadtrechte 233.

§ 50. *[§ 45, S. 357.]* Die Anfänge materieller Rechtseinheit seit dem 17. Jahrhundert 233 ff.: Vorwaltender Einfluss der Herrscher auf die Gesetzgebung 234; Anfänge materieller Rechtseinheit 236.

Geschichte des öffentlichen Rechts.

§ 51. *[§ 48, S. 393.]* Die Stellung der österreichischen Herrscher im allgemeinen: Stellung zum Deutschen Reich 237; Die Herrscher gegenüber ihren Landen und auswärtigen Reichsständen 238.

§ 52. *[§ 49, S. 397.]* Die Erbfolgeordnung im Herrscherhause und die Ländertheilungen: Grundsätze der Erbfolgeordnungen 240; die Theilung vom Jahre 1554 (bezw. 1564) 241; Ende der Ländertheilungen, die Pragmatische Sanction 242.

§ 53. *[§ 50, S. 403.]* Die Landstände: Der Protestantismus als politisches Mittel der Landstände 244; Sorge des protestantischen Adels für seine Glaubensgenossen 246; Gegenreformation und Wiener Friede 248; Eintheilung der Landstände 249; General-Landtage 250, Land und Kreistage Comitats-Versammlungen 251.

§ 54. *[§ 51, S. 418].* Das Verhältnis des Staates zur Kirche (1500 bis 1740); Erweiterung des *jus circa sacra* seit dem Mittelalter 253; Amortisationsgesetze, Besteuerung des Clerus 254; *Placetum regium* 255; Religionsbekenntnisse in Österreich 256.

Geschichte der Verwaltung in neuerer Zeit 1526—1740.

§ 55. *[§ 52, S. 426].* Die Organisation der Verwaltung: Arten der Behörden 257; Stellung der l.-f. Beamten 258.

§ 56. *[§ 53, S. 429].* Die landesfürstlichen Behörden und Ämter: Centralbehörden: Hofrath, Geh. Rath 259; Hofkanzlei 260; Hofkammer 261; Der Kriegsrath, Mittelbehörden 262; landesfürstliche Landesbehörden in Altösterreich und Böhmen 264; Einrichtungen in Ungarn und Siebenbürgen 266.

§ 57. *[§ 54, S. 440.]* Die Einrichtungen körperschaftlicher Selbstverwaltung: Landschaftliche Behörden 267; die landschaftliche Verwaltung in Tirol, Böhmen und Mähren 268; Comitatsversammlungen. Die Gemeindeverwaltung in Wien 270; Verwaltung der übrigen Städte in Österreich-Ungarn 272; Selbstverwaltung der Zünfte 274.

§ 58. *[§ 55, S. 453.]* Die grundherrliche Verwaltung 275 ff.; Grundherrliche Beamte als Organe der landesfürstlichen Verwaltung 276.

§ 59. *[§ 56, S. 457.]* Die Gerichtsverwaltung 277 ff.; in der altösterreich. und böhmischen Ländergruppe 278; in Ungarn 280.

§ 60. *[§ 57, S. 462.]* Heerwesen und Heeresverwaltung 280 ff.: Reformen Maximilians I. 280; kein landesfürstl. Heer vor dem 30jähr. Kriege 282; Truppenwerbung, l.-f. Truppen 283; Die Militärgrenze 284; Heeresverfassung in Tirol und Ungarn 285.

§ 61. *[§ 58, S. 472.]* Finanzwesen und Finanzverwaltung von 1526 bis 1740: Die Steuer als Ablösung der Lehenspflicht 286; Steuerwesen der Landschaften: fünf n. ö. Lande 288; Böhmen, Mähren, Schlesien 289; Staatssteuern: Aufschläge, Stempel, „Türkensteuern“ 290; Misswirtschaft 291.

§ 62. *[§ 59, S. 482.]* Die wirtschaftlichen Zustände in den Jahren 1500—1750: Aufschwung im 16. Jahrh. 292; Niedergang seit der Gegenreformation 293; der Mercantilismus in Österreich: Becher, Schröder, Hörnigk 294; Anfänge der Industrie 295.

§ 63. *[§ 60, S. 492.]* Die weltlichen Stände 1500—1700: Umbildung der mittelalterlichen Gesellschaft: Der Briefadel 296; Österreichischer Gesammtadel 298; Adelsvorrechte 299; der Bürgerstand 300; der Bauernstand 301.

IV. Periode: Die Ausbildung des heutigen Staatswesens. (1740—1867.)

§ 64. *[§ 61, S. 504.]* Die Veränderungen des Staatsgebiets von 1740—1867: Folgen des österr. Erbfolgekriegs 304; Erwerbungen: Innviertel, Galizien 305; Erwerb der Bukowina 306; Verluste während der Coalitionskriege, das Staatsgebiet seit 1815 307.

§ 65. *[§ 62, S. 511].* Die österreichische Gesetzgebung seit den großen Codificationsarbeiten unter der Kaiserin Maria Theresia (1740—1867): Beginn der Codificationsarbeiten 308, der Codex Theresianus 309; das westgalizische und das a. b. G. B. 310; Gerichtsordnung von 1781 311; Strafgesetzgebung 312; Aufschwung der Gesetzgebung seit 1848 313.

§ 66. *[§ 63, S. 523.]* Die Reformen der österreichischen Staatsverwaltung durch die Kaiserin Maria Theresia: Trennung der Justiz von der Verwaltung 314; Oberste Verwaltungsbehörden 316; die Landesverwaltung 317; Kreisämter; die kgl. Repräsentation und die Landstände 318; Reformen im Heer- und Finanzwesen 320; Sorge für Industrie und Unterricht 321; Sorge für den Bauernstand 322.

§ 67. *[§ 64, S. 541.]* Die Reformen Kaiser Josephs II. 1780—1790: Regierungsgrundsätze K. Josefs II. 322; die neue Länderverfassung 324; Stellung der l.-f. Beamten 325; Deutsche Amtssprache; Organisation der Justiz 326; das Finanzwesen 327; Unterthanen- und Toleranzpatent 328; Aufhebung von Klöstern 329; Widerruf der Reformen 330.

§ 68. *[§ 65, S. 555.]* Vom Tode Kaiser Josephs II. bis zum Jahre 1848: Einlenken unter K. Leopold II. 331; Tod K. Leopolds II.; Österreich unter K. Franz II. 332; die Landtage in Ungarn 334; Umstaltungen in der Verwaltung 335; Annahme des österr. Kaisertitels 336; das „System“ K. Franz I. 337.

§ 69. *[§ 66, S. 566.]* Von 1848 bis 1866: Die Wiener Märztage 338; der Prager Slavencongress 339; Unterwerfung Ungarns; die Reichsverfassung vom 4. März 1849 340; Aufhebung derselben, Gründe 342; Concordat, Zusammenbruch des Absolutismus 344; October-Diplom 345; Februarverfassung, Widerstand der Ungarn 347.

§ 70. Die Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie nach dem Ausgleich vom Jahre 1867 347; Inhalt der Ausgleichsgesetze, „gemeinsame“ Angelegenheiten 348.

Stammtafel nach S. 350.

Register S. 351.

Vorwort.

Der vorliegende Grundriss der österreichischen Reichsgeschichte ist eine kürzende, mit mancherlei Zusätzen bereicherte Bearbeitung meines vor drei Jahren im gleichen Verlage erschienenen „Lehrbuchs“.

Dies Werk, das den seltenen literarischen Erfolg hatte, fast allgemein Anerkennung zu finden, hat indessen mich als Verfasser nicht ganz befriedigt, weil es in mancher Hinsicht anders ausgefallen war, als ich es ursprünglich geplant hatte. Es stellten sich nämlich meinem Versuche den ebenso weitläufigen als widerstrebenden Stoff der österr. Reichsgeschichte in knappe Form zu bringen, große Schwierigkeiten entgegen, weil für manche Abschnitte theils gar keine, theils ungenügende Vorarbeiten vorlagen. Die grundlegenden Untersuchungen, die ich in solchen Fällen vorzunehmen hatte, mussten dann, wenn auch in gekürzter Form, als Begründung der Ergebnisse mitgetheilt werden, dadurch bekam aber das Lehrbuch eine gewisse Ungleichmäßigkeit, indem die zusammenfassende Darstellung nicht selten durch monographische Ausführungen unterbrochen werden musste. Obwohl das Werk dadurch beinahe auf das Doppelte des veranschlagten Umfangs anschwoll, erwiesen sich demungeachtet einzelne Theile, z. B. die Abschnitte über die Rechtsentwicklung in Böhmen und Ungarn vor dem Jahre 1526, hinterher als zu kurz, so dass deren Erweiterung für eine neue Auflage des „Lehrbuchs“ ernstlich ins Aug zu fassen war.

Sowohl als Vorarbeit zu einer solchen Neuauflage, deren Erscheinen aber keineswegs nahe bevorsteht, als auch um dem Wunsche des Herrn Verlegers nach einem kurzen und billigen Werke über österreichische Reichsgeschichte zu entsprechen, ist dieser Grundriss entstanden. Derselbe bietet nur „Ergebnisse“

ohne begründende Anmerkungen und ohne Literaturhinweise, er dürfte aber ausreichen, um dem Leser ein verständliches Bild von den höchst verwickelten Umständen und Vorgängen zu gewähren, die in ihrem Endergebnis zur Ausgestaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie geführt haben. „Grundriss" und „Lehrbuch" wenden sich demnach an verschiedene Leserkreise und ergänzen sich wechselseitig. Namentlich sei der Benützer, der auf die Sache tiefer eingehen will, sowohl rücksichtlich der begründenden Ausführungen, als der Literaturangaben und Quellenbelege ein- für allemale auf das „Lehrbuch" verwiesen, wobei ihm die in der Inhaltsübersicht dieses Grundrisses mit schräger Schrift eingesetzten Hinweise auf die eingesetzten Paragraphen und Seiten behilflich sein dürften. Andererseits bietet der Grundriss einen verbesserten und stellenweise auch erweiterten Text des „Lehrbuchs".

Für diese Verbesserungen und Erweiterungen waren außer der eigenen Erfahrung die wertvollen Winke maßgebend, welche ich den Beurtheilern des „Lehrbuchs" verdanke. Ich hebe als eingehendere Besprechungen, deren eine dem Umfang von vier Druckbogen erreichte, hervor: Göttinger gel. Anzeigen (1897, Nr. 12), Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (3. Folge, Band 2 und 3), Mittheilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung (Bd. 17 u. 18), Schmoller Jahrbuch f. Gesetzgebung u. s. w. (N. F. Bd. 21), Wiener Zeitung (1897, Nr. 10), Österr. Literaturblatt (1897, Nr. 1), Deutsche Literaturzeitung (1899, Nr. 6). Außerdem wurden die neuen Erscheinungen der einschlägigen Literatur benützt, für Böhmen außer Lipperts Socialgeschichte und Kramař böhmisches Staatsrecht die Abschnitte in Oswald Balzers österr. Staatsgeschichte, welche mir mein Schüler Karl Arzt aus dem Polnischen übersetzte, für Ungarn: Radó-Rothfelds ungarische Verfassung. Für die altösterreichischen Lande konnte ich außer der Urkundensammlung von Schwind und Dopsch, die eine wahre Fundgrube für die österreichische Verfassungsgeschichte ist, das Werk von A. v. Wretschko über das österr. Marschallamt und eine Reihe von Abhandlungen zu Rathe ziehen, die seit der Ausgabe des Lehrbuchs theils aus dem Nachlasse H. J. Bidermanns, theils selbständig durch Sigmund Adler, Adolf Beer, F. Bischoff, A. Dopsch, Kretschmayr,

Loserth, Starzer, Tezner, v. Zeißberg u. A. in den Schriften der k. Akademie, den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, in der Wiener Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart u. s. w. veröffentlicht worden sind.

Die Anregung zur Abfassung dieses Grundrisses danke ich meinem verehrten Collegen Freiherrn von Schwind; College Schreuer in Prag hat sich der Mühe unterzogen, die Correcturen des Abschnittes über Böhmen vor dem Jahre 1526 durchzusehen. Beiden Herren, aus deren Besprechungen des „Lehrbuchs“ ich manchen Gewinn gezogen habe, spreche ich an dieser Stelle besten Dank aus, nicht minder allen übrigen Förderern dieses Werkes.

Da der Druck des „Grundrisses“ denselben sorgfältigen Händen anvertrant war, welche die Herstellung des Lehrbuchs überwachten, so dürfte er nahezu druckfehlerlos sein, nur wolle auf S. 73, Absatz 2, richtiggestellt werden, dass das von Kaiser Maximilian I. seinen Enkeln hinterlassene Gebiet mehr als 2000 (nicht aber 3000) Quadratmeilen betragen hat.

GRAZ, am Samstag nach s. Gertraud 1899.

A. Luschin v. Ebengreuth.

EINLEITUNG.

§ 1. Abgrenzung des Stoffes.

1. Die österreichische Reichsgeschichte soll einer doppelten Aufgabe genügen: Sie soll zunächst einen Einblick in den geschichtlichen Werdeprocess des Staates vermitteln und zeigen, aus welchen Bestandtheilen und unter welchen Umständen sich der Staatskörper des Kaiserthums gebildet hat. Sie soll ferner den geschichtlichen Verlauf schildern, den das öffentliche Recht in Österreich genommen hat, um das Verständnis des gegenwärtig geltenden Staatsrechts zu erleichtern und muss daher auch einen Überblick über die maßgebenden Rechtsquellen darbieten.

Nach allen Richtungen stellen sich der Darstellung größere Schwierigkeiten entgegen, als bei Behandlung der Reichsgeschichte anderer Staaten zu überwinden sind, die unter einfacheren Verhältnissen entstanden sind als Österreich. Unser Kaiserreich erwuchs nicht auf einheitlich nationaler Grundlage, sondern ist ein künstlicher Bau, das Ergebnis einer durch Jahrhunderte fortgesetzten zielbewussten Thätigkeit seines Herrscherhauses, dem die dauernde Verbindung seiner deutschen Territorien mit nichtdeutschen Nachbarstaaten zu einer Zeit gelang, als diese in ihrer Vereinzelung ihre staatlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen konnten. So ist also die Geschichte Österreichs nicht sosehr eine Volks- oder Landesgeschichte, als eine Staatsgeschichte, und darum spielt das Recht in ihr eine so große Rolle. Sie bewegt sich zwischen den Angriffspunkten zweier entgegengesetzt wirkender Mächte, deren eine, die dynastische, alles zum Mittelpunkt drängt, während die andere, die nationale, von diesem abdrängt, so dass sich die jeweilig eingeschlagene Richtung als Resultierende ihrer Kräfte ergibt.

2. Die Eintheilung der österreichischen Reichsgeschichte in Vorgeschichte, Rechtsentwicklung im früheren und späteren Mittel-

alter, dann der neueren und neuesten Zeit ist im allgemeinen angenommen, während die zeitliche Abgrenzung dieser Perioden verschieden gewählt wird.

I. Die Vorgeschichte ist wohl am besten bis zum Jahre 976 auszudehnen, da mit der Übertragung des Markgrafenamtes an den Babenberger Luitpold und Karantaniens an eigene Herzoge die Lockerung des Bandes begann, das die Alpenlande seit Jahrhunderten mit Bayern verbunden hatte.

II. Die Zeit des Mittelalters umfasst sowohl die Jahre, in welchen sich der Besitzstand des Herrscherhauses lediglich als Vereinigung verschiedener Territorien des Deutschen Reiches darstellt (976—1493), als auch die kurze Periode des Übergangs, in welcher Österreich zum europäischen Staat der Neuzeit heranwuchs (1493—1526).

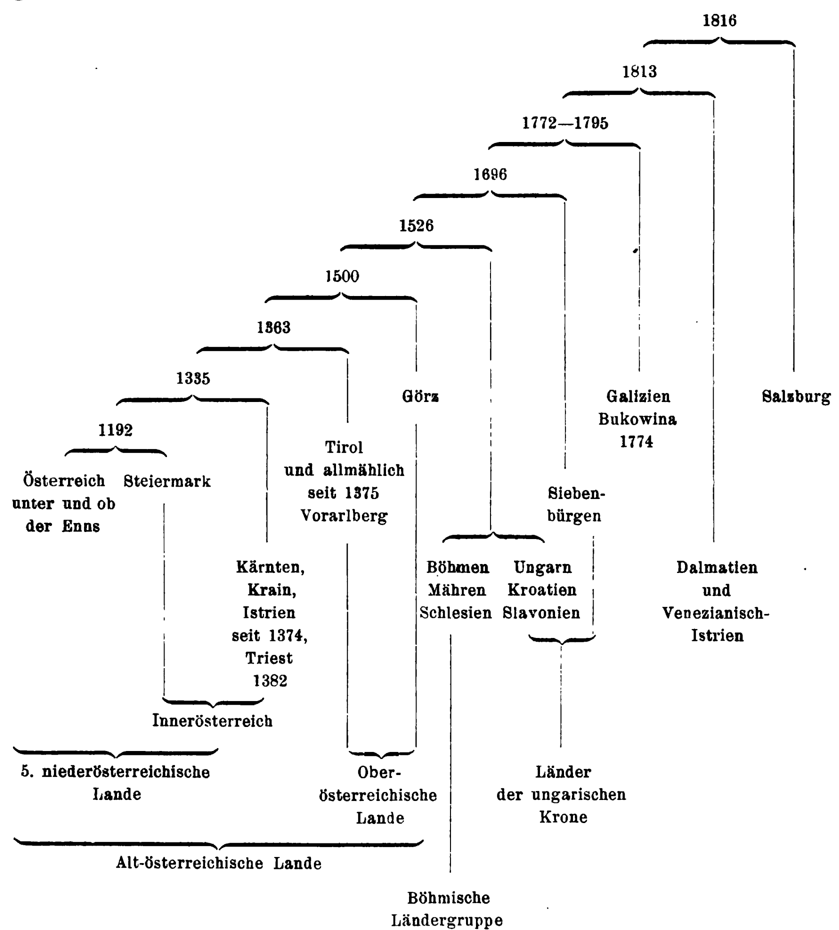
III. Die österreichische Reichsgeschichte seit dem Mittelalter (1526—1867) zerfällt in die Periode der neueren Zeit, die bis zum Aussterben des Habsburgischen Herrscherhauses im Mannesstamme reicht (1740) und in jene der neuesten Zeit, die mit dem Regierungsantritte der großen Kaiserin Maria Theresia anhebt, deren Reformen auf dem Gebiete der Verwaltung und Gesetzgebung die Grundlagen geschaffen haben, auf welchen unser Staat noch heute ruht. Als Abschluss der letzten Periode wurde das Jahr 1867 gewählt, in welchem die Zweitheilung des Staates als österreichisch-ungarische Monarchie gesetzliche Anerkennung gefunden hat.

3. Die amtliche Bezeichnung Kaiserthum Österreich für den Länderbesitz des allerhöchsten Herrscherhauses stammt aus dem Jahre 1804. Bis dahin behalf man sich mangels eines Collectivnamens mit verschiedenen Umschreibungen, deren bekannteste „Erbländer“ und „Haus Österreich“ lauteten.

Im Lauf der Darstellung wird sich oft genug Anlass ergeben, eine Mehrzahl von österreichischen Provinzen unter einem umfassenden Namen zu begreifen. Es ist daher erforderlich, diese Ausdrücke mit einigen Worten zu erläutern, weil sie zum Theil der ältern Kanzleisprache angehören und nicht allgemein bekannt sind.

Zur Verdeutlichung sei auf das folgende Schema hingewiesen, das in großen Umrissen das Anwachsen unserer Monarchie bis zu ihrem gegenwärtigen Umfang zeigen soll. Die Zahlen geben die

Jahre an, von welchen ab die einzelnen Lande — sei es ganz, sei es zum größeren Theil — mit dem Stammlande Österreich in dauernde Verbindung traten. Kleinere Erwerbungen des Staates blieben unberücksichtigt, ebenso alle aus dem Staatskörper ausgeschiedenen Gebiete.



Schema des geschichtlichen Wachsthums der österreichisch-ungarischen Monarchie.

4. Das Kernland des Staates ist das im Jahre 1156 aus der Ostmark hervorgegangene Herzogthum Österreich. Das ist selbstverständlich nicht in dem Sinne zu verstehen, als ob in der Ost-

mark die ganze künftige Entwicklung Österreichs in der Art von Anbeginn enthalten und vorgebildet gewesen wäre, wie etwa der künftige Bau einer Pflanze im Samenkorn. Das Wachsthum eines Staates kann überhaupt nur durch Ausdehnung über seine anfänglichen Grenzen erfolgen und dies geschah in Österreich durch äußerliche Angliederung von Territorien und Staaten, deren Vereinigung sich zunächst auf die Unterordnung unter einen gemeinsamen Herrscher beschränkte.

Das Herzogthum Österreich wurde in den Tagen König Otakars von Böhmen zu Verwaltungszwecken in das Land ob und unter der Enns zerlegt. Obwohl man diese zu zwei Kronländern mit besonderer landesfürstlicher wie autonomer Verwaltung erwachsenen Gebiete heutzutage Ober- und Unter- oder Niederösterreich zu nennen pflegt, so werden sie in diesem Buche doch nur als Österreich (oder das Land) ob und unter der Enns bezeichnet, weil jene Ausdrücke durch Jahrhunderte eine andere, und zwar umfassendere Bedeutung hatten.

5. Mit Österreich wurde in angegebener Weise zunächst (1192) die Steiermark verbunden. Die Rechtsausgleichung zwischen Österreich und Steiermark beginnt daher schon unter den Babenbergern und sie machte um so größere Fortschritte, als später beträchtliche Gebietstheile des Herzogthums Steiermark zum Lande ob und unter der Enns geschlagen wurden. Auf anderer Seite bestanden zwischen den drei Alpenländern Steiermark, Kärnten und Krain, die seinerzeit zum Herzogthum Karantanien gehört hatten, von altersher Beziehungen, die infolge der ähnlichen Lebensverhältnisse und ähnlicher Bevölkerung nach dem Anfall vom Jahre 1335 sofort wieder auflebten. Wie im politischen Leben, so übernahm nun Steiermark auch auf dem Rechtsgebiet die Führung der drei Lande, die man im 15. Jahrhundert als die „niedern innern Lande“ und später — als Innerösterreich zusammengefasst hat.

Das Land ob und unter der Enns, sowie die drei innerösterreichischen Herzogthümer Steiermark, Kärnten und Krain hat Kaiser Maximilian I. als Verwaltungsgebiet „Niederösterreich“ oder die fünf niederösterreichischen Lande benannt.

Geringer waren die Beziehungen mit den erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts erworbenen Kronländern Tirol und Vorarlberg und mit dem von Maximilian I. im Jahre 1500 besetzten

Görz. Sowohl die Mischung der Bevölkerung mit romanischen, beziehungsweise mit alamannischen Elementen, als auch der geschichtliche Zusammenhang wiesen dieser von Maximilian als Oberösterreich zusammengefassten Ländergruppe vielfach eine andere Rechtsentwicklung, als den fünf n. ö. Landen.

Die Gesammtheit der von Kaiser Maximilian seinen Enkeln Karl und Ferdinand hinterlassenen Lande, soweit sie der heutigen Monarchie angehören, also die ober- und niederösterreichischen Lande zusammen, kann man Altösterreich, jenen Theil von Altösterreich aber, welcher ausschließlich oder doch vorwiegend von Deutschen bewohnt wird, auch deutsch-österreichische Lande nennen.

6. Diesen gegenüber stehen die von Ferdinand I. kraft bestehender Familienverträge und des Erbrechtes seiner Frau 1526 in Anspruch genommenen Königreiche Böhmen mit Mähren und Schlesien einerseits — Ungarn nebst Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen andererseits. Während der Ausdruck „die Länder der ungarischen Krone“ heutzutage anerkannte staatsrechtliche Beziehungen von Ungarn und seinen genannten Nebenländern bekundet, kommt eine solche Bedeutung der Benennung „böhmische Ländergruppe“ jetzt nicht mehr zu, die nur der Kürze wegen gebraucht werden mag, um die Länder des böhmisch-mährisch-schlesischen Rechts zu bezeichnen.

7. Im Gegensatz zur amtlichen Bezeichnung „Länder der ungarischen Krone“ hat sich seit 1867 ein Verlegenheitsausdruck als zusammenfassender Name für die Gesammtheit der übrigen Erblande eingebürgert: man spricht von den im Reichsrathe vertretenen „Königreichen und Ländern“ oder kürzer von „Reichsrathsländern“. Gleichem Zwecke dienen die nach dem Grenzflusse Leitha gebildeten Namensungethüme „Cis-“, beziehungsweise „Transleithanien“.

§ 2. Land und Leute.

1. Da das Recht seinen Inhalt aus dem durch persönliche und örtliche Umstände beherrschten Leben der Menschen empfängt, so ist zum Verständnis der Rechtsentwicklung in einem Staate, der weder in der Bodengestaltung noch in der Bevölkerung einfache Verhältnisse aufweist, eine kurze Schilderung von Land und Leuten erforderlich.

In der That bietet Österreich, wiewohl es keinen Colonialbesitz hat, dem Beobachter ebenso in geographischer als in ethnographischer Hinsicht das Bild großer Mannigfaltigkeit, was schon im 17. Jahrhundert als Eigenthümlichkeit unseres Staates hervorgehoben wurde.

2. Der österreichisch-ungarischen Monarchie kommt im Vergleich mit anderen europäischen Staaten ihre centrale Lage in gemäßigter Zone, ihre wohlabgerundete Gestalt und die entsprechende Ausdehnung des Staatsgebietes sehr zu statten. Sie besitzt einen Umfang von 10.244 *km*, von dem ein Fünftel auf Küstenentwicklung entfällt, und reicht vom 7^0 $11^2/_3'$—24^0 $9^1/_2'$ der östlichen Länge von Paris und vom 42^0 $6^2/_3'$ bis 51^0 $3'$ der nördlichen Breite. An dem Gesammtflächenraum: 622.320 □*km* hat jede der Reichshälften ungefähr gleichen Antheil: 300.010 km^2 gehören den im Reichsrathe vertretenen Ländern, 322.310 Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien zu.

Die Wasserläufe, die unser Reich durchziehen, haben die Richtung des Verkehrs seit uralter Zeit beeinflusst, die Gliederung des Bodens durch Gebirgsgruppen und Thäler hingegen hat die Ansiedlung der Bewohner nach ihrer ethnographischen Zusammengehörigkeit bestimmt. Noch heutzutage überwiegen die Deutschen in den Alpenländern, die Slaven in den Sudeten und dem Nordkarpathenlande. Die Magyaren bewohnen die Donau-Tiefebene, auf dem Karst- und dem Küstenboden erscheint der Italiener neben dem Slaven, im Ostkarpathengebiet vor allem der Rumäne.

3. Die Deutschen in Österreich gehören vorwiegend dem bayerischen Stamme an. Als die Bajuwaren nach ihrer Verdrängung aus dem alten Bojerlande am Oberlauf der Donau neue Sitze gefunden hatten, verbreiteten sie sich noch im 6. Jahrhundert über das Land ob der Enns, Salzburg und Nordtirol. Später gelangten sie über die Wasserscheide des Brenners nach Süden und dem Eisack aufwärts auch gegen Osten. So verdrängte das Bayernvolk gegen Ende des 6. Jahrhunderts die Slaven aus dem Pusterthal nach Karantanien und stieß zwischen Bozen und Trient mit der Reichsgrenze der Langobarden zusammen. (8. Jahrhundert.)

Jünger ist die deutsche Bevölkerung in Österreich unter der Enns und in Steiermark, sie stammt von deutschen Ansiedlern. Vorzugsweise haben sich hier Bayern, hie und da auch Schwaben,

Franken und Sachsen niedergelassen. Diese in den Tagen Karl des Großen hoffnungsvoll begonnene Einwanderung unterbrachen später die räuberischen Einfälle der Magyaren, so dass nach dem Siege auf dem Lechfeld (955) das Colonisationswerk von neuem aufgenommen werden musste. Massenansiedlungen, vornehmlich durch große Schenkungen von Grund und Boden an Kirchen und Laien eingeleitet, zehrten die dünne Slavenschichte auf, die das Land bis an die Enns und bis über den Semmering bedeckt hatte und festigten das Deutschthum in der Ostmark und Karantanien bis an die Drau. Dagegen sind die vielen deutschen Ansiedler auf geistlichem Besitz in Krain (Freising seit 973, Brixen 1004, Gurk 1072) mit Ausnahme der Städte und einiger weniger Landstriche (Gottschee, Weißenfels), durchwegs der Slavisierung erlegen.

Schwächer als der bayerische ist der alamannische Stamm vertreten, und zwar im westlichen Tirol und Vorarlberg.

4. In die Sudetenländer, wohin nach Verdrängung der keltischen Bojer die Markomannen gelangt waren, strömten im 6. Jahrhundert slavische Völkerschaften ein. Möglich, dass sich im waldigen Randgebirge Reste der altdeutschen Bevölkerung erhalten haben, allein der Hauptstock der jetzigen Deutschen in Böhmen, Mähren und Schlesien stammt von deutschen Einwanderern, deren Ansiedlung durch die slavischen Herrscher seit dem 11.—12. Jahrhundert begünstigt wurde.

Nur das Egerland, welches Ende des 13. Jahrhunderts zuerst in Verbindung mit Böhmen tritt, im 14. Jahrhundert von den Luxemburgern pfandweise erworben und erst unter Kaiser Karl VI. zum königlich böhmischen Bezirk gemacht wurde, hat eine originär deutsche und zwar fränkische Bevölkerung.

5. In den Ländern der ungarischen Krone sind die Deutschen verschiedener Herkunft, jene in den westlichen Comitaten mögen auf Ansiedler aus der Zeit Stephan des Heiligen zurückgehen, im Norden hat der Bergbau später in den Bergstädten Schemnitz, Kremnitz u. s. w., sowie in den 24 Zipserstädten deutsche Niederlassungen veranlasst, die sich einst weit ins flache Land hinaus erstreckten. Ebenso gab es in den ältesten und wichtigsten Städten Ungarns, in Ofen, Stuhlweißenburg, Pressburg u. s. w., ferner in den Bischofsresidenzen deutsches Altbürgerthum, wogegen die zerstreuten deutschen Colonien an der mittleren Donau,

der Bacska und des Temeser Banats jüngeren Ursprungs sind und besonders der theresianisch-josefinischen Zeit angehören.

In Kroatien und Slavonien hat sich das deutsche Colonistenthum, das während des Mittelalters in den Städten bezeugt ist, verloren. Dagegen haben sich die Siebenbürger Sachsen bis zum heutigen Tage behauptet.

Die Zahl der Deutschen in den Alpenländern beträgt jetzt 4,978.513 auf 110.953 km^2. Rechnet man die Deutschen in Böhmen, Mähren, Schlesien und den übrigen, im Reichsrathe vertretenen Gebieten (1890 3,483.067 auf 189.057 km^2), sowie in Ungarn und seinen Nebenländern (1890 2,106.298 auf 324.005 km^2) hinzu, so erhebt sich derzeit die Zahl der Deutschen in Österreich-Ungarn auf rund 10,570.000.

6. Diesen stehen die österreichischen Slaven in zwei Hauptgruppen: Nord- und Südslaven gespalten gegenüber, von denen eine jede wieder aus mehreren Völkerschaften zusammengesetzt ist.

Die österreichischen Nordslaven mit zusammen 14,603.154 Seelen gehören zu jenem Völkerzuge, der sich im Anschluss an die Wanderung deutscher Völkerschaften von der Weichsel westwärts an die Oder und Elbe verschob. An die polabischen Slaven reihten sich damals die Čechen, die Chorvaten und Serben im heutigen Schlesien und Westgalizien, östlicher noch saßen die Polen oder Lechen und die Ruthenen oder Kleinrussen. Die Kroaten und Serben wandten sich schon in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts nach Süden und überließen ihre früheren Sitze (das spätere Weißkroatien) an die Polen. Die Ruthenen aber rückten nun in das östliche Karpathengelände ein und erfüllten es zu beiden Seiten bis an die Tatra und nördlich bis über den Sanfluss. Zu diesen Altruthenen kam im 14. Jahrhundert die Ansiedlung podolischer Ruthenen in der Marmarosch.

Die Gesammtzahl der Ruthenen in Österreich-Ungarn übersteigt jetzt 3,489.000.

Die Polen, 3,719.232 an Zahl bewohnen geschlossen das Gebiet zwischen dem San, der Weichsel und den Karpathen und verbreiten sich als „Wasserpolen“ bis nach Schlesien.

7. Čechen, Mährer und Slovaken, deren Sprache nur mundartliche Verschiedenheit aufweist, bewohnen das Innere von Böhmen und Mähren, einen Theil von Schlesien und das west-

liche Oberungarn. Unter den Westslaven, welche in das durch Jahrhunderte von deutschen Markomannen bewohnte Böhmen (spätestens um 551) eindrangen, erlangten die Čechen mit der Prager Župa als Mittelpunkt ihrer Niederlassung die Oberherrschaft, machten ihren Namen zum allgemein giltigen und breiteten sich auch über Mähren aus.

Überreste der alten Großmährer sind die heutigen Slovaken. Nach der Volkszählung vom Jahre 1890 belief sich die Zahl der böhmisch, mährisch oder slovakisch Sprechenden auf 5,472.891 in der westlichen, auf 1,921.599 in der östlichen Reichshälfte, d. i. rund 7,394.500.

8. Die Südslaven, an Zahl 4,447.724, zerfallen in

a) Slovenen (Alpenslaven), Nachkommen der pannonischen Slaven, welche nach dem Abzug der Langobarden aus der Donau-Tiefebene (568), entlang den Verzweigungen der Flussläufe westwärts bis zu den Quellen der Drau erscheinen, wo sie, seit 592 hartnäckige Kämpfe mit den von Westen kommenden Bajuvaren zu bestehen hatten und schließlich das Pusterthal aufgeben mussten. Sie verbreiten sich, 1,176.672 stark, über ein geschlossenes Gebiet von etwa 15.000 km^2 vom Görzischen über Krain, das südliche Kärnten und Steiermark bis ins Zalaer Comitat in Westungarn;

b) Kroaten zwischen Kulpa, Drau und Save (Czörnig: Slovenokroaten), hervorgegangen aus einer Mischung der südlicheren, pannonischen Slaven jener Gegenden mit dalmatinischen und liburnischen Serbokroaten, die im Kampfe mit den Avaren das binnenländische Dalmatien, türkisch Kroatien, Bosnien, die Herzegowina und Serbien behauptet hatten;

c) größere Ansiedlungen von Serben auf österreichischem Boden fanden erst nach dem Niedergang der türkischen Herrschaft (seit 1690) durch Einwanderung nach Slavonien und der Voivodina statt. Die Gesammtzahl der Serben und Kroaten in Österreich-Ungarn stellt sich jetzt auf rund 3,271.000.

9. Die Magyaren, finnisch-ugrischer Herkunft, wurden von ihren Wohnsitzen am westlichen Fuße des Ural durch nachrückende Völkerschaften abgedrängt, und haben sich erst nach dem Zusammenbruch des großmährischen Reichs für die Niederlassung in der Donau- und Theißebene entschieden. Die byzan-

tinischen Schriftsteller nennen sie Turci, der Name „Ungar“ ist slavisch, Magyar aber ursprünglich der Name des Stammes, dem das Herrschergeschlecht der Arpáden entnommen wurde. Heutzutage bilden die Magyaren die Bevölkerung der ungarischen Tiefebene und geschlossene Bestände (die Széklerdistricte) in Siebenbürgen. Die Annahme, dass diese Székler Nachkommen von Magyaren seien, denen beim Angriff der Petschenegen auf die Lager am Dnjepr die Flucht gegen Westen gelang, hat viel für sich. Nach der Volkszählung vom Jahre 1890 beläuft sich die Zahl der magyarisch Redenden auf 7,485.473.

10. Rumänen, Wallachen, Ostromanen in Ostungarn, Siebenbürgen und der Bukowina, 2,813.137 an Zahl. Die Bodenständigkeit, die sie beanspruchen, früher bestritten, wird ihnen wieder zuerkannt, seitdem Jung mit überzeugenden Gründen ihren unmittelbaren Zusammenhang mit der romanisierten Bevölkerung Daciens nachgewiesen hat.

Die Westromanen, Italiener und Ladiner erreichen in Österreich heutzutage die Zahl 688.317. Sie verbreiten sich über die istrische und dalmatinische Küste, über einzelne Inseln, wie Lesina und Curzola, im Süden von Görz und Gradiska, endlich am dichtesten über Südtirol. Während die Romanen in Tirol meist von romanisierten Provinzialen oder Langobarden abstammen, sind im Küstengebiet und Dalmatien auch starke Beimengungen von Venezianern nachweislich.

11. Juden. Die erste Erwähnung von Juden in den Donauländern macht im Mittelalter wohl die Raffelstädter Zollordnung. (903—906.) Niederlassungen von Juden in den Alpenländern sind seit 1075 durch Ortsnamen, wie Judenburg, Judendorf (-ultra Mûre, -juxta Turrach), den „locus qui dicitur via Judeorum“ bei Friesach (1143) u. s. w. bezeugt. Um dieselbe Zeit sind sie auch schon in Böhmen und Ungarn nachzuweisen, um 1200 in Polen in sehr einflussreicher Stellung. Heutzutage steigt ihre Zahl in Österreich-Ungarn auf mehr als 1.800.000. Da die Volkszählungen nur die Umgangssprache berücksichtigen, so sind die Juden in den Ziffern der übrigen Nationalitäten einbegriffen. Am meisten macht sich dies bei den Polen und Ruthenen fühlbar, da in Galizien über 770.000 Juden wohnen = $11^2/_3$% der Bevölkerung.

Erster Theil.

I. Periode: Vom Sturz der Römerherrschaft bis zum Jahre 976.

§ 3. Geschichtlicher Überblick.

1. Was man gewöhnlich das Zeitalter der Völkerwanderung nennt, umspannt die Zeit vom Einbruch der Hunnen nach Europa bis zum Abzug der Langobarden nach Italien. Die Verschiebung der Völkerschaften begann aber schon Jahrhunderte vorher und ist für unsere Gegenden erst mit dem Einbruch der Magyaren im 9. Jahrhundert beendet.

Der Niedergang der Römer-Herrschaft in den Donauländern machte nach der unglücklichen Schlacht bei Adrianopel (378) immer raschere Fortschritte. Von den römischen Provinzen, die das ganze Land südlich der Donau bedeckt hatten, gieng die östlichste, Pannonien zuerst an die Hunnen verloren und kam dann nach Attila's Tode an die Ostgothen, welche ihre Herrschaft auch über Mösien ausbreiteten. Noricum verblieb noch den westlichen Kaisern, allein auch hier war um die Mitte des 5. Jahrhunderts von einem Einfluss der italischen Regierung kaum mehr die Rede. Selbst der Sold für die Grenztruppen blieb aus und nur das persönliche Ansehen des heiligen Severin vermochte in Ufernoricum die Ordnung nothdürftig zu erhalten. Mit seinem Tode († 482) brach in den Donaulanden die letzte Stütze des sinkenden Römerthums. Der neue germanische Beherrscher Italiens, König Odoaker, machte zwar dem Rugierreiche auf dem jenseitigen Donauufer ein Ende (um 487—488), sah aber auch die Unmöglichkeit ein, Ufernoricum ferner zu behaupten. Nach dem Beispiel, das Aurelian in Dacien vor zwei Jahrhunderten gegeben hatte, ordnete auch er den Abzug der Römer aus der aufgegebenen Provinz an und sicher hat damals Italien den wohlhabenden Theil der Bevölkerung von Noricum aufgenommen. Doch ist keine völlige Ver-

ödung des Landes eingetreten; westlich von der Enns gelang es den Bayern das herrenlose Land zwischen Inn und Enns dauernd zu besetzen, dass sie dabei namhafte Reste der früheren Provinzialen vorfanden, muss man aus zahlreichen Romanen (Walchen) schließen, die noch nach Jahrhunderten im Salzburgischen und im Lande ob der Enns vorkamen. In den Gebirgen Oberpannoniens aber und in der Donauebene setzten sich Langobarden fest.

2. Die Völkeransiedlungen auf österreichischem Boden gewinnen erst nach dem Abzug der Langobarden nach Italien (568) einige Stätigkeit. Es sind durchaus neue Namen, denen wir begegnen.

Den Osten von Noricum bis über die Theiß ins ehemalige Dacien erfüllten die Avaren, ein türkisch-finnischer Nomadenstamm, wegen seiner Raubzüge ringsum von seinen Nachbarn gefürchtet. Zwischen und neben ihnen wohnten Slaven, die während der Jahre 568—592 in ganz Pannonien, Noricum und allem Land von der Donau bis nach Istrien nachgewiesen werden können und mit den Avaren vereint in den Jahren 602—611 in Dalmatien einfielen. Andere Slaven brachen damals aus dem Dnjeprbecken entlang dem Prypet nach Westen vor, besetzten die Weichsel- und Oderlandschaften und mögen durch die Karpathenpässe nach Oberungarn, durch die Oderpforte nach Mähren gelangt sein. Dass diese Ausbreitung der Slaven nach dem Westen mit Wissen und Willen der herrschenden Avaren geschah, ist nicht zu bezweifeln; diese bedurften eben ackerbautreibender Unterthanen, um die verödeten Landstriche *(Deserta Bojorum)* zu bebauen und fanden solche in den Slaven, deren Widerstandskraft noch nicht soweit erstarkt war, um ohne äußeren Anstoß das Joch der Avaren abschütteln zu können. Dies geschah erst unter Samo's, eines fränkischen Kaufmanns, Führung, der ums Jahr 622 einen großen slavischen Völkerbund im Norden und Süden der Donau ins Leben rief und durch 40 Jahre zusammenhielt. Ob die Karantaner Slaven zu diesem Reiche gehört haben, das später sowohl den Franken als den Langobarden bedrohlich schien, ist ungewiss, sicher ist, dass die Karantaner nach dem Zerfalle von Samo's Schöpfung ihre Selbständigkeit gegenüber den Avaren bis ins 8. Jahrhundert zu wahren wussten.

3. Langobarden und Alamannen hielten einzelne Landstriche im Süden und Westen der deutsch-österreichischen Lande besetzt, allein den Hauptantheil erhielt der bayrische Stamm, der aus einer Verbindung der Markomanen mit Quaden und anderen benachbarten Sueven erwachsen ist. Bald nach der Niederlassung in ihren neuen Sitzen, welche in die Zeit von 488—520 fallen dürfte, geriethen die Bayern — vermuthlich durch Übereinkommen — unter die Schutzhoheit der Franken, doch bleibt ihre Geschichte bis gegen das Ende des 7. Jahrhunderts sagenhaft und dunkel. Ungeachtet des steigenden fränkischen Einflusses, wusste das damals über Bayern herrschende Haus der Agilolfinger die Grenzen seines Herzogthums gegen Südosten erfolgreich vorzuschieben, so dass um 680 der bayerische Grenzgraf in Bozen saß. Noch bedeutender war die Erweiterung des Gebietes durch die freiwillige Unterwerfung des Karantaner Herzogs Boruth (um 738), der die bayerische Hilfe gegen die Avaren durch Annahme des Christenthums und Abhängigkeit erkaufte. Diese Stärkung der agilolfingischen Macht war jedoch den Frankenkönigen keineswegs willkommen. Der fränkische Hausmeier Pipin benützte darum die Verwirrungen in Bayern nach Herzog Odilo's Tode († 748), um den unmündigen Herzogssohn unter seine Vormundschaft zu bringen. Tassilo III., an den fränkischen Hof gebracht, musste den Karolingern Vasallentreue schwören und wurde festgehalten, bis ihm im Jahre 763 während eines Feldzugs König Pipin's gegen Aquitanien die Flucht nach der Heimat gelang. Hier regierte er dann unabhängiger als seine Vorfahren durch eine Reihe von Jahren, doch die fränkische Vergeltung war bloß aufgeschoben. Der Sturz des Langobardenreiches, 774, machte Tassilo's Stellung im Frankenreiche auf die Länge unhaltbar. Nach verschiedenen Vermittelungsversuchen erfolgte die Entscheidung 787—788, als geringfügige Streitigkeiten an der bayerischen Südgrenze den unmittelbaren Anlass zum Kriege geboten hatten.

Vergeblich rief Tassilo in seiner Verzweiflung die Avaren zu Hilfe; die Bayern wandten sich nun selbst von ihrem Herzog ab, der des Reiches Feinde ins Land geladen hatte, und dieser überlieferte sich Karl dem Großen zu Ingelheim, um seinen als Geißel gestellten Sohn Theodo zu retten. Wegen *harizliz*, d. i.

jener vor 25 Jahren begangenen Desertion, zum Tode verurtheilt und zum Kloster begnadigt, endete der Bayernherzog sein Leben zu Lorsch, wohin er sich nach seiner Freilassung (794) begeben hatte.

4. Die Eroberung Bayerns war für die karolingische Herrschaft ein Ereignis von größter Wichtigkeit und wurde als solches auch im Lande selbst empfunden, wo man nach dem Jahre zu datieren begann, in welchem Karl das Volk der Bayern gewann. Mit Nachdruck geführte Kriege (791—797) zertrümmerten das morsche Staatswesen der Avaren. Die Grenzen des Frankenreiches rückten von der Enns bis jenseits der Donau vor, beide Pannonien und die angrenzenden Slavenländer wurden Karl dem Großen unterthan, der gerade damals auch Istrien den Byzantinern abgewonnen hatte. Während Istrien seine alte Verfassung unter einem *Dux* behielt und nur den Tributherrn wechselte, richtete Karl der Große ums Jahr 803 in dem ehemaligen Avarengebiet zwei Markgrafschaften zum Schutze des Reiches ein: die nördliche Mark im Ostlande, welche vom Wienerwald tief in altbayerische Besitzungen hineinreichte, und die südliche Friauler Mark, die auch einen Theil von Unterpannonien umfasste.

5. Durch den kaiserlichen Theilungsact vom Jahre 817 erhielt Ludwig der Deutsche nebst Bayern auch Karantanien und die Länder der Böhmen, Avaren und Slaven, deren Regierung er erst 825—828 nach erlangter männlicher Reife antrat. Fast gleichzeitig erfolgte die Auflassung der Friauler Mark, die nun in vier Verwaltungsbezirke nach Art der Grafschaften im übrigen Frankenreiche zerlegt wurde. Seitdem stand ganz Unterpannonien in mehr minder hervortretender Abhängigkeit von Karantanien, das nun größere Bedeutung erlangte, zumal unter der Verwaltung Arnulfs, eines unechten Karolingers. Um seinen Einfluss in der Ostmark zur Geltung zu bringen, unterstützte Arnulf die Erbansprüche der fünf Söhne der beiden, vom Mährerfürsten Svatopluk erschlagenen Grenzgrafen Wilhelm und Engelbrecht. Im Königstettner Vergleich vom Jahre 884 setzte Kaiser Karl III. dem verheerenden Kriege ein Ende, aber seitdem begann eine Annäherung der früheren Gegner, die dem Kaiser verhängnisvoll wurde. Als Arnulf im Jahre 887 zu den Waffen greift, um den unthätigen Kaiser Karl den Dicken vom Throne zu stoßen, leisten jenem auch Hilfstruppen Svatopluks Gefolgschaft.

6. Aber Svatopluk bereute es bald, dass er dem Kärntner Herzog zum Throne verholfen hatte. Arnulf war nicht gewillt, einen Vasallenkönig von des Mährers Art ungehindert walten zu lassen, die Schwächung und Zersetzung Großmährens stand in seinem Plane. Wohl wusste sich Svatopluk gegen Arnulf und Brazlavo, sowie gegen die Magyaren, die als ungerufene Bundesgenossen vom Südosten her einfielen, mit Erfolg zu wehren. Als er jedoch 894 gestorben war und seine Söhne in inneren Fehden die Kraft des großmährischen Reiches erschöpften, erlag es um 905—906 dem Ansturme der Bayern und Magyaren. Mit dem Falle Großmährens sank indessen auch die schützende Vormauer Deutschlands gegen die Magyaren. Alsbald machten sich diese neuen Reichsfeinde, die schon im Jahre 894 verwüstend nach Pannonien eingefallen waren, den Grenzlanden furchtbar. Die mörderische Schlacht an der Donau im Jahre 907, in welcher Markgraf Luitpold mit dem Kern des bayerisch-pannonischen Heeres fiel, riss die letzte Schranke nieder. Luitpolds Sohn, Arnulf, an den in dieser Zeit der Verwirrung die oberste Gewalt in Bayern kam, zog sich nach Regensburg zurück, den Ungarn aber sicherte erst dieser Sieg ihre Sitze in der Donautiefebene, wo sie sich zuletzt niedergelassen hatten.

7. Sehr bestritten ist die Frage, was nach dieser Unglücksschlacht mit der Ostmark geschah. Sicher ist, dass sich die Herrschaft der Magyaren nicht über die Enns hinaus erstreckte, ja dass es nicht einmal im Lande unter der Enns zur Begründung einer förmlichen Magyarenherrschaft gekommen ist. Das flache Land vielfach verwüstet, war herrenloses Gebiet geworden, das die Raubzüge der Reichsfeinde unbehindert nach allen Seiten durchquerten, während das abseits liegende Karantanien unter diesen Einfällen weniger zu leiden hatte.

Ein Umschwung zum Bessern trat allmählich seit dem Siege König Heinrichs über die Magyaren ein (933). Später als nach Herzog Arnulfs von Bayern Tode König Otto I. daran gieng, die königliche Macht im Herzogthume zu heben, wurde 938 Karantanien mit der Veroneser Mark von Bayern abgetrennt. Entscheidung brachte allerdings erst die Schlacht auf dem Lechfelde, 955. Seitdem beginnen wieder Unternehmungen der Deutschen gegen den Osten, auch treten eigene Markgrafen in Karantanien

und der Ostmark auf: 970 ein Marchwart mit einer Grafschaft im Leibnitzer Felde, 974 Markgraf Popo in Krain, Burchard in der Ostmark (bis 972—973); dieselben unterstanden dem Herzog von Bayern, bis dessen Aufstand im Jahre 976 den König zu durchgreifenden Änderungen in der Verwaltung nöthigte.

In beiden Pannonien behaupteten die Magyaren ihre Herrschaft bis auf den zwischen dem Wiener Walde und der Leitha gelegenen Theil, sowie einige an Karantanien anstoßende Landstriche. Die unter den einheimischen Fürsten Privina und Kozel zahlreich gewordene Bevölkerung wurde von den Ungarn gutentheils verdrängt, während sie sich im Gebiet zwischen Save und Drau stets behauptete. Damals giengen auch dem Erzstift Salzburg jene großen pannonischen Besitzungen verloren, die es später durch eine Reihe verfälschter Bestätigungs-Urkunden (angeblich von Otto I.) vergebens zu retten suchte.

§ 4. Die Rechtsquellen bis zum Schluss des 10. Jahrhunderts.

1. Da die Frankenkönige zu Gunsten der Reichsangehörigen das sogenannte Personalitätsprincip aufstellten, welches dem Einzelnen auch außerhalb seiner Stammesheimat das Recht zugestand, in dem er geboren war, so unterliegt es keinem Zweifel, dass auf österreichischem Boden in fränkischer Zeit je nach den Umständen Rechte der verschiedensten deutschen Stämme zur Anwendung kommen konnten und auch wirklich kamen. Man denke nur an die Ansiedlungen von Franken, Sachsen, Schwaben, die in karolingischer Zeit nach Österreich, Steiermark, Kärnten u. s. w. gelangten und deren Andenken hier zum Theile in Ortsnamen wie Frankenberg, F—burg, F—markt, Sachsenburg, —feld, Schwabeck u. s. w. fortlebt. Sieht man indessen von Einzelfällen ab und stellt man die Frage, welche Stammesrechte haben die spätere Rechtsentwicklung in Österreich zumeist beeinflusst, so wird man an erster Stelle bayerische, dann aber schwäbische und langobardische Rechtsquellen zu berücksichtigen haben. Bajuwarenrecht kommt für den größten Theil der österreichischen Alpenländer in Betracht, das Alamannenrecht für Vorarlberg und das westliche Nordtirol, das langobardische für Welschtirol und das Küstenland.

2. Als Bestandtheile des bayerischen Volksrechts, das sich selbst *pactus, lex* oder *ewa Bajuvariorum* nennt und wahrscheinlich in den Jahren 744—748 aufgezeichnet wurde, sind uns ein Prolog mit sagenhaften Nachrichten über die Gesetzgebung der fränkischen Könige für die Bayern, ein Register und der eigentliche Gesetzestext in 21—22 Titeln überliefert.

Das Geltungsgebiet dieser *Lex* erstreckte sich, wenn wir die Wohnsitze der Bayern ins Auge fassen, im Süden bis an die Etsch und den Eisack, im Westen bis an den Lech, im Osten über Kärnten, Steiermark, Krain, Österreich bis nach Westungarn, im Norden nach Hinzuerwerbung des Nordgaues fast bis an den Main und das Fichtelgebirge. Im 11. Jahrhundert soll sie noch weiter nach Osten vorgedrungen sein, da Kaiser Heinrich III. den Ungarn auf ihre Bitte im Jahre 1044 die Anwendung des Bayernrechtes zugestanden haben soll. Eine nähere Untersuchung der ungarischen Gesetzgebung König Stephans I. und seiner nächsten Nachfolger ergibt indessen keine Bestätigung dieser Nachricht. Die erwähnten Angaben deutscher Geschichtsschreiber werden daher wohl auf Landfriedensbestimmungen einzuschränken sein, die damals in Bayern galten und die für das vom Bürgerkriege zerfleischte Ungarn von unmittelbarer Anwendbarkeit waren.

3. Die *Lex Bajuvariorum* hat im Laufe der Zeit mancherlei Zusätze und Fortbildung theils durch Landes-, theils durch Reichsgesetzgebung erfahren. Hieher gehören:

a) Die Beschlüsse bayerischer Synoden, d. h. der Versammlungen von Bischöfen, Äbten und weltlichen Großen, mitunter auch der gesammten Volksfreien unter Vorsitz des Herzogs, von welchen jene der Neuchinger Versammlung aus dem Jahre 774/5 in manchen Handschriften als *Decreta Tassilonis* zu einem Gesetzesnachtrag zusammengefasst wurden, während die s. g. Ranshofer Beschlüsse eines Herzogs Heinrich aus dem 10. Jahrhundert für den Übergang von der älteren zur neueren Gestaltung des Strafrechtes in Bayern von Wichtigkeit sind.

b) Als Ausfluss der fränkischen Reichsgesetzgebung wurde u. a. nach Tassilo III. Sturz die Novelle *de duce si protervus et elatus … decretum regis contempserit* für künftige Fälle erlassen. Hervorzuheben ist außerdem die Ordnung für den Donauhandel vom Jahre 906, ein Weisthum über Zoll- und Mautwesen an der

Donau, wie es von den Zeiten Ludwigs des Deutschen bis auf König Arnulf bestanden hatte.

4. Die Zeit, während welcher das alte Volksrecht der Bayern in Österreich in Anwendung blieb, lässt sich nur annähernd bestimmen. Ein positives Zeugnis besitzen wir aus dem Jahre 1055, im übrigen sind wir auf die Erwähnung von *testes per aures tracti* angewiesen, einen unzweifelhaft altbayerischen Rechtsbrauch, der in unseren Urkunden bis ins 13. Jahrhundert erwähnt wird.

5. Das Alamannenrecht ist uns in zwei Fassungen überliefert, in Bruchstücken des älteren *Pactus,* der vielleicht eine Privatarbeit war, und in einer jüngeren amtlichen Form, die während der Regierungszeit König Chlotars IV (717—719) wahrscheinlich durch Herzog Landfried († 730) erlassen wurde.

Als Geltungsgebiet dieser Lex auf österreichischem Boden ist Vorarlberg und der Nordwesten von Tirol zu bezeichnen.

6. Auf dem Südabhang unserer Alpenländer traf mit der *Lex Bajuvariorum* das Langobardenrecht zusammen, das in den Gebieten der Kirchenfürsten von Trient und Aquileja die spätere Rechtsbildung nachhaltig beeinflusst hat. Anerkannt ist der hohe innere Wert des 643 von König Rothari erlassenen Edicts in 388 Abschnitten, dem die umfängliche Gesetzgebung König Liutprands (713—735), Novellen einiger Nachfolger und schließlich Gesetze der fränkischen und deutschen Könige folgten. Noch in karolingischer Zeit (829—832) erfolgte durch einen gewissen Lupus eine Bearbeitung dieses Rechtsstoffes für den Grafen Eberhard von Friaul und Rätien, wie denn überhaupt von allen deutschen Volksrechten im frühen Mittelalter allein die langobardischen Königsgesetze Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung waren und durch die Schule ihre Weiterbildung erfuhren.

7. Für die romanische Bevölkerung unserer Gegenden blieb nach dem Persönlichkeitsprincip das römische Recht in Geltung, wobei jedoch nicht an reines römisches Recht, sondern an ein durch mancherlei provincielle Verhältnisse beeinflusstes Vulgärrecht zu denken ist. Zu nennen ist vor allem die *Lex Romana Curiensis* aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, welche nachweislich auf österreichischem Boden gegolten hat, wogegen die Ansicht, dass diese *Lex* in Istrien entstanden sei, sich nicht aufrecht erhalten lässt.

8. Für die österreichischen Slaven sind uns aus der Zeit vor dem Jahre 1000 keinerlei echte Rechtsquellen überliefert. Dass die noch von Jireček an die Spitze seines *Codex juris Bohemici* gestellten Fragmente der sogenannten Grünberger Handschrift über das Urtheil der Libussa gefälscht sind, wird jetzt selbst von čechischer Seite zugegeben. Des kärntnerischen Herzogs Ingo Gesetze vom Jahre 791, die Megiser in seinen Annalen von Kärnten (I, 495) aus Ammonius Salassus und anderen alten kärntnerischen Verzeichnissen bringt, sind ein Machwerk unbekannter Herkunft und selbst der Herzogsstuhl in Kärnten, der in seinen Bestandtheilen zur Zeit des Ingo schon existierte, ist durch seine Aufschriften VERI und MASVETI VERI kein Slavendenkmal, da er aus Bruchstücken römischer Inschriftsteine zusammengesetzt wurde.

9. Als Erkenntnisquellen des Rechts kommen außer den angeführten Volksrechten noch Formelbücher und Urkunden in Betracht. Beide dienen sowohl zur Erläuterung des Inhalts der Hauptquellen als auch zur Ausfüllung von Lücken; die Urkunden sind überdies unsere wichtigsten Zeugnisse für die Anwendung der Rechtssätze im Leben.

Die Formelsammlungen sind Musterbücher, um die Abfassung von Urkunden und Briefen zu erleichtern. Für unsere Gegenden sind vornehmlich die bayerischen Formeln wichtig welche übrigens vorwiegend fränkischen Inhalts sind, mit dem sich das bayerische Rechtselement nur in sehr beschränktem Maße gemischt hat. Die wichtigsten darunter wurden als *Formulæ Salzburgenses* oder *Liber breviarius unius cuiusque rei* auf Anordnung des Erzbischofs Arn von Salzburg zum Gebrauche in den Gerichten und Kanzleien des Erzstiftes in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts angefertigt.

Die Urkunden bis zum Ausgange des 10. Jahrhunderts betreffen mit wenig Ausnahmen Schenkungsacte an die Kirche, doch sind darin des gegenständlichen Zusammenhanges wegen auch mancherlei andere staats- und privatrechtliche Punkte berührt.

Urbariale Aufzeichnungen sind der bald nach Absetzung Tassilos verfasste *Indiculus Arnonis* und die jüngeren *Breves Notitiæ*, die den ältesten Besitzstand des Erzstiftes Salzburg be-

2*

treffen und durch 5 *codices traditionum* der Erzbischöfe Adalbert (923—935) bis Balduin (1041—1060) ihre Fortsetzung erhalten.

Keine Urkundensammlung, wohl aber eine Begründung salzburgischer Ansprüche, die sich durchwegs auf Urkunden und andere Aufzeichnungen der Kirche stützt, ist die sogenannte *Conversio Bagoariorum et Carantanorum*. Sie wurde 871 dem König Ludwig dem Deutschen als Protest gegen das durch Methodius erwirkte selbständige mährische Erzbisthum überreicht.

§ 5. Die Stellung der bayerischen Stammesherzoge.

A. Zur Zeit der Agilolfinger.

1. Die Bayern unterstanden seit ihrem Anschluss ans Frankenreich Herzogen, deren Gewalt nach ihrem äußeren wie inneren Umfang ein ziemlich getreues Abbild der königlichen Machtfülle war; namentlich erscheint die Herzogswürde in Bayern ebenso als erblicher Anspruch der Agilolfinger, wie das Königthum bei den Franken den Merowingern gebürte. Diese Erblichkeit schloss aber weder die Wahl des Volkes, noch die Einsetzung durch den König aus, vielmehr war nach dem Volksrechte das Zusammentreffen aller drei Umstände die Voraussetzung für die Erlangung der herzoglichen Stellung. Der Schwerpunkt lag jedoch auf der schon von Tassilo I. berichteten *Regis ordinatio*. Die Bestellung des Herzogs erfolgte — Regierungsfähigkeit und Gehorsam gegen den König vorausgesetzt — auf Lebenszeit. Gewitzigt durch die Vorgänge unter Tassilo III. hat dann Karl der Große nach dem Jahr 788 durch einen Zusatz zum Volksrecht den Frankenkönigen noch ausdrücklich das Recht der Absetzung gewahrt, falls sich der bayerische Herzog unbotmäßig betragen sollte.

2. Außer verfassungsmäßiger Unverletzlichkeit der Person, die durch Androhung von Tod und Vermögensverlust gegen jeden Mordanschlag gesichert war, standen den Agilolfingern als Herzogen noch folgende Rechte zu, kraft ihrer Banngewalt:

a) der Heerbann, den sie auch nach eigenem Ermessen aufbieten konnten, ferner die Befugnis, Frieden zu schließen und Bündnisse mit anderen Völkern einzugehen;

b) eine der königlichen Machtvollkommenheit parallel laufende Gerichtsbarkeit, als deren Ausflüsse die Vorladung vor den Herzog,

sein Recht, zu strafen und zu begnadigen, hervorgehoben werden (L. B. I, 10, II, 1, 4);

c) außerdem übte der Herzog das Recht der Gesetzgebung, soweit der Anstoß nicht vom fränkischen Könige ausgieng, in Verbindung mit den Großen und theilweise selbst mit dem Volke auf Landtagen;

d) wie im Frankenreiche, so kamen auch in Bayern unter den Agilolfingern Theilungen des Herzogthums unter mehrere Mitglieder des Geschlechtes vor, die beim Frankenkönig keinem Widerstand begegneten, da sie die Macht des Herzogthums schwächten.

3. Als Herrschersitz erscheint Regensburg, das darum im Gegensatze zu allen übrigen Orten *civitas* oder *urbs* heißt, ja sogar ohne Beifügung des Ortsnamens kurzweg als die bayerische „*urbs*“ bezeichnet wird. Das hinderte die Agilolfinger nicht, sich vorübergehend auf ihren schier unerschöpflichen Kammergütern aufzuhalten, aus deren Ertrag sie den größten Theil der eigenen und der Staatsbedürfnisse deckten. Unterscheidend ist, dass die Frankenkönige regierten, indem sie unstät von Ort zu Ort und von Pfalz zu Pfalz zogen, während es damals in Bayern schon eine wirkliche Hauptstadt als bleibenden Sitz der Herzoge gab. Befand sich der Herzog auf Reisen, so wollte es alter Brauch, dass er mit seinem Hofstaat gastlich verpflegt und weiterbefördert wurde; gleiches Vorrecht beanspruchten auch seine Sendboten.

4. Ob die Agilolfinger Einkünfte im Sinne der späteren Regalien hatten, bleibt zweifelhaft. Namentlich gilt dies vom Münzregal, denn das bayerische Volksrecht lässt durchgehends fränkische Münzverhältnisse erkennen. Bergbau und Wald unterlagen sicherlich noch nicht der Regalität, sondern waren Ausfluss des Grundbesitzes. Weitgedehnte Wälder, nach dem Untergang der Römerherrschaft nichts seltenes, gehörten, soweit nicht Ausscheidungen zu Gunsten von Gemeinden oder Privaten stattgefunden hatten, dem Herzoge, der sie auch zu Vergabungen und Verpfändungen benützte. Jagdvorbehalte scheinen noch nicht üblich gewesen zu sein.

5. Als öffentliche Einnahmsquelle des Herzogs sind Strafgelder und Vermögenseinziehung zu nennen. Friedensgelder *(fredus)* wurden als Sühne für den Bruch des allgemeinen

Friedens vom Thäter in gewissen Fällen neben der an den Beschädigten fallenden Strafsumme *(faidus, compositio)* für den herzoglichen Schatz *(fiscus, publicum, dominicum)* im Betrage von 40 Schillingen erhoben und in karolingischer Zeit auf 60 Schillinge erhöht. Außerdem bestand ein Anspruch des herzoglichen Schatzes auf den erblosen Nachlass und das Wergeld solcher Personen, die keine näheren Angehörigen hinterließen, namentlich erschlagener Fremder.

B. Die bayerischen Herzoge im 10. Jahrhundert.

6. Karl der Große hatte dem Stammesherzogthume der Agilolfinger um der Reichseinheit willen ein Ende gemacht. Unter seinen Nachfolgern verfiel die königliche Macht, und in den Tagen innerer Noth und äußerer Bedrängnis erstand auf neuer Grundlage wieder das Stammesherzogthum in Deutschland. In Bayern ist es aus der markgräflichen Gewalt erwachsen. Schon in den Tagen König Ludwigs des Deutschen († 875) wird ein gewisser Ernst, der die Mark gegen die Böhmen unter sich hatte, als Herzog bezeichnet. Später wurde dem unehelichen Sohne Karlmans, Arnulf, Kärnten und Pannonien unter dem Titel eines Herzogs übertragen; als dieser zur königlichen Würde emporstieg, folgte ihm in der Verwaltung ein gewisser Luitpold. Im Donaugau hatte er die Grafschaft, abwechselnd Graf oder Markgraf wird er genannt, allein seine Stellung war schon eine herzogliche, wie er denn auch den Oberbefehl über alle Streitkräfte Bayerns und der Nebenlande inne hatte. Nach seinem Tode in der unglücklichen Schlacht gegen die Ungarn am Inn (907) ist ihm sein Sohn Arnulf mit herzoglichem Titel in Bayern und Kärnten ohne weiters nachgefolgt und hat sich als solcher bis an sein Lebensende behauptet.

7. Die herzoglichen Befugnisse dieser jüngeren Stammesherzoge in Bayern deckten sich zumeist mit jenen der Agilolfinger, nur dass jetzt die Unterordnung unter die königliche Oberhoheit klarer hervortrat.

Das jüngere Stammesherzogthum in Bayern, während der Regierungszeit König Ludwigs des Kindes und Konrads I. neuerstanden und erstarkt, wurde von König Heinrich I. als hohes Reichsamt anerkannt. Damals erschien das Reich fast nur als ein

Bund der deutschen Stämme unter der Vorstandschaft des von ihnen gewählten Königs und blieben die eigenen Angelegenheiten jedem Stamme überlassen. Unter König Otto I. änderte sich die Stellung der Herzoge und wurde die königliche Gewalt auf Kosten des Herzogthums wieder erweitert. So wurde den Herzogen allgemein das Recht über Krieg abgenommen, außer wenn es den Schutz der Reichsgrenzen galt; so verlor jener in Bayern den vertragsmäßig zugestandenen Einfluss auf die Bischofstühle im Lande. Streng sah Otto I. auf die Erhaltung des Amtscharakters, darum besetzte er Bayern in den Jahren 938 und 945 nach freiem Ermessen, um nicht einmal den Schein der Vererblichkeit des Amtes aufkommen zu lassen. Aber noch immer war die dem Herzog belassene Gewalt so groß, dass er als der eigentliche Regent des Landes erschien und immer noch blieben die Stammesinteressen so wirksam, dass sie die Herzoge selbst zu offener Empörung gegen das Reich trieben.

§ 6. Die Verwaltung der Ostmark und Karantaniens in den Jahren 800—976.

1. Mit dem Sturze Tassilo's und der Zertrümmerung des Avarenreichs waren Bayern und die Gebiete von Noricum und Pannonien des ehemaligen Römerstaates unter die Botmäßigkeit Karls des Großen gekommen. Dieser führte in Bayern fränkische Einrichtungen ein und zerlegte das übrige eroberte Gebiet in zwei Grenzmarken und zwar:

a) in die Mark Friaul, welche Friaul, das aus dem binnenländischen Noricum hervorgegangene Karantanien, Istrien, den Kroatenstaat „Liburnien“ im heutigen Dalmatien und die Oberaufsicht über den Kroatenstaat zwischen Drau und Save einschloss. Diese Mark wurde später (828) in vier Grafschaftsbezirke aufgetheilt.

b) Im alten Ufernoricum wurde die Ostmark eingerichtet. Diese, wie auch beide Pannonien, wurden als Nebenland Bayerns behandelt und unterstanden der Oberleitung e i n e s Beamten, der nur das central gelegene Oberpannonien unmittelbar unter sich hatte.

2. Die Grenzen der Ostmark wurden sowohl nach Süden als nach Norden durch einen breiten Waldgürtel gebildet, der

ohne scharfe Abmarkung war. Im Westen trennte die Enns das neue Gebiet vom altbayerischen Traungau, der gleichfalls dem Markgrafen der Ostmark unterstellt war. Nördlich der Donau verlief die Grenze viel weiter westlich als heute, im Osten aber über den Rücken des Wiener Waldes, der alten Grenzscheide von Noricum und Pannonien. Innerhalb der Ostmark gab es kleinere Bezirke, so den Grunzwitigau, das Treismafeld.

Südwestlich von der Ostmark lag Karantanien, dessen letzter slavischer Herzog Voinimir im Jahre 795 genannt wird. Es reichte vom Pusterthal bis an die steirisch-ungarische Grenze und umfasste im Norden über die österreichisch-steirischen Grenzgebirge hinaus das Steinfeld bei Wiener-Neustadt. Ob es im Süden die Draugrenze überschritt, bleibt ungewiss; die Landschaft zwischen der Save und Friaul wird 820 als Carniola von Karantanien ausdrücklich unterschieden. Nach der Auftheilung der Friauler Mark gewann Karantanien an Bedeutung und Einfluss auf Unterpannonien, zumal seitdem Mitglieder des königlichen Hauses, Karlmann (856) und dessen unehelicher Sohn Arnulf an die Spitze des Landes getreten waren. (§ 3, 5.)

3. Nach seiner Wahl zum Könige richtete Arnulf die Verwaltung der südöstlichen Marken im ganzen so ein, wie sie unter seinem Vater gewesen war, nur dass die Oberleitung der Marken durch königliche Prinzen wegfiel. Die pannonischen Slaven blieben unter Herzog Brazlavo, dem sie Arnulf mit Rücksicht auf das Vordringen der Ungarn anvertraut hatte.

Pannonien grenzte im Norden und Osten an die Donau, westlich an Karantanien, südlich an die Drau. Auch das Gebiet südlich der Drau wurde zu Pannonien gerechnet, doch stand es unter abhängigen kroatischen Fürsten. Der Schwager Karl des Großen, Gerold I. († 799), war der erste jener Grafen, die hier eine so machtvolle Stellung, wie etwa ein Statthalter des römischen Kaisers, einnahmen; ihm folgte nach fünf Vorgängern aus verschiedenen Familien der Huosier Ratbod. Als dieser (ums Jahr 856) wegen Untreue abgesetzt wurde, hörte die Unterordnung der Ostmark unter die Obergrafen von Pannonien auf und werden Anzeichen beginnender Erblichkeit des Grafenamtes bemerkbar.

4. Die Gewalt der Markgrafen, der *strenui comites terminales*, war in der Ostmark ebenso umfassend wie anderwärts, die Unter-

ordnung unter den Obergrafen von Oberpannonien abgerechnet, doch sind uns wenig Zeugnisse über ihre Thätigkeit erhalten. Hervorzuheben ist die oben (§ 4, 3) erwähnte Raffelstetter Zollordnung, die Markgraf Aribo im königlichen Auftrag ums Jahr 906 unter Mitwirkung dreier Sendboten in einer Versammlung der eidlich befragten *judices orientalium* aufzeichnen ließ.

Als Versammlungen von Dingpflichtigen in Ausübung der Gerichtsbarkeit dürften das *placitum* von Puchenau 827 und das im Jahre 888 erwähnte *publicum mallum comitis* aufzufassen sein.

Die Grafen bezogen als Gerichtsbeamte auch in der Ostmark ein Drittel von den Friedensgeldern und diese sind wohl unter der *tertia pars bannorum* zu verstehen, welche König Arnulf im Jahre 888 seinem Hofdiener Haimo schenkte, als er ihm die Erlaubnis zur Erbauung einer Burg im heutigen Dorfe Heimberg nächst Melk ertheilte.

§ 7. Die Stellung der Kirche.

1. Das Christenthum hatte in Noricum und Pannonien seit der diocletianischen Verfolgung festen Fuß gefasst und das Leben des heiligen Severin zeigt mit Anschaulichkeit, dass in den letzten Tagen der Römerherrschaft die Kirche der einzige widerstandsfähige Factor inmitten des allgemeinen Zusammenbruches war. Die Völker, welche dann die Donaulande erfüllten, waren Heiden, deren Ausbreitung vernichtete daher bei uns allmählich die Überreste kirchlicher Organisation, die sich nur in Tirol, Friaul, Istrien und Dalmatien länger erhielten.

2. Die zweite Christianisierung unserer Gegenden kam nicht vom Süden her, wie die frühere, sondern gieng vom Westen aus. An eine förmliche Missionsthätigkeit der Glaubensboten, deren Namen uns vom 7. Jahrhundert an überliefert sind, darf man dabei nicht denken, denn sowohl unter den Alamannen als unter den Bayern gab es damals schon Christen, wenn gleich von so unklaren Glaubensanschauungen, dass der h. Columban († 615) Getaufte und Ungetaufte bei einem dem Wuotan dargebrachten Bieropfer antraf. Woran es also in beiden Landen fehlte, das war die kirchliche Organisation, auch war es nöthig, die christliche

Überzeugung der Bekehrten zu stärken und die heidnisch gebliebene Bevölkerung zum Glauben zu führen.

3. So fehlt denn viel, um den Anspruch auf den Namen eines Apostels der Bayern zu begründen, den man dem h. Rupert beilegt. Dieser war Bischof zu Worms, ein vornehmer Mann, der sich der Verwandtschaft mit dem fränkischen Königshaus rühmte und dessen geistliche Amtsführung in seiner Zeit auffiel. Deshalb vom Herzoge Theodo nach Bayern berufen, erwählte er sich hier die Trümmer des alten Juvavo als Residenzstätte; allein so segensreich seine Thätigkeit gewesen sein mag, Salzburg wurde durch ihn nicht zu einer Stadt, es blieb ein Kloster, und als er ums Jahr 710 starb, hatte er zwar als Abt von St. Peter ununterbrochen Nachfolger, nicht aber als bayerischer Bischof.

4. Dem Angelsachsen Winfried, genannt Bonifacius, gelang es, das Christenthum in Bayern der römischen Führung zu unterwerfen. Ein Auftrag Herzog Odilo's (vor 739) gab ihm Gelegenheit, vier Bischofssprengel in Bayern zu schaffen: Regensburg, Freising, Salzburg und Lorch-Passau; die Beschlüsse der Reisbacher Synode vom Jahre 799 zeigen die weitere Gliederung der Diöcesen in Archidiaconate und Pfarreien bereits durchgeführt. Den Abschluss der kirchlichen Organisation in Bayern bildete die Einfügung der Bisthümer in den Metropolitanverband durch die Erhebung Salzburgs zum Erzbisthum (798).

5. Neuen Anlass zur Entfaltung kirchlicher Thätigkeit bot die Eroberung des Avarenreiches durch Karl den Großen. Die Bekehrung fiel zunächst dem Erzbischof Arn von Salzburg zu, dessen Vorgänger bereits mit der Predigt des Christenthums unter den Karantaner Slaven begonnen hatten. Schon 796 war an Salzburg die kirchliche Gewalt in Unterpannonien übertragen worden, was Karl der Große im Jahre 803 bestätigte. Die Christianisierung der nördlichen Theile Avariens übernahmen die Bischöfe von Passau, auf Karantanien aber machten auch die Patriarchen von Aquileja Anspruch. Die Entscheidung, die Karl der Große am 14. Juni 811 in der Pfalz zu Aachen traf, hat die Metropolitansprengel von Salzburg und Aquileja auf viele Jahrhunderte hinaus durch den Lauf der Drau abgegrenzt und ist eine der Ursachen, denen das Slaventhum in den Alpenländern seine Erhaltung verdankt.

6. Auch den Mährern war das Christenthum zuerst durch deutsche Geistliche aus Bayern gepredigt worden. Die Diöcese Passau grenzte ja an ihr Land und in Neutra hatte Erzbischof Adalram von Salzburg (821—836) für den Slavenfürsten Privina eine Kirche geweiht. Die Sorge um politische Unabhängigkeit drängte indessen den Mährerfürsten Rastislav zum Versuche, einen eigenen Kirchensprengel zu begründen. Darum wandte er sich nach seinem Abfall vom Frankenreich an den griechischen Kaiser um die der Volkssprache kundigen Glaubensboten Methodius und Cyrillus zu erhalten. Obwohl Rastislav beim Papste das Zugeständnis eines eigenen Erzbisthums und nationaler Liturgie durchsetzte, hatten doch seine Bemühungen keinen nachhaltigen Erfolg, schon der Nachfolger des Erzbischofs Methodius († 885), der Alamanne Wiching, kehrte wieder zur lateinischen Liturgie zurück. Nicht rückgängig zu machen war hingegen die Einbuße, welche das Erzstift Salzburg in seinen Diöcesanrechten durch die Abtrennung von Unterpannonien erlitten hatte.

6. Die Stellung der Kirche war in Bayern seit dem 8. Jahrhundert hoch geachtet und einflussreich. Das Volksrecht, bald nach der durch Bonifaz getroffenen Regelung des bayerischen Kirchenwesens abgefasst, begünstigt nicht bloß die Zuwendung von Geschenken an die Kirche, sondern schirmt auch alles, was irgend mit ihr in Verbindung ist durch erhöhte — meist verdoppelte Strafsätze. Das war nach den Anschauungen jener Zeit für die höhere gesellschaftliche Stellung des Clerus von großer Bedeutung. Die niederen Weihen und der Mönchsstand gaben auf eine Verdoppelung, die Diacons- und Priesterweihe auf eine Verdreifachung der sonst üblichen Bußsätze Anspruch. War ein Diacon oder Priester erschlagen worden, so war das Wergeld von 200, beziehungsweise 300 Schillingen in Gold zu entrichten, was gegenüber den Ansätzen in Silberschillingen eine Verdreifachung bedeutete. Im Fall der Tödtung eines Bischofs bemaß das Volksrecht in Anlehnung an Rechtsbräuche der ältesten Zeit das Wergeld nach der körperlichen Größe des Erschlagenen durch einen Bleimantel, der mit Gold aufzuwiegen war.

Wie die Standesehre der Cleriker, wurde auch die Unverletzlichkeit des Gotteshauses aus der schuldigen Ehrerbietung vor Gott abgeleitet. Die Zuchtgewalt der Kirche über Cleriker

war schon anerkannt, ein bevorzugter Gerichtsstand für die Geistlichkeit angebahnt; hingegen war die Entscheidung in Ehesachen der Kirche noch nicht eingeräumt.

7. Die Agilolfinger nahmen in Bayern gegenüber der Kirche gleiche Rechte in Anspruch, wie sie die Frankenkönige im Reiche übten. Im Kirchengebet wurde ihr Name genannt und das Kirchenvermögen, das großentheils auf herzogliche Schenkungen zurückzuführen war, erschien fast nur als ein bestimmten Zwecken gewidmetes Staatsvermögen. Wenn man erwägt, dass noch im 10. Jahrhundert dem Herzog Arnulf die Besetzung der Bisthümer in Bayern vom König Heinrich I. zugestanden wurde, so muss dies Recht umsomehr den Agilolfingern als Stiftern von fünf Bisthümern zugekommen sein; noch freier war die Verfügung über das Klostergut. Eben der erwähnte Herzog Arnulf, dem die Geistlichkeit begreiflicherweise den Beinamen des Bösen beilegte, hat in den Tagen äußerer Bedrängnis, wie dereinst Karl Martell im Kampfe gegen die Araber, so hier zur Abwehr magyarischer Raubzüge das Nothrecht des Staates geltend gemacht und den Klöstern fast alles weggenommen was sie besaßen, um wehrhafte Streiter zu gewinnen.

§ 8. Wirtschaftliche Zustände vor dem Jahre 1000.

1. Der hohe Grad wirtschaftlicher Entfaltung, den die Donaulande unter den Römern erreicht hatten, verschwand mit dem Niedergange der Macht des römischen Reichs. Das Aufgeben von Ufernoricum durch Odovaker im Jahre 488 war der unmittelbare Anlass zur Entvölkerung der Lande: die Reichen zogen nach Italien, zurück blieb wer nichts zu verlieren hatte oder in abgeschiedenen Gegenden den Augen der Feinde zu entgehen hoffte und über weite Flächen einst hochcultivierten Landes breitete sich wieder das undurchdringliche Dickicht unermessener Waldungen.

Weniger als Noricum hatte Rätien gelitten, dessen südliche Landstriche dauernd unter den in Italien begründeten germanischen Herrschaften Odovakers, der Ostgothen und Langobarden verblieben, bis sie unter Karl dem Großen den Frankenkönigen unterthan wurden.

2. Für die Besiedlung und die Landvertheilung war entscheidend, dass der bayerische Volksstamm schon feste Wohnsitze gewonnen hatte, als er in unsere Gegenden vom 6. Jahrhunderte herwärts einzuströmen begann. Die Landstriche im heutigen Österreich ob der Enns, im Salzburgischen, in Nordtirol hatten daher nur den Überschuss des Volksstammes aufzunehmen, der in der neuen Heimat keine Sitze gefunden hatte, oder seine Lage durch Auswanderung zu verbessern suchte. Noch jünger ist die Ansiedlung in Innerösterreich und im Lande unter der Enns. Sie beginnt in Karantanien um die Mitte des 8. Jahrhunderts, in der Ostmark als Colonisation im Anschlusse an die Avarenkriege Karl's des Großen und musste nach der Mitte des 10. Jahrhunderts dort von neuem aufgenommen werden, wo die früheren Ansiedlungen durch die verheerenden Einfälle der Magyaren vernichtet worden waren.

3. Die Vertheilung des Grundbesitzes muss von Anfang an sehr ungleich gewesen sein. Selbst angenommen, dass dem freien Ansiedler überall nach seinem Bedürfnisse ein ungefähr gleiches Maß an Grund und Boden zugewiesen wurde, so hat dies das eroberte Land bei weitem nicht erschöpfen können. Dem Staatsoberhaupt blieb daher ein großer Überschuss, so dass die Agilolfinger in den Alpenländern über einen wahrhaft unermesslichen Grundbesitz verfügen konnten. Fünf Bisthümer und 35 Klöster haben sie gestiftet und so reichlich ausgestattet, dass beispielsweise das Hochstift Salzburg allein — abgerechnet die Geschenke an Wald und uncultivierten Flächen — über 1000 Huben von den Herzogen erhielt. Trotz dieser Freigebigkeit und trotzdem Tassilo III. auf dem Landtage zu Dingolfing seinen Vasallen die Vererblichkeit ihrer Beneficien bewilligte, hinterließ das Herzogsgeschlecht den Karolingern ein Krongut, das noch durch Jahrhunderte den unerschöpften Born für königliche Landschenkungen bildete. Auch die fünf bayerischen Adelsgeschlechter erwarben vermuthlich bei der Landnahme größere Antheile, die sie durch Schenkungen der Herzoge und Lehensgut mehren konnten. Viel erheblicher war aber die Bildung eines geistlichen Großgrundbesitzes, der überdies von Anfang an mit der Colonisation des Landes eng verbunden erschien. Daher war die Urbarmachung wüsten Landes mit Hilfe fleißiger Mönche, denen die

Ordensregel körperliche Arbeiten vorschrieb, ein staatswirtschaftlicher Vortheil, der durch Klostergründungen neben der Förderung religiöser Zwecke damals zu erzielen war, wenn man die Ansiedlung in öde Gegenden verlegte, oder mit ertraglosem Lande ausstattete.

4. Noch ausgiebiger haben die Karolinger und später die deutschen Könige den Großgrundbesitz als Mittel zur Colonisierung unserer Gegenden benützt. Das den Avaren und Slaven abgenommene Land galt als Eigenthum der Krone; den früheren Besitzern ist der Grund nicht geradezu entzogen worden, und wenn auch viele von ihnen dem König zinspflichtig wurden, so gab es daneben auch freie Slaven, die beispielsweise 828 bei der Schenkung eines Landstriches ans Stift Kremsmünster in ihren Rechten sorglich geschützt wurden. Ebenso ist bezeugt, dass Ansiedelungen auf eigene Faust von Leuten unternommen wurden, die freilich später vor die Wahl gestellt wurden, entweder den gerodeten Boden fahren zu lassen oder den Grundherren zinspflichtig zu werden.

5. Die Gliederung des Grundbesitzes knüpfte damals an das Verhältnis des herrschaftlichen Gutes zu den dienenden Grundstücken an. Wer mehr besaß, als er für seine Hauswirtschaft brauchte, behielt gewöhnlich nur den Herrenhof in eigener Verwaltung. Hier vereinigte er die ihm unbedingt zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte seines Hausgesindes *(mancipia non casata, domestica)*, hieher schaffte er, was ihm an Vieh, Geräthschaften und Vorräthen zur Vervollkommnung zu Gebote stand, hier fand auch seine Unternehmerleistung das Feld ihrer Wirksamkeit, so dass eine beträchtliche Überlegenheit der Wirtschaft des Dominical-Landes wohl außer Zweifel steht.

Der übrige Theil des Besitzthums war als Zinsland an Freie oder Hörige oder auch an Unfreie *(servi casati)* hintangegeben. Es war dies die — namentlich von den Hochstiften bevorzugte — Art der Bewirtschaftung solcher Güter, die der Grundherr nicht in eigener Pflege behalten konnte oder wollte.

6. Gegenüber dem Großgrundbesitze, der in Deutsch-Österreich seit frühester Zeit auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bestimmenden Einfluss übte, traten hier die Hufen gemeinfreier Ansiedler stark zurück. Die Hufe war anfänglich kein

Flächen-, sondern ein wirtschaftliches Maß, nämlich Ausdruck für den zum standesgemäßen Unterhalt einer gemeinfreien Familie erforderlichen Grundbesitz. Eben darum wurden die Huben als gleichwertig behandelt, obschon sie im einzelnen je nach Verschiedenheit der Lage und der Güte der Grundstücke zwischen 20—40 Tagwerken schwankten. Die Hufe umfasste die Hofstätte mit Wohnhaus und Wirtschaftsgebäuden, Garten, Ackerland und den Antheil an der gemeinen Mark; sie war ferner je nach der Ansiedlung von verschiedener Gestalt. Sie hat z. B. bei der Hofanlage gewöhnlich die Hofgebäude rings umgeben, während geschlossene Dörfer größere Mannigfaltigkeit zeigen, so dass oft aus der gegenwärtigen Vertheilung des Grundbesitzes ein Rückschluss auf die ursprünglichen Ansiedler zulässig ist. Hervorgehoben sei, dass auch in unseren Gegenden, wie in Deutschland, eine Zerlegung in drei Felder nach Culturperioden vorkam und dass dem einzelnen Hüfner sein Antheil in langen und schmalen Streifen nach den Gewannen zerstreut angewiesen wurde.

7. Neben Landwirtschaft und Jagd traten damals die übrigen Zweige der Urproduction stark in den Hintergrund. Verhältnismäßig früh wurde man auf den Gold führenden Sand der Alpenflüsse aufmerksam; schon um's Jahr 700 wusch man Gold im Pongau, allein der Bergbau selbst wurde offenbar viel später aufgenommen. Es geht die Sage, dass die bei den Römern hochgerühmten norischen Bergwerke auf dem steirischen Erzberg im Jahre 712 wieder im Betrieb gekommen seien, das erste sichere Zeugnis betrifft indessen eine Erzgrube im obern Lavantthal zum Jahr 931. Bedeutend war nur die Verwertung der Salinen, die großentheils den Agilolfingern selbst, hie und da aber auch andern Grundherren gehörten. Ganz unentwickelt war das Gewerbe, das von Leibeigenen für den Hausbedarf der Herrenhöfe besorgt wurde, doch stellten auch Mönche und Geistliche ihre Fertigkeiten in den Dienst der Kirche, wie jene *muratores, pictores, fabri et lignarii,* die Erzbischof Liupram (836—859) aus Salzburg dem Privina zur Erbauung einer Kirche zusandte.

8. Wenig entwickelt war der Handel während der Agilolfinger-Zeit. Die Eroberung des Avarenreichs durch Karl den Großen kam dann dem Verkehre zustatten, es hob sich namentlich der Handel auf der Donau ganz beträchtlich; die Zollverordnungen, die

um 906 auf einer Versammlung zu Raffelstetten bei Enns beurkundet wurden, beziehen sich ausdrücklich auf Einrichtungen zur Zeit Ludwigs des Deutschen und Karlmann's und enthalten manche Grundsätze, die später in der Handelspolitik der österreichischen Herzoge wiederkehren. Die nächsten Anwohner wurden vor den weiter herkommenden Staatsangehörigen sehr begünstigt, letztere hingegen, mögen sie nun Bayern oder Slaven sein, erfreuten sich ebenmäßig gewisser Zollvortheile gegenüber fremden Kaufleuten, zu welchen auch die Juden gerechnet wurden. Salz, der wichtigste Handelsartikel der Bayern, war bei der Ausfuhr nach dem mährischen Reiche mit einem Schilling Zoll vom Schiff belegt, während die Rückfracht zollfrei gieng. Gegenstände der Einfuhr waren vor allem Wachs, Pferde und Sclaven.

9. Es ist unwahrscheinlich, dass schon die Agilolfinger eigene Münzen prägen ließen, während dies alsbald nach der Wiederaufrichtung des bayerischen Stammesherzogthums durch die Luitpoldinger geschah. Mit dem fränkischen Münzwesen wurde auch der durch Pipin als Rechnungsmünze für Bußzahlungen eingeführte Schilling zu zwölf Silberpfennigen in Bayern bekannt, nur hielt man hier weit länger am Golde fest. Indem man das karolingische Zählpfund zu 240 Pfennigen durch 8 der im Verkehre befindlichen Goldstücke begleichen konnte, gelangte man in Bayern zu einer anderen Eintheilung und rechnete acht „lange“ Schillinge oder *solidi* zu 30 Pfennigen aufs Pfund statt der kurzen zwanzig Schillinge zu zwölf Pfennigen des fränkischen Münzsystems. Es ist möglich, dass diese abweichende Zählweise in Bayern schon während des 9. Jahrhunderts aufgekommen ist, in unseren Gegenden hatte sie sich schon vor der Erhebung der Ostmark zum Herzogthume eingebürgert und sie lässt sich dann verfolgen, so lang die Rechnung nach Pfunden, Schillingen und Pfennigen in Übung blieb.

§ 9. Nationalitäten und Stände.

1. Einer noch unentwickelten Rechtsauffassung entspricht, dass die Rechtsfähigkeit schlechtweg auf die Angehörigen des eigenen Volkes eingeschränkt wird, so dass der Volksfremde auf den Schutz durch seinen Gastfreund angewiesen ist. Im Frankenreich, das kein nationaler Staat war, konnte die Schutzlosigkeit

von Hause aus nur den Staatsfremden treffen, bis auch hier das Bannrecht des Königs eingriff und den Fremdling ohneweiters unter Königsschutz stellte. Für den Verkehr der Staatsangehörigen untereinander hatte sich aber, sofern diese verschiedenen Nationalitäten angehörten, bei den Franken das Personalitätsprincip entwickelt, d. h. es trug jeder sein angebornes Recht mit sich und hatte den Anspruch überall im Reiche darnach beurtheilt zu werden.

2. Im bayerischen Volksrechte werden Adelige, Gemeinfreie, Halbfreie und eigene Leute unterschieden. Die Freien, *liberi*, *liberi Baioarii*, auch *ingenui* genannt, bildeten mit den Adeligen die politisch berechtigte Bevölkerung. Sie erkannten keinen Herrn über sich, als den allen gemeinsamen und konnten vollwirksame Ehen untereinander abschließen. Sie hatten durch die Landnahme den zu ihrem Unterhalte nothwendigen Boden erhalten, hatten das Waffenrecht und konnten ihre Aussage durch gerichtlichen Zweikampf vertreten. Der Stand der Vollfreiheit wurde durch Geburt von freien Eltern erworben, die Freilassung Unfreier gewährte in der Regel nur mindere Rechte. Das Wergeld des Vollfreien betrug ursprünglich 80 Schillinge, wurde aber durch fränkischen Einfluss auf 160 Schillinge erhöht und erreichte mit dem Friedensgeld von 40 Schillingen den im fränkischen Recht bestimmten Betrag von 200 Schillingen; Frauen waren ob ihrer größeren Schutzbedürftigkeit durch Verdoppelung der Bußsätze ausgezeichnet.

3. Über die gewöhnlichen Freien erhoben sich Adelsgeschlechter in Bayern. Das Volksrecht nennt uns die Huosi, Drozza, Fagana, Hahiligga, Aniona und verleiht ihnen, da sie den ersten Rang nach den herzoglichen Agilolfingern hatten, erhöhte Ehren und doppeltes Wergeld der Gemeinfreien. Das Ansehen, dessen sie sich erfreuten, war geschichtlich hergebracht und es ist möglich, dass sie Nachkommen von mediatisierten Herrscherfamilien jener Völkerschaften waren, die sich zum bayerischen Volksstamme vereinigt hatten.

4. Den Gegensatz zu den politisch berechtigten Freien und Adeligen bilden die rechtlosen Knechte, die völlig im Eigenthum ihres Herrn standen. Daher sind auch die auf widerrechtliche Verletzung oder Tödtung fremder Knechte angedrohten Bußsätze kein beschränkter Schutz ihrer Persönlichkeit, sondern nur der für die Beschädigung oder Vernichtung eines wertvollen Ver-

mögensstückes ihrem Herrn gebürende Schadenersatz von gesetzlich begrenzter Höhe. Begieng ein Knecht widerrechtliche Handlungen, so haftete folgerichtig nicht er, sondern sein Herr für den daraus erwachsenden Schaden, und zwar im selben Umfang, wie dieser für Beschädigungen aufzukommen hatte, die sein Vieh jemandem zugefügt hatte; doch konnte sich der Herr in beiden Fällen durch Hingabe des schuldtragenden Thieres oder Knechts von der Haftung befreien.

Entstehungsgründe der Unfreiheit waren außer Gefangenschaft im Kriege und der Abstammung von leibeigenen Eltern, Verheiratung mit Leibeigenen und die Verstoßung in Knechtschaft infolge strafbarer Handlungen.

Dagegen hat die freiwillige Hingabe von Gut und Person an einen Mächtigen, die namentlich an Kirchen und Klöster auch aus frommem Drang geschah, wohl niemals völlige Knechtschaft, sondern mehr minder gelinde Hörigkeit zur Folge gehabt.

Der Strenge des Gesetzes nach konnte der Knecht, da er Sache war, keine Ehe eingehen, weder Verträge schließen noch Eigenthum erwerben, ebenso waren die Dienste ungemessen, die sein Herr nach Belieben fordern mochte. Die tägliche Übung nahm es milder. Jene Knechte, denen ihr Herr Land zur Bebauung gegeben hatte, wurden geradezu als Colonen angesehen, so dass man zwischen freien und unfreien Zinsbauern zu unterscheiden begann. Solche *servi casati* oder *manentes* hatten selbst wieder Leibeigene, die sie freilassen konnten und die verliehene Hufe vererbte sich thatsächlich in ihrer Familie.

Der Waffenehre war der Unfreie ursprünglich nicht theilhaft, doch gab es frühzeitig kampfgeübte Knechte und schon zum Jahre 832 wird von einem Feldzuge berichtet, der unternommen wurde, *cum omnibus Baioariis liberis et servis.*

5. Aus der Knechtschaft vermochte der Unfreie durch den Act der Freilassung in die Reihe der volksrechtlich anerkannten Stände einzutreten. Die Wirkungen der Freilassung waren je nach der Form, die dabei beobachtet wurde, verschieden. Am tiefsten standen die in formloser Weise freigelassenen „Aldionen“, die in Freisinger Urkunden, vor allem aber bei den Langobarden vorkommen. Sie waren zwar rechtsfähig, im übrigen aber an den Willen ihres Herrn gebunden, der sie vor Gericht vertrat und ohne dessen Zustimmung sie nichts veräußern durften.

Persönliche Freiheit unter der Schutzgewalt der Kirche gewährte die Freilassung vor dem Altar. Der frühere Knecht trat nun in den Stand der Censualen, d. h. er war nur zu einer jährlichen, aber geringen Abgabe in Wachs oder Geld verpflichtet.

Die Stellung des freien Römers erlangte, wer *per cartam ingenuitatis* freigelassen und keiner Kirche zum Schutze empfohlen wurde. Ein solcher hatte, wie eine Wessobrunner Urkunde vom Jahre 792 bemerkt, *„licentiam ire, redire, vendere, negociare sicut ceteris liberis licitum est, ac si ab ingenuis parentibus procreatus fuisset"*. Noch höher standen jene, welche ihre Freiheit durch den vom Herzog vorgenommenen Schatzwurf empfiengen, die *Denariales*. Sie galten als freie Volksgenossen und waren zur Theilnahme am öffentlichen Gerichte verpflichtet.

Das bayerische Volksrecht gestand den Freigelassenen die halbe Freienbuße und ein Wergeld von 40 sol. zu. Der Neuchinger Landtag vom Jahre 772 hat nach dem Vorbild des Alamannenrechts den *Censuales* und den *Denariales* das Wergeld auf 80 Schillinge erhöht, die der Kirche, beziehungsweise den Kindern des *Denarialis* zufallen sollten.

6. Bei den Alamannen und den Langobarden lassen die Wergeldansätze eine dreifache Gliederung der freien Bevölkerung erkennen. Bei den Alamannen werden die Gemeinfreien, als *minofledi* mit einem Wergeld von 160 sol., bei den Langobarden der *arimannus*, als *minima persona, quæ exercitalis homo invenitur esse* mit 150 sol. bedacht. Dem *medianus Alamannus* mit 200 sol. entspricht der langobardische *mediocris* mit wahrscheinlich gleich hohem Wergeld, dem *primus* oder *meliorissimus Alamannus* mit 240 sol. Wergeld, der *primus* oder *nobilis* der Langobarden mit 300 sol. Wergeld.

Die langobardischen *primi* oder *nobiles* waren ein in Priesterwürde und kriegerischer Tüchtigkeit wurzelnder Adel, der nach dem Zeugnisse des Paul Warnefried schon vor Ausbildung des Königthums bestand und sich lange erhielt, da er im Besitze der Herzogthümer und so mächtig war, dass kurz nach der Eroberung Italiens die 35 Herzoge das Land durch zehn Jahre ohne König beherrschten.

7. Außer Angehörigen der deutschen Stämme gab es in dieser Zeit auch Romanen und Slaven in unsern Gegenden.

Die Romanen, Nachkommen der romanisierten Bevölkerung der Provinzen Rätien und Noricum, erscheinen meist in der herabgedrückten Stellung von Zinsbauern und werden dann als *tributales, tributarii* sowohl den unfreien Knechten als den freien Volksgenossen entgegengesetzt. Nach der häufigen Erwähnung zu schließen, müssen sie bis ins 9. Jahrhundert in beträchtlicher Menge im Chiemgau, Salzburggau und Traungau vorhanden gewesen sein, zwei Jahrhunderte später werden sie hier nur mehr vereinzelt genannt.

Günstiger war die Lage der Romanen in Rätien, welche zum Theil eigenen Grundbesitz behalten hatten. Einzelne von ihnen werden als *nobiles* bezeichnet, was allerdings nur eine hervorragende Stellung in der Gesellschaft bedeutet, da das spätere Römerreich keinen wahren Adel, sondern nur Bevorrechtungen mancher Art kannte.

8. Auch die Slaven traf in verschiedenen Gegenden verschiedenes Los. Jene Slaven, die schon den Avaren gefrohndet hatten, verblieben auf gleich tiefer Stufe unter den Franken und mögen Anlass gegeben haben, dass dem Deutschen der Volksname als Bezeichnung der tiefsten Knechtschaft geläufig wurde. Gleiches Schicksal oder zinspflichtige Abhängigkeit ereilte andere, die sich in ihrer Vereinzelung nicht zu behaupten vermochten. Wo hingegen, wie in Karantanien und in beiden Pannonien, die Slaven dichter angesiedelt waren und sie zugleich einen gewissen Grad von Selbständigkeit sich bewahrt hatten, dort behielten sie diese günstige Lage auch unter den deutschen Herren, die bei Handelsbegünstigungen den reichsangehörigen Slaven dem Bayer vielfach gleichstellten. Freie slavische Grundbesitzer gab es im heutigen Österreich ob der Enns noch zur Zeit der Karolinger, viel länger natürlich in Karantanien. Darum blieben hier die Verhältnisse des slavischen Adels, so viel sich erkennen lässt, auch nach der Unterwerfung unter die Bayern und Franken ungeändert. Es zeigen sich Spuren, die auf das Dasein vieler Adeliger unter dem Großsupan als Volksoberhaupt schließen lassen. Dass die Bayern Vater, Sohn und Bruder nach einander zu dieser Würde erhoben, dass dem Privina sein Sohn Kozel als Fürst folgte, spricht für die Erblichkeit dieser Stellung.

Commendation an den König hat jedem Reichsangehörigen

größeres Ansehen gesichert. Edle Slaven dieser Art werden nicht selten erwähnt.

9. Die geschilderte Gesellschaftsordnung entspricht den Vorschriften der Volksrechte und Königsgesetze, die vor dem Jahre 1000 für Altösterreich in Betracht kommen. Allein der freie Bauernstand, den sie zur Voraussetzung hatte, vermochte sich nur schwer zu behaupten gegenüber den stetig wachsenden Anforderungen des Staates. Dazu kam die missbräuchliche Ausnützung der Amtsgewalt durch die Beamten und der wirtschaftliche Druck, den der Großgrundbesitz durch reichere Mittel und sorgfältigere Ausnützung seiner Kräfte auszuüben vermochte. Beschleunigt wurde der Zersetzungsprocess durch die allmählich steigenden Lebensbedürfnisse und die zunehmende Schwächung der königlichen Gewalt, durch innere Fehden, die Einfälle der Magyaren und mehrjährigen Misswachs in den Tagen König Ludwig des Kindes. Das bittere Elend zwang die einzelnen Kleingrundbesitzer, die sich gegen die Drangsale des Lebens nicht zu behaupten vermochten, zum Anschluss an irgend einen Mächtigen, um inmitten allgemeiner Unsicherheit und Noth, Schutz für Hingabe des freien Besitzes, Brot für Arbeit zu erlangen.

10. Der allgemeine Ausdruck, mit welchem diese Ergebung an einen Mächtigeren bezeichnet wurde: *commendatio*, umschloss allerdings die verschiedenartigsten Verhältnisse, da der Act dem Commendierten je nach den Personen und Umständen, unter welchen er vorkam, ebensogut die Pforte zu Macht und Ansehen, als zu mühselig gefristetem Leben eröffnete. Mit dem Erstarken der fränkischen Oberherrschaft drang dies Institut in Bayern ein. Wollten Mitglieder der alten Adelsgeschlechter ihr Ansehen behaupten, so mussten auch sie den Bedingungen entsprechen, die für die neue Aristokratie galten. Wo nicht, sanken sie von ihrer gesellschaftlichen Höhe herab, wie die Nachkommen der bayerischen Fagana und Huosier, die uns später im Ministerialenstande begegnen.

Auf Abstammung und ein gewisses Ansehen des Geschlechts wurde allerdings noch immer Wert gelegt, allein der Ausdruck *nobilis* wird nun angewandt, um die volle, mit freiem Grundbesitze verbundene Freiheit zu bezeichnen. Nicht einmal Ausdrücke, wie *pernobilis*, *nobilissimus* u. dgl. lassen mit Sicherheit

auf die Abstammung von altadeligen Geschlechtern schließen, kurz, man sieht, der alte Adel hat seine rechtliche Anerkennung als Stand verloren und eine Classe angesehener Männer, deren Stellung auf verschiedenen Grundlagen beruhte, hat diesen Platz eingenommen.

11. Unter solchen Umständen gewann der Grundbesitz neue Bedeutung für die Stellung der Volksangehörigen. Ursprünglich war er auch bei den Bayern nur Folge, nicht aber Voraussetzung der Freiheit; seitdem massenhafte Commendationen die Reihen der Freien mit unabhängigem Immobilarbesitz gelichtet hatten, erschien er als Ausnahme und Auszeichnung. Man betont nun bei Verfügungen über Erb- und Eigengut *(allodium)*, dass es frei sei in jeder Beziehung und denkt dabei an Freiheit von Zins und Diensten aller Art, von Verpflichtungen gegen eine Vogtei, von Lehensabhängigkeit. Bei größerem Besitze in einer Hand erscheint ein bestimmtes Gut als *prædium libertatis* oder Handgemal, auf dessen Unabhängigkeit sich dann die Vollfreiheit des Geschlechts stützte. Hießen früher schon einzelne Hufen oder Äcker frei, so wurde nun der Ausdruck *nobilis* auch auf diese angewandt: aus der *hoba unius nobilis* wurde nun die *nobilis hoba*. Man verstand darunter Land, wie es als regelmäßiger Besitz von Freien angesehen wurde, später wohl auch solches Gut, das kraft rechtlicher Qualification nur von Freien besessen werden konnte.

Kein Stand hat durch Commendationen größere Verluste erlitten, als die Gemeinfreien. Vergleichsweise wenige schwangen sich durch Eintritt in das Treueverhältnis zum König oder Herzog empor, die Mehrzahl sank in Abhängigkeit von mächtigen Vasallen und verlor ihre Unabhängigkeit mit einer Einbuße an Ehre.

12. Unter letzteren sind an erster Stelle die Barschalken zu nennen, deren Name in Salzburger Urkunden vom Anfang des 8. Jahrhunderts an oft genug vorkommt. Sie werden ausdrücklich als freie Leute bezeichnet bewirtschafteten fremden Grund gegen vertragsmäßige Dienste und Abgaben und besaßen eigene Habe, namentlich auch Sclaven, über die sie frei verfügen konnten. Nichts destoweniger drückte man sie in ihrer Stellung immer tiefer herab, bis man sie endlich als Zugehör der Grundstücke verkaufen oder vertauschen konnte, gleich den römischen Colonen, mit deren Namen sie zuweilen bezeichnet wurden.

Ruhte bei den Barschalken die Abgabepflicht auf dem Boden, den sie bauten, so gab es nicht minder zahlreiche Leute, die in mannigfacher Abstufung von ihrem Kopfe zu steuern hatten, die Censualen, von denen schon oben (Absatz 5) die Rede war. In dieser Stellung lebten nicht nur Freigelassene, sondern auch viele, die vordem vollfrei gewesen waren. Geistlichen Stiften nicht bloß sein Gut, sondern auch seine Person aufzuopfern, galt als gottgefälliges Werk, wieder andere verpflichteten sich aus Dankbarkeit zu einer bleibenden Abgabe an die Kirche. Wenn auch die Bewahrung der alten Freiheit oder des alten Rechts dabei ausdrücklich bedungen wurde, so war es doch nicht mehr die volle Freiheit, was sie besaßen, da sie einer Gewalt unterlagen, die Rechte über sie hatte. Nicht besser ergieng es den abhängigen Leuten auf den königlichen Gütern und jenen, die den Schutz weltlicher Großen erkauft hatten. Das Verhältnis, um das es sich in all diesen Fällen handelte, war zwar ein persönliches und in keiner Weise vom Besitze von Land abhängig, aber zugleich ein dauerndes, da es die gesammte Nachkommenschaft umfasste. Die Höhe des Jahreszinses, von dem sie ihren Namen hatten, war ungemein verschieden; im Salzburgischen kamen auch Abgaben in Salz vor.

13. Der gesellschaftlichen Bewegung, durch welche eine große Zahl von Volksgenossen im Besitzstande und der früheren Freiheit geschmälert wurde, begegnete eine entgegengesetzte Strömung, welche die rechtlose Classe der Knechte zu beschränkter Rechtsfähigkeit emporhob. Geburtsfreie und unfreie Elemente standen nun oft in ähnlicher Lage demselben Herrn gegenüber. Die Ausgleichung führte vom 10. bis 11. Jahrhundert an zur Ausbildung des mittelalterlichen Standes der Hörigkeit, als deren bezeichnende Merkmale nach Gengler anzusehen sind: *a)* die Unterwerfung unter eine weltliche oder geistliche, mit grundherrlichen Elementen untermischte Schirmgewalt *(mundiburdium, tuitio, protectio)*; *b)* Vergeltung des Schutzes durch ständige Zinsreichung; *c)* Auflegung dieses Zinses auf ein bestimmtes Grundbesitzthum mit der Wirkung der Gebundenheit des Pflichtigen an letzteres als unwandelbaren Ansitz und *d)* Hofgenossenschaft, d. h. Theilnahme am Hofrechte und Hofgerichte.

II. Periode: Vom Regierungsantritt der Babenberger bis zum bleibenden Anfall von Böhmen und Ungarn.

(976—1526.)

I. Buch: Die altösterreichischen Lande.

Die Grundlagen der territorialen Entwicklung.

§ 10. Die Zeit der Gaueintheilung.

1. Gaue werden auch auf österreichischem Boden genannt, allein es ist hier ebensowenig wie in Bayern erforscht, wie sie weiter zerfielen und wie die Unterabtheilungen ursprünglich hießen. Fest steht, dass bei uns zwar keine Hundertschaften wohl aber Hundertschaftsbeamte genannt werden. Dagegen kommen Zehnerschaften, Decanien, die anderwärts unbekannt sind, im Lande ob der Enns so gut wie in Tirol, Kärnten und Krain als Gerichtsverwaltungsbezirke innerhalb der Grafschaften vor.

2. Um festzustellen, wie weit die Gaueintheilung in den Alpenländern durchgeführt wurde, muss man beachten, dass der Ausdruck Gau sprachlich in sehr verschiedenem Sinne angewandt wird. Bald wurde dadurch das gerodete Land im Gegensatz zu Wald, Sumpf und Fels bezeichnet, bald ein zu örtlicher Einheit zusammengefasster Landstrich, bald wird „pagus" schlechtweg für Verwaltungssprengel gesetzt, wie denn vom „pagus Osterriche, p. orientalis, p. Creina nominatus" u. dgl. die Rede ist, obschon in den Marken die Gaueintheilung gar nicht durchgeführt war.

Als Gaue im politischen Sinne erscheinen:

a) Auf alamannischem Boden der Rheingau im äußersten Westen, der den größten Theil von Vorarlberg umfasste;

bayerisch hingegen waren schon:

b) c) die Gaue des oberen und des unteren Innthales (Poapinthal und pagus Intal); *d)* der Vintschgau, benannt nach dem räthischen Stamme der Venosten; *e)* der Norithalgau, „vallis Norica", der das Etschthal von der Mündung der Passer bis zur Mündung des Noce und das Eisackgebiet bis zum Brenner um-

fasste. Es war der südlichste bayerische Gau; *f)* das Rienzthal und das obere Drauthal bis zur karantanischen Grenze bildeten den Pusterthalgau (vallis Pustrissa = das öde Thal), den einzigen bayerischen Gau mit slavischem Namen; *g) h)* nordöstlich vom Pusterthal grenzte an Karantanien der „Pinzgau“ und anstoßend



Bayern, die Ostmark und Karantanien zur Zeit der Gaueintheilung.

daran *h)* der „Pongau“; *i)* abwärts von Werfen längs der Salzach der Salz-, Salzach- oder Salzburggau, pagus Juvavensis; *k)* daran stieß östlich der Attergau in der Umgebung des Attersees und nördlich von beiden *l)* der Matachgau; *m)* das untere Innviertel zwischen der Donau, dem Inn und dem Traungau gehörte zum Rotachgau, dessen Hauptmasse auf dem linken Innufer lag; *n)* der östlichste, noch zu Bayern gehörige Gau, der Traungau,

erstreckte sich bis zur Enns, nördlich bis an die Donau und südlich bis an die Nordgrenze von Karantanien. Das Stück vom westlichen Ufer der unteren Traun bis zum Hausruck heißt auch der Ufgau d. h. der obere Gau; *o)* das Land im Norden der Donau, im Nordwald genannt, gehörte theils zum altbayerischen Schweinachgau, theils zur Ostmark; die Grenze erreichte zwischen Ottensheim und Puchenau ob Linz die Donau; *p)* in der Ostmark ist die Gaueintheilung nicht durchgeführt worden, obwohl für den Landstrich niederhalb der Enns bis zum Tullnerfelde einigemale die Ausdrücke pagus Grunzwiti und pagus Dreisma gebraucht werden.

3. Dagegen sind in Innerösterreich, das unter dem Namen Karantanien zusammengefasst wurde, folgende Gaue nachweisbar:

a—e) Im heutigen Oberkärnten der „Lurngau" und östlich davon, durch den Gurkfluss geschieden, die pagi „Gurcathal" und „Chrovati"; noch östlicher die Gaue des Lavant- und Jaunthales. Diese fünf Gaue bedeckten so ziemlich den Umfang des heutigen Herzogthums Kärnten. Zu Karantanien gehörte ferner *f)* der salzburgische Lungau und im Bereiche der heutigen Steiermark *g)* der Ennsthalgau vom Mandlingpasse an bis zum Hochwart. Südöstlich schlossen sich an *h) i)* der Undrimathalgau und der Leobnergau (pagus Liubenetal); *k)* der Mürzgau (pagus Muoriza) umfasste das ganze Flussgebiet der Mürz. Als Gaue werden ferner genannt: *l)* der pagus Zitilinesfeld zu beiden Seiten der Drau, südlich des Unterlaufes der Mur; *m)* zu beiden Seiten der Sann der pagus Souna, im Süden durch die Save, im Osten durch die Sottla begrenzt. Das heutige Mittelsteiermark wird die Grafschaft Hengist genannt, deren Mittelpunkt „Hengistiburg" vielleicht auf dem Schlossberge von Graz oder bei Wildon zu suchen ist.

Frühzeitig erscheint neben dem Ausdruck *pagus* auch *comitatus* zur näheren Bezeichnung der Ortslage. Dieser Wechsel im Sprachgebrauche hängt mit einer Zersetzung des älteren Reichsgefüges zusammen, die man gemeiniglich die Auflösung der Gauverfassung nennt.

Schon unter den Karolingern kam es bei zunehmender Dichte der Bevölkerung aus Gründen der Staatsklugheit zu einer Verkleinerung der Grafschaften, die nun mitunter auf das Gebiet einer früheren Hundertschaft beschränkt wurden. In Bayern, wo die Bevölkerung weniger dicht war als im Westen, erhielten sich

darum die alten Gaue länger als Verwaltungssprengel. Immerhin lässt sich in einzelnen altbayerischen Gauen schon zu Beginn des 10. Jahrhunderts die Amtswirksamkeit zweier Grafen neben einander beobachten, was den Rückschluss auf die vorangegangene Auftheilung des Gaues ergibt. Doch herrschte in diesem Punkte keineswegs Gleichförmigkeit.

5. Es gab aber in unseren Landen auch weite Gebiete, wo die Gaueintheilung nicht durchgeführt war, vor allem die Marken, ferner die Landstriche, die der Botmäßigkeit der Langobarden oder — wie Istrien bis ins 9. Jahrhundert — der Byzantiner unterstanden hatten. Hier behaupteten sich die Städte als Mittelpunkte der Verwaltung und des öffentlichen Lebens. Durch Unterwerfung von Städten hat Venedig in Istrien zuerst festen Fuß gefasst. Städte waren es, die 933 neben dem Markgrafen Winther Frieden mit dem Dogen Candiano schlossen und auch die Rechtspflege, das Abgaben- und Heerwesen und das kirchliche Leben waren hauptsächlich nach Stadtbezirken geregelt. So kam es, dass fast jede bedeutendere Stadt in Istrien und Dalmatien zugleich Bischofssitz war und dass die Grenzen des Bischofssprengels bei Pola, Parenzo, Triest, Pedena (Piben), Cittanuova (Emonia), auf den Inseln, wie: Veglia, Arbe, in Dalmatien (Nona, Zara u. s. w.) wahrscheinlich mit dem Stadtgebiete zusammenfielen.

Landesherrliche Gebiete.

§ 11. Österreich ob und unter der Enns.

1. Die zu Zwecken der Reichsverwaltung geschaffenen Gaue, Grafschaften, Marken u. s. w. wurden im Verlaufe des Mittelalters in eine große Menge von Territorien der verschiedensten Art und Größe aufgelöst, über welche ein lehenspflichtiger Gebietsherr die Verwaltung zu eigenem Rechte führte. Nur wenige Lande vermochten sich in ungestörter Entwicklung zu behaupten, die meisten wurden nach dem Aussterben des herrschenden Geschlechts mit anderen vereinigt, andere verloren ihre Selbständigkeit schon früher durch Unterwerfung. Daraus folgt, dass man ohne Kenntnis der Hochstifte und Geschlechter, die dereinst auf jetzt österreichischem Boden landesherrliche Rechte geübt haben, weder das allmähliche Anwachsen des österreichischen Staats-

körpers, noch die damit eng zusammenhängende Ausgestaltung der landesfürstlichen Gewalt erfassen kann.

2. Die Ostmark, die 1156 auf dem Regensburger Tage durch kaiserlichen Willen zum Herzogthum Österreich erhoben wurde, reichte im Westen erst bis zur Enns und bis zum Haselgraben, gegenüber von Linz. Die Zertrümmerung des bayerischen Stammesherzogthums im Jahre 1180 brachte den Landstrich von der Hasel bis zur großen Mühl dem Herzog Leopold V. zu, während das Land zwischen der Enns und dem Hausruck zum neuen Herzogthum Steiermark geschlagen wurde. Erst der Ofner Friede vom Jahre 1254, der die Steiermark zwischen den Königen von Böhmen und Ungarn theilte, machte die neue Abgrenzung der Lande nöthig, die sich bis heute erhalten hat. In die Zeit des Zwischenreiches fällt auch die Trennung von Österreich in das Land ob und unter der Enns, indem König Ottokar um 1260 die frühere Längstheilung des Landes durch den Donaulauf aufgab und durch eine Quertheilung ersetzte. Seit dem Jahre 1264 findet sich in Urkunden die Bezeichnung *Austria superior, A. supra Anasum, districtus supra Anasum,* während für das alte Herzogthum Österreich *Austria inferior,* gewöhnlich sogar *Austria* schlechtweg gesetzt wird.

Das ursprüngliche Herrschergeschlecht der Babenberger erlosch 1246 im Mannesstamme; ihnen folgte seit 1282 infolge der Belehnung auf dem Reichstage zu Augsburg das Geschlecht der Habsburger in der Regierung über Österreich.

3. Neben dem Herzoge beanspruchten hier auch andere Machthaber Regierungsrechte über ihre Besitzungen, so die Grafen von Plaien-Hardeck, die Peilstein, die von Schala und Burghausen, die von Falkenstein u. s. w. Die Mehrzahl von ihnen erlosch jedoch bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts, worauf ihre Güter, sei es durch Erbgang, sei es als heimgefallenes Gut, in die Hände der Babenberger gelangten. Zur Zeit der Habsburger gab es nur noch zwei reichsunmittelbare weltliche Gebiete in Österreich: die Herrschaft Seefeld an der mährischen Grenze, die König Rudolf dem Burggrafen von Nürnberg, Friedrich von Zollern, verliehen hatte, und der ausgedehnte Besitz der Freien von Julbach, oder Grafen von Schaunberg an der Donau mit Efferding als Mittelpunkt. Die Schaunberg wurden, nachdem sie

Herzog Rudolf IV. zur Auftragung ihrer allodialen Landgerichte bestimmt hatte, noch im Laufe des 14. Jahrhunderts zu österreichischen Landsassen.

Noch ausgedehnter war der kirchliche Besitz. Das Bisthum Passau gebot als Landesherr zwischen der Ranna und Mühl und war auch bei Enns, in der Wachau, in Tulln u. s. w. begütert; Salzburg besaß Arnsdorf in der Wachau und Traismauer, Regensburg die Umgebung des Attersees, Freising das Gelände um Holenburg, Ulmerfeld, Waidhofen an der Ybbs, Sachsengang, Enzersdorf. Die Reichsunmittelbarkeit der geistlichen Territorien in Österreich sowie Seefelds war jedoch unhaltbar geworden, seitdem die österreichischen Freiheitsbriefe die Anerkennung des Reiches im Jahre 1453 erlangt hatten.

§ 12. Karantanien, Innerösterreich und Küstenland.

1. Unter Karantanien begriff man durch Jahrhunderte die innerösterreichische Ländergruppe: Kärnten, Steiermark und Krain. Die Begrenzung reichte ins halbe Pusterthal, umschloss den Lungau und das Land zu beiden Seiten der Enns bis zur Einmündung der Steyer und ragte auch ins Land unter der Enns mit dem Gebiet zwischen Semmering, Wechsel, Leitha und Piesting. Gegen Osten hin wurde die heutige steirisch-ungarische Grenze nur allmählich gewonnen, ebenso die Südgrenze.

Karantanien, schon in den Tagen der letzten Karolinger Herzogen unterstellt, wurde bis zum Schlusse des ersten Jahrtausends meist durch die Herzoge von Bayern verwaltet. Als ums Jahr 1002 die bleibende Absonderung von Bayern erfolgte, erhielt Karantanien Herzog Otto der Wormser, der seit 995 über die Mark Verona, Friaul und Istrien gebot. Noch war das Herzogthum ein Amt, erst in den Tagen König Heinrichs IV. kam es zur Entstehung eines Herrschergeschlechts. Von da ab (1077) herrschten in Kärnten die Eppensteiner bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1122. Ihnen folgte in der Herzogswürde das rheinfränkische Geschlecht der Sponheim-Lavanter, das im Jahre 1269 mit Ulrich III. endete und nach dem Zwischenreich die Grafen von Görz (1286). Als von diesem dritten Herzogsgeschlecht der Mannesstamm der regierenden Linie mit dem Titularkönig

Heinrich von Böhmen (1335) erlosch, gelangte Kärnten infolge Belehnung durch Kaiser Ludwig IV. an die Habsburger, die schon in den angrenzenden Herzogthümern Österreich und Steiermark herrschten (§ 15, 5).

2. Was wir heute das Herzogthum Kärnten nennen, ist nur das Herz Karantaniens, das nach Abtrennung ausgedehnter Landstriche den alten Namen behalten hat. Eingeleitet wurde diese Verkleinerung dadurch, dass die Grenzgebiete des Herzogthums seit dem Ende des 10. Jahrhundert eigene Markgrafen erhielten. Eine Kärntner Mark kömmt schon 970 vor, sie erstreckte sich längs der mittleren Mur und der obern Raab, bis zum Poßruck und den windischen Büheln. Südlich davon werden Marken im Pettauer Feld und im Sannthal erwähnt. Von der zuerst genannten s. g. obern Kärntner Mark aus ist später das Herzogthum Steiermark begründet worden. Genau im Jahre 1000 erscheint hier der Eppensteiner Adalbero, und dieser behielt sie auch als Herzog von Kärnten (seit 1012) bei. Nach 1035 gelangte diese Mark an Grafen von Lambach und um 1056 an deren Vetter (?) Otakar, mit welchem die Dynastie der Traungauer im Lande Fuß fasste. Entscheidend für die Ausbildung ihrer Herrschaft war dann das Aussterben der Eppensteiner (1122), indem Markgraf Leopold, ein Enkel des oben genannten Markgrafen Otakar, nach dem Tode des Herzogs Heinrich II. von Kärnten - Eppenstein dessen wahrhaft fürstlichen Landbesitz in der Mark erbte. Da er überdies das Enns- und Paltenthal von Salzburg zu Lehen trug, so hatte Markgraf Leopold, der sich nach seiner Hauptburg von Steyer nannte, schon ganz Obersteiermark und außerdem das Land bis gegen das linke Drauufer hin in Händen. Von nun an reihten sich Ergänzungen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Um 1148 erbte Otakar V. nach dem Grafen Bernhard von Sponheim die ehemalige Pettauer Mark und Güter im Sannthal; 1158 wurde der Püttner Besitz zwischen dem Semmering, Wechsel und der Piesting erworben; das Jahr 1180 brachte als eine Folge der Demüthigung Heinrich's des Löwen, dem Markgrafen Otakar VI. die Erhebung zum Herzog und außerdem das bayerische Gebiet zwischen der Enns und dem Hausruck. Der erste Herzog der Steiermark, zugleich der letzte seines Geschlechts, hinterließ seinen Landbesitz dem Babenberger Herzog Leopold V., der vom Reiche das Herzogs-

amt hinzuerhielt, so dass seit dem Jahre 1192 die Herzogthümer Steiermark und Österreich einem Herrschergeschlecht untergeben waren (§ 14, 5).

3. Auch das Herzogthum Krain hat sich auf karantanischem Boden entwickelt, doch hat es seinen jetzigen Umfang und den herzoglichen Titel erst spät erhalten; Urkunden nennen uns vom Jahre 973 herwärts eine Grafschaft Krain *(Carniola, Craina)*, die zuweilen auch Mark Krain *(Creina marcha)* genannt wird und sich jedenfalls über das heutige Ober- und Mittelkrain, vermuthlich auch über Unterkrain erstreckte. Eine Scheidung zwischen Mark und Grafschaft ist hier nicht zulässig, denn es bestanden die nämlichen Verhältnisse wie in den übrigen Marken Karantaniens, d. h. alle Theile Krains gehörten gleichzeitig zur Mark und zu der darin eingerichteten Grafschaft. Erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts kam die Unterscheidung von Krain und der windischen Mark auf, durch welche man die an Kroatien angrenzenden südöstlichen Landstriche als ein besonderes Gebiet dem Hauptlande Krain gegenüberstellte. Der Karstboden hingegen, das heutige Innerkrain, gehörte größtentheils zu Istrien.

Die Verwaltung von Krain unterstand vom Jahre 973 an durch ein Jahrhundert königlichen Beamten, die erst den Grafen-, später den Markgrafentitel führten. Im Jahre 1077 schenkte König Heinrich IV. *marchiam Carniolæ* an Aquileja, welche Schenkung im Jahre 1093 wiederholt wurde, allein das Hochstift vermochte damals seine Ansprüche nur theilweise durchzusetzen. Gut die Hälfte von Oberkrain war als Immunitätsgebiet an Brixen und Freising gekommen, während das übrige vom großen Eigenbesitz der Weimar-Orlamünde erfüllt, später an die verschwägerten Sponheimer, die Grafen von Bogen und die Andechs-Meranier gelangte, welch letztere in den Jahren 1180 bis 1209 als die eigentlichen Herrscher in Krain walteten. Erst nach der Ächtung des Markgrafen Heinrich von Istrien aus dem Hause der Andechs-Meranier vermochten die Patriarchen von Aquileja ihre alten Ansprüche auf die Markgrafschaften von Krain und Istrien geltend zu machen. Nicht auf lange Zeit. Der Tod des früher erwähnten Markgrafen Heinrich († 1228) gab den Babenbergern und Sponheimern Gelegenheit festen Fuß in Krain zu fassen. Bekannt ist, dass Herzog Leopold VI. im Jahre 1229 vom

Bischof von Freising die Belehnung mit den erledigten Kirchenlehen der Andechser in Unterkrain um eine bedeutende Summe erkaufte und dass sein Sohn Friedrich II. der Streitbare, wohl auf Grund seiner Vermählung mit Agnes von Meranien, den Titel eines *Dominus Carniolæ* annahm. Gleiches Ziel verfolgten die Sponheimer, von welchen Herzog Bernhard schon 1228 die Gurker Lehen weiland Markgraf Heinrich's erwarb und nach dem Aussterben der Babenberger sich auch der erwähnten Freisinger Kirchenlehen bemächtigte, während Erbprinz Ulrich nach seiner Verlobung mit der Witwe Friedrich's des Streitbaren ebenfalls den Titel eines Herrn in Krain führte. Schon vor 1256 begann Herzog Ulrich aquilejischen Besitz zu usurpieren und im November 1261 erzwang er vom Patriarchen einen Ausgleich, nach welchem der Herzog gegen Auftragung seiner Allode in der Mark diese, sowie die gesammten Herrscherrechte über die *Marchia Carnioliæ* zu Lehen bekam, so dass er sich fortan mit Fug *Dominus Carnioliæ et Marchiæ* nennen konnte, während die Patriarchen nurmehr Herren in ihrem Eigenbesitze und Titularherren der Mark blieben.

Seither theilten Ober- und Unterkrain die Schicksale von Kärnten und giengen 1286 an Herzog Meinhard als Pfandbesitz über, wobei die Belehnung der Habsburger mit Krain vom Jahre 1282 in Kraft blieb. Mit dem Anfalle von Kärnten im Jahre 1335 gelangte dann Krain in den Besitz der Habsburger, die sich Herren von Krain und der windischen Mark nannten, bis unter Rudolf IV. im Jahre 1364 der Titel Herzog von Krain aufkam. Zehn Jahre darnach fielen die Görzer Besitzungen in der windischen Mark und dem Möttlinger Boden, sowie das obere Karstgebiet mit Einschluss von Adelsberg an Krain, infolge eines von Herzog Rudolf IV. mit Graf Albert IV. von Görz abgeschlossenen Erbschaftsvertrages.

4. Das benachbarte Istrien hat im Mittelalter vielfach die Schicksale von Krain getheilt. Durch Kaiser Otto I. waren Istrien und Friaul im Jahre 952 dem bayerischen Herzog untergeben worden. Als es zur Trennung Kärntens von Bayern kam, blieb die Grafschaft Istrien mit jenem so nahe verbunden, dass die Herzoge von Kärnten bei den Geschichtsschreibern in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts geradezu auch Herzoge von Istrien

hießen, obwohl die unmittelbare Verwaltung eigenen Grafen verblieb, welche seit circa 1040 markgräflichen Titel führten.

Die Unterordnung unter die Herzoge von Kärnten blieb bestehen, selbst nachdem König Heinrich IV. im Jahre 1077 Istrien an Aquileja geschenkt hatte, da die Patriarchen durch länger als ein Jahrhundert in den bleibenden Besitz der Grafschaft nicht gelangen konnten, welche in weltlichen Händen, seit 1173 bei den Andechs-Meraniern verblieb. Erst nach der Ächtung des Markgrafen Heinrich IV. 1209 bekamen die Patriarchen Istrien, und zwar mit dem Titel einer Markgrafschaft zurück und ließen es durch Stellvertreter mit kurzer Amtsdauer verwalten, die ebenfalls Markgrafen hießen und zu Capo d'Istria ihren Sitz hatten.

Die Patriarchen erfreuten sich auch in der Folge hier keines ungestörten Besitzes. Das ganze 13. Jahrhundert war von inneren Fehden erfüllt, was den Venezianern erwünschte Gelegenheit zu Einmischungen und Eroberungen bot. Bis zum Jahre 1331 waren der Republik Venedig schon fast alle Küstenstädte Istriens zugefallen und die Patriarchen mussten sich mit einem geringen Zinse begnügen, welchen die Republik für die Ausübung der Herrscherrechte in den besetzten Städten bezahlte. Der Rest ihrer Besitzungen: Muggia, Buje, Albona, Fianona u. s. w. gieng in dem allgemeinen Zusammenbruch der weltlichen Macht des Patriarchats in den Jahren 1412—1420 an Venedig verloren.

5. Neben diesem venezianischen Istrien, einem breiten Küstenstreifen von Muggia bis gegen Volosca, der erst durch den Frieden von Campo Formio (1797) an Österreich gelangte, gab es das binnenländische Istrien, das mit dem Titel einer Grafschaft schon 1374 durch den Erbvertrag mit dem Grafen Albrecht von Görz an die Habsburger gefallen war. (§ 15, 8.)

Den Kern dieser jüngeren Grafschaft bildeten Lehen des Bisthums Parenzo (vor allem Pisino das wohl daher den deutschen Namen Mitterburg erhielt), die an die Grafen von Görz gekommen waren und die Herzog Leopold III. von Österreich am 3. October 1381 aus den Händen des Bischofs Gilbert entgegennahm. Die zusammenfassende Bezeichnung „Grafschaft" für diese sowie die übrigen Besitzungen, der Görzer Grafen in Istrien kommt übrigens erst seit dem Jahre 1304 vor.

6. Eng verknüpft mit der Geschichte Istriens ist jene von Triest. Die Herrscherrechte über Stadt und Gebiet übten die Bischöfe auf Grund königlicher und kaiserlicher Gnadenbriefe, die sie vom Beginn des 10. Jahrhunderts an hatten. Als im Jahre 1289 die Venezianer Triest belagerten und der Bischof auf die Hilfe von Aquileja angewiesen war, musste er allerdings erklären, dass er sein Gebiet von den Patriarchen zu Lehen trage, allein damals waren die Tage weltlicher Regierung für das Bisthum schon gezählt. Dieselben Vorgänge, die in so vielen italienischen Städten den Übergang der Macht aus den Händen der geistlichen Reichsvasallen an die aufstrebende Stadtgemeinde bewirkt haben, entschieden auch in Triest: Die überschuldeten Bischöfe wurden von ihren Unterthanen ausgekauft, die ihnen eine Gerechtsame nach der anderen gegen Bargeld abnahmen, bis sie endlich alle Herrschergewalt an die Stadtgemeinde verloren. Da sich jedoch diese in ihrer Vereinzelung gegenüber Venedig nicht zu behaupten vermochte, so wählte sie im Jahre 1382 die Unterwerfung unter die Herzoge von Österreich, die ohnehin seit dem Anfalle der Grafschaft Istrien (1374) unmittelbare Grenznachbarn des Stadtgebietes geworden waren. Triest, Istrien und später auch das (1471) von den Wallseern erkaufte Fiume (s. Veit am Pflaum) bekamen eigene Hauptleute, wurden aber im übrigen von Krain aus verwaltet.

7. Die Grafen von Görz sollen von den Grafen des Lurn- und Pusterthals abstammen. Ausgangspunkt für ihre Machtstellung im Küstenland war die Vogtei über das Patriarchat Aquileja, die sie von den Peilsteinern zu Lehen trugen und rücksichtslos auf Kosten des bevogteten Hochstifts ausnützten. Ihre Besitzungen fielen mit den heutigen Grenzen der gefürsteten Grafschaft keineswegs zusammen. Einigermaßen geschlossen war nur das Gebiet im Umkreise der Stadt, welche 1202 durch Verzicht der Patriarchen ganz an die Grafen kam. Westwärts bis Cormons gehorchten ohne feste Grenzen viele vereinzelte Besitzungen den Grafen, die auch in der friaulischen Ebene bis an den Tagliamento begütert waren. Der Oberlauf des Isonzo mit Tolmein kam wahrscheinlich erst nach dem Sturze der Patriarchenherrschaft zur Grafschaft. Zahlreiche Besitzungen auf dem Karste: Duino, Senosetsch, Prem u. s. w. leiteten nach Istrien hinüber, noch weiter östlich lag

jenes Gebiet in der windischen Mark und im Möttlinger Boden, das 1374 nach dem Tode des Grafen Albert nebst der Grafschaft Istrien an die Habsburger kam. Uralter Familienbesitz war im Pusterthale und in Oberkärnten u. s. w. Den Höhepunkt seiner Macht erreichte das Geschlecht um die Mitte des 13. Jahrhunderts als dem Grafen Meinhard III. das halbe Erbe nach Albert, dem letzten Grafen von Tirol zufiel, allein dessen Söhne theilten (1267—1272) den Besitz. Meinhard IV. (in Tirol II.) erhielt Tirol bis zur Haslacher Klause und erwarb hiezu 1286 auch Kärnten, der jüngere Albert die Güter im Pusterthale von der Haslacher Klause abwärts, die Pfalzgrafschaft in Kärnten, Istrien und die Besitzungen in Krain und der windischen Mark. Meinhard's Linie erlosch 1335 im Mannesstamme, doch gelang es den Görzern weder damals noch später, ihre Ansprüche auf Tirol durchzusetzen. Durch wiederholte Gütertheilungen und schlechte Wirtschaft in ihrer Macht geschwächt, endete das Geschlecht im Jahre 1500 ruhmlos mit Graf Leonhard, worauf Kaiser Maximilian die stark geschmälerten und tief verschuldeten Görzer Besitzungen auf Grund bestehender Erbverträge besetzte.

8. Während in Österreich dem Markgrafen als Träger des Reichsamtes größere Machtmittel dadurch erhalten blieben, dass hier die deutschen Kaiser nur sparsam Exemtionen ertheilt hatten, wiesen die Verhältnisse in Karantanien umsogrößere Mannigfaltigkeit in der Vertheilung der Gewalten auf. (Vgl. die Karte S. 69.)

Unter den Hochstiften, die in Karantanien reichsunmittelbares Gebiet während des Mittelalters besaßen, ist Salzburg an erster Stelle zu nennen, das über die heutige Grenze ins Möllthal und Maltathal reichte und große Enclaven von Unterdrauburg bis Sachsenburg, in der Umgebung von Friesach und zu St. Andreæ im Lavantthale besaß. In Steiermark behielten die Erzbischöfe Haus und Gröbming, mancherlei Besitzungen im oberen Murboden und in Mittelsteiermark, Pettau im Drauboden, an der Save das steirische Ufergelände von Lichtenwald bis Rann und das gegenüberliegende Gurkfeld.

Bamberg besaß in Kärnten die „Grafschaft Villach“ mit der wichtigen Handelsstraße über Tarvis-Malborghet bis Pontafel, das obere Lavantthal von der steirischen Grenze bis zum salzburgischen St. Andreæ, die Märkte Griffen und Feldkirchen, in

Steiermark Rottenmann. Freising verfügte in Steiermark über Oberwölz und St. Peter am Kammersberg, in Krain über die großen Hofmarken Bischoflack und Gutenwört, Brixen besaß bedeutendes Schenkungsgut im Jaunthale, in Krain das Land zwischen der Wurzner und Wocheiner-Save. Das Patriarchat Aquileja endlich beanspruchte auf Grund kaiserlicher Gunstbriefe in Krain und Istrien gräfliche und markgräfliche Rechte, in Steiermark das Gebiet von Windisch-Graz als Erbe nach den Patriarchen Berthold von Meranien († 1251).

Nicht minder ausgedehnt waren in Innerösterreich die Besitzungen weltlicher Dynasten. Von den Andechs-Meraniern und den Grafen von Görz war schon die Rede. Die früh erloschenen Grafen von Treffen vererbten ihr Gebiet an Aquileja, die Grafen von Friesach und Zeltschach an Salzburg und Gurk, die Grafen von Sternberg verkauften um 1330 ihre Grafschaft an die Ortenburger, die zuletzt in Kärnten und Krain an vierzig Quadratmeilen besaßen, u. s. w. Alle diese Geschlechter — die Görzer allein ausgenommen — wurden von den Grafen von Cilli überlebt. Erben der 1322 erloschenen Heunburger und der 1420 ausgestorbenen Grafen von Ortenburg, mit einem Güterbesitz, der 1436 zur gefürsteten Grafschaft erhoben wurde, und Herren der Grafschaft Zagorien, erstreckten die Cillier ihre durch Verschwägerung mit den Luxemburgern gefestigte Herrschaft von Oberkärnten über Krain und Südsteiermark bis tief nach Kroatien. Noch war das Haus in stetem Aufschwunge, als Graf Ulrich II., der letzte dieses unbändigen Geschlechts, zu Belgrad einem Mordanschlage der Hunyadischen Partei erlag (9. November 1456). Kaiser Friedrich III. hat so einen unermüdlichen Feind, König Ladislaus Postumus einen erfahrenen Berather verloren. Das reiche Cillier Gut — der Keim zu einem unabhängigen Groß-Kroatien — zersplitterte, die Besitzungen in Innerösterreich fielen an Kaiser Friedrich III., die Grafschaft Zagorien verblieb im staatsrechtlichen Verbande mit Kroatien.

§ 13. Die westlichen Alpenländer: Tirol, Vorarlberg, Salzburg.

1. Aus kleinen Anfängen und unter sehr schwierigen Verhältnissen erwuchs das Kronland Tirol. Schon der Umstand, dass die längste Zeit eine einheitliche Bezeichnung fehlte und dass

man noch zu Ende des 13. Jahrhunderts nur unbestimmt vom „Lande im Gebirge“ sprach, lässt erkennen, dass die Herrschergewalt hier unter viele Machthaber zersplittert war.

Vor allem gab es in Tirol viel und ausgedehnten Kirchenbesitz. Dem Erzstifte Salzburg gehörten das Zillerthal und das Deffereggenthal. Das Bisthum Chur gebot im Vintschgau, Regensburg im Unterinnthal. Daneben wären noch die Bisthümer Bamberg, Freising und Augsburg zu nennen; noch wichtiger aber war, dass die beiden im Lande befindlichen Bisthümer Brixen und Trient allmählich zu reichsunmittelbaren Territorien von beträchtlichem Umfange anwuchsen. (Vgl. die Karte S. 69.)

2. Trient, das sein Gebiet auch als Herzogthum bezeichnete, erhielt von Kaiser Konrad II. am 31. Mai 1027 die gleichnamige Grafschaft mit allen Gerechtsamen, die den Markgrafen von Verona zugestanden hatten, das Val Sugana ausgenommen, das dem Bischof von Feltre gegeben wurde. Dazu kamen tags darauf die Grafschaften Bozen und Vintschgau nebst dem Engadin bis Pontalt hinauf, so dass des Bischofs weltliches Gebiet über seinen kirchlichen Sprengel hinausreichte. Brixen erhielt am 7. Juni 1027 die Grafschaft im Inn- und Eisackthale, die dem Grafen Welf wegen Hochverrath abgesprochen worden war, und 1091 die Grafschaft im Pusterthale von Mühlbach bis zur Grenze der freisingischen Herrschaft Innichen, Friedrich II. fügte 1217 das Bergwerksregal hinzu.

Die Tiroler Bischöfe behielten die erworbenen Grafschaften nicht unmittelbar in Händen, wie die Salzburger Erzbischöfe, sondern haben sie an Adelsgeschlechter weitergegeben. Dies hatte zur Folge, dass sich statt zweier geistlicher Fürstenthümer die weltliche Grafschaft Tirol bildete.

3. Seit 1140 gab es Grafen, die sich so nach ihrer an der Stätte des römischen *Teriolis* erbauten Burg nannten. Spätestens um die Mitte des 12. Jahrhunderts waren die Grafen von Tirol Vögte von Trient und im Besitze der Grafschaft Vintschgau, während sie die Grafschaft Bozen mit den Bischöfen von Trient gemeinsam verwalteten. Vom Hochstifte Brixen trugen sie zunächst die Grafschaft im Eisackthale zu Lehen, nach der Ächtung Heinrich's von Meranien erwarben sie 1214 die Vogtei über das Hochstift. Der letzte Graf von Tirol, Albert III., hatte nur zwei

Töchter, die ums Jahr 1236 an den Grafen Meinhard von Görz und an Herzog Otto II. von Andechs-Meranien vermählt wurden. Nach dem Tode des letztgenannten (1248) fielen an Graf Albert III. kraft der am 20. März 1241 dem Bischofe von Brixen abgedrungenen Gesammtbelehnung die Grafschaften Pusterthal und Unterinnthal, sowie die übrigen Besitzungen der Andechser, die sie „im Gebirge“ gehabt hatten. Als Graf Albert III. am 22. Juli 1253 starb, theilten seine Schwiegersöhne Graf Meinhard von Görz und Gebhard von Hirschberg, der die Witwe Ottos geheiratet hatte, das Erbe in der Art, dass die nördliche Hälfte mit der Vogtei über Brixen an die Hirschberger, das Übrige an die Grafen von Görz kam. Diese erwarben 1263 auch noch die zweite Hälfte, und da zudem schon Graf Meinhard I. dem Bischof Egno von Trient die Belehnung mit den erledigten Stiftslehen der Grafen von Eppan abgenöthigt hatte, so vereinigten sie in ihren Händen die meisten Lehen der hervorragendsten Tiroler Geschlechter. Der eigentliche Begründer der Landesherrlichkeit in Tirol war aber Graf Meinhard II., der das Land 1271 bei der Theilung mit seinem Bruder Albert erhalten hatte. Die Mehrzahl der Dynastengeschlechter, die es vordem in Tirol gegeben hatte, waren schon erloschen. Andere machte Meinhard II. durch Ablösung ihrer Herrscherrechte oder Ankauf ihrer Tiroler Besitzungen ungefährlich und wusste dabei seinen Besitz im Lande derart zu mehren und abzurunden, dass nicht selten in die Urkunden der bezeichnende Beisatz, dass das verkaufte Gut allenthalben an die Güter des kaufenden Landesherrn anstoße, aufgenommen wurde. Die Macht der Bischöfe von Brixen und Trient war gebrochen, die Theilung des Landes an der Etsch und im Innthale in zwei geistliche Fürstenthümer beseitigt, die einheitliche Gewalt der „Herrschaft Tirol“ damit begründet.

Der Mannesstamm der in Tirol regierenden Görzer Grafen erlosch 1335 mit Heinrich, Herzog von Kärnten und Titularkönig von Böhmen. Tirol blieb seiner Tochter Margareta gewahrt, wurde aber nach dem Tode ihres einzigen Sohnes Meinhard III. im Jahre 1363 an Herzog Rudolf IV. von Österreich übertragen. (§ 15.)

4. Was heute das Land Vorarlberg heißt, war früher eine lose Vereinigung der vier reichsunmittelbaren Herrschaften vor dem Arlberg: Feldkirch, Bludenz, Bregenz und Sonnenberg,

welche seit dem Jahre 1375 nach und nach den Grafen von Montfort und Werdenberg abgekauft wurden. Nach dem Aussterben der Grafen von Hohenems kam überdies 1765 deren Gebiet als Reichslehen an Österreich, das schließlich 1804 auch noch die freie Herrschaft Blumenegg im Wallgau ankaufte.

5. Zum Schlusse sei des Erzstiftes Salzburg gedacht, das zwar Reichsstandschaft bis in die Zeit der Auflösung des h. römischen Reichs behielt und erst 1816 mit dem Kaiserthum Österreich dauernd vereinigt wurde, das aber durch seinen ausgedehnten Güterbesitz seit seiner Gründung mit den altösterreichischen Landen eng verbunden war. Die Erzbischöfe geboten als Landesherren über die Grenzen des heutigen Kronlands Salzburg hinaus: auf tirolischem Boden im angrenzenden Zillerthal und dem Deffereggenthal, ferner in Kärnten im Möll- und Maltathal. Auf Grund kaiserlicher Diplome und namentlich der Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1178, die dem Hochstift volle obrigkeitliche Gewalt *(plena jurisdictio)* auf all seinen Besitzungen verlieh, beanspruchten die Erzbischöfe überdies landesherrliche Rechte auf ihren inselartig über die niederösterreichischen Lande zerstreuten Besitzungen. Manche davon giengen infolge der Kriege verloren, die Erzbischof Bernhard als Verbündeter des Königs Matthias von Ungarn gegen Kaiser Friedrich III. führte, andere erhielt das Erzstift nur mit geschmälerten oder streitigen Gerechtsamen zurück, bis es im Jahre 1531 zu einem Vergleiche zwischen König Ferdinand I. und dem Erzbischof Matthäus kam, welcher „alle landesfürstliche Obrigkeit auf des Stift Salzburg: Herrschaften, Schlössern, Städten, Märkten und Gütern in den niederösterreichischen Landen gelegen“ dem Hause Österreich überließ.

Geschichtliche Übersicht der II. Periode.

§ 14. Die Zeit der Babenberger und des Zwischenreichs. 976—1282.

1. Nach der entscheidenden Niederlage der Ungarn auf dem Lechfelde (955) nahm das Reich seine Unternehmungen gegen den Südosten wieder auf. Die Ostmark rückte in ihr altes Gebiet längs der Donau vor und war um 970 einem Markgrafen Burchard

untergeben. Gleichzeitig wird uns ein karantanischer Markgraf Marquard genannt und waltete Graf Popo in Krain.

Folgenreiche Veränderungen hat der Aufstand Herzog Heinrichs II. von Bayern im Jahre 976 unsern Landen gebracht. Karantanien und die italischen Marken wurden dem bayerischen Herzog entzogen und der Einfluss des Reiches auf die Besetzung der Marken gegen Böhmen und Ungarn wieder hergestellt. Letztere im Volksmunde alsbald „Ostarrichi", Österreich genannt, erhielt ein gewisser Liutbald (Leopold), der nach alter Familienüberlieferung ein Nachkomme des sagenberühmten Frankenhelden Adalbert von Babenberg war, wahrscheinlich jedoch einem schwäbischen Geschlechte angehörte, das schon in karolingischer Zeit in Franken angesiedelt war.

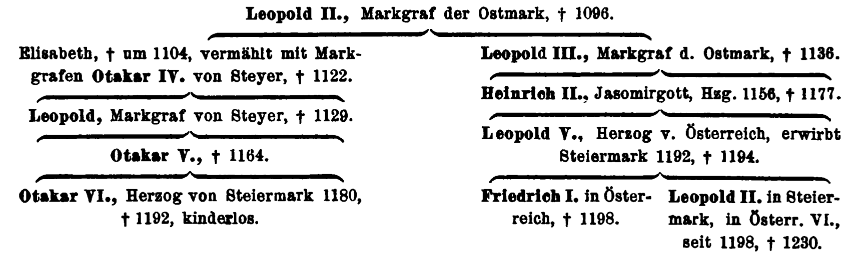
2. Die Ostmark nahm unter der neuen Verwaltung einen raschen Aufschwung. Begünstigt durch das gute Einvernehmen Kaiser Heinrichs II. mit seinem Schwager, dem König Stephan von Ungarn, breiteten sich die deutschen Ansiedlungen allmählich über die alte Gebirgsgrenze von Noricum und Pannonien aus. Die Spannung, die später eintrat, machte leider diesem friedlichen Ausbaue der Ostmark ein Ende. Durch einen unglücklichen Krieg Kaiser Konrads II. gieng 1031 ein breiter Landstreifen im Osten an die Ungarn verloren. Der siegreiche Feldzug Kaiser Heinrichs III. gegen Samuel Aba brachte um 1042—43 dieses Gebiet wieder ans Reich zurück, doch wurde es zunächst als selbständige Mark eingerichtet und erst später wieder dem Markgrafen Ernst untergeben, der 1063 im unbestrittenen Besitze sowohl der alten Ostmark als auch dieser „Neumark Österreich" erscheint.

3. Seit den Zeiten dieses Markgrafen († 1075) wächst rasch der Einfluss der Babenberger im Reiche. Der Übergang der Ostmark vom Vater auf den Sohn war schon in thatsächlicher Übung. Kaiserliche Gunst und eigene Betriebsamkeit mehrten stetig den Hausbesitz, welcher die materielle Grundlage eines Ansehens wurde, das nicht wenig durch Verschwägerung der Babenberger mit den salischen und staufischen Kaisern an Glanz gewann. So kam es, dass nach der ersten Niederwerfung der Welfen die Verwaltung des Herzogamtes in Bayern den Markgrafen der Ostmark, Leopold IV. (1138—1141) und Heinrich II. Jasomirgott (1143—1154) übertragen wurde.

4. Um der Aussöhnung Kaiser Friedrichs I. mit den Welfen willen verlor jedoch Heinrich Jasomirgott im Jahre 1154 Bayern, das an Heinrich den Löwen gegeben wurde. Allein die Babenberger waren schon zu einem Fürstengeschlechte ersten Ranges in Deutschland herangewachsen und eine Entschädigung des durch die Entziehung Bayerns gekränkten Vetters erschien nicht bloß als billig, sondern aus politischen Gründen geradezu geboten. So kam es am 17. September 1156 zum Regensburger Belehnungsacte, welcher persönlich den Babenbergern eine Genugthuung gewährte, sachlich aber durch die Erhebung der Ostmark zu einem Herzogthum deren staatsrechtliche Stellung wesentlich veränderte. Denn nach der Rückgabe Bayerns durch Heinrich Jasomirgott verzichtete Heinrich der Löwe seinerseits auf alle Rechte, die den Herzogen von Bayern vordem auf die Ostmark zugestanden hatten, und gab diese durch zwei Fahnen in die Hände des Kaisers zurück. Kaiser Friedrich erhob nun das so bezeichnete Gebiet zu einem Herzogthum und belehnte damit den Herzog Heinrich Jasomirgott und dessen Gemahlin Theodora.

5. Damit war das Vasallenband gelöst, das bisher die Babenberger an die Herzoge von Bayern geknüpft hatte, welches allein dabei in Frage kommen konnte, da die Markgrafen als solche schon zum älteren Reichsfürstenstande gehört hatten. Die Babenberger traten jetzt auf gleiche Linie mit den Welfen, ja sie übertrafen sie bereits rücksichtlich einzelner Rechte, die ihnen der kaiserliche Freiheitsbrief vom 17. September 1156 (das *privilegium minus)* gewährte. Unbehindert konnte sich daher ihre Thätigkeit der Befestigung und Ausdehnung der Landesherrlichkeit in ihrem Gebiete zuwenden. Herzog Leopold V. gewann bei der Zertrümmerung von Bayern im Jahre 1180 den Landstrich auf dem nördlichen Donauufer von der Hasel bis zur großen Mühl, noch wichtiger aber war der Erwerb des angrenzenden Herzogthums Steiermark. Verwandtschaftliche Bande bestanden zwischen den Herrschergeschlechtern der Ostmark und der Steiermark seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, da die Babenbergerin Elisabeth († um 1104) die Stammutter der folgenden Traungauer geworden war. Deren Urenkel, Otakar VI., seit 1180 Herzog von Steiermark, hatte in Voraussicht seines kinderlosen Todes mit seinem Vetter Leopold V., Herzog von Österreich, schon im

Jahre 1186 bindende Verabredungen über seine reichen Allode getroffen, kraft welcher dieser nach dem Hingange Herzog Otakars († 1192) sofort von dem Traungauer Erbe Besitz ergreifen konnte. Noch im gleichen Monate erlangte Herzog Leopold V. die Belehnung mit dem Herzogthum Steiermark, nach seinem Tode († 31. December 1194) trat jedoch eine im Belehnungsacte schon vorgesehene Trennung ein: der ältere Sohn Friedrich I. übernahm Österreich, während der jüngere Leopold II. Herzog von Steiermark wurde. Als jedoch Herzog Friedrich I. inmitten der Wirren, die Deutschland nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. erfüllten, am 16. April 1198 kinderlos starb, fiel es dem steirischen Herzog Leopold II. (VI.) nicht schwer, vom König Philipp die Zustimmung zur neuerlichen Vereinigung beider Herzogthümer zu erlangen. So waren die Babenberger zur ersten Fürstenmacht in Süddeutsch-

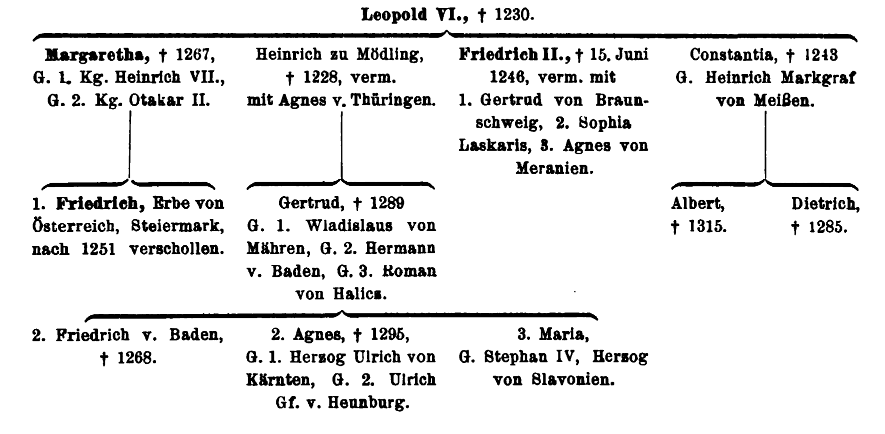


Die Verwandtschaft der Babenberger mit den Traungauern.

land geworden, die sie mit Erfolg zu mehren bemüht waren. Sie zogen die im Herzogthum gelegenen Besitzungen abgestorbener Dynastenfamilien, als heimgefallenes Gut ein, oder lösten sie von den Erben, sie suchten aber auch in den Nachbarlanden durch Käufe oder Annahme von Lehen festen Fuß zu fassen. So kaufte Herzog Leopold VI. im Jahre 1229 das Obereigenthum über mehrere an der Etsch gelegene Güter der Grafen von Ulten und vom Bischof von Freising die Belehnung mit dem *feudum in marchia*, das nach dem Tode Heinrichs von Meranien dem Stifte zugefallen war, Herzog Friedrich II. die Herrschaft von Pordenone in Friaul u. s. w.

6. Am bewegtesten war die Regierungszeit des letzten Babenbergers, Friedrich's II., der als Gemahl der Meranierin Agnes den Titel eines Herrn in Krain angenommen hatte. Dieser

Fürst, den seine Zeitgenossen mit dem Beinamen „der Streitbare“ bezeichneten, zerfiel zuletzt selbst mit dem Kaiser Friedrich II. so dass dieser 1236 den Reichskrieg gegen den Herzog eröffnete. Landesadel und Clerus sagten sich nun von ihrem Herzoge los, der schließlich auf die Stadt Wiener-Neustadt und das nahe gelegene Schloss Starkenberg beschränkt war, während der Kaiser durch Gunstbriefe für die Ministerialen von Steiermark, die Stadt Wien u. s. w. sich Anhänger zu sichern suchte. Allein nach dem Hinwegzuge des Kaisers wandte sich das Blatt; der Reichsstatthalter Bischof Egbert von Bamberg starb und Herzog Friedrich II.



Der Ausgang der Babenberger.

gewann sein früheres Herrschergebiet wieder. In den Weihnachtsfeiertagen des Jahres 1239 wurde das Fest der Aussöhnung Herzog Friedrichs II. mit dem Kaiser zu Wien feierlich begangen. Einige Jahre danach winkte dem Babenberger sogar eine Königskrone, da sich Kaiser Friedrich II. bereit erklärte, dem Herzoge von Österreich eine Stellung einzuräumen, wie sie die Přemysliden als Beherrscher Böhmens im Reiche schon erlangt hatten. Es sollten nämlich die Herzogthümer Österreich und Steiermark zu einem Königreich umgeschaffen, Krain aber zu einem Herzogthum erhoben und als Lehen des Königs von Österreich weiter begeben werden, wohl darum, weil nach damaliger Vorstellung die Würde es erforderte, dass der König Herzoge zu Vasallen habe. Die

Thronfolge sollte jeweils dem ältesten der ehelichen Nachkommen des Herrscherhauses ohne Mitwirkung der Großen des Reichs zustehen, die Krönung beim Kaiser nachzusuchen sein. Die persönlichen Verhandlungen führten indessen nur zu einer Bestätigung des sogenannten *Privilegium minus* und ehe der Plan von neuem aufgenommen werden konnte, bereitete die Schlacht an der Leitha (15. Juni 1246) dem Leben Herzog Friedrichs II. ein jähes Ende.

7. Mit Friedrich dem Streitbaren war 1246 der Mannesstamm der Babenberger erloschen. Weiblicherseits vorhanden waren des Herzogs Schwester Margareta, Witwe des unglücklichen deutschen Königs Heinrich, zwei Neffen von seiner verstorbenen Schwester Constanze, die des Markgrafen Heinrich v. Meißen Gemahlin gewesen war endlich eine Nichte Gertrude, Tochter des vorverstorbenen älteren Bruders Heinrich von Mödling. Die Erbberechtigung dieser Verwandten nach Landrecht, d. h. so weit das Allodialvermögen in Frage kam, war zweifellos. Auf die Reichslehen dagegen, die Herzog Friedrich besessen hatte, waren sie ohne Anspruch sowohl nach gemeinem deutschen Lehenrecht als auch nach den Begünstigungen des Freiheitsbriefes von 1156, die zwar den Töchtern, nicht aber den weiblichen Seitenverwandten des regierenden Herzogs die Folge einräumten. Kaiser Friedrich II. war daher völlig im Rechte, als er Österreich und Steiermark als heimgefallene Lehen behandelte, die er durch Reichsstatthalter verwalten ließ. Der Papst aber, der den Kaiser mit dem Kirchenbanne belegt hatte, vertrat ebenso das Erbfolgerecht der weiblichen Babenbergerinnen überhaupt und der Gertrude insbesondere, während der höhere Landesadel sein Augenmerk mehr auf Margareta, die Schwester Herzog Friedrichs II, gerichtet hatte. Da der Kaiser unter solchen Umständen seinen alten Plan, Österreich und Steiermark seinem Hause zuzuwenden, nicht sofort verwirklichen konnte, so schob er die Entscheidung hinaus, obgleich ihn Gesandtschaften der Ministerialen beider Lande um die Ernennung eines neuen Herzogs ersuchten. Erst auf seinem Todtenbette überwies er beide Herzogthümer seinem Enkel Friedrich, dem Sohne Margaretens; dieser suchte auch unsere Lande im Jahre 1251 auf, allein er verscholl bald und damit entschwand die Hoffnung auf einen rechtmäßigen Landesfürsten.

8. Dem herrenlosen Zustande machten Zugriffe ein Ende, welche der böhmische Kronprinz Otakar auf Österreich, der König von Ungarn auf Steiermark ausführten. In Österreich erfolgte der Umschwung überraschend schnell und Otakar heiratete dann am 11. Februar 1252 die alternde Königin-Witwe Margareta, um sich der dynastischen Gefühle der Bevölkerung zu versichern.

Nicht so friedlich liefen die Dinge in Steiermark ab. Hier hatten beide Bewerber ihre Anhänger gefunden und hier kam es zu mehrjährigen Kämpfen, die erst 1254 durch den Ofen-Pressburger Frieden beigelegt wurden. Die Ungarn behielten Steiermark, mussten jedoch den nördlich vom Wechsel und Semmering gelegenen Püttener Bezirk mit Wiener-Neustadt, sowie das Traunviertel, die zu Steiermark gehört hatten, an Otakar abtreten, der beides mit Österreich vereinigte. Die so geschaffene neue Landesgrenze zwischen Österreich und Steiermark blieb fortan bestehen, obwohl die Ungarn im Jahre 1259 aus Steiermark vertrieben wurden und König Otakar den Besitz des Landes nach der Schlacht bei Kroissenbrunn (1260) behauptete.

So hatte Otakar — seit 1253 auch König von Böhmen — das ganze babenbergische Erbe wieder vereinigt und nun schien ihm der Zeitpunkt gekommen, sich seiner alternden Gemahlin zu entledigen. Otakar freite hierauf (October 1261) eine Enkelin König Belas IV. von Ungarn, und erwirkte auch vom deutschen Schattenkönig Richard die Belehnung mit Österreich und Steiermark, doch in unzulässiger Form, da Richard dies nur brieflich that. Im Jahre 1270 besetzte Otakar nach dem kinderlosen Tode Herzog Ulrichs III. von Kärnten, den er 1268 zu einem Erbvertrag beredet hatte, auch noch Kärnten, Krain und die windische Mark.

9. Dieses rasche Wachsen des Herrschergebietes hatte indessen seine Nachtheile; der natürliche Schwerpunkt des böhmischen Reiches wurde dadurch verrückt und es trat eine Verschärfung nationaler Gegensätze ein, auf die der König bis dahin weniger geachtet hatte. Als die deutschfreundliche Partei am Hofe, mit dem staatsklugen Bischof Bruno von Olmütz an der Spitze, durch die čechische unter Propst Peter von Vyšehrad verdrängt wurde, war es um das große Reich König Otakars geschehen. Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain fühlten sich viel zu sehr als deutsche Länder, um diesen Wechsel in den

Regierungskreisen ruhig hinzunehmen und kehrten sich gegen den slavischen Landesfürsten, als mit Rudolf von Habsburg eine neue Zeit im Reiche anbrach.

Bekannt ist, dass König Rudolf von Habsburg vom Tage seiner Wahl an (29. September 1273) entschlossen war, die zerrütteten Zustände des Zwischenreiches zu ordnen, nicht minder auch, dass er es als seine nächste Aufgabe betrachtete, die Ansprüche des Reiches auf das Erbe der Babenberger und Sponheimer zur Geltung zu bringen. Bekannt ist ferner, wie vorsichtig er dabei zuwerke gieng, um ja seinem Gegner jeden Vorwand zu rechtlichem Einspruch zu benehmen. So verflossen noch drei Jahre, ehe die Entscheidung, zum Schlusse allerdings überraschend schnell und unblutig, erfolgte: Am 21. November 1276 verzichtete König Otakar auf alle seine neuen Erwerbungen, zwei Jahre darnach büßte er den Versuch, das Verlorene mit Waffengewalt wieder zu gewinnen, in der Schlacht auf dem Marchfelde (26. August 1278) mit seinem Leben.

10. Die von König Otakar abgetretenen Lande: Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und das Egerland wurden sofort in Reichsverwaltung übernommen. Vor allem nothwendig erschien die Herstellung der arg zerrütteten Ordnung im Innern. Darum erließ König Rudolf schon in den ersten vierzehn Tagen nach dem Friedensschlusse im Einvernehmen mit den vornehmsten Landesadeligen einen Landfrieden auf fünf Jahre (3. December 1276), zur Beseitigung der widerrechtlichen Verfügungen des Zwischenreichs und zur Verdrängung der Fehde durch den Rechtsgang. So ward eine Frist gewonnen, innerhalb welcher der König über das weitere Schicksal der Lande schlüssig zu werden hoffte.

11. Der Gedanke, das babenbergische Erbe seinen Söhnen zuzuwenden, ist dem König erst im Verlaufe der Dinge gekommen, seither hat er dann zähe dessen Verwirklichung betrieben: mit den auswärtigen Hochstiften wurden Verträge abgeschlossen, welche den Söhnen des Königs Rudolf, den Grafen Albrecht und Rudolf, die Stiftslehen sicherten, die vordem den Babenbergern zugestanden hatten. Der Einfluss der Landesbisthümer (Seckau, Gurk, Lavant) und der zahlreichen Klöster wurde durch reichlich ertheilte Privilegien gewonnen, die Ministerialen von Steiermark erhielten eine Erweiterung ihrer Rechte, die Bürgerschaft der

Städte sollte durch Verwaltungsmaßregeln, die die Hebung ihres Wohlstandes bezweckten, vom Böhmenkönig abgezogen werden, dem sie dankbar ergeben war. Als endlich 1279 Graf Ulrich von Heunburg und dessen Gemahlin Agnes (Tochter Gertrudens von Österreich mit Hermann von Baden) ihre Ansprüche auf das babenbergische Erbe gegen 6000 Mark Silber aufgegeben hatten, schienen die letzten Hindernisse im Lande selbst beseitigt. König Rudolf kehrte 1281 ins Reich zurück, nachdem er die Reichsstatthalterschaft in Österreich seinem Sohne Grafen Albrecht übertragen hatte. So war alles bereit, um nach Zustimmung der Kurfürsten sofort die Belehnung seiner Söhne mit den babenbergischen Landen vornehmen zu können.

§ 15. Von Herzog Albrecht I. bis zum Ausgang des Mittelalters. 1282—1493.

1. Zu Weihnachten 1282 erhob König Rudolf seine Söhne, die Grafen Albrecht und Rudolf von Habsburg, in den Reichsfürstenstand und belehnte sie unter Zustimmung der Kurfürsten mit Österreich, Steiermark, Krain und der windischen Mark, sowie mit Kärnten, das jedoch später (1286) wieder abgetrennt und dem Grafen Meinhard von Görz verliehen wurde. Man war des in den Landen wohl zufrieden, nur besorgten die Steirer künftige Theilung der Fürstenthümer und machten dies Bedenken geltend. König Rudolf erklärte daher am 1. Juni 1283, dass Österreich, Steiermark und Krain dem Herzog Albrecht und dessen Nachkommen allein zustehen sollten und dass Herzog Rudolf mit Geld zu entschädigen sein würde, falls er kein anderes Fürstenthum binnen vier Jahren erhalten könnte.

2. Die Stellung Herzog Albrechts I. in den neugewonnenen Landen war anfänglich ungemein schwierig. Er stand der Bevölkerung als Fremder gegenüber und hatte niemanden, auf den er sich voll verlassen konnte, es blieb ihm also nichts übrig, als sich auf Ministerialen und Ritter zu stützen, die er aus seinen Hauslanden mitgebracht hatte. Eben darum wurden diese „Schwaben“ alsbald die einflussreichsten, aber auch die bestgehassten Leute in Österreich und Steiermark. Ein Glück für Herzog Albrecht, dass seine Gegner, unter sich uneins, ihre Widerstandskraft auf

vereinzelte Aufstände verzettelten, so die Wiener um die reichsunmittelbare Stellung zurückzuerobern, dann 1292 der missvergnügte Adel von Steiermark, zuletzt 1295 die Landherrn von Österreich. Alle Male siegte jedoch die überlegene Kriegstüchtigkeit und Staatskunst des Herzogs über seine Gegner, die er erst demüthigte, um ihnen hinterher in Gnaden manches zu gewähren, was er sich vorher nicht hatte mit Gewalt abtrotzen lassen. Nachdem Herzog Albrecht I. 1298 die deutsche Königskrone sich erkämpft hatte, ertheilte er als römischer König am 21. November 1298 seinen Söhnen die Gesammtbelehnung mit Österreich und Steiermark, thatsächlich aber hat er die Herrschaft in den Hauslanden bis zu seinem Tode in Händen behalten.

König **Rudolf I.**, † 1291.

Albrecht I., Herzog v. Österreich 1282, röm. deutscher König 1298, ermordet 1308. — Hartmann, † 1281. — Rudolf II., † 1290.

Söhne Albrechts I.: **Rudolf III.**, Kg. v. Böhmen, † 1307. — **Friedrich I.**, d. Schöne, röm.-d. König 1314, † 1330. — Leopold I., † 1326. — **Albrecht II.**, der Weise, † 1358. — **Otto** der Fröhliche, † 1339.

Sohn Rudolfs II.: Johann Parricida † 1313.

Söhne Albrechts II.: **Rudolf IV.**, † 1365. — Friedrich III., † 1362. — **Albrecht III.**, † 1395. — **Leopold III.**, † 1386.

Söhne Ottos: Friedrich II., † 1344. — Leopold II., †. 1328.

Die Habsburger in Österreich vor der Ländertheilung.

3. Der Versuch, die böhmische Krone nach dem Aussterben der Přemysliden ans Haus zu bringen, missglückte allerdings. Rudolf (III.), dem König Albrecht I. Böhmen im Jahre 1306 als erledigtes Reichslehen verliehen hatte, erlangte zwar auch im Lande Anerkennung, allein er starb schon am 4. Juli 1307. Uneingedenk ihrer Zusagen wählten die böhmischen Großen nun den Herzog Heinrich von Kärnten und Tirol zu ihrem König (15. August 1307). Daher brach Krieg aus und die österreichischen Herzoge eroberten Kärnten. Ehe indessen die Entscheidung in Böhmen fiel, wurde König Albrecht I. von seinem Neffen Johann wegen einer Geldforderung ermordet (1308, 1. Mai). Herzog Friedrich der Schöne, als Haupt der österreichischen Habsburger, schloss hierauf am 14. August 1308 mit Heinrich von Kärnten Frieden, verzichtete auf Böhmen und Mähren und versprach die Rückgabe der eroberten Gebiete in Kärnten und Krain gegen eine Entschädigung

von 45.000 Mark Prager Groschen. Diese Friedensbedingungen wurden, als Heinrich inzwischen von den Böhmen vertrieben und statt seiner Johann von Luxemburg als König anerkannt worden war, durch ein neues Abkommen ersetzt: Heinrich erstattete den Habsburgern die ihm verpfändete Stadt Windisch-Feistritz und trat von Kärnten das Sannthal ab, das nun mit Steiermark vereinigt wurde.

4. Nach dem Tode Kaiser Heinrichs VII. aus dem Luxemburger Hause wurde Herzog Friedrich von Österreich zum deutschen König gewählt, allein die Partei der Luxemburger stellte sofort Herzog Ludwig von Bayern als Gegenkönig auf. So kam es zum Zwiespalt in Deutschland, der Adel hielt im allgemeinen zu König Friedrich, die Reichsstädte ebenso zu Ludwig. Kämpfe in der Schweiz, in welche die Habsburger damals verwickelt waren (Niederlage bei Morgarten am 15. November 1315, Waffenstillstand 1318), erschwerten König Friedrichs Lage sehr. Daher wurde auch der Krieg zwischen den beiden Gegenkönigen lau geführt, bis ihm die Gefangennahme König Friedrichs in der Schlacht bei Mühldorf (1322, 28. September) eine entscheidende Wendung gab. Zum Frieden kam es demungeachtet nicht, obschon eine persönliche Annäherung zwischen den Gegnern allmählich eintrat und König Friedrich 1325 aus seiner Haft entlassen wurde. Verbittert durch die argen Wirren, die Herzog Otto durch sein Verlangen einer Ländertheilung heraufbeschworen hatte, starb König Friedrich 1330.

5. Nunmehr schloss auch Herzog Otto mit Kaiser Ludwig IV. Frieden, da die Bestrebungen der Luxemburger, in Kärnten und Tirol Fuß zu fassen, beiden gleich gefährlich wurden. Ein Schiedsgericht fällte am 26. November 1330 den Ausspruch, dass Kaiser Ludwig beim Tode Herzog Heinrichs den Habsburgern Kärnten zu verleihen habe, wogegen diese den Kaiser bei der Bewerbung um Tirol unterstützen sollten. Diese geheim gehaltene Verabredung erlangte nach dem Tode Herzog Heinrichs († 2. April 1335) ihre Wirksamkeit. Mit Ausschluss der Töchter des Verstorbenen, von denen die ältere regierungsunfähig, die zweite, Margareta an Johann von Luxemburg vermählt war, belehnte Kaiser Ludwig IV. am 2. Mai 1335 zu Linz die Herzoge von Österreich mit Kärnten, dem südlichen Tirol und der Vogtei über Trient, während Nordtirol an die Söhne des Kaisers fallen sollte. Kärnten unterwarf

sich anfangs Juni 1335 den Habsburgern, die zugleich die Herrschaft in Krain antraten; in Tirol hingegen wusste sich Margareta mit Hilfe der Luxemburger zu behaupten, deren sie sich indessen im Jahre 1341 entledigte, um sich 1342 mit Ludwig dem Brandenburger, dem ältesten Sohne Kaiser Ludwigs IV. zu vermählen.

6. Am 17. Februar 1339 starb Herzog Otto von Österreich und da ihm auch seine Söhne bald im Tode nachfolgten, so vereinigte Herzog Albrecht II. der Weise seit dem Jahre 1343 alle Herrschaft in seinen friedfertigen Händen. Als er das Ende seiner Tage herannahen glaubte, verfügte er am 25. November 1355, dass nach seinem Tode die Lande ungetheilt bleiben und von seinen Söhnen gemeinsam verwaltet werden sollten. Zur Sicherung ließ er diese Hausordnung durch die Landherren von Österreich, Steiermark und Kärnten beschwören. Nicht ganz drei Jahre danach, am 20. Juli 1358, starb der verehrungswürdige Fürst mit Hinterlassung von vier Söhnen: Rudolf IV., Friedrich III., Albrecht III. und Leopold III. im Alter von 19, 11, 9 und 7 Jahren.

7. Herzog Rudolf IV., der auch im Namen seiner noch nicht regierungsfähigen Brüder die Herrschaft übernahm, trug sich trotz seiner Jugend schon mit hochfliegenden Plänen. Die tiefe Verstimmung der Habsburger über die wesentliche Verschlechterung ihrer Stellung im Reiche, seitdem durch Erlassung der goldenen Bulle zwar nach geschichtlichem Herkommen, aber ohne Rücksicht auf die bestehenden Machtverhältnisse die wichtigsten Reichsgeschäfte den Kurfürsten vorbehalten wurden, bestimmte Herzog Rudolf ein bedenkliches Auskunftsmittel zu ergreifen, das aber nach dem Maßstabe der damaligen politischen Moral nicht ungewöhnlich war: er nahm durch eine Reihe gefälschter Privilegien, die bis auf Julius Cæsar und Nero zurückgiengen, von Kaiser Heinrich IV., Friedrich I. und II., König Heinrich VII. und Rudolf I. bestätigt oder erweitert sein sollten, für die österreichischen Herzoge mehr Rechte in Anspruch, als andere Fürsten besaßen. Sein Schwiegervater, Kaiser Karl IV., dem er diese Hausprivilegien vorlegte, verweigerte die Bestätigung und es kam zum Bruche zwischen beiden. Herzog Rudolf IV. musste schließlich zugestehen, dass er die Titel Pfalzerzherzog und Fürst in Schwaben unberechtigt geführt habe und sich mit einer stark einschränkenden Anerkennung der Freiheitsbriefe durch den Kaiser begnügen.

8. Unermüdlich suchte Rudolf IV. den Glanz und die Macht seines Hauses zu mehren; mit König Ludwig von Ungarn kam der Erbvertrag zustande, der wechselseitige Erbfolge zusagte, falls das österreichische oder ungarische Herrscherhaus ohne Nachkommen aussterben sollte; im Jahre 1364 folgte eine Erbeinigung mit Böhmen, dazu gesellten sich noch Erbverträge mit den Görzer Grafen. Das Wichtigste aber war die Erwerbung von Tirol. Auf die Nachricht vom schwankenden Gesundheitszustande Graf Meinhard's III. († 13. Jänner 1363) war Rudolf mitten im Winter nach Tirol geeilt. Margareta Maultasch übergab ihm, um Schutz gegen die Ansprüche der Wittelsbacher zu finden, am 26. Jänner 1363 das Land Tirol, dessen Regierung sie nur im Namen der österreichischen Herzoge fortan führen sollte und befahl ihren Unterthanen, dem Herzog Rudolf IV. zu huldigen. Sie verzichtete jedoch bald auch auf diesen Vorbehalt gegen Einräumung einer Jahresrente. Rudolf wusste ferner den Bischof von Trient beim Empfange der Stiftslehen in eine dauernde Unterordnung unter den Landesherrn von Tirol zu bringen, indem er das Gebiet, das Ludwig der Brandenburger eingezogen hatte, dem Bischof nur unter Bedingungen erstattete, die einer halben Säcularisation gleichkamen. So hatte er die Herrschaft Österreich im Lande begründet, die er auch gegen Herzog Stephan von Bayern-Landshut zu behaupten vermochte, als dieser im November 1363 seine Ansprüche auf Tirol mit Waffengewalt durchzusetzen versuchte. Dagegen entsprach der Krieg, den Rudolf IV. in den Jahren 1360 bis 1365 mit dem Patriarchen von Aquileja um die Vorherrschaft in Friaul führte, in seinem Ausgang keineswegs den glücklichen Erfolgen mit welchem er eingeleitet worden war.

9. Nicht minder kräftig wusste Rudolf seine landesherrliche Stellung im Innern zur Geltung zu bringen; beispielsweise sei erwähnt, dass er 1361 die mächtigen Grafen von Schaunberg im Lande ob der Enns dazu brachte, dass sie ihm ihre fünf allodialen Landgerichte zu Lehen auftrugen, was der entscheidende Schritt zur Unterwerfung dieses reichsunmittelbaren Geschlechts unter die Landeshoheit der Habsburger war. Zu solchen Erfolgen war allerdings die Concentration der Herrschergewalt in einer einzigen Hand nöthig. Herzog Rudolf wusste sich eine solche auch gegenüber seinen heranwachsenden Brüdern durch den Haus-

5*

vertrag vom 18. November 1364 zu sichern, der sich nur als Erläuterung der Hausordnung vom Jahre 1355 gibt, in Wirklichkeit aber das Streben nach Vereinigung des Principes der Gleichberechtigung aller Brüder, mit dem des Vorzugs der Erstgeburt deutlich an sich trägt.

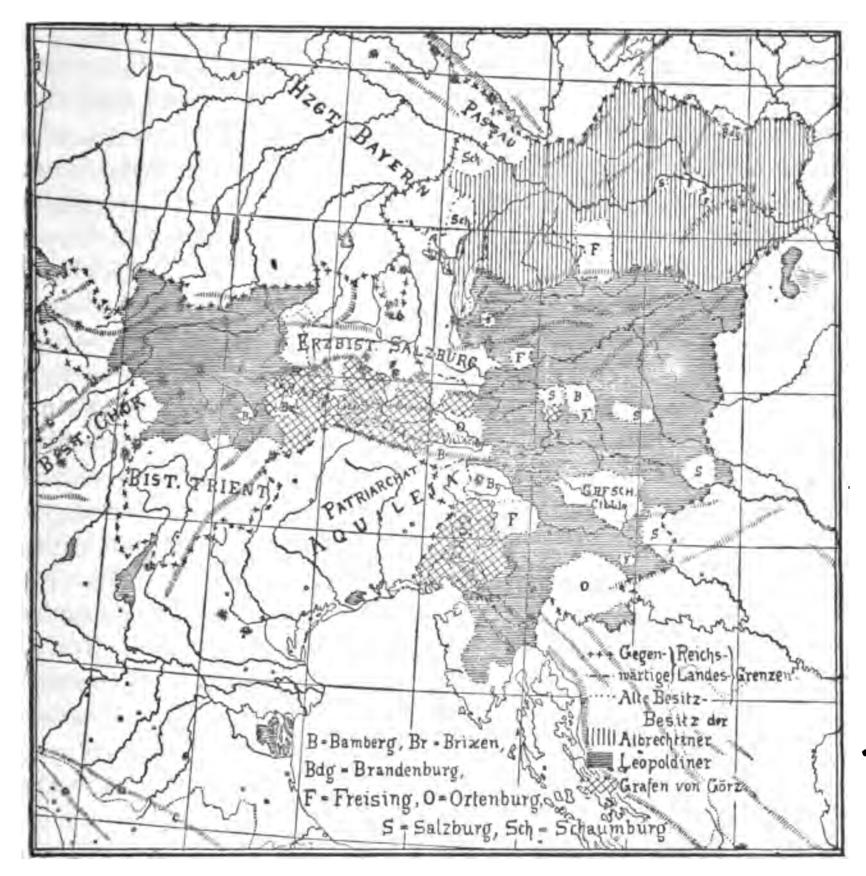
Mitten unter den glänzendsten Plänen starb Rudolf IV., kaum 26 Jahre alt, am 27. Juli 1365 zu Mailand, wohin er sich verkleidet begeben hatte, um den Krieg gegen den Patriarchen von Aquileja mit neuen Mitteln ins Werk zu setzen.

10. Nach seinem Tode brach eine düstere Zeit über Österreich herein, die länger als ein Jahrhundert dauerte, eine Zeit fortwährender Spaltungen und Kriege unter den Mitgliedern des Herrscherhauses, eine Zeit, in der die schönsten Besitzungen in der Schweiz, sowie die Hoffnung auf die Gewinnung Friauls verloren giengen, die Landstände erstarkten und von kleinen Anfängen aus die Grafen von Cilli zu übermächtigen Gegnern heranwuchsen.

Rudolfs Brüder, die Herzoge Albrecht III. und Leopold III., die 1366 von Kaiser Karl IV. die Gesammtbelehnung mit den österreichischen Landen erhielten, waren nach Denkart und Bestrebungen zu sehr verschieden, um lange die Regierung gemeinsam führen zu können, zumal es nicht an Aufreizungen durch die Luxemburger fehlte. Nach verschiedenen Versuchen, durch Theilung der Einkünfte oder der Verwaltung zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen, kam es in Neuberg am 25. September 1379 zu einer Theilung des Hauses in zwei selbständige, mit dem Rechte abgesonderten Erwerbes ausgestattete Linien, denen allerdings wechselseitige Nachfolge für den Fall gänzlichen Aussterbens einer Linie vorbehalten war. Herzog Albrecht III. und seine Erben erhielten das Land Österreich ob und unter der Enns mit Einschluss der Gebiete von Steyer, Hallstadt und Ischl, Herzog Leopold das Übrige mit Einschluss von Wiener-Neustadt und des alten Püttener Bezirkes.

Herzog Leopold III. benützte die so gewonnene Stellung zu neuem Ländererwerb, kaufte im Mai 1375 die Grafschaft Feldkirch vor dem Arlberge, 1381 die Grafschaft Hohenberg in Schwaben, erwarb pfandweise die Landvogtei in Ober- und Niederschwaben, nahm 1382 die Unterwerfung der Stadt Triest

an, die sich durch Anschluss an Österreich vor der Übermacht der Venetianer zu retten suchte, u. s. w., verlor jedoch im Kriege mit den Schweizer Eidgenossen bei Sempach sein Leben (9. Juli 1386). Der älteste Sohn des Gefallenen, Herzog Wilhelm willigte nun in



Die altösterreichischen Lande nach der Ländertheilung vom Jahre 1379.

eine Suspension der Wirkungen der Neuberger Theilung, so dass dem Herzog Albrecht III. die Ausübung der Herrschaft in allen habsburgischen Landen auf Lebenszeit überlassen wurde; er stellte aber seinerseits als Senior des Hauses das gleiche Verlangen nach dem Tode Albrechts III. († 1395), was bei Herzog Albrecht IV. hef-

tigem Widerstande begegnete. Der Hollenburger Vertrag, durch den dieser Zwist behoben werden sollte (1395, 22. November), gestand dem Herzog Wilhelm einen gewissen Vorrang zu, hat aber im übrigen die Linientheilung nicht behoben.

11. Schon bei dieser Gelegenheit zeigte es sich, dass der Gegensatz im Herrscherhause auch die Länder selbst ergriffen hatte, da auf Seite Herzog Wilhelm's nicht bloß die Steirer und Kärntner, sondern auch die Wiener standen. In den folgenden zwanzig Jahren besserten sich die Beziehungen keineswegs. Die Uneinigkeit in Österreich erfasste schließlich die einzelnen Classen der Gesellschaft, die während des Streites der Brüder Leopold IV. und Ernst um die Vormundschaft über Herzog Albrecht V. geschlossen als Parteigänger des einen oder anderen Leopoldiners ihren Vortheil verfolgten. Die Luxemburger schürten fortwährend die Zwistigkeiten und die Herrschsucht der Brüder erschöpfte sich in der Ausklügelung neuer Zusammenstellungen, um ja jedem seinen Antheil an der Verwaltung zuzumessen. Den Hauptgewinn zogen die Landstände in Österreich, die unter dem Vorgeben das Interesse ihres Erbherrn, Herzog Albrechts V., zu wahren, den Vormündern wichtige Herrscherrechte abrangen. Diese Erfolge wirkten auch auf den Tiroler Adel ein, der in den Wirren zwischen den Herzogen Ernst und Friedrich IV. von seinem Landesherrn abfiel, allein die Tiroler Bauern hielten zähe an ihrem Herzog, der 1416 nach einem Vertrage mit Herzog Ernst wieder die Herrschaft über Tirol erlangte und durch seine Sparsamkeit den Spottnamen „Friedel mit der leeren Tasche“ zuschanden machte. Er starb 1439 am 24. Juni und hinterließ seinem minderjährigen Sohne Herzog Sigmund die Regierung in Tirol.

12. Herzog Albrecht V., der 1411 die Regierung in Österreich angetreten und sich 1422 mit der Erbtochter König Sigismunds vermählt hatte, mischte sich in diese Händel der Leopoldiner nicht, wohl aber wurde er in den Krieg gegen die Husiten verwickelt, die vom Jahre 1425 ab wiederholt in Österreich einfielen. Als im Jahre 1437 König Sigismund starb, suchte Herzog Albrecht V. Ungarn, Böhmen und Mähren in seinen Besitz zu bringen, was ihm schließlich gelang. Auch die deutsche Krone ward ihm zutheil und groß waren die Hoffnungen, die man aller-

orten auf diesen tüchtigen Regenten setzte, da raffte ihn plötzlich in der Blüte seiner Jahre eine Lagerseuche dahin.

König Albrecht hinterließ bei seinem Tode (27. October 1439) zwei Töchter und eine schwangere Gemahlin. Zu seinem Erben in Österreich hatte er für den Fall, dass seine Frau einer Tochter genesen würde, seinen Vetter Friedrich V., den ältesten Sohn des 1424 verstorbenen Herzogs Ernst, ernannt. Würde jedoch ein Sohn und Erbe geboren werden, so sollte die Vormundschaft Herzog Friedrich V. und jeweilig der Älteste des Hauses im Vereine mit der Königin und einem ständischen Ausschusse führen, in den vier Böhmen, drei Ungarn und zwei Österreicher zu berufen seien.

Ladislaus dem Nachgebornen, dem am 22. Februar 1440 geborenen Sohne König Albrechts, wurde in dieser Weise die Herrschaft in Österreich und Böhmen gewahrt, die Ungarn dagegen beriefen den König Wladislaus von Polen auf ihren Thron, der sich bis zu seinem Tode in der Schlacht bei Varna behauptete (1444), dann allerdings gelang es, die Ansprüche des Ladislaus Postumus auch hier zur Anerkennung zu bringen.

13. Die vormundschaftliche Regierung, die nun Friedrich zugleich über den minderjährigen Herzog Sigmund von Tirol und über König Ladislaus zu führen hatte, kam der Entwicklung der ständischen Macht abermals sehr zustatten, da die Landstände ihre Bedingungen dem persönlich unbeliebten Vormunde umsoleichter auferlegen konnten, als dessen Bruder Albrecht VI. wider ihn stand. In Böhmen und Ungarn walteten nationale Reichsverweser, Georg von Podèbrad und Johann Hunyadi, die sich um Friedrich wenig kümmerten, in Österreich ein ständischer Ausschuss. Schließlich erzwangen die österreichischen Landstände unter Führung Eitzingers und des Grafen Ulrich von Cilli durch die Belagerung von Wiener-Neustadt vom eingeschlossenen Kaiser Friedrich III. eine Abkürzung der Vormundschaft. König Ladislaus, der ihnen am 4. September 1452 ausgeliefert wurde, erlangte jedoch wirkliche Herrschergewalt weder früher noch später, zumal er schon mit 17 Jahren starb.

14. Mit dem Tode des Königs Ladislaus († 1457) zerriss das lockere Band, durch das Ungarn und Böhmen zum erstenmale mit Österreich verknüpft worden waren. Nationale Könige, Matthias

Corvin und Georg von Podèbrad, kamen zur Regierung und dem Kaiser Friedrich III. fiel es schwer, selbst die Ansprüche auf Österreich gegen seinen herrschsüchtigen Bruder Albrecht zu wahren, gleichwie ihm die Behauptung der angefallenen Cillier Erbschaft nach Ermordung des Grafen Ulrich († 9. November 1456) nur mühsam gelang. Überhaupt verlief die Regierung des Kaisers infolge seiner bekannten Unentschlossenheit selbst dann noch wenig glücklich, als ihm nach dem Tode Erzherzog Albrechts VI. († 1463) die Vereinigung sämmtlicher Hauslande, mit Ausnahme von Tirol und den Vorlanden, gelungen war. Friedrich, der den Grundsatz hatte: „Ein jeder Fürst, der da regieren will gebaltichlich nach seinem Nutz und Gefallen, der huet sich fur Pesamung der Landschaft und Nobilium“, kam aus der Nothwendigkeit, ständische Hilfe in Anspruch zu nehmen, gar nicht heraus. In der Steiermark brach 1467—68, als der Kaiser eine Pilgerfahrt nach Rom unternommen hatte, die verwüstende Baumkircherfehde aus; die Türken begannen nach dem Falle Constantinopels ihre rasch wiederholten Einfälle nach Innerösterreich und bedrohten selbst Tirol. Zum Überfluss ließ es Kaiser Friedrich in seinem Bestreben, auf die Besetzung von Salzburg Einfluss zu gewinnen, zum Kriege mit Ungarn kommen, in welchem König Matthias nicht bloß große Theile von Innerösterreich, sondern 1485 selbst Wien eroberte, das er nun zum Herrschersitz erkor. Der Kaiser irrte mittlerweile, ein Bild tiefster Erniedrigung, durch Deutschland und kehrte erst 1489 in seine Erblande zurück, wo er seine letzten Jahre († 19. August 1493) in stiller Zurückgezogenheit zu Linz verlebte.

§ 16. Im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit 1493—1526.

1. Die wenig erfreuliche Lage, in welche der alternde Kaiser Friedrich zumal im letzten Jahrzehnt seiner langen Regierung gerathen, nahm ein Wendung zum Besseren erst seit dem Eingreifen seines Sohnes Maximilian. Dieser hatte sich 1477 mit Marie von Burgund, der Erbtochter Karls des Kühnen, vermählt, führte nach deren Tode die Regierung des reichen burgundischen Erbes für seinen Sohn Philipp und war seit 1486 zum römischen König gewählt. Dem Einflusse der liebenswürdigen Persönlichkeit des ritterlichen Kaisersohnes gelang so manches, was seinem Vater, dessen Wider-

spiel er oft war, hartnäckig versagt blieb. So hat man es Maximilian wesentlich zu danken, dass der drohende Verlust von Tirol verhindert wurde, das der kinderlose Erzherzog Sigmund in seiner Abneigung gegen den Kaiser bereits an Herzog Albrecht IV. von Bayern verschrieben hatte. Nur wenige Wochen nach Antritt der Herrschaft in Tirol durch König Maximilian (März 1490) starb König Matthias Corvin, vom Schlage gerührt, in seiner Residenz zu Wien († 6. April 1490). Wieder war es König Maximilian, der in raschem Feldzuge den Ungarn die von ihnen besetzten Gebietstheile in Innerösterreich und im Lande unter der Enns entriss und den Krieg dann nach Ungarn trug. Der Friede, welcher über Drängen des Kaisers mit dem neugewählten Könige Vladislav vereinbart wurde (Pressburg, 7. Nov. 1491), wiederholte jedoch im wesentlichen nur jene Abmachungen, unter welchen Kaiser Friedrich III. 1463 mit König Matthias Frieden geschlossen hatte, mit der einzigen Verbesserung, dass die Friedensbedingungen, insbesonders auch der Artikel, der den Habsburgern nach dem Absterben der männlichen Nachkommen Vladislavs *ipso facto* die Nachfolge in Ungarn zusicherte, am 27. März 1492 die feierliche Zustimmung der Stände von Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien erhielten.

2. Der Tod Kaiser Friedrichs III. am 19. August 1493 eröffnete Maximilian die Herrschaft in den übrigen habsburgischen Erblanden: Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Istrien. Die schädlichen Folgen der Ländertheilungen erschienen beseitigt und Länder von mehr als 3000 Quadratmeilen Fläche, die den Süden und Westen Deutschlands zum guten Theil bedeckten, gehorchten nun einem Herrscher, der gleichzeitig die Krone des deutschen Reiches trug. Maximilian säumte nicht, diesen Länderbesitz noch zu erweitern, namentlich durch Einverleibung der Grafschaft Görz nach dem unbeerbten Tode des letzten Grafen Leonhard († 1500), durch den Anschluss der Städte und Gerichte Kufstein, Kitzbüchel und Rattenberg an Tirol als Folge seiner Vermittlung im bayrischen Erbfolgekriege, 1505, endlich durch Erwerbung einer militärisch besser haltbaren Begrenzung von Südtirol.

3. Die im Jahre 1495 verabredete und in den folgenden Jahren vollzogene Doppelheirat zwischen den Kindern Maximilians und des spanischen Königshauses brachte den Erzherzog Philipp im Jahre 1506 auf den Thron von Kastilien und dessen Sohn Erzherzog

Karl 1516 zur Herrschaft des vereinigten Spanien. Weniger Glück hatte der Kaiser mit seinen übrigen politischen Plänen; die Mehrzahl derselben, häufig übereilt oder mit ungenügenden Mitteln unternommen, missglückte. Die Kriege, die er um des Reiches Ehre und Frommen gegen Frankreich und Venedig führte, verliefen unglücklich. Sein Lieblingsgedanke, die Türken aus Europa zu vertreiben, gelangte weder 1493 noch später zur Ausführung, die Umwandlung Tirols in ein Kurfürstenthum, das er seinem Sohne Philipp überlassen wollte, vereitelte der Widerspruch der Kurfürsten und nicht minder vergeblich erwiesen sich 1518 seine Bemühungen, als er seinem Enkel, dem König Karl von Spanien, die Nachfolge im deutschen Reiche sichern wollte.

4. Die nachhaltigen Erfolge Kaiser Maximilians lagen auf dem Gebiete der inneren Verwaltung, wo er Einrichtungen schuf, welche das mittelalterliche, feudale Österreich langsam in den modernen Beamtenstaat überleiteten. Sie werden später im Zusammenhang besprochen werden, hier genügt die Bemerkung, dass der Kaiser in seinem letzten Lebensjahre dem Andrängen der Stände weichend, auf dem Innsbrucker Ausschusstage diesen mehr hatte nachgeben müssen, als je vorher. Bis zu den obersten Behörden hinauf sollte sich der ständische Einfluss auf Regierungsmaßregeln erstrecken, kein Angriffskrieg ohne Willen der Landschaften mehr begonnen werden u. dgl. m. Es fehlte, nachdem die vereinbarten Libelle unterzeichnet worden waren, nur mehr eines — freilich die Hauptsache — die Erfüllung der wechselseitigen Zusagen. Eine Verkettung von Umständen ließ es nicht dazu kommen. Die zahlreichen Enttäuschungen, die der Kaiser erlitten hatte, zehrten an seinem Lebensmarke und Ärger über die unwürdige Behandlung seines Hofgesindes durch die Innsbrucker Wirte beschleunigte den Ausbruch eines im Keime schon vorhandenen Leidens. Die Reise Maximilians nach Österreich musste gegen Ende November zu Wels unterbrochen werden; hier verschlimmerte sich die Krankheit. Am 30. December 1518 errichtete der Kaiser sein Testament (welchem bis zum 6. Jänner zwei Zusätze angehängt wurden) und am 12. Jänner 1519 verschied er sanft in seinem 60. Lebensjahre.

5. Die Erben der Lande, des Kaisers Enkel, König Karl I. von Spanien und Erzherzog Ferdinand, weilten am Todestage

Maximilians in Spanien und den Niederlanden, der Eintritt einer Zwischenherrschaft war daher unvermeidlich; wer aber sollte sie bis zur Ankunft der neuen Herrscher führen, das war die große Frage.

Schon seit Jahren hatten die Stände, ihrer Rolle zu Zeiten König Ladislaus und Herzog Sigmunds eingedenk, für den Todesfall des Kaisers Besprechungen gepflogen, auf dem Innsbrucker Tage 1518 hatten sie überdies den Kaiser ausdrücklich gebeten, dass er die Erbschaftsangelegenheiten seiner Enkel hinsichtlich der Erblande noch bei Lebzeiten ordne, um „Irrungen nach seinem Tode zu vermeiden“; Maximilian hatte ihnen ausweichend geantwortet, nun aber war der Tod eingetreten, ehe der Kaiser Gelegenheit gehabt hatte, die Beschlüsse der Innsbrucker Libelle auszuführen. In seinem Testamente hatte er beide Enkel zur Nachfolge in den Erblanden berufen, aber keine Übergangsbestimmungen getroffen, nur hatte er in einem Nachtrag aus den letzten Lebenstagen, bis zur Ankunft der neuen Herrscher die Verwaltung den jetzigen Inhabern der Ämter im Umfang der früher ertheilten Vollmachten übertragen. Das war eine bisher nicht dagewesene Neuerung und widersprach gänzlich den Hoffnungen und Verabredungen der Stände. Dazu waren die Männer, die an der Spitze des n.-ö Regiments standen, persönlich verhasst; die Umgebung hatte ferner während der Krankheit des Kaisers alle Vertrauenspersonen der Stände geflissentlich entfernt gehalten, endlich waren nach dem Tode Maximilians in der kaiserlichen Kanzlei Ungehörigkeiten vorgekommen, die das Gerücht, dass das Testament gefälscht sei, leicht entstehen lassen konnten.

6. Unter solchen Umständen war an eine widerspruchslose Befolgung der Anordnung im kaiserlichen Testamente, welche den Regimenten ihre Amtswirksamkeit verlängerte, nicht zu denken. Die Stände hielten sich vielmehr an die Vereinbarungen, welche sie für den Todesfall des Kaisers längstens im Jahre 1515 unter sich schon getroffen hatten, und richteten im übrigen ihr Betragen gegen die landesfürstlichen Behörden ein, je nachdem größere oder geringere Abneigung herrschte. Am wenigsten Schwierigkeiten gab es wohl in Tirol, am weitesten im Widerstande gegen das alte Regiment gieng man im Lande unter der Enns. Am spanischen Hofe war man von diesem Auftreten der

österreichischen Stände erschreckt und suchte sowohl dem alten n.-ö. Regiment Gehorsam zu verschaffen, als die beschlossene Gesandtschaftsreise zu hintertreiben, beides ohne Erfolg; schließlich musste man dem Willen der Landschaften nachgeben, die auf ihren Verbriefungen bestanden. Das von König Karl schon am 23. Juli 1519 ernannte obriste Regiment für die Verwaltung der österreichischen Erblande berief im Jahre 1520 die Landschaften zu Erbhuldigungs-Landtagen und ermahnte insbesonders die fünf n.-ö. Lande, vom Kammergut abzulassen. Bis auf Österreich unter der Enns fügten sich die Lande und leisteten den Eid der Treue, wenn auch unter Vorbehalt, in der Zeit vom 25. Jänner bis 11. Juli 1520.

7. Die Stände hatten die Erbhuldigung nach dem Inhalt des kaiserlichen Testaments sowohl Karl V. als dem Erzherzog Ferdinand als ihren rechten Erbherren geleistet. Allein die Herrschaft in beider Fürsten Namen zeigte sich bald als unausführbar; überdies drängte die seit dem Jahre 1515 mit dem jagellonischen Hause besprochene Doppelheirat zur Regelung der unklaren Verhältnisse. Da an eine Vermählung Kaiser Karls V. mit der ungarischen Prinzessin damals nicht zu denken war, so gab dieser am 7. November 1520 auf Drängen der ungarischen Stände die Erklärung ab, dass er die Ehe mit Prinzessin Anna seinem Bruder überlasse. Zugleich erbot er sich, die fünf n.-ö. Lande zu einem Königreich zu erheben und an Erzherzog Ferdinand abzutreten. Am 28. April 1521 vereinigten sich beide Brüder auf dem Wormser Reichstage über die besprochene Ländervertheilung, und vier Wochen darnach feierte Erzherzog Ferdinand zu Linz seine Vermählung mit der ungarischen Königstochter. Er empfieng nun die Huldigung seiner Unterthanen persönlich. Man konnte jedoch alsbald sehen, dass die Verhandlungen mit den Ständen jetzt in einem anderen Tone geführt werden würden, obwohl dem Erzherzog Ferdinand die Weigerung der Kärntner und Krainer, die sich dem Wormser Vertrag nicht fügen wollten, weil er ihr Landesgebiet zerreiße, sehr gelegen kam um eine günstigere Erbtheilung zu erlangen. Durch die Brüsseler Verträge vom 30. Jänner und 7. Februar 1522 verzichtete endlich Kaiser Karl V. nicht bloß auf die in Anspruch genommenen innerösterreichischen Landstriche, sowie auf Istrien und Görz sondern überließ dem Erzherzog Ferdinand

aus „aufrichtiger brüderlicher Liebe“ auch Tirol und die Vorlande, doch sollte dieser Theil des Vertrages durch sechs Jahre geheim bleiben und der Erzherzog hier nur als Statthalter seines Bruders auftreten.

8. Erst jetzt fühlte sich Erzherzog Ferdinand als Herr in den Erblanden und nun beschloss er die verschobene Abrechnung mit dem noch widerstrebenden Bruchtheil der Stände von Österreich unter der Enns eintreten zu lassen. Sie erfolgte in Form eines gerichtlichen Urtheiles über die Vorfrage, ob nach dem Tode des Kaisers Maximilian das alte n.-ö. Regiment, oder dessen Gegner mit ihren Ansprüchen im Recht gewesen seien. Die Ständepartei wurde schuldig erkannt, die Anstifter wurden verhaftet und acht derselben nach durchgeführtem Verfahren am 9. und 11. August 1522 zu Wr.-Neustadt öffentlich hingerichtet.

9. Ungemein erschütternd wirkte dieses blutige Schauspiel auf die Zeitgenossen, vor allem auf die leichtlebigen Wiener, die sich an der ständischen Bewegung so sehr betheiligt hatten. In der That hatten sie allen Grund, besorgt zu sein. Die beiden Collegien der Münzer oder Hausgenossen und der Genannten wurden am 4. October 1522 aufgehoben, das Stadtgericht gleichzeitig mit zwölf ständigen, vom Landesfürsten besoldeten und diesem eidlich verpflichteten Beisitzern besetzt. Wenige Jahre später (am 12. März 1526) wurde durch eine neu erlassene Stadtordnung die alte Stadtverfassung vollends über den Haufen gestürzt, die städtische Autonomie, bisher die Hauptquelle der Rechtsentwicklung, auf ein sehr bescheidenes Maß eingeschränkt und überall das Oberaufsichtsrecht des Staates hervorgekehrt.

10. Kein Wunder, dass sich Erzherzog Ferdinand durch dies strenge Auftreten die Gemüther vieler Österreicher entfremdete und dass man seinem Auftreten in autonomen Körperschaften mit unverhohlenem Misstrauen begegnete. Auch in Tirol, wohin sich Ferdinand im Frühjahr 1523 begab, war die Stimmung keine bessere und allgemein die Abneigung gegen den Spanier Gabriel Salamanca, der unbedingten Einfluss über den Erzherzog besaß. Als im Jahre 1525 die Wogen des deutschen Bauernkriegs nach Tirol hereinschlugen und die nach Salzburg und Obersteiermark verbreitete Bewegung nur mit größter Anstrengung niedergeworfen war, fiel endlich der verhasste Mann. Es war die höchste Zeit,

dass zwischen dem Herrscher und den Erblanden bessere Beziehungen angeknüpft wurden, denn wenige Monate später hat die Schlacht bei Mohács den Erzherzog vor Aufgaben gestellt, die er nur durch einmüthige Unterstützung seiner Unterthanen in Altösterreich zu lösen vermochte.

§ 17. Österreichische Rechtsquellen vom Schlusse des 10. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.

1. Zu Beginn dieser Periode galt nach den *Professiones juris* zu schließen, die in Südtirol und im Küstenland bis ins 13. Jahrhundert vorkommen, das dem fränkischen Reiche eigenthümliche Princip der persönlichen Rechte. Die alten Volksrechte, obwohl noch fortwährend durch Abschrift vervielfältigt, starben jedoch allmählich ab, weil deren zeitgemäße Fortbildung im Wege der Gesetzgebung unter den sächsischen Kaisern ganz aufgehört hatte. In die Lücken trat der Rechtsbrauch ergänzend ein und es begann eine Zeit, in welcher das Gewohnheitsrecht ausschließend herrschte und das Territorialprincip nach und nach durchdrang. Man gewöhnte sich nun das Recht des überwiegenden Theiles der Landesbewohner als das Recht des Landes aufzufassen, so dass für den Einzelnen fortan nicht mehr das Recht seines Geschlechts, sondern das Recht seiner Heimat maßgebend wurde. Daher waltete in den altösterreichischen Landen während des späteren Mittelalters deutsches Gewohnheitsrecht vor, das nur zum kleinern Theile aufgezeichnet war. Berufungen auf das gute alte Herkommen, auf den Landesbrauch u. dgl. sind uns in ungezählter Menge überliefert; dem fremden Beobachter, der aus einem Lande kam, in dem bereits „die geschriebenen Rechte“ gepflegt wurden, musste dieser Zustand geradezu als Rechtsunsicherheit erscheinen. So urtheilt auch Aeneas Sylvius, da er von den Wienern berichtet: „*Vivunt præterea sine ulla scripta lege, mores ajunt se tenere vetustos, quos sæpe ad suum sensum adducunt vel interpretantur.*“

2. Daher ist uns in den schriftlichen Quellen zum guten Theil aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht überliefert. So in der ältern Fassung des österreichischen Landesrechts, die nur vereinzelt auf Reichs- oder Landesgesetze Bezug nimmt und aus

den Jahren 1236/37 stammen dürfte, oder im steiermärkischen Landesrecht aus dem 14. Jahrhundert. Aber auch in städtischen Rechtsquellen, in den Bergwerksordnungen und in der Unzahl von Rechtsaufzeichnungen für bäuerliche Verhältnisse, in den Bau- und Bergtaidingen, Rügen, Dreidingen und wie diese Weisthümer sonst noch heißen, ist vor allem Gewohnheitsrecht enthalten. Dies gilt nicht bloß für die deutschen Alpenländer. Auch in vielen Orts- oder Landgemeinde-Statuten, die unter dem Einflusse der Rechtsentwicklung Italiens entstanden sind, erscheint die *consuetudo* als die wichtigste Rechtsquelle, als *sanctio sanctior* gegenüber dem Gesetz, das als *sanctio sancta* bezeichnet wird.

3. Raum für gesetzgeberische Thätigkeit war den Landesherren während des Mittelalters nur wenig gelassen. Sehen wir von den Landfrieden ab, die in größerer Zahl für Österreich allein, oder wie jener vom Jahre 1276 sogar für eine Ländergruppe, erlassen wurden, so wären hier etwa die Ordnung des Strafverfahrens, „Gewissende“ genannt, für Kärnten und Tirol (1277, 1312, 1349), die kleine Gerichtsordnung fürs Land ob der Enns vom Jahre 1299, die Salzburger Landesordnung Erzbischof Friedrichs III. vom Jahre 1328 zu nennen. Einen Gesetzentwurf, der jedoch ohne landesfürstliche Genehmigung blieb, bietet uns die jüngere Fassung des österreichischen Landesrechts (um 1298).

4. Zahlreiche Rechtsquellen tragen den Charakter von Privilegien. Fürs Staatsrecht von größter Bedeutung sind die Freiheitsbriefe des Herrscherhauses, unter welchen jedoch die mit dem vielberufenen *Privilegium majus* (entstanden um 1358/59) zusammenhängende Gruppe trotz ihres angeblich höheren Alters erst im Jahre 1453 die Anerkennung des Reiches erhielt, ferner die s. g. Landesfreiheiten, die sich in Innerösterreich aus Privilegien entwickelten, die ursprünglich den Landesministerialen und der unfreien Ritterschaft verliehen worden waren. Auch das Recht der Städte, soweit es in schriftliche Form gebracht war, beruhte gutentheils auf Privilegien; es gab ferner Privilegien für einzelne Classen der Städtebewohner, wie etwa die Hausgenossen in Wien, Enns und Neustadt, die Flämminger in Wien, die Judengemeinden u. s. w.

5. Autonome Satzungen gab es in den Städten, zumal in Wien, wo der Bürgerschaft im Jahre 1320 König Friedrich

der Schöne als Landesherr die Anlage des s. g. Eisenbuchs erlaubte, „um darein zu schreiben alle die Recht, die sie mit gemainem Rath und pei dem Aide den sie uns gesworn habent erfunden". Erst gegen Ende unserer Periode begannen auch die Landstände mit Satzungen polizeilichen Inhalts, wie sie uns im Abschied des Tiroler Landtags vom Jahre 1420 oder in der „Ordnung und Artikel eines gemainen Nutzes willen der Landschaft in Kärnten" vom Jahre 1492 begegnen.

Auf dem Boden der italienischen Rechtsentwicklung in Südtirol, dem Küstenland, Dalmatien, erscheint die autonome Satzung in Form von Local-Statuten überaus häufig. Zumal die städtischen Statute nehmen zuweilen die Gestalt umfänglicher Gesetzbücher an, die einer periodisch wiederkehrenden Erneuerung unterliegen sollten.

6. Nur gering ist dagegen die Zahl österreichischer Rechtsquellen aus dem Mittelalter, die wir als Erzeugnis wissenschaftlicher Thätigkeit bezeichnen können. An erster Stelle ist hier das Wiener Stadtrechtsbuch zu nennen, das ein Wiener Vorsprech im 14. Jahrhundert verfasst hat. Ungefähr um dieselbe Zeit mag ein Grazer College das schon erwähnte steirische Landesrecht geschrieben haben. Die Zahl der Formelbücher und Briefsteller, die auf österreichischem Boden entstanden, ist sogar ziemlich groß. Unter denselben befindet sich auch der von einem Cistercienser zu Baumgartenberg Anfang des 14. Jahrhunderts verfasste *Formularius de modo prosandi*, der als die bedeutendste Leistung der deutschen Notariatswissenschaft gilt und in seinem theoretischen Theil bemerkenswerte Hinweise auf Wiener- und mährischen Rechtsbrauch enthält. Nach dem Inhalt seines zweiten Theils kann jedoch das Baumgartner Formelbuch ebensowenig zu den österreichischen Rechtsquellen im engeren Sinne gerechnet werden, als die *Summa Curiæ Regis* oder andere Briefsammlungen aus König Rudolfs Zeit, welche für Zwecke der Reichskanzlei berechnet waren. Die spätern Formelbücher vom 15. Jahrhundert an haben als Beispielsammlungen für unsere Rechtsgeschichte wohl einigen Wert, sind aber, da sie nur für praktische Zwecke zusammengetragen wurden, mehr ein Zeugnis für den Fleiß, als für die wissenschaftliche Befähigung ihrer Verfasser.

Von ganz anderm Schlage ist eine Summa legum, aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts von Raimundus Parthenopensis, alias Neapolitanus d. i. Wiener-Neustadt, einem in den fremden Rechten wohl bewanderten Mann (Stadtschreiber?) In engem Anschluss an die Arbeiten der Glossatoren von Bologna behandelte Raimund in selbständiger, systematischer Reihenfolge alle Theile und Gebiete des Rechts derart, dass er auch deutschrechtliche Sätze und Anschauungen mit dem römisch-kanonischen Rechtsstoffe in verständiger Weise verarbeitete. Abgesehen davon, dass diese Summa Zeugnis gibt, wie früh die fremden Rechte in unsern Gegenden Eingang fanden, ist sie im 16. Jahrhundert von Stephan Verböczy bei Abfassung des *Opus tripartitum juris consuetudinarii regni Hungariæ* sehr stark benützt worden, und war sie auch in den polnischen Städten neben dem Magdeburgerrecht in unmittelbarer Anwendung.

7. Ferner ist einiger Handschriften zu gedenken, die als Ergebnisse ämtlicher Thätigkeit einen Einblick in die Einrichtungen mittelalterlicher Verwaltung gewähren. Hieher gehören die Urbare, die sowohl für landesherrlichen als auch für privaten Grundbesitz seit dem 12. Jahrhundert angelegt wurden und rechtliche Beweiskraft hatten, soweit das Verhältnis der Unterthanen zum Grundherrn in Frage kam. Amtsrechnungen sind uns für Tirol seit dem Schlusse des 13. Jahrhunderts, für Österreich, Steiermark und Kärnten aus dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts erhalten, das unter dem Namen des Frohnbuchs bekannte Protokoll des herzoglichen Hoftaidings zu Wien für die Jahre 1386—1397 u. dgl. m.

8. Endlich ist noch die große Bedeutung hervorzuheben, die der sogenannte Schwabenspiegel in Österreich als „Kaiserrecht“ erlangt hat. Mehr als hundert der Handschriften haben sich von diesem Rechtsbuch bis heute innerhalb des Kaiserreichs erhalten, im Mittelalter muss deren Zahl hier unvergleichlich größer gewesen sein. Wie sehr man dies Rechtsbuch zur Ergänzung der heimischen Rechtsquellen benützte, lehrt schon die Beobachtung, dass man es sowohl mit dem österreichischen als auch mit dem steirischen Landesrecht, ferner mit dem Wiener Stadtrechtsbuch nicht selten handschriftlich vereinigt antrifft. Ebenso kam es vor, dass man Sätze desselben in hiesige Rechtsquellen aufnahm, sowie es umgekehrt Schwabenspiegel-Handschriften gibt, die durch

Einschaltung eines Abschnittes über die Kärntner Herzogswahl eine deutliche Beziehung zu diesem Lande aufweisen. Es ist daher nicht überraschend, dass eine gewisse Textform dieses Rechtsbuches geradezu die „österreichische“ genannt wird, oder sich selbst als solche bezeichnet, wie etwa Handschrift 78 der niederösterreichischen Landes-Bibliothek, welche unter dem Titel „etlich schöne Capitl aus den khaiserlichen Rechten gezogen und wie di im Land Steyr gehalten werden“, 73 Artikel des sogenannten Schwabenspiegels anführt.

9. Die älteren Rechtsquellen bis ins 13. Jahrhundert wurden durchaus in lateinischer Sprache aufgezeichnet, seitdem fand die Niederschrift auch in der Landessprache statt. Bezeugt sind ziemlich viele in deutscher Sprache, als ältestes Beispiel darunter das österreichische Landesrecht, das an Alter in Deutschland höchstens vom Sachsenspiegel übertroffen wird. Wohl zu unterscheiden von solchen ursprünglichen Ausfertigungen sind bloße Übersetzungen ins Deutsche aus dem lateinischen Original, wie solche vom Statute der Stadt Trient und von den *Constitutiones Patriæ Forojulii*, einem romanisierenden Gesetzbuch, bekannt sind, das Patriarch Marquard von Aquileja im Jahre 1366 ausarbeiten ließ.

Geschichte des öffentlichen Rechts.

§ 18. Die Entstehung der Landesherrlichkeit.

1. Die Landesherrlichkeit im deutschen Reiche ist aus einer Umbildung der Amtsgewalt der Grafen, Markgrafen und Herzoge hervorgegangen, indem der Amtsauftrag in Befugnisse aufgelöst wurde, die, in Lehensform ertheilt, dem berechtigten Vasallen einen bleibenden Anspruch auf deren Inhalt gewährten. Dabei war jedoch die große Macht, die in den Händen der Landesherren lag, noch im 14. Jahrhundert nichts Einheitliches, sondern eine lose Anhäufung ungleichförmiger Rechte über Personen und Gebiete, die auf sehr verschiedenem Rechtsgrunde beruhte.

2. Die österreichischen Lande standen, abgesehen von ihrer bleibenden Unterordnung unter das Reich, zeitweilig auch in einer gewissen Abhängigkeit von den bayerischen Herzogen, die im 10. Jahrhundert oft die Verwaltung des Herzogthums Karantanien

als Nebenamt versahen und überdies vor dem Jahre 976 für die Grenzhut der Ostmark durch Bestellung der Markgrafen sorgten. Zu Beginn des 11. Jahrhunderts war diese Einflussnahme Bayerns hier beseitigt, sie lebte aber in anderer Form während der Wirren des Investiturstreites wieder auf. Die Babenberger und ebenso die Geschlechter, welche die istrische und die obere Kärntner Mark verwalteten, hatten gleichzeitig Grafschaften von den bayerischen Herzogen zu Lehen. Die daraus entspringende Abhängigkeit hatte seit der Schwächung der königlichen Gewalt mehr zu bedeuten, als das unmittelbare Verhältnis dieser Markgrafen zum Könige. Mit anderen Worten, diese Markgrafen erschienen zunächst als bayerische Große, wie sie denn auch als Vasallen zum Besuche der Hoftage der bayerischen Herzoge verpflichtet waren. Dies änderte sich, als jene in den Jahren 1156 und 1180 selbst herzogliche Stellung erlangten, mit welcher eine lehensrechtliche Unterordnung unter den Herzog von Bayern als Standesgenossen, sich nun nicht mehr vertrug. Die Vorgänge bei Erhebung der Ostmark zum Herzogthum zeigen, dass die Lostrennung mit Beobachtung aller Rechtsförmlichkeiten erfolgte. Bei der Umwandlung der Steiermark in ein Herzogthum und der Erhebung der in Istrien herrschenden Andechser zu Herzogen fiel hingegen der ausdrückliche Verzicht des Bayernfürsten weg, weil Bayern als verwirktes Lehen vom Kaiser damals eingezogen war und die Abtrennungen vor der Verleihung an Otto von Wittelsbach erfolgten.

3. Die Ausbildung der landesherrlichen Gewalt in den weltlichen Gebieten der nieder- und oberösterreichischen Lande ist durch das Zusammentreffen von gar vielerlei Factoren beeinflusst gewesen. Erblich gewordene Reichsämter und Lehen, allodialer Besitz, Afterlehen, mannigfache Vogteiverhältnisse, der Glanz des Herkommens haben dabei mitgewirkt, aber auch Glück, Klugheit und List, Tapferkeit und rücksichtslose Gewalt der Machthaber. Je nach dem Überwiegen oder Fehlen der geschilderten Ursachen und je nachdem mehr oder weniger Hemmungen den Machthabern entgegenstanden, war begreiflicherweise die Umbildung ihres Herrschaftsverhältnisses im Lande zur Landesobrigkeit verschieden.

4. Welchen Gang die Entwicklung der Landesherrlichkeit in den einzelnen Kronländern nahm, welche Mittel jeweils den Fürsten dabei zustatten kamen, und welche Hindernisse sie bald gegenüber

der Reichsgewalt, bald gegenüber auswärtigen Reichsständen, bald gegenüber ihren landsässigen Unterthanen zu besiegen hatten, das wolle in den §§ 11—13 nachgelesen werden, welche die Entstehung der verschiedenen landesherrlichen Gebiete behandeln. Hier seien in Kürze nur einige der wichtigsten Momente hervorgehoben. So kam den Babenbergern der Umstand vor allem zustatten, dass ihre Amtsgewalt geringe Einbuße durch Exemtionsprivilegien erfahren hatte, den Traungauern diente ebenso ihr ungemein reicher Allodialbesitz, der das Aufkommen einer anderen Macht neben der ihrigen sosehr ausschloss, dass dessen Zuwendung an die Babenberger durch den Georgenberger Vertrag (1186) thatsächlich auch über das Schicksal des Herzogsamts in Steiermark entschied. Typische Beispiele für das Aufsteigen von Geschlechtern zu landesherrlicher Stellung auf Grund der Vogtei bietet uns die Geschichte der Grafen von Tirol und Görz, die auf Kosten der bevogteten Hochstifte Brixen, Trient und Aquileja deren Herren wurden.

5. Als eigentlicher Ausgangspunkt für die spätere bevorzugte Stellung sowohl gegenüber dem Reich, als auch der eigenen Unterthanen erscheint jedoch immer ein Reichsamt (Grafschaft, Markgrafschaft, Herzogthum), das jedoch, wie das Beispiel der Grafen von Tirol zeigt, keineswegs vom Reiche unmittelbar zu Lehen gehen musste. Den wesentlichen Kern für die künftige Landesherrlichkeit bildeten die Grafenrechte, deren Ausbildung und Erhaltung durch die etwa erlangte markgräfliche oder herzogliche Gewalt noch mehr begünstigt wurde, weil hier mancherlei Beschränkungen wegfielen, denen die einfachen Grafen unterlagen. Da die Machthaber ursprünglich nur auf Widerruf ernannte Beamte waren, so gieng ihr Trachten dahin, dies Amt in ihrer Familie erblich zu machen, was sich auffallend früh in der Ostmark zeigte, während die Immunitätsherren auf den Hinzuerwerb anderer öffentlicher Rechte, vor allem der hohen Gerichtsbarkeit über größere Bezirke bedacht waren und erst dadurch zu Landesherren wurden.

6. Wie in den weltlichen Gebieten, so konnte auch in den geistlichen Fürstenthümern die Entwicklung der Landesherrlichkeit sehr verschieden verlaufen. Die Bischöfe von Triest hatten infolge ihrer Misswirtschaft in Geldsachen ihre Herrschermacht

schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts an die aufstrebende Stadtgemeinde verloren, 1420 fiel Aquileja mit seinen reichen Besitzungen der Ländersucht Venedigs zum Opfer, weil es durch die Unbotmäßigkeit seiner Vasallen und die Bedrückungen seiner Vögte durchweg zerrüttet war. Die Bischöfe von Trient und Brixen bewahrten die Reichsunmittelbarkeit nur dem Namen nach bis zum Jahre 1803, in Wirklichkeit waren sie schon seit Jahrhunderten wenig mehr, als privilegierte Unterthanen ihrer früheren Vögte, der Grafen von Tirol. Nur das Erzbisthum Salzburg hat bis zum Untergange des Reichs im heutigen Kronlande und den unmittelbar anstoßenden Besitzungen die volle, zur Hoheit gesteigerte Landesherrlichkeit besessen, wohl darum, weil es seit dem 13. Jahrhundert die erworbenen Grafschaftsrechte in Händen zu behalten verstand, während Brixen und Trient sie lehensweise an mächtige Geschlechter vergabten.

§ 19. Die Stellung der Herzoge von Österreich zum Deutschen Reich.

1. Die Verwaltung der Ostmark hatten die Babenberger als Reichsbeamte übernommen. Alle Gewalt im Lande und über das Land, die an die Markgrafen nicht übertragen war, stand daher dem Reichsoberhaupte zu. Die Könige hatten von den Markgrafen nicht bloß die Dienste treuer Beamten zu fordern, sie sorgten auch für die Wiederbesetzung des erledigten Amtes, dessen Wirkungskreis sie durch Exemtionsprivilegien beliebig schmälern konnten; sie schalteten ferner ebenso frei über erobertes Gebiet als über den reichen Kronbesitz, der in der Mark lag. Doch haben die deutschen Könige in der Ostmark wenig Befreiungen von der Amtsgewalt der Markgrafen gewährt, weil sie den Grenzschutz nicht gefährden wollten, ebenso entschieden politische und militärische Erwägungen dafür, dass das Gebiet der Mark nicht verkleinert wurde und dass die Verwaltung bei ein und demselben Geschlechte blieb. So erklärt es sich, dass die Ostmark ungetheilt vom Vater auf den Sohn übergieng, ohne dass dadurch ein Erbanspruch der Babenberger vom König anerkannt worden wäre. Das sind aber auch die Gründe, weshalb die Babenberger eine um vieles kräftigere, man möchte sagen ver-

dichtetere Gewalt hatten als ihre Amtsgenossen; sie besaßen eben ungeschmälerte Befugnisse noch zu einer Zeit, da die Auflösung der Ämterverfassung anderorten schon weit vorgeschritten war. Als Markgrafen waren sie nicht verpflichtet, die mit der Mark vereinigten Grafschaften weiter zu leihen, sie konnten daher die Grafenrechte im ganzen Amtssprengel entweder selbst oder durch stellvertretende Beamte ausüben. Sie scharten die angesehensten Männer der Mark um sich auf Landtaidingen, die der Zweck der Rechtspflege erheischte, oder auf Botdingen, die sie kraft markgräflicher Banngewalt nach eigenem Ermessen beriefen. In Landesnöthen stand ihnen das Recht des Aufgebotes zu, und zwar nicht bloß der rittermäßigen, sondern überhaupt aller waffentüchtigen Leute.

2. Durch die Erhebung der Ostmark zum Herzogthum wurde die Macht der Babenberger wesentlich verstärkt, denn sie behielten die Vortheile, die sich aus ihrer Stellung als Markgrafen bisher ergeben hatten, und gewannen wichtige Vorrechte hinzu, durch die sie über andere Fürsten gehoben wurden. Was bisher bei der Nachfolge nur Übung gewesen, das wurde nun vom Kaiser erweitert und als Rechtsanspruch der Babenberger anerkannt, denn das Herzogthum Österreich wurde zu gesammter Hand an Heinrich Jasomirgott und dessen Gemahlin Theodora gegeben und die Erbfolge nicht nur auf die Söhne des Herzogs, sondern bei Mangel solcher auch auf dessen Töchter ausgedehnt. Ein Blick auf Bayern, wo den Wittelsbachern die Vererbung der herzoglichen Würde im Mannesstamme erst 1208 von Kaiser Otto IV. verbrieft wurde, dürfte genügen, um die Größe des kaiserlichen Zugeständnisses an Heinrich Jasomirgott zu ermessen, ja es wurde den ersten Erwerbern sogar das Recht eingeräumt, für den Fall kinderlosen Todes dem Reiche ihren Nachfolger in Vorschlag zu bringen *(jus affectandi)*. Gleichzeitig wurde die Obliegenheit der Babenberger zum Besuche der bayerischen Hoftage in die Begünstigung gewandelt, dass sie fortan nur zum Erscheinen an jenen Hoftagen gehalten seien, die der Kaiser innerhalb des Umfanges des alten Herzogthums Bayern ausschreiben würde. Die Verpflichtung des Herzogs zur Theilnahme an Reichskriegen wurde auf Feldzüge eingeschränkt, welche die unmittelbare Nachbarschaft des Herzogthums Österreich betreffen würden.

Vor allem wichtig war aber die Bestimmung, dass fortan königliche Schutzbriefe nur mit Zustimmung des Herzogs bestehende Immunitäten in Österreich erweitern oder neue begründen konnten. Die Bedeutung dieses Zugeständnisses liegt darin, dass die königlichen Immunitätsbriefe Reichsunmittelbarkeit zur Folge hatten, während die Kirchen und Großgrundbesitzer, die der Herzog freite, landsäßig blieben. Österreich trat so unmittelbar aus der Reihe der alten Amtssprengel in die Reihe der Reichsterritorien und konnte schon im 13. Jahrhundert für eine zusammenhängende, in sich abgeschlossene Ländermasse gelten, während andere Landesherren lange Kämpfe mit vielen exterritorialen Machthabern innerhalb ihrer Gebiete durchmachen mussten, ehe sie mühsam zu einiger Abrundung ihre zerstückten Territorien gelangten.

3. Die höchste Gerichtbarkeit über das Herzogthum verblieb auch nach Erlassung des *Privilegiums minus* dem Kaiser, das lehren nicht bloß Sprüche des Reichsgerichts, das forderte auch das österreichische Landesrecht aus Kaiser Friedrichs II. Zeit, das dem Herzog nur die Verfestung der Landesministerialien zugestand, die Oberacht aber dem Reiche vorbehielt. Přemysl Otakar hat dies eigenmächtig aufgehoben und die Oberacht für sich selbst in Anspruch genommen, allein unter Rudolf I., der hier wie sonst auf die unter dem letzten Babenberger herrschenden Zustände zurückgriff, wurde die frühere Unterordnung wieder hergestellt.

4. Die Erwirkung eines unbeschränkten *Privilegiums de non evocando* durch Herzog Albrecht II. schützte nicht bloß gegen Ladungen fremder Territorialgerichte, sondern auch vor jedes königliche Gericht. Noch darüber hinaus giengen die Pläne, die Herzog Rudolf IV. durch die unechten Hausprivilegien zu verwirklichen suchte: Dem Herzog sollte die oberste Gerichtsbarkeit über alle Bewohner Österreichs und über allen darin gelegenen Grundbesitz zukommen, alle Lehen im Lande nur durch Empfang vom Herzog zu erwerben sein. Der Besuch der Reichs- uud Hoftage und die Betheiligung an den Reichslasten wurde völlig ins Belieben des Herzogs gestellt, der nur zur Stellung von zwölf Gewaffneten während eines Monats bei Reichskriegen gegen Ungarn gehalten sei u. s. w. Aber auch über die Nachfolge und Regierung finden sich hier neue Bestimmungen: Die Herrschaft gebüre unter

mehreren männlichen Mitgliedern des Herrscherhauses dem Ältesten und vererbe sich in dessen Linie jeweilig auf den ältesten Sohn, in Ermanglung von Söhnen auf die Erbtochter, bei Abgang aller Erben stehe es dem Herzog frei, an wen er seine Lande gelangen lassen wolle. Im übrigen seien die Lande untheilbar und was der Herzog darin anordne, das könne weder der Kaiser noch sonst wer aufheben.

5. Wohl blieben dies zunächst nur Ansprüche, die vom Reich nicht anerkannt, aber auch nicht völlig abgelehnt wurden, da Kaiser Karl IV. schließlich eine allgemein gehaltene Bestätigung der Rechte dem Habsburger zugestand (§ 15, 7). Innerhalb seiner Territorien und gegenüber schwächeren Reichsständen wusste jedoch Rudolf seine Forderungen durchzusetzen, wie u. a. das Schicksal der Grafen von Schaunberg beweist. Als dann im 15. Jahrhundert die Habsburger wieder auf den deutschen Thron gelangten, wurde der gesammte Inhalt der österreichischen Freiheitsbriefe unter Einhaltung aller vom Reichsherkommen geforderten Förmlichkeiten am 6. Jänner 1453 vom Kaiser Friedrich III. bestätigt, so dass sie von da ab geltendes Recht wurden.

6. Die österreichischen Herzoge hatten demnach seit dem Jahre 1156 ihr Herzogthum vom Reiche mit dem Recht der erblichen Nachfolge zu Lehen, die bei Abgang männlicher Nachkommen auf die Töchter des letzten Inhabers übergieng. Die Ansicht, dass durch das *Privilegium minus* bereits die dem langobardischen Recht eigene Erbfolge den Seitenverwandten für Österreich als Reichslehen zugestanden wurde, ist abzuweisen.

7. Beim Belehnungsacte vom Jahre 1156 hatte Heinrich Jasomirgott als Markgraf schon dem Fürstenstand angehört, es trat nur eine Erhöhung seines Amtes ein. Bei der Belehnung der Habsburger in den Jahren 1282 und 1298 musste zugleich ein Act der Standeserhebung stattfinden, weil nach der mittlerweile eingetretenen Änderung der Voraussetzungen für den Reichsfürstenstand die Söhne des Königs an sich diesem nicht mehr angehörten. Da die Belehnungen, wenn mehrere Erben vorhanden waren, gewöhnlich zur gesammten Hand geschahen, so gab es in Österreich meist eine Mehrheit von Fürsten, aber in ungetheiltem Besitz, doch hatte dies nicht immer eine gemeinsame Regierung der Belehnten zur Folge. Die Hausordnung Herzog Albrechts II. vom

Jahre 1355 geht von diesem Fall als dem normalen aus und bestimmt unter Zuziehung der Landherren als Garanten, dass die vier Söhne des Herzogs ungetheilt in Eintracht mit einander leben sollten, wogegen der Hausvertrag, den Herzog Rudolf IV. im Jahre 1364 mit seinen Brüdern abschloss, dem Ältesten einen entschiedenen Vorrang zusprach. Dieser Versuch, die Hauptgewalt dem Ältesten zuzuwenden, schlug fehl, er veranlasste vielmehr die Ländertheilungen, die bald nach dem Tode Herzog Rudolfs IV. begannen und durch den Neuberger Vertrag vom Jahre 1379 zu der von König Wenzel im Jahre 1380 bestätigten Begründung zweier selbständiger, mit dem Rechte abgesonderten Erwerbs ausgestatteter Linien führten, bei welcher die dem Hause zustehenden Reichsfürstenthümer als solche unter die Linien vertheilt wurden. Für den Fall gänzlichen Erlöschens einer Linie bestand der Vorbehalt wechselseitiger Nachfolge, kraft welches dem König Maximilian I. nach dem Tode seines Vaters (1493) die Wiedervereinigung des gesammten habsburgischen Besitzes gelang. (Vgl. die Stammtafel zu Ende des Werkes.)

8. Die österreichischen Herzoge empfiengen vom Reich bei der Belehnung die Gerichtsbarkeit, den Heerbann und eine Anzahl nutzbringender Rechte (Regalien). Daraus ergaben sich für sie gegenüber den Unterthanen folgende Rechte:

a) Die Gerichtsbarkeit im oben angegebenen Umfang, kraft welcher schließlich alle Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit in ihren Landen von ihrer Bannleihe abhieng, während andererseits das *Privilegium de non evocando* und die noch über das *Privilegium de non appellando* hinausgehenden Vorrechte der Hausprivilegien das Einschreiten auswärtiger und selbst der Reichsgerichte gegen österreichische Unterthanen abschnitten;

b) die Militärhoheit in dem Sinne, dass sie nicht bloß ihre Vasallen nach Maßgabe ihrer Lehensverpflichtungen, sondern im Falle der Landesnoth auch alle wehrhaften Bewohner gegen innere wie äußere Feinde aufbieten konnten und dass die Erbauung von Befestigungen von ihrer Zustimmung abhängig gemacht wurde;

c) besaßen sie Finanzhoheit insofern, als sie außer freier Verfügung über den ausgedehnten Domänenbesitz und das übrige Kammergut bei der Ausübung der vom Reiche lehnbaren Regalien keine Einsprache von Seite der Unterthanen zu berücksichtigen brauchten, wenn nicht besondere Einschränkungen zu

Recht bestanden. Solch ein verfassungsmäßiger Vorbehalt war in Steiermark rücksichtlich der Münzerneuerung, die hier nur mit Zustimmung der Landstände verfügt werden konnte.

d) stand den Herzogen die hohe oder Schirmvogtei über viele in ihren Landen gelegene oder doch begüterten Hochstifte und Klöster zu, die den herzoglichen Schutz durch Hingabe zahlreicher Stiftslehen vergalten.

§ 20. Die Anfänge der Landstände.

1. Die Geschichte der Landstände hängt eng mit der Entstehung und Entwicklung der Landesherrlichkeit zusammen. So lange der Amtscharakter der Grafschaft, Mark, des Herzogthums vorwaltete, gab es keine Landstände, als sich aber die Herrengewalt über die Gebiete gebildet hatte, bestand sowohl von Seiten des Reichs als auch der Unterthanen ein Interesse an der Beschränkung der Fürstenmacht. Es entspricht einem tieferen Zusammenhang, dass am gleichen Tage, an dem die Landesherrlichkeit durch das von König Heinrich verkündete *Statutum in favorem Principum* reichsgesetzliche Grundlage erhalten hatte, vor dem gleichen Könige das Gesammturtheil des Reichsgerichts ergieng: *ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terræ consensus primitus habeatur.* Dadurch wurde kein neues Rechtsinstitut geschaffen, sondern nur bestehendes Gewohnheitsrecht als allgemein verbindlich erklärt. Wie in anderen deutschen Gebieten, so finden wir frühzeitig auch in den altösterreichischen Landen bei verschiedenen Regierungshandlungen der Landesfürsten eine Betheiligung von Clerus und Landesadel, nur lässt es sich nicht genauer bestimmen, wieweit dies rechtlicher Anspruch der Mitwirkenden, wieweit freier Wille der Fürsten war.

2. Gelegenheit, sich dieser Mitwirkung der Großen eines Gebiets zu versichern, boten die Versammlungen, welche die Fürsten entweder kraft ihrer lehensherrlichen Gewalt ausschrieben, oder die zu Zwecken der Rechtspflege oder der allgemeinen Landessicherheit unter ihrem Vorsitz abgehalten wurden. Bei den unentwickelten Verfassungszuständen jener Zeit konnten die gleichen Angelegenheiten beliebig in jeder dieser Zusammenkünfte vorgebracht und entschieden werden. Ebensowenig wie der Wirkungs-

kreis war aber verfassungsmäßig bestimmt, wer Zutritt zu diesen Versammlungen haben sollte. Von Landtagen oder Landständen kann daher, so lange dieser schwankende Brauch anhielt, nicht die Rede sein, höchstens von Keimen, aus welchen sich die spätere landständische Verfassung entwickelte. Dabei gewahren wir, dass der Kreis der Theilnehmer an diesen Tagen in dem Maße wuchs, als es gewissen Classen der Bevölkerung gelang, sich politisch geltend zu machen. Schließlich wurden im Sinne jener Zeit die regelmäßig Berufenen zum Organ des Landes, das der selbständigen Berechtigung des Herrscherhauses gegenüberstand, dieselbe mannigfach beschränkte, auch wohl in außergewöhnlichen Lagen die Regierungsgewalt vorübergehend selbst übte. Die Entscheidung erfolgte seitdem, soweit sie nicht in die Hände von Ausschüssen gelegt wurde, auf allgemeinen Versammlungen der politisch berechtigten Classen, auf „Landtagen", neben welchen für Zwecke der Rechtspflege die ältern Hof- und Gerichstage (Hof- und Landtaidinge, Hof- und Landsrechten u. dgl.) fortdauerten und gelegentlich Einigungen gesellschaftlicher Classen zur Erreichung politischer Zwecke vorkamen.

3. Die Entwicklung der Landstände beginnt in den altösterreichischen Landen damit, dass zuerst nur die Angehörigen der wichtigsten Geschlechter des Landesadels jene *majores vel meliores terræ* sind, an die sich der Landesherr in gewissen Fällen zu wenden hatte, wenn er neue Verfügungen erlassen wollte. Durch Anschluss der Landesbischöfe und der Landesprälaten erfuhr der Kreis der „Stände" eine Erweiterung, die den gesammten Großgrundbesitz im Lande, soweit er nicht landesfürstlich war, umfasste. Dann folgten die Vasallen der geistlichen und weltlichen Großgrundbesitzer mit dem Verlangen um Theilnahme, „die Ritter und Knechte, die zu dem Land gehören" die *comprovinciales* oder Landleute. Ihre Zulassung geschah meist nur schrittweise nach heftigem Widerstreben der Herren, die dies Begehren zuerst als Überhebung zurückwiesen. Damit war die Zahl der obern Stände im weitern Sinne geschlossen. Doch vermochten die landesfürstlichen Städte noch allerlanden die Landstandschaft zu erringen und ihren Platz im Landtage durch entsandte Vertreter zu behaupten, da sie sowohl durch die Wehrhaftigkeit ihrer Bewohner, als durch das bewegliche Vermögen der Bürgerschaft eine nicht

zu unterschätzende Bedeutung gewonnen hatten. Der freien Bauernschaft dagegen glückte es nur in Tirol, bei augenscheinlicher Rückwirkung der Vorgänge in der Schweiz, durch Abgeordnete der Landgerichte und Thäler Sitz und Stimme im Landtage zu erlangen, während anderwärts die Fiction bestand, dass die Interessen des „armen Mannes“ durch dessen Grundherrn wahrzunehmen seien.

4. In Steiermark, wo sich die Anfänge einer gewissen ständischen Mitwirkung am weitesten zurück verfolgen lassen, war die führende Rolle schon im 12. Jahrhundert den Ministerialen des Landesherrn zugefallen. Die Erhebung ihres Herrn zum Herzog und der Übergang des Landes an neue Herrschergeschlechter kamen ihnen dabei zustatten. Die Verbriefungen ihrer Rechte durch Kaiser Friedrich II. (1237) und König Rudolf I. (1277), die auf das von den Herzogen von Österreich und Steiermark bei Abschluss ihres Erbvertrags ausgestellte Ministerialenprivilegium vom Jahre 1186 zurückgehen, erschienen darum in der Folgezeit geradezu als allgemeine Landesfreiheiten.

5. Der geistliche Großgrundbesitz in Steiermark scheint sich, schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts den Landherren angeschlossen zu haben, da im Jahre 1291 der Bischof von Seckau ihr Wortführer bei Herzog Albrecht I. war. Die landesfürstlichen Städte und Märkte hat man hier erst seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts förmlich zu den Landständen gerechnet, wiewohl ihnen politischer Einfluss schon hundert Jahre vorher zukam. Dagegen blieb den Rittern und Knechten, den *milites et clientes* die Landstandschaft in Steiermark noch lange versagt, denn die Theilnahme an den Land- und Hoftaidingen (Gerichtsversammlungen) und am Inhalt der oberwähnten auf Bitten der *ministeriales et comprovinciales Styriæ* gewährten Verbriefungen berechtigte sie noch nicht, in Landesangelegenheiten mitzusprechen. In diesen Dingen stand die Mitwirkung zunächst den Herren zu, die des Fürsten Rath geschworen hatten, in weiterer Linie den Landherren überhaupt, wie denn beispielsweise noch auf dem Ständetag, den der Landeshauptmann Ulrich von Walsee im Jahre 1309 nach Graz wegen der Empörung in Österreich berief nur beriethen und beschlossen „die man im Lande als Herren erkannte“. Bezeichnend ist, dass der vorsichtige König Jakob II. von Arragonien als er seine

Tochter dem Herzoge Friedrich dem Schönen zur Ehe gab (1313), die Einhaltung der Eheberedungen wohl von den Landherren und Prälaten, sowie von den österreichischen und steirischen Städten beschwören ließ, hingegen auf die Zustimmung der Ritterschaft verzichtete.

6. Entgegen der Entwicklung in Steiermark war in Österreich das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und der ständischen Gliederung schon unter König Rudolf I. viel weiter vorgeschritten. Gerade der Mangel an Verbriefungen, die für die späteren s. g. Landesfreiheiten eine passende Grundlage geboten hätten, förderte die Erkenntnis, dass man seit dem Jahre 1192 dem Landesfürsten gegenüber in weniger günstiger Lage sei, als die Standesgenossen in Steiermark. Zu einseitiger Bevorzugung der Ministerialen fehlte in Österreich ein tieferer Grund, da der Clerus zahlreicher und rühriger, das Städtewesen bedeutender und die Anzahl der vollfreien Geschlechter weit größer war, als in Steiermark. Deshalb hat König Rudolf im Jahre 1281 den Landfriedensbund nicht mit den Landherren allein abgeschlossen, sondern auch die Städte und die Ritter und Knappen, die zu dem Land gehören, beigezogen. Da nun die *prælati nostræ ditionis* in Österreich bereits im Jahre 1217 neben den Landherren als Berather des Herzogs erscheinen und sowohl durch ihren Grundbesitz als durch ihren kirchlichen Einfluss ein Factor waren, mit dem im Lande gerechnet werden musste, so war hier in den Tagen Herzog Albrechts I. die Viertheilung der Stände in Prälaten, Landherren, Ritterschaft und Städte schon recht deutlich erkennbar. Dessungeachtet gelang es damals dem Großgrundbesitz den Zutritt zum geschworenen Rath und dadurch seine arg bedrohte Stellung noch zu behaupten, sowie die Ansprüche der Ritterschaft und der Städte auf Theilnahme an Landesangelegenheiten zunächst zurückzuweisen.

7. In Kärnten, scheint es, war so lang die Sponheimer regierten, der Einfluss der *majores et meliores terræ* nicht sehr groß, namentlich gedenkt der eigenmächtige Erbvertrag Herzog Ulrichs III. zu Gunsten König Otakars (1268) weder der Zustimmung noch des Beirathes der Vornehmsten des Landes, wie er denn auch von keinem Kärntner bezeugt erscheint. Erst seit es mit König Otakars Herrschaft zur Neige gieng, tritt die Be-

deutung des Landesadels mehr hervor. Am 27. Februar 1275 erfloss von Nürnberg aus König Rudolfs Schreiben an die *„comites, barones, nobiles ministeriales, vasallos per Carinthiam et Carniolam et Marchiam constitutos“*, dass er den Herzog Philipp mit allen genannten Landen belehnt habe, und am 24. September des folgenden Jahres ergieng von Passau aus an dieselben der königliche Befehl, dem rechtmäßigen Herzog zu gehorchen. Wenige Tage vorher hatten sich schon die angesehensten Landherren von Steiermark und Kärnten im Kloster Reun zu gemeinsamem Vorgehen gegen den Böhmenkönig geeinigt.

Die weitere Ausbildung des Ständewesens in Kärnten und Krain näherte sich den steirischen Verhältnissen, indem die Landesministerialen gleichfalls der wichtigste Factor im Lande wurden, an den sich erst spät die Prälaten, die Ritterschaft und endlich die Städte anschlossen. Die Bitte ums steirische Recht an Herzog Albrecht II. erfolgte 1338, wie der Abt von Victring erzählt, über gemeinsamen Beschluss der Ministerialen, doch werden in den herzoglichen Gnadenbriefen neben den Landherren auch Ritter und Knechte von Kärnten und Krain als Bittende angeführt.

8. Die Landstände in Tirol bezeichnet Hormayr „unstreitig als die ältesten in ganz Deutschland“; neuere Forschungen haben indessen nur dargethan, dass die Fürstbischöfe von Brixen und Trient sowie die alten Grafen von Tirol Hof- und Gerichtstage abgehalten haben. Da die einheitliche Gewalt der „Herrschaft Tirol“ erst durch Meinhard II. († 1295) begründet wurde (s. § 13, 3), so kann schon aus diesem Grunde von Landständen der Grafschaft Tirol nicht vor dem Ende des 13. Jahrhunderts die Rede sein. In der That fallen hier die Anfänge des Ständewesens erst in die Regierungszeit der Grafen Otto und Heinrich, und zwar in die Jahre 1295—1324.

9. Von den geistlichen Territorien haben Salzburg und Aquileja unzweifelhaft ständische Einrichtungen gehabt. Der Friedebrief Erzbischof Rudolfs für die Stadt Salzburg wurde 1287: „mit unsers Capitels und mit unserer Dienstmannen und mit andern unseres Rates Rat und mit unserer lieben Bürger von Salzburch Gunst und Willen“ erlassen und den Dienstmannen, Rittern und Knechten des Gotteshauses stellte Erzbischof Friedrich III. am 5. Februar 1327 einen Schadlosbrief aus wegen der Schatzsteuer,

deren Auflage auf ihre Grundholden sie ihm zur Aufbringung des Lösegeldes für seine gefangenen Ritter gestattet hätten.

10. Das „Parlament“ der Patriarchen von Aquileja war eine Einrichtung, die ihren deutschen Ursprung dadurch verräth, dass sie allen anderen italienischen Gebieten fehlte. Schon in den Jahren 1207—1214 finden wir Versammlungen des Parlaments, geregelte Gestalt scheint es erst unter dem Patriarchen Berthold († 1251) erhalten zu haben. Es setzte sich unter dem Vorsitz des Patriarchen aus vier Curien zusammen: den Prälaten, den freien Herren, den Ministerialen und Rittermäßigen und den Abgeordneten der Städte. Ohne Zustimmung des Parlaments konnte der Patriarch weder Krieg erklären, noch Frieden schließen, weder Steuern auflegen, noch Gesetze erlassen. Das Parlament besaß das Recht, zu prüfen, ob der Patriarch nicht seine Machtvollkommenheit überschritten habe, es bestätigte die Statuten der Gemeinden, entschied Lehensstreitigkeiten, entsandte Ausschüsse aus seiner Mitte, welche den ständigen Beirath des Patriarchen bildeten, u. s. w.

§ 21. Die Landstände im 14. und 15. Jahrhundert.

1. Die geschichtliche Entwicklung der Landstände in Österreich verläuft in keiner geraden Linie, sondern weist mannigfache Brechungen auf. Es gab Zeiten, wo es den Fürsten zweckdienlich erschien, die Landstände zu begünstigen und andere, in welchen sie als Beschränkung der landesherrlichen Gewalt übel gelitten wurden. Damit hängt zusammen, dass auch die Formen, in welchen sich der ständische Einfluss geltend machte, keineswegs gleichmäßig ausgebildet wurden.

2. Der Entwicklung des Ständewesens im 14. und 15. Jahrhundert kam zunächst zustatten, dass in dieser Zeit die Herzoge von Österreich ebensogut als die Herrscher von Kärnten und Tirol oder die Erzbischöfe von Salzburg in böse finanzielle Verlegenheiten geriethen. Infolge solcher Verschuldung mussten sich die Landesfürsten um außerordentliche Geldhilfen umsehen, die sie nur mit Zustimmung der führenden Classen in ihren Landen aufbringen konnten. So hat König Heinrich durch einen Adelsausschuss, die zehn Landpfleger, eine allgemeine Steuer in Tirol ausschreiben lassen und 1315 einen Beitrag zu den Kosten seiner

Hochzeit verlangt. Erzbischof Friedrich III. von Salzburg hat so 1327 das Lösegeld für seine in der Schlacht von Mühldorf gefangene Ritterschaft aufgebracht, während Herzog Rudolf IV. im Einvernehmen mit den Prälaten und Pfarrern, den Landherren, Rittern und Knechten in Österreich die Einnahmsquelle der Münzerneuerung im Jahre 1359 preisgab, um das „Ungeld", einen Getränkaufschlag, dafür einzutauschen.

Im 15. Jahrhundert bewirkten andere Ursachen einen steigenden Geldbedarf der Regierung. Die Türkengefahr wurde drängender, die Vasallenheere mussten durch Söldnerscharen verstärkt werden. Dazu kamen die Nachwirkungen innerer Fehden. All dies erforderte außergewöhnliche Geldmittel, die nur mit Hilfe der Landstände aufzubringen waren.

3. Ein zweiter Grund war der Wechsel der Dynastien, der während des 14. Jahrhunderts in mehreren österreichischen Kronlanden erfolgte. Wo dieser, wie 1342 in Tirol, mit einer revolutionären Bewegung verbunden war, mussten den betheiligten Landherren Versprechungen gemacht werden, wie solche beispielsweise Markgraf Ludwig der Brandenburger durch Erlassung der Landesordnung einlöste. Auch dort, wo sich der Übergang in gesetzmäßigen Formen vollzog, gewannen die führenden Stände bei der Erbhuldigung zum mindesten die Anerkennung ihrer früheren Rechte, meist aber noch darüber hinausgehende Zugeständnisse, so beispielsweise 1338 in Kärnten und Krain. In Tirol musste sich Herzog Rudolf IV. 1363 sogar zufrieden geben, dass er nach dem Rathe der Landherren zum Erben des Landes eingesetzt wurde, weil die schwache Markgräfin Margareta ganz in den Händen der Adelspartei war.

4. Hauptursache des starken Anwachsens der ständischen Macht waren indessen die Zerwürfnisse im Herrscherhause, die 1328 mit dem Verlangen Herzog Ottos nach einer Ländertheilung begannen und in den Vormundschafts-Streitigkeiten des 15. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichten. Die Landschaften gewannen dabei das Mittleramt gegenüber ihren uneinigen Herren, warfen sich zu Beschützern ihrer „angeborenen" Landesfürsten auf, schrieben den Vormündern Dauer und Bedingungen für die vormundschaftliche Regierung vor u. dgl. m. Dabei konnten sie ihren verfassungsmäßigen Einfluss in verschiedenen Formen zur

Geltung bringen, denn Landstände und Landtage sind in ihrer geschichtlichen Entwicklung keineswegs untrennbar verbunden. Sobald in allgemeinen Landesangelegenheiten das Berathen des Fürsten, oder noch mehr, gewissen Classen der Bevölkerung als Recht eingeräumt ist, sind Landstände da. Nicht so die Landtage. Diese sind nur eine einzelne Form, in der sich der Einfluss der Landstände äußert, und zwar eine solche, die nur ausnahmsweise früh, gewöhnlich aber erst dann zu allgemeiner Anwendung gelangt, wenn sich der Kreis der politisch berechtigten Classen schon erheblich erweitert hat. So lange dieser Fall noch nicht eingetreten war, genügte es, wenn den Personen, die damals Landstände waren, die gebürende Mitwirkung durch irgend eine bleibende Einrichtung gesichert war. Als solche erscheint in allen altösterreichischen Landen der geschworene Rath der Landherren, dessen verfassungsmäßige Stellung allerdings bisher nicht erkannt wurde.

5. Dieser Rath begegnet uns zuerst um 1254 in einem Landfrieden Otakars, in welchem er den Landherren die Aufnahme von zwölf der Ihrigen in den fürstlichen Rath zusicherte. An der Einrichtung, nicht aber an der Zahl wurde auch in der Folge festgehalten. Die Mitglieder dieses Rathes befanden sich in einer Doppelstellung, ähnlich wie später die an der Spitze der Landschaften stehenden Landeshauptleute und Landmarschälle: sie waren Vertrauenspersonen sowohl des Landesfürsten als auch der Landstände, d. h. ihrer Genossen, gaben ihre Zustimmung zu einzelnen Regierungsacten bald mündlich, bald schriftlich ab, empfiengen Aufträge von beiden Seiten und waren wohl auch beiden Theilen durch Eid verpflichtet. Der Rath der Landherren, dessen Wirksamkeit bis tief ins 14. Jahrhundert wahrnehmbar ist, muss von dem fürstlichen Rathe im engeren Sinne wohl unterschieden werden. Denn jener ist eine Form, in der sich der verfassungsmäßige Einfluss der Landstände äußert, während dieser Beamtencharakter hat, und wo beide Räthe zugleich genannt werden, den Landherren nachsteht.

6. Der geschworene Rath der Landherren blieb so lange der gewöhnliche Weg, auf welchem der Landesherr mit den Landständen verkehrte, als die Landherren der einzig entscheidende politische Stand waren. Späterhin, als sich der Kreis der

Berechtigten schon erweitert hatte und die Landherren mit der „Führung“ sich begnügen mussten, wurde in wichtigeren Fällen eine Verstärkung dieses Rathes durch außerhalb stehende Genossen und unmittelbarer Verkehr des Landesfürsten mit den Städten beliebt. So ließ beispielsweise Herzog Albrecht II. die Einhaltung seiner Hausordnung am 25. November 1355 durch 36 Landherren aus Österreich ob und unter der Enns, 18 Steirer und 8 Kärntner beschwören, die sich im eigenen Namen mitsammt den Landen und Städten verpflichteten, während die Erklärungen zu Gunsten der Gemahlin Herzog Friedrichs des Schönen 1313 durch namentlich angeführte Landherren und Prälaten und gewählte Vertreter der einzelnen Stadtgemeinden von Österreich und Steiermark beschworen wurden. Ähnlich wurde der Erbvertrag mit dem luxemburgischen Hause, den Herzog Rudolf IV. am 10. Februar 1364 nach „Rath, Willen und Gunst aller unserer Fürsten, Landherren, Ritter und Knechte, Bürger und Landsessen in allen unsern Landen und Städten die notdürftig dazu waren“, abschloss, durch Gesammtacte der Landherren und Einzelerklärungen der Städte eidlich bekräftigt.

7. Die Frage, warum die einfachen Rittermäßigen ein maßgebender Einfluss auf die Landesangelegenheiten so lang versagt blieb, obwohl ihnen sonst mancherlei Vorrechte in den Verbriefungen der Landesfreiheiten schon gewährt waren, hängt augenscheinlich mit ihrer lehensmäßigen Abhängigkeit von den Landherren zusammen. Erst, als eine gewisse Lockerung dieser feudalen Auffassung erfolgt war und der Ritterschaft, nachdem sie sich den gleichen Gerichtsstand mit ihren übergeordneten Herren erkämpft hatte, die Aufnahme in die Urtheilerbank nicht länger versagt werden konnte, musste ihr auch Antheil am politischen Leben zugestanden werden. Der Zeitpunkt, in welchem das eintrat, war in den einzelnen Ländern verschieden, herbeigeführt wurde die Entscheidung unzweifelhaft durch die Ritterbündnisse, die sich um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts bildeten.

8. Ähnlich verhält es sich mit der Aufnahme der Städte unter die Landstände, die auch erst erfolgte, nachdem es den Stadtgemeinden hier früher, dort später gelungen war, sich zur Geltung zu bringen. Doch lässt sich sagen, dass die letzte und bleibende Ausgestaltung der Landstände in allen altösterreichischen

Landen zu Anfang des 15. Jahrhunderts schon eingetreten war. Fortan gehören zu ihnen sowohl der geistliche, als auch der weltliche Großgrundbesitz (Prälaten und Landherren), die Ritterschaft, die landesfürstlichen Städte und Märkte, in Tirol überdies die freie Bauernschaft der Thäler und Gerichte; fortan sind die Landtage und deren Ausschüsse die übliche Form, in der sich der Wille der Landschaft äußert.

9. Im Gegensatz zu den Versammlungen der politischen Classen, die auf dem Einungsrecht freier Genossenschaften fußten und Landes-Convente hießen, ruft die Landtage der Wille des Landesherrn ein. Auch von den älteren Hoftagen sind sie im Wesen verschieden: Diese beruhten auf der Pflicht des Lehensmannes zur Hoffolge, die Landtage, die auch Theilnehmer zählten, die keine Vasallen waren (Städte, Bauernschaft), auf dem verfassungsmäßigen Recht der Landstände zur Mitwirkung in gewissen Landesangelegenheiten. Folgerichtig war auch die Anwesenheit des Landesfürsten auf dem Landtage nicht nothwendig, während sie für die Hoftage die geforderte Voraussetzung bildete.

Bei dem im Vergleich zu den Hoftagen viel größeren Einfluss der Landtage auf die Regierung ist es begreiflich, dass die Landesfürsten die freien Versammlungen der Landstände als Eingriffe in ihr Regentenrecht empfanden und zu hindern suchten. Außer Landtagen und Landesconventen, unter welchen die eigenmächtige Zusammenkunft zu Leibnitz im October 1462 sogar alle drei innerösterreichischen Landschaften vereinigte, sind auch die General-Landtage und die ständischen Ausschüsse zu erwähnen.

General-Landtage hat zuerst Kaiser Friedrich III. in allgemeinen Angelegenheiten von Innerösterreich berufen, um sich die Verhandlungen von Land zu Land zu ersparen. So wurden im Juli 1453 die drei Landschaften von Steier, Kärnten und Krain wegen Kriegsrüstung gegen Ungarn nach Völkermarkt berufen; ebendort versammelten sie sich im Jahre 1470 abermals um die Steuern zur Bezahlung Baumkirchers zu bewilligen; andere General-Landtage wurden 1474 und 1475 nach Marburg, 1476 und 1478 nach Graz ausgeschrieben.

Auch die ständischen Ausschüsse waren keine bleibende Einrichtung; das großartige Gebäude landschaftlicher Verwaltung, das im 16. Jahrhundert erwuchs, war dem Mittelalter fremd.

Man begnügte sich, dass der an der Spitze des Landes stehende landesfürstliche Beamte (Landeshauptmann, Landmarschall) die Pflicht habe, der Landschaft ebenso zu ihren Rechten zu verhelfen, wie die gnädige Herrschaft selbst, und benützte im übrigen die periodischen Versammlungen aus Anlass der Gerichtstage (Lands- und Hoftaidinge, landmarschallisches Gericht) zu Vorbesprechungen oder zur Besorgung der laufenden Angelegenheiten. Es kam daher nur in außergewöhnlichen Fällen zur Einsetzung von Ausschüssen mit gemessenem Auftrag zur Erledigung der von einem Landtag zum andern vorfallenden Geschäfte, wie etwa 1406 in Österreich bei Abschluss des Bündnisses der ganzen Landschaft, oder 1443 und 1487 Tirol zur Verwaltung des Landes im Namen des Herzogs Sigmund.

10. Den Wirkungskreis der Landstände bestimmte als oberster Grundsatz die Regel: *nil de nobis sine nobis* wobei das *de nobis* sehr weit gefasst wurde, weil sie sich nicht als Vertreter bestimmter Corporations-Interessen, sondern des ganzen Landes, als „Landschaft“ betrachteten. Dazu kam, dass dem Einfluss der Landstände während des Mittelalters nicht durch die Paragraphe einer Verfassungsurkunde gesetzliche Schranken gezogen waren, sondern dass vor allem der dehnbare Begriff des Herkommens entschied, so dass zwischen dem unbestrittenen Recht des Fürsten und dem der Stände ein weites Gebiet lag, das je nach der Lage der Dinge verschieden abgegrenzt sein konnte. Sieht man von Ausnahmsfällen ab, so findet sich die Mitwirkung der Landstände vor allem;

a) wenn es sich um Bewilligung von Steuern oder sonst ungewöhnlichen Auflagen handelte, die entweder von den Ständen selbst oder von der durch sie vertretenen bäuerlichen Bevölkerung getragen werden sollten. Landtage sind Geldtage, hieß es. Die Stände legten großen Wert darauf, dass solche Steuern als Ergebnis ihres guten Willens und nicht als erzwingbarer Anspruch des Fürsten erschienen. Sie verlangten daher gewöhnlich gewisse Zugeständnisse vom Regenten als Gegenleistung, sowie die Anerkennung ihres Standpunktes von Seite des Landesherrn durch Ausstellung von rechtsverbindlichen Erklärungen (Schadlosbriefen, Reversen). Ganz ähnlich war es, wenn statt der Steuern oder neben denselben außergewöhnliche Kriegsrüstungen

verlangt wurden. In Innerösterreich hieng überdies die Münzverrufung von der Zustimmung der Stände ab. Allmählich brach sich die Erkenntnis Bahn, dass in gewissen Fällen die geforderte Beihilfe von den Ständen überhaupt nicht verweigert werden könne, so bei Ausheiratung einer Tochter des Fürstenhauses (Prinzessinsteuer) oder wenn von der Bewilligung das Wohl des Landes abhieng.

b) Als Vertreter des ganzen Landes, als Landschaft hielten sich die Stände auch für berechtigt, in dringenden Fällen fürs Land zu handeln. Sie erschienen als Vermittler bei Zwistigkeiten im Herrscherhause, beanspruchten Antheil an der vormundschaftlichen Regierung, an ihre Mitwirkung war der Landesherr bei Erlassung von Landfrieden und anderer allgemeiner Gesetze gebunden, mit ihrer Hilfe waren Maßregeln der Landessicherheit, wie die Frage nach schädlichen Leuten, oder das Geräunen durchzuführen u. dgl. mehr.

§ 22. Die österreichischen Landstände zu Zeiten Kaiser Maximilians I. und das ständische Zwischenreich.

1. Die Bemühungen Kaiser Maximilians, seine landesherrliche Gewalt im Wege der Verwaltung zu erweitern und das lose Nebeneinander der beherrschten Gebiete in organischer Weise zusammenzufassen, stießen auf Widerstand bei den Landständen, welche ihre Stellung durch zähe Behauptung der provinziellen Abgeschlossenheit zu wahren suchten. Im Kampfe um die Herrschaft, der nun entbrannte, kam dem Landesfürsten die in weiteren Kreisen durchgedrungene Erkenntnis zustatten, dass den Aufgaben des Staates durch die früheren Einrichtungen nicht genügt und der Schutz gegen äußere Feinde nur durch Vereinigung der in den Erblanden zerstreuten Kräfte erfüllt werden könne. Die Werkzeuge, deren Maximilian sich dabei bediente, waren Berufsbeamte, welche alsbald mit den Sätzen des römischen Rechtes für die Ansprüche ihres Herrn stritten. Die Landstände ihrerseits beriefen sich gegenüber all diesen „unerhörten Neuerungen“ auf den Landesbrauch und fanden an der stets vorhandenen und mit den Jahren zunehmenden Geldnoth des Landesfürsten ihren wirksamsten Helfer.

2. Die Stände begannen mit scharfem Widerspruch gegen einzelne Neuerungen, da sie die von Maximilian klug ausgedachten Maßregeln als Ganzes nicht anzufechten wagten. Ihre Beschwerden richteten sich zunächst gegen das römische Recht, die Doctores und die Procuratores, durch welche die Unterthanen in beschwerliche Irrungen und zu Schaden gebracht würden. Abhilfe wurde von einer durch den Landesherrn selbst anerkannten Sammlung des Landesbrauchs erwartet, welches Verlangen Maximilian durch die Erklärung, dass er selbst die Rechte und Landesgebräuche in allen Erblanden zu reformieren gedenke, beschwichtigte, ohne zur Ausführung dieser Absicht zu gelangen. Als dann seit dem Jahre 1501 die landesfürstlichen Regimente aus vorübergehenden Statthalterschaften zu bleibenden Collegien umgeschaffen wurden, die ihre Wirksamkeit auf Kosten der Stände zu erweitern suchten, kamen die Landstände zum vollen Bewusstsein der ihnen drohenden Gefahr, und es begann nun ein Kampf um diese Behörden, der damit endete, dass der Kaiser bei beiden Regimenten eine Anzahl Stellen für Räthe, die gleichzeitig Mitglieder der Landschaften waren, bestimmte. Da sich Maximilian aber die Auswahl der Personen vorbehielt, so blieben die Regimente ungeachtet des Zugeständnisses in der Form, dem Wesen nach landesfürstliche Behörden.

3. Die Stände waren darum genöthigt, die Gegenwehr mit gleichen Waffen aufzunehmen, d. h. sie mussten trachten, dem landesfürstlichen Behördenwesen eine ebenso lebensfähige landschaftliche Verwaltung entgegenzusetzen. Groß genug war der Wirkungskreis, der ihnen noch unbestritten geblieben war und zu dessen Weiterentwicklung die ewig wiederkehrenden Geldforderungen der Regierung den besten Anlass boten. Im Mittelalter waren die wenigen ständischen Angelegenheiten, die nicht auf Landtagen, Landesconventen oder den periodisch wiederkehrenden Gerichtsversammlungen ausgetragen wurden, dem Landmarschall oder Landeshauptmann und deren Untermarschall oder Landesverweser zugefallen, so dass nur in außergewöhnlichen Fällen ständische Ausschüsse mit gemessenem Auftrage eingesetzt wurden. Solange dieser Zustand dauerte, bedurfte die Landschaft als solche keines eigenen Heims. Das änderte sich nun und so sehen wir, dass die österreichischen Landschaften

in den Tagen Maximilians eigene Amtsgebäude für ihren Gebrauch erwerben.

4. Anlass zu landständischer Verwaltung boten vor allem die Jahr um Jahr wiederkehrenden Ansuchen Maximilians um außerordentliche Hilfen. Solcher bedurfte er umsomehr, als er die mangelhafte Unterstützung, die seine hohe Politik beim Reiche fand, durch stärkere Inanspruchnahme seiner Erbländer auszugleichen suchte. Dass man den neuen Anforderungen, die nun das Kriegswesen stellte, nicht mehr durch das hergebrachte Aufgebot der Vasallen allein entsprechen könne, das sah man ziemlich allgemein ein. Allein, wenn man auch aus diesen Gründen die unbequemen Forderungen des Regenten nicht leicht zurückweisen konnte, so waren doch die Landschaften weit davon entfernt, bedingungslos Folge zu leisten. Manch Zugeständnis von politischer Bedeutung, z. B. die Zusicherung, Angriffskriege nur mit Zustimmung der Landschaften beginnen zu wollen, wurde bei solchem Anlasse gewonnen. Außerdem galt es als selbstverständlich, dass die Vertheilung und Aufbringung der übernommenen Leistungen nur durch die Landschaften selbst erfolgen könne und dürfe. So haben sowohl das Steuer- als das Kriegswesen dazu beigetragen, dass die Landstände bleibende Organe zur Besorgung ihrer laufenden Angelegenheiten bestellten. Im Zeitalter Maximilians kam man noch mit Landtags-Ausschüssen, den „Verordneten“, aus, die der Landtag aus seiner Mitte unter Anweisung eines Gehaltes auf ein oder mehrere Jahre ernannte und an die gegebene Instruction band. Allmählich sah man sich indessen zur Anstellung von landschaftlichen Berufsbeamten genöthigt; so hatte die Landschaft von Krain schon im Jahre 1514 einen eigenen Landleibarzt.

5. Die Ausschreibung der Landtage war und blieb dem Ermessen des Landesfürsten vorbehalten und es wurde als Eigenmächtigkeit gerügt, dass in Fällen drängender Landesnoth 1499 Bürgermeister und Räthe von Bozen und Meran und 1508 die kaiserlichen obristen Feldhauptleute die Landstände von Tirol entboten. Maximilian machte indessen von seinem Einberufungsrecht so häufig Gebrauch, dass die Stände von Tirol im März 1513 die Bitte stellten, „Eure kayserliche Majestät wolle ein ehrsame Landschaft mit der Menge von Landtagen in Gnaden ver-

schonen". Der Kaiser wusste dabei seinen auf innigere Vereinigung der Erblande abzielenden Plänen sogar die spröde widerstrebenden Landstände dienstbar zu machen, indem er sie auf die Gemeinsamkeit mancher Landesinteressen verwies und dadurch beispielsweise seinen Lieblingsgedanken einer „brüderlichen Vereinigung der Lande" zu wechselseitiger Unterstützung, falls ein Land oder eine Ländergruppe von Feinden überfallen werden würde, zur principiellen Anerkennung brachte. Die Form, welcher sich Maximilian zu diesem Zwecke mit Erfolg bediente, waren die s. g. Ausschuss-Landtage, die er an Stelle der zu schwerfälligen General-Landtage (§ 21, 9) treten ließ. Die einzelnen Landschaften wurden unter allgemeiner Angabe der Verhandlungsgegenstände zur Entsendung von bevollmächtigten Vertretern aufgefordert, mit welchen dann die bindenden Verabredungen getroffen wurden. Besondere Wünsche einzelner Länder, die auf solchen Ausschusstagen immer vorgebracht werden konnten, wurden abgesondert behandelt und erledigt. Demgemäß ergiengen auch allgemeine und besondere Landtagsabschiede, die man nun nach ihrer Buchgestalt als „Libelle" bezeichnete. Die wichtigsten darunter sind die Augsburger Libelle vom 10. April 1510 über die Verhandlungen mit den fünf n.-ö. Landen und die Innsbrucker Libelle vom 24. Mai 1518, welche sogar für die Gesammtheit der altösterreichischen Lande ergiengen.

6. Die Zwischenzeit zwischen dem unerwarteten Tode Kaiser Maximilians und dem thatsächlichen Antritt der Herrschaft durch seine abwesenden Enkel gab den Landständen in Altösterreich nochmals Gelegenheit zu vorübergehender Einrichtung einer ständischen Regierung. Der geschichtliche Verlauf dieser in die Jahre 1519—1522 fallenden Ereignisse ist schon in § 16 geschildert worden; hier sei zur Ergänzung nur angeführt, dass sich in dieser Zeit die Stände allerlanden als diejenigen betrugen, denen es zukomme, zu erwägen und zu handeln, „dass die Lande bei Ihrer Majestät Enkeln als ihren rechten Erben und diese bei den Landen bleiben mögen". Zur Berathung gemeinsamer Schritte versammelten sich vom 13. bis 27. März ständische Abgeordnete aller Erblande und vom 9. bis 21. Mai solche aus den fünf n.-ö. Landen zu Bruck a. d. Mur, wo u. a. die Entsendung einer Huldigungsbotschaft an König Karl I. von Spanien verabredet

wurde. Im übrigen giengen die Lande, ohne sich um das nach Wr.-Neustadt vertriebene n.-ö. Regiment irgend zu kümmern, unter ständischer Führung jedes seine eigenen Wege und waren darauf bedacht, die Kosten der Verwaltung in gemeinsamen Angelegenheiten womöglich auf den Nachbar zu überwälzen. Als es später zur Abrechnung des Erzherzogs Ferdinand mit der Ständepartei in Österreich unter der Enns kam, die sich am weitesten vorgewagt hatte, wurde ihr vorgeworfen und als Verbrechen angerechnet, dass sie sich ins l. f. Kammergut gemengt, die „Heimlichkeit“ des l. f. Einkommens ausgeforscht, die Pfleger und Amtsleute in Eid und Pflicht genommen, den Blutbann verliehen, gemünzt habe u. s. w. Mit dem Blutgericht zu Wr.-Neustadt, wo die Häupter der Bewegung im August 1522 fielen, fand diese ständische Zwischenregierung ihren traurigen Abschluss.

§ 23. Die Stellung des Staates zur Kirche im Mittelalter (1000—1500).

1. Die altösterreichischen Lande waren in den Metropolitan-Sprengeln von Salzburg und Aquileja gelegen. Die bischöfliche Gewalt über Österreich ob und unter der Enns bis an die Piesting stand dem Bischof von Passau zu und wurde erst 1468 durch die Errichtung des Bisthums Wien unbedeutend geschmälert. Südlich der Piesting und im alten Karantanien bis zur Drau übte der Erzbischof von Salzburg Diöcesanrechte aus, so weit er dieselben nicht durch die Errichtung der Bisthümer Gurk (1072), Seckau (1218) und Lavant selbst beschränkt hatte oder aber hiezu genöthigt wurde, wie es 1468 bei Errichtung des Bisthums Wr.-Neustadt geschah. Auch über Theile von Nordtirol erstreckte sich seine bischöfliche Gewalt, während die übrigen dem Bischof von Brixen untergeben waren, der aber als Suffragan dem Salzburger Erzbischofe unterstand. Über Südtirol breitete sich das Bisthum Trient aus, das dem Patriarchat Aquileja unterworfen war. Aquileja selbst übte Diöcesanrechte weit über das Friaul'sche hinaus, in Kärnten südlich der Drau und in ganz Krain, bis es im Jahre 1462 zur Errichtung des kleinen Bisthums Laibach kam, dessen Sprengel vor allem im untersteirischen Sannthal gelegen war. Im Küstenland und Istrien walteten in kleinen Sprengeln als Suffragane von

Aquileja die Bischöfe von Triest, Cittanuova, Pedena, Pola, Parenzo, Capo d' Istria.

2. Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche waren in Österreich während des Mittelalters weit verwickelter als jetzt, weil die Kirche vielfach auf Gebiete übergriff, die nach heutiger Auffassung dem Staate vorbehalten sind. Dazu gab es in Österreich lange Zeit keine Landesbischöfe, weil die bischöfliche Gewalt auswärtigen Kirchenfürsten zustand, welche landesherrliche Rechte über ihre in den altösterreichischen Landen zerstreuten Besitzungen beanspruchten. Die bösen Zwistigkeiten, die sich daraus ergaben, veranlassten schon die Babenberger zum Versuch, durch Errichtung eines Landesbisthums in Wien der drückenden Jurisdiction der Passauer Bischöfe zu entgehen. Andererseits betrachteten die Herzoge die vom Salzburger Erzbischof Eberhard II. ohne ihre Zustimmung vorgenommene Errichtung des Bisthums Seckau als einen Eingriff in ihre landesherrlichen Rechte, den sie durch eine Beschwerde beim Papste nachdrücklich rügten. Ihren Bahnen folgten die Habsburger. Die Bisthümer Seckau und Lavant wurden ungeachtet der kaiserlichen Gnadenbriefe zuerst zu österreichischen Landesbisthümern. Später ereilte dies Schicksal auch Gurk, zuletzt Brixen und Trient, die ihre Reichsunmittelbarkeit nur dem Namen nach behielten. Kaiser Friedrich III. nützte dann seine Beziehungen zum päpstlichen Stuhl zur Errichtung der Bisthümer Laibach (1462), Wien und Wr.-Neustadt (1468) aus, durch welche eine Beschränkung der Diöcesen von Aglai, Passau und Salzburg herbeigeführt wurde, erlangte sowohl für diese als für die Bisthümer Trient, Brixen, Chur, Gurk, Triest und Pola das Ernennungsrecht, das Visitationsrecht der in seinen Landen gelegenen Klöster u. s. w.

3. Die kirchliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich damals nicht bloß auf den Clerus, sondern in vielen Fällen: in Glaubens- und Ehesachen, Wucherprocessen, Zehent- und Patronats-Steitigkeiten, auch auf Laien. Allmählich begannen die Herzoge sie einzuschränken, wobei ihnen die Strömung zustatten kam, die in den Kreisen der Landherren und der Ritterschaft gegen die Gerichtsbarkeit der kirchlichen Stellen sich bildete. So wurden allgemein Klagen um unbewegliches Gut weltlichen Gerichten zugewiesen, selbst in dem Fall wenn Kläger und Beklagter dem geistlichen Stande angehörten. In Tirol verbot 1404 Herzog Leopold IV.

Laien vor ein geistliches Gericht zu fordern, es wären denn Zehent- oder Ehestreitigkeiten, ähnliches verbriefte König Friedrich IV. den Kärntnern im Jahre 1444. Kurz, bei aller Achtung vor den kirchlichen Satzungen waren die österreichischen Herrscher einmüthig in der Vertheidigung der Hoheitsrechte des Staates, gegenüber kirchlichen Übergriffen.

4. Außer Zweifel steht ferner, dass die Herrscher in Österreich seit ältester Zeit ein gewisses Aufsichtsrecht über den Erwerb von Liegenschaften durch den Clerus übten und schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts auswärtige Klöster der herzoglichen Erlaubnis bedurften, wenn sie hierzulande Weingärten u. dgl. kaufen wollten.

5. Zweifelhaft ist, wieweit die vom Clerus in Anspruch genommene Steuerfreiheit kirchlicher Besitzungen in Österreich anerkannt war. Es ist zwar wahr, dass die Kirchen und Klöster manche Begünstigungen und Befreiungen genossen, allein, wie es scheint, nicht kraft eines allgemeinen Satzes, wohl aber kraft besonderer Begnadungen. Über das von den österreichischen Herzogen beim beweglichen Nachlass der Geistlichkeit in Anspruch genommene Spolienrecht wird im § 27, 3, gehandelt werden.

6. Soweit das Kirchengut in Österreich zum Großgrundbesitz wurde, nahm es auch an dessen Vorrechten theil. Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts stand das Recht, Immunitätsprivilegien zu gewähren, uneingeschränkt dem Reichsoberhaupt zu. Seit dem *Privilegium minus* (1156) war der König an die vorgängige Zustimmung des österreichischen Herzogs gebunden, später ertheilten die Babenberger Exemtionen auf eigene Faust, eine Übung, die vom Reiche stillschweigend anerkannt wurde. So gelangten allmählich in den österreichischen Landen alle ältern Klöster in den Besitz der gesammten Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der s. g. landgerichtlichen Fälle, ja einige erhielten selbst den Blutbann. Die Kirche bedurfte jedoch, sobald ihr die öffentliche Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen übertragen wurde, eines weltlichen Organes zur Ausübung derselben, des Vogts *(Advocatus)* welcher den Frieden der anvertrauten Kirche nach innen und außen zu wahren hatte. Da die Vögte auf ihre Gerichtsbarkeit gestützt unter dem Titel des Vogtrechts Abgaben aller Art erhoben und über Leute und Güter der bevogteten Kirche wie über

ihr Eigenthum verfügten, Untervögte bestellten, die nicht minder arg wirtschafteten u. s. w., so haben die Kirchen später ebenso eifrig die Befreiung von der Gerichtsbarkeit der Vögte, als früher von der Grafengewalt erstrebt. Der Umstand, dass allmählich die Vogtei über die meisten und wichtigsten Hochstifte und Klöster in die Hände des Landesherrn gelangt war, erleichterte jenen dies Bestreben; die Herzoge versprachen den Schutz nach außen hin ohne weiteres Entgelt zu übernehmen, die Untervögte wurden auf Widerruf bestellt und auf ein ausgewiesenes Maß von Abgaben beschränkt, wofür sie die Vertretung der Kirche und der Kirchenleute vor weltlichen Gerichten übernahmen, die Gerichtsbarkeit endlich, die der Kirche laut der Exemtionsprivilegien zukam, durfte diese fortan durch ihre eigenen Amtleute verwalten.

Die landesfürstliche Verwaltung im Mittelalter.

§ 24. Die Organe der landesfürstlichen Verwaltung.

1. An einer durchgreifenden Eintheilung des Landes zu Verwaltungszwecken wie auch der Beamten mangelte es bis ins 13. Jahrhundert sogar in den größten deutschen Territorien. Die landesfürstliche Verwaltung hatte eben, selbst wenn sie sich über mehrere Gebiete erstreckte, als einzigen Vereinigungspunkt das regierende Haus. Die Fülle der stetig auftauchenden wichtigen Fragen nöthigte indessen den Landesherrn zur Rücksprache mit Männern seines Vertrauens, die er nach seinem Belieben wählte. Daher musste stets eine Anzahl geeigneter Personen in seiner Nähe sein, deren er sich bald als Berather, bald als Gehilfen in Ausführung gefasster Beschlüsse bedienen konnte. Dabei ergab es sich von selbst, dass die Inhaber der Hofämter, gerade wegen ihrer beständigen persönlichen Beziehungen zum Herrscher, vorzugsweise zur Erledigung staatlicher Geschäfte benützt wurden.

2. Die Verwaltung der landesfürstlichen Gebiete wurde dadurch erschwert, dass die landesfürstliche Gewalt aus der Umwandlung eines Amtsauftrags in den lehensrechtlichen Anspruch eines Geschlechts auf Herrschaft, hervorgegangen war. Von da war jedoch ein weiter Weg zurückzulegen, ehe sich ihre Befugnisse bis zur Landesobrigkeit steigerten. Die Fürsten waren

angewiesen, nicht bloß ihre Macht auf Kosten der zerbröckelnden Reichsgewalt nach oben hin zu erweitern, sondern mussten sie auch nach unten hin, durch Verstärkung ihrer Stellung im Lande, ausbilden. Die Gefahr war dabei groß, dass der zersetzende Einfluss des Lehenwesens, dem im Reiche die königliche Gewalt erlegen war, in den Territorien ganz ebenso die landesfürstliche Gewalt auflösen könnte. In der That war die Feudalisierung der Verwaltungseinrichtungen hier im besten Gange: ein großer Theil der Gerichtsbarkeit war schon in die Hände der Grundherren gerathen, die Angriffstruppe zum bloßen Lehensheer geworden, und schon manches Amt und manches Gefälle lehensweise in den Besitz einzelner Geschlechter übergegangen. Um diesen zerstörenden Process aufzuhalten, der bei ungehemmtem Fortschreiten zur Umwandlung aller öffentlichen Gewalt in privatrechtliche Befugnisse geführt haben würde, mussten die Landesherren nicht bloß wiederholt die Formen ihrer Verwaltung ändern, sondern auch ihre Organe zeitweise sehr verschiedenen Kreisen der Gesellschaft entnehmen.

3. Die Fürsten begannen damit die geistigen und physischen Kräfte ihrer Unfreien auszunützen, was zu einem gesellschaftlichen Aufschwung der kriegstauglichen Eigenleute überhaupt, und der Ministerialen als deren Auslese insbesonders, führte. Bis in den Beginn des 13. Jahrhunderts wurden die Ministerialen nach dem freien Ermessen ihrer Herren sowohl zu persönlichen Diensten, als auch zur Besorgung von Regierungsgeschäften verwendet, von da ab gieng dies nicht mehr. Die Dienstmannen waren bereits in den altösterreichischen Landen vielfach in die Reihe der Großgrundbesitzer eingerückt, hatten z. B. in Steiermark schon verfassungsmäßigen Einfluss auf wichtige Regierungsacte und strebten mit Erfolg nach der Erblichkeit gewisser Hofämter. Die Fürsten begannen darum wichtigere Stellen mit Klerikern zu besetzen, die sie vorher nur für Schreibgeschäft verwendet hatten, zogen seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch einfache Ritter und Bürger in ihre Dienste und übertrugen diesen die Ämter mitsammt ihren Erträgnissen in Form frei kündbarer Pachtverträge, seltener als Pfand oder gegen Verrechnung. Das allmähliche Anwachsen eines in den fremden Rechten bewanderten Gelehrtenstandes in Deutschland und die

Einbürgerung der Besoldung als Entlohnung geleisteter Dienste, führten endlich unter Kaiser Maximilian I. zur Entstehung des Berufsbeamtenthums, durch dessen Ausbildung die gesammte öffentliche Verwaltung auf neue Grundlagen gestellt wurde.

4. Eine Trennung der persönlichen Angelegenheiten des Fürsten von jenen der Regierung kam spät auf, folgerichtig wurden lange Zeit jene Personen, die zum persönlichen Dienste des Fürsten berufen waren, von diesem auch für Regierungsgeschäfte verwendet. Eine Gliederung nach den Aufgaben der Central-, der Landes- und der örtlichen Verwaltung fand damals nicht statt, doch ergab es sich von selbst, dass die Geschäfte der Central-Verwaltung vorwiegend durch Hofbeamte besorgt wurden. Unter diesen war der angesehenste und wichtigste der Hofmeister. Er kommt in Tirol seit 1277, in Österreich seit 1293 vor und wurde dort zum „Landhofmeister“, d. i. zu einer Erblandeswürde, während er in Österreich noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts lediglich ein der Person des Herzogs zugewiesener Beamte war. Andere wichtige Hofbeamte, deren Amt ebenfalls zuweilen durch Abspaltung zerlegt wurde, waren der Marschall, der obriste Kämmerer, endlich der Kanzler *(Protonotarius, Cancellarius)*, der erst dem Stande der Kleriker, dann der Juristen entnommen wurde und die formelle Erledigung der wichtigsten Regierungsgeschäfte besorgte.

Daneben gab es am Hofe stets eine große Zahl von Personen ohne bestimmtes Amt, aber mit der Verpflichtung, dem Herzog Rath zu ertheilen und jene Aufgaben zu erledigen, die ihnen gerade übertragen wurden. Hieher zählen die Mitglieder des geschwornen Raths der Landherren, von welchen schon (§ 21, 5) die Rede war, während andere Räthe Beamtencharakter hatten und frühzeitig auch schon Heimliche, d. h. geheime Räthe unterschieden werden. Schließlich gelang es der gefestigten landesherrlichen Gewalt, die ständischen Elemente aus dem Rathe zu drängen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts empfangen schon alle Räthe Sold, und die Doctoren beginnen das große Wort zu führen.

5. Die Ländervereinigungen gaben Anlass zur Entstehung besonderer Landesverwaltungen, da man die formelle Selbständigkeit eines neu erworbenen Gebiets im Mittelalter

nur ungern antastete. Die Babenberger haben allerdings die Verwaltung von Österreich und Steiermark noch durchaus in Person geleitet und nur vorübergehend stellvertretende Beamte ernannt, aber seit dem Zwischenreich ändert sich die Lage. Den kaiserlichen Reichsstatthaltern folgen in Steiermark, Kärnten, Krain, Hauptleute der Könige von Ungarn und Böhmen. Diese Einrichtung wurde von den Habsburgern beibehalten und später auch von den Görz-Tirolern eingeführt, während in Österreich u. E., das wie Böhmen als Kern einer Ländergruppe betrachtet wurde, allmählich ein Hofbeamte, der Marschall, dauernd an die Spitze der Landesverwaltung trat und als solcher zum „Landmarschall" wurde. Erschien der Hauptmann als der eigentliche Stellvertreter des Herzogs, so stand ihm für die Verwaltung der landesfürstlichen Domänen und die Verrechnung der Gefälle, soweit diese länderweise geschlossen war, der Landesvicedom (Landschreiber, Hubmeister) zur Seite. Die Landesverweserschaft war ursprünglich kein besonderes Amt, sondern nur vorübergehende Vertretung des Landeshauptmanns im Falle der Verhinderung, oder wenn der Posten unbesetzt war, also das, was man später als Verwaltung der Hauptmannschaft bezeichnete. Noch im 14./15. Jahrhundert waren diese Verweser, sowie in Österreich der Land-Untermarschall, Beamte des Landeshauptmanns oder Landmarschalls, später wurden sie zu bleibenden Beamten der Landesverwaltung, denen vor allem der gerichtliche Vorsitz in Vertretung des Landeshauptmanns, beziehungsweise des Landmarschalls zukam.

6. Im Laufe des 15. Jahrhunderts war es üblich, dass für die Zeit der Minderjährigkeit oder der Abwesenheit des Landesfürsten in Stellvertretung desselben die oberste Regierung im Lande einer Anzahl Personen als Anwälten oder Statthaltern übertragen wurde. Diese Statthalterschaften erscheinen als Vorläufer der von Maximilian I. dauernd begründeten landesfürstlichen Behörden mit collegialer Verfassung, mit Ausnahme jener während der vormundschaftlichen Regierung über Sigmund und Ladislaus Postumus, welche nach dem Willen der Stände von Tirol und Österreich besetzt wurden.

7. Als Regentenaufgaben erscheinen nach mittelalterlicher Auffassung zunächst nur der Schutz des äußern und innern

Friedens, während der Begriff der Staatswohlfahrtspflege (Polizei) bis auf geringe Keime noch unentwickelt war. Daher bethätigte sich auch die mittelalterliche Verwaltung vor allem nach drei Richtungen:

a) Es erschien als Pflicht des Regenten dafür zu sorgen, dass jedermann im Lande zu seinem Rechte kam; dem entsprachen die Gerichtsverwaltung und die sicherheitspolizeilichen Maßregeln;

b) den Schutz vor äußern Feinden sollten die Heereseinrichtungen bieten;

c) da aber beide Aufgaben nur durch Aufwand wirtschaftlicher Mittel gelöst werden konnten, so musste es auch eine Finanzverwaltung geben.

§ 25. Die Rechts- und Sicherheitspflege während des Mittelalters.

1. Der österreichische Herzog besaß in all seinen Landen die Gerichtshoheit, die er vom Reiche ableitete (§ 19, 8, a). Der Ausübung nach stand aber die Gerichtsbarkeit auch vielen andern Personen und Corporationen zu, die ihrerseits die Berechtigung vom Herzog durch die Bannleihe empfiengen. Die Gerichtshoheit auswärtiger Reichsstände über ihre in den österreichischen Landen gelegenen Besitzungen war bestritten und wurde schließlich beseitigt. Außer diesen Gerichten öffentlichen Ursprungs gab es noch eine große Zahl privater Gerichte mit beschränkter Zuständigkeit.

2. Zu den öffentlichen Gerichten gehörten die in allen altösterreichischen Landen vorkommenden Landgerichte *(judicia provincialia)*. Ihr Zusammenhang mit den alten Volksgerichten ist offenkundig. Sie wurden vom öffentlichen Gerichtsbeamten oder einer an dessen Stelle getretenen Persönlichkeit mit der Gerichtsgemeinde abgehalten und waren soweit keine Einschränkungen stattgefunden hatten, für alle Civil- und Criminalsachen der Gerichtsangehörigen competent. Selbst die größten dieser Landgerichte waren viel kleiner als die alten Gaue und auch kleiner als die alten Grafschaften, welche aus der Auftheilung der Gaue unmittelbar hervorgegangen sind.

3. In der Verwaltung dieser Gerichte bestand zwischen Bayern und Österreich ein bemerkenswerter Unterschied. In

Bayern, wo die Landgerichte durch alle Jahrhunderte die Grundlage der territorialen Organisation blieben, waren die Landrichter landesherrliche Beamte. Die nämliche Einrichtung findet sich im Unterinnthal und im Zillerthal, so lang diese Landstriche Bayern unterstanden und im Gebiet der Erzbischöfe von Salzburg bei jenen Gerichten, die vom Stifte zurückgekauft worden waren. Anders in den altösterreichischen Landen. Hier hatte die Landgerichtsbarkeit ihren öffentlichen Charakter bis gegen Ende des Mittelalters nahezu gänzlich abgestreift. Landgerichtsinhaber vermochte hier jeder zu werden, der Unterthanen besaß, falls er die Landgerichtsbarkeit über diese durch Kauf, Tausch, Pfandschaft oder sonstwie erwerben konnte, nur hatte er die Verpflichtung, den Blutbann vom Landesfürsten einzuholen.

4. Über allen Landgerichten stand als Gerichtsherr der Herzog von Österreich infolge des früher erwähnten Rechtssatzes über die Bannleihe. Wie der König im Reich, so war also der Herzog in seinen Landen als Träger der Staatsgewalt eine Instanz über dem öffentlichen Gericht.

Dies Gericht, das der Herzog entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter abhielt, hat in den altösterreichischen Landen verschiedene Formen durchgemacht. Im 12. und 13. Jahrhundert erscheint es vor allem als Landtaiding *(placitum generale, judicium generale)*, d. h. als periodisch wiederkehrende Versammlung der „Landherren“ die an bestimmten Malstätten zu Zwecken der Rechtsprechung mit dreitägiger Dauer zusammentrat. Den Vorsitz führte hier zumeist der „oberste“ Landrichter. Wir begegnen solchen Landtaidingen nicht bloß in Österreich, sondern während des 13. Jahrhunderts auch in Steiermark, Kärnten und Tirol.

In Österreich kamen unter Otakar an Stelle des obersten Landrichters vier Oberlandrichter, die zu zweien je auf einem Ufer der Donau, später ob und niederhalb der Enns, ihres Amtes walten sollten; zugleich wurde die Competenz der Landtaidinge für todeswürdige Verbrechen auf die unfreie Ritterschaft ausgedehnt. Beide Neuerungen wurden von den Habsburgern beibehalten. Die Landtaidinge wurden allmählich zu ständischen Gerichten und haben in Österreich bis ins 14. Jahrhundert, in Innerösterreich unter dem Namen der „Landrechte“ bis zu den Reformen der Kaiserin Maria Theresias und Kaiser Josefs II. bestanden.

5. Neben ihnen gab es aber auch Hoftaidinge, d. h. der Herzog hielt Gericht mit seinen Großen, wo er sich gerade befand, oder ließ sich dabei durch seinen Hofrichter vertreten. Größere Bedeutung erlangte dies Gericht erst unter Herzog Albrecht I., der sich der Hoftaidinge als Mittel bediente, um die landesfürstlichen Gerechtsame auf Kosten der Landtaidinge zu heben. Im Laufe des 14. Jahrhunderts nahmen indessen die Hoftaidinge immer mehr die Natur einer ständischen Gerichtsstelle an. In dieser Gestalt erhielten sie sich in Österreich unter der Enns bis sie durch das landmarschallische Gericht abgelöst wurden, in Innerösterreich als „Hofrechten" bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts. Ähnlich waren auch der Wirkungskreis und die Schicksale des tirolischen „Hofrechts im Lande an der Etsch". Die Herzoge hingegen haben in dem mit geschwornen Räthen besetzten Hofgericht, das in den Tagen Kaiser Friedrichs III. den Namen „Kammergericht" annimmt, eine Gerichtsstelle geschaffen, welche frei von ständischem Einfluss blieb, da die zur Urtheilsfindung berufenen Personen entweder sämmtlich oder der Mehrzahl nach landesfürstliche Beamte, zum Theil schon Doctoren der Rechte waren.

6. Außer diesen öffentlichen Gerichten, gab es in den altösterreichischen Landen die durch Übertragung von einzelnen Gerechtsamen der Landgerichte an Immunitätsherren entstandenen Vogtei-, Dorf- und Hofmarkgerichte, ferner Gerichte, deren Wirksamkeit auf einen bestimmten Kreis von Personen oder Rechtsangelegenheiten eingeschränkt war: Juden-, Berg- und Münzgerichte, das Wiener Universitätsgericht u. dgl. mehr. Endlich hat auch die private Disciplinargewalt des Lehens- und Grundherrn Anlass zur Ausbildung der Lehens- und Ministerialengerichte, zur Patrimonial-Gerichtsbarkeit im engern Sinn, zur Weinbergs-Gerichtsbarkeit u. s. w. gegeben.

7. Die Stadt- und Marktgerichte besaßen je nach den öffentlichen Rechten, die dem Stadtherrn über das Stadtgebiet entweder unmittelbar, oder im übertragenen Wirkungskreis zukamen und nach dem Umfang, in welchem dieser deren Ausübung dem Stadtrichter überließ, sei es das volle Landgericht, sei es, was häufiger vorkam, nur die Hofmarkgerichtsbarkeit. Die Erhaltung der Ordnung im Weichbild, die Entscheidung über die Benützung der Stadtmark, sowie in Marktangelegenheiten war Aufgabe des

Stadtmarkgerichts, das in den österreichischen Städten dem geschwornen Rath der Bürger zustand. Endlich beanspruchten auch die Herren der Gründe, die im Weichbild lagen, über ihren Antheil am Stadtgebiet grundherrliche Gerichtsbarkeit, die sie aber allerdings dort einbüßten, wo im Laufe der Zeit die Führung des Grundbuchs der Stadtobrigkeit übertragen wurde.

8. Die Sicherheitspolizei oblag in erster Linie den Localbehörden, den Landrichtern. Pflegern und andern Amtleuten auf dem Lande, den städtischen und Markt-Behörden in den Städten und Märkten. Wien hat durch Rathsbeschluss im Jahre 1443 den Sterzermeister als eigenes Organ zur Überwachung der Bettler eingeführt. Zur Bekämpfung der landschädlichen Leute, zumal des gefürchteten Raubritterthums, reichten jedoch diese Mittel nicht aus. Man ergriff daher gegen diese gefährlichen Verbrecherclassen außerordentliche Maßregeln, indem man gegen sie die gerichtliche Überführung durch die „Landfrage" (auch „Gewissende, Geräunen" genannt) oder durch das summarische „Übersiebnen" zuließ. Die Durchführung der Landfrage fiel in Österreich seit Anfang des 14. Jahrhunderts dem Marschall zu, dem nach Bedarf noch mehrere „Meister des Greinens" (im Jahre 1402 vier nebst 200 Reitern und 200 Schützen) beigeordnet wurden. Die zunehmende Unsicherheit im Lande führte in den Tagen Albrechts V. zur Eintheilung des Landes in vier Kreise mit je zwei Hauptleuten an der Spitze, denen das Aufgebot zur Landesvertheidigung, daneben aber auch die Straßenpolizei, sowie die Execution gegen Landfriedensbrecher und „schädliche Leute" zufiel. Auf Verlangen der Landtage wurde ferner zur Zeit Kaiser Friedrichs III. mehrmals eine s. g. „Landwehr" von 200—300 Söldnern auf Kosten des Landesfürsten und der Stände aufgestellt und in die Landesviertel vertheilt um das Land — ähnlich wie heute die Gendarmerie — nach Landschädigern aller Art zu durchstreifen.

§ 26. Die Heeresverfassung und Heeresverwaltung.

1. Der österreichische Herzog verfügte zu Kriegszwecken in erster Linie über ein Lehensheer, das sich aus den im Lande sesshaften rittermäßigen Leuten zusammensetzte, soweit diese in unmittelbarer oder mittelbarer Lehensabhängigkeit von ihm waren.

Soweit es der Reichsdienst erforderte, mussten die Vasallen dem Herzog kraft allgemeiner Lehenspflicht auch außer Land folgen, ebenso mussten sie ihm zur Vertheidigung des Landes beistehen. Die Pflicht des Mannes, dem Herrn in seine Privatfehden und namentlich zum Angriff zu folgen, beruhte dagegen auf Landesherkommen, dem Lehensvertrag oder der besonderen Einwilligung des Mannes. Nach dem österreichischen Landrechte durfte der Herzog zur Heerfolge außer Land nur jene Rittermäßigen aufbieten, die seine eigenen Leute waren und musste der aufgebotene Mann die Heerfahrt persönlich mitmachen, falls er sich nicht — was Ausnahme war — durch Bezahlung einer Heersteuer an seinen Herrn lösen durfte. Im 15. Jahrhundert machte hingegen der gesammte Adel in Österreich, hoch und nieder, die Beschränkung der Lehenskriegspflicht auf die Landesvertheidigung, sowie auf die Dauer eines Monats als altherkömmlich geltend. Während dieser Frist diente der Adel auf eigene Kosten, darüber hinaus oder außerhalb des Landes, nur gegen Soldzahlung und Schadenvergütung.

2. Zur Verstärkung des Vasallenheeres wurden oft Verträge abgeschlossen. Von der Mitte des 14. Jahrhunderts ab sind uns Übereinkünfte erhalten, durch welche sich einzelne Vasallen gegen einen bestimmten Sold zur Beistellung einer gewissen Anzahl Reisiger verpflichteten. Seit der Beendigung der Husitenkriege wurde dann die Aufnahme fremder Söldnerscharen unter staatsfremden Führern üblich, die ihre Dienste nach Art der italienischen Condottieri dem Meistbietenden zur Verfügung stellten.

3. Einen wichtigen Bestandtheil der landesfürstlichen Heere bildeten die streittüchtigen Bewohner der landesfürstlichen Städte und Märkte. Zunächst hatte die Bürgerschaft allerdings für die Vertheidigung des Ortes selbst zu sorgen, und dieser Erwägung entsprach die thatsächliche Vergünstigung, dass die städtische Wehrmacht im großen und ganzen nur in der Umgebung der Stadt zur Verwendung gelangte. Das schloss nicht aus, dass ein Theil der städtischen Mannschaft vom Herzoge auch nach einem entfernteren Kriegsschauplatz entsandt wurde.

4. In Fällen allgemeiner Landesnoth war der Landesherr berechtigt, Heeresfolge von allen Bewohnern des Landes zu fordern. Die Lage der Lande, die fast durchwegs Grenzgebiete Deutsch-

lands waren, hatte zur Folge, dass das Aufgebot zur Landwehr, das sich als Überrest der allgemeinen Wehrpflicht erhalten hatte, in den Gebieten der österreichischen Herzoge viel öfters als in andern Theilen des Reiches ergieng. Vom Jahre 1426 hat sich die Ordnung des Landaufgebotes wider die Husiten erhalten, nach dieser bestand das herzogliche Heer aus drei Gruppen.

a) aus den Vasallen „in aigner Person und auf ir aigen Zerung ain ganz Monaid“, die übrige Zeit gegen Vergütung der Kosten und der erlittenen Schäden;

b) aus der Mannschaft der Städte nach einem mit der Landschaft vereinbarten Anschlag, nach welchem beispielsweise die Linzer 24 Reisige zu stellen hatten;

c) aus der Landwehr, zu welcher jeder zehnte Mann aus der Bauernschaft im ganzen Lande erlesen wurde. Jeder Rotte von zwanzig Landwehrleuten oder „Zehnern“ war von den 180 daheim bleibenden Bauern ein starker vierspänniger Wagen einem eisernen Vorrath an Lebensmitteln beizustellen, während die Ausrüstung mit Waffen Verpflichtung der Zehnerschaft war, die außerdem die Äcker des Ausziehenden zu bebauen hatte.

5. Die Heereseinrichtungen in Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol waren ähnlich wie in Österreich, nur mit der wichtigen Abweichung, dass in jenen Ländern die Verpflichtung zur Theilnahme an Reichskriegen ausgedehnter war. Für den Schutz der geistlichen Hochstifte Salzburg, Brixen, Trient, Aglei hätten in erster Linie die Stiftsvögte zu sorgen gehabt. Allein da die Kirchenfürsten mitunter sehr kriegslustig waren, so verfügten auch diese nicht selten persönlich über Heere von ähnlicher Zusammensetzung wie die weltlichen Fürsten.

6. Die Vertheidigung des Landes beruhte gutentheils auf den vielen Burgen, die theils dem Landesfürsten, theils dem Adel gehörten und im Bedarfsfall durch öffentliche Frohnden in Stand gesetzt wurden. Das Land durch geschickt angelegte Befestigungen gegen feindliche Angriffe zu sichern, erschien als eine wesentliche Pflicht des Landesherrn und die Außerachtlassung derselben wurde dem Herzog Albrecht I. im Jahre 1295 von den österreichischen Landherren nicht wenig verübelt.

Die Adelsburgen, die durch den unbotmäßigen und fehdelustigen Sinn ihrer Bewohner dem Landesfürsten oft gefährlich

werden konnten, wurden durch Öffnungsverträge, die den beschränkten oder unbeschränkten Zutritt einräumten, zu militärischen Stützpunkten des landesfürstlichen Heeres umgeschaffen.

§ 27. Die landesherrlichen Einkünfte und deren Verwaltung.

1. Die Sonderung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte vom Privatvermögen des Landesherrn und seinen Einkünften war dem Mittelalter fremd. Dazu kam, dass privatrechtliche Abgaben und Einkünfte die staatsrechtlichen weit überwogen und dass die Entwicklung der Nutzrechte, Gefälle und Steuern erst mit der Erstarkung des Landesfürstenthums zunimmt. An erster Stelle sind darum hier die landesfürstlichen Kammergüter, Domänen, *dominicalia* zu nennen. Sie konnten Allode sein, oder sie waren Lehen, sei es des Reichs, sei es der Kirchenfürsten, oder endlich Pfandbesitz. Für die Verwaltung der Domänen hat dieser verschiedene Ursprung derselben wenig ausgemacht.

2. Die Einkünfte aus den Domänen entsprechen im ganzen jenen, welche die Grundherren aus ihrem Grundbesitz zogen, und waren entweder: *a)* Naturalabgaben, und zwar theils Entgelt für die Bodenbenützung, theils Zehente, Vergütungen für die Befreiung der Grundholden vom Heeresdienst (Marchfutter), das Besthaupt bei Besitzänderungen von Todeswegen u. s. w.,

b) verschiedene Naturalleistungen (Hand- und Spanndienste),

c) Geldabgaben, sei es jährlich wiederkehrende (vornehmlich „der Gelt“ genannt) oder größere Beträge beim Besitzwechsel. Übrigens wurden mancherlei Naturalabgaben und Leistungen seit dem 13. Jahrhundert durch vereinbarte Geldbeträge abgelöst.

Das ganze Mittelalter hindurch wurden die Domänen als wichtigste Einnahmsquelle des Fürsten betrachtet. Verkäufe, Verleihungen und Verpfändungen minderten aber fortwährend ihren Bestand und der allmähliche Übergang zur Geldwirtschaft machte die Gewinnung neuer Geldmittel immer dringender. Nichtsdestoweniger erwartete man noch in den letzten Jahren Kaiser Friedrichs III., ja selbst unter Maximilian I. eine Besserung der österreichischen Finanzen nicht sosehr von der Eröffnung neuer Finanzquellen, als von der Reformierung des Kammerguts, welche eine Steigerung des Domänenertrages erzielen sollte.

3. An der Spitze der vom Reiche abgeleiteten Regalien stehen die gerichtlichen Einkünfte: Richtergelder, Sühnen und Bußen, Wandel, *denarii de judicio, banna, placita, vadia* . . . Der mittelalterlichen Auffassung entsprach es, dass die gerichtlichen Gefälle nur selten unmittelbar für den Staat eingehoben wurden. Oft wurden sie verpfändet oder geradezu verpachtet. Als sehr einträglich galten das Münzregal, dann Mauten und Zölle, die den Straßenzwang zur Voraussetzung hatten, jedoch durch Verpfändung, Verpachtung oder Verleihung oft aus der unmittelbaren Verwaltung des Landesherrn in die Hände von Stadtgemeinden oder Privaten übergiengen. Wichtig war ferner das Judenregal, das die österreichischen Herzoge schon im 13. Jahrhundert für sich in Anspruch nahmen. Es gab bedeutende Einkünfte, da die Herzoge für den gewährten Schutz ein unbeschränktes Recht auf Besteuerung der Juden und mancherlei andere Leistungen in Anspruch nahmen. Die mittelalterliche Auffassung von der Stellung der Juden als „herzogliche Kammerknechte“ führte überdies zu willkürlichen Eingriffen in deren Privatrechte, die sich mit unserer heutigen Rechtsanschauung nicht vereinigen lassen. Mit der Austreibung der Juden aus Österreich 1421, aus Steiermark und Kärnten 1496 versiegte diese Einnahmsquelle. Der Kreis der Regalien ist übrigens mit dieser Aufzählung nicht geschlossen. Mehr um des Vergnügens als um des Ertrags willen, wurden Jagd und Fischerei dem Landesherrn als Regal vorbehalten und nur in gewissem Umfange manchem Grundherrn überlassen; die Unsicherheit der Straßen führte zur Ausbildung eines ergiebigen „Geleitsrechts“ das Recht auf erbloses Gut zum Anspruch auf die bewegliche Habe im Nachlass der Bischöfe (Spolienrecht). Wichtig war endlich das Bergregal das allerdings im Wege kaiserlicher Gnade außer dem Landesherrn auch auswärtigen Reichsständen, ja sogar landsässigen Klöstern für ihre Besitzungen in Österreich verliehen wurde. Ebenso wenig als der Bergbau stand anfänglich der Salinenbetrieb den Herzogen ausschließend zu. Der Gedanke, die Salzerzeugung zu monopolisieren, tauchte erst gegen Ende des Mittelalters auf, als sich die Landesfürsten schon im Besitz der wichtigsten Salzlager befanden und wurde dann durch Ablösung der privaten Berechtigungen durchgeführt.

4. Das Steuerwesen war in den altösterreichischen Landen während des Mittelalters noch wenig entwickelt. Von altersher gab es gewisse öffentliche Abgaben, die als Entgelt für die Übernahme gewisser Leistungen durch den Landesherrn oder dessen Organe diesen entrichtet wurden, so das schon erwähnte Marchfutter und die Heersteuer, die Landgerichtspfennige an die Landrichter u. s. w., allein diese Abgaben gelangten oft durch Kauf, Schenkung, Leihe u. dgl. aus den Händen öffentlicher Personen in die Hände von Grundherren, oder sanken zu Sporteln herab. Daneben standen ähnliche Leistungen privatrechtlichen Ursprungs (Bede, *exactio petitio*), zu welchen namentlich die Vogtei Anlass gab, und nahmen auch die Grundherren von ihren Unterthanen außer den hergebrachten Frohnden und Diensten zu Zeiten noch besondere Reichnisse in Anspruch. Auf geistlichen Besitzungen führten namentlich das bischöfliche *cathedraticum* und die Auflage von päpstlichen oder Legatensteuern zur Überwälzung dieser Lasten auf die Grundholden.

5. Was die Grundherren überhaupt thaten, das beanspruchten umsomehr die Landesherren dort, wo sie selbst Grundherren waren, d. h. soweit ihre Domänen und das übrige Kammergut reichten. In den Hubbüchern des 13. Jahrhunderts werden diese Abforderungen bereits zu den jährlichen Abgaben gerechnet und Steuern genannt.

Gewohnheitsrechtlich hatte sich ferner die Anschauung herausgebildet, dass der Landesherr in Fällen dringender Noth allgemeine außerordentliche Hilfen, „Steuern" ausschreiben dürfe, ein Satz, der in Österreich seit Herzog Friedrich II. öfters in Anwendung gebracht wurde.

6. Der Umfang, in welchem die Steuerhoheit den österreichischen Herzogen zukam, war nach den einzelnen Landen verschieden und hieng auch davon ab, ob es sich um eine gewöhnliche oder außergewöhnliche Abgabe handelte. Der ordentlichen Steuer des Landesherrn, welche sich an den hergebrachten Satz hielt oder diesen nur mäßig überschritt, unterlagen *a)* die Hintersassen auf den Domänen, die damals „herzogliche Unterthanen" im engeren Sinne hießen, *b)* die Hintersassen jener Kirchen, über welche dem Herzog die Vogtei zukam, die Vogtholden, *c)* die landesfürstlichen Städte und Märkte, *d)* die Juden. Die

außerordentliche Besteuerung, welche vor allem die Klagen über Steuerdruck veranlasste, erstreckte sich außerdem auf die Einkünfte oder das Vermögen der Kirchen und Klöster, der Landherren und Ritter und der von diesen abhängigen Bauernschaft.

7. Rücksichtlich des Clerus nahmen die österreichischen Herzoge, wie es scheint, ein selbständiges Besteuerungsrecht für sich in Anspruch. Dagegen bestand im Gesammturtheil des Reichshofgerichts vom 1. Mai 1231, das die Einführung neuer Abgaben an vorgängige Zustimmung der *meliores et majores terræ* band, zweifellos eine Schranke, sobald die außerordentliche Beitragsleistung auch auf den Adel und dessen Bauern ausgedehnt werden sollte. Folgerichtig musste darum Herzog Albrecht V. den Österreichern selbst für die Steuern, welche 1429 zur Abwehr der Husiten „durch Rettung willen des Landes“ bewilligt worden waren, die Verschreibung ausstellen, dass dadurch ihrem Steuerbewilligungsrecht kein Eintrag geschehen solle, eine Erklärung, die später in ähnlichen Fällen regelmäßig wiederkehrte.

8. Die außerordentlichen Steuern wurden vor allem als Grundsteuer, Kopfsteuer oder Vermögenssteuer erhoben und waren meist contingentiert. Der Anschlag wurde auf den Grundherrn, die Bürgerschaft einer Stadt, die Juden eines Landes gemacht und diesen die Anlage auf die einzelnen Steuerpflichtigen, sowie die Einbringung überlassen. Steuern, welche die Landstände bewilligt hatten, wurden von diesen umgelegt und auch eingehoben. Bei der Grundsteuer war Steuereinheit die Hube, das Joch Weingartengrund, die Hofstätte. Den Übergang zu Ertragssteuern bildete die Besteuerung der Weingärten, nicht nach der Fläche, sondern nach dem abgeschätzten Ertrage, von welchem in Österreich $^1/_{10}$ als Steuer erhoben wurde (1315, 1337, 1353). Kopfsteuern gab es 1336 und 1339. Vermögenssteuern wurden namentlich von der Bürgerschaft und den Juden erhoben, die man als steuerkräftiger ansah und stärker heranzog. Dass der Gewerbebetrieb auch ohne Erlangung des Bürgerrechtes die Steuerpflicht begründe, war schon im 14. Jahrhundert anerkannt. Von indirecten Abgaben ist außer den oben (3) erwähnten Zöllen das Ungeld zu nennen, das in einer Abgabe von allem zum Ausschanke bestimmten Getränke bestand und in Unterkrain schon im Jahre 1265 vorkam. In Österreich, wo es in der ersten

Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweislich ist, wurde es zuerst in geschlossenen Orten eingeführt. Im Jahre 1359 wurde dann das Ungeld bei gleichzeitiger Verkleinerung der Schenkmaß um ein Zehntel, mit Zustimmung der Landschaft auch auf das flache Land ausgedehnt, wogegen Herzog Rudolf auf das Recht der willkürlichen Münzerneuerung verzichtete.

9. Bis zum Schluss des Mittelalters war die Verwaltung der Finanzen in Österreich nur wenig entwickelt, d. h. auf die großen Anläufe im 13. Jahrhundert unter König Otakar und Herzog Albrecht I., die zu planmäßiger Aufzeichnung der Kammergutsbestände und Einkünfte geführt hatten, folgte wieder ein Stillstand. Die Verwaltung entbehrte ferner einheitlicher Einrichtungen, sowie der Vereinigung zu einem höheren Ganzen und umfasste im günstigsten Falle die Einnahmsquellen eines Landes. Zur Zeit König Otakars werden je zwei Kammergrafen von Österreich und Steiermark genannt, doch haben damals nicht diese, sondern die Landschreiber (*scriba Stiriæ* seit 1222, *scriba ducis in Aneso* seit 1240, *scriba et procurator Austriæ* 1275) die wichtigste Stellung in der Finanzverwaltung eingenommen. Die Amtsrechnungen aus den Jahren 1326—1338 zeigen indessen, dass mancherlei Ämter und Gerichte, die Salinen, Mauten, die Wiener Münzstätte, ihre Einnahmen und Ausgaben mit den Herzogen noch unmittelbar verrechneten. Dies änderte sich in Österreich erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, nachdem der Hubmeister aus seiner früheren Stellung als Einsammler der landesfürstlichen Urbar-Einkünfte emporgekommen und zum Haupt der ganzen Finanzverwaltung geworden war. Ähnlich gestaltete sich die Stellung des Kammermeisters in Tirol, während die Landesvicedome in Kärnten und Krain und der Landschreiber in Steiermark einen beschränkteren Wirkungskreis im Lande erhielten. Nur die wenigsten der landesfürstlichen Finanzorgane waren übrigens Beamte, viele waren Pächter der Amtseinkünfte, andere waren mit ihren Ansprüchen statt auf Sold auf einen Theil des Amtsertrags angewiesen. Die Wahl der Hilfskräfte war ihnen meist freigegeben, nur scheint bei Mauten und einigen Ämtern schon frühzeitig die Bestellung eines zweiten Beamten als Gegenschreiber üblich geworden zu sein, ebenso stand dem Hubmeister ein besonderer Hubschreiber zur Seite.

10. Noch weniger als die Verwaltung der Einkünfte war das Ausgabewesen der österreichischen Herzoge geregelt. Da zwischen dem Staats- und dem herzoglichen Vermögen lange Zeit nicht unterschieden wurde, so konnte der Herzog nach seinem Ermessen über die Einnahmsquellen und deren Erträge verfügen. Ein großer Theil der Ausgaben entfiel auf den persönlichen Unterhalt des Herrschers, seines Hauses und der zahlreichen Hofleute, die sein Gefolge bildeten. Andere wurden für reine Regierungszwecke verausgabt: zur Bezahlung der Beamten, Erbauung von Landesburgen, Auslösung von verpfändeten Domänen, Abtragung von Schulden u. s. w. Außerdem sollte ein Schatz für unvorhergesehene Fälle, zum Ankauf von Gütern u. dgl. zurückgelegt werden. Viele Auslagen wurden nicht in Geld, sondern durch Zuwendung von Naturalbezügen beglichen. Fehlte es an Geld, so versetzte man dem Gläubiger, wenn die Forderung bedeutend war, irgend ein unbewegliches Gut, oder Fahrhabe, wenn es sich um kleinere Beträge handelte, die man bald zu tilgen hoffte. Bestand der Gläubiger auf Zahlung in Geld, so wurde er gewöhnlich auf die Einkünfte einer bestimmten Einnahmsquelle: eines Amtes, eines Gerichts, einer Maut, Münzstätte u. dgl. angewiesen, mitunter ihm auch diese selbst bis zu seiner Befriedigung in Pfand gegeben. Dass bei Einhaltung dieser Gepflogenheiten die Übersichtlichkeit der Finanzverwaltung verloren gehen musste, lässt sich leicht begreifen. Es litt jedoch nicht bloß das öffentliche Interesse darunter, sondern auch das der privaten Gläubiger, die nur in den seltensten Fällen auf den Eingang ihrer Forderungen zur richtigen Zeit rechnen konnten.

§ 28. Kaiser Maximilians Umstaltungen der Ämter und der Verwaltung.

1. Kaiser Friedrich III. hatte sowohl die Regierung des Reiches wie der Erblande noch rein persönlich geführt. Raum für landesfürstliche Behörden bot fast nur das Finanzwesen, das jedoch nach den einzelnen Ländern streng abgeschlossen war und einer zusammenfassenden Behörde entbehrte. Alle Regierungshandlungen, die über die Grenzen eines Erblandes hinausgriffen, alle Processe,

die vor das Hofgericht gehörten, mussten daher dem wandernden Hofe des Kaisers folgen, dabei kümmerte sich Friedrich so sehr um alle Einzelheiten, dass er es zu Zeiten nicht verschmähte, sein eigener Kanzler und Taxator zu sein, wie der Frankfurter Gesandte Dr. Gelthuß im Jahre 1470 von Graz aus nach Hause berichtete. In Maximilian hingegen hatten sich, angesichts der misslichen Umstände, in die sein Vater gerathen war, entgegengesetzte Anschauungen entwickelt; eine neue Zeit mit neuen Verhältnissen war angebrochen, es galt allerorten die veralteten Formen zu sprengen und durch neue, besser geeignete zu ersetzen. Die ganze Regierung Maximilians war der Lösung dieser Aufgabe gewidmet.

2. Man unterschätzt den persönlichen Antheil dieses Herrschers an dem Reformwerk, wenn man dasselbe vorwiegend auf Einwirkung der gleichzeitigen Einrichtungen in Burgund zurückführt. Sicher hat auf seinen empfänglichen Geist der Einblick in das Getriebe der durchgebildeten Verwaltung befruchtend gewirkt, den er während seiner Regentschaft in den burgundischen Landen gewann. Andererseits fand Maximilian auch in Tirol bei Übernahme der Herrschaft (1490) eine auf ganz andern Grundlagen erwachsene hoch entwickelte Verwaltung, er hat jedoch diese ebensowenig als die burgundische wahllos verallgemeinert. Seine schöpferische That war es, dass er die erhaltenen Anregungen mit den im Reich wie in den Erblanden vorhandenen Verhältnissen in Einklang brachte und dadurch die Entwicklung des Behördenwesens, hier wie dort, auf Jahrhunderte bestimmte. Stärkung seiner Stellung als König im Reich, als Landesherr in seinen Erblanden, sollte durch Anpassung der Verwaltung an die Forderungen der Zeit erreicht werden.

3. Die mittelalterliche Anschauung betrachtete den Staat als einen durch das Lehensband lose zusammengehaltenen Körper und ließ beinahe nur den Schutz des innern und äußern Friedens als Regentenaufgabe gelten. (§ 24, 5.) Diese Auffassung hatte dazu geführt, dass Vieles, was wir heute als Regierungsaufgabe ansehen, regellos in die Hände der Grundherren, der Stände oder anderer Körperschaften übergangen war, während das übrige ohne Bedacht auf die Verschiedenheit der örtlich zusammentreffenden Staatsaufgaben meist einem einzigen, ungenügend überwachten Ortsbeamten überlassen blieb. Maximilian erkannte in diesem Zustand

der Verwaltung den eigentlichen Sitz des Übels und suchte dadurch abzuhelfen, dass er die verschiedenartigen, bisher in einer Hand vereinigten Aufgaben, wo es nöthig schien, trennte und neuen, nach fachlichen Gesichtspunkten geschaffenen Behörden mit größeren Amtssprengeln überwies. Durch Regelung des gegenseitigen Verhältnisses unter ihnen, durch Einsetzung eigener Aufsichtsämter, endlich durch Übertragung der obersten Leitung an Ämter mit collegialer Besetzung sollte eine bessere Überwachung und verlässlichere Verwaltung herbeigeführt werden.

4. Eine so gründliche Umstaltung des ganzen Ämterwesens musste den Versuch wagen, ob es nicht möglich wäre. die an sich getrennten Gebiete. die schon seit Jahrhunderten unter einem Herrscherhause gestanden hatten, durch Verwaltungsmaßregeln zu einer höheren staatlichen Einheit umzubilden. Maximilian gieng dabei ebenso planmäßig als bedächtig vor, indem er den Begriff der Staatswohlfahrtspflege benützte, um die Schranken provinzieller Abgeschlossenheit zu durchbrechen und die Lande „um des gemeinen Nutzens willen“ einander näher zu bringen. Um zugleich der geschichtlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, machte er die nach dem Donaulauf bezeichneten Ländergruppen der ober- und niederösterreichischen Lande, in welche der Hausbesitz durch die Theilungen der Leopoldiner schließlich zerfallen war, zu Verwaltungssprengeln nächsthöherer Ordnung und unterstellte erst diese nach Bedarf eigentlichen Centralbehörden.

5. Als König Maximilian 1490 in die Geschicke der altösterreichischen Lande zuerst eingriff, war seine Stellung in beiden Ländergruppen verschieden. In Tirol und den Vorlanden war er schon Landesfürst, die fünf niederösterreichischen Lande hingegen gehörten noch seinem Vater, der ihm bloß deren Einkünfte zur Bestreitung der Kriegskosten überwiesen hatte. Maximilian begann 1490 in Tirol mit der Errichtung einer collegialen Regierungsbehörde, welcher Anfang 1491 ein Kammercollegium zur Besorgung des Finanzwesens an die Seite trat. Um dieselbe Zeit wurden auch für die niederösterreichischen Lande die „Statthalter und Räthe des Römischen Königs“ als Behördencollegium zu Wien eingesetzt und diesem wesentlich Finanzangelegenheiten zugewiesen. Im August 1491 erfolgte der erste Versuch einer Vereinigung des gesammten Einnahmen- und Ausgabenwesens durch Ernennung eines

Generalschatzmeisters für alle aus dem Reich und den Erblanden dem König zufließenden Einkünfte. Ein oberster Aufseher und Gegenschreiber, dem insbesondere der Rentmeister für alle Aufschläge unterstellt wurde, sollte seit 1492 den erforderlichen Überblick über das Kammerwesen, die Steuern und die Aufschläge in Österreich ob und unter der Enns liefern. Auf dem betretenen Wege schritt Maximilian fort, als er nach dem Tode Kaiser Friedrichs III. freie Hand für seine Reformen überhaupt erlangt hatte. Alsbald ernannte er auch für die fünf niederösterreichischen Lande, da er ihnen durch Angelegenheiten des heiligen römischen Reichs und gemeiner Christenheit längere Zeit fern bleiben müsse, ein Regierungscollegium mit umfassenderem Wirkungskreis. So war nun in gleicher Weise für die obern wie für die niederösterreichischen Erblande vorgesorgt. Diese Behörden, welche der König als sein Regiment in der zugewiesenen Ländergruppe bezeichnete, bestanden aus besoldeten Räthen, ein oder zwei Secretären und den erforderlichen Hilfskräften. Sie hatten die laufenden Regierungsgeschäfte im Sinne der empfangenen Instruction zu erledigen und galten nur als Verweser der Lande während der Abwesenheit des Herrschers, bis im Jahre 1501 bei Erneuerung dieser Behörde für die fünf niederösterreichischen Lande zum erstenmale als Grundsatz für die Zukunft hingestellt wurde, dass das Regiment nach Inhalt der erlassenen Ordnung vorzugehen habe, „Wir seyen innerhalb oder außerhalb unser Fürstenthum und Lande“. Noch immer behielt sich aber Maximilian das Recht vor, diese Behörden ihrer Zusammensetzung und dem Wirkungskreise nach beliebig zu gestalten, auch wohl deren Vollmachten ganz zu widerrufen.

6. Die Aufgabe und Zusammensetzung dieser Regimente unterlag mithin während der Regierung Kaiser Maximilians mancherlei Änderungen. Anfänglich ist nur von Statthaltern und Regenten die Rede, die am Amtssitze ihren Wohnort haben mussten und in dringenden Fällen sich durch Zuziehung der gleichfalls ernannten Räthe von Haus aus (d. h. ohne Residenzpflicht) verstärken konnten. Später werden ein Präsident — („obrister Hauptmann“ auch „Landhofmeister“ geheißen) — Marschall, Kanzler und Räthe unterschieden. Als dann der Kaiser durch die Kriege in Geldnoth gerathen, größere Leistungen von den Erblanden verlangte, musste er

dem Drängen der Stände, dass das Regiment mit Landleuten besetzt werde, soweit nachgeben, dass er 1506 im o. ö. Regiment vier und 1510 im n. ö. fünf Stellen für Mitglieder der Landschaften offenhielt. Er versprach diese bei Erledigungen mit Landleuten „von demselben Stand und Land“ wieder zu besetzen, was jedoch wie § 22, 3, schon angedeutet, nicht viel zu sagen hatte, da der Kaiser unter den Vorgeschlagenen jene wählte, die er am ehesten für das landesfürstliche Interesse zu gewinnen hoffte und die Ernennung jederzeit widerruflich blieb.

7. Die Regimente als stellvertretende Behörden besaßen die Gewalt des Fürsten. Ihre mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse galten als Mandate des Landesherrn, der sich verpflichtete, sie nicht umzustoßen. Sie waren Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht, hatten das Recht des militärischen Aufgebots, wenn Unruhen eintraten, und durften fast alle Erblehen verleihen. Das oberösterreichische Regiment besorgte überdies seit 1499 die Rechtssprechung in Fällen, „welche Eigen, Lehen, Bergwerke“ betrafen, das niederösterreichische erhielt die Justizhoheit des Landesfürsten erst 1510 nach Aufhebung des 1502 als Appellations- und Lehenshof eingerichteten Hofgerichts zu Wr.-Neustadt.

8. Der Schwerpunkt der Regimentsordnungen von 1499 und 1502 lag darin, dass sie den Gedanken, der Landesfürst sei väterlicher Beschützer aller Bewohner des Landes, deutlich zum Ausdruck brachten. Denn es sollten die Regimente nicht nur im allgemeinen jedem jenen Beistand leisten, „den ein Landesfürst seinen Unterthanen zu thun schuldig und pflichtig ist“, sondern über Anrufen eines Theils auch in allen Streitigkeiten vermittelnd einschreiten. Dabei blieb es, ungeachtet der heftigen Vorstellungen der Stände, die alsbald in den Kaiser drangen, dass „die vom Adel, Bürger und Andere ein jeder bei seinem ordentlichen Gericht bleiben und nicht vor andere Obrigkeit oder Gericht gezogen noch umbgeführt werde“. Der Kaiser antwortete 1510, „dass männiglich in der ersten Instanz bei seinem ordentlichen Gericht bleiben und darvon nicht gezogen oder geladen werden solle“ und behielt durch diese scheinbare Nachgiebigkeit um so sicherer die zweite Instanz in Unterthanen-Angelegenheiten.

9. Ein oberster Grundsatz der von Kaiser Maximilian beobachteten Verwaltungspolitik war die Absonderung des Finanz-

wesens von andern Zweigen der Verwaltung sowie Ersetzung der Einzelbeamten durch ein verwaltendes oder abrechnendes Collegium. Das Innsbrucker Kammercollegium, schon am 28. Februar 1491 an Stelle des „obersten Amtmanns" errichtet, fand durch Ernennung des Buchhalters, Kammermeisters und Kammerschreibers seine Ergänzung. Dem n. ö. Regiment trat seit 1494 eine Schatz- und eine Rechenkammer zu Wien zur Seite. Bald darauf übertrug der König die Verwaltung aller landesfürstlichen Einkünfte der im Februar 1498 zu Innsbruck errichteten Schatzkammer. Tirol und die Vorlande sollte diese selbst verwalten, die fünf n. ö. Lande erhielten je einen Vicedom als obersten Finanzbeamten, welcher die Überschüsse aller untergeordneten Ämter an die Kammer zu Innsbruck zu senden hatte. Die Innsbrucker Schatzkammer als oberste Finanzbehörde in den Erblanden war dann der Hofkammer unterstellt und musste dieser, die auch die Einnahmen aus dem Reiche empfieng und den gesammten Ausgabendienst überwachte, die Gelder übermachen.

10. Diese Unterordnung, obwohl vorübergehend, hatte nicht bloß eine finanzielle, sondern auch eine politische Bedeutung; sie bildet den ersten Versuch die nieder- und oberösterreichische Ländergruppe im Wege der Verwaltung zu einem Gemeinwesen zu verbinden. Selbst nach der Umwandlung der allgemeinen Schatzkammer in eine Raitkammer für Tirol und die Vorlande (1499) blieb ihr noch das Recht der allgemeinen Controlle, ja durch das „Innsbrucker Libell" wurde die Innsbrucker Rechenkammer geradezu zur einzigen für alle Erblande erklärt.

11. Mit der Einsetzung der Regierungs- und Finanzcollegien für die beiden Ländergruppen waren indessen die auf Vereinheitlichung und bessere Überwachung der Verwaltung abzielenden Pläne des Königs noch nicht abgeschlossen. Maximilian war auch bemüht, die Verschiedenheiten dadurch auszugleichen, dass er erprobte Einrichtungen verallgemeinerte und wenn möglich, einer gemeinsamen Oberleitung unterordnete. So wurde das in Kärnten und Krain schon seit Jahrhunderten eingebürgerte Amt des Vicedoms nun auch in Österreich und Steiermark mit Verdrängung des Hubmeisters und des Landschreibers an die Spitze der Finanz-Landesverwaltung gestellt. Mit Ausnahme weniger exemter Ämter (Salinen, Bergwerke, Maut zu Engelhardzell),

welche der Finanz-Centralstelle unmittelbar untergeordnet waren, unterstand jedem Vicedom das gesammte fürstliche Kammergut des Landes. Er empfieng von den Amtleuten, Pflegern, den Stadtgemeinden u. s. w. alle landesfürstlichen Einkünfte nach Abzug der auf jedem Amte besonders lastenden Verwaltungskosten, bestritt daraus Zahlungen nach Anweisung der übergeordneten Behörde und lieferte dieser die Überschüsse ab. Er überwachte ferner unter Beiziehung der „Landräthe“ die Amtsgebarung der untergebenen Beamten. Außerdem waren die Vicedome gerichtliche Instanz in Streitigkeiten der landesfürstlichen Grund-Unterthanen und der Städte und Märkte, unterstanden aber in dieser Beziehung dem n. ö. Regiment.

12. Die Hofkammer und der Hofrath, die als Central-Hofbehörden mit den gleichbenannten niederösterreichischen Landesbehörden nicht verwechselt werden dürfen, waren Behördencollegien, die dem wandernden Hofe des Königs angehörten und daher keinen festen Sitz hatten. In der Hofkammer, wie sie 1498 errichtet wurde, sollten die Einkünfte sowohl der Erblande als des Reiches zusammenfließen und überwacht werden, der Hofrath als oberste Regierungs- und Justizbehörde des Königs sowohl in erbländischen, als in Reichsangelegenheiten zuständig sein. Nach mancherlei Umbildungen wurden 1518 die Geschäfte der Hofkammer durch das Innsbrucker Libell dem Hofrathe zugewiesen. Dieser sollte aus 18 Mitgliedern (darunter Schatzmeister und Hofkanzler) bestehen, von welchen fünf aus dem Reich, neun nach dem Rath der Landschaften zu ernennen waren. Die eigenen „geheimen großen Sachen“ behielt übrigens Kaiser Maximilian sich selbst vor, um sie allein, oder mit den vertrautesten Räthen — den Anfängen des geheimen Raths — zu erledigen.

Zur Durchführung der Ansprüche des Landesfürsten im Klagswege bediente sich der Kaiser des Fiscals oder Kammerprocurators, wie er seit dem Jahre 1510 genannt wurde; zur Ausfertigung der Beschlüsse des Hofraths und der Regimente waren dem Hofkanzler, beziehungsweise den Regimentskanzlern, mehrere Secretäre nebst den erforderlichen Schreibkräften beigegeben.

13. So stößt der Forscher auf dem Gebiet der österreichischen Reichsgeschichte überall auf Spuren der organisatorischen Thätigkeit Kaiser Maximilians. Vieles, was damals geschaffen

wurde, ist noch unvollkommen, manches verschwindet als unbrauchbar schon nach wenig Jahren. Aber die sichern Grundlagen sind gelegt: der Kern eines geschulten und pflichteifrigen Beamtenstandes ist vorhanden, die Verwaltung der landesherrlichen Gerechtsame erfolgt in den verschiedenen Erblanden nach einheitlichen Grundsätzen. Auch macht sie nicht an den Landesgrenzen halt, sondern ist durch die Einsetzung der Landregimente gegliedert und erzieht den Sinn für die Zusammengehörigkeit gegenüber den provinziellen Sonderwünschen der Stände, kurz es sind Einrichtungen geschaffen, die den Ausgangspunkt für die spätere Entwicklung bilden konnten.

§ 29. Die wirtschaftlichen Zustände während der Jahre 1000—1500.

1. Die altösterreichischen Lande waren ums Jahr 1000, das Küstengebiet und Südtirol etwa ausgenommen, noch schwach bevölkert und wirtschaftlich wenig entwickelt, auch fehlte es an der für allgemeines Gedeihen unentbehrlichen Sicherheit nach innen und außen. Der freie bäuerliche Besitz war schon nahezu aufgesogen, demungeachtet kam es nicht zur Latifundienwirtschaft wie im Römerreich, weil die Großgrundbesitzer den Grund und Boden, soweit sie ihn nicht im Eigenbetrieb verwerteten, durch die Landleihe in Hände von abhängigen Leuten gelangen ließen, die als Vergeltung den Herren gewisse wiederkehrende Leistungen in Früchten, Geld oder Arbeit entrichteten. Noch gab es weite Landstrecken ohne allen Ertrag, oder von dichtem Wald bedeckt. Die erste Aufgabe blieb also die Heranziehung von Arbeitskräften. Allein die Zeit war vorüber, in der ein Karl der Große aus den königlichen Meierhöfen Musteranstalten gemacht hatte. Die Könige entschieden sich vielmehr für mittelbare Förderung der Besiedlung durch Leihe oder Schenkung des ertraglosen Bodens an geistliche oder weltliche Große.

2. Bis gegen das 13. Jahrhundert kann man den Zeitpunkt, in welchem die Gründung neuer Klöster erfolgte, zu Rückschlüssen auf den Gang der Besiedelung verwerten. Siebenunddreißig unter 40 Stiftungen der Agilolfinger entfallen auf Altbayern und Salzburg, nur drei: Mondsee, Kremsmünster und das

von der Scharnitz nach Innichen übertragene Chorherrenstift, auf das Land ob der Enns und Tirol; an diese reihten sich bis gegen das Jahr 1000 nur noch St. Florian und St. Pölten. Das 11. Jahrhundert brachte in den österreichischen Alpengegenden zumeist den Benedictinern ein Dutzend neuer Klöster, am ergiebigsten aber waren die Jahre 1101 bis 1150, in welchen 24 neue Klöster entstanden und der Cistercienserorden seinen Einzug hielt; diesem folgten in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts noch die Karthäuser und Prämonstratenser.

3. Mit jedem neuen Kloster war in jenen Zeiten der Mittelpunkt einer trefflich eingerichteten Großwirtschaft gegeben, deren Einfluss sich weit über die nächste Umgebung der Niederlassung erstreckte. Dazu trug bei, dass von Anbeginn die Ausstattung eines Klosters Ländereien an sehr verschiedenen Orten umfasste, um den Eigenbedarf an Getreide, Fischen, Wein, Holz u. s. w. nach den Grundsätzen der Naturalwirtschaft sicherzustellen. Daher erwuchs bald das Bedürfnis nach Übersicht und Gliederung dieses Besitzes, denn hier war man Obereigenthümer, dort hatte man selbst zu zinsen, auf jenem Gute arbeiteten eigene Leute u. s. w. Das Anwachsen des klösterlichen Großgrundbesitzes hörte übrigens im 14. Jahrhundert so ziemlich auf, da größere Schenkungen an die Klöster nun immer seltener wurden, wogegen Veräußerungen von Kirchengut schon häufiger auftraten, theils durch vorübergehende Nothlage veranlasst, theils infolge des Andrängens der Vögte und Ministerialen, ja der Landesherren selbst, welche sich die der Kirche geleisteten Dienste am liebsten durch Lehen vergüten ließen.

4. Die eigentlichen Sammelplätze klösterlicher Einkünfte waren die Ämter *(officia)* oder Meierhöfe, *curia, villa,* bei den Cisterciensern *grangia* genannt. Sie unterstanden einem Amtmann *(officialis)* oder Meier *(villicus)*, in slavischen Gegenden Supan genannt, der meist dem Laienstande angehörte An diesen wurden von den untergebenen Bauern die schuldigen Dienste und Abgaben geleistet, aus welchen zunächst der Wirtschaftsbedarf des Amtes bestritten wurde. Der Überschuss wanderte an den Pater Kellermeister, der über Soll und Haben des Klosters genaue Aufschreibung hielt. Am vollendetsten war die Wirtschaftsführung bei den Cisterciensern und Prämonstratensern.

5. Anders als die Klöster haben die adeligen Herren ihren Großgrundbesitz eingetheilt und verwaltet, während die landsäßigen Bischöfe ungefähr die Mitte zwischen beiden einhielten. Die Verschiedenheit begann schon beim Besitztitel, denn die Klöster hatten ihre Güter großentheils zu Eigenthum, die Adeligen zu Lehen; nicht minder abweichend war der Gebrauch, der von den Besitzungen gemacht wurde. Bei den Klöstern waltete anfänglich die Wirtschaft im Eigenbetrieb vor und da diese zweckmäßig ausgebildet war, so konnte ein mäßiger Überschuss erzielt werden, der gerne zur Erweiterung des Besitzstandes verwendet wurde. Die weltlichen Herren hingegen, die ihr Gut mit der Auflage von Lehensdiensten empfangen hatten, mussten eben darum ihrerseits ein gut Stück davon an Rittermäßige weiterleihen. So hatten also die weltlichen Großgrundbesitzer als Herren zahlreicher Vasallen wohl eine mächtigere Stellung im Lande, aber verhältnismäßig geringere Einkünfte als die Klöster. Seit dem 11. Jahrhundert trat in der Verwaltung der Grundherrschaften der Eigenbetrieb zurück und das Recht der Grundherren verwandelte sich immer mehr in einen Anspruch auf Renten, die von den Bauern zu entrichten waren.

Nach Burgen oder Herrschaften, deren ein mächtiges Geschlecht drei, vier und mehr besaß, wurde nun der Besitz der weltlichen Herren eingetheilt. Zur Vertheidigung der Festen wurden rittermäßige Leute bestimmt, die man als Zubehör zur Burg behandelte, wenn sie Burglehen empfangen hatten, oder es wurde das Schloss mit gewissen Einkünften einem Burggrafen übertragen, der dann die erforderliche Mannschaft beizustellen hatte.

6. Viele Großgrundbesitzer gab es damals nicht. Den größten Besitz im Lande bildeten überall noch die landesfürstlichen Domänen, dann kamen auswärtige Hochstifte und Klöster, einige inländische Bisthümer, und wenn wir das Jahr 1200 als Grenze annehmen, etwa 50 heimische Klöster, ferner die Landherren, d. h. die Geschlechter der zum Lande gehörigen Grafen, Freien und Ministerialen, deren Zahl niemals beträchtlich war. Man wird wohl annehmen dürfen, dass sich der gesammte Großgrundbesitz in den altösterreichischen Landen noch am Schlusse des 12. Jahrhunderts auf wenige hundert Geschlechter und Körperschaften vertheilte.

7. Diesen standen zahlreiche Rittermäßige und noch viel mehr Bauern gegenüber, deren Besitz man als mäßig-mittleren und Kleingrundbesitz dem Großgrundbesitz entgegenstellen kann. Man hüte sich namentlich vor der Vorstellung, dass die Lage der Ritterschaft schon damals wirtschaftlich günstig war. Der Rittermäßige hatte vor den Bauern die Waffenehre und passive Lehensfähigkeit voraus, die ihn in den Besitz eines oder des andern Lehens brachte, von dessen Ertrag er lebte. Im Lebensaufwand unterschied er sich jedoch wenig vom Bauern oder blieb sogar hinter diesem zurück.

8. Große Mannigfaltigkeit wiesen die Verhältnisse in der Bauernschaft auf. Nimmt man diesen Ausdruck im Sinne eines Berufsstandes als Inbegriff von Personen, die ihren Lebensunterhalt durch unmittelbare Bewirtschaftung des Bodens gewinnen, so umfasst er ebensogut Freie als Unfreie und eine große Zahl von Personen, deren Zustand zwischen Freiheit und Unfreiheit schwankte. Nicht minder groß war die Verschiedenheit der Rechtstitel, welche dem Einzelnen an dem bebauten Grunde zustanden, bunt die Mischung der bäuerlichen Bevölkerung, wenn wir die Volksangehörigkeit ins Auge fassen, außerdem werden Unterschiede nach der Größe des Bauernguts gemacht. Der Hof ist gemeiniglich das größte Maß des Bauernguts und betrug in Österreich an 50—60 Joch Ackerland, in Steiermark etwas weniger. Der halbe Hof hieß Hube, Erbe, Lehen, dem Viertelhof wird die Hofstatt gleich gerechnet. In Tirol finden sich als Bauerngüter, die nach Baumannsrecht verliehen wurden, auch Meierhöfe, die wenigstens die doppelte Größe eines gewöhnlichen Hofes hatten. Das Zusammenwirken all dieser Umstände war Ursache, dass in der Bauernschaft nicht bloß in rechtlicher, sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung große Gegensätze vorkamen.

9. Dass es ums Jahr 1000 noch freie Bauern auf freiem Gut in den altösterreichischen Landen gab, ist sicher, doch war ihre Zahl nicht mehr bedeutend. Viel größer war jedenfalls die Menge jener, die persönliche Freiheit mit einem gewissen Maß von Abhängigkeit ihres Besitzes verbanden, oder fremden Boden gegen festgesetzte Leistungen bebauten. Zumal die Lage der zuletzt Genannten war verschieden, je nach der Ausdehnung des Nutzungsrechts das ihnen am Grunde zustand, denn abgesehen von der Belastung durch Zinsen und Arbeiten konnte dies Recht ver-

erblich und veräußerlich, oder auf die Person des Bauern beschränkt und durch Zeitablauf begrenzt sein.

10. Die wirtschaftliche Stellung dieser Bauern hieng meist mit den Umständen zusammen, unter welchen die Besiedlung des Bodens erfolgt war. Darum war die Bauernschaft am übelsten daran, wo die Grundherren eine arbeitswillige ansässige Bevölkerung in gedrückter Lage vorgefunden hatten. War jedoch der Herr auf Arbeitskräfte angewiesen, die er nur durch freiwilligen Zuzug gewinnen konnte, so mussten den Zuzüglern Vortheile geboten werden, sowohl um sie anzulocken, als auch um sie festzuhalten. Daher war im Lande unter der Enns, wo mit der Einwanderung um die Mitte des 10. Jahrhunderts von neuem begonnen werden musste, die Lage des Bauernstandes besser, als in vielen andern Gegenden, so dass sie den rittermäßigen Dichtern noch im 13. Jahrhundert als beneidenswert erschien. Gut daran waren auch die Bauern von Nordtirol und erträglich jene im Lande ob der Enns und in Obersteiermark. Viel gedrückter waren insgemein die Bauern in Untersteiermark, in Kärnten und Krain, weil nur wenige ein vererbliches und veräußerliches Nutzungsrecht an dem bebauten Boden besaßen und die s. g. Freidienste überwogen, die längstens mit dem Tode des Bauern endeten. (§ 32, 9.)

11. Beim Ackerbau war also bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts schon eine ausgedehnte, wenngleich noch nicht sehr einträgliche Bewirtschaftung der Bodenfläche eingetreten. Auch der Bergbau kam allmählich in Aufschwung, wie die seit dem 11. Jahrhundert zunehmenden Verleihungen dieses Regals darthun. Man baute vor allem auf Silber, ohne vorerst auf reiche Gruben zu stoßen, dann auf Kupfer und Eisen, die man meist an Ort und Stelle verhüttete, ebenso wurde die Salzgewinnung eifrig fortgesetzt.

Die Namen der Verkehrsmittelpunkte jener Zeit werden uns durch mannigfache Münzbegnadungen überliefert: Lieding (975) Friesach, Villach (1160) in Kärnten, dann Aquileja (1028), Neunkirchen auf dem Steinfeld (1130), Salzburg (996), noch später (zwischen 1150—1200) auch Brixen, Trient, Krems, Enns und Wien. Dazu kamen die Orte, die sich mit dem Marktrecht allein begnügen mussten: wie Judenburg (1103). Der Handel lag meist in fremden Händen, das gilt vor allem von der wichtigsten natürlichen Verkehrsader, der Donau, auf welcher die Regensburger lange den Vorrang

behaupteten und noch zu Ende des 12. Jahrhunderts Kaufleute aus Ulm, Köln, Aachen, ja selbst aus Mastricht Privilegien für die Ennser Märkte erwirkten.

12. Große Veränderungen auf wirtschaftlichem Gebiete zeigen sich als Folge der Kreuzzüge, von welchen die drei ersten ihren Weg durch Österreich und Ungarn nahmen. Sie erweiterten den Kreis der Anschauungen und Bedürfnisse der Bevölkerung, boten Anlass zum Aufschwung des Activhandels und Gewerbes, zur Einführung neuer Nutzpflanzen u. s. w. Dies sowohl, als die Loslösung der Ostmark aus ihrer Abhängigkeit von Bayern und der Anfall der Steiermark (1192) boten den Babenbergern Gelegenheit, eine neue Handelspolitik einzuschlagen, die schließlich den Umschlagplatz für den Donauhandel von Regensburg nach Wien brachte. Mit vollem Recht ist daher der Zustand der Herzogthümer Österreich und Steiermark zur Zeit, da dieses thatkräftige Herrschergeschlecht erlosch, ein blühender genannt worden. Eine zahlreiche Bevölkerung bewohnte damals diese schönen Länder, in welchen schon der größere Theil der heutigen Dörfer, Märkte und Städte bestand. Mit gerechtem Stolze durfte Leopold der Glorreiche von der Stadt Wien rühmen, dass sie außer Köln keiner Stadt des gesammten Reiches nachstünde. Es gab den Verhältnissen und Anforderungen jener Zeit entsprechende Gesetze, ein ausgebreiteter Handel wurde mit Deutschland, Polen, Ungarn und Italien betrieben. Laut preisen in jener Zeit die Lieder der besten deutschen Dichter das von Natur so herrlich ausgestattete und reich gewordene Österreich; sie nennen den Hof Herzog Leopolds VI. geradezu den Glanzpunkt Deutschlands, an dem Gesang und Dichtung, Künste und Wissenschaften geehrt und befördert würden.

13. An Bemühungen, diese günstigen Verhältnisse zu erhalten und fortzubilden, ließen es weder König Otakar von Böhmen, noch die Habsburger fehlen. Demungeachtet war die wirtschaftliche Lage der österreichischen Lande am Schlusse des Mittelalters weit weniger erfreulich als zwei Jahrhunderte vorher. Es ist das umso auffälliger, als der Hinzuerwerb von Kärnten, Krain und Tirol die Zahl und Mannigfaltigkeit der inneren Hilfsquellen vervielfältigt hatte. Die Ursachen dieses Niedergangs liegen theils auf wirtschaftlichem, theils auf politischem Gebiet.

Die unmittelbare Folge des Aufblühens der Städte war ein gesteigerter Bedarf an Umlaufsmitteln. Das bewegliche Capital nöthigte auch den Großgrundbesitz zu einer Änderung seiner Wirtschaftsgrundsätze. Allein statt die Eigenwirtschaft zu steigern, um deren Erzeugnisse im großen auf den Markt zu liefern, zogen es die Landherren vor, die Giebigkeiten der Herrschaftsunterthanen, soweit sie den Hausbedarf überschritten, in feste Geldrenten zu wandeln. Diese Ablösung der Grunddienste durch Geldbeträge war in Österreich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in vollem Zuge und nahm mit jedem Jahrzehnt mehr überhand, so dass die Ableistung in Geld um die Mitte des 15. Jahrhunderts nicht bloß das Gewönliche war, sondern von den Bauern schon als ihr „Recht" angesehen wurde. Auf diese Weise verschafften sich die Grundherren allerdings sichere Geldeinkünfte, doch nur mit doppeltem Schaden, weil die Zahlungsmittel unaufhaltsam im Münzfuße und an der Kaufkraft einbüßten.

14. Die Münzverhältnisse waren im Herzogthum Österreich ungünstig, da das Land eigener Silbergruben entbehrte und den Herzogen ein unbeschränktes Recht auf Erneuerung der Münzgepräge zu fiscalischen Zwecken zustand. Die Folge davon war, dass der Münzfuß in Österreich namentlich seit dem 14. Jahrhundert rasch sank, sowie das Eindringen fremder Gepräge, wie der böhmischen Groschen und der Goldgulden, in den Verkehr. Letztere kamen als Handelsmünze ins Land, bürgerten sich aber durch ihre bequeme Größe rasch in allen Kreisen ein und wurden bei großen Zahlungen mit Vorliebe verwendet. Die Schattenseite dabei war, dass durch diese plötzliche, vom 13. zum 14. Jahrhundert in ganz Mitteleuropa nachweisliche Bevorzugung des gelben Metalls ein erschreckender Preissturz des Silbers eintrat, welcher um 1330 bis 1340 das Gold auf den zwanzigfachen Wert des Silbers hinauftrieb. Rascher noch, als es die schwindelnde Höhe erklommen, sank übrigens das Gold wieder bis auf ein Verhältnis von 1 : 10 oder 1 : 11, in welchem es dann bis zum Ausgang des Mittelalters verharrte.

15. Noch waren die wirtschaftlichen Folgen dieser Geldkrise nicht verwischt, als Erdbeben und Seuchen unsere Lande heimsuchten. Es war der s. g. schwarze Tod, der im Jahre 1348 nach Kärnten, Tirol und Steiermark sich verbreitete und im fol-

genden Jahre auch nach Österreich ob und unter der Enns gelangte. Zehn Jahre darnach wiederholte sich das große Sterben, das auch später noch (z. B. 1369 und 1381) wiederkehrte und dem ein Viertel der Bevölkerung des Deutschen Reichs zum Opfer gefallen sein soll. Die Herrscher ließen es nicht an Bemühungen fehlen, die furchtbaren Folgen dieser Seuche zu bekämpfen. In Tirol versuchte man es mit polizeilichen Verboten, beschränkte 1352 die Freizügigkeit der Bauern und erließ Lohnsatzungen, um sich billige Arbeitskräfte zu sichern. Herzog Rudolf IV. von Österreich hingegen trachtete durch volkswirtschaftliche Maßregeln abzuhelfen. Durch zeitweisen Verzicht auf grundherrliche Abgaben sollten freiwillige Arbeitskräfte für den Anbau der verödeten Grundflächen angelockt werden. Den Verkehr erleichterte er durch Verzicht auf das schädliche Münzerneuerungsrecht, die Städte hob er durch die Verordnung wegen Ablösung der auf Stadthäusern lastenden Überzinse und Burgrechte, durch Aufhebung aller Innungen um des gemeinen Nutzens willen u. s. w. Allein die unseligen Zerwürfnisse im herzoglichen Hause nach Herzog Rudolfs IV. Tode, die zeitweise zum offenen Bürgerkrieg führten und tief ins 15. Jahrhundert hinein dauerten, schlugen dem Wohlstand unserer Lande schwere Wunden. Dazu gesellten sich im 15. Jahrhundert die Einfälle der Husiten nach Österreich, der Türken nach Innerösterreich und die Folgen einer in den Jahren 1457—1459 in Süddeutschland schamlos geübten Münzverschlechterung, deren Erzeugnisse, die s. g. Schinderlinge, in eine Reihe, mit den Bedrängnissen durch Theuerung, Pest, Kriege und andere allgemeinen Landplagen gesetzt wurden.

16. All dies in seinen Wirkungen zusammen genommen erklärt, weshalb die wirtschaftliche Lage der österreichischen Lande am Schlusse des Mittelalters nichts weniger als günstig war. Eine neue Zeit mit neuen Forderungen hatte sich angemeldet, die Naturalwirtschaft sollte durch die Geldwirtschaft, die Lehensverfassung durch den Beamtenstaat abgelöst werden. Geldmacht aber waren in unseren Landen während des Mittelalters die Juden, die sowohl mit eigenem als mit fremdem Capital arbeiteten, wie es auch keinem Zweifel unterliegt, dass sie zuweilen als Strohmänner von Christen, Klage und Execution gegen christ-

liche Schuldner durchzuführen hatten. Ein seltsames Gemisch von Widersprüchen zeigt ihre Lage, die auf der einen Seite überaus gedrückt, auf der andern sehr privilegiert war. Geradezu unheimlich war jedoch die Verschuldung, welche in Innerösterreich gegen Ausgang des Mittelalters alle Stände der Gesellschaft umstrickte. Fast Jahr um Jahr ertönten damals Klagen über die Juden in den Landtagen; dass sie in der That begründet waren, ersieht man aus dem Inhalt der dem Kaiser Friedrich III. abgerungenen Verfügungen und aus der übergroßen Zahl von Judenschuldbriefen, die sich aus jener Zeit in den Archiven erhalten haben. Die Verarmung des Bauernstandes war so weit gediehen, dass einzelne Grundherrschaften, wie z. B. das Kloster Reun, eigene Bücher über ihre verschuldeten Bauern anlegten und in deren Namen Vergleichsverhandlungen mit den jüdischen Gläubigern durchführten. Wieder andere erwirkten kaiserliche Privilegien, die den Juden alle Darlehen an Unterthanen des Begnadeten untersagten, oder mindestens die Executionsführung beschränkten u. dgl. mehr. Aber auch die Verschuldung der Bewohner von Städten und Märkten und selbst der Landherren war schon sehr bedeutend geworden. Diese schier unleidlich gewordene wirtschaftliche Lage drängte endlich zur Lösung; die Landschaften von Steiermark und Kärnten boten dem König Maximilian eine Geldentschädigung, wenn dieser auf sein Judenregal verzichten und die Juden aus seinen Landen, wie es in der damaligen Kanzleisprache hieß, für immer „urlauben“ würde. Da aber das eigentliche Übel tiefer saß, so war es mit der Vertreibung der Juden außer Landes keineswegs behoben. Nach wie vor trafen, sowohl in den höheren Kreisen, als in den breiten Schichten der Bevölkerung, die steigenden Anforderungen des Lebens und eines überhand nehmenden Geldverkehrs mit unausgebildeter Wirtschaft und Mangel an verfügbaren Barmitteln zusammen. Die Klagen über Theuerung wollten nicht verstummen und die Beschwerden wandten sich, wie früher gegen die Praktiken der Juden, so nunmehr gegen die Ausbeutung durch das Großcapital der Fugger, Welser, Paumgartner und Anderer, sowie gegen die „Finanzerei“ der Handelsgesellschaften. Die bäuerlichen Unterthanen, auf welchen die drückendsten Lasten lagen und die von den Einfällen der Türken und den Brandschatzungen der Söldner-

scharen am meisten zu leiden hatten, wurden schwierig. Das Verlangen des kaiserlichen Pflegers zu Spital, einen entsprechenden Ersatz statt der aus dem Verkehr geschwundenen Aquilejer Pfennige zu erhalten, führte 1478 zu Unruhen und zu einem großen Bauernbunde von Kärnten bis nach Obersteiermark. Die Versuche einzelner Grundherren, welche die vor Jahrhunderten den Grundholden zugestandene Ablösung der Grunddienste rückgängig machen wollten, um auf die früheren Naturalleistungen zurückgreifen zu können, erzeugten vollends dumpfe Gährung: sie war die Vorbereitung zu dem ersten großen Bauernkrieg der slavischen Bevölkerung in Innerösterreich, der unter dem Schlagwort des Kampfes ums alte Recht *(stara pravda)* in den Tagen Kaiser Maximilians (1515/16) blutig ausgefochten wurde.

Die weltlichen Stände der mittelalterlichen Gesellschaft.

§ 30. Landherren und Rittermäßige.

1. Solange die Freiheit, die Stellung des Einzelnen im Staate begründete (§ 9, 2), waren alle Freien zwar zu Gehorsam gegen die königlichen Beamten verpflichtet, aber doch gleich diesen dem Könige unmittelbar unterworfen. Allmählich hatte indessen die Freiheit manches von ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren. Nicht der Gegensatz von frei oder unfrei, sondern von reichsunmittelbar oder mittelbar, von rittermäßig oder nicht rittermäßig wurde jetzt entscheidend, daneben aber machten der Beruf den jemand trieb, das Leben in der Stadt oder auf dem Lande, der Besitz von Ämtern, Rechten, Gütern und mancherlei andere Verhältnisse ihren Einfluss geltend. Ergebung in fremde Gewalt hatte die Zahl und die Arten der abhängigen Leute vermehrt, Freilassung die der eigentlichen Knechte vermindert. Die alten Unterschiede verblassten, während der Lebensberuf neue schuf. Oberster Eintheilungsgrund für die Gliederung der Gesellschaft war nun die Lehensfähigkeit geworden. Die durch ihren Beruf mit dem Waffenrecht Ausgestatteten, ob freigeboren oder unfrei, schlossen sich als Rittermäßige (im weiteren Sinne) von dem Bauernstande ab, der sowohl die freien als die unfreien Landbebauer umfasste,

während die Bewohner der Städte und Märkte als Bürger zu einem besondern Mittelstande erwuchsen.

2. Innerhalb der Rittermäßigen gab es Unterschiede lehensrechtlicher Natur. Wer active und passive Lehensfähigkeit ohne Reichsunmittelbarkeit hatte, der gehörte zu den „Herren vom Lande“ oder kurzweg zu den „Landherren“. Die übrigen, die bloß passive Lehensfähigkeit besaßen, nannte man die Rittermäßigen schlechtweg, in Österreich auch sendmäßige Leute, Einschildritter. Unter den Landherren, welche die Großgrundbesitzer waren, gab es sowohl Freie: die Grafen und freie Herren, als Unfreie: die Dienstmannen oder Ministerialen. Als Freigeborne standen die Grafen und freien Herren nach Landrecht auf einer Stufe, allein schon in einer Urkunde vom Jahre 1200 werden die Zeugen *de ordine comitum*, *de ordine liberorum* und *de ordine ministerialium* unterschieden. Diese Reihenfolge wird Regel seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

3. Die in den Landen der österreichischen Herzoge begüterten Freien- und Grafengeschlechter hatten der überwiegenden Mehrzahl nach ihre Reichsunmittelbarkeit zur Zeit der Babenberger schon eingebüßt. In Tirol, wo die Landesherrlichkeit erst durch Herzog Meinhard II. († 1295) begründet wurde, fällt der Niedergang der reichsunmittelbaren Dynasten später und wurde durch den Lehensauftrag der Vögte von Matsch (1311) und der Herren von Frundsberg (1319) vollendet; im Jahre 1383 mussten sich auch die Grafen von Schaunberg im Lande ob der Enns beugen, damit war die allgemeine Unterwerfung unter die Hoheit der österreichischen Herzoge vollendet. Übrig blieben seit dem Ende des 14. Jahrhunderts noch die Grafen von Görz und von Cilli, von welchen die einen selbst Landesherren waren, die zweiten dies Ziel zweifellos erreicht hätten, wofern ihr Geschlecht nicht unvermuthet erloschen wäre. Alle andern Grafen- und Freiengeschlechter zählten fortan nur zum österreichischen Landesadel und waren Unterthanen der österreichischen Herzoge, die ihnen eben darum die Ebenbürtigkeit versagten. Nicht um die Heunburg zu ehren, wie der Reimchronist vorgibt, sondern *ad generis depressionem* wurde beispielsweise im Jahre 1270 die letzte Babenbergerin Agnes durch König Otakar zur Heirat mit dem Grafen von Heunburg genöthigt. Als Freigeborne nahmen übrigens die

landsässigen Grafen und Freien noch im 13. Jahrhundert das Recht für sich in Anspruch, ihr Thun und Lassen selbst zu bestimmen und Waffenbündnisse mit Auswärtigen abzuschließen, soweit sie nicht unmittelbar gegen den Landesfürsten gerichtet waren; ferner konnten gewisse Güter, welchen die Eigenschaft des s. g. freien Eigens zukam, nur auf Freigeborne vererbt werden. Landsässige Grafen und freie Herren bildeten so den freigebornen Landesadel. Das Waffenhandwerk hob indessen auch Unfreie zu ähnlicher Stellung empor.

4. Der Mangel an Freien die zu Kriegsdiensten willig waren, hatte die Großen des Reiches schon früh zur Bewaffnung ihrer körperlich tauglichen Unfreien veranlasst, um ihren Lehenspflichten nachkommen zu können. Eine Folge war, dass sich das Ansehen solcher Unfreien hob, und zwar nicht bloß über Standesgenossen, sondern allmählich auch über jene Freien, welche Nachsicht der Heerespflicht durch Übernahme von Gelddiensten oder Leistungen anderer Art erkauft hatten. Ebenso entsprach es den Lebensverhältnissen des Mittelalters, dass der dem Vater zugestandene Beruf auf den Sohn übergieng und dass die Fähigeren aus dem Kreise dieser Unfreien zu ständigen Begleitern, ja zu Berathern ihrer Herren wurden, die ihnen dann mancherlei Gunstbeweise zuwandten.

5. Das Ergebnis dieser Entwicklung war, dass sich unter den Unfreien ritterliche Classen bildeten, die schließlich geradezu als adelig betrachtet wurden. In den altösterreichischen Landen waren es die Ministerialen und die unfreie Ritterschaft. Sosehr sich übrigens ihr gesellschaftliches Ansehen gehoben hatte, so blieb doch die Erinnerung an ihren unfreien Ursprung bis tief in das 14. Jahrhundert herab wirksam. Sowohl die Dienstmannen, als die ihnen untergeordneten Rittermäßigen zählen zu den eigenen Leuten, d. h. sie haben einen Herrn, dem sie durch die Geburt angehören. Dieser kann zwar von ihnen nicht mehr die Dienste bäuerlicher Eigenleute, sondern nur solche verlangen, die sich mit dem ritterlichen Beruf vertrugen, allein die von ihrer Seite unlösliche Abhängigkeit von dem angebornen Herrn machte sich in anderer Weise fühlbar. Die Dienste, die sie für ihre „Dienstlehen“ zu leisten hatten, waren umfassender, als sie der Herr vom freien Vasallen fordern konnte, die Verfügung über ihre

Habe beschränkter; auch konnten sie mit ihrem Gute vom Herrn nach Belieben veräußert werden. Der Eheabschluss war, sofern die Herren keinen Heiratszwang übten, im allgemeinen nur unter Standesgenossen freigegeben, die zum gleichen Hofe gehörten, sonst kam es im günstigsten Falle zu einer Theilung der Nachkommenschaft unter die Herren des Elternpaares.

6. Nach dem Gesagten wird es verständlich, dass das Ansehen dieser Unfreien wie die Stellung ihrer Herren verschieden war. Zu höchst standen die Dienstmannen des Reichs, die jedoch nicht nothwendig reichsunmittelbar sein mussten, sondern mit ihrem Besitz, zumal an Burgen, einem Fürstenthum als Zubehör beigegeben sein konnten. So war es in Österreich, wo es Dienstmannen gab, die im Eigenthum des Reiches verblieben und zugleich im Lehensbesitz des Landesherrn waren, während die Ministerialen des steirischen Herzogs, ursprünglich dessen eigene Leute, erst durch die Gnadenbriefe Kaiser Friedrichs II. und König Rudolfs I. zu Reichsdienstmannen erhoben wurden. In dem einen wie in dem andern Falle wurden diese Dienstmannen ausdrücklich als die zum Lande gehörigen (die ze recht zu dem land gehorent) bezeichnet und den Dienstmannen sowohl der auswärtigen „Gotteshäuser“ als auch der landsässigen Hochstifte und Abteien, wie der fremden Fürsten und Grafen gegenübergestellt.

7. Die gleiche Unterscheidung wiederholte sich folgerichtig bei den einfachen Rittermäßigen. Jene Eigenleute, welche das Reich als Wehrmänner oder Einschildige bei der Besiedlung ins Gäu der Mark gesetzt hatte, hießen fortan in Österreich die Ritter und Knappen, die zu dem Land gehören, in Steiermark, wo sie gleich den Dienstmannen bis zum kaiserlichen Gnadenbriefe vom Jahre 1237 im Eigenthum des Herzogs gestanden hatten, Landleute des Herzogs, oder Landleute *comprovinciales* schlechtweg. Alle übrigen wurden je nach ihrem Herrn unter den Rittern begriffen, „die bischof angehorent oder andere gotzheuser oder die herren von dem land“; sie hatten ein geringeres Ansehen und mussten manche Vorrechte entbehren, deren sich die „Landleute“ erfreuten.

8. Die Scheidung der bewaffneten Unfreien in Dienstmannen und einfache Rittermäßige wurde angebahnt, als einzelne neben dem Kriegsdienst durch Zutheilung an die bekannten vier Haus-

ämter, Gelegenheit zum ehrenvollen Hofdienst erhielten. Was erst persönliche Auszeichnung war, das konnte, wenn es auf die Nachkommen übergieng, leicht einen bleibenden Vorzug des Geschlechtes vor den alten Standesgenossen begründen. Mit der Zeit wurde die Fähigkeit zur Bekleidung dieser Hofdienste zum erblichen Vorrecht gewisser Geschlechter, damit war dann die Überordnung der Dienstmannen über die einfachen Ritter entschieden. Von da ab gewannen die Dienstmannen theils von ihren eigenen Herren, theils durch fremde Lehen großes Gut, das sie zum Theil an ihre eigenen Leute als Ausstattung zu Kriegsdiensten weitergaben. Zahlreiche Ritter waren daher ihr Eigen. Als schließlich die Lehensfähigkeit aller Rittermäßigen anerkannt war, da konnten die Dienstmannen sowohl Lehen empfangen als weitergeben, während die Ritter als Einschildige sich mit der Fähigkeit zum Lehensempfang begnügen mussten.

9. Die in geringer Zahl vorhandenen freien Dynastengeschlechter waren, in den altösterreichischen Landen meist schon unter den Babenbergern ausgestorben oder landsässig geworden. Das hat hier das Ansehen der Dienstmannen rasch gehoben, so dass ihre Stellung in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von jener der freien Herren nur noch wenig verschieden war. Nun wurden die Bezeichnungen *nobilis* und *dominus* auch auf die Ministerialen angewandt, die bereits in der Aufzeichnung des österreichischen Landesrechts mit den Grafen und Freien zum Landesadel gerechnet worden waren und die man seit den Tagen König Rudolfs, als Großgrundbesitzer und Herren der von ihnen abhängigen Ritterschaft, zu den „Landherren“ schlechtweg zählte. Seit dem 14. Jahrhundert verschwindet der Ausdruck Dienstmann und wird durch das ehrendere „Dienstherr“ ersetzt; deutet hier das Bestimmungswort noch auf die persönliche Abhängigkeit, so verlor sich allmählich auch diese Spur. Im steirischen Landesrecht aus dem 14. Jahrhundert wird der Ausdruck „Dienstherr“ ausnahmslos ohne besondere Beziehung auf die Ministerialen für Lehens- oder Grundherr gesetzt. Der nämliche Sprachgebrauch lässt sich in den landesfürstlichen Gnadenbriefen vom Jahre 1338 für Kärnten und Krain nachweisen. Als dann im 15. Jahrhundert die Entwicklung der Landstände in Altösterreich zum Abschluss gelangte, bildeten die Landherren, d. i. der Inbe-

griff der Grafen, freien Herren und Dienstmannen von ehemals, die erste weltliche Classe unter den vier Ständen und wurden der Stand der Grafen und Herren, oder schlechtweg der Herrenstand genannt.

10. Ungleich langsamer hob sich das Ansehen der einfachen Ritter und Edelknechte, der ritter- oder sendmäßigen Leute, der *milites et clientes*, wie sie in Österreich hießen. Zwar wurden sie schon seit den Tagen König Rudolfs I. zu den Adeligen im weiteren Sinne gerechnet, weil sie das Waffenrecht hatten und lehensfähig waren, allein die Kluft, die sie von ihren Herren trennte, mochten diese freier oder unfreier Herkunft sein, war groß. Der Stand war noch nicht geschlossen; Bürger und reiche Bauernsöhne, die Lust am Waffenhandwerk hatten, konnten sich noch im 13. Jahrhundert den sendmäßigen Leuten anschließen. Wechselheiraten zwischen Ministerialen und einfachen Rittern galten darum als unstandesgemäß und es bedurfte eines königlichen Gnadenbriefs, um den Kindern aus solchen Ehen den Stand der Dienstmannen zu verleihen. Noch ums Jahr 1300 bestritten die Landherren den Rittern das Recht, eigene Burgen zu besitzen und nur mühsam erkämpften sich diese den bevorzugten Gerichtsstand des höhern Landesadels: erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts erlangten sie allgemein und bleibend Aufnahme in die Urtheilerbank und Antheil an der Berathung der gemeinen Landesangelegenheiten auf den Landtagen. (§ 21, 7.) Gemeinsame Interessen gegenüber dem aufstrebenden Bürgerstand hatten mittlerweile die Adeligen jeden Ranges einander genähert, die volle Ausbildung der Lehensfähigkeit auch bei den einfachen Rittern die Erinnerung an deren Herkunft verwischt, die Erstarkung der Landesherrlichkeit die private Herrengewalt gebrochen. Eintritt in den Fürstendienst bot den Rittern die Mittel zur Mehrung ihres Bezitzes, ja einzelnen Bevorzugten sogar die Möglichkeit des Aufstiegs in die Reihen der Landherren. So war also am Schlusse des Mittelalters die Scheidung zwischen den Herren einerseits und den Rittern und Knechten andererseits, lange nicht mehr so schroff als vordem, wiewohl die Nachwirkungen der früheren Auffassung selbst im 16. Jahrhundert noch nicht völlig überwunden waren.

11. Die Vorrechte, die dem Adel in Österreich im Mittelalter zustanden, waren theils allgemein, theils den Landherren

vorbehalten. Zu den erstgenannten zählte die Fähigkeit zum Empfang rechter Lehen und das Waffenrecht, die Freiheit von Mautabgaben für den Hausbedarf, ein privilegierter Gerichtsstand und das Einungsrecht, d. h. die Befugnis zur Erreichung selbstgewählter und nicht unerlaubter Zwecke, ohne höhere Genehmigung vorübergehende oder bleibende Verbindungen einzugehen, ein Recht, das seinen Ausdruck in mancherlei Adelsbündnissen, oder in den Landesconventen fand. (§ 20, 2; § 21, 7, 9.)

Den Landherren war active Lehensfähigkeit und grundherrliche Gewalt vorbehalten. Theils durch ausdrückliche Verleihung, theils durch Gewohnheit hatten die Grafen, Freien und die Landesministerialen in Österreich schon unter den Babenbergern die Niedergerichtsbarkeit auf ihren Gütern erlangt. Zu Ende des 13. Jahrhunderts stand sowohl den Freien als den Dienstherren auf gewissen als Herrschaften bezeichneten Besitzungen die Landgerichtsbarkeit zu, außerdem die Fischerei und die niedere Jagd, hin und wieder auch das Tafernrecht, der Mühlzwang u. dgl. Vorbehalten war ferner ihrer Classe die Bekleidung der Kastenvogtei bei Kirchen und Klöstern, der Zutritt zum geschwornen Rath der Landherren, der sowohl dem Fürsten dienen als auch die Interessen der Standesgenossen zu wahren hatte (§ 21, 5) und endlich gewisse Hofämter. Fast all diese Vorrechte wurden bis gegen das 15. Jahrhundert der Ritterschaft zugänglich, als diese größeren Grundbesitz erworben und Zutritt zu den Landtagen erlangt hatte, wo sie fortan den zweiten weltlichen Stand bildete. Was aber die Hofämter des Kämmerers, Schenken, Truchsess und Marschalls anbetrifft, so waren diese nebst einer Ausstattung an Gut und Renten schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in den bleibenden Besitz einzelner Geschlechter gekommen und hatten sich seit dem Zwischenreich in erbliche Landesämter gewandelt, die nur beim Erlöschen des Geschlechts oder im Fall der Felonie in die Hände anderer Landherren übergehen konnten.

§ 31. Das Städtewesen und der Bürgerstand.

1. Das Städtewesen in den altösterreichischen Landen hat sich später entwickelt als in den übrigen Theilen des deutschen Reichs, es hat auch niemals eine ähnlich große Bedeutung gewonnen.

Der Schwerpunkt lag in jenen Territorialstädten, die bis gegen Schluss des 13. Jahrhunderts in die Hände des Landesfürsten gekommen waren, Reichsstädte fehlten gänzlich und es gab nur wenige Bischofsstädte wie Salzburg oder Trient, die sich eines größeren Ansehens erfreuten. Durchaus unbedeutend waren die sogenannten Privat- oder Municipalstädte und Märkte, die einzelnen landsässigen Herren unterstanden.

2. Gründungsurkunden der alten Städte hat es in Altösterreich wahrscheinlich nie gegeben. Vermuthlich ist eben der Niederschrift der Stadtfreiheiten eine Zeit vorangegangen, in welcher man sich mit mündlichen Zusicherungen der Stadtherren begnügte. Selbst Nachrichten über die Erbauung oder Erhebung von Ortschaften zu Städten sind sehr selten, daher ist es leicht möglich, dass einem Orte längst die Eigenschaft einer Stadt innewohnte, ehe sich Veranlassung ergab, ihrer in jener Urkunde zu gedenken, die sich gerade bis zum heutigen Tage erhalten hat. So sind die Anfänge des Städtewesens in Österreich in tiefes Dunkel gehüllt, eine unmittelbare Fortsetzung einzelner Städte aus der Römerzeit ins Mittelalter ist jedoch — wenn wir Südtirol und das Küstenland bei Seite lassen — für Österreich noch weniger anzunehmen, als für das übrige Deutschland, da zwischen dem Abzug der Römer und der Wiederkehr geordneter Zustände in den Alpenländern ein Zeitraum von Jahrhunderten liegt. Die Nennung einer *civitas Carantana, Pettovia, Ziup* in Gegenden, die wo vordem römische Niederlassungen bestanden hatten, sich seit dem Ende des 9. Jahrhunderts findet, bildet keinen Gegenbeweis.

Die Ausdrücke *civitas* und *urbs* hatten damals ihre technische Bedeutung längst verloren und haben sie kaum vor dem 12. Jahrhundert wiedergewonnen. Es ist daher gewagt, für die frühere Zeit aus der Anwendung solcher Bezeichnungen allein, schon auf das Vorhandensein mittelalterlicher Städte allgemein zu schließen, obgleich es im einzelnen Falle ganz gut zutreffen kann, beispielsweise bei der im Jahre 844 genannten „*civitas Trient*“, welche seit der Langobardenzeit herzoglicher und Bischofsitz war. Krems, das wohl die älteste Stadt in der Ostmark gewesen sein dürfte, heißt im Jahre 995 schon urbs, wird aber bald darauf durch längere Zeit abwechselnd als *villa, civitas, vicus, locus* bezeichnet. Tuln, nach Enenkl die erste Hauptstadt des Landes, wird im Jahre

1014 *civitas* genannt. Im Jahre 1053/54 begegnet uns eine *urbs Hengistiburg,* 1066 ein *castrum Heingist*, beides vielleicht ältere Namen für die *civitas Graze*, die seit 1138 erscheint; auch wird berichtet, dass Bischof Gebhard von Regensburg, 1056, nach der Niederlage der Ungarn *urbem marchiæ Heimburch ædificiis restauratam* mit kaiserlichen Truppen besetzt habe. Vor dem Jahre 1200 werden uns außerdem in Urkunden Wien (1137), Enns, St. Pölten, Wiener-Neustadt, Wels, Brixen, Aquileja, Triest und einige Orte in Istrien als Städte genannt, wogegen sich Innsbruck, Bozen, Friesach, Judenburg u. A. noch nicht über die Markteigenschaft erhoben hatten.

3. Die Unterscheidung von Städten und Märkten hat sich erhalten, wiewohl die Voraussetzungen zum Theil gewechselt haben, von welchen die Einreihung eines Ortes in die eine oder andere Ordnung abhängig ist. Die Städte des Mittelalters waren privilegierte Gemeinden, sie waren Marktorte, bildeten einen besondern Gerichtsbezirk, genossen Vorzüge betreffs der öffentlichen Lasten vor dem flachen Lande. All dies konnte gegebenen Falles auch Märkten zukommen, die sich als Übergangsform von der Landgemeinde zur Stadt darstellten, aber der Ummauerung entbehrten, die man damals für ein so wesentliches Wahrzeichen hielt, dass Orte durch bleibende Niederlegung des Mauergürtels der Stadteigenschaft entkleidet wurden.

Die Erhebung einer Ortschaft zur Stadt erfolgte ursprünglich durch den Kaiser, später — und dies trifft wohl bei der Mehrzahl der Städte in Altösterreich zu — durch den Landesfürsten.

4. Schon die ältesten Stadtrechte unterscheiden unter den Bewohnern der Städte mehrere Classen. An erster Stelle die Bürger, *civis,* auch *burgensis,* das sind jene Personen, die durch Erlangung des Bürgerrechts Mitglieder einer vom Landesfürsten befreiten und begnadeten Genossenschaft geworden waren, dann Inwohner, *incola, commansionarius,* Leute, die, ohne das Bürgerrecht zu erlangen, bleibend in der Stadt verweilten und nur ausnahmsweise zu den c i v e s im weitern Sinne gerechnet wurden, weil sie in den Verpflichtungen den Bürgern gleichstanden. Dazu kamen noch Gäste, *advena, hospes,* Fremdlinge, die sich im Orte ohne eigenen Herd vorübergehend aufhielten, als solche keine Bürgerlasten trugen, aber auch nicht nach dem Bürgerrechte, *jus*

civitatis, sondern nach dem Gastrecht, *jus advenarum*, behandelt wurden. Gleichfalls als Fremdlinge betrachtet und von der Bürgerschaft geschieden waren die Juden, die in den Städten, wo sie sich in größerer Zahl angesiedelt hatten, eine selbständige, örtlich umgrenzte Gemeinde theils unter eigener, theils unter landesfürstlicher Obrigkeit bildeten.

5. Die Vermögensverhältnisse haben zu verschiedene Behandlung der Städtebewohner Anlass gegeben, zumal wenn jemand über unbewegliches Gut verfügte, dessen Ertrag zu seinem Unterhalt hinreichte. Zur Erwerbung von Renten bot nun die Ansammlung des beweglichen Capitals in den Städten die sachliche, das Waffenrecht der Bürger, seit sie für die Vertheidigung ihres Ortes zu sorgen hatten, die rechtliche Grundlage. Solche „Erbbürger“, die weder Handwerk noch Kleinhandel betreiben durften und den deutschen Patriziern entsprachen, galten schon unter den Babenbergern als lehensfähig, konnten auf ihren Wunsch in die herzogliche Ritterschaft aufgenommen werden, erhielten auch wohl ritterlichen Titel beigelegt, obgleich sie in der Stadt verblieben.

6. Die Kleinkaufleute und Handwerker standen gesellschaftlich viel tiefer, entbehrten mancherlei politische Rechte, deren sich die Erbbürger erfreuten. Niemals gelang es ihnen, sich zu einer ähnlichen Stellung wie in den deutschen Reichsstädten aufzuschwingen, stets blieben ihre genossenschaftlichen Verbindungen durch die Hilfe der Landesfürsten dem Einfluss des Rathes untergeordnet. Nur durch Zustimmung des Rathes, wo nicht landesherrliche Genehmigung, erhielten die Zunftsatzungen verbindliche Kraft. Widersetzlichkeiten wurden durch Auflösung der Innungen bestraft, wie dies beispielsweise im Jahre 1364 durch Herzog Rudolf IV. für Wien verfügt wurde.

7. Im späteren Mittelalter galt für die Stadtbevölkerung auch in Österreich der bekannte Satz: Stadtluft macht frei, das war jedoch keineswegs von Anbeginn der Fall. Die Städte sind in ihren Anfängen durch das Interesse der Grundherren mächtig gefördert worden, welche bei Hingabe von Grundstücken zu städtischen Anlagen durch Ansiedlung ihrer geschickteren Hörigen in den Marktorten unter Vorbehalt bleibender Zinsungen, ihre Einkünfte zu steigern in der Lage waren. Es sind demnach die ersten unfreien Handwerker mit Willen ihrer Leibherren nach den

Städten gezogen, so dass das Gegentheil nur die Ausnahme bildete und erst dann häufiger wurde, seitdem die Gewalt der Grund- oder Leibherren durch Ausbildung der städtischen Gerichtsbarkeit Einschränkungen erfahren hatte. König Otakar, dem das Städtewesen mächtigen Aufschwung verdankte, sprach zuerst das gewichtige Wort, dass jeder Bewohner der Stadt, auf wes immer Grunde er sitze, nicht als jemandes Höriger, sondern als Bürger einer königlichen Stadt zu behandeln und bloß dem Könige und nur in Gemeinschaft mit den übrigen Bürgern steuerpflichtig sei. Allein dieser Satz, obschon von König Rudolf bestätigt, wurde doch nur gelegentlich und für eine einzelne Stadt erlassen. Da andererseits Nachwirkungen der Unfreiheit selbst für die Ministerialen und Ritter bis ins 14. Jahrhundert erkennbar sind, so kann es nicht überraschen, dass sich ebensolang auch Nachrichten von unfreien Städtebewohnern erhalten haben.

8. Die Gliederung der mittelalterlichen Gesellschaft hatte den Bewohnern der Städte und Märkte den Handel und das Gewerbe als Erwerbsgebiet überwiesen. Zu größerer Ausbildung der gewerblichen Fertigkeiten, wie auch zum Schutz der eigenen Interessen bildeten sich dann innerhalb der Orte geschlossene Verbände: Zünfte, Innungen, Zechen. In diesen Vereinungen fand nicht bloß das volkswirtschaftliche Princip der Theilung der Arbeit, sondern auch ein gesellschaftliches seinen Ausdruck, indem die Zunfteinrichtungen durch Ausschluss des freien Wettbewerbs eine möglichst gleiche Vertheilung des Geschäftsertrags unter die Zunftmitglieder anstrebten. Das war allerdings nur durch eine, den jetzigen Anschauungen oft widerstrebende, Einengung des Einzelnen und seiner Interessen erreichbar, die man aber im Mittelalter leichter ertrug, weil damals das Individuum in weit höherem Grade dem bestimmenden Einfluss seines gesellschaftlichen Verbandes unterlag.

9. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen die Maßregeln der Landesherren für ihre Städte und Märkte beurtheilt werden. Gedanken, die uns schon in der karolingischen Ordnung für den Donauhandel (§ 8, 8) begegnen, beherrschten als oberste Grundsätze die Verfügungen der österreichischen Herzoge zu Gunsten ihrer Bürgerschaften und führten zu einem System von Verkehrsbeschränkungen, das lange Zeit seinen Zweck erfüllte: Man suchte

die eigenen Unterthanen auf Kosten staatsfremder Gäste, die ansässigen Bürger gegenüber den zureisenden Händlern, den Naheverkehr statt des Fernverkehrs durch Erleichterungen zu begünstigen. Schon unter den Babenbergern wurde allen Fremden der Handel nach Ungarn bei hoher Geldstrafe untersagt und dadurch der Umschlagsplatz für den Donauhandel von Regensburg nach Wien gebracht, dann wurde der Landhandel von Venedig nach Deutschland soweit möglich über Wien geleitet. Noch später hat man im Stappelrecht das Mittel erblickt, um auch andern Orten auf Kosten der fremden Kaufleute und in letzter Linie der Consumenten, einen Antheil am Handelsgewinn zu verschaffen.

10. Die Vortheile, welche die Bürgerschaft von diesem zwangsweisen Vorkaufsrechte erhoffte, hielt man für so beträchtlich, dass seit dem Schluss des 13. Jahrhunderts die Städte allgemein nach irgend einem Niederlagsprivilegium trachteten. Doch war damit der Kreis der Verkehrsbehinderungen während des Mittelalters nicht erschöpft: da bestand ein ausgedehnter Straßenzwang mit schweren Strafen für jenen, der von dem vorgeschriebenen Wege abwich, um die zahlreichen Mautstellen mit ihren verwickelten Zolltarifen, oder eine Niederlagsstätte zu umgehen. Da erhob mit Erlaubnis des Landesherrn bald diese, bald jene Stadt Wegegelder von jedem durchfahrenden Wagen oder durchgetriebenen Saumross. Durch das Verbot alles Handels auf dem flachen Lande, die Zeit der Jahrmärkte ausgenommen, wurden Edelmann und Bauer zu Einkäufen an den privilegierten Orten gezwungen, soweit nicht Hausindustrie den Bedarf deckte und die Gewerbetreibenden zum Aufenthalt in Städten und Märkten, sowie zum Eintritt in die Zünfte genöthigt, wenn sie sich nicht als Bönhasen, Störer oder Fretter unmöglich machen wollten.

11. Was diese Privilegien den einen an Begünstigung boten, das brachen sie auf der andern Seite den übrigen Standesgenossen ab. Ein Gemeingeist in den Städten konnte daher nur erwachen, wo es galt, die Übergriffe eines andern Standes in den vorbehaltenen Beruf abzuweisen, oder zugemuthete Auflagen abzuwälzen. Mit dem festen Zusammenschluss der landesfürstlichen Städte und Märkte zur Vertheidigung ihrer Interessen wurden sie aber mächtig genug, um die Aufnahme unter die Landstände zu erzwingen. In Tirol gelang ihnen dies schon unter Herzog Mein-

hard III. (1362), in den übrigen altösterreichischen Landen erreichten sie das nämliche Ziel später, längstens aber zu Anfang des 15. Jahrhunderts.

12. Schon die ersten Nachrichten, die wir über die Verfassungszustände unserer Städte besitzen, lassen ein ausgebildetes städtisches Gemeinwesen: selbstgewählte Obrigkeiten neben dem Stadtrichter, Bürgerausschüsse u. dgl. erkennen.

Die oberste Verwaltung der Städte in Österreich ruhte regelmäßig in den Händen des Stadtherrn oder seiner Organe. Als solches erscheint der Stadtrichter, der für das Stadtgebiet je nachdem den Wirkungskreis eines Land- oder Hofmarkrichters hatte und daher auch die nämlichen Unterbeamten und Diener besaß. Anfänglich wurden die Stadtrichter durch die Stadtherren frei ernannt, späterhin wurde der Bürgerschaft in den kleineren Städten ein gewisser Einfluss auf die Besetzung dieses Amtes eingeräumt, der auf ein Vorschlagsrecht hinauslief, da der Gewählte beim Herzog um Bestätigung und Bannleihe einkommen musste. Neben dem Stadtrichter gab es nach Bedarf noch andere Beamte des Stadtherrn, den Burggrafen oder Stadthauptmann für militärische Zwecke, Judenrichter, Hansgrafen, Stadtanwälte u. dgl.

13. Die neuen Verhältnisse, welche das Leben in den Städten schuf, konnten jedoch weder durch die für Zwecke des Stadtherrn bestehende öffentliche, noch durch die von den Grundherren für ihre Grundstücke im Stadtgebiet eingerichtete private Verwaltung vollauf berücksichtigt werden. So blieb denn ein großes Gebiet der Bürgerschaft zur Selbstverwaltung überlassen, welche anfänglich durch die Gesammtheit, die *universitas civium,* besorgt wurde. Später behielt man dieser nur die wichtigsten Sachen vor und übertrug die laufenden Geschäfte an Ausschüsse aus den vornehmeren Stadtbewohnern. Nach dem Ennser Stadtrecht vom Jahre 1212 hatten sechs fähige beeidete Bürger nach bestem Willen über „allerlei hendl der chaufmannschaft und von allen andern dingen die zu er und nutz der stadt gehorend" ohne Einsprache des Stadtrichters zu verfügen. Die Wiener Handfeste vom Jahre 1221 gewährt die Bildung eines Stadtrathes von 24 Personen, den klügsten, die man finde, die sich frei versammeln durften. Zu Zeiten König Otakars war dieser Stadtrath in den österreichischen Städten schon eine allgemeine

Einrichtung. Von dem eidlichen Gelöbnis der Treue gegen den Stadtherrn und der Gewissenhaftigkeit in der Amtsführung, erhielten die Stadträthe *(consules),* den Titel *cives jurati,* geschworner Rath. Die ersten Spuren einer freien Wahl dieser Geschwornen durch die Gemeinde, finden sich im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts, gleichzeitig dürfte die Wählbarkeit auf die Classe der Erbbürger eingeschränkt worden sein, die man später in Hinblick darauf als rathsfähige Geschlechter bezeichnete.

14. An der Spitze dieses geschwornen Rathes stand anfänglich der Stadtrichter, viel jünger war das Amt des Bürgermeisters, *magister civium,* das unter Herzog Albrecht I. zuerst in Wiener-Neustadt, 1285, dann in Wien (um 1288) und Tuln (1297) auftaucht. Konrad der Polle, der erste sichere Wiener Bürgermeister, dürfte ursprünglich nur die Leitung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt in Händen gehabt haben, so dass ihm bis zum Jahre 1298 nicht nur der Stadtrichter, sondern auch einzelne Mitglieder des Stadtrathes im Range vorgiengen. Aber schon wenige Jahre darnach änderte sich seine Stellung, er verdrängte (vor 1302) den Stadtrichter aus dem Stadtmarkgericht, das dem geschwornen Rath zur Erhaltung des Friedens im Weichbild, zur Aufsicht in Marktangelegenheiten u. dgl. zustand, und hinterließ so seinen Nachfolgern im Amte die Führung der Bürgerschaft in städtischen Angelegenheiten. Die Bürgermeisterstelle, die Polle lebenslänglich bekleidete, wurde später auf zwei bis drei Jahre übertragen, bis eine herzogliche Verordnung vom Jahre 1396 die jährliche Wahl des Bürgermeisters und Rathes durch die ganze Gemeinde vorschrieb.

15. In den übrigen altösterreichischen Landen ist das Bürgermeisteramt erst seit dem 15. Jahrhundert vereinzelt nachzuweisen. Hier blieb daher der Stadtrichter das ganze Mittelalter hindurch an der Spitze der Bürgerschaft und bildete mit dem geschwornen Rathe das s. g. Regiment der Stadt. Die Quelle aller Gewalt und aller obrigkeitlichen Ämter ruhte aber nach wie vor in der Gesammtbürgerschaft, die jedoch nur in besonders dringlichen Fällen durch die Volks- oder Sturmglocke zu allgemeiner Versammlung berufen wurde, während für gewöhnlich ein zweiter Bürgerausschuss als großer oder äußerer Rath dem geschwornen innern Rathe zur Seite trat. Die Zusammensetzung dieser

Ausschüsse war nach Zeit und Ort verschieden. Es kam in Österreich niemals zu einem Zunftregiment wie in den deutschen Reichsstädten, wohl aber zur Beschränkung der patrizischen Vorrechte durch den Grundsatz der Interessenvertretung. Klar und deutlich wird es in der 1396 von den Herzogen für Wien erlassenen Stadtordnung ausgesprochen, dass im geschwornen Rathe die Erbbürger, Kaufleute und Handwerker in gleicher Anzahl vertreten sein müssen, damit kein Theil von dem andern „überdrungen" werde, wie es denn auch nicht angehe, dass Schwiegerväter und Eidame, oder Brüder und Vettern den Rath ausmachen, oder dass darin lediglich die Reichen, die Kaufleute oder Erbbürger oder die Handwerker allein Sitz finden sollten. Selbst wo der innere Rath länger in den Händen der Rathsbürger geblieben war, fehlte eine Vertretung der „Gemeine" in Form eines äußern Rathes keineswegs, wobei man es liebte, der „Gemeine" einen Einfluss auf die Erneuerung des innern Rathes zu geben und umgekehrt. Übrigens stand der äußere Rath in jenen österreichischen Städten, in welchen es als qualificierte Vertragszeugen die Körperschaft der „Genannten" gab, mit diesen gewöhnlich in enger Verbindung, weil zu „Genannten" ohne Beschränkung die getreuesten und weisesten der Bürgerschaft aus allen Theilen der Stadt gewählt werden sollten.

§ 32. Der Bauernstand.

1. Der Ausdruck Bauer, *rusticus,* wurde in Deutschland seit dem 11. Jahrhundert allmählich zur Standesbezeichnung des Landwirtschaft treibenden Kleingrundbesitzers. In den altösterreichischen Landen hatte die Bauernschaft während des Mittelalters kein einheitliches Gefüge, sondern ließ bei starker Mischung der Volksangehörigkeit zahlreiche Unterschiede wirtschaftlicher wie rechtlicher Art erkennen. Es gab die Gegensätze von reich und arm, von frei und unfrei, und die Umstände, unter welchen die Besiedlung des Landes erfolgt war, bewirkten überdies, dass unter den Bewohnern einer größeren Gegend nur selten eine einzige — deutsche, slavische oder romanische — Mundart herrschte.

2. Nur wenigen Kleingrundbesitzern war es trotz der geänderten Lebensverhältnisse gelungen, die Unabhängigkeit ihrer

Person und ihres Besitzes bis ins spätere Mittelalter zu erhalten. Diese waren dann nach Verlust der Waffenfähigkeit zu freien Bauern geworden. (§ 29, 10.) Politische Rechte gewann jedoch der Bauernstand nur in Tirol. Hier hob sich mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts bei augenscheinlicher Rückwirkung der Vorgänge in der Schweiz die Stellung der freien Bauern, deren Aufnahme unter die Landstände entschieden war, als die große Adelsvereinigung vom Jahre 1408, um ihren Rückhalt im Lande zu stärken, auch die freien Landgemeinden neben den Städten zum Eintritt in den Bund einlud.

3. Privilegierte Bauerngemeinden in eigenthümlicher Mittelstellung zwischen Freiheit und Abhängigkeit kamen auch außerhalb Tirol vor. Die beste Stellung unter diesen hatten wohl die 60 Freien von Raxendorf bei Pöggstall im Lande unter der Enns. Sie bildeten unter einem selbstgewählten Richter ein eigenes Landgericht, hatten im Dorfgebiet freie Jagd und fürstliche Freiung (Asylrecht) und bezahlten von ihren ausdrücklich als „Aigen" bezeichneten Gütern nur mäßige Vogteiabgaben. Es ist möglich, dass in den Freien von Raxendorf der Überrest einer alten freien Bauerngemeinde fortlebt, die sich als solche durch die landesfürstliche Anerkennung ihres Herkommens erhalten konnte. Dagegen waren die slavischen Edlinger in Untersteiermark, Kärnten und Krain ursprünglich wohl hörige Bauerngemeinden, denen der Landesfürst als Grundherr hinterher durch besondere Freiheitsbriefe einzelne Lasten der Hörigkeit abgenommen und dafür kriegerische Leistungen auferlegt hatte. Da die Edlingergemeinden Immunitätsbezirke bildeten und unter selbstgewählten Richtern standen, ein eigenes Siegel führen konnten, die Frohnden und Abgaben auf ein geringes Maß herabgemindert waren u. dgl., so konnte ihre Lage in Vergleich zu der Umgebung immerhin für beneidenswert gelten. Unter besonders günstigen Umständen vermochten einzelne dieser Edelbauern selbst zur Freisässigkeit emporzusteigen, wie z. B. der s. g. Herzogsbauer, der zu den Edlingern aus dem niedern Amt zu Stain in Kärnten gehörte.

4. Die hörigen Bauern sind meistens aus den schon (§ 9, 12) besprochenen zinspflichtigen Leuten und den Barschalken hervorgegangen. Ergebungen von Freien in Zinspflichtigkeit, weil sie

sich ohne den Schutz eines Mächtigen nicht zu behaupten wussten, kommen bis ins 13. Jahrhundert vor, ebenso auch Freilassungen von Knechten unter Auflage eines Zinses. Tiefer als die Censualen standen nun die Barschalke, die auf fremdem, zinspflichtigem Grunde lebten und mit diesem veräußert werden konnten. Ihr Name verschwindet übrigens gegen Ende des 12. Jahrhunderts, während das Verhältnis selbst fortdauerte, nur dass man solche Bauern jetzt als „*Coloni,* Holden, Grundholden", in Tirol „Bauleute" oder schlechtweg als „Hörige" bezeichnete.

5. Die unfreie Bauernschaft war theils aus unfreien Knechten hervorgegangen, die der Herr dauernd angesiedelt hatte, theils aus Hörigen, die zum Stande der Unfreiheit herabgedrückt worden waren. Durch das Hofrecht hatte sie im Laufe der Zeit eine beschränkte Rechtsfähigkeit gewonnen, kirchlicher Einfluss hatte die Anerkennung ihrer Ehen durchgesetzt und die Bestimmung in die Rechtsbücher gebracht, dass die Tödtung des eigenen Knechts durch seinen Herrn strafbar sei.

Demungeachtet war die Gewalt, die dem Herrn über seine unfreien Bauern zustand, so groß, dass sie geradezu als sein Eigenthum galten und seine eigenen Leute *homines proprii* hießen. Der Ausdruck „leibeigen" statt des schon im österreichischen Landesrecht vorkommenden „aigen man" war zu Anfang des 16. Jahrhunderts hie zulande schon üblich; älter scheint die gleichwertige Bezeichnung Erbhold zu sein.

6. Ein Recht auf den ihm überlassenen Boden des Herrn hatte der Leibeigene ursprünglich nicht. Oft genug werden Unfreie noch im 11. und 12. Jahrhundert ohne Grundstücke verkauft, vertauscht, verschenkt, zu Lehen gegeben u. s. w., doch scheint es, dass die Knechteshufen, *mansi serviles,* gewöhnlich mit den darauf befindlichen Eigenleuten veräußert wurden. Dies kam der Stellung dieser Unfreien zu statten, denn die Abgaben und Dienste, die der Herr früher von ihnen selbst ungemessen fordern konnte, erschienen nun auf den Grund und Boden gelegt. Damit trat aber die Bedeutung der freien oder unfreien Herkunft in den Hintergrund.

7. Wohl blieben für die leibeigenen Bauern noch immer persönliche Beschränkungen übrig. Ohne Zustimmung seines Herrn durfte er sich nicht entfernen, mitgenommenes Gut konnte

ihm, wie es im steirischen Landrecht (Art. 120) heißt, auf offener Straße von jedermann straflos weggenommen werden, und selbst die Mauern einer Stadt sollten ihn erst nach einiger Zeit vor der Auslieferung schützen. Ebensowenig stand ihm die Wahl seiner Ehegenossin frei. Es werden zwar in unsern Gegenden besondere Gebüren für die Heiratserlaubnis nicht erwähnt, allein schlechtweg gestattet waren nur Ehen mit Leuten desselben Herrn, wenn keine andern Abmachungen bestanden. Was die Unfreien hatten, besaßen sie durch Herrengunst, und da sie eigenes Vermögens nicht fähig waren, so fiel ihr Nachlass an den Herrn zurück, wenn sie ohne einen zum Hofe gehörigen Leibserben starben.

8. All diese Beschränkungen der Eigenleute verringerten sich im Lauf der Zeit, theils weil die Freilassung von Knechten unter Auflage bleibender Zinspflicht das ganze Mittelalter hindurch anhielt, theils weil die Annäherung an den Stand der Halbfreien überhaupt fortdauerte. Mit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts scheint die eigentliche Leibeigenschaft, abgesehen von Vorarlberg, in den übrigen altösterreichischen Landen ziemlich erloschen zu sein. Die Bauern, soweit sie nicht als Freisassen davon ausgenommen oder sonst privilegiert waren, zählten nun zur Classe der „herrschaftlichen Unterthanen“, d. h. sie waren der grundherrlichen Gewalt, die sich auch als Obrigkeit äußerte, unterworfen. Die Ausgleichung aber hatte sich auf Kosten der früheren Halbfreien in der Art vollzogen, dass die Lage dieser Unterthanen etwa die Mitte zwischen den früheren Unfreien und den Halbfreien einhielt. Alle „Unterthanen“ saßen nun auf herrschaftlichem Grund; je nach dem Nutzungsrechte, dass sie daran hatten, und nach ihren Diensten und Abgaben, die die Natur dinglicher Lasten angenommen hatten, war aber ihre Stellung gegenüber der Herrschaft verschieden.

9. Am besten daran waren jene Bauern, die herrschaftlichen Grund mit dem Recht der Vererbung und freien Veräußerung zu Burgrecht, Kaufrecht, Baurecht u. dgl. besaßen und daher Freizügigkeit hatten. Sie schuldeten der Herrschaft festgesetzte jährliche Abgaben, und wenn keine Ablösung eingetreten war, auch gemessene Frohnden, ferner beim Besitzübergang unter Lebenden oder von Todeswegen Gebüren, deren Größe je nach dem Ortsgebrauch und dem Besitztitel verschieden war.

Die große Mehrzahl der Bauern musste sich mit schwächerem Recht begnügen. Verhältnismäßig gut gestellt waren jene, die ihr Gut zwar vererblich, doch ohne die Befugnis es zu veräußern besaßen, während der Anspruch der übrigen, selbst wenn kein einfacher Zeitpacht vorlag, als Freirecht, Freidienst, Freistift längstens mit dem Tode des Besitzers erlosch. Hier stand es also bei dem Herrn, ob er der Witwe oder den Erben den Grund ferner belassen wollte. An die frühere Unfreiheit erinnerten die Frohnden, die der Herr von diesen Bauern oft ungemessen fordern durfte, ferner das Besthaupt (Sterbvieh, Sterbochse), das im Falle der Vererbung als Abfindung der ehedem noch weitergehenden Forderung dem Grundherrn geliefert werden musste. Trat jedoch Heimfall ein, so konnte der Herr immer noch einen aliquoten Theil der nachgelassenen Habe, gewöhnlich ein Drittel beanspruchen.

10. Ziemlich allgemein hatte das Interesse der Grundherren Beschränkungen ihrer Unterthanen bei Heiraten und in der Freizügigkeit durchgesetzt. Wer ohne vorgängige Erlaubnis sich nach auswärts verheiratete, dem drohte meist der Verlust seiner Nutzungsrechte. Wer kein frei veräußerliches Recht am Grunde besaß, der hatte keine freie Ortswahl, dem war es nicht bloß verwehrt, aus dem grundherrlichen Gebiet auszuwandern, sondern er musste auch innerhalb desselben auf dem angewiesenen Grunde „stiftlich und bäulich“ sitzen, damit keine Verödung eintrete.

11. Ein seit dem Mainzer Landfrieden von 1235 oft wiederholtes Verbot betrifft die Haltung von Mundleuten. Damit war, wie der Wiener Landfriede von 1276 ausführt, nur ein solches Schutzverhältnis verboten, das sich gegen den eigenen Herrn des Schützlings kehrte. Diese Mundmannschaft oder „Vogtei“ war trotz alledem nicht auszurotten und zumal in Krain während des Mittelalters stark verbreitet. Infolge einer Landtagsbeschwerde befahl daher Kaiser Maximilian im Jahre 1509 seiner Regierung, sie möge verhindern, dass „Fremde erbaigen Lewt und Holden in Vogtei, Schirm und anderweg aufgenommen, gesidelt und vorgehalten werden“. Der Unfug dauerte jedoch fort, obwohl das gleiche Gebot noch wiederholt eingeschärft wurde.

II. Buch. Böhmen und Ungarn vor 1526.

A. Die böhmische Ländergruppe.

§ 33. Geschichtlicher Überblick.

1. Die Markomannen, welche zur Zeit der Römerherrschaft an der Donau die Sudetenländer bewohnten, scheinen seit dem Vordringen der Hunnen in die Donau- und Theißniederungen ihre Ansiedlungen in Böhmen allmählich aufgegeben zu haben, um als Bayern in den volksleer gewordenen Gegenden am Regen und an der mittleren Donau eine neue Heimat zu finden. Das verlassene Böhmen wurde dann im Laufe des 6. Jahrhunderts von Slaven besetzt, die weder national, noch staatlich eine Einheit bildeten, sondern in primitiven Geschlechter- oder Stammesverbänden der Herrschaft der Avaren unterworfen waren. Die Einheit der Führung erschien erst einer jüngeren Generation während eines gegen ihre Aussauger unternommenen Kampfes wünschenswert und wurde dem als Kaufmann in das Land gekommenen Franken Samo anvertraut, der die Avaren zurückdrängte und an vierzig Jahre ein großes Slavenreich zusammenhielt. Nach Samos Tode (um 660) zersplitterte sein Reich, die Slaven in den Sudetenländern wurden neuerdings den Avaren unterthan und geriethen darum, ohne dass es einer besonderen Eroberung bedurft hätte, durch die Zertrümmerung des Avarenreichs (§ 3, 2—4) unter die Herrschaft der Frankenkönige. Noch immer fehlte diesen Slaven irgend eine staatliche Organisation. Erst nach der Unterwerfung der Mährer unter Karl den Großen wurde hier, gestützt auf die Freundschaft der Franken und die seit der Annahme des Christenthums von der Kirche dargebotene Autorität, eine nationale Herrschaft begründet, die allmählich zum großmährischen Reich heranwuchs. In Böhmen hingegen gab es noch auf lange hinaus kein einheitliches Fürstenthum, sondern die Bewohner zerfielen in viele getrennte Völkerschaften, die unter eigenen Fürsten standen und noch auf Jahrhunderte hinaus kein gemeinsames Oberhaupt anerkannten. Die Gründung eines größeren

Reiches gelang erst im Laufe des 10. Jahrhunderts dem nach seinem sagenhaften Ahnherrn genannten Geschlecht der Přemysliden, das den im Herzen Böhmens wohnenden Stamm der Čechen beherrschte. Bis zur Ausrottung des Fürstenhauses der Slavnik im Jahre 995 stand jedoch die weißchrovatische Bevölkerung der Osthälfte immer noch unter unabhängigen Herrschern. Erst von da ab gewann das Herrschaftsgebiet der Přemysliden ungefähr den Umfang des heutigen Böhmen, wobei es im Westen bis zum Egerländchen, nordöstlich aber bis Glatz reichte. Spuren der verschiedenen slavischen Völkerstämme, die sich in Böhmen niedergelassen hatten, finden sich auch später, ja die Erinnerung an die einst bestandene Vielherrschaft war selbst im 12. Jahrhundert noch nicht geschwunden.

2. Böhmen und Mähren galten seit den Feldzügen, die Karl der Große gegen die Avaren unternommen hatte, als den Frankenkönigen unterthan und wurden bei der Reichstheilung vom Jahre 817 König Ludwig dem Deutschen zugewiesen. Doch waren sie kein ruhiger Besitz der Karolinger und König Arnulf musste sich 890 entschließen dem Mährerfürsten Svatopluk, der nur in loser Abhängigkeit vom Reiche verblieb, auch die Hoheit über die böhmischen Häuptlinge zuzugestehen. Damals erstreckte sich dessen Herrschaftsgebiet über die Grenzen des heutigen Mährens hinaus bis an die Waag, Neutra, Oder und Weichsel; allein dies Großmähren erlag schon im zweiten Jahrzehnte darnach dem Ansturm der Magyaren, in Böhmen aber, das sich alsbald nach Svatopluks Tode (894) wieder losgerissen hatte, begründeten nun die Přemysliden ihre Alleinherrschaft, die sie seit Boleslav I. (935—967) zeitweise über Mähren, Schlesien und Westgalizien ausdehnten. Dann kam ein Rückschlag und der kraftvolle Polenkönig Boleslav Chrobry bemächtigte sich vorübergehend auch Böhmens. Da die Wiedereinsetzung durch deutsche Waffen erfolgte, so geriethen die Přemysliden, die sich schon vorher (929, 950) dem deutschen Könige unterworfen und eine Tributzahlung auf sich genommen hatten, in immer innigere Beziehungen zum Reiche. Darum verstand es sich gleichsam von selbst, dass im Jahre 1024, als Kaiser Heinrich II. gestorben war, Herzog Ulrich von Böhmen mit den deutschen Fürsten an der Wahl des neuen Reichsoberhaupts sich betheiligte.

3. Diesem engeren Anschlusse Böhmens an das deutsche Reich erwuchs im Lande selbst schon früh eine heftige nationale Gegnerschaft. Herzog Spytihněw II. erließ 1055 am Tage seiner Thronbesteigung den Befehl, dass binnen drei Tagen alle Deutschen, sie seien reich oder arm, Böhmen zu verlassen hätten, ein Gebot das seine eigene Mutter in die Verbannung trieb, im übrigen aber den beabsichtigten Erfolg nicht erzielte. Schon unter seinem Bruder und Nachfolger Vratislav II. (1061—1092), der Böhmen zu einer ehrfurchtgebietenden Macht emporhob, wurden die in Prag wohnenden Deutschen nebst zahlreichen deutschen Einwanderern, die der Fürst hereingerufen hatte, im Burgflecken auf dem Poříč zu einer eigenen deutschen Gemeinde vereinigt und unter Zusicherung, dass sie *secundum legem et justiciam Theutonicorum* leben sollten, mit weitgehenden Rechten ausgestattet. Eben diesem Vratislav verlieh Kaiser Heinrich IV. wegen seiner im Investiturstreit bewiesenen Treue für seine Person den Titel eines Königs von Böhmen und Polen und ließ ihn durch den Erzbischof von Trier im Jahre 1086 krönen. Später (1158) erhielt Vladislav II. durch Kaiser Friedrich I. wegen seiner Kriegsdienste gegen die lombardischen Städte für sich und seine Nachfolger die Königskrone, allein als er im Jahre 1173 mit Umgehung der älteren Přemysliden seinem Sohne Friedrich eigenmächtig die Herrschaft zuwenden wollte, wurde dieser entsetzt und der an die Spitze vom Böhmen gestellte Sobeslav nur als Herzog belehnt. Um sich für die Zukunft zu sichern, suchte Kaiser Friedrich I. die angewachsene Macht seines Vasallen durch Theilungen zu schwächen: Durch einen Spruch des kaiserlichen Hofgerichts wurde 1182 die Reichsunmittelbarkeit der Bisthümer Prag und Olmütz anerkannt, im gleichen Jahre überdies Mähren von Böhmen getrennt und zu einer reichsunmittelbaren Markgrafschaft erhoben, doch hatten diese Maßregeln des Kaisers nur kurzen Bestand. In den Wirren, die nach Kaiser Heinrichs VI. Tode im Reiche ausbrachen, wurde unter Přemysl Otakar I. der frühere Zustand wieder hergestellt, die Königswürde dem Hause bleibend gesichert und durch eine wahre Schaukelpolitik während des Kampfes zwischen den Staufern und Welfen, noch manch wichtiges Vorrecht dem Reiche abgedrungen. Otakar I. wie seine Nachkommen nahmen an der Erwählung der deutschen Könige thätigen Antheil, obschon sich in Deutschland Widerspruch zu

regen begann und der Verfasser des Sachsenspiegels den stammfremden König von Böhmen trotz des von ihm althergebrachten Schenkenamtes aus dem Kreise der Wähler entfernt wissen wollte.

4. Die glänzendste Erscheinung unter den Königen aus dem Hause Přemysls ist Otakar II., seit 1247 Markgraf in Mähren, seit 1253 auch Herrscher in Böhmen. Nach Kaiser Friedrichs II. Tode hatte er sich des Babenbergischen Erbes und des Egerlandes, nach dem Aussterben der sponheimischen Herzoge auch noch Kärntens und Krains bemächtigt und dabei sich naturgemäß auf die deutsche Bevölkerung dieser Lande gestützt. Sein stolzes Reich brach jedoch zusammen, als in Böhmen die nationale čechische Partei ans Ruder kam und im deutschen Reiche ihm König Rudolf I. von Habsburg statt der Schattenkönige des Zwischenreichs entgegentrat. Otokar II. musste im Wiener Frieden vom Jahre 1276 alle seine neuen Erwerbungen herausgeben und fand 1278 bei dem Versuche, sie durch Waffengewalt wiederzugewinnen seiner Tod. (§ 14, 8—9.)

5. Der Mannesstamm der Přemysliden erlosch mit Wenzel III. im Jahre 1306. König Albrecht I. verlieh Böhmen und Mähren als erledigte Reichslehen seinem ältesten Sohne Rudolf und setzte es bei den Standesherren durch, dass sie ihn nicht bloß als ihren König anerkannten, sondern auch eidlich gelobten, bei dem Hause der Habsburger zu bleiben. (§ 15, 2.) Allein die böhmischen Großen vergaßen nach dem Tode König Rudolfs (4. Juli 1307) ihres Wortes, sie wählten erst den Gemahl der ältesten Schwester des ermordeten Königs Wenzel III., den Herzog Heinrich von Kärnten zum König und boten, als auch dieser ihre Gunst verloren hatte, die Hand der jüngern Schwester Elisabeth nebst der Krone dem deutschen König Heinrich VII. an. Dieser nahm das Anerbieten nicht an, sondern behielt die Entscheidung dem Reiche vor und belehnte hierauf seinen Sohn Johann von Luxemburg am 31. August 1310 mit Böhmen und Mähren, der sich sodann mit der Prinzessin Elisabeth vermählte.

6. Unter dem zweiten luxemburgischen Herrscher, der als Kaiser Karl IV. auch des deutschen Reiches Krone trug, erreichte Böhmen während des Mittelalters den höchsten Grad innerer Blüte. Böhmens Erzvater und des heiligen römischen Reichs Erzstiefvater hat Kaiser Maximilian hinterher diesen Herrscher genannt, der die Stellung im Reiche vor allem zur Mehrung und

Hebung seiner Hausmacht benützte (Goldene Bulle 1356), Mähren im Jahre 1349 als böhmisches Mannlehen seinem Bruder Johann übertrug, die von seinem Vater zum Theil begründete Lehensoberherrlichkeit der Krone Böhmens über ganz Schlesien erweiterte und die Lausitz, Oberpfalz und Brandenburg seinem Hause gewann. Deutsche Ansiedler wurden ins Land gerufen, Prag erhielt 1348 die erste Universität in Deutschland, neue Städte, wie Karlsbad, wurden gegründet, Ackerbau, Handel, Kunst und Gewerbe gefördert, Straßen Brücken, Bergwerke angelegt u. s. w.

7. Kaiser Karl IV. hatte 1377 ein Jahr vor seinem Tode seine Länder getheilt und seinem ältesten Sohne Wenzel, dem er die Nachfolge im Reich von den Kurfürsten erkauft hatte, Böhmen, Schlesien, die luxemburgischen Besitzungen in Bayern, Sachsen und Franken, einen Theil der Lausitz sowie die Oberlehensherrlichkeit über die Lande seiner Brüder zugewiesen. Sigismund wurde Kurfürst von Brandenburg, Johann erhielt den Rest der Lausitz mit dem Titel eines Herzogs von Görlitz.

König Wenzel war anfänglich kein untüchtiger Regent, seine schlimmen Eigenschaften: Jähzorn, Trunksucht, Unthätigkeit, entwickelten sich erst allmählich, zumal seit er sich 1389 aus Deutschland ganz nach Böhmen gezogen hatte. Hier stieß er bei dem höhern Landesadel und der Geistlichkeit auf heftigen Widerstand, weil sich diese in ihrem Einflusse durch Rathgeber bedroht fühlten, die der König dem niedern Adel und dem Bürgerstande entnahm. Daher bildeten sich Adelsverschwörungen an welchen auch die andern Luxemburger theilnahmen und die in den Jahren 1394 und 1402 zur Gefangennahme König Wenzels führten.

8. In diese Zerwürfnisse spielten nationale Gegensätze gleichfalls herein. Der Beichtvater der Königin. Magister Johann Hus, ein beliebter Kanzelredner, hatte sich Lehren des Engländers Wiclef angeeignet, welche Rom als ketzerisch verworfen hatte. Reibungen zwischen seinen Anhängern und den Verfechtern der Kirchendogmen konnten nicht ausbleiben und da erstere vorwiegend Čechen, letztere Deutsche waren, diese zudem die Leitung der Universität in Händen hatten, so mischten sich religiöse und politische Ursachen zur Herbeiführung eines Kampfes, in welchem der König Wenzel auf die Seite der von Hus geführten nationalčechischen Partei trat. Die Vorladung des Magister Hus vor das

Concil nach Constanz, wo er der Ketzerei schuldig befunden und verbrannt wurde, rief in Böhmen die tiefste Erregung hervor. Drei Parteien standen schließlich gegeneinander: die katholische, zu der die Prälaten, ein kleiner Theil des Adels und vor allem die Deutschen hielten, die gemäßigt-aristokratische der Calixtiner und die radical-demokratische der Taboriten, die ihre meisten Anhänger im Ritterstande, unter den čechischen Bewohnern der Landstädte und in einem Theil des Landvolks hatte. Als endlich König Wenzel, vom Papste Martin V. und dem deutschen König Sigismund gedrängt, gegen die kirchlichen Neuerer einschritt, kam es zu blutigen Auftritten in Prag, die König Wenzel so erschütterten, dass er am 16. August 1419 einem Schlaganfall erlag.

9. Anspruch auf die Nachfolge hatte Wenzels Bruder Sigismund, der bereits deutsches Reichsoberhaupt und König von Ungarn war, aber einerseits auf eine ruhige Anerkennung nicht hoffen durfte, da man ihm in Böhmen Schuld am Tode des Hus gab, andererseits durch Nachgiebigkeit ans Ziel zu gelangen versäumte. So kam es zu einem langjährigen Bürgerkriege, der sich immer mehr zu einem nationalen Kampfe gegen das deutsche Bürgerthum zuspitzte und den Einfluss der Ständeherren befestigte. Der allgemeine Landtag, der 1421 zu Časlau abgehalten wurde, erklärte Sigismund als „Todfeind der böhmischen Nation“ der Krone verlustig und setzte eine provisorische Regierung ein, nahm also für die Stände unter Verwerfung des königlichen Erbrechts das Wahlrecht in Anspruch, das durch die Wahl des Großfürsten von Litauen Witold, auch bethätigt wurde. Erst nach dem Zusammentritt des Baseler Concils kam es zu einer Vergleichung mit der gemäßigten Partei der Calixtiner, zu den Prager Compactaten, welche die ursprünglichen Forderungen (die s. g. Prager Artikel vom Jahre 1420) im ganzen bewilligten und von der Mehrheit des Landtages am 30. November 1433 angenommen wurden. Im Jahre 1436 waren die letzten Hindernisse im Vergleichswege beseitigt, so dass Sigismund seinen feierlichen Einzug in Prag halten konnte.

10. Mit Sigismund erlosch 1437 der Mannesstamm der Luxemburger. Nach den Bestimmungen der Thronfolgeordnung vom 7. April 1348 war das Erbrecht seiner an Herzog Albrecht V. von Österreich vermählten einzigen Tochter nicht zweifelhaft. Die Abneigung jedoch, die gegen Kaiser Sigismund in husitischen

Kreisen bestand, führte dazu, dass Albrecht V. nur von den Katholiken und den gemäßigten Utraquisten als König anerkannt wurde, während die andern den polnischen Prinzen Kasimir wählten. Nach Albrechts II. Tode (1439) wurden Elisabeth und deren Sohn Ladislaus Postumus nur von den Schlesiern, den Lausitzern und den Mährern anerkannt. Die Böhmen hingegen bequemten sich erst nachdem Herzog Albrecht von Bayern die Krone abgelehnt hatte, zur Einsetzung einer Reichsverweserschaft, die Georg von Podĕbrad im Namen des legitimen Herrschers führte. Dem ungeachtet wurde Ladislaus, als er 1452 aus der Vormundschaft seines Vetters, des Kaisers Friedrich III. entlassen war, in Böhmen nur als Wahlkönig anerkannt, weil die Mehrzahl des Landtages seinen Vater nicht als rechtmäßigen König ansah.

11. Nach dem Tode des unvermählten Königs Ladislaus (1457) wurde daher weder das Erbrecht seiner Schwestern noch ein männlicher Habsburger berücksichtigt, sondern der frühere Reichsverweser Georg Podĕbrad aus dem Hause Kunstat zum Könige gewählt. Dieser, ein aus dem Schoße des Volkes selbst hervorgegangener und beim Volke beliebter König, der seine Herrschaft auf den niederen Adel und das Bürgerthum stützte, führte im ganzen eine unglückliche Regierung. Seine schwankende Politik, die es weder mit dem Kaiser noch mit den Fürsten ehrlich meinte, in religiöser Beziehung weder den Papst noch die Utraquisten befriedigte, führte das Land an den Abgrund des Verderbens und hinderte ihn an der Gründung einer nationalen Dynastie. Als er im Jahre 1471 starb, stand er im Kriege gegen den König von Ungarn, Matthias Corvinus, der sich Mährens und Schlesiens bemächtigt hatte und König Georgs ältesten Sohn gefangen hielt.

Die Herrenpartei wollte nun den König von Ungarn, der sich schon 1469 zu Olmütz hatte zum Könige von Böhmen ausrufen lassen, allgemein anerkannt wissen, während die Utraquisten den polnischen Prinzen Vladislav wählten. So dauerte der Krieg mit dem ungarischen König fort, der erst 1478 auf Grundlage des damaligen Besitzstandes und gegen Anerkennung seines Titels als König von Böhmen Frieden schloss. Hingegen gelang es Vladislav später nach König Matthias Tode († 1490) nicht nur Mähren und Schlesien wiederzuerlangen, sondern auch die Krone Ungarns hinzuzugewinnen.

12. Unter der schwachen Regierung König Vladislavs († 1516) und seines Sohnes Ludwig († 1526) schritt die Zerrüttung der königlichen Gewalt in Böhmen unaufhaltsam fort. Der König hatte fast alle Krongüter an seine adeligen Anhänger verschenkt, selbst über Kronrechte, wie die Münze, wurde vom Landtag eigenmächtig verfügt. Der Herrenstand und die Ritterschaft herrschten in drückender Weise über das Bürgerthum und die Bauern.

Diese Errungenschaften suchte der Adel durch die im Jahre 1500 dem Könige unterbreitete Landesordnung sich zu sichern, in welcher u. a. den Städten ihre Stimme in Landesangelegenheiten entzogen wurde. Daher kam es wieder zum Bürgerkriege, der erst 1517 durch den s. Wenzelsvertrag beendet wurde. Die Zeit der vormundschaftlichen Regierung König Ludwigs befestigte die Herrschaft des Adels noch mehr. Schon kümmerte man sich um den König so wenig, dass der Adel Landtagsbeschlüsse in die Landtafel eintragen ließ, ohne die königliche Genehmigung einzuholen. Erst als die von König Vladislav mit Kaiser Maximilian 1515 beredete Doppelhochzeit zwischen dem habsburgischen und jagellonischen Hause zum Vollzug gelangte und König Ludwig die Regierung in Böhmen selbst übernahm, kam es zu einer vorübergehenden Kräftigung der Stellung des Königs, die jedoch ohne nachhaltigen Erfolg blieb, weil König Ludwig schon wenige Jahre darnach in der Schlacht bei Mohács (29. August 1526) seinen erbenlosen Tod fand.

Geschichte des öffentlichen Rechts in Böhmen, Mähren und Schlesien.

§ 34. Die Stellung der Herrscher.

1. Für die staatsrechtliche Stellung der Herrscher in Böhmen, Mähren und Schlesien waren sowohl ihr Verhältnis zum deutschen Reiche als auch die Wechselbeziehungen maßgebend, die innerhalb dieser Lande bestanden. Eine viel umstrittene Frage ist zunächst die nach dem Verhältnisse Böhmens zum deutschen Reiche. Von den Verfechtern des neueren böhmischen Staatsrechts wird die Behauptung aufgestellt, dass Böhmen niemals ein Reichslehen gewesen sei und — als ob dies ehrender wäre — nur ein tributäres Verhältnis zu Deutschland zugegeben. Allein es ist weder

der Schluss richtig, dass Tributzahlung die Lehensabhängigkeit jedesmal ausschließe, noch die Voraussetzung begründet, dass in ersterer Leistung keine Unterwerfung begründet sei. Vielmehr kann nicht bezweifelt werden, dass, angebahnt durch Heinrich I. (929), jedenfalls seit Otto I. (950), ein unzweifelhaftes Lehensverhältnis Böhmens als eines zum Deutschen Reiche gehörigen Herzogthums sich entwickelte, welches von dem anderer Reichslande qualitativ gar nicht verschieden war und deshalb auch dieselben Rechte und Pflichten wie für andere Reichsfürsten erzeugte. Die böhmischen Herzoge oder Könige hatten von altersher und jederzeit die Pflicht sich mit Böhmen (seit 1356 als mit einem deutschen Kurfürstenthum) vom deutschen König oder Kaiser für das Deutsche Reich belehnen zu lassen, wofern nicht sie ihres Besitzes Felonie halber verlustig gehen wollten. Sie hatten gleich andern großen Vasallen das Recht und die Pflicht, auf gebotenen Reichstagen zu erscheinen, obschon sie gleich den Herzogen von Österreich nur zum Besuch der Hoftage in nächster Umgebung ihres Landes verpflichtet waren. Sie waren ferner wie andere Vasallen und Stände dem deutschen König zur Heerfolge verpflichtet, wie sie auch in mannigfacher Beziehung seiner Gerichtsbarkeit unterworfen waren. Mit all diesen Verpflichtungen vertrug sich aber ein großer Grad von Selbständigkeit, denn in die innern Landesangelegenheiten Böhmens griff das Reich nicht ein und die ganze schwierige Entwicklung fiel weg, welche in den altösterreichischen Landen erforderlich war, ehe sich die Stellung eines königlichen Beamten zu der eines Landesherrn in seinem Gebiete umwandeln konnte. Daher wurde auch in Böhmen schon früh durch Herkommen und umfassende Privilegien der in andern Reichsgebieten erst weit später zur Anwendung gebrachte Satz des deutschen Staatsrechts bewahrheitet: *„Quisque status tantum potest in territorio suo, quantum imperator in imperio."*

2. Seit dem Jahre 1024 nahmen die Herrscher von Böhmen neben den deutschen Fürsten an der Wahl des deutschen Königs theil, seit den Tagen Kaiser Heinrichs V. hatten sie überdies das Erzschenkenamt im Reiche. Als im XIII. Jahrhundert das active Wahlrecht an den Besitz eines Reichserzamts geknüpft wurde, konnten die Könige von Böhmen ihren Platz unter den Kurfürsten beanspruchen, den man ihnen anfänglich mit der

Begründung: weil sie nicht Deutsche seien, bestritt. Im Jahre 1290 wurde ihnen jedoch durch eine Entscheidung König Rudolfs I. die Kurstimme auf Grund des Erzamts ausdrücklich zugesprochen, durch die goldene Bulle, 1356, ihnen nebst den übrigen Vorrechten der Kurfürsten sogar der erste Rang nach den geistlichen Mitgliedern gesichert.

3. Die Stellung der Herrscher in Mähren zum Deutschen Reiche war anderer Art. Mähren galt, soweit es nach der Zertrümmerung des großmährischen Reichs unter die Herrschaft der Přemysliden gekommen war, als Nebenland Böhmens, zur Ausstattung jüngerer Mitglieder des Herrscherhauses, die in den zugewiesenen Theilfürstenthümern Brünn, Olmütz, Znaim . . . ziemlich weitgehende Selbständigkeit besaßen und namentlich eigenes Münzrecht hatten. Kaiser Friedrich I. trennte 1182 Mähren von Böhmen und erklärte es zu einer reichsunmittelbaren Markgrafschaft, die er an den Přemysliden Konrad Otto verlieh, allein schon 1197 wurde die Reichsunmittelbarkeit beseitigt. Fortan blieb Mähren mit dem Titel einer Markgrafschaft von den böhmischen Königen abhängig, wurde jedoch abgesondert verwaltet und im Jahre 1349 von König Karl I. seinem Bruder Johann als böhmisches Mannlehen übertragen, das dieser 1375 auf seine Söhne vererbte. Mit dem Tode des Markgrafen Jost († 1411) fiel Mähren wieder an den König von Böhmen zurück.

4. Noch anders lagen die Dinge in Schlesien, das seit dem Jahre 1000 zu Polen gehörte, und erst nach dem Tode Boleslavs III. durch Reichstheilung eine Sonderstellung bekam. Seit 1163 zerfiel es in zwei Haupttheile, den *ducatus Zlesie* und den *ducatus Opoliensis*, die unter besonderen, einander nie beerbenden Fürstengeschlechtern standen, sich jedoch im Laufe des 13. Jahrhunderts in immer kleinere Gebiete auflösten. Als *principes Poloniæ* standen diese schlesischen Herzoge aus piastischem Geschlecht außerhalb des deutschen Reichs und wurden erst unter König Rudolf I. als Reichsfürsten anerkannt. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts vertauschten sie ihre formelle Abhängigkeit von Polen mit einer ähnlichen von Böhmen, blieben aber als Vasallen der böhmischen Krone im Reichsverband.

Da diese schlesischen Fürsten ihren Besitz durch keine Belehnung zur gesammten Hand sich wahrten, so fielen bei dem

Aussterben piastischer Linien einige Fürstenthümer schon im 14., andere im 16. Jahrhundert an Böhmen. Diese wurden dann zum Unterschiede von den noch in den Händen der Piasten verbliebenen Territorien „Erbfürstenthümer der Krone Böhmen“ genannt. Ein jüngeres Fürstengeschlecht wurde in Schlesien dadurch begründet, dass Kaiser Friedrich III. im Jahre 1462 die Söhne König Georgs von Böhmen, welchen ihr Vater Troppau, Münsterberg, Öls und Glatz gegeben hatte, in den Reichsfürstenstand erhob.

5. Aus den Umständen, unter welchen die Přemysliden die Oberherrschaft in Böhmen errangen und sich bewahrten, erklären sich die Grundsätze, welche in diesem Reiche für die Thronfolge maßgebend wurden. Man leitet ihre fürstliche Gewalt aus jener des altslavischen Geschlechtsältesten *(Starosta)* her, dem es zugestanden habe, den Besten des Geschlechts ohne Rücksicht auf sein Alter und die Nähe der Verwandtschaft zum Nachfolger vorzuschlagen. Es scheint indessen bei den slavischen Völkerschaften ziemlich allgemein Herkommen gewesen zu sein, dass innerhalb der regierungsfähigen Mitglieder des Herrscherhauses vor allem das reifere Alter einen Vorzug für die Thronfolge begründete. Bei den Přemysliden äußerte sich dies darin, dass der regierende Fürst, wie er selbst Senior des Geschlechtes war, es seinerseits als Gewissenspflicht ansah, den ihm an Alter Nächststehenden und daher Erfahrensten zur Thronfolge vorzuschlagen, dem dann als Großherzog alle übrigen Mitglieder des Geschlechts, auch wenn sie mit Theilfürstenthümern ausgestattet waren, unterstanden. Aber dem Erbanspruch des Fürstengeschlechts auf die Herrschaft stand — ähnlich wie bei den Franken das Recht des Volkes — so in Böhmen das Recht der Großen entgegen, das die Wirksamkeit des Vorschlags an ihre Zustimmung band. Aus der Abhängigkeit vom Deutschen Reiche, in welche die Přemysliden gerathen waren, ergab sich überdies ein Bestätigungsrecht des deutschen Reichsoberhauptes: Alle drei Hauptmomente: Die Nomination seitens des regierenden Fürsten, die Wahl seitens der Großen und seit dem 11. Jahrhundert auch die Confirmation des Kaisers gehörten demnach zu den nothwendigen Vorbedingungen der rechtlichen Giltigkeit einer Succession. Eine Thronbesteigung ohne vorhergegangene Wahl gehörte zu den Ausnahmen, ebenso wie jene, welcher die Bestätigung des Kaisers gefehlt hat. In beiden

Fällen wurde sie sowohl von den böhmischen Großen als vom Kaiser angefochten. Im 12. Jahrhundert ist bei den wiederholten Thronkämpfen und durch das Eingreifen der Kaiser von dem Grundsatz der Senioratserbfolge, den man gewöhnlich auf ein Gesetz des Herzogs Břetislav vom Jahre 1055 zurückführt, oft abgegangen worden, gerade in der Zeit der kraftvollsten Fürsten Böhmens entwickelte sich vielmehr das Bestreben der Primogenitur Eingang zu verschaffen. Der Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs II. für Böhmen vom Jahre 1212 hält noch an der Wahl aus dem ganzen Fürstengeschlechte fest, allein da König Přemysl Otakar I. († 1230) und seine Nachfolger bis auf König Wenzel II. († 1305) nur je einen Sohn hinterließen, so bürgerte sich von selbst die Thronfolge nach der Erstgeburt im Wege der Gewohnheit ein.

6. Die Frauen hatten bei den ältesten slavischen Dynastien nicht einmal nach dem Abgang des Mannesstammes einen unzweifelhaften Anspruch auf den Thron. In der That wurde 1306 nach der Ermordung des letzten Přemysliden seinen vier Schwestern von keiner Seite ein Recht auf die Nachfolge zuerkannt, obschon falsche Urkunden zur Begründung ihres Erbrechts vorgebracht wurden. Umsomehr war König Albrecht I. berechtigt, Böhmen als erledigtes Reichslehen zu behandeln und seinem Sohne Rudolf zu verleihen (§ 33. 5.) Andererseits verlangten die böhmischen Ständeherren ein Wahlrecht, das sie auch nach dem frühen Tode König Rudolfs bei der Wahl Heinrichs von Kärnten (1307) bethätigten. Allein nicht nur König Albrecht I., auch dessen Nachfolger im Reiche, König Heinrich VII., betonte sehr entschieden sein Recht Böhmen als erledigtes Reichslehen frei vergeben zu können. Er ließ sich nur zu dem Versprechen herbei, die Verfügung so treffen zu wollen, dass keine andere als die Prinzessin Elisabeth Königin von Böhmen würde. Das Thronfolgerecht der männlichen Luxemburger stand daher vom Augenblicke an fest, in welchem König Johann Böhmen als vererbliches Reichslehen empfieng. König Karl IV. dehnte jedoch durch die als goldene Bulle Böhmens bezeichnete Thronfolgeordnung vom 7. April 1348 das Nachfolgerecht auch auf die weiblichen Linien des Hauses aus, und gestand den Ständen nur für den Fall gänzlichen Erlöschens des Herrschergeschlechts ein Wahlrecht zu.

7. Die Bestimmungen dieses Grundgesetzes wurden im 15. Jahrhundert unter dem Einflusse der Husitenkriege wiederholt

verletzt und verdunkelt. Die Beschlüsse des Časlauer Landtags vom Jahre 1421 (§ 33, 9) erklärten den Thronerben Sigismund seines Rechts verlustig, und die Umstände, unter welchen die W[illegible] beigelegt wurden, führten dazu, dass sich seit 1436 der Grundsatz der s. g. „Annahme des Königs“ herausbildete, welcher in der Folge eine wichtige Rolle spielte und ungefähr die Mitte zwischen einer Besetzung des Throns nach Erbrecht, oder durch Wahl einhielt. Die „Annahme“, welcher bis zu einem gewissen Grade die Erbhuldigungen in Innerösterreich entsprachen, bestritt keineswegs den Erbanspruch des Königs, machte jedoch die Ausübung der Regierung von der Bestätigung alter und der [illegible] neuer Freiheiten durch den Erben abhängig, den man vom Throne fern halten konnte, so lange er die gestellten Forderungen nicht erfüllte.

Die Missachtung, welche die Erbansprüche der Habsburger nach dem Absterben der Luxemburger in Böhmen erfuhren — ihnen in Mähren und Schlesien wurden jene anerkannt — ist schon erwähnt worden (§ 33, 10). Entscheidend für die Befestigung der Anschauung, dass Böhmen ein Wahlreich sei, war aber, dass die Stände nach dem Tode des nationalen Königs Georg von Poděbrad dessen Söhne vom Throne ausschlossen und den polnischen Prinzen Vladislav wählten. König Vladislav hat deshalb, um die Nachfolge in Böhmen seinem Hause für alle Fälle zu sichern, seinen Sohn Ludwig schon als dreijährigen Knaben 1509 krönen lassen und durch einen Majestätsbrief vom 11. Jänner 1510 im Anschluss an die goldene Bulle vom Jahre 1348 festgestellt, dass seine Tochter Anna nach dem Rechte, den Freiheiten und Privilegien des Königreichs Böhmen bei erblosem Tode Ludwigs rechtmäßige Erbin des Königreichs verbleibe, und dass sie mit Rücksicht darauf ohne Rath und Wissen des Königreichs nicht verlobt noch verheiratet werden solle.

8. Von den Beschränkungen, welche die Herrschergewalt in Böhmen jeweils durch die Landesverfassung erfuhr, wird noch die Rede sein. Hier sei nur hervorgehoben, dass die Herzoge, wie später die Könige, die Gerichtsbarkeit und die als Regalien bezeichneten Hoheitsrechte als eigenes Recht in Anspruch nahmen, dass sie über ihren ausgedehnten Domanialbesitz frei verfügten, Steuern in bestimmter Höhe aus Anlass der königlichen Krönung

oder der Vermählung von Töchtern ausschreiben durften, Staatsfrohnden auferlegen konnten u. s. w.

Die Heerespflicht beschränkte sich auf die Vertheidigung der böhmischen Kronländer, beziehungsweise auf die Hilfen, die dem Deutschen Reiche zu leisten waren und erstreckte sich nicht auf andere Kriegszüge ins Ausland, an welchen die Großen und Adeligen nur freiwillig, oder gegen Sold theilnahmen.

Infolge der inneren Zerrüttung durch die Husitenkriege wuchs der Einfluss der Ständeherren und verfiel die königliche Gewalt, die unter den schwachen Jagellonen über keinerlei Machtmittel mehr verfügte.

In Mähren und Schlesien — so weit hier besondere Fürsten an der Spitze dieser Lande standen — waren bis auf die aus der Unterordnung unter den böhmischen König fließende Beschränkungen, die Verhältnisse nicht wesentlich verschieden.

9. Sehr bedeutend waren die Rechte, welche den Königen in Böhmen gegenüber der Kirche zustanden. Die *Majestas Carolina* wahrte ihnen das Obereigenthum über das Kirchengut, die Vladislaische Landesordnung vom Jahre 1500 verbot den Klöstern und Geistlichen die Verpfändung oder Veräußerung ihrer Güter ohne Vorwissen des Königs. Nicht minder bezeichnend ist der von König Johann im Jahre 1330 den Pragern ertheilte Freiheitsbrief, der, die Rechtsverweigerung ausgenommen, jede Vorladung eines Prager Bürgers vor ein geistliches Gericht, mag es sich nun um weltliche oder geistliche Angelegenheiten handeln, schlechtweg verbot.

Die Bischöfe in Böhmen und Mähren wurden bis zum Ende des 12. Jahrhunderts über Vorschlag des Herzogs durch Volk und Clerus gewählt und empfiengen die Temporalien aus den Händen des Kaisers. Dies änderte sich im Jahre 1197, selbst Prag dessen Bischöfe als deutsche Reichsfürsten galten, wurde nun nach Verlust der Reichsunmittelbarkeit ein Landesbisthum, was durch das Zugeständnis Kaiser Friedrichs II. *investiendi episcopos regni sui* vom Jahre 1212 auch vom Reiche anerkannt wurde. Im Jahre 1344 wurde Böhmen überdies in kirchlicher Beziehung von Deutschland gelöst, indem Prag zum Erzbisthum erhoben wurde mit Einräumung der Metropolitanrechte über Olmütz und das neugegründete Bisthum Leitomischl.

§ 35. Die Landstände in Böhmen, Mähren und Schlesien.

1. Die Stellung der přemyslidischen Fürsten im Lande war nach der Begründung ihrer Alleinherrschaft über Böhmen und Mähren wie es scheint verfassungsmäßig unbeschränkt, d. h. der Fürst konnte die wichtigsten Beschlüsse allein fassen, wenn es gleich zu vermuthen ist, dass er sich dabei vor allem an den Rath seiner Umgebung hielt, auch wohl in vorhinein sich des guten Willens der Vornehmsten im Lande versicherte. Da weiters für die böhmischen Lande jene in der Stellung der Landesherren zum Reichsoberhaupt liegende Veranlassung zur Beschränkung der Fürstengewalt durch die *majores vel meliores terrae* hinwegfiel, welche wir bei Besprechung der Rechtsverhältnisse in den altösterreichischen Landen kennen gelernt haben (§ 20, 1) so erklärt sich daraus die Thatsache, dass es unter der Herrschaft der Přemysliden hier noch keine eigentlichen Landstände gab. Mit diesem Zustand vertrug sich jedoch ganz gut, dass der Thronwechsel nur unter einer gewissen Mitwirkung des Volks und der Großen vor sich gieng, oder dass sich das Volk wiederholt in die Familienstreitigkeiten der Fürsten einmischte.

2. Die frühesten Spuren landständischen Einflusses in Böhmen fallen in die wirrenvolle Zeit der vormundschaftlichen Regierung, die Otto von Brandenburg über den minderjährigen König Wenzel II. führte. Um Weihnachten 1280 berief der Vormund Herren, Ritter und Vertreter der befestigten Städte zu einer Besprechung nach Prag, 1282 wurde zur Auflage einer neuen Steuer die Einwilligung des Adels und der Städte eingeholt. Zu einer Organisation der Landstände kam es jedoch erst durch den Majestätsbrief König Johanns vom Jahre 1310, welcher die Auflage neuer Steuern und die Verwendung des Landesaufgebots außerhalb der Landesgrenzen an die Zustimmung der Landtage band. Noch zu Zeiten Karls IV. hatte der König das Recht, selbständig Gesetze zu erlassen. Erst die schwache Regierung Wenzels und die Nachwirkungen der Husitenkriege erweiterten den Wirkungskreis der Landtage, die nun das Recht der Gesetzgebung, der Wahl der Landeswürdenträger, der s. g. „Annahme“ des Königs u. s w. erlangten.

3. Die Lande Böhmen, Mähren und Schlesien hatten eigene Landtage, welche abgesondert beriethen und Beschlüsse fassten,

in ihrer Zusammensetzung aber mancherlei Verschiedenheiten aufwiesen. Im böhmischen Landtage hatte die Geistlichkeit keinen Sitz, weil die Könige, wenn eine Auflage auf den Besitz der Geistlichkeit gefordert wurde, mit dieser abgesondert verhandelten, im 15. Jahrhundert aber die Verarmung des Clerus und die Gegnerschaft des Adels während der Husitenkriege der Aufnahme entgegenstand. Vertreter der Städte betheiligten sich schon Ende des 13., Anfang 14. Jahrhunderts an einzelnen landtäglichen Versammlungen; allein da der König, wenn eine Stadtsteuer ausgeschrieben werden sollte, besondere Städtetage berief, so bestritt man ihnen längere Zeit ihre Standtschaft. Sitz und Stimme auf den Landtagen gewannen sie erst seit den Husitenkriegen, endgiltig sogar erst im Jahre 1508, denn noch der Entwurf der Vladislai'schen Landesordnung vertrat die Ansicht, dass die Städte nur soweit mitzuwirken hätten, als es sich um deren eigene Angelegenheiten handle.

In seiner letzten Entwicklung zerfiel der böhmische Landtag in die Curien: 1. des Herrenstandes, 2. der Vladyken, 3. der Städte. Zur ersten Curie gehörten alle Mitglieder des Herrenstandes kraft ihrer Geburt, die zweite und dritte bestand aus Vertretern, welche für die Vladyken durch die Kreistage, für die Städte durch die einzelnen Stadtgemeinden entsandt wurden. Gegenstand der Landtagsverhandlungen waren die Wahl und die Huldigung des Landesfürsten, Beschlüsse über Kriegszüge in fremde Länder und allgemein verbindliche Gesetze, später vor allem die Bewilligung außerordentlicher Geldhilfen. Auch als Gericht waren die Landtagsversammlungen thätig, in Fällen des Hochverraths und bei Streitigkeiten über liegendes Gut.

4. Ähnlich waren die Verhältnisse in Mähren, wo ein *colloquium generale* schon zum Jahre 1174 erwähnt wird, nur war hier das Übergewicht des Herrenstandes über die übrigen Mitglieder des Landtages noch auffälliger als in Böhmen. Denn obgleich in Mähren der höhere Clerus die Landstandschaft behauptete, so kam ihm doch nur mit den Vertretern der Städte zusammen eine gemeinsame Curiatstimme zu. Auch der Ritterschaft kamen nur Curiat-Berathungen und -Beschlüsse zu, während die Herren mit den obersten Landesbeamten an der Spitze ihre Stimmen einzeln abgaben, nachdem unter König Matthias eine feste Regelung der Sitz- und Rangordnung zu Stande gekommen war.

5. In Schlesien hat die Zersplitterung in zahlreiche von einander unabhängige Fürstenthümer, die oft genug unter sich haderten, ferner der Übergang mehrerer Gebiete an den König von Böhmen (Erbfürstenthümer) in den s. g. Fürstentagen eine höchst verwickelte ständische Vertretung für ganz Schlesien geschaffen. Obwohl die Anfänge in die Regierungszeit des Königs Matthias von Ungarn (1474—1490) zurückreichen, so fand doch dies Institut seine Ausgestaltung erst in der folgenden Periode.

6. Für Angelegenheiten, welche das ganze Reich betrafen, wurden auch Reichstage in der Art abgehalten, dass entweder Abgesandte der andern Landtage mit dem versammelten Landtage des Königreichs Böhmen verhandelten, oder dass Ausschüsse aller drei Lande zusammentraten. Die Beschlüsse sowohl der Land- als der Reichstage mussten dann in die Landtafeln eingetragen werden, um wirksam zu sein.

7. Die ursprünglich zu Zwecken der landesfürstlichen Verwaltung eingerichteten Kreise, die zumal Landfriedenszwecken dienten, geriethen während der Husitenzeit ebenfalls unter den Einfluss der Stände. Unter den jagellonischen Königen war den Kreisen ein bedeutendes Maß von Selbstverwaltung überlassen, namentlich die Veranlagung der auf den Kreis entfallenden Steuern und Mannschaften, ferner die Entsendung der Vertreter des Vladykenstandes zu den Landtagen. Verhandelt wurde auf eigenen Kreistagen.

8. Die Würdenträger, welche sich jeweils am Hofe des Königs aufhielten, bildeten dessen Beirath bei der Erledigung laufender Regierungsgeschäfte und vertraten gleichzeitig die Interessen der höheren gesellschaftlichen Kreise, welchen sie entnommen wurden. Im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde nicht nur die Zahl dieses Beiraths auf die acht Inhaber der höchsten Landesämter eingeschränkt, sondern auch deren Wahl den Landtagen zugewandt (§ 36, 3). Gehörten die Mitglieder dieses geschwornen Rathes schon zu Zeiten Kaiser Karls IV. vornehmlich dem höhern Adel an, so wussten die Herren von König Vladislav Privilegien zu erwirken, welche ihnen den königlichen Rath nahezu gänzlich auslieferten, da fortan nur zwei Mitglieder, der Unterkämmerer und der Großnotar dem Stande der Vladyken oder dem niedern Adel angehören konnten und die übrigen Stellen den Herrengeschlechtern vorbehalten blieben.

§ 36. Einrichtungen der Verwaltung.

1. Die älteste Verwaltung von Böhmen und Mähren beruhte auf der Eintheilung des Landes in Bezirke, die den Namen Župa trugen. Der Ausdruck Župa bedeutete ursprünglich soviel wie Stamm oder Geschlecht und in der That spiegelt sich in der Župeneintheilung der alte Bestand jener slavischen Stämme ziemlich deutlich ab, die sich in Böhmen niedergelassen hatten. So ist die Župa von Leitmeritz das Gebiet des alten Stammes der Lutomírici, die Župa von Dečin, das Gebiet der alten Dačiané u. s. w. Jede Župa hatte ihre Burg, die der ständige Sitz der Župenbehörden, Zufluchtsstätte in Kriegsnöthen, Sammelplatz des Aufgebots u. dgl. m. war und durch die Arbeit der Župenbewohner in gutem Stand erhalten werden musste. Auf diesen Umstand ist die Entstehung gewisser öffentlicher Lasten zurückzuführen, die schon im 12. Jahrhundert nach Vernichtung der Župenautonomie von den landesfürstlichen Beamten gefordert wurden, welche nunmehr die Angelegenheiten dieser Kreise verwalteten. Mit der Ausbreitung des Lehens- und Immunitätswesens musste eine Zersetzung dieser Verwaltungsorganisation platzgreifen, namentlich seitdem König Přemysl Otakar I. kirchlichen Corporationen und auch Städten Exemtionen von der Gewalt und Jurisdiction der Burgbeamten und von den öffentlichen Lasten zugestanden hatte. Andererseits übergiengen unter König Wenzel I. königliche Burgen im Wege von Schenkungen und Verpfändungen in privaten Besitz, die Herren aber wollten diese neuen mittelst Landesfröhnden erbauten Felsenburgen nicht lediglich als Castellane oder nach damaligem Sprachgebrauch als Burggrafen innehaben, sondern begannen sich dieselben nebst gewissen öffentlichen Gewalten als erblich anzumaßen.

2. Hier griff nun Přemysl Otakar II. mit organisatorischer Hand ein und vermochte so den drohenden Zerfall der königlichen Gewalt in Böhmen aufzuhalten. Abgesehen vom Elbogner, Trautenauer und Glatzer Gebiet, den s. g. äußeren Kreisen, welche von Deutschen besiedelt und nach Lehenrecht, so wie nach den Bedürfnissen der Grenzvertheidigung eingerichtet waren, setzte er an Stelle der Burgenverfassung eine geringere Anzahl größerer Bezirke oder Kreise, deren Verwaltung von ihm in Zusammen-

hang mit der Neueinrichtung der centralen Landesverwaltung gebracht wurde.

3. Die Könige übten die ihnen zukommende Verwaltung theils durch Hof-, theils durch Landesbeamte aus. Unter ersteren ragen der Marschall und Kämmerer besonders hervor, neben ihnen waren ferner der Hofrichter und der Kanzler am fürstlichen Hofe thätig. Dieser war ursprünglich ein Geistlicher und hatte einen Wirkungskreis, der sich über alle mit Böhmen vereinigten Länder erstreckte. Dagegen war der Landeshauptmann *(capitaneus terræ)* in Mähren ein stellvertretender Beamte des Königs für das Land; gleiches gilt von den obristen Landrichtern, dem obristen Landschreiber und den mährischen obersten Landeskämmerern zu Olmütz und Brünn, deren Stellen im Jahre 1493 vereinigt wurden. Als die königliche Macht verfiel, gewannen dann die Stände Einfluss auf die Besetzung der Landesämter und die von ihnen zumeist aus dem Kreise der Herrengeschlechter gewählten Landesbeamten waren fortan sowohl dem Könige als den Ständen eidlich verpflichtet.

4. Als königliche Unterbehörden sind die von König Otakar II. in den Kreisen eingesetzten Kreisgerichte, *Czuden* zu nennen, welche fast durchwegs in die Städte verlegt wurden und als kleine Landrechte mit sachlich eingeschränkter Competenz thätig waren. Zur Handhabung der Polizeigewalt und der peinlichen Gerichtsbarkeit wurden für jeden Kreis aus den ansässigen Herrenstandsfamilien zwei beeidete Landrichter, *poprawci, justiciarii provinciarum* ernannt, welche ihr Amt gemeinsam im ganzen Kreise auszuüben hatten. Sie entsprechen insofern den von Otakar II. in Österreich eingesetzten oberen Landrichtern (§ 25, 4) und sollten namentlich überall die *crimina manifesta* verfolgen und ohne Unterschied der Standesstellung im Sinne der österreichischen „Landfrage“ bestrafen. Die königlichen Burgen hingegen wurden den mächtigen Herren abgenommen und mit beschränkter Polizei- und Executivgewalt an Burggrafen aus dem ärmeren und kleineren Adel übergeben, die ihrerseits dem Oberstburggrafen als Haupt der politischen und militärischen Verwaltung unterstanden.

5. Unter König Johann begann die öffentliche Gewalt wieder in Privathände überzugehen, Ämter, Städte und königliche Burgen wurden verpfändet auch wohl die Halsgerichtsbarkeit schon lehensweise vergeben. Kaiser Karl IV. suchte dem Einhalt zu thun und

die Kreisverfassung gewann wieder einige Festigung, wenn gleich die in der *Majestas Carolina* ausgesprochene Absicht, sämmtliche Halsgerichtsbarkeit dem Könige und den königlichen Beamten vorzubehalten und die Grundherren davon auszuschließen, nicht durchgeführt werden konnte.

6. Die Eintheilung des Landes nach Kreisen, die in Böhmen bis zum Jahre 1453 von 12 auf 14 vermehrt wurden, blieb bestehen, dagegen wechselten die Einrichtungen innerhalb dieser Verwaltungssprengel, in welchen der Selbstverwaltung — namentlich zur Zeit der jagellonischen Könige — viel Spielraum blieb. Im Jahre 1420 befahl König Sigismund in den Kreisen die Errichtung von Landfriedensbündnissen mit ernannten Kreishauptleuten an der Spitze, welche um 1453 verschwanden. Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts wurden wieder Kreishauptleute ernannt und zwar seit dem Jahre 1508 zwei für jeden Kreis, je einer aus dem Herren- und dem Ritterstande.

Außer der Rechtspflege und der Sorge für den Landfrieden waren den Kreisen auch die Veranlagung der auf den Kreis entfallenden Steuern und Mannschaften überwiesen. Die Einhebung der Steuern erfolgte durch Kreissteuereinnehmer, welche der König ernannte.

7. Gleichzeitig mit der Umstaltung der Kreise erhob König Otakar II. das Prager Kreisgericht zu einem ständigen Landesgericht (Landrecht) unter dem Vorsitze des bisherigen Hofrichters als Oberstlandrichter, des Prager Burggrafen und des Kämmerers, neben welchen der Oberstlandschreiber für die Führung der Register zu sorgen hatte. Die Beisitzer (Kmeten) dieses Landrechts, das nur für die slavische Bevölkerung zuständig war und an welches die Appellation von den Kreisgerichten gieng, wurden lange Zeit nur aus dem Herrenstande genommen. Erst 1487 wurden in Böhmen neben 12 Besitzern aus dem Herrenstande auch 8 aus dem Ritterstande zugelassen; in Mähren, das eigene Landrechte hatte, geschah dies sogar erst 1492 (§ 37, 4). Im Zusammenhang mit den Czuden entwickelte sich auch das Institut der öffentlichen Bücher beziehungsweise Landtafeln, welch letztere für Böhmen zu Prag, für Mähren zu Brünn und Olmütz geführt wurden (§ 38). Zu erwähnen sind ferner das kgl. Kammergericht, das dem Oberst-hofmeister unterstand, das unter dem Vorsitz des Burggrafen

nach Bedarf zur Regelung streitiger Gutsgrenzen zusammentretende Grenzgericht, das königl. Hof- und Lehengericht u. s. w.

8. Die deutschen Bürgerschaften beriethen ihre gemeinsamen Angelegenheiten auf Städtetagen unter dem Vorsitz des Landesunterkämmerers, welcher überhaupt mit dem Empfange und der Verwaltung der Abgaben, die von den königlichen Städten und von den auf königlichem Boden angesiedelten Freibauern zu entrichten waren, betraut war. Die Einrichtung der Städtetage vertiefte die Scheidung zwischen dem deutschen und dem slavischen Theile der Bevölkerung und es widersprach der geschichtlichen Entwicklung, dass die deutsche Bürgerschaft zu Anfang des 14. Jahrhunderts Zutritt zu den Landtagen zu erlangen suchte, der bezeichnender Weise den Städten unbestritten erst zugestanden wurde, als durch die Husitenkriege das čechische Element in den geschlossenen Orten emporgekommen war.

§ 37. Standesverhältnisse.

1. Der Ursprung des altböhmischen Adels ist bestritten. Er wird von einigen auf die Abstammung von mediatisierten Häuptlingsfamilien, von andern auf Vermögensunterschiede zurückgeführt, welche einzelne seit alters die Würde von Geschlechtsältesten *(Starosten)* bekleidende Familien emporhoben, da sie ihnen die Mittel zu ritterlichem Berufe gaben, deren die übrigen entbehrten. Dies habe in der Folge einerseits zur Entstehung einer kleineren Gruppe von Großgrundbesitzern, andererseits zur Bildung des Bauernstandes Anlass gegeben. Die Ausbildung des Lehenswesens in Deutschland habe dann auch auf die Standesverhältnisse in Böhmen zurückgewirkt.

2. Schon im 12. Jahrhundert ist unter den Rittermäßigen der Unterschied wahrnehmbar, dass die reicheren als Herren, *Páni*, unter eigenem Banner an der Spitze eines Gefolges in den Krieg zogen, während die ärmeren als *Vladyken* unter den Fahnen des Landestheils, dem sie angehörten, dienten. Eine Abschließung dieser Gruppen zu besondern Ständen erfolgte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und seitdem konnten bloße Änderungen in den Besitzverhältnissen die gesellschaftliche Stellung des Einzelnen nicht mehr verändern.

Neben Herren und *Vladyken,* welche rittermäßige Freie waren, gewann auch das unfreie bewaffnete Gefolge die Rittermäßigkeit, indem sich der Waffenberuf wie in den altösterreichischen Landen in einzelnen unfreien Geschlechtern festsetzte und diese dann über die übrigen Genossen emporhob. Diese unfreien Rittermäßigen wurden *Panoš* genannt. Im 15. Jahrhundert schloss sich dann der gesammte Ritterstand *Rytierstwo* als einheitlicher Geburtsstand gegen die Nichtadeligen ab, was seinen äußerlichen Ausdruck darin fand, dass die vordem verschiedenen Titulaturen nun einer einheitlichen Bezeichnung Platz machten.

3. Die großen Vermögensunterschiede bei den Rittermäßigen, welche seit Einbürgerung des deutschen Lehenswesens die *Vladyken* zu Vasallen der *Páni* machten, sowie der Verfall der königlichen Gewalt, hoben die Macht und den Einfluss des Herrenstandes in den böhmischen Landen seit dem 15. Jahrhundert weit über das Maß, das den Landherren in Altösterreich zukam. Denn während hier um diese Zeit eine nicht bloß gesellschaftliche Annäherung zwischen Herren und Ritterschaft eintrat (§ 30, 10), schloss sich der böhmische Herrenstand immer schroffer von seinen Vasallen ab und verstand es, die durch die Husitenkriege gegen den deutschen Bürgerstand gerichtete Bewegung so sehr zu seinem Vortheil zu lenken, dass ihm nahezu ausschließlich die Früchte zufielen. Die Regierung des Landes bekam nun ein oligarchisch-aristokratisches Gepräge. Die Herren allein erfreuten sich des Vollgenusses der Privatrechte, übten auf ihren weitgedehnten Herrschaften Gerichtsbarkeit, Jagd und Fischerei, den Bergbau, das Heimfallsrecht, früher landesherrliche Rechte, als bloßen Ausfluss ihrer Grundherrlichkeit zu eigenem Rechte aus, u. s. w.

4. Zum Herrenstande wurden schließlich nur diejenigen Geschlechter gezählt, die von altersher (wenigstens durch drei Generationen) im Landtag gesessen hatten und als Boten zur Landtafel verwendet worden waren. In Mähren gab es nach der Vereinbarung vom Jahre 1480, nur 15 Familien des alten Herrenstandes. Neuaufnahmen konnten nur durch die Herren selbst erfolgen und hatten u. a. das eidliche Gelöbnis zur Voraussetzung, dass das neu erhobene Geschlecht erst in dritter Generation den ihm nach dem Alter gebürenden Sitz und Rang unter den alten Geschlechtern einnehmen werde.

Die Stellung der Ritterschaft unter dem Herrenstande wird am besten dadurch gekennzeichnet, dass im Jahre 1492 der mährischen Ritterschaft, auf den Hinweis, dass sie an Geburt nicht niedriger stehe als in Böhmen, von den Herren nur als Act der Gnade Antheil an der Besetzung des Landrechts zugestanden wurde, so dass nunmehr zu den 14 Beisitzern des Herrenstandes noch sechs Ritter hinzukommen sollten. Auf dem Prager Landtag vom Jahre 1497 hat dann König Vladislav II. ein für allemal den Stand bestimmt, dem die höhern Landesbeamten angehören sollten; dass die Mehrzahl und die wichtigeren dem Herrenstande vorbehalten wurden, ist leicht begreiflich. Im übrigen hatte jedoch der Umstand, dass Herrenstand und *Vladyken* gemeinschaftlichen Ursprung und Beruf hatten auch die Gemeinsamkeit gewisser Rechte zur Folge. Beide Gruppen gelten als persönlich frei, unterstanden der Landgerichtsbarkeit, genossen Befreiung von Abgaben, durften allein Güter erwerben, die in der Matrikel des Königreichs eingetragen waren u. dgl.

5. Das Städtewesen hat in Böhmen, Mähren und Schlesien durchaus deutschen Ursprung, da es in diesen Ländern vor der Einwanderung der deutschen Colonisten wohl Burgen und in den angebauten Burgflecken auch Marktplätze, aber keine selbständigen städtischen Gemeinwesen gab. Das deutsche Bürgerthum in Böhmen und Mähren reicht mit seinen ersten Anfängen ins 11. Jahrhundert. Es dankt seine Entstehung vor allem den böhmischen Königen seit Přemysl Otakar I., die sich durch Heranziehung deutscher Handwerker und Kaufleute ein blühendes Städtewesen und dadurch ein Gegengewicht, gegen die auf Beschränkung der landesfürstlichen Macht gerichteten Bestrebungen der mächtigen Adelsgeschlechter schaffen wollten. Dabei wurden entweder Niederlassungen von Handwerkern und Kaufleuten, die sich in der Umgebung landesfürstlicher Burgen schon gebildet hatten, zu Städten erhoben oder Städte an passenden Orten neu gegründet. Je nachdem dies auf königlichem Boden oder auf Privatbesitzungen geschah, unterschied man dann s. g. königliche und Privat- oder unterthänige Städte. Wiewohl der Adel das Beispiel der Könige nachahmte und namentlich in den Tagen König Otakars II. die Deutschen im wohlverstandenen Interesse der Bewirtschaftung und des Ertrags seiner Besitzungen begünstigte, so überwogen

doch lange die landesfürstlichen Städte nach Zahl und Bedeutung. In der *Majestas Carolina* werden für Böhmen allein 32 königliche Städte *(civitates regni)* aufgezählt, obschon zur Zeit des Königs Johann von Luxemburg viele Städte in den Besitz der Großen des Landes übergegangen waren. Nicht viel weniger gab es nach dem Testament des Markgrafen Johann noch im Jahre 1371 in Mähren. Bald darauf nahm aber deren Zahl reißend ab. In Mähren waren sie bis zum Jahre 1413 auf 11, im Jahre 1440 auf 8 herabgesunken, schließlich blieben hier nur Olmütz, Brünn, Znaim, Iglau, Neustadt und Hradisch als freie königliche Städte übrig, während alle andern sich schon im Besitz der Landherren befanden. Nur die ersteren behielten ihre alte Autonomie; bei den übrigen hieng es vom guten Willen ihrer Grundherren ab, welches Maß von Rechten sie ihnen zugestehen wollten.

6. Da das Städtewesen wie bemerkt als fertige Einrichtung nach Böhmen, Mähren und Schlesien übernommen wurde, so entfallen in diesen Landen manche Entwicklungsstufen, welche dasselbe in Deutschland durchzumachen hatte. Die städtischen Einrichtungen in den Sudetenländern zeigen daher sogleich vollkommenere Formen, namentlich weil die aus Deutschland herbeigerufenen Bürger das in ihrem Vaterlande ausgebildete Recht mitbrachten und vertragsmäßig darnach lebten.

Die zugestandene Selbstverwaltung blieb indessen selbst in den königlichen Städten nicht nur weit hinter jener der deutschen Reichsstädte zurück, sondern erreichte nicht einmal das Maß der österreichischen Landstädte. Nur Prag (Alt- und Neustadt) und Kuttenberg, unterstanden unmittelbar dem König, ebenso die Reichsstadt Eger, die sammt der Grafschaft (1314 bezw. 1322) vom Reiche an den König von Böhmen verpfändet wurde und die Versicherung erhalten hatte, dass sie weder zur böhmischen Landsteuer herangezogen noch dem Kämmerer unterstellt werden solle. Alle übrigen Städte, darunter Prag-Kleinseite, Beraun, Pilsen, Klattau, Aussig waren dem königlichen Unter-Kämmerer untergeben. Den Richter ernannte anfänglich der König, die Rathsherren (mit Ausnahme von Prag und Kuttenberg) ebenso der Unter-Kämmerer. Als später den Städten die Wahl der Obrigkeiten überlassen wurde, verblieb ein Bestätigungsrecht dem König, beziehungsweise dem Unter-Kämmerer. Die Ver-

waltung besorgte zuerst der Richter mit dem Stadtrathe, später der städtische Rath mit dem Bürgermeister, „Primas“ an der Spitze, während der Richter mit den aus den Rathsherren gewählten Schöffen für die Rechtspflege sorgte. Schwere Straffälle gehörten übrigens vor das Gericht des Kämmerers. Die Schöffen zu Prag-Altstadt, Eger und Leitmeritz bildeten Oberhöfe für die Städte in Böhmen, für Mähren hatten Brünn, Olmütz und Iglau, für Schlesien Breslau die gleiche Aufgabe. Nebstdem galten Nürnberg und Magdeburg als Oberhöfe außer Landes.

7. Von den königlichen Städten wurden im XIV. Jahrhundert Chrudim, Hohenmauth, Jaromeř, Königgrätz, Melnik und Polička, später noch Königinhof und Trautenau als kgl. Leibgedingstädte getrennt. Sie dienten zur Versorgung der Königin-Witwe und waren daher zeitweise deren Unter-Kämmerer unterstellt. Ferner gab es Kammergutstädte, welche zwar auch dem Könige gehörten, aber keine Selbstverwaltung hatten, und deren Einwohner nicht als frei sondern als „unterthänig“ galten. Die Verwaltung dieser Kammergutstädte, die sich von den Dörfern nur durch einzelne Vorrechte, namentlich das Marktrecht, unterschieden, wurde durch Beamte der königlichen Kammer besorgt.

8. Das Deutsche Recht verbreitete sich jedoch über die schon bestehenden Niederlassungen hinaus auch aufs flache Land. Abgesehen davon, dass aus Ansiedlungen von Bergleuten rein deutsche Bergstädte wie Kuttenberg, Eule, Deutschbrod, Iglau entstanden, kam es auch zur Besiedlung größerer Landstrecken inmitten slavischer Bevölkerung, beispielsweise in den Bezirken Saaz, Elbogen, Trautenau, oder zu Rodungen von Wildnisgrund, die zu Freidörfern und Märkten nach deutschem Recht erwuchsen und ertraglosen Boden in fruchtbares Ackerland verwandelten. Dadurch waren am Schlusse des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts schon große Streifen dieses Grenzlandes mit deutschen Ackerbauern besetzt. Nun folgten dem von den Klöstern gegebenen Beispiele in der Besiedlung wüster Landstriche durch Deutsche auch die böhmischen Könige, die Markgrafen von Mähren, sowie die slavischen Großen des Landes.

9. Auf die Verhältnisse des Bauernstandes in Böhmen und Mähren hatte die Einführung des deutschen Rechts wichtigen und wohlthuenden Einfluss. Man hat zwar die Sache umgekehrt

und behauptet, dass Hörigkeit und Leibeigenschaft in der böhmischen Ländergruppe von Haus aus gar nicht vorgekommen, sondern erst mit den deutschen Ansiedlern eingeschleppt worden seien. Diese Ansicht steht jedoch in geradem Gegensatz zur gedrückten Lage des böhmischen Bauers im 12. bis 13. Jahrhundert vor Einführung des deutschen Rechts, welches den Zinspflichtigen und Grundholden eine rechtlich geschützte und geordnete Stellung gewährte. In der That kamen in Böhmen und Mähren für die Lage der bäuerlichen Bevölkerung dieselben wirtschaftlichen Erwägungen zur Geltung, wie in anderen Colonisationsgebieten: es musste der fremde Zuzügler durch Vortheile angelockt und festgehalten werden, weil die heimischen Kräfte nicht reichten. An die Stelle einer ungemessenen, der Willkür des Grundherrn gänzlich preisgegebenen Abhängigkeit mit ungeregelten Zinsen und Frohndiensten trat nun ein geordnetes vererbliches und mit Zustimmung des Herrn verkäufliches Besitzrecht mit festbestimmten Leistungen, das Burgrecht *(jus teutonicum, j. civile, j. emphyteuticum).* Das konnte nicht ohne günstige Rückwirkung auf die slavischen Bauern bleiben. Aber schon unter König Wenzel II. begann der nationale Rückschlag und die Abschließung des Adels gegen deutschen Einfluss. Die Grundherren fiengen an, die Freizügigkeit der Bauern zu beschränken, um die Auswanderung ihrer fleißigsten Leute nach den Städten zu hindern, unterließen es aber, ihre Hörigen besser zu behandeln.

10. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurden unter der bäuerlichen Bevölkerung noch *Rustici,* d. i. kleine Grundbesitzer, die ein freies Eigen hatten und weder einer Stadt schoßten, noch Hofhörige eines Grundherrn waren, von den *Emphyteutæ,* die ihre Güter zu Burgrecht besaßen, unterschieden und den *Agricolæ* entgegengesetzt. Diese selbst waren entweder *censiti,* d. h. solche, die von einer Herrschaft Land gegen Zinsungen, Naturalleistungen und Frohndienste zu lebenslänglicher Benützung erhalten hatten, ohne vom Sterbfall befreit zu sein, oder *glebæ adscripti,* d. i. solche, welche die Höfe des Herrn bloß als sein Gesinde bearbeiteten und daher als Zubehör des Bodens galten. Im 15. Jahrhundert verschlechterte sich als Nachwirkung der Husitenkriege die Stellung der ländlichen Bevölkerung ganz ungemein. Der rechtliche Unterschied zwischen den verschiedenen

Classen der Zinsigen erscheint thatsächlich verwischt, auch des Burgrechtpflichtigen, er mochte auf dem Lande oder in der Stadt wohnen, konnte sich nun der Herr als seines eigenen Mannes versichern oder ihn wie seine eigenen Leute verpfänden, ihm Frohndienste auferlegen u. s. w. Die wirtschaftlichen Folgen solcher Zustände blieben nicht aus: die maßlose Ausdehnung des Heimfallrechts lähmte das Interesse an dem guten Stande des Bodens. Als nun der Adel die Bebauung seiner Gründe durch harte Frohnarbeit zu erzwingen suchte, flüchteten die Bauern. So wurden die Dörfer immer kleiner und unansehnlicher, obwohl sich die Haftung an der Scholle in ihrer ganzen Strenge ausbildete und die Entlassung aus einer Grundherrschaft in die andere mit den größten Schwierigkeiten umgeben wurde. Unter der schwachen Regierung der Könige Vladislav und Ludwig bildete sich so jene Form der Leibeigenschaft aus, welche im 16. Jahrhundert den ärgsten Grad erreichte.

§ 38. Die Rechtsquellen.

1. Die Rechtsentwicklung in Böhmen, Mähren und Schlesien bietet die Eigenthümlichkeit, dass das Stadtrecht hier nicht wie in Deutschland aus dem Stammesrecht hervorgegangen ist. Es stellt daher nicht die einer wirtschaftlich vorgeschritteneren Stufe entsprechende Umbildung des Landrechts dar, sondern steht von Anbeginn in einem unversöhnlichen Gegensatz zu diesem. Stadt- und Landrecht haben eben einen von einander wesentlich verschiedenen Ursprung, jedes wurzelt in einer andern Volksthümlichkeit. Daher blieben auch beide Rechtssysteme für die ganze Zukunft getrennt, so dass kein einheitliches Recht für die Gesammtbevölkerung dieser Länder entstehen konnte. Denn es kam neben dem deutschen Rechte, das für deutsche Bürger ausschließliche Geltung hatte, das auf slavischer Grundlage erwachsene Landrecht überall zur Anwendung, wo das deutsche Recht durch besondere landesfürstliche Verfügung ausgeschlossen war. Nichtsdestoweniger sind Spuren wechselseitiger Einwirkung vorhanden, wobei das deutsche Recht mehr als das Gebende, denn als das Empfangende erscheint. Gar bald und in umfassendem Maße wurden deutschrechtliche Einrichtungen im Landrecht ein-

gebürgert, auch wohl deutsche Rechtsbücher wie das sächsische Weichbildrecht, oder der s. g. Schwabenspiegel ins Čechische übersetzt und in vielen Handschriften verbreitet, während umgekehrt Grundsätze des slavischen Landrechts nur allmählich und sehr vereinzelt den Weg in deutsche Stadt- und Dorfrechte fanden.

2. Gesetze und Gesetzentwürfe. Schon König Wenzel II. (1283—1305) ließ durch den Romanisten Gozzius von Orvieto ein umfassendes Gesetz verfassen, das jedoch Entwurf blieb. Nicht besser ergieng es der *Majestas Carolina,* die Kaiser Karl IV. um 1346 ausarbeiten ließ und die im Jahre 1355 von den Ständen verworfen wurde. Als jedoch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die königliche Macht nahezu gebrochen war, drangen die Landstände selbst auf Codificierung des Rechts. Über Beschluss des Landtags vom Jahre 1497 arbeiteten zwei Herren von Sternberg und der königliche Procurator Albrecht Rendl von Auscha aus dem Vladykenstande den Entwurf einer Landesordnung aus, den König Vladislav im Jahre 1500 genehmigte.

Constitutiones juris metallici König Wenzels II. vom Jahre 1300. Sie wurden für die Silbergruben von Kuttenberg mit Benützung des Iglauer Rechts, wahrscheinlich durch Gozzius von Orvieto ausgearbeitet und nach dem Vorbild der Institutionen in vier Bücher mit Capiteleintheilung zerlegt. Im 15. Jahrhundert wurde das lateinische Original ins Čechische übersetzt.

3. Landtafeln, Gerichtsprotokolle u. dgl. Die ersten Anfänge des Landtafel-Instituts, das in Anlehnung an die deutsche Auflassung in der böhmischen Ländergruppe eine eigenthümliche Ausgestaltung erfuhr, werden in die Tage König Přemysl Otakars II. verlegt. Erhalten haben sich in Böhmen aus älterer Zeit nur Bruchstücke (seit 1287), da die Landtafel zu Prag im Jahre 1541 verbrannte. Für Mähren wurden die Landtafeln seit dem Jahre 1348 zu Brünn und Olmütz geführt, sie sind von da ab in ununterbrochener Reihenfolge erhalten. Die Einträge in die Landtafel erfolgten anfänglich in lateinischer Sprache, seit 1480 in Mähren, seit 1495 in Böhmen bis zum Jahre 1618 ausnahmslos čechisch.

4. Da eine der Hauptursachen der raschen Ausbreitung des deutschen Rechts die Bestimmtheit seiner Grundsätze war, die in vielen verhältnismäßig leicht zugänglichen Sammlungen vorlagen, so verfassten einzelne Mitglieder des Herren- und Ritterstandes,

um einem Mangel beim Landrechte abzuhelfen, Rechtsbücher in čechischer Sprache. Hieher gehören: Die Rechtsbücher des alten Herrn Peter von Rosenberg, nach dem Muster eines italienischen *ordo judiciarius* aus den Jahren 1320 bis 1330, sowie des Herrn Andreas von Duba, die neun Bücher des Victorin von Všehrd vom böhmischen Landrecht und der Landtafel aus den Jahren 1495—1499. Für Mähren gibt es das Tobitschauer Rechtsbuch, welches Herr Ctibor von Cimburg während der Jahre 1480 bis 1494 verfasste und das die Grundlage der ersten gedruckten Landesordnung vom Jahre 1535 bildet, sowie eine jüngere Arbeit des Ctibor von Drnowitz, enthaltend Landesgewohnheiten und Gerichtsbriefe, die um 1523 begonnen wurde.

5. Die Stadtrechte in Böhmen, Mähren und Schlesien haben sich größtentheils auf Grundlage des sächsischen, insbesonders des magdeburgischen Rechts entwickelt, so z. B. in Prag-Kleinseite, Leitmeritz, Bilin, Aussig, Leipa, Mährisch-Neustadt, Unčow, Freudenthal, Teschen. Andere, wie das Recht von Eger, Graslitz, Karlsbad, Schlackenwerth, Falkenau, Elbogen, endlich auch das der Alt- und Neustadt Prag sind fränkisch und gehen auf das Nürnberger Recht zurück, noch andere, wie das Brünner und das Iglauer, sind im Lande erwachsen, verrathen aber verwandtschaftliche Beziehungen zu dem Wiener Recht. Přemysl Otakar II., der große Förderer des Städtewesens, fasste schon 1272 den Gedanken einer Codificierung des Stadtrechts für sein Reich, ein Plan, der leider an dem Widerstand der Ständeherren scheiterte. Hervorzuheben sind im einzelnen die Stadtrechte von:

a) Iglau. Auf dem der Stadt wahrscheinlich 1249 durch König Wenzel I. und Přemysl Otakar II. verliehenen Privilegium erwuchs ein autonom ausgestaltetes Recht, das in mehreren Fassungen aus dem 13. bis 14. Jahrhundert vorliegt und die Grundlage der Stadtrechte von Deutschbrod, Brünn, Prag und Schemnitz in Ungarn wurde. Von der Thätigkeit Iglaus als Oberhof zeugen die vielen Schöffensprüche, die sich erhalten haben.

b) In Prag lebte man auf der Kleinseite nach Magdeburger Recht, während die Alt- und Neustadt ursprünglich Nürnberger Recht erhielt, dasselbe aber selbständig ausgestaltete, wie es mancherlei Privataufzeichnungen des Altprager Rechts aus dem

13., 14. Jahrhundert darthun. Später fand hier das Iglauer Recht Eingang.

c) Brünn erhielt 1243 von König Wenzel II. die *jura originalia,* ein umfangreiches Stadtrecht, das vielfach mit dem Wiener Recht übereinstimmt und die Grundlage des Znaymer Rechts vom Jahre 1314 ist. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts wurde das Iglauer Recht materiell recipiert. Dazu kamen dann königliche Privilegien, autonome Satzungen und Rechtsbelehrungen der Stadt als Oberhof. Diese letzteren verarbeitete um 1353 der romanistisch geschulte Stadtschreiber Johannes zum Brünner Schöffenbuch, das später in ganz Böhmen und Mähren verbreitet war und namentlich den Umarbeitungen des Prager Rechts zugrunde gelegt wurde.

Abgesehen von den deutschen Stadtrechten, gibt es auch eine Anzahl bäuerlicher Rechtsquellen gleicher Herkunft. Deutsche Dorfweisthümer kommen sowohl in Böhmen als in Mähren und Schlesien vor und hießen Dreidingsordnungen, Jahrdingsartikel, Rügen. Als „Artikel“ kommen sogar čechische Weisthümer vor.

B. Ungarn.

§ 39. Geschichtlicher Überblick.

1. Die Magyaren, finnisch-ugrischer Herkunft, haben ihre frühest nachweisbaren Wohnsitze am westlichen Ural gehabt. Durch nachrückende Völkerschaften abgedrängt, zogen sie langsam gegen Westen und schlugen endlich ihre Zelte am Dniepr auf. Auf den Beutezügen, die sie von hier aus ins Werk setzten, berührten sie im Jahre 862 zuerst die Grenzen des Frankenreichs, im Jahre 892 machten sie ihren ersten Angriff auf Großmähren, dann nach Zertrümmerung dieses Reiches wurden sie auf Jahrzehnte hinaus der Schrecken Westeuropas. In Abwesenheit der waffenfähigen Mannschaft wurden aber die magyarischen Lager durch die wilden Petschenegen, die von den Bulgaren aufgereizt waren, überfallen und völlig zerstört. Die Furcht vor diesen Gegnern nöthigte die Magyaren, die damals noch kein einheitliches Volk, sondern eine lose Vereinigung von sieben ugrischen Horden waren, denen sich als achte der türkische Stamm der Kabaren an-

geschlossen hatte, ums Jahr 895 neue Sitze aufzusuchen. Solche fanden sie ihren Bedürfnissen entsprechend im alten Pannonien in der Tiefebene der Donau und der Theiß. Noch dachten sie nicht an eine bleibende Besitznahme dieses Landes, allein der Zusammenbruch des großmährischen Reiches um 905/6 und kurz darauf die Niederlage des bayerisch-kärntnischen Heeres am Inn (907) ermöglichten ihnen die dauernde Niederlassung auf diesem ihrer Lebensweise so sehr zusagenden Boden, von welchem aus sie alljährlich nach Süden, Westen und Norden plündernd auszogen, bis sie durch die Niederlage am Lech (955) bleibend zurückgeworfen wurden. Geordnetere Zustände begannen in Ungarn erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts, als der im Jahre 995 auf den Namen Stephan getaufte Sohn des Großherzogs Geisa zur Herrschaft gelangte. Dieser erhielt im Jahre 1000 aus den Händen des Papstes die Königskrone und vernichtete bald darauf (1003) die letzten nationalen Fürstenthümer des Gylas Procui und des Achtum, Fürsten von Csanad. König Stephan dehnte dadurch seine Macht über den Südosten Ungarns bis nach Siebenbürgen aus, während er gleichzeitig durch Heranziehung von Einwanderern das Land auf eine höhere Culturstufe zu bringen bemüht war.

2. In den Thronwirren nach seinem Tode begründete Kaiser Heinrich III. die Lehensoberherrlichkeit des Reiches über Ungarn, die sich jedoch nicht erhielt. Schon unter König Ladislaus I. (1077—1095) wurde Croatien mit Slavonien, unter dessen Nachfolger Coloman auch ein Theil von Dalmatien, von den Ungarn erobert. Unter Bela II. (1131—41) erscheint dann der Nordwesten der heutigen Herzegowina als Königreich Rama und Bosnien unter der Oberherrschaft der ungarischen Könige, die sich überdies 1202 die Titel von Serbien, 1206 von Galizien und Lodomerien, endlich unter Bela IV. und Stephan V. (1235—70, 1272) auch von Kumanien und Bulgarien beilegten. Wirkliche Herrscherrechte standen jedoch den Árpáden, als sie im Jahre 1301 erloschen, nur in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien und in Theilen von Dalmatien, Serbien und der Wallachei zu. In diesem Umfang wurden sie auch vom König Karl I. (1301—42), mit welchem das Haus Anjou in Ungarn zur Herrschaft gelangte, behauptet.

3. Karls I. Sohn und Nachfolger Ludwig I. der Große (1342—82), seit 1370 überdies König von Polen, wusste seine

Herrschaft über manche Lande auszudehnen, die bisher nur dem Titel nach zu Ungarn gehört hatten. Nach seinem Tode trat indessen ein allgemeiner Verfall ein. Sein Schwiegersohn Sigismund büßte im Kriege mit Venedig 1420 fast ganz Dalmatien ein und verpfändete in seiner Geldnoth dreizehn von den 24 Zipserstädten an Polen. Noch verhängnisvoller gestalteten sich die Kriege mit den nach Europa vordringenden Türken, die seit der Niederlage bei Nicopolis 1396 weder Sigismund selbst, noch seine Nachfolger zurückzuweisen vermochten. Im Jahre 1439 gieng Serbien, 1463 Bosnien, bald darauf auch die Herzegowina an die Türken verloren, die im Jahre 1521 Šabac und Belgrad, die letzten Stützpunkte der Ungarn auf dem serbischen Ufer eroberten.

4. Die Versuche der Habsburger Ungarn zu erwerben waren im 15. Jahrhundert nicht von bleibendem Erfolg begleitet, (§ 15, 14; § 40, 4) vielmehr bestieg, als König Ladislaus Postumus kinderlos gestorben war, 1458 ein Sohn des nationalen Reichsverwesers Johann Hunyadi († 1456), Matthias mit dem Beinamen Corvinus, den ungarischen Thron.

5. Dieser, ohne Hausmacht, nur auf seine eigenen Kräfte gestellt, versuchte durch unbedingten Anschluss an den Papst seine Macht zu festigen und seinen Plan durchzusetzen, welcher auf die Gründung eines großen, widerstandsfähigen Donaureichs abzielte. In der That schien ihm dies in der zweiten Hälfte seiner kriegerischen Regierung zu gelingen: Kriege gegen die Könige von Böhmen lieferten Mähren, ganz Schlesien und die Lausitz in seine Hände. Der Krieg, den König Matthias Corvinus hierauf gegen den Kaiser Friedrich III. begann, endete mit der Besetzung von Österreich unter der Enns und Theilen der Steiermark. Im Jahre 1485 musste sich selbst Wien dem ungarischen König ergeben, der nun hier seine Residenz aufschlug. Die stolzen Hoffnungen Corvins zerfielen jedoch mit seinem plötzlichen Tode 1490. König Maximilian eroberte mit leichter Mühe Wien und die verloren gegangenen Gebiete; Mähren, Schlesien und die Lausitz hingegen gelangten wieder in den böhmischen Staatsverband als der Jagellone Wladislaus, der schon König von Böhmen war, auch von den Ungarn erwählt wurde. Dieser gutmüthige aber schwache Herrscher vermochte den inneren Verfall seiner Reiche, die je länger je mehr zum Tummelplatz übermüthiger Großen wurden, ebenso-

wenig aufzuhalten, als sein Sohn Ludwig II., der noch als Kind zur Herrschaft berufen wurde und nach dessen Tode in der Schlacht bei Mohács Ungarn an das Haus Habsburg gelangte (1526).

Geschichte des öffentlichen Rechts in Ungarn.

§ 40. Die Stellung des Königs.

1. Die Magyaren lebten anfänglich unter der Oberherrlichkeit der Chasaren in einfacher Geschlechterverfassung: jede der acht Horden zerfiel in eine Anzahl Geschlechter (deren es im ganzen 108 gegeben haben soll), war von den andern räumlich getrennt und stand unter ihrem eigenen Führer. Die Wahl Árpáds zum Großherzog änderte an diesen Verhältnissen nur soviel, dass fortan ein gemeinsamer Oberbefehlshaber für den Kriegsfall vorhanden war. Diese Würde war an Árpáds Geschlecht gebunden und scheint jeweilig durch Wahl verliehen worden zu sein, dies hinderte jedoch nicht, dass nach Arpáds Tode während der Minderjährigkeit seines Sohnes Zoltan zwei vom Volke absetzbare richterliche Würdenträger, der *Gylas* und *Karchan,* an der Spitze des Gemeinwesens standen und dieses unter Mitwirkung des Volkes verwalteten.

Die Umstände, unter denen König Stephan die Krone erhielt und seine Macht befestigte, wurden für die Thronfolge und deren Ordnung entscheidend. Das Königthum war nun im Geschlechte Árpáds erblich und gebürte dem Mannesstamme, solange derselbe bestand. Dem Könige folgte immer der älteste Sohn, in Ermanglung männlicher Nachkommen der ältere unter den Brüdern des Königs, thatsächliche Störungen dieser Erbfolgeordnung begründeten kein Recht. Im Jahre 1301, nach dem Erlöschen des männlichen Stammes, folgten die Abkömmlinge der weiblichen Linie, wobei nach dem Ausspruch des Papstes die Gradesnähe für Karl Robert von Anjou gegen König Wenzel II. von Böhmen entschied. So war also Ungarn bis zum Erlöschen der Anjou ein Erbreich und kam noch 1382 die Tochter Ludwigs des Großen, die Königin Maria, nach ihrem Vater als Erbin zur Herrschaft.

2. Dies Erbrecht begründete jedoch für sich allein noch nicht den Übergang der königlichen Machtvollkommenheit auf den

berechtigten Thronanwärter. Damit solches eintrete, war überdies die Anerkennung des Erbberechtigten durch Adel und Geistlichkeit und der feierliche Krönungsact nöthig, der u. a. den Eid des neuen Königs: das Reich zu mehren und nicht zu mindern und bei den hergebrachten Freiheiten zu erhalten, einschloss. Solche Einschränkungen begünstigten die Anschauung, dass die Mitwirkung der Großen des Reiches und die Krönung bei einem Thronwechsel die Hauptsache seien, und bereiteten der Partei die Wege, die Ungarn zu einem Wahlreich machen wollte. Dieselbe trat mit ihren Ansprüchen schon 1308 hervor, als es sich um die Anerkennung der Anjou handelte. Sie beruhigte sich aber bei der Erklärung des päpstlichen Legaten, dass er Karl Robert, dem die Krone kraft seiner Abstammung rechtmäßig gebüre, nur auf Bitten und mit ausdrücklicher Zustimmung der Prälaten, Barone und Edeln als König bestätigt habe. Die Wirren, die nach der Thronbesteigung der Königin Maria ausbrachen, und der Umstand, dass sie im Jahre 1386 sogar in die Gefangenschaft der Aufständischen gerieth, bewogen die ungarischen Stände im Jahre 1387, nach dem Rathe des venezianischen Gesandten deren Gemahl, den Luxemburger Sigismund, Markgrafen von Brandenburg, zu ihrem König zu wählen. So herrschte also, als Maria im Jahre 1395 kinderlos starb, ein Wahlkönig über Ungarn, dem es gelang, sich sowohl gegen die Erbansprüche seiner Schwägerin Hedwig, als der neapolitanischen Anjou zu behaupten. Da ihm aber auch in zweiter Ehe ein männlicher Erbe versagt war, so blieb ihm nur der Weg des Übereinkommens mit den Großen übrig, um für die Nachfolge vorzusorgen. Auf dem Reichstag zu Pressburg erlangte er 1402 eine von 110 geistlichen und weltlichen Herren und den Abgeordneten der Städte Pressburg und Ödenburg im Namen der übrigen Städte ausgestellte Erklärung, dass sie, im Falle Sigismund ohne männliche Erben sterben würde, den Herzog Albrecht IV. von Österreich, dem er sein Reich schenke, als König annehmen und krönen würden, und 1410 die Anerkennung des Erbrechts seiner Tochter Elisabeth, die er 1421 dem Herzog Albrecht V. von Österreich vermählte.

3. Durch diese Erklärungen wurde der Einfluss der Stände auf die Thronbesetzung in erste Linie gerückt, und die nationale Partei säumte nun nicht, sich Wahlfreiheit beizulegen. Wohl

leisteten die Anhänger des Erblichkeits-Grundsatzes diesem Bestreben Widerstand, allein ihren Bemühungen war der Umstand entgegen, dass die folgenden Könige keine Dynastie begründen konnten, weil ihre Nachkommenschaft mit ihren Söhnen erlosch. So wurde nach Sigismunds Tode (1437) zwar das Erbrecht seiner Tochter Elisabeth anerkannt und deren Mann, Herzog Albrecht V. von Österreich, zum König erkoren, nach dessen Tode aber, wie es hieß, der Türkengefahr wegen, weder auf Elisabeth noch auf deren — nachgeborenen — Sohn Ladislaus Rücksicht genommen, sondern Prinz Wladislaus von Polen zum König gewählt. Als dieser nach wenigen Jahren im Kampfe gegen die Türken fiel, erinnerte man sich zwar der Rechte des Erben aus dem habsburgischen Hause; da indessen König Ladislaus Postumus im Jahre 1457 unvermählt starb, so bot dies Gelegenheit zur Erhebung des Matthias Corvinus, der als Sohn des früheren Reichsverwesers Johann Hunyady sich im Lande sehr verbreiteter Beliebtheit erfreute.

4. Kaiser Friedrich III., für den als Verwandten des verstorbenen Königs Ladislaus sich ein Theil der Reichsstände erklärt hatte, vermochte sich gegen diesen Gegner nicht zu behaupten, er hielt jedoch durch den Ödenburger Friedensschluss den Anspruch der Habsburger auf Ungarn aufrecht, sofern König Matthias ohne rechtmäßige Erben sterben sollte. Ungeachtet diese Friedensbedingungen im Jahre 1463 die Zustimmung des ungarischen Reichstags gefunden hatten, nahm die nationale Partei nach dem Tode des Königs Matthias (1490) für sich das Recht der freien Wahl in Anspruch und wollte von des Kaisers Sohne Maximilian eben aus dem Grunde nichts wissen, weil er die Krone „als Gerechtigkeit“ fordere. So kamen die Jagellonen ein zweitesmal durch Wahl auf den ungarischen Thron. König Maximilian musste sich im Pressburger Frieden (7. November 1491) mit einer abermaligen Anerkennung der habsburgischen Ansprüche nach dem Aussterben des neuen Herrscherhauses begnügen, wusste aber diese durch die Anknüpfung naher Familienbeziehungen erheblich zu verstärken. (§ 16, 7; § 33, 12.)

5. Das über die Thronfolge Gesagte erklärt auch die Wandlungen, die der Umfang der königlichen Gewalt im Laufe der Zeit erfuhr. Solange der Grundsatz der Erblichkeit vorwaltete,

stand den Königen die *Majestas,* die schon König Stephan der Heilige für sich in Anspruch nahm, auch *plenitudo Regiæ potestatis* genannt, nicht bloß als leerer Titel zu, und die Antastung derselben wurde 1330 als *detestabile crimen læsæ Majestatis* geahndet. Das den fränkischen Königen zugeschriebene, doch bestrittene Bodenregal haben die Árpáden thatsächlich gehandhabt. Sie waren Obereigenthümer alles Bodens, der nach der ursprünglichen Landnahme übrig geblieben war, so dass aller spätere Grunderwerb aus der Verleihung öffentlicher Ländereien hervorgieng und mit gewissen Leistungen belastet war. Außerdem hat König Stephan I. auch über das Niederlassungsland *(descensus, szálás)* oberherrliche Rechte geltend gemacht und aus königlicher Machtvollkommenheit zu Gunsten der Inhaber solcher Güter die Beschränkungen aufgehoben, die der Gemeinbesitz der Geschlechtsgenossen der freien Veräußerung bereitete. Der König hatte ferner die oberste richterliche Gewalt, kraft welcher er jede Rechtssache vor sein Gericht ziehen konnte, war oberster Kriegsherr und verfügte frei über das königliche Gut sowie über die Einkünfte aus den ordentlichen öffentlichen Abgaben, welchen wir unter dem Namen der *liberi denarii, tributa, lucrum cameræ* u. dgl. begegnen, wobei es jedoch oft genug vorkam, dass sowohl eigene, als Verfügungen der Vorgänger hinterher widerrufen wurden. Leider sank jedoch die königliche Macht ungeachtet der Bemühungen einzelner kraftvoller Regenten seit dem Erlöschen der Anjou, bis sie zu Anfang des 16. Jahrhunderts beim Aussterben der Jagellonen ihren tiefsten Stand erreicht hatte.

§ 41. Die Landstände.

1. Die Macht der Könige in Ungarn war niemals unbeschränkt. Abgesehen von gewissen Verpflichtungen, die durch die Entgegennahme der Königskrone aus den Händen des Papstes begründet waren und beim Regierungsantritt beschworen werden mussten, findet sich, dass die Könige seit je ihre Entschließungen nach Berathung mit den geistlichen und weltlichen Großen gefasst haben. Wieweit der Einfluss dieser Personen auf die Regierungsacte des Königs von rechtswegen bestand, wieweit er thatsächlich reichte, das lässt sich für die älteste Zeit nicht be-

stimmen. Die goldene Bulle vom Jahre 1222 setzt das Bestehen eines *consilium regni* voraus (Art. 11) und weist den König an dasselbe, im Falle er ein hohes Amt einem Ausländer übertragen wollte. Gleichzeitig wurden in diesem Reichsgrundgesetz, das auf die von König Stephan dem Heiligen verliehenen Freiheiten Bezug nimmt *(libertas a sancto Rege concessa),* Bestimmungen mancherlei Art über den Umfang der Heeres- und Abgabenpflicht getroffen, ferner die Amtsbefugnisse der wichtigsten Beamten geregelt, die Sendgerichte eingeschränkt, zugesichert, dass niemand ohne vorhergehende Vorladung verurtheilt werden dürfe u. s. w. Den Schluss bildet die berüchtigte Widerstandsclausel, welche den Verletzten Selbsthilfe *sine nota alicuius infidelitatis* gestattete, jedoch in die Neuausfertigung der goldenen Bulle nicht übergieng, die König Andreas im Jahre 1231 mit eigenen Abänderungen der früheren ausstellte.

Zur Beobachtung dieser verfassungsmäßigen Schranken verpflichtete den König der Krönungseid, über dessen Inhalt wir Nachrichten haben, die bis in das Jahr 1205 zurückreichen.

2. Das *consilium regni,* das nach der goldenen Bulle einen verfassungsmäßigen Einfluss auf gewisse Regierungsacte des Königs zu üben berufen war und später das *juratum consilium,* auch wohl *senatus regalis* hieß, entspricht im Wirkungskreise dem geschwornen Rath der Landherren in Österreich (§ 21, 5) unterscheidet sich aber in der Zusammensetzung, da nicht nur die Landherren, sondern auch die hohe Geistlichkeit darin vertreten waren. Es wiederholt sich demnach in Ungarn, was schon für Österreich und Böhmen nachgewiesen wurde, dass ursprünglich nur der Großgrundbesitz als politischer Factor in Betracht kam. Er wusste sogar hier seine Macht über das Maß der böhmischen Landherren zu steigern, so dass Ungarn mit seinen Nebenländern im 15. Jahrhundert gerade zu der Oligarchie einiger hervorragender Geschlechter ausgeliefert war. Eine Änderung in der Zusammensetzung dieses Rathes trat erst im Jahre 1500 ein, als er mit dem königlichen Hofgerichte verbunden wurde, in welches 4 Prälaten, 4 Barone und 16 Adelige durch König und Reichstag entsandt wurden.

3. Die Land- oder Reichstage sind in Ungarn ebenso wie in Österreich und Böhmen eine spätere Erscheinung des ständi-

schen Lebens, die sich erst zeigt, seitdem andere gesellschaftliche Classen neben dem Großgrundbesitze zu einer gewissen Bedeutung gelangt sind. Die Erzählung des *Anonymus Belæ* von dem Landtag zu Árpáds Zeiten hat Krajner (S. 585 ff.) mit Recht ins Gebiet der Fabel verwiesen. Ebensowenig lässt sich Art. 1 der goldenen Bulle als Zeugnis für die frühe Existenz und regelmäßige Wiederkehr ungarischer Reichstage verwerten, da in demselben nur von der Abhaltung eines „Hoftages“ zu Stuhlweißenburg an jedem Stephansfeste die Rede ist, bei welchem sich jeder Vasall einfinden dürfe, um seine Angelegenheiten vor dem König oder dem Palatin als dessen Stellvertreter, vorzubringen (die später s. g. *solennia Albensia).* Es gab also im 13. und auch noch im 14. Jahrhundert keine Verpflichtung, die dem König die Abhaltung von Landtagen auferlegt hätte. Ludwig der Große, den man als den größten König Ungarns bezeichnet, hat während seiner 40jährigen Regierung nur einmal, im Jahre 1351, einen Landtag gehalten und die wichtigsten Angelegenheiten des Reiches nur mit Zuziehung seines *juratum consilium* entschieden. Nur wenn das Land am Rande des Abgrundes war, kam es damals zur Abhaltung eines Landtages. „Je schlechter die Zeiten waren, desto mehr Landtage finden wir, die aber die Zustände nicht änderten“. Erst im Jahre 1471 verpflichtete sich König Matthias, fortan, so oft es Noth sein würde, einen Reichstag um den Himmelfahrtstag nach Rath seiner geistlichen und weltlichen Großen auszuschreiben; es richteten indessen die Stände selbst zwei Monate später an ihn die Bitte, dass er in den nächsten zwei Jahren sie nicht berufen möge und bewilligten ihm 1478 sogar die Steuern auf 6 Jahre hinaus. Zwanzig Jahre darnach, 1498, wurde dann dem König Wladislaus die jährliche Abhaltung eines allgemeinen Reichstags um den St. Georgstag (24. April) auf dem Felde Rákos durch vier Jahre hindurch und fortan jedes dritte Jahr, zur Pflicht gemacht.

4. Mitglieder dieser allgemeinen Ständeversammlungen *(congregatio generalis,* seit 1486 auch *dieta* genannt) waren vorerst nur die Geistlichkeit und der bessere Adel, Unadelige und der Comitatsadel blieben lange davon ausgeschlossen. Erst König Sigismund hat im Jahre 1405 die Städte, um sie als Gegenge-

wicht gegen die Oligarchie des hohen Adels zu benützen, in den Reichstag bleibend aufgenommen; etwas früher wurden Abgeordnete der Comitate berufen, z. B. 1397 auf den Reichstag zu Temesvár je vier aus jedem Comitat.

5. Früher als in andern Landen scheint in Ungarn die Scheidung der Reichsversammlung in zwei abgesondert verhandelnde Körperschaften aufgekommen zu sein, denn auf der allgemeinen Versammlung, die König Andreas 1298 in größter Landesnoth berief, beschlossen *prout moris est* die Geistlichkeit *nec non et nobiles huius regni exclusis quibuscunque Baronibus.* Als dann später der Kreis der zu den Berathungen Entbotenen sich erweiterte, wurden keineswegs alle in gleicher Weise zur Beschlussfassung beigezogen. Die auf dem schon erwähnten Reichstage vom Jahre 1405 ergangenen Gesetze wurden, wie König Sigismund in der Einleitung bemerkt, nach Anhörung der Bitten, Forderungen und Klagen der Abgeordneten aus allen Comitaten und aus den Städten, nach dem Rathe der Prälaten, Barone und Großen und wohl auch der Abgeordneten beschlossen. Der Einfluss der geistlichen und weltlichen Ständeherren, der im *Consilium regni* fortdauernd ein eigenes Organ besaß, hat darum, als die Bedeutung der allgemeinen Reichsversammlungen anwuchs, seit dem Jahre 1500 auf die Ausbildung des Zweikammersystems in Ungarn hinarbeiten müssen. Die weltlichen und geistlichen Großen schieden sich dann als Magnatentafel mit Virilstimmen von der Ständetafel, in welcher die Abgeordneten des Comitatsadels und der Städte als *status et ordines* ihren Platz fanden.

6. Aus dem Jahre 1405 ist auch der erste nachweisbare Fall, dass die Comitate über ein vom Reichstage beschlossenes Gesetz hinterher befragt wurden. Es holte nämlich der Palatin als Obergespann des Pester Comitats damals die Meinung und Genehmigung der Versammlung desselben über das oberwähnte Gesetz ein, durch welches den Städten ihre eigene Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen zugesprochen und das Gericht des Magister Tavernicorum als zweite Instanz bestellt wurde.

In den Nebenlanden der ungarischen Krone: Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien wurden nach Bedarf besondere Landesversammlungen abgehalten, auf welchen auch Rechtsstreitigkeiten verhandelt wurden und Bekundungen von Rechten und Freiheiten vorkamen.

§ 42. Die Stellung der Kirche in Ungarn.

1. Eigenthümliche Beziehungen zwischen Staat und Kirche ergaben sich in Ungarn daraus, dass der h. Stephan sein Land dem Papste aufgetragen und von diesem als Königreich zurückerhalten hatte. Der Papst gewährte dem König und dem Reiche seinen Schutz, verlangte aber Gehorsamserklärungen, die eidlich geleistet wurden. Der Papst nahm ferner wiederholt unmittelbar oder durch seine Legaten auf die innern Angelegenheiten des Königreichs Einfluss. Er erhob z. B. sowohl im 11. als im 13. Jahrhundert entschiedenen Einspruch, als die Oberherrlichkeit des Deutschen Reichs von den ungarischen Königen vorübergehend gegenüber Kaiser Heinrich III. und Friedrich II. zugestanden wurde, denn Ungarn sei vom h. Stephan dem h. Petrus mit allen Rechten und Gewalten aufgetragen worden; er entschied für das Erbrecht der Anjou gegenüber König Wenzel von Böhmen u. dgl. Andererseits besaß aber der apostolische König von Ungarn als päpstliches Zugeständnis nicht bloß kirchliche Ehrenrechte, sondern auch das wichtige Besetzungsrecht der erledigten Bisthümer.

2. Die ersten Geistlichen in Ungarn waren ausländische Missionäre. Seit den Tagen des h. Stephan besaßen die Geistlichen ohne Rücksicht auf ihren Geburtsstand ein höheres Ansehen als die Laien, erlangten jedoch durch ihren Stand keineswegs alle Rechte der Edlen. Daher sahen es die Könige ungern, wenn Leute von niederer Geburt zu höheren Kirchenämtern befördert wurden und betrachteten den Adel als eine Empfehlung für die Würde eines Bischofs. Zu den Rechten der Geistlichkeit gehörte ihr besonderer persönlicher Gerichtsstand und Befreiung von öffentlichen Lasten und Diensten. Die Aufrechterhaltung der *libertates ecclesiæ Hungariæ* wurde vom König bei seiner Krönung eidlich gelobt und von Andreas II. im Jahre 1222 besonders verbrieft.

3. Die Kirchen und Klöster waren mit Gütern reich bedacht, die sie in eigenem Namen und nach Adelsrecht besaßen. Bischöfe und Erzbischöfe waren gleichzeitig hohe weltliche Würdenträger, hatten von den Gütern und Rechten ihrer Stifte dem Könige den Eid der Treue zu leisten, verloren aber im Falle eines Verbrechens nur persönlich deren Genuss, weil die Güter Ausstattung des Kirchenamts waren.

Das königliche Ernennungsrecht wurde seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bei Besetzung der Bisthümer durch päpstliche Verfügungen stark in den Hintergrund gedrängt, bis König Sigismund im Jahre 1404 durch ein Gesetz die Besetzung dieser Stellen in nachdrücklicher Weise für die Krone wieder in Anspruch nahm und auch das *Placetum regium* einführte. Seither wurden diese Rechte sowohl von den Ständen als den Königen kräftig gewahrt, namentlich von Matthias Corvin, der bei aller Unterwürfigkeit, deren er den Papst versicherte, doch jeden Eingriff in königliche Gerechtsame entschieden zurückwies. Die Päpste fügten sich dem, obwohl König Matthias beispielsweise im Jahre 1485 den Prinzen Hippolyt von Ferrara, einen Knaben von sieben Jahren, zum Primas von Ungarn ernannte.

4. Die im Jahre 1074 von Papst Gregor VII. erlassene allgemeine Vorschrift des Cölibats fand in Ungarn selbst bei dem höhern Clerus nur langsam Eingang. Noch die Synoden, die unter König Colomann (1095—1114) abgehalten wurden, setzen den Fall voraus, dass ein Verheirateter Bischof wird und verfügen u. a. *uxores episcoporum episcopalia prædia non inhabitent.* Im übrigen schließen sich die Beschlüsse der ungarischen Synoden an westeuropäische als Muster an.

§ 43. Die Einrichtungen der Verwaltung.

1. Die Schlacht auf dem Lechfelde (955) beendete die Zeit wilder Kriegszüge nach dem Westen. Die Magyaren waren nun genöthigt, andere Bahnen einzuschlagen und lange blieb es schwankend, ob sie sich dem byzantinischen Osten, oder dem germanischen Westen anschließen würden.

Erst König Stephan traf endgiltig die Wahl, seine Reformen waren durchaus christlich und fast in jedem Zuge dem Muster des Deutschen Reiches nachgebildet. Seitdem wurde Ungarn aus einem losen Verbande von sieben den Stämmen gehörigen Territorien zum Einheitsstaat, dessen oberste Macht sich in den Händen des Königs vereinigte.

2. Zur Erfüllung seiner Aufgabe standen dem Könige am Hofe, sowie in den einzelnen Theilen des Reichs absetzbare Beamte zur Seite.

Der vornehmste unter den Beamten an seinem Hofe war der Palatin, *Comes Palacii,* dessen Stellung ursprünglich dem Pfalzgrafen in karolingischer Zeit entsprach. Gleich diesem wurde er vom Könige zu verschiedenen Geschäften verwendet, insbesonders hatte er die gerichtlichen Kanzleigeschäfte zu besorgen und in Vertretung des Königs einen selbständigen richterlichen Wirkungskreis. Wie im Frankenreiche, so gab es auch in Ungarn bisweilen mehrere Palatine nebeneinander. Seit König Sigismund erhebt sich das Amt zur ersten Würde im Reiche. Schon im Landtagsabschied vom Jahre 1439 wird dem Palatin als Richter die Stellung zwischen dem Volke und dem König gegeben und nach Verböczy II, Tit. 39, ist der Palatin geradezu der Richter, vor welchen Klagen gegen den König gehören.

3. Der nächste Hofbeamte im Range war der *Comes curialis major, Judex curiæ,* in einer Stellung, welche jener des Hofrichters im Deutschen Reiche auch insoferne entspricht, als er sein Amt nur am Königshofe ausüben konnte. Er scheint der gewöhnliche Vorsitzende im Königsgericht gewesen zu sein und war vor allem für Klagen zuständig, welche das Eigenthum an adeligen Gütern betrafen. Den vier alten deutschen Hofämtern des Kämmerers, Marschalls, des Truchsessen und des Schenken entsprachen in gleicher Stellung in Ungarn die *Magistri tavernicorum, agazonum, dapiferorum pincernarum.* Die königliche Kanzlei, die unter einem Kanzler und Vicekanzler stand, war den Händen der Geistlichkeit anvertraut.

4. An Stelle der früheren Eintheilung des Landes in Weidebezirke, ist mit dem Verschwinden der Stammesverfassung in Ungarn unter Anlehnung an die Verwaltung des Deutschen Reichs die Eintheilung nach Grafschaftsbezirken, Comitaten, getreten. Die Anfänge dieser Einrichtung fallen noch in die Zeiten Herzog Geisas († 995) oder in die ersten Jahre König Stephans, da Comitate seit dem Jahre 1001 in Urkunden genannt werden. Die Grafen oder Gespane, *Comites parochiani*, waren anfänglich absetzbare königliche Beamte, die in ihrem Amtssprengel richterliche, militärische und fiscalische Angelegenheiten zu besorgen hatten. Unter den schwachen Regierungen der Nachfolger König Stephans wurden einzelne Comitate erblich verliehen, oder mehrere in einer Hand vereinigt und dadurch die Stellung des niedern Adels ernst-

lich bedroht. Beide Abweichungen von der ursprünglichen Comitatsverfassung wurden in der goldenen Bulle des Königs Andreas als Missbrauch erklärt und für die Zukunft verboten, doch ohne Erfolg. Als unter den Königen aus dem Hause Anjou das Lehenswesen in Ungarn zur vollen Entwicklung kam, wurden wieder, namentlich von König Karl, öfters zwei oder selbst drei Comitate an einen mächtigen Großen verliehen. Das hatte dann zur Folge, dass die Verwaltung in den Comitaten nicht mehr vom Grafen selbst besorgt werden konnte, sondern fast ausschließlich auf seinen Stellvertreter, den Vicegespan, übergieng.

5. Die Verwaltungseinrichtungen in den Nebenländern Ungarns waren von der eben geschilderten zum Theile abweichend. In Siebenbürgen hatte jede der drei da ansässigen Nationen ihr besonderes Oberhaupt: Die Ungarn in sieben Comitaten, die wie die ungarischen eingerichtet waren, unterstanden dem *Vayvoda*, der, wie es scheint, die Comitatsvorstände ernannte, welche ihrerseits den Vicegespan bestellten. Die echten ursprünglichen Székler galten als Edle und waren zu Kriegsdiensten verpflichtet, die sie theils zu Pferde, theils zu Fuß leisteten. Sie unterstanden als Nationsvorstand dem *Comes Siculorum* und hatten an ihren Gütern Eigenthum, während der ungarische Adelige nur Besitz nach Lehensrecht hatte. Die deutschen Einwanderer in Siebenbürgen, seit dem Freiheitsbriefe König Andreas II. vom Jahre 1224 als eine Nation (die sächsische) anerkannt, unterstanden einem selbstgewählten Richter, über den der vom König ernannte Sachsengraf gesetzt war.

Für Kroatien, Dalmatien und Slavonien wurden Oberbeamte vom Könige ernannt, welche den Titel *Banus* hatten und außer der Oberleitung über die nach ungarischem Muster eingerichteten Comitate auch selbst eine oder die andere Grafschaft unmittelbar verwalteten.

6. Im Vordergrunde standen die militärischen Aufgaben. Jedes Comitat hatte eine oder mehrere königliche Burgen, denen bestimmte Ländereien und Leute zugewiesen waren. Die vornehmsten darunter waren die Burgmannen, die *Jóbbagiones castri, milites castri,* welche die Vertheidigung der Burg besorgten oder unter dem Banderium des Grafen in den Krieg zogen. Im übrigen beruhte das Heerwesen auch in Ungarn theils auf der Lehenspflicht des Adels (der *Servientes*, § 44, 3), theils auf der

Landwehr infolge allgemeiner Unterthanenpflicht. Der Lehensgehorsam legte nun zweierlei Kriegslasten auf: *a)* den persönlichen Zuzug, die s. g. *personalis insurrectio* im Kriege und *b)* den ständigen Unterhalt von Mannschaften zur Besetzung der Burgen und Schlösser, auf welchen die Vertheidigung des Königreiches beruhte, die s. g. Portalmiliz. Beide Verpflichtungen trafen die Kronvasallen, sie mochten nun weltlich oder geistlich sein. Sah sich der König außerstande die Kosten der Vertheidigung aus seinen Einkünften zu bestreiten, so konnte er nach Art. 2 vom Jahre 1458 die Banderien der Prälaten und Barone, d. i. die obgenannte Portalmiliz, und in letzter Linie jeden waffenfähigen Mann aufrufen. Diesen Bestimmungen gemäß hat schon König Matthias Corvinus mit einem Aufwand von mehr als einer Million Ducaten jährlich, ein stehendes Heer gehalten, dessen Kern, die berühmte schwarze Schar, vornehmlich aus angeworbenen Böhmen, Mährern und Serben bestand. Unter den schwachen Jagellonen sank jedoch der kriegerische Geist in Ungarn: Prälaten wie Magnaten erfanden unaufhörlich neue Mittel, um sich der Kriegspflichten zu entledigen. Auf Rechnung dieses Verfalls an Mannszucht ist die furchtbare Niederlage bei Mohács zu schreiben.

7. Da die oberste richterliche Gewalt beim Könige war, so hatten die öffentlichen Beamten nur eine vom König abgeleitete Gerichtsbarkeit. Außer den richterlichen Organen am Hofe selbst, dem Palatin und dem *Judex curiæ* (oben Abs. 3) und neben den Richtern, welche der König zur Entscheidung einzelner Rechtsstreitigkeiten delegierte, war die Sorge für die Rechtspflege in den Comitaten den Grafen und ihren Unterbeamten übertragen. Als solche erscheinen der vom Grafen ernannte Stellvertreter, der Vicegespan, *curialis Comes*, *Vicecomes,* dann mehrere — meist vier — Stuhlrichter, *judices nobilium*, in älterer Zeit *bilochi* genannt, ferner die *jurati nobiles* oder *assessores,* meist zwölf an Zahl, sowie der dem deutschen Frohnboten entsprechende *pristaldus* für den Vollzug der richterlichen Urtheile. Zur leichteren Verwaltung zerfiel das Comitat wohl in Unterbezirke. Gericht wurde in der *sedes judiciaria* unter dem Vorsitze des Grafen oder des Vicegespans und unter Beiziehung der *judices nobilium*, sowie der *assessores* gehalten. Die Processbußen fielen zum Theil an den Richter und die Urtheiler.

Mittelpunkt des öffentlichen Lebens im Comitat war die

Comitatsversammlung, *congregatio,* die entweder auf Befehl oder mit Bewilligung des Königs zusammentrat. Sofern es sich dabei um Rechtssprechung handelte — denn diese Versammlungen konnten ein an die Landfrage in Österreich erinnerndes Verfahren gegen Räuber und Diebe einleiten — hatten auch Geistliche und Unadelige den Zutritt, allein die Entscheidung lag nur beim Adel. Außerdem wurden hier königliche Befehle kundgemacht, Nachforschungen über den Verbleib von Königsgut, *inquirendo*, vorgenommen und überhaupt Angelegenheiten des Königs und des Adels verhandelt.

Durch Exemtionsprivilegien des Königs konnte die Wirksamkeit sowohl der ordentlichen, als der außerordentlichen Richter und auch anderer Beamten hinsichtlich bestimmter begnadeter Gebiete ausgeschlossen werden. Ein Beispiel für das Gesagte bietet der Freiheitsbrief König Belas III. vom Jahre 1191 für die Leute des Bisthums Fünfkirchen.

8. Lange Zeit haben die Burgen und die übrigen königlichen Güter die wichtigste Quelle der königlichen Einkünfte gebildet. Eine Aufzeichnung aus dem Schluss des 12. Jahrhunderts schätzt das Drittel, das dem König Bela III. aus den Einkünften der 72 Comitate zufiel, auf 25.000 Mark Silber, und rechnet dazu noch je 10.000 Mark an üblichen Geschenken der Grafen und als Ablieferung des Herzogs von Slavonien. Dazu kamen Einkünfte aus den Regalien, zumal von Münze und Zoll, vom Salzverkauf, Marktabgaben u. s. w.

Öffentliche Abgaben der Unterthanen an den König kommen seit den Zeiten König Stephans I. vor. Genannt werden als solche z. B. die *liberi denarii,* die nach den Rauchstellen erhoben wurden und die *tributa*, die zu den drei Hauptfesten im Jahre entrichtet wurden, als ordentliche Steuern. Dazu kamen außerordentliche Abgaben zu Kriegszwecken und Vermählungssteuern, die der König, weil sie herkömmlich waren, nach Berathung mit seinen Räthen ausschreiben konnte. Die Eintreibung der Steuern von den Hintersassen des Adels besorgte wahrscheinlich der Grundherr selbst, dem dafür ein Antheil an den Steuereingängen zufiel, während er für seine Person steuerfrei war. Steuerpflichtig waren ferner die freien königlichen Städte, welchen bei außerordentlichen Steuern der entfallende Antheil nach Abschätzung durch könig-

liche Abgesandte zugemessen wurde. In Slavonien scheint die Steuer anfänglich in Marderfellen gezahlt worden zu sein — daher *collecta marturinarum* — später wurde auch diese in Geld entrichtet.

Zu den Einkünften der Könige gehörten ferner die Tribute der Nebenländer und ein Antheil an den im Lande erhobenen päpstlichen Steuern. Außerdem hatte der König auf Frohnden seiner Unterthanen, sowie bei seinen Reisen auf unentgeltliche Verpflegung *(descensus)* Anspruch. Diese Einrichtungen der Verwaltung kamen nach dem Erlöschen der Anjou seit der Regierung König Sigismunds mehr und mehr in Verfall, bis sie unter der, wie ein ungarischer Schriftsteller sagt, in jeder Beziehung schädlichen Regierung der Jagellonen in volle Auflösung geriethen. „Da wurde der Glanz des Königthums verdunkelt, sein Ansehen zu Boden getreten, seine Kraft zugleich mit seinen Einkünften verschwendet. In alle Zweige der Verwaltung nisteten sich Verwirrung, Betrügerei und Pflichtvergessenheit ein."

§ 44. Standesverhältnisse.

1. Ein klares Bild von den gesellschaftlichen Ständen in Ungarn zu gewinnen, ist mit Schwierigkeiten verbunden, zu welchen die mannigfache Verwendung des Ausdruckes „Jóbbagio" nicht wenig beiträgt. Die ursprüngliche Bedeutung scheint zu *melior natu* zu stimmen, man pflegte aber mit *Jóbbagiones* überhaupt die in einer Classe oder Stellung Hervorragenderen zu bezeichnen. Darum heißen die Erzbischöfe, Bischöfe und die höchsten Staats- und Hofbeamten des Königs *Jóbbagiones,* aber mit dem Zusatz *regni.* Es gab ferner *Jóbbagiones castri, ecclesiæ, udvornicorum, tavernicorum* u. s. w. bis herunter zu den freien Bauern eines Herrn, im Gegensatz zu dessen unfreien Leuten.

Unadelige Freie gab es in Ungarn seit der Gründung des Königreichs. Solch einen Freien durfte kein Herr als seinen eigenen Mann in Anspruch nehmen, doch mochte der Freie unbeschadet seiner Freiheit auch in Dienste treten; am ehrendsten waren Kriegs- und Hofdienste *(Jóbbagiones nobiles).* Tiefer standen die zur Zinszahlung Verpflichteten, am tiefsten jene Freien, die knechtische Dienste und Verrichtungen übernommen hatten *(Jóbbagiones conditionarii).*

2. Über den ältesten Adel bei den Ungarn mangeln nähere Nachrichten. Seit König Stephan die Verhältnisse in seinem Reiche neu geordnet hatte, gab es nur einen Dienstadel, so zwar, dass der Ausdruck *Serviens* zur technischen Bezeichnung des Edelmanns wurde. Der König galt als Eigenthümer alles nicht verliehenen Landes und gewährte den Adel durch Überweisung eines Grundes nach adeligem Rechte, oder, wenn ein Unadeliger einen Grund schon besaß, dadurch, dass dieser Grund mit den Rechten eines Adeligen ausgestattet wurde. Auf diesem Grunde ruhte dann die Dienstverpflichtung. Der König war übrigens in der Ertheilung des Adels nicht beschränkt, gewährte ihn auch eingewanderten Ausländern, es ist ja bekannte Thatsache, dass eine Anzahl der ältesten und angesehensten Magnatenfamilien deutschen Ursprunges ist.

3. Die Unterscheidung von Landherren und einfachen Adeligen (Rittermäßigen), die in Altösterreich und Böhmen auf den lehensrechtlichen Grundsatz der Unterordnung des Vasallen unter seinen Senior zurückgeht, trifft in Ungarn nicht zu. Wohl hatte sich unter den Nachfolgern König Stephans aus dem höheren Dienstadel durch Erblichwerden des Grafschaftsamtes eine Classe von *Potentiores* oder *Seniores* gebildet, welche die Stellung von Gefolgsherren über zahlreiche *Servientes* in Anspruch nahm, allein letztere wussten sich aus dieser Abhängigkeit durch die goldene Bulle König Andreas II. zu befreien. Diese benahm dem Könige die Möglichkeit *favore alicujus Potentis* einen Edelmann zu verhaften und verbot zugleich, dass ein rechtmäßig Verurtheilter durch Eintritt in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem *Potens* der Strafe entgehen solle. Wohl werden auch ferner die höhergestellten *Barones* vom *privatus nobilis* unterschieden, allein diese Auszeichnung, die in der Bekleidung einer Hofwürde oder der Stellung eines Comitatsvorstandes ihren Grund hatte, war nur vorübergehend und konnte keine bleibende Abstufung bilden, weil in Ungarn die Würdenträger des Reichs im ganzen immer absetzbare Beamte blieben. Demungeachtet kam es zu Zeiten vor, dass einzelne Würden oder Grafschaften jemanden erblich überwiesen wurden, was freilich Art. 16 der goldenen Bulle im Interesse der einfachen Edelleute zu verhindern suchte. Rechnet man hinzu, dass einzelne Geschlechter

durch Schenkungen oder in anderm Wege in den Besitz besonders ausgedehnter Ländereien und dadurch zu großem Einfluss gelangt waren, so hat man die Ursachen kennen gelernt, welche die Bildung eines erblichen Magnatenstandes allmählich angebahnt haben. Immerhin war aber der Unterschied zwischen einem Magnaten und einem einfachen Edelmann in Ungarn mehr thatsächlicher Natur; in rechtlicher Beziehung standen sie sich, was die Standesvorrechte betraf, gleich, und so konnte es noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts geschehen, dass man die Reichsverweserschaft einem einfachen Edelmann, Johann Hunyadi, übertrug.

4. Von dem Adel der *milites* und *servientes regis*, von dem wir bisher gesprochen haben und der zu unmittelbarem Dienst unter königlichem Banner verpflichtet war, unterschied sich die Classe der Burgministerialen. Diese *Jóbbagiones castri* genannt, waren Freie, aber in der Regel nicht adelig. Sie waren demungeachtet in Hinsicht des Eides den Edlen gleichgestellt, genossen Steuererleichterungen und erhielten Burggründe, die sie auf ihre Nachkommen mit der Verpflichtung zum Kriegsdienst vererbten oder auch an Genossen veräußern durften, im übrigen aber durch Hintersassen und Knechte bearbeiten ließen. Doch geschah es allmählich, und sind solche Beispiele namentlich aus der Zeit König Ludwigs I. bekannt, dass den gesammten Burgmannen eines königlichen Schlosses der Adel verliehen wurde. Seit dem Jahre 1405 war dieser aus geadelten Burgmannen bestehende Comitatsadel durch Abgeordnete auf den Reichstagen vertreten.

Die übrigen Bewohner des Burgbezirkes, die *castrenses,* auch *castellani villani, rustici,* die in den zur Burg gehörigen Dörfern und den etwa vorhandenen Burgflecken *(suburbium)* lebten, waren in der Regel Unfreie und zu verschiedenen Diensten und Abgaben an die Burg verpflichtet.

Wie sehr privilegiert in Ungarn die Stellung des Adels war, ist bekannt. Richter des Adels war nur der König, Urtheiler im Gericht des Königs, des Palatins, des *Judex curiæ* und in den Comitatsgerichten waren nur Adelige; Vorstände und Beamte des Comitats konnten nur Adelige sein, nur der Adelige war fähig einen adeligen Grund mit vollem Rechte und in eigenem Namen zu besitzen, er war von Steuern befreit, sein Eid hatte erhöhte Beweiskraft, gegen wirkliche oder vermeintliche Verletzung seiner

Privilegien nahm er das Recht bewaffneten Widerstandes für sich in Anspruch u. s. w.

5. Nächst dem Adel hatten die beste Stellung die Bürger der königlichen freien Städte. Befreiung von den Leistungen an die Burg und von der Gerichtsbarkeit des Grafen, verbunden mit der Berechtigung, sich einen eigenen Richter zu wählen, erhob die in den Flecken wohnenden Burghörigen *(civiles)* zu Bürgern *(cives, bolgár)*, durch Abmarkung eines vom Burglande ausgeschiedenen Gebiets wurde der Burgflecken zur freien Stadt *(civitas libera)*, die nur dem König unterthan war und deshalb auch *civitas regia* genannt wurde.

Die königlichen freien Städte sind theils dadurch entstanden, dass schon vorhandenen Gemeinden städtische Rechte beigelegt wurden, oder durch Neugründung. Mitunter lehnten sie sich an eine königliche Burg an, dann behielt diese ihre Einrichtungen, aber die Bürgerschaft war neben den *Jóbbagiones castri* zur Vertheidigung der Burg berufen und unterstand im übrigen ihrem selbstgewählten Richter. Der Mauergürtel gehörte später auch in Ungarn zu den wesentlichen Merkmalen einer Stadt, *civitas murata*, im Gegensatz zu den offenen Märkten, den *liberæ villæ*, deren Bewohner bis auf einzelne Lasten den Stadtbürgern gleichgestellt sein konnten.

Die Bürger waren Freie; Unfreie, die der König in einer Stadt ansiedelte, erlangten dadurch Freiheit. Von diesem Fall abgesehen, scheint nur Freien der Zuzug in die Städte erlaubt gewesen zu sein, sie übernahmen damit (in Güns selbst wenn es Adelige waren) alle Pflichten der Bürger, deren Rechte wurden ihnen jedoch im vollen Umfang erst durch die Aufnahme in den Bürgerverband zutheil.

6. Die königlichen Städte waren auf königlichem Grund erbaut, daher wurde der Grundzins an den König als Grundherrn entrichtet, der die Städte mit ihrem Gebiet verschenken, verpfänden oder sonst veräußern konnte, wogegen sich die Städte durch ausgewirkte Privilegien vergeblich zu schützen suchten. Den Städten des Königs standen jene der Königin gleich. Die Leistungen der freien königlichen Städte richteten sich nach den Stadtprivilegien. Oft wird ohne nähere Erklärung nur allgemein *servitium* und *exactio* Stadtsteuer erwähnt, manchmal Kriegsdienste und *descensus*,

d. i. Verpflegung des königlichen Hofes, besonders hervorgehoben, auch *munera* kommen vor. Erstere waren wohl immer gemessen. Da die Bürgerschaft zunächst für die Vertheidigung der Stadt selbst zu sorgen hatte, so stellte Pest, die *magna et ditissima theutonica villa,* nur 10 Mann, Eisenstadt 2 Mann. Glücklich die Stadt, wenn auch der *descensus* beschränkt war, wo nicht, musste sie bluten, wie Pressburg, das den König Sigismund mit sammt den Prälaten und Magnaten seines Gefolges fast ein Jahr lang durch Lieferung von Lebensmitteln unterhalten musste, wie der König selbst bei Bestätigung der Stadtprivilegien 1436 erzählt.

7. Die vielen Vortheile, welche die Städte den Königen boten, haben diese zu einer starken Förderung des Städtewesens veranlasst. Da jedoch der herrschende Stamm in Ungarn von Anbeginn nicht sehr zahlreich war, so war das Augenmerk der ungarischen Könige von den Zeiten des h. Stephan her auf die Heranziehung von Fremden *(hospites)* gerichtet, denen mancherlei Vortheile geboten werden mussten, um sie zur Ansiedlung zu bewegen. Solche *hospites* konnten im Verband von Burgen vorkommen; es waren dies Freie, die an die Burg und den *Comes castri* Abgaben, mitunter auch Kriegsdienste zu leisten hatten, aber zu keinen knechtischen Diensten verpflichtet waren; sie konnten aber auch mehr minder geschlossene Bezirke bilden, wie die Deutschen in Siebenbürgen oder in der Zips, und dann richtete sich ihre Stellung nach den Privilegien, die ihnen bei der Niederlassung und späterhin im Laufe der Zeit ertheilt wurden. Am besten daran waren auch in solchen Fällen die Städtebewohner.

So kam es, dass die Bevölkerung der Städte in Ungarn vorwiegend aus zugewanderten Staatsfremden und deren Nachkommenschaft bestand. In Gran wurden im 13. Jahrhundert Italiener und Armenier unterschieden, die, wie es scheint, zu eigenen Gemeinden zusammengefasst waren und (wie die Armenier) wohl auch besondere Privilegien hatten; in Agram wurden die Bewohner *de lingua hungarica, theutonica, italica* und *sclavonica* unterschieden und dementsprechend auch die *jurati,* der Stadtrath, gewählt. Aber im großen und ganzen überwiegen in den Städten Ungarns und seiner Nebenländer die Deutschen unter den Bewohnern so sehr, dass man das Städtewesen geradezu als deutsch bezeichnen muss.

§ 45. Die Rechtsquellen.

1. Ähnlich wie in Böhmen läuft auch in Ungarn der Gegensatz von Land- und Stadtrecht auf die nationale Verschiedenheit der Bewohner hinaus, nur dass die Verhältnisse verwickelter sind. In Böhmen steht dem slavischen Landrecht, das mancherlei Einwirkungen des deutschen Rechtes zeigt, ein deutsches Stadtrecht gegenüber. Die ungarische Sprache hingegen hat soviele Ausdrücke für die Grundbegriffe von Recht, für Rechtsverhältnisse, Verträge, die Bezeichnungen für Steuern und Abgaben, die Functionen der öffentlichen Gewalt, die Stände, die Familienverhältnisse u. dgl. aus dem Slavischen entlehnt, dass man das ungarische Landrecht als ein den Bedürfnissen der Magyaren angepasstes slavisches Recht bezeichnen muss, welches später durch die Gesetzgebung der ungarischen Könige mit zahlreichen deutschen Elementen durchsetzt wurde. Diesem Landrecht trat dann das nationale Recht der Einwanderer entgegen, das diesen von den ungarischen Königen unter den Niederlassungsbedingungen ausdrücklich zugestanden worden war. Es ist dies weit überwiegend deutsches Recht, vor allem gilt dies vom Recht der städtischen Ansiedlungen.

2. Als Quellen des ungarischen Landrechts sind, da es keine Sammlungen des ungarischen Gewohnheitsrechts aus dem Mittelalter gibt, nur die Gesetze der ungarischen Könige zu nennen. An ihrer Spitze stehen die *Decreta s. Stephani,* in 2 Büchern mit 35 und 21 Abschnitten, in der Zeit von 1077 bis 1095 erflossen die Gesetze des Königs Ladislaus in 3 Büchern; das *Decretum Colomani regis* ist Privatarbeit eines Mönches Albricus. Es folgt dann die bekannte goldene Bulle König Andreas II., des Jerusalemers, vom Jahre 1222 und in einer abändernden Neuausfertigung vom Jahre 1231, die man als „Magna charta“ des niedern ungarischen Adels zu bezeichnen pflegt, endlich eine größere Anzahl von Gesetzen und genehmigten Reichstagsbeschlüssen, von der Zeit der Anjou angefangen.

3. Beinahe aufs Jahr, als die böhmischen Ständeherren den Beschluss auf Sammlung und Aufzeichnung des Landesrechts fassten, um ihr Übergewicht über die fast vernichtete königliche Gewalt gesetzlich zu sichern, beschlossen auch die ungarischen

Stände aus gleichem Grunde eine Sammlung der im Lande üblichen Rechts- und Gerichtsgewohnheiten (1498). Obwohl dieser Beschluss auf den Rákoscher Versammlungen in den Jahren 1504 und 1507 betrieben wurde, so wurde doch erst 1514 durch den Protonotar Stephan Verbőczy ein in drei Theile zerfallendes Werk als Sammlung der einheimischen Rechtsgewohnheiten vorgelegt, das sogenannte *Tripartitum opus iuris consuetudinarii incliti Regni Hungariæ* (Vgl. auch § 17, 6), das zwar vom Könige Vladislav genehmigt worden sein soll, aber weder besiegelt noch publiciert worden ist, und daher gesetzlicher Verbindlichkeit entbehrte.

4. Das deutsche Recht, das in Ungarn zur Anwendung kam, gehörte überwiegend dem sächsischen Rechtskreise an. „Hye hebet sich an das rechtpuech nach Ofner statrechten und mit helet in etlichen dingen oder stugken Maidpurgerischem rechten", fängt darum bezeichnender Weise das Ofner Stadtrechtsbuch an, das eine umfängliche, in Ungarn entstandene deutsche Rechtsquelle ist, deren erste Hälfte (Art. 1—163) vor dem Jahre 1413, das übrige (Art. 164—441) im Jahre 1421 abgefasst wurde. Vereinzelt, wie in Kaschau, scheint man sich des Schwabenspiegels bedient zu haben. Das Recht der ungarischen Bergstädte, wie es uns auf Grund eines Privilegiums König Belas IV. als Satzung der Schemnitzer Schöffen überliefert ist, beruht hingegen auf dem Recht der mährischen Städte, insbesonders auf dem Iglauer und Brünner Recht. Das Stadtrechtsbuch, das Kovachich als *vetusta jura civitatum sive jura civilia* der Städte Ofen, Pest, Kaschau, Tirnau u. s. w. veröffentlichte, verweisen die Herausgeber des Ofner Rechts in die Zeit von 1475—1526.

Außer deutschem Stadtrecht gibt es auch Rechtsquellen für mehr minder ausgedehnte Landstriche mit deutscher Bevölkerung, so die Privilegien für die Siebenbürger Sachsen (1224), die Freiheiten der deutschen Gesammtheit von Karpfen (erneuert 1243), das Privilegium für die Zipser von 1271, die umfängliche Willkür der Sachsen in dem Zips vom Jahre 1370. In den an Österreich angrenzenden Comitaten kommen auch Weisthümer als deutsche Rechtsquellen für bäuerliche Kreise vor.

Zweiter Theil.

EINLEITUNG.

§ 46. Entwicklungsgang der österreichischen Staatsidee seit dem Anfall von Böhmen und Ungarn.

1. Der Gedanke, die Macht des Herrscherhauses als eine einheitliche, die territorialen Bestandtheile zusammenfassende Staatsgewalt geltend zu machen, ist älter als die Herrschaft der Habsburger über das Herzogthum, welches den ersten Stützpunkt dieser Idee bildete und ihr mittelbar den Namen gab. Er bestand schon unter den Babenbergern und führte nicht nur zu jenem charakteristischen Einschub in die Georgenberger Handfeste, der den österreichischen Herzogen *si etiam regni gratiam amiserint* ihre Rechte über die steirischen Ministerialen vorbehielt, sondern zeitigte bald darauf (1245) den Plan der Verschmelzung von Österreich und Steiermark zu einem einheitlichen Königreich. Nicht minder äußerte sich diese Gesammtstaatsidee im Ringen um die Landesobrigkeit über die fremden Gebietseinschlüsse, welches nach hartem Widerstande mit dem Siege der Herzoge über die auswärtigen Gebietsherren endete, die für ihre Besitzungen in den altösterreichischen Landen schließlich nur die Stellung privilegierter Grundherren behielten. Sie zeigte sich ferner darin, dass die Herrscher ihre Lande einander näher zu bringen und zu einer Einheit höherer Ordnung zu verschmelzen suchten. Das Zugeständnis der Privilegien der steirischen Landherren und Landleute, als subsidiäres Recht an die Ministerialen und Rittermäßigen der neu zugewachsenen Lande Kärnten und Krain (1338) sollte ebenso eine Annäherung unter dem Adel von Innerösterreich anbahnen, als die volkswirtschaftlichen Maßregeln Herzog Rudolfs IV. zu Gunsten der Wiener durch ihre Ausdehnung auf andere Städte in Österreich und Steiermark eine Ausgleichung in der Stellung des Bürgerstandes beförderten.

2. Den ersten Anlass zum Hervortreten der Gesammtstaatsidee gaben nach dem Regierungsantritt der Habsburger gewisse Befürchtungen, die man in den führenden Classen der Bevölkerung wegen der Gesammtbelehnung des Hauses hegte. Die Landstände, die eine Theilung der Fürstenthümer unter die Söhne König Rudolfs I. besorgten, erwirkten 1283 die s. g. Rheinfelder Hausordnung, nach welcher dem Herzog Albrecht und dessen männlichen Erben allein der Besitz und die Herrschaft über Österreich-Steiermark zustehen sollte. Damit war freilich die Gefahr einer solchen Theilung nur um eine Generation hinausgeschoben, da die Gesammtbelehnungen des Hauses auch ferner vorkamen. Der Wunsch nun, der Nachkommenschaft seiner Tochter die Nachfolge in ganz Österreich-Steiermark zu sichern, war es, der den vorsichtigen König Jakob von Aragonien als künftigen Schwiegervater Herzog Friedrichs des Schönen bestimmte, das Verlangen zu stellen, dass vorerst von Seite des Brautwerbers Verzichtleistungen seiner Brüder auf die Nachfolge und Zustimmungserklärungen seitens der Prälaten, Landherren und Städte beider Länder beizubringen seien. Ähnlich wie bei diesen Heiratsberedungen (1315), wurden auch 1355 die Landherren von Österreich, Steiermark und Kärnten von Herzog Albrecht II. zu Garanten seiner Hausordnung ausersehen, 1364 ebenso der Erbvertrag mit den Luxemburgern den Landherren und Städten von Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain zur eidlichen Bekräftigung unterbreitet. (§ 21, 6).

3. Die unseligen Ländertheilungen drängten den gesammtstaatlichen Gedanken gegen Ende des 14. Jahrhunderts in den Hintergrund, derselbe trat jedoch nach dem Aussterben der Albrechtiner alsbald wieder deutlich hervor. Hiezu hat das Näherrücken der Türkengefahr viel beigetragen, gegen welche man nur bei einer Abwehr mit vereinten Kräften auf Erfolg rechnen konnte. Wiederholt hat Kaiser Friedrich III. in seinen Nöthen die Innerösterreicher auf General-Landtagen um sich geschart. Ausschüsse aller fünf niederösterreichischen Lande waren auf den 20. März 1474 nach Judenburg, solche von allen Erblanden auf den 24. August 1493 nach Linz berufen. Diese Anläufe zu einer zusammenfassenden Behandlung jener Geschäfte, die eine Zustimmung von Seite der landschaftlichen Körperschaften er-

forderten, wurden unter Kaiser Maximilian eifrig fortgesetzt. Schon gab es gemeinsame Angelegenheiten, die in den Landtagsabschieden, wie den Augsburger- oder den Innsbrucker-Libellen, eine gemeinsame Erledigung, sei es für eine Ländergruppe, sei es für alle Erbländer, erfuhren. Der Lieblingsgedanke des Kaisers, die s. g. brüderliche Vereinigung der Lande, fand 1518 in der allgemeinen Defensionsordnung aller nieder- und oberösterreichischer Lande seine Verwirklichung.

4. Weitmehr als durch die gemeinsame Behandlung von Angelegenheiten seitens der Landstände, hat jedoch Kaiser Maximilian durch seine Verwaltungseinrichtungen für eine Kräftigung der Einheitsidee zu wirken vermocht. Hier war ein Gebiet, das ihm die Landstände trotz alles Widerstrebens nur einengen, nicht aber entreißen konnten (§ 28), auf dem er sich daher freier bewegte. Um „des gemeinen Nutzens willen“ durchbrach er die mittelalterlichen Formen, schuf er Verwaltungssprengel höherer Ordnung und Behörden mit weitem Wirkungskreis, der sich bald auf alle Erblande, bald auf eine Mehrzahl von Fürstenthümern erstreckte. Über die Eignung zum Amt entschied aber nicht mehr die Geburt, sondern die persönliche Befähigung und die Vertrauenswürdigkeit, gleichwie das Amt nicht mehr als Lehen, Pfand oder Pachtung hintangegeben wurde, sondern auf frei kündbarem Dienstvertrage beruhte.

5. Als Kaiser Maximilian I. im Jahre 1519 starb, hinterließ er seinen Erben in den altösterreichischen Landen den größten Verband deutscher Fürstenthümer, den es damals im Reiche gab. Vom Quarnero bis zum Bodensee erstreckten sie sich als ein geschlossenes Gebiet von 2000 Quadratmeilen Fläche, von da ab leiteten zerstreute Besitzungen des Hauses Habsburg durch ganz Schwaben nach dem Elsaß. Maximilian war als Haupt des Reichs, wie als Landesfürst durchwegs ein deutscher Herrscher. „Mein Ehr ist deutsch und deutsch mein Ehr“, pflegte er zu sagen, und wie er sich mit ganzer Seele den Aufgaben des Gesammtwohls widmete, so war er auch unablässig bemüht, die deutsche Volkskraft von innerm Hader auf hohe nationale Ziele zu lenken. Es war daher vorauszusehen, dass bei ungestörter Entwicklung zum Schlusse ganz Süddeutschland den Habsburgern zugefallen wäre. Dass es demungeachtet in der Folge ganz anders kam, das ist

dem Zusammentreffen zweier Ereignisse zuzuschreiben, die in die ersten Jahre seines Nachfolgers fallen: Die Glaubenstrennung einerseits und der Erwerb von Böhmen und Ungarn andererseits. Vor allem das letztere entschied, dass die Habsburger ihre Aussichten in Süddeutschland aufgaben und dass es zur Ausgestaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie kam.

6. Zwei Wege standen Ferdinand I. und seinen Nachfolgern nach dem unerwarteten Anfalle von Ungarn und Böhmen für die Fortführung der Gesammtstaatsidee offen: Sie konnten entweder — wie dies gerade jetzt in Ungarn mit Verleugnung der geschichtlichen Entwicklung geschieht — den Versuch wagen, durch rücksichtslose Nationalisierung zu einem einheitlichen Staate zu gelangen, oder sie mussten sich unter Verzicht auf dies gewaltsame Mittel mit einer allmählichen Annäherung der sehr verschieden gearteten Theile ihres Reiches begnügen. Da der erste dieser Wege bei der damaligen Sachlage nicht nur gefährlich, sondern auch ganz aussichtslos war — bestanden selbst innerhalb der altösterreichischen Erblande noch starke provinzielle Gegensätze — so mussten sich die Herrscher nothgedrungen für den zweiten entscheiden. Dabei ergab es sich, theils aus ihrer Stellung zum Deutschen Reich, theils darum, weil sie zur Verwirklichung ihrer Absichten, vor allem auf die Kräfte und die Einrichtungen der altösterreichischen Lande angewiesen waren, dass die Ausgleichung zumeist in einer Annäherung an die Zustände in den deutschen Erblanden erfolgte.

7. Wie der Gedanke des österreichischen Gesammtstaats nach dem Anfall von Ungarn und Böhmen an die Habsburger im Laufe der Jahrhunderte hervorgetreten ist, und wie er die anfänglich bloß auf persönlichem Bande beruhende Vereinigung dreier Staatswesen zur Staatsform der untheilbaren und untrennbaren österreichisch-ungarischen Monarchie verdichtet hat, das nach den Einzelheiten zu verfolgen, zu ergründen und fasslich darzustellen, ist eine Hauptaufgabe des zweiten Theils der österreichischen Reichsgeschichte, welcher die Entwicklung seit dem Jahre 1526 zu behandeln hat. Hier seien zu leichterem Verständnis des Lesers nur kurz die Mittel und Wege angedeutet, welche von den Herrschern zur Erreichung des vorschwebenden Ziels benützt werden konnten und auch wirklich benützt worden sind.

8. Die Verfassung war in allen drei Ländergruppen vom Mittelalter her die ständisch-absolutistische, d. h. die Gewalt des Herrschers war — wenn wir das Verhältnis zum Deutschen Reiche beiseite lassen, das für die altösterreichischen und die böhmischen Lande in Betracht kömmt — nur soweit beschränkt, als ihr Rechte der Stände entgegenstanden. So brauchten beispielsweise die Habsburger durchwegs zur Ausschreibung allgemeiner, directer Landessteuern die Zustimmung der Stände, während rücksichtlich der Thronfolge die Stellung verschieden war. Die Altösterreicher mussten sich mit den sichernden Förmlichkeiten der Erbhuldigung begnügen, während die Böhmen das Recht auf den der Krönung vorhergehenden Act der „Annahme“ besaßen und die ungarischen Stände darüber hinaus sich des Wahlrechts erfreuten. Dagegen waren die Herrscher auf dem Boden der Verwaltung, wenn man absieht von der Einrichtung und dem Wirkungskreise gewisser ständischer Behörden, die man geradezu zur Landesverfassung rechnete, im übrigen nahezu unbeschränkt. Namentlich hatten sie für alle ihre Länder volle Freiheit, der Wahl der Kronräthe, die nur ihnen verantwortlich waren und auch Landesfremde sein konnten, ferner die Freiheit in der Organisation der streng landesfürstlichen Behörden, die Unbeschränktheit im militärischen Oberbefehl, in der Verwendung der Kammergüter und in der Verwaltung der äußeren Angelegenheiten.

9. Bei dieser Sachlage ist es erklärlich, dass die Durchführung der Gesammtstaatsidee weniger durch Verfassungsänderungen, als im Wege der Verwaltung durchgeführt wurde. Einseitige Verfassungsänderungen erfolgten nur in Böhmen und Mähren, wo K. Ferdinand II. nach dem Aufstande der Ständeherren die Landesfreiheiten für verwirkt erklärte und die in den erneuerten Landesordnungen enthaltene neue Landesverfassung aus königlicher Macht festsetzte. Die Abänderung der Thronfolgeordnung in Ungarn (1687) und die verschiedenen Zustimmungserklärungen, welche den Inhalt der pragmatischen Sanction ausmachen, sind dagegen im Einvernehmen mit den Ständen geschehen. Aber nicht minder wichtige Erfolge wurden durch einfache Verwaltungsacte der Herrscher erreicht. Bekannt ist, welche Rolle die Aufhebung der böhmischen Hofkanzlei (1749) in den auf die Vereinheitlichung des Staatswesens abzielenden Plänen der Kaiserin Maria

Theresia gespielt hat. Diese Verfügung wird von den Verfechtern des böhmischen Staatsrechts als „großer Rechtsbruch“ hingestellt, doch sehr mit Unrecht. Sie erfolgte auf ein a. h. Handschreiben hin, ohne dass sich irgend ein Widerstand geregt hätte, weil die Einrichtung, sowie Aufhebung rein landesfürstlicher Behörden wie der Hofkanzleien, ein ausgesprochenes Herrscherrecht war, gegen welches den Ständen gar keine Einwendung zustand. Ganz ebenso ist 1804 die Annahme des österreichischen Kaisertitels durch Kaiser Franz II. den ungarischen Ständen durch ein königliches Rescript in rechtsverbindlicher Weise mitgetheilt worden, ohne dass sich hier irgend ein Widerspruch dagegen erhoben hätte, gleichfalls nur darum, weil die unvollkommene ständische Verfassung keine greifbare Stütze zur Anfechtung dieser Maßregel bot.

10. Adel, Beamtenthum und Militär waren die Hauptstützen, deren sich die Habsburger bedienten, um die Gesammtstaatsidee zu fördern. Es wird später gezeigt werden, wie sich seit Ferdinand I. ein österreichischer Gesammtadel zu bilden begann, welchen Einfluss die Gegenreformation hier gehabt, wie sehr die Kaiserin Maria Theresia sich des Adels bedient hat, um die Annäherung Ungarns an die westlichen Erblande zu fördern. Ebenso wird (§ 60, 4 ff.) gezeigt werden, wie das den Herrschern zustehende Recht auf militärischen Oberbefehl nebst der Aufstellung bleibender Regimenter seit dem dreißigjährigen Kriege, nach dem Verschwinden der Vasallenheere zur Entstehung einer kaiserlichen Armee und schließlich zur Militärhoheit geführt haben. Vor allem wichtig aber war die Heranbildung des Berufsbeamtenthums, das dem Staate frei ernannte und absetzbare Organe lieferte und die ihm übertragenen Aufgaben mit den Sätzen des römischen Rechts verfocht. Mit der Ernennung war aber auch die beliebige Verwendung der Beamten und, wie schon erwähnt, die freie Organisation der Behörden gegeben, soweit der Herrscher nicht seinen Willen bindende Beschränkungen zugestanden hatte. Mochte auch die Stellung des Herrschers gegenüber den einzelnen Landen der Landesverfassung nach verschieden sein, so enthielten doch die in seiner Person und an seinem Hofe zusammentreffenden Geschäfte von selbst einen Kern gewisser gemeinsamer Angelegenheiten, durch dessen Weiterentwicklung dann die Gesammtstaatsidee ihre mächtigste Förderung erfuhr.

III. Periode. Geschichte des Gesammtstaates vor Erlöschen des habsburgischen Mannesstammes.

1526—1740.

§ 47. Geschichtlicher Überblick.

1. Durch die fortschreitende Auflösung der Reichsgewalt waren die größeren landesherrlichen Gebiete in Deutschland schon gegen Ausgang des Mittelalters in voller Umbildung zu Territorial-Staaten. Dies gilt zumal von den Besitzungen der großen rivalisierenden Geschlechter im Reiche, der Luxemburger in Böhmen und Mähren und der Habsburger in den altösterreichischen Landen. Diesen gegenüber befanden sich im Osten der Reichsgrenze Polen und Ungarn als zwei unabhängige Staaten. Das Bestreben dieser Staaten durch Vereinigung unter einem Herrscher ein Gegengewicht sowohl gegen das Deutsche Reich, als gegen die immer drohender anwachsende Türkenmacht zu bilden, andererseits der Wunsch nach Gebietserweiterung brachte im Laufe des Mittelalters mannigfache, jedoch nicht dauernde Länderverbindungen unter den genannten vier Staaten zustande. Schließlich war ein polnischer Prinz auf den böhmischen Thron gelangt, der 1491 auch die Krone von Ungarn hinzuerlangte und beide Reiche auf seinen Sohn vererbte. (§ 33, 11, § 39, 4.)

2. Die Ausdehnung der Herrschaft über die Nachbarlande hatte schon König Albrecht I. als ein Vermächtnis seinen Nachfolgern hinterlassen, die unter Herzog Albrecht V. und dessen Sohne Ladislaus Postumus während der Jahre 1437—1457 eine Personalunion von Österreich mit Böhmen und Ungarn vorübergehend erreichten. Auch nach deren Zerfall hatten sich die Habsburger durch die Frieden von Ödenburg (1463) und Pressburg (1491) die Nachfolge in Ungarn für den Fall des erblosen Todes der Wahlkönige oder ihres Geschlechts gesichert. (§ 16, 1.) Dazu gesellten sich nähere Beziehungen zwischen den Herrscherhäusern, welche auf dem Wiener Congress vom Jahre 1515 zur Verabredung

einer Doppelhochzeit führten, die in den Jahren 1521/22 durch die Vermählung des Erzherzogs Ferdinand mit der einzigen Schwester des ungarischen Königs Ludwig und dieses mit Maria, der Schwester Erzherzog Ferdinands ihre Ausführung fand.

3. Die Fälligkeit dieser sorgfältig begründeten Ansprüche trat ein, als König Ludwig II. von Ungarn und Böhmen am 29. August 1526 in der Schlacht bei Mohács seinen unbeerbten Tod fand. Während nun Erzherzog Ferdinand die Nachfolge nach seinem Schwager in Ungarn und Böhmen als seines Hauses und seiner Gemahlin Recht verlangte, hielten die Stände dieser Reiche, ohne sich um das formelle Recht der Habsburger zu kümmern, an der letzten Entwicklung fest und behaupteten ein unbeschränktes Wahlrecht.

4. Erzherzog Ferdinand hoffte anfänglich in Böhmen im Vertrauen auf die vorliegenden Erbverträge und das Erbrecht seiner Frau seine „Annahme" zum König ohne förmliche Wahl durchzusetzen, allein er überzeugte sich bald, dass er die Ansprüche aus den Erbverträgen fallen lassen müsse. Als dann der Landtag am 12. October nach Verlesung der Landesprivilegien auch den Erbanspruch Annas mit der unzutreffenden Begründung verworfen hatte, dass sie ihn durch die bei Lebzeiten König Vladislavs II. erfolgte Ausstattung und ihre spätere Vermählung verloren habe, war Erzherzog Ferdinand selbst zur Annahme der Wahl bereit, sofern ihm keine ungünstigeren Bedingungen gestellt würden, als seinen beiden Vorgängern. Am 24. October 1526 wurde er dann einstimmig zum König erkoren und nach Ausstellung dreier Majestätsbriefe, deren einer die Erklärung erhielt, dass ihn die Stände aus freiem Willen und nicht aus Verpflichtung gewählt hätten, am 24. Februar 1527 zu Prag gekrönt.

Anders die mährischen Stände. Diese erkannten im November 1526 die Königin Anna als echte und geborene Erbin der Markgrafschaft an, weil sie ihrem Vater dem König Vladislav und seinen Erben den Eid der Unterthänigkeit geleistet hätten. Eben darum nahmen sie nicht nur Anna, sondern auch deren Gemahl zu Herrschern ohne Wahlhandlung an und stellten nur die Bedingung, dass ihnen alle ihre Freiheiten bestätigt würden. Den gleichen Verlauf nahm die Anerkennung Ferdinands in Schlesien (5. December) und in der Lausitz. „So kam ein herrliches Reich ohne Schwertstreich in die Hände eines neuen Herrn."

5. Weit ungünstiger lagen die Dinge für Ferdinand in Ungarn, weil hier die nationale Partei von einem fremden Könige nichts wissen wollte und den ehrgeizigen Voivoden von Siebenbürgen, Johann Zápolya, auf dem eigenmächtig ausgeschriebenen Reichstage zu Stuhlweißenburg am 10. November 1526 zum König ausgerufen und tags darauf gekrönt hatte. An eine schlichte Anerkennung der formell nicht anzufechtenden Ansprüche, die Ferdinand erhob, war unter solchen Umständen nicht zu denken, doch brachte die österreichisch gesinnte Partei einen Reichstag zu Pressburg zustande, auf welchem Ferdinand am 16. Dec. 1526 zum König von Ungarn gewählt wurde. So gab es nun zwei Könige im Lande und die Entscheidung hieng von der Schärfe des Schwertes ab. Von den Nebenländern der ungarischen Krone befanden sich Siebenbürgen und Slavonien in Händen Zápolyas. Die kroatischen Stände hingegen, die sich zu Czettin (bei Sluin) versammelt hatten, fassten am Neujahrstage 1527 den Beschluss, Ferdinand in Anbetracht seiner Rechte, der vorangegangenen Pressburger Wahl, sowie seiner Verdienste um die Vertheidigung des Landes, als ihren erblichen Herrn anzuerkennen.

6. Der erste Waffengang zwischen beiden Gegnern war bald zu Gunsten Ferdinands I. entschieden, nun warb aber Zápolya in Constantinopel um Hilfe und erhielt diese. Die Türken eroberten Ofen und der Sultan rückte sogar vor Wien, das er 1529 durch drei Wochen erfolglos berannte. Nach Ofen zurückgekehrt, gab Solyman II. die erbeutete Stephanskrone an Zápolya, den er zum König von Ungarn ernannte und kehrte mit Hinterlassung einer Besatzung in seine Hauptstadt zurück. Der Krieg in Ungarn dauerte indessen fort und erst am 24. Februar 1538 kam es zu Großwardein auf Grundlage des damaligen Besitzstandes zum Friedensschlusse, der aber vor dem Sultan geheim gehalten wurde: Zápolya wurde auf Lebenszeit als König von Ungarn und Dalmatien anerkannt, Ferdinand behielt vorerst nur die Gebiete westlich der Theiß, sowie Kroatien und Slavonien, sollte aber nach König Johanns Tode auch das übrige Ungarn nebst Siebenbürgen erlangen und dessen Sohn mit dem Herzogthum Zips ausstatten. Aber diese Friedensbestimmungen wurden von der Partei Zápolyas nicht gehalten, die nach dem Tode des Königs († 22. Juli 1540) dessen Sohn Johann Sigmund zum

König ausrief. So kam es neuerdings zum Kampfe, der nach sieben wechselvollen Jahren mit der Zerreißung Ungarns in drei Theile endete: im Osten herrschte nun Isabella für ihren Sohn Johann Sigmund, im Westen Ferdinand, die Mitte befand sich in der Gewalt des Sultans, der sein ungarisches Gebiet in 14 Sandschake theilte, die unter dem Ofner Beglerbeg standen.

7. Mittlerweile (1531) war Ferdinand I. zum römischen König gewählt worden, am folgenreichsten aber wurde die Ausbreitung des Protestantismus über ganz Österreich, welche unaufhaltsam vor sich gieng. Es dauerte nicht lange, so hatten die Evangelischen unter den Landständen das Übergewicht erhalten und ständische wie städtische Ämter gelangten meist in ihre Hände. Dadurch gewann aber der Protestantismus in Österreich eine über die religiöse Seite hinausgehende politische Bedeutung und wurde, da sich der Herrscher gegen ihn ablehnend verhielt, damals zur Fahne, unter welcher sich alle oppositionellen Elemente zusammenfanden. Anderseits erwiesen sich die von Ferdinand gegen den Protestantismus ergriffenen Maßregeln als ungeeignet, um dessen weitere Ausbreitung in der Bevölkerung hintanzuhalten. Schließlich bequemte sich Ferdinand, das, was er in Deutschland dulden musste, auch in seinen Landschaften zu ertragen.

8. Ferdinand machte nach der Erwerbung von Böhmen und Ungarn kein Hehl daraus, dass er sie mit den altösterreichischen Landen womöglich zu einem Gesammtstaat zu vereinigen und in ihren gemeinsamen Angelegenheiten einheitlich zu verwalten gewillt sei. Umsomehr fällt es auf, dass er durch sein Testament vom 1. Juni 1543 und seine Hausordnung vom 25. Februar 1554 selbst gegen den Willen einzelner Landschaften eine neue Theilung der österreichischen Länder anordnete, welche nach seinem Tode (25. Juli 1564) wirksam wurde. Danach erhielt sein ältester Sohn, der römische König und spätere Kaiser Maximilian II. Böhmen, Ungarn und beide Österreich mit dem Anspruch auf Gesammtvertretung des Hauses nach außen, Ferdinand der Mittlere Tirol nebst den Vorlanden, der jüngste Sohn Erzherzog Karl die innerösterreichischen Lande nebst Görz. So entstanden drei regierende Linien, deren jüngste im Jahre 1619 nach Wegfall der beiden älteren den Gesammtbesitz der österreichischen Habsburger wieder vereinigte. (Siehe die Stammtafel am Ende des Werkes).

9. Kaiser Maximilian II. war den neuen Lehren sehr geneigt, seine Brüder hingegen waren eifrige Anhänger der katholischen Kirche. Dem Erzherzog Ferdinand gelang es in Tirol der kirchlichen Bewegung in hohem Grade Meister zu werden und auch sein Bruder Erzherzog Karl, obwohl durch die drohenden Türkeneinfälle an einem gleichen Vorgehen in Innerösterreich stark behindert, hatte schon alle Vorkehrungen getroffen, um von seinem *jus reformandi* Gebrauch zu machen, als sein unvermutheter Tod († 10. Juli 1590) noch einen Aufschub von mehreren Jahren brachte. Am 13. September 1598 befahl indessen sein Sohn Erzherzog Ferdinand II. die Ausweisung aller protestantischen Geistlichen und Lehrer aus den landesfürstlichen Städten und Märkten in Steiermark; später durchzogen „Reformations-Commissionen“ unter militärischer Bedeckung die Lande, um bei Bürgern und Bauern die Rückkehr zum katholischen Glauben zu betreiben. Wer dies verweigerte, musste gegen Bezahlung des zehnten Pfennigs als Abfahrtsgeld die Lande räumen, nur die landständischen Adelsgeschlechter blieben von diesen Maßregeln vorerst ausgenommen, verloren jedoch ihre Prädicanten.

10. Erzherzog Ferdinand hatte bei diesen Verfügungen nicht bloß das Interesse der Kirche, sondern ebensosehr die Kräftigung seines landesfürstlichen Ansehens im Auge. Die Gegenreformation ist daher auch als politische Maßregel zu beurtheilen. So hart die Gebote des Erzherzogs den Einzelnen trafen, so bedenklich sie in ihren staatswirtschaftlichen Folgen waren, so wenig ließen sie sich vom Standpunkte des formellen Rechts anfechten. Die Widerstandskraft der protestantischen Landstände in Innerösterreich wurde so zu einer Zeit gebrochen, in der die Österrreicher mit Benützung des unseligen Bruderzwistes im Herrscherhause Zugeständnisse erhielten, die über die Vergünstigungen Kaiser Maximilians II. noch hinausgiengen und Kaiser Rudolf II. den Böhmen und Schlesiern den Majestätsbrief ausstellte. (1609).

11. Der Schwerpunkt liegt von da ab in den Ereignissen, die sich in Böhmen vorbereiteten. Kaiser Matthias hatte sich der Protestanten bedient, um seinen regierungsunfähig gewordenen Bruder aus der Herrschaft zu verdrängen, allein er hätte am liebsten seine Zugeständnisse in Religionssachen wieder zurück-

genommen. Das gieng nun freilich nicht und so befand er sich in einer wirklich üblen Lage. Dazu beherrschte ihn die Sorge für die Nachfolge in den Erblanden, die er seinem Neffen Ferdinand II. aus der i. ö. Linie zuwenden wollte. Nur mit Mühe wurde 1617 auf dem böhmischen Landtage das Erbrecht des Hauses anerkannt, Ferdinand jedoch erst gekrönt, nachdem er den Majestätsbrief bestätigt hatte. In Ungarn hingegen ließ sich der niedere Adel erst nach vielen Verhandlungen am 16. Mai 1618 zur Formel herbei, „dass Ferdinand von den Ständen nach ihrer alten Gewohnheit und immer beobachteten Freiheit einstimmig zum König gewählt worden sei".

Nur wenige Tage später kam es in Böhmen zum Ausbruch einer verhängnisvollen Bewegung. Die strengen Maßregeln des Kaisers gegen die protestantischen Bürger von Braunau wurden am 23. Mai 1618 durch den Prager Fenstersturz beantwortet, die böhmischen Stände ernannten eine provisorische Regierung aus 30 Directoren, Graf Thurn warb in ihrem Auftrag ein Heer, mit dem er bis Wien streifte. Während Sachsen und Polen noch für den Frieden thätig waren, starb Kaiser Matthias am 20. März 1619.

12. Die Directoren schrieben nun einen Generallandtag nach Prag aus. Dieser nahm am 31. Juli eine neue Verfassung an, in welcher Böhmen förmlich zu einem Wahlreich erklärt und das schwache Band noch mehr gelockert wurde, durch welches es mit den Nachbarlanden Mähren und Schlesien verbunden war. Hierauf wurde mit den Protestanten in Österreich ob und unter der Enns eine „Conföderation" gegen alle Feinde abgeschlossen, welche die Privilegien der Stände und deren Religion angreifen würden und Ferdinand II. seiner Herrscherrechte in Böhmen verlustig erklärt. Die böhmischen Herren standen damals auf dem Höhepunkte ihrer Macht. Diese zu brechen, seinem Herrscherrechte und der monarchischen Gewalt zum Siege zu verhelfen war die Aufgabe Kaiser Ferdinands II., die er auch gelöst hat.

Die Böhmen hatten am 26. August 1619 den Pfalzgrafen Friedrich V., das Haupt der Union zum König gewählt, allein die Schlacht auf dem Weißen Berge machte nach Jahresfrist (8. November 1620) seinem Reiche wie auch der ständischen Adelsherrschaft ein jähes Ende. Kaiser Ferdinand II. hielt vorerst ein blutiges Strafgericht, dann ergieng (Februar 1622) die Aufforderung

an alle Schuldigen um Verzeihung zu bitten, der s. g. Generalpardon. Den 728 Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes, die sich meldeten, wurde das Leben geschenkt, aber sie verloren ihre Güter zum größten Theile. Nun begannen auch in Böhmen die Maßregeln der Gegenreformation. Der Ausweisung der protestantischen Prediger (1624) folgten Zwangsmaßregeln aller Art, namentlich lästige Einquartierungen von Soldaten, um die protestantischen Bewohner zum alten Glauben zurückzuführen. Im Jahre 1627 wurde durch Erlassung der verneuerten Landesordnung für Böhmen — im Jahre 1628 für Mähren — die Landesverfassung gründlich geändert, die Erblichkeit in der männlichen und weiblichen Linie des Hauses Habsburg ausgesprochen, der Geistlichkeit die erste Stelle unter den Landständen angewiesen, die Gesetzgebung der Krone vorbehalten u. s. w.

13. Nun schien auch der Augenblick gekommen, um die Gegenreformation vollends durchzuführen. Am 31. Juli 1627 ergiengen Edicte für Böhmen, am 1. August 1628 für die i. ö. Lande, welche die Mitglieder des Herren- und Ritterstandes, die sich nicht bekehren wollten, zur Veräußerung ihrer Güter und zum Verlassen der Heimat zwangen. Auf mehr als 30.000 Familien schätzte Slavata den Verlust, den Böhmen damals durch die unfreiwilligen Auswanderer erlitt, darunter befanden sich 185 Geschlechter des Herren- und Ritterstandes aus Böhmen, 150 adelige Familien mit nahezu 800 Gliedern aus Innerösterreich. Vielfach waren es die tüchtigsten, kenntnisreichsten und unternehmendsten Männer, die so außer Lande getrieben wurden und in Sachsen, Brandenburg, Holland, der Schweiz, oder anderswo in protestantischen Landen ihr Fortkommen suchten. „Eine Menge von Vermögen, Kraft und Intelligenz war dadurch für Österreich verloren gegangen".

14. Im Jahre 1629 erließ Kaiser Ferdinand II., auf dem Gipfel seiner Macht, das s. g. Restitutions-Edict, das die Rückstellung aller seit dem Augsburger Religionsfrieden wider den geistlichen Vorbehalt eingezogenen Kirchengüter an die Katholiken befahl. Wallenstein mit seinen gefürchteten Scharen sollte es durchführen. Im August des Jahres 1630 ließ jedoch der Kaiser seinen Generalissimus, gegen den auf dem Kurfürstentage die schwersten Anklagen laut geworden waren, fallen. Allein die Zeit kam bald, da der Kaiser Wallensteins wieder bedurfte, denn mit dem Tage

der Entlassung seines bewährten Feldherrn war Ferdinand im Reiche machtlos geworden. Nur auf vielfältige Bitten ließ sich Wallenstein im December 1631 herbei, ein neues Heer für den Kaiser aufzustellen, dessen Oberbefehl er erst im Frühjahr 1632 gegen Einräumung der weitestgehenden Befugnisse und Verpfändung des Fürstenthums Groß-Glogau, bis er wieder in den Besitz Mecklenburgs gesetzt, oder in anderer Weise entschädigt werden würde, übernahm.

15. Nach Wallensteins Ermordung (25. Februar 1634) übergieng der Oberbefehl an des Kaisers ältesten Sohn, König Ferdinand (III.), der seinem Vater im Jahre 1637 auch in der Regierung folgte. Der Krieg hatte mittlerweile seinen ursprünglichen Charakter und Zweck schon längst verloren, und wurde ohne große Waffenthaten verheerend bis zum Jahre 1648 fortgesetzt, nachdem schon seit den Jahren 1640/41 Friedensunterhandlungen angeknüpft waren.

Grauenvoll waren die Wirkungen dieser verheerenden Kriegszüge in den Landen, die unmittelbar davon betroffen waren, Böhmen, Mähren und Schlesien standen am Rande des Verderbens, Tausende von Dörfern waren niedergebrannt, viele sind gar nicht wieder erstanden; in Böhmen war die Bevölkerung auf ein Viertel zurückgegangen. Aber auch die Leistungsfähigkeit der übrigen Erblande war erschöpft, als endlich die Friedensglocken läuteten.

16. Auf Kaiser Ferdinand III. († 1657) folgte sein jüngerer Sohn Kaiser Leopold I. (1657—1705), der während seiner 48jährigen Regierung, ungeachtet persönlicher Friedfertigkeit in eine Reihe langdauernder Kriege mit der Türkei, mit Frankreich und in Ungarn verwickelt wurde.

Der erste Türkenkrieg kam im Jahre 1663 zum Ausbruch. Der Sieg, den Montecuculi am 31. Juli 1664 zu St. Gotthard an der Raab erfocht, brachte nicht die gehofften Früchte, denn durch den Frieden von Vasvár wurde nur die Verwandlung Siebenbürgens in eine türkische Provinz verhindert. Man war darum mit diesem Frieden vielfach unzufrieden, namentlich in Ungarn, wo man sich darüber beschwerte, dass der Reichstag nicht vorher befragt worden sei. Die Unzufriedenen sammelten sich um den Palatin Vesseleny, und als dieser 1667 gestorben war, um den herrschsüchtigen Peter Zriny, dem sich der *Judex curiæ* Franz

Nadasdy, Franz Christoph Graf Frangepan und der i. ö. Regimentsrath Erasem Graf Tattenbach anschlossen. Zriny machte sich immer mehr mit dem Gedanken vertraut, König von Ungarn zu werden, doch wurde der Anschlag rechtzeitig endeckt und die Häupter der Anzettelung fielen nach durchgeführtem Hochverrathsprocesse unter dem Beile des Henkers (1671).

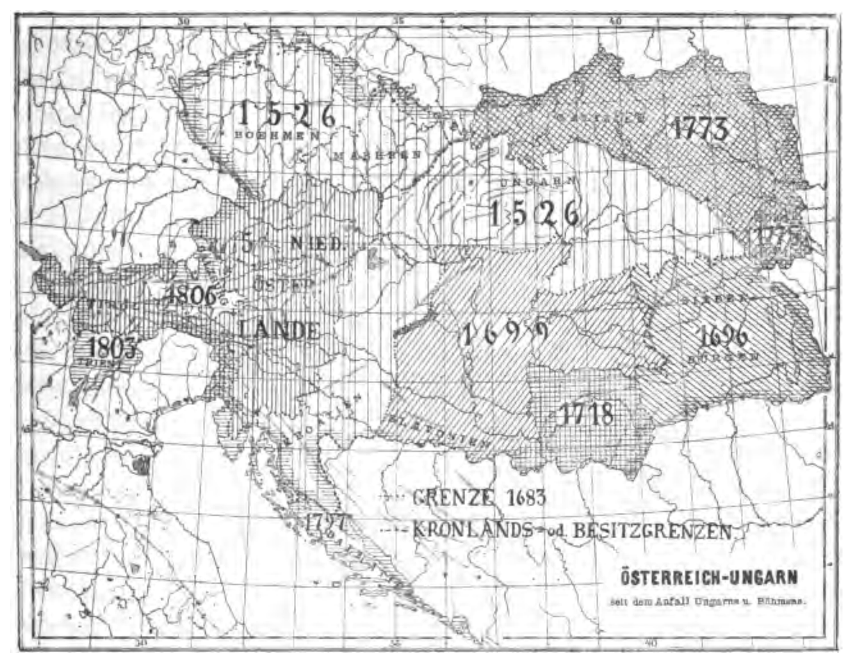
17. Die ungarischen Verhältnisse beruhigten sich demungeachtet nicht. Ungarn wurde wie ein erobertes Land behandelt ja des Kaisers erster Rathgeber, Fürst Lobkowitz, dachte daran, die alte Verfassung abzuschaffen, das Palatinat und die Stände aufzuheben und das Recht der Gesetzgebung an die Krone zu bringen. An die Spitze der Unzufriedenen in Ungarn stellte sich 1677 Graf Emerich Tököly, der nach und nach alle Bergstädte eroberte. Nun berief zwar Kaiser Leopold im Frühjahr 1681 einen Reichstag, auf welchem er den Ungarn die in dem Wiener Frieden (1606) zugestandene freie Religionsübung bestätigte und auf die übrigen Wünsche: Wiedererrichtung der Miliz, Abschaffung der neuen Steuern u. s. w. eingieng. Er erreichte jedoch seine Absichten nicht, da König Ludwig XIV. von Frankreich gerade damals alles daran setzte, die Macht des Kaisers durch Unruhen in Ungarn lahm zu legen, um für seine Vergewaltigungen am Rhein freie Hand zu erhalten. So kam es, dass die Türkei schließlich offen auf Tökölys Seite trat und dass Wien zum zweitenmale den Schrecken einer Belagerung durch die Türken erfuhr, bis am 12. September 1683 der Sieg des Entsatzheeres einen allgemeinen Umschwung brachte.

1686 wurde Ofen erobert, das durch 145 Jahre in türkischen Händen gewesen war, das Jahr darauf (12. August 1687) wurde der Großvezier in der Nähe von Mohács entscheidend geschlagen und der gewandte kaiserliche General Caraffa brachte die Stände Siebenbürgens dazu, dass sie dem Bündnisse mit der Türkei entsagten und den Kaiser als ihren Schutzherrn annahmen (9. Mai 1688).

18. Jetzt, nachdem der größere Theil von Ungarn durch Blut- und Geldopfer der kaiserlichen Erblande und Deutschlands dem Türkenjoch wieder entrissen war, berief der Kaiser neuerdings einen Reichstag nach Pressburg. Zwar könnte er, erklärte er in der Vorlage, das aus den Händen der Türken und Rebellen eroberte Land in absoluter Weise beherrschen, doch wolle er die

Verfassung bestehen lassen, wenn der Reichstag das Erbrecht des Hauses Habsburg in Ungarn anerkenne und die s. g. Widerstandsklausel aus der goldenen Bulle beseitige. Beide Forderungen fanden wenig Widerstand und am 9. December 1687 wurde die erste Krönung eines erblichen ungarischen Königs an Erzherzog Josef I. vollzogen.

19. Das Kriegsglück blieb den kaiserlichen Fahnen treu. 1691 wurden die Türken bei Salankemen geschlagen, 1696 ent-



Anwachsen der österreichischen Monarchie in den Jahren 1526—1806.

sagte Fürst Michael Apafi II. zu Gunsten des Kaisers auf Siebenbürgen, Entscheidung brachte aber erst der vom Prinzen Eugen von Savoyen bei Zenta 1697 erfochtene Sieg. Dieser nöthigte die hohe Pforte zum Frieden von Karlowitz (1699, 26. Jänner) in welchem sie Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien und ganz Ungarn mit Ausnahme des Temeser Banats, an den Kaiser abtrat. Die türkischen Grenzposten gegen die Erblande, die vor 16 Jahren noch zu Gran und Neuhäusel gestanden hatten, waren jetzt bis Belgrad und Temesvár zurückgedrängt.

20. Der Friede währte jedoch nicht lange. Am 12. November 1700 erlosch mit König Karl II. die Linie der spanischen Habsburger und der Versuch Kaiser Leopolds I., das Erbrecht seines Hauses geltend zu machen, führte den s. g. spanischen Erbfolgekrieg herbei, in welchem Österreich mit Frankreich sowohl in Deutschland, als in Italien zusammenstieß. Zugleich brachen in Ungarn Unruhen aus, die von Frankreich geschürt wurden. An die Spitze der „Malcontenten“ trat 1703 Franz Rákóczy II., der den Kampf gegen die kaiserlichen Truppen bis zum Jahre 1711 fortführte. Mittlerweile waren nicht bloß Kaiser Leopold I. (17. April 1705), sondern auch dessen Nachfolger, Kaiser Josef I. (17. April 1711) gestorben, ein kluger und kraftvoller Regent, auf den man große Hoffnungen setzte und der sich mit Plänen einer weitreichenden Umgestaltung nicht nur in der äußern Politik, sondern auch der inneren Verwaltung trug.

21. Da Kaiser Josef bei seinem unerwarteten Hinscheiden nur zwei Töchter hinterlassen hatte, so folgte ihm in der Herrschaft über die Erblande sein Bruder Karl. Dieser kämpfte damals gerade in Spanien um die Krone, die ihm Vater und Bruder im Jahre 1703 abgetreten hatten, kehrte aber auf die Meldung vom Tode seines Bruders nach Österreich zurück, während seine Gemahlin als Regentin in Spanien zurückblieb. In Ungarn wurde er ohne Schwierigkeiten gekrönt. Dagegen gelang es ihm nicht den Besitz von Spanien zu hehaupten, sondern er musste sich 1714 zum Rastätter Frieden entschließen, der ihm nur die spanischen Nebenlande in Europa, d. i. Neapel, Mailand, Sardinien und die spanischen Niederlande zuwies. Bald darauf führte die Parteinahme des Kaisers für Venedig zum ersten Türkenkrieg, der nach den türkischen Niederlagen 1718 durch den Passarowitzer Frieden beendigt wurde, welcher dem Kaiser den Banat, die Wallachei bis zur Aluta und Theile von Serbien und Bosnien zubrachte.

22. Die wichtigste innere Angelegenheit für den Kaiser war die Thronfolge. Kaiser Karl VI. war damals der einzige Habsburger, die Möglichkeit des Erlöschens des habsburgischen Mannesstammes war also nahegerückt und damit der Übergang des Reiches an die weiblichen Nachkommen. Kaiser Karl VI. erklärte nun am 19. April 1713 im Kreise seiner geheimen Räthe zu Protokoll, *(Sanctio pragmatica)* dass nach der in seinem Hause be-

obachteten Ordnung sämmtliche ihm von seinem Vater und Bruder angefallene Erbländer nebst den spanischen Erwerbungen als ungetheiltes Ganzes erst auf seine männliche Nachkommenschaft und in deren Ermangelung auf seine „ehelich hinterlassende Töchter“, in deren Abgang auf Kaiser Josefs I. Töchter, dann auf seine Schwestern und so fort auf die übrigen Linien des Erzhauses „nach dem *iure primogeniturœ*“ überzugehen hätten.

23. Gegen den Rath des Prinzen Eugen, welcher sich mit den nach dem Jahre 1720 eingeholten Zustimmungserklärungen der Erbländer begnügen und nur ein starkes Heer aufstellen wollte, suchte der Kaiser auch die Garantie der europäischen Mächte zu gewinnen. Dies verwickelte ihn in mancherlei Schwierigkeiten, so um die Stimme Kursachsens zu gewinnen, in den sächsisch-polnischen Erbfolgekrieg (1733—1735), durch welchen Neapel und Sicilien verloren giengen, wogegen Parma und Piacenza zuwuchsen. Beinahe gleichzeitig wurde ein Türkenkrieg so unglücklich geführt, dass im Belgrader Frieden (1739) die meisten Vortheile des Passarowitzer Friedens verloren giengen und Donau und Save die Grenzen des Reiches wurden. Diese Unglücksfälle schwächten die Gesundheit des Kaisers, der nach kurzer Krankheit am 26. October 1740 mit Hinterlassung zweier Töchter starb. Mit ihm erlosch der Mannesstamm der habsburgischen Regenten in Österreich.

Österreichische Rechtsquellen vom Schlusse des Mittelalters bis zum Jahre 1740.

§ 48. Die landesfürstliche Gesetzgebung im 16. Jahrhundert.

1. Der große Umschwung in allen Lebensverhältnissen, der bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts eingetreten war und zur Unterscheidung des „Mittelalters“ von der beginnenden „neueren Zeit“ Anlass gab, kam sowohl in der Art der nun maßgebenden Rechtsquellen, als in ihrem Inhalt zur Erscheinung. Hatte bisher ungeschriebenes Recht vorgeherrscht, so rückte jetzt gesatztes Recht in die erste Reihe, vor allem als Erzeugnis landesfürstlicher Gesetzgebung, wogegen Autonomie und Gewohnheitsrecht zurücktraten. Für den Inhalt der Rechtsquellen der neueren Zeit wurden

aber die Reception der fremden Rechte und die Erweiterung des landesfürstlichen Wirkungskreises von größter Bedeutung.

2. Dieser plötzliche Reichthum an Gesetzen wurde zumal durch die Rechtsunsicherheit veranlasst, die seit der Reception der fremden Rechte stärker fühlbar war denn je. So entsprang die Gesetzgebung einestheils dem Bestreben, den Landesbrauch vor gänzlicher Verdrängung zu bewahren. Nicht minder gab auch die Natur des fremden Rechts dazu Anlass, da es bei aller inneren Vortrefflichkeit dennoch das Recht eines fremden Volkes blieb, das vor einem Jahrtausend unter theilweise ganz andern sittlichen Anschauungen und Lebensverhältnissen seine Aufzeichnung erfahren hatte. Unter diesen Umständen bot der weiter entwickelte Begriff von den Aufgaben des Staates den Landesherren die Möglichkeit zu gesetzgeberischem Eingreifen. Daher folgte dem Aufschwung der Reichsgesetzgebung seit Kaiser Maximilian die Landesgesetzgebung, welcher der Vortritt überall gelassen war, soweit nicht das Reich absolute Verfügungen getroffen hatte.

3. Der Anstoß zur Gesetzgebung gieng zu Beginn des 16. Jahrhunderts in Österreich, sowohl vom Landesfürsten als von den Landständen aus, wenngleich in verschiedener Absicht. Denn der Landesfürst suchte auf diesem Wege mit Hilfe der Sätze des römischen Rechts seine Macht zu erweitern, die Stände dagegen hofften so ihre vom Mittelalter hergebrachte Stellung besser zu behaupten. Dabei ergibt sich ein recht erheblicher Unterschied bei Vergleichung der altösterreichischen Lande mit Böhmen und Ungarn. In Böhmen vermochten die Stände während des Mittelalters wiederholt die Codificationsversuche der früheren Könige zu vereiteln und es kam zur Erlassung einer Landesordnung erst, als die Landstände entschieden die Oberhand gewonnen hatten. Da nun diese Vladislai'sche Landesordnung durch einen Landtagsbeschluss vom Jahre 1497 hervorgerufen wurde (§ 38, 2), so konnte der späteren Sanction des ständischen Entwurfs durch den König fast nur formelle Bedeutung beigemessen werden. Ganz ähnlich verhielt es sich mit dem Tripartitum in Ungarn (§ 45, 3), falls dieses überhaupt die königliche Genehmigung erlangt hat. In den altösterreichischen Landen hingegen entbehrten die Stände von Anbeginn des Rechts der Initiative und mussten die Zustimmung des Landesfürsten haben, wenn sie mit der Ausarbeitung eines Gesetz-

entwurfes beginnen wollten. (§ 22, 3.) War nun das Zustandekommen von Gesetzen, sofern sie ihrem Gegenstand nach in den anerkannten Bereich der Landstände eingriffen, an die Übereinstimmung von Landesfürst und Landschaft gebunden, so war dafür der Landesherr in allen andern Fällen bei Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen ganz unbehindert. Dies gilt schon für die Zeiten Kaiser Maximilians, der z. B. die Bergordnung für die fünf n. ö. Lande im Jahre 1517 aus eigener Machtvollkommenheit gab, weil sie ein Regal betraf. Noch viel schärfer brachte jedoch Ferdinand I. den Standpunkt des Herrschers zum Ausdruck. Als „des Rechtes Haupt und Gipfel" nahm er die Sanctionierung der von den Landständen ausgearbeiteten Gesetze in Anspruch und verbot er eigenmächtige Änderungen an denselben (beispielsweise 1535 und 1540 gegenüber den mährischen Ständen), während er für sich den Vorbehalt machte, derartige Gesetze zu mehren, zu mindern oder selbst aufzuheben.

4. Ferdinand I. hat noch in anderer Beziehung an die Bestrebungen seines Großvaters angeknüpft, indem er allmähliche Ersetzung des Gewohnheitsrechts durch Gesetze und Verordnungen, sowie die Verdrängung des particulären Provinzialrechts durch ein mehreren Erblanden gemeinsames Recht anstrebte. Solche für mehrere Länder erlassene Verordnungen (Generalien, Patente) erstreckten sich ihrem Inhalt nach vorwiegend auf das Verwaltungsgebiet, auf welchem der Regent am freiesten verfügen konnte. Wo nicht die Anfänge eines gesammtösterreichischen Reichsrechts, sind doch auf diesem Wege durch Ferdinand I. zum mindesten gemeinsame Einrichtungen für all seine „erblichen Königreiche, Fürstenthümer und Lande", also wahre Reichsinstitutionen geschaffen worden, wobei als Beispiel die einheitliche Ausmünzung nach den Bestimmungen der Reichsmünzordnung von 1551 und 1559 genannt sei, die auch in Ungarn durchgeführt wurde.

5. Für den Umfang der fünf n. ö. Lande erflossen auch Mandate und Gesetze, die tief ins Privat- und Strafrecht, ins Gerichtswesen u. dgl. eingriffen. Dahin gehören: „Die Neu Policey und Ordnung der Handwercker und Dienstvolk der n. ö. Lande" vom Jahre 1527 und die beiden Polizeiordnungen von 1542 und 1552, die König Ferdinand „zu Abstellung der gemeinen Laster nach Rath der Ausschüsse" seiner fünf n. ö. Lande (beziehungsweise

auch der Grafschaft Görz) kraft des ihm obliegenden Amtes mit Vorbehalt künftiger Abänderungen erließ. Hingegen ergiengen 1560 die Einführungsbestimmungen für die Reichsmünzordnung vom Jahre 1559 in den nieder-, ober- und vorderösterreichischen Landen ohne Befragen der Stände, ebenso die 208 Artikel umfassende Bergordnung für die fünf n. ö. Lande vom 1. Mai 1553, die eine Revision der maximilianischen Ordnung vom Jahre 1517 ist und bis zum Jahre 1854 in Kraft blieb.

Die solchergestalt von Kaiser Ferdinand I. für die fünf n. ö. Lande angebahnte Rechtsausgleichung erlitt durch die Ländertheilung vom Jahre 1564 zwar eine Unterbrechung, allein die Grundgedanken wirkten fort.

§ 49. Antheil der Landstände an der Gesetzgebung.

1. Die Gesetzgebung, die auf die Anregung durch die Landstände zurückgeht, kann man als österreichische Landesgesetzgebung im engern Sinn bezeichnen. Sie erscheint am frühesten in Tirol, wo 1487 auf dem Meraner Landtag der erste Antrag auf Abfassung einer Landesordnung vorkam, und Maximilian im Jahre 1499 aus fürstlicher Macht nach Rath der Landschaft „eine Halsgerichtsordnung“ erließ, die im Jahre 1506 nebst einigen polizeilichen Verfügungen Erzherzog Sigmunds und Maximilians gedruckt wurde. Dann folgten 1497 die Böhmen und 1498 die Stände in Ungarn mit ihren auf die Codificierung des Landesrechts abzielenden Beschlüssen (§ 38, 2, § 45, 3 und § 48, 3), 1499 die österreichischen Stände, deren Bitte vorerst unerfüllt blieb, bis sie 1509 eine sehr unbestimmt lautende Ermächtigung zur Vornahme von Vorarbeiten erwirkten, als deren nächstes Ergebnis die im Jahre 1514 vom Kaiser für das Land unter der Enns genehmigte Landgerichtsordnung zu betrachten ist. Um dieselbe Zeit hatten auch schon in Innerösterreich die Landschaften begonnen, sich mit der Gesetzgebung zu beschäftigen. Landtagsbeschlüsse sind die „Ordnung und Artikel eines gemeinen Nutzes willen von einer ers. Landschaft in Kärnten“, vorgeschlagen auf dem am 28. December 1491 eröffneten Landtag, und die am 14. October 1503 im steirischen Landtag zu Graz angenommene „Ordnung des Landsrechten in Steier wider die misbrauchten Ge-

wonhaiten so eine Zeit her dabei gewesen sein sollen“. Doch scheint diese die landesherrliche Genehmigung ebensowenig gefunden zu haben, als der spätere Entwurf der „Neu Ordnung Rechtens“, der ebenfalls der Regierungszeit Kaiser Maximilians I. angehört und die Grundlage für die im Jahre 1533 genehmigte „Neue Reformation des Landrechtens“ abgab.

Nach dem Gesagten kann es nicht befremden, dass die landesfürstliche Genehmigung manchem Gesetzentwurf der Stände nur zögernd ertheilt wurde, andern ganz versagt blieb.

2. Im Kampfe für den Landesbrauch und gegen das Eindringen des römischen Rechts haben die Landstände von Tirol dem Buchstaben nach den größten Erfolg gehabt. Die Landesordnung vom Jahre 1526 lässt in ihren Bestimmungen nur höchst vereinzelte Spuren einer Einwirkung des römischen Rechts erkennen. Die im Landtagsabschied vom Jahre 1525 enthaltene Forderung, man solle in Tirol „nicht nach den geschrieben Rechten, sondern nach Satzung, Gebrauch und Herkommen des Landes“ urtheilen, fand zwar keine Aufnahme in den genehmigten Text, allein die Subsidiarität des gemeinen Rechts wurde mindestens in Strafsachen ausgeschlossen. Auch die späteren Landesordnungen von 1532 und 1573 hielten trotz des Eindringens einzelner Bestimmungen aus dem römischen Recht die deutschrechtliche Grundlage fest. Im Leben sah es jedoch anders aus. Getragen von der Gunst der Landesfürsten und gefördert durch die Amtsthätigkeit der Regierungsbehörden, gewann das römische Recht immermehr Boden im Lande. Der entscheidende Wendepunkt trat im Jahre 1619 ein, als der Gubernator Erzherzog Leopold auf die Beschwerden der Landschaft antwortete: dass man, „wo die Landesordnung und sonderbare Satzungen aufhören, jeweilen *ad jus comune* recurriert, sei bei allen wohlbestellten Regimenten und Policeien üblich“, denn hiemit war die Subsidiarität des römisch-canonischen Rechts für Tirol, selbst gegen die Vorschrift und den Geist der Landesordnung officiell sanctioniert.

Noch weit weniger günstig verlief der Widerstand der Landstände gegen das Eindringen des römischen Rechts in den andern altösterreichischen Landen.

3. Nach ihrem Inhalt lassen sich die Erzeugnisse dieser Landesgesetzgebung in folgende Gruppen zusammenfassen:

a) Landesordnungen. Gesetze, welche das vom Landesherrn den Ständen als Vertretern des Landes verbriefte Recht enthalten. Sie sind immer Quellen für die Landesverfassung, berücksichtigen aber neben öffentlichem Recht in der Regel mehr minder ausführlich auch Privatrecht, Strafrecht und Process. Einzelne, wie die Landesordnungen von Tirol (von 1532, 1573) oder die erneuerten Fassungen für Böhmen (1627), Mähren (1628), können geradezu als umfassende Codificationen des Landesrechts bezeichnet werden. Ähnliches war für Österreich ob und unter der Enns durch die Ausarbeitung des „Institutum Ferdinandi“ und der s. g. Landtafeln beabsichtigt, die jedoch als solche niemals Gesetzeskraft erlangten. Zu nennen wären hier überdies die *Constitutiones Illustrissimi Comitatus Goritiæ* vom Jahre 1604, die *Consuetudines Gradiscanæ* (1575), das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen (1583), das *Tripartitum* und *Quadripartitum* für Ungarn, endlich die Landesordnung für Teschen (1595), da die Troppauer (1563, 1678) so wenig gesetzliche Verbindlichkeit, als die Salzburger von 1526 erlangte.

b) Landhandfesten, in Innerösterreich die technische Bezeichnung für die vom Landesfürsten beschworenen Landesfreiheiten, auf welchen die landständische Verfassung der drei Herzogthümer beruhte. Seit dem 16. Jahrhundert nannte man ebenso die auf Veranlassung der Landstände von Steiermark (seit 1523), Kärnten (1610) und Krain (1598, 1687) gedruckten Sammlungen von Rechtsurkunden, landesfürstlichen Bestätigungsbriefen, Entscheidungen und Verträgen, in welchen man den Hort der Landesfreiheit erblickte. Gleichen Charakter hat die vom Freiherrn Reichard Strein von Schwarzenau auf Veranlassung der Landstände begonnene, aber unvollendete Landshandfeste für das Erzherzogthum Österreich unter, beziehungsweise ob der Enns, die nur durch zahlreiche Abschriften verbreitet wurde.

c) Landrechtsordnungen, welche das Verfahren in den ständischen Land- und Hofrechten ordneten und nebenbei mancherlei privatrechtliche Bestimmungen enthielten. Sie finden sich in allen fünf n. ö. Landen.

d) Landgerichtsordnungen. Sie regelten das Strafrecht, und zwar seit der Publication der Carolina wesentlich im Sinne derselben und kamen in allen fünf n. ö. Landen vor.

e) Polizeiordnungen mit vielen privat- und strafrechtlichen Bestimmungen, gewerblichen Vorschriften u. dgl. erflossen theils als gemeinsames Recht für die fünf n. ö. Lande (1527, 1542, 1552, dann 1671 und 1676), theils für einzelne Erbländer, z. B. Tirol (1573), Kärnten (1577), Steiermark (1577), auch wohl für einzelne Städte, wie Wien (1538).

f) Gesetze im Unterthanenfach ergiengen ungemein zahlreich. Hieher gehören die Zehentordnungen, das steirische Bergbüchel, der *Tractatus de juribus incorporalibus* u. s. w.

g) Die Fortentwicklung der Gesetzgebung für die Städte erfolgte, da die Autonomie ganz in den Hintergrund gedrängt war, nur durch den Landesherrn. Für Wien erließ Erzherzog Ferdinand am 12. März 1526 „neue Freiheiten“, die einen völligen Bruch mit der Vergangenheit bedeuteten und bis zum Jahre 1783 in Kraft blieben, für Laibach Erzherzog Karl am 22. November 1582 eine neu reformierte Gerichtsordnung, die noch 1638 und 1666 aufgelegt wurde. In Triest gaben Streitigkeiten zwischen dem landesfürstlichen Stadthauptmann und den städtischen Behörden, bei welchen sich beide Theile auf die alten Statuten beriefen, dem König Ferdinand I. den Anlass zu einer Revision derselben.

In Böhmen wurde das im Jahre 1536 gedruckte Rechtsbuch des königlichen Kammergerichtsschreibers Mag. Briccius von Lička in der Überarbeitung durch den Kanzler der Altstadt Prag, Paul Christian von Koldin, 1579 vom Landtag als Landesgesetz für den Bürgerstand Böhmens angenommen. Unter Kaiser Leopold I. wurde dies „Stadtrecht“ zur allgemeinen Rechtsquelle des Bürger- und Bauernstandes in der böhmischen Ländergruppe und hat hier gesetzliche Wirksamkeit bis zum Erscheinen der allgemeinen bürgerlichen Gesetzbücher von 1787 und 1811 behalten.

§ 50. Die Anfänge materieller Rechtseinheit seit dem 17. Jahrhundert.

1. In der Geschichte der österreichischen Landesgesetzgebung bildet die Erlassung der erneuerten Landesordnungen für Böhmen und Mähren (1627 und 1628) einen wichtigen Wendepunkt. Langjährige Codificationsarbeiten erhielten dadurch einen unvermutheten

Abschluss und die Ausgleichung der zwischen den altösterreichischen Ländern und der böhmischen Ländergruppe bestehenden Rechtsverschiedenheiten wurde der künftigen Entwicklung als Ziel vorgezeichnet. Ferner wurde erklärt, dass all dasjenige, was das *jus legis ferendæ* mit sich bringe, einzig und allein dem Landesfürsten zustehe, der es sich auch vorbehalte, dasjenige „so in dieser Landesordnung nicht begriffen durch *constitutiones Regias* zu entscheiden und die Unterschiede zwischen dem Stadt- und Landrecht auszugleichen. Nur gnadenweise wurde den mährischen Ständen in Aussicht gestellt, dass sie der Landesfürst bei künftigen Gesetzen „in einem und andern zuvorhero zu vernehmen“ gedenke, den Böhmen wurde nicht einmal dies Zugeständnis gemacht.

2. Da um dieselbe Zeit die widerstrebenden Elemente des erbgesessenen Großgrundbesitzes aus den altösterreichischen Landen durch die rücksichtslose Durchführung der Gegenreformation entfernt wurden, so stand die gesetzgebende Gewalt des Landesfürsten auch hier vor viel geringeren Hemmungen. Daher konnte die auf Herbeiführung der Reichseinheit im Wege der Gesetzgebung gerichtete Arbeit, die unter Kaiser Ferdinand I. an der ablehnenden Haltung der Stände gescheitert war, seit Kaiser Ferdinand II. mit mehr Aussicht auf Erfolg wieder aufgenommen werden. Ganz glatt giengen indessen die Dinge noch nicht, denn der Umschwung in den Machtverhältnissen bestimmte die Landstände zu einem geänderten Verhalten in Fragen der Gesetzgebung. Der frische Zug, der das landständische Wesen im 16. Jahrhundert kennzeichnet, verschwand, das Interesse an der zeitgemäßen Fortbildung der Gesetze erlahmte. Man hielt nun aus Misstrauen gegen die Regierung an den früheren Gesetzen umso fester, je mehr man darin das erreichbare Maß von Codification des Landesbrauchs zu erblicken glaubte.

3. Diese Spuren von Ermüdung zeigen sich bei den Ständen des Landes unter der Enns schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Die Arbeiten zur Codificierung des Landesrechts, die man im Jahre 1565 aufgenommen hatte, geriethen um das Jahr 1600 wieder ins Stocken. Nicht viel besseren Erfolg hatten die Bemühungen der Regierung gegenüber den Ständen der übrigen Erblande. Bis in die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts gewahrt man noch eine laue Bethätigung an den vorgeschlagenen Revisions-

arbeiten, allein seit Beginn des 18. Jahrhunderts wuchs mit der zunehmenden Ohnmacht der Landstände auch ihr Misstrauen so sehr, dass eine Taktik des Verschleppens eingeschlagen wurde, die oft nicht beseitigt werden konnte. In Krain behalf man sich mit der im Jahre 1571 verbesserten Landschrannenordnung bis in die Tage der Kaiserin Maria Theresia, obgleich „Collecta einer vorhabenden neuen Schrannenordnung“ vorhanden waren. In Tirol blieb die von Erzherzog Leopold 1626 vorgeschlagene Revision der Landesordnung vom Jahre 1573 ergebnislos, während in Steiermark die von Kaiser Leopold I. im Jahre 1658 angeregte und im Jahre 1705 von Kaiser Josef I. befohlene Aufrichtung einer Landtafel erst nach Überwindung eines zähen passiven Widerstandes der Stände im Jahre 1730 Gesetz wurde. Freilich trägt an dem geringen Erfolg der Gesetzgebungsarbeiten auch die Umständlichkeit viel Schuld, mit welcher die Berathungen von der Regierung ins Werk gesetzt wurden.

4. Die Wiederaufnahme der auf Herbeiführung einer größern Rechtsgleichheit gerichteten Codificationsarbeiten fällt wohl schon in die Regierung Kaiser Ferdinands II. In größerem Umfang fortgesetzt wurden sie unter Kaiser Leopold I. Am Fürsten Wenzel Lobkowitz besaß dieser einen Minister, der ein Anhänger der modernen Staatsform die Einheit Österreichs durch die absolute Macht der Krone zu verwirklichen strebte und das Gesetzgebungsrecht für diese in Anspruch nahm. Auch Ungarn sollte auf den Fuß der übrigen Länder gebracht werden, und namentlich Cardinal Kollonitsch arbeitete unablässig darauf hin, dass die im Erzherzogthum Österreich geltenden Civil- und Criminalgesetze jenseits der Leitha eingeführt würden. Dazu ist es nun allerdings nicht gekommen, da der Kaiser später von dem Gedanken abgieng, die Verwirkungstheorie gegenüber Ungarn durchzuführen. Wohl aber hat er in den übrigen Erblanden die Rechtsausgleichung gefördet und bei Generalpatenten höchstens darauf Bedacht genommen, dass die Texte den eigenthümlichen Verhältnissen der einzelnen Ländergruppen angepasst wurden.

5. Noch entschiedener trat Kaiser Josef I. auf. Einen einzelnen Fall, den Concurs, in den das Stift Rottenmann gerathen war, benützte er, um die Errichtung einer dem „publico heilsambisten Landtafel nach der königlichen Böhmischen Landtafel-

Norma“ nicht bloß in ganz Innerösterreich, sondern auch in Tirol anzuregen. Für Böhmen, Mähren und Schlesien erließ er am 16. Juli 1707 zu besserer Einbürgerung des „dem allgemeinen Wesen sehr nutzbaren Inquisitionsprocesses“ aus kaiserlicher und königlicher Macht und Gewalt eine peinliche Halsgerichtsordnung in 23 Artikeln, die einen unverkennbaren Zusammenhang mit der für Österreich unter der Enns von Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1656 erlassenen Landgerichtsordnung aufweist. Zwei Jahre darnach (1709) setzte der Kaiser zu Prag und Brünn Compilations-Commissionen ein, um eine *Uniformitas juris statutarii* durch Combination der Landesordnungen mit den Stadtrechten zu erzielen.

6. Der unerwartete Tod Kaiser Josefs I. (1711) unterbrach allerdings diese auf Herbeiführung des Einheitsstaates gerichtete Gesetzgebung und erst nach Jahren war eine Wiederaufnahme derselben möglich. Im Jahre 1722 wurde von Kaiser Karl VI. die 1717 für Österreich unter der Enns nach Einvernehmung des Handelsstandes erlassene Wechselordnung, bis auf kleine Änderungen wortwörtlich, auf Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca, Triest und Fiume ausgedehnt. Weniger glatt gieng es mit dem steirischen Landtafelpatent, das, wie gesagt, erst 1730 Gesetz wurde; für Kärnten und Krain erflossen die mit dem steirischen Gesetz gutentheils übereinstimmenden Patente sogar erst unter der Kaiserin Maria Theresia in den Jahren 1746 und 1747.

7. Den entschiedensten Fortschritt zur Rechtseinheit hat indessen unter der Regierung Kaiser Karls VI. die Gesetzgebung über das Erbrecht gemacht. Durch Zurückgreifen auf den schon 1667 durchberathenen *Tractatus de successionibus ab intestato,* der nach einer neuen Berathung und geringer Umarbeitung im Jahre 1720 als neue „Sätz und Ordnung vom Erbrecht außer Testament“ für Österreich unter der Enns ergieng, wurde für die fünf n. ö. Lande ein materiell übereinstimmendes gesetzliches Erbrecht geschaffen. Es wurde nämlich derselbe Gesetzestext (bis auf die Bestimmung über die Regredient-Erbinnen) nach Berathung durch die Landstände in den Jahren 1729 und 1737 für Steiermark und Krain, mit geringen Zusätzen auch für Österreich ob der Enns 1729 und 1747 für Kärnten als Landesgesetz erlassen. Die zu diesen Erbrechtsordnungen gehörenden Kundmachungspatente stellen die bestehenden „ungleichen Landesbeobachtungen auch

theils irrigen Landesgewohnheiten" als Quelle unnöthiger Streitigkeiten dar, die der Kaiser durch Einführung klarer Ordnungen zu beseitigen suche. Als nothwendig wird ferner (auch in der Ordnung für Krain) bezeichnet, dass das Gesetz in deutscher Sprache zu eines jeden gemeinen Mannes Belehrung abgefasst sei.

Geschichte des öffentlichen Rechts.

§ 51. Die Stellung der österreichischen Herrscher im allgemeinen.

1. Je nachdem die Habsburger als Könige von Ungarn, von Böhmen, oder als Erzherzoge von Österreich auftraten, war ihre Stellung sowohl nach außen als nach innen hin verschieden. Als Könige von Ungarn waren sie dem Deutschen Reiche gegenüber Monarchen eines unabhängigen Staats, als Könige von Böhmen deutsche Kurfürsten, durch die goldene Bulle besonders privilegiert und mit einem Gebiete ausgestattet, das lange Zeit nur in loser Lebensabhängigkeit von Deutschland stand, als Erzherzoge von Österreich endlich erfreuten sie sich der weitestgehenden Vorrechte in den übrigen Erblanden, die nebst einigen zugeordneten Reichsständen (Brixen, Trient, deutscher Orden und Fürst Dietrichstein) von reichswegen den österreichischen Kreis bildeten.

2. In diesen Landen stand den Erzherzogen, seitdem die österreichischen Freiheitsbriefe im Jahre 1453 mit Beobachtung aller Förmlichkeiten vom Kaiser Friedrich III. bestätigt worden waren, außer der obersten Gerichtsbarkeit u. a. auch das Recht zu, neue Aufschläge, Mauten und Zölle auszuschreiben, und den Adel bis zum Grafen hinauf zu verleihen. Sie hatten so namentlich seit der Bestätigung der Privilegien durch Kaiser Karl V. (1530, 8. September) dem Reich gegenüber so ziemlich alles errungen, was überhaupt gewährt werden konnte.

Dem Reiche verblieb demnach in dieser Periode über die altösterreichischen Lande die Lehensherrlichkeit, die von Fall zu Fall (so noch am 9. April 1728) durch Einholung der Lehensbriefe anerkannt wurde, der Anspruch auf ausgeschriebene Reichssteuern, die Beistellung von Truppen nach den Matricular-Anschlägen, endlich waren auch allgemeine Reichsgesetze für Österreich verbindlich, soweit nicht besondere Umstände deren Wirksamkeit

ausschlossen. Zumal König Ferdinand I. war bemüht, die Rechtsausgleichung in seinen Gebieten im Sinne einer Annäherung an die Reichsgesetzgebung durchzuführen (§ 48, 4).

3. Die Beziehungen zu auswärtigen Reichsständen, die in den österreichischen Landen begütert waren, wurden nach den Bestimmungen der österreichischen Freiheitsbriefe geregelt, d. h. die Erzherzoge nahmen auch über diese Besitzungen die landesfürstliche Obrigkeit in Anspruch, ließen sich aber im übrigen zu mancherlei Zugeständnissen herbei, so dass eine Classe zwar landsässiger, doch mannigfach privilegierter Grundherrschaften daraus entstand. So gaben Salzburg und Bamberg im Jahre 1535 ihre landesherrlichen Ansprüche über die in den fünf n. ö. Landen gelegenen Stiftsgüter auf. Ungünstiger war schon damals die Lage der Bischöfe von Passau, Freising, Brixen, die alle gleich Salzburg und Bamberg von ihren Besitzungen in Österreich mit den übrigen Landständen den österreichischen Herrschern Steuern und Truppen zu stellen hatten.

Durch diese Mediatisierung wurde jedoch die Verpflichtung der österreichischen Herrscher zum Lehensempfang, soweit sie von auswärtigen Hochstiften Lehen in Österreich besaßen, keineswegs aufgehoben.

4. Für die Stellung der österreichischen Herrscher in ihren Landen waren die Landesverfassungen maßgebend, welche mancherlei Verschiedenheiten aufwiesen. Anfänglich waren Erblande nur die Fürstenthümer der altösterreichischen Gruppe und jene Nebenlande von Böhmen und Ungarn, die wie Mähren, Schlesien oder Kroatien die Erbansprüche Ferdinands und seiner Gemahlin für den Regierungsantritt gelten ließen. In Böhmen und Ungarn kam Ferdinand nur durch Wahl der Stände zur Herrschaft, da er seine formell nicht zu bestreitenden Rechtsansprüche gegenüber der augenblicklichen Lage zurückstellen musste. Doch hat schon er in beiden Reichen Beschränkungen der von den Ständen behaupteten Wahlfreiheit durchgesetzt und namentlich in Böhmen (1545) bei dem im Wege friedlicher Übereinstimmung mit den Ständen erneuerten Wahlreverse das Erbrecht seiner Frau ausdrücklich gewahrt. Im ganzen blieb jedoch die frühere Landesverfassung noch unberührt. Desto größer waren die Veränderungen, welche Kaiser Ferdinand II. als Besieger des großen Aufstandes

nach der Schlacht auf dem Weißen Berge vornahm. Die erneuerte Landesordnung vom Jahre 1627, welche fortan nebst den ergänzenden Novellen und Declaratorien Kaiser Ferdinands III. (1640) bis zum Jahre 1848 die Grundlage der Landesverfassung bildete, erklärte, indem sie sich an die Bestimmungen der goldenen Bulle von 1348, des Majestätsbriefes von 1510 und des Reverses von 1545 hielt, Böhmen nun ausdrücklich für ein Erbkönigreich, womit für die Zukunft die alte feierliche Annahme von Seiten der Stände von selbst entfiel, untersagte alle eigenmächtigen Versammlungen der Landstände bei Strafe des Hochverraths, nahm das Recht der Gesetzgebung ausschließlich für den Herrscher in Anspruch, gewährte der deutschen Sprache gleiches Recht wie der čechischen und strebte überhaupt eine Annäherung Böhmens an die Einrichtungen der altösterreichischen Lande an.

5. Auch in Ungarn wurde eine Einschränkung des Wahlrechts von den Ständen schon bei Lebzeiten König Ferdinands I. mehrmals ausgesprochen, namentlich im Jahre 1547. Zum Erbreich wurde jedoch Ungarn förmlich erst durch den Gesetzesartikel 2 vom Jahre 1687, welcher das Erbrecht der männlichen Mitglieder des Hauses Habsburg nach dem Vorrang der Erstgeburt anerkannte, was durch die Zustimmung zur pragmatischen Sanction (G.-A. 2 vom Jahre 1722/23) auch auf weibliche Linien ausgedehnt wurde. Nur für den Fall des gänzlichen Erlöschens der Habsburger in männlicher Linie und der von Kaiser Leopold I. und dessen Söhnen abstammenden weiblichen Linien, behielten die Stände auch fernerhin stillschweigend das Recht der Königswahl.

6. Die Absicht der österreichischen Herrscher, an Stelle einer losen Vereinigung von Ländern einen Gesammtstaat zu setzen, ließ sich nur durch eine allmähliche Ausgleichung der in den Länderverfassungen vorhandenen Verschiedenheiten erreichen. (§ 46.) Diesen Plan konnten sie nur bei der altösterreichischen und der böhmischen Ländergruppe verwirklichen und auch dazu wäre es nicht gekommen, wenn nicht die Herrschergewalt in diesem Zeitraume durch ein Zusammentreffen verschiedener Umstände ganz ungemein erstarkt wäre. Die Rolle, welche dabei Adel, Gegenreformation, Beamtenthum und das Heerwesen gespielt haben, wurde schon (§ 46, 10) hervorgehoben. Zu nennen

sind außerdem: Die unter dem Einflusse des Humanismus schärfer hervortretende Auffassung von der Aufgabe des Staates, welche zur Entwicklung des Begriffs der Staatswohlfahrtspflege (Polizei) führte und der Regierungsgewalt neue Wirkungskreise eröffnete. Auch darf es nicht unerwähnt bleiben, dass die fortschreitende Zersetzung der Reichsgewalt, welche allerlanden zu einer Erstarkung des Landesfürstenthums führte, in Österreich umso nachhaltiger wirken musste, als der Schutz des Reichs, ja des ganzen christlichen Westens, gegenüber der immer drohenderen Türkengefahr, nun in erster Linie von den Habsburgern mit den Mitteln ihrer Lande zu bestreiten war.

§ 52. Die Erbfolgeordnung im Herrscherhause und die Ländertheilungen.

1. Die Nachfolge in der Regierung richtete sich innerhalb der drei Gruppen Altösterreich, Böhmen und Ungarn nach verschiedenen Grundsätzen. Der Besitz, welchen die Enkel Kaiser Maximilians in den Jahren 1519—1522 in Händen hatten, Spanien, Burgund und Altösterreich, war durchaus mit Vorzug des Mannesstammes auch in weiblicher Linie vererblich, allein er war zu verschiedenartig, um auf die Dauer gemeinsam verwaltet zu werden. Eine Theilung desselben erfolgte am 7. Februar 1522 durch den Brüssler Vertrag, der an die Stelle des bisher einheitlichen Herrscherhauses zwei habsburgische Dynastien mit durchaus selbständiger Rechtsstellung setzte. Für die Nachfolge in den altösterreichischen Landen gab es nebst späteren Theilungsverträgen das Übereinkommen Herzog Rudolfs IV. mit seinen Brüdern vom Jahre 1364, nach welchem das belehnte Haus als Träger der Landeshoheit erscheint und dem ältesten nur „die oberste Herrschaft und die größte Gewalt“ zugesprochen ist, was dahin erklärt wird, dass er als Stellvertreter der übrigen zu betrachten sei.

In Böhmen galten nach der Erneuerung des Wahlreverses im Jahre 1545, beziehungsweise seit Erlassung der erneuerten Landesordnung, die seit der Husitenzeit verdunkelten Bestimmungen der goldenen Bulle vom Jahre 1348, welche Primogenitur mit unbedingtem Vorzug des männlichen Stammes festsetzten; in Ungarn konnte es selbst nach der theilweisen Beschränkung des

Wahlrechts nur eine Individual-Nachfolge geben, die durch die G.-A. 2 vom Jahre 1687 zur Erbfolge der männlichen Habsburger nach dem Rechte der Erstgeburt wurde.

2. Während in Ungarn und Böhmen die Einzelerbfolge als verfassungsmäßig seit Kaiser Ferdinand I. durchaus beobachtet wurde, war dies in den altösterreichischen Landen noch keineswegs der Fall. Kaiser Maximilian I. hatte die österreichischen Erblande seinen beiden Enkeln „als unsern rechten natürlichen Erben“ zur gesammten Hand hinterlassen und, auf diesen Umstand gestützt, hat auch Erzherzog Ferdinand das Theilungsbegehren bei seinem Bruder durchgesetzt. Nun war allerdings im Jahre 1530 die Bestätigung der Hausprivilegien durch Kaiser Karl V. erfolgt, welche sich u. a. auch auf die Bestimmung des *Privilegium majus* erstreckte: „der ältist unter denen Herzogen soll die Herrschaft des Lands haben, und nach ihm sein ältister Sohn erblich, doch also, dass es von dem Stammen des Bluts nicht komme und daß diß Erzherzogthumb nimmermehr getheilt soll werden. Wo aber bemelte Fürsten ohne Erbsohn abgiengen, so soll das Herzogthumb und die Land an sein älteste verlassene Tochter fallen“. Demungeachtet dauerte es geraume Zeit, bis diese Grundsätze ins Verfassungsrecht der altösterreichischen Lande Eingang fanden. Die Privilegien waren ja nicht den Landen, sondern dem Herrscherhause gegeben, und dieses mochte wohl, wenn es wollte, auf einzelne kaiserliche Zugeständnisse verzichten. Dies war mindestens die Auffassung Kaiser Ferdinands I., der sein Recht, aus landesfürstlicher Macht Verfügungen über die Nachfolge zu treffen und Theilung der Lande anzuordnen, den steirischen Ständen gegenüber in nachdrücklichster Weise geltend machte. In der That entschloss er sich am 25. Februar 1554 zu einer weitgehenden Verwaltungstheilung, durch welche er Böhmen und Ungarn nebst dem Erzherzogthum Österreich, auf welches das in den Hausprivilegien ausgesprochene Erstgeburtsrecht bezogen wurde, seinem ältesten Sohne überließ. Abgesehen von einigen Vorrechten Maximilians als des ältesten, an dessen Rath die jüngern Brüder gewiesen wurden, waren Erzherzog Ferdinand in Tirol und den Vorlanden, und Erzherzog Karl in Innerösterreich in der Regierung nur soweit beschränkt, dass weitere Theilungen untersagt waren. Nach dem Tode Erzherzog

Ferdinands (1595), mit welchem die Tiroler Linie erlosch, verlangte die steirische ihren Antheil an dem Erbe in Form einer neuen „Auszeigung“, einigte sich aber 1602 durch den Prager Vergleich nach dem Grundsatze des gleichen Rechts beider Linien mit dem Kaiser über die Bestellung eines Gubernators, der abwechselnd aus beiden Linien genommen werden sollte.

Nach dem Tode König Matthias I. (1619) gelangte, da Verzichte der spanischen Linie (1617) und des kinderlosen Erzherzogs Albrecht vorlagen, die Herrschaft an Erzherzog Ferdinand von Innerösterreich, der nun den Besitz der ältesten und jüngsten Linie vereinigte, Tirol und die Vorlande aber seinem Bruder Leopold mit dem Rechte eines „Aigenthumbsherrn“ und der Vererblichkeit im Mannesstamme überließ.

3. Diese jüngste Tiroler Linie erlosch im Jahre 1665 und damit enden die Ländertheilungen im Hause Habsburg, welche den Gedanken zum Ausdruck brachten, dass der Anspruch auf die Regierung als Folge der Gesammtbelehnung dem ganzen Herrscherhause zustehe. Erwägungen staatsrechtlicher Natur drängten jedoch immer entschiedener zu einer Beschränkung der Rechte der einzelnen Mitglieder im Interesse der Gesammtstellung des Herrschergeschlechts. Erst dadurch, dass eine unstreitige Erbfolge nach Linien geschaffen wurde, kraft welcher der Erstgeborne der ältesten Linie gegenüber allen übrigen als Nachgebornen allein zur Herrschaft berufen erscheint, konnte die Monarchie als moderne Staatsform begründet werden.

4. Die ganze Tragweite dieser Einrichtungen hat in Österreich schon Herzog Rudolf IV. erkannt, der die in der goldenen Bulle für die Kurfürstenthümer ausgesprochenen Grundsätze über die Nachfolge durch das *privilegium majus* für seine Lande aufstellte. Allein erst Erzherzog Karl von Innerösterreich hat mit Berufung auf des Hauses Österreich wohl hergebrachte Freiheiten *(priv. majus)* durch das Testament vom Jahre 1584 für sein Ländergebiet Untheilbarkeit und Primogenitur eingeführt und die nachgebornen Söhne auf eine Jahresrente gesetzt. Kaiser Ferdinand II. hat dann in seinem Testamente vom 10. Mai 1621 die gleichen Grundsätze kraft kaiserlicher und landesfürstlicher Hoheit fortan für alle seine „Erbkönigreich, Erzherzogthümer, Fürstenthümer, Land und Leute“ angeordnet und durch Nachgiebigkeit

gegen die Ansprüche seines Bruders Leopold, sie auch in der Tiroler Linie zur Anerkennung gebracht.

5. Zum Abschluss gelangten diese auf Sicherung der Nachfolge und Untheilbarkeit des Reiches gerichteten Bestrebungen früherer Herrscher unter Kaiser Karl VI. durch die pragmatische Sanction. (§ 47, 22.) Diese ist jedoch weder ein bloßes Hausgesetz, noch ein einheitliches Staatsgrundgesetz. Sie besteht vielmehr aus verschiedenen Urkunden, nämlich aus der vom Kaiser am 19. April 1713 im geheimen Staatsrath zu Protokoll gegebenen Feststellung, dass die von ihm beherrschten Lande ungetheilt nach dem Recht der Erstgeburt im Mannesstamme und nach dessen Erlöschen ebenso in weiblicher Linie zu vererben seien, und aus den darüber von den Landen und kleineren Gebieten später (1720 ff.) eingeholten Annahme-Erklärungen. Diese entbehren zwar einer alle Theile der Monarchie gleichmäßig verpflichtenden Textierung, bringen jedoch den Grundgedanken zu verfassungsmäßiger Anerkennung, dass einerseits Böhmen und die übrigen Erblande, andererseits die Länder der ungarischen Krone einen untrennbaren und untheilbaren Verband zu bilden haben.

6. Die pragmatische Sanction ist für die Länder der ungarischen Krone ein zwischen dem Herrscherhaus und den Ständen als Vertretern des Landes abgeschlossener Grundvertrag, durch den das Erbrecht der weiblichen Linien in Ungarn erst zur Anerkennung gelangte. Für die übrigen Erblande hatte aber die pragmatische Sanction in diesem Punkte nur den Wert einer Declaration, denn für die altösterreichischen Lande waren Primogenitur in männlicher und weiblicher Linie und Untheilbarkeit schon in dem vom Reiche bestätigten *privilegium majus,* sowie als Hausgesetz durch das Testament Kaiser Ferdinands II. vorgeschrieben, während für die böhmischen Länder das in den erneuerten Landesordnungen dem Herrscher vorbehaltene *jus legis ferendæ* die Handhabe zur einseitigen Regelung der Erbfolgeordnung darbot. Allein die zustimmenden Erklärungen der Stände zu der von Kaiser Karl VI. im Jahre 1713 verkündeten Thronfolgeordnung hatten auch eine staatsrechtliche Wirkung, die sich auf alle Erblande erstreckte: die Begründung einer Realunion in dem Sinne, dass kein Land sich fürderhin von den übrigen lossagen kann, ohne dem damals gegebenen Worte untreu zu werden. Der Fürst, welcher bis dahin

jedes einzelne Land in anderer Eigenschaft beherrscht hatte, stand nunmehr jedem derselben bis zu einem gewissen Herrschaftsgrade in gleicher Eigenschaft als anerkannter gemeinsamer Fürst gegenüber. Dem Verzichte auf spontane Trennung, welcher in den Zustimmungserklärungen der einzelnen Länder ausgesprochen wurde, der *Inseparabilitas* entsprach so die seitens des Herrscherhauses gegebene Zusicherung, dass es von seinem Theilungsrechte fortan keinen Gebrauch mehr machen werde, die *Indivisibilitas*.

7. An der Thronfolgeordnung selbst wurde durch die pragmatische Sanction — entgegen einer sehr verbreiteten Ansicht — in der That nichts geändert. Der Vorzug der Erbtochter vor den Regredienterbinnen war in Österreich, seit der Anerkennung des *Privilegium majus* durch das Reich, ein für das Herrscherhaus verbindlicher Rechtssatz, der weder durch das viel berufene *Pactum mutuæ successionis* vom Jahre 1703, das ja nur den Mannesstamm beider Linien berufen wollte, noch durch das Testament Kaiser Leopolds I. aufgehoben wurde. Dies war die Überzeugung, die Kaiser Karl VI. hegte, der darum in der feierlichen Sitzung des Staatsrathes vorerst das *Pactum m. s.* verlesen ließ, ehe er seine daraus abgeleitete Thronfolgeordnung als *Sanctio Pragmatica* verkündete, sowie er auch Abschriften des *Pactums* mit dem Protokolle der Sitzung den Ständen zur Kenntnisnahme sandte, als er die Zustimmungserklärungen der Lande verlangte.

§ 53. Die Landstände.

1. Die Macht der Landstände hieng während dieses Zeitraumes enge zusammen mit den Schicksalen, die der Protestantismus in Österreich erlebte. Um dies zu verstehen, muss man davon ausgehen, dass der Gegensatz zwischen den Absichten des Erzherzogs Ferdinand und den auf größeren Einfluss in Regierungsangelegenheiten gerichteten Plänen der Landstände, bis auf die Zeit seines Herrscherantritts zurückgeht. Das Wiener-Neustädter Blutgericht (§ 16, 8) hatte die Landstände nur eingeschüchtert und zu einer Sammlung ihrer Kräfte und Verstärkung ihrer Stellung genöthigt. Dies konnten sie am besten erreichen, wenn es ihnen gelang, festen Rückhalt für ihre Bestrebungen in breiten Schichten der Bevölkerung zu gewinnen. So kam ihnen die große

religiöse Bewegung, welche gerade damals in ihren ersten Anfängen aus Deutschland nach Österreich herübergriff und deren Volksthümlichkeit die Stände sofort scharfsichtig erkannten, besonders gelegen. Hielten die Habsburger unentwegt zum Katholicismus und suchten sie mit dessen Hilfe ihre Herrschergewalt zu befestigen, so entschieden sich die Landstände ebenso in ihrer großen Mehrzahl für Luther. Da aber der Kaiser seit dem Wormser Edict die Bekämpfung der religiösen Neuerungen von reichswegen verfügte und Erzherzog Ferdinand Gleiches für seine Erblande verkündete, so wurde das protestantische Bekenntnis in Österreich zu einem Act der Opposition gegen den Willen des Landesfürsten. Es erhielt dadurch einen politischen Inhalt, der ihm an sich nicht zukam.

2. Angesichts des drohenden Bauernaufstandes in Tirol wurde 1525 nebst der Landesordnung auch eine provisorische Ordnung des geistlichen Standes genehmigt, die in manchen Bestimmungen der religiösen Bewegung angepasst war. Schon das Jahr darnach gelangte auf dem Augsburger General-Landtage von den Ausschüssen aller Erblande an den Erzherzog die Bitte, er möge, wie er es für Tirol schon bewilligt habe, auch in den übrigen Erblanden gestatten, dass das lautere Evangelium ohne allen Zusatz, durch geschickte Prediger ohne alle Furcht und Sorge verkündet werden dürfe. Erzherzog Ferdinand antwortete ablehnend, allein von diesem Augenblicke an ertönten nahezu durch ein Jahrhundert bei jeder Gelegenheit die Bitten, Beschwörungen, auch wohl Drohungen und Forderungen der evangelischen Stände um Gewährung ungestörter Ausübung und Ausbreitung der evangelischen Religion in Österreich. Die Stände beriefen sich zur Begründung ihrer Ansprüche auf den Augsburger Religionsfrieden, allerdings sehr mit Unrecht, wie ihnen von der Regierung sofort entgegnet wurde, da dieser die reichsmittelbaren Unterthanen ausdrücklich dem *jus reformandi* ihrer Landesherren unterwarf und den Andersgläubigen nur das *flebile privilegium emigrationis* einräumte.

3. Der formale Rechtsgrund, auf den sich die Protestanten damals in Österreich stützen konnten, waren lediglich die Zugeständnisse des Landesherrn. Gelegenheit, solche zu erlangen, boten die ewigen Geldnöthen des Fürsten und der Staatsverwaltung,

indem die Landstände, bei welchen die Protestanten entschiedenes Übergewicht erlangt hatten, die Bewilligung größerer Hilfen von der Erfüllung ihrer Wünsche abhängig machten. Über den Inhalt und Umfang der so erreichten landesfürstlichen Zusagen gab es jedoch fortwährend Streit, weil ihnen die Stände in ihrem Sinn eine möglichst ausdehnende Auslegung gaben, während die Erzherzoge den strengen Wortlaut betonten.

4. In den böhmischen Landen, wo das Übergewicht des Herrenstandes gegenüber den machtlosen Jagellonen das Wortspiel zeitigte: „Du bist unser König, wir sind deine Herren", fanden seit Ferdinand I. die gemeinsamen Interessen der akatholischen Bevölkerung umfassenden Ausdruck im Kampfe der Stände gegen die königliche Macht. Ihrer Gesammtheit kamen die Zugeständnisse des Majestätsbriefes zustatten, dass fortan niemand „von seiner Religion abgewendet und zu des Gegentheils Religion mit Gewalt oder einiger anderer erdachten Weis gedrungen werden" dürfe. Vielen von ihnen frommte überdies das Recht, neue Kirchen zu bauen oder Schulen zu errichten. Darüber hinaus reichte jedoch die Opferwilligkeit der oberen Stände in Böhmen nicht.

5. Weiter als in Böhmen giengen die oberen Stände in den fünf n. ö. Landen, indem sie gemeinnützige Einrichtungen schufen, die allen Bewohnern des Landes zustatten kamen. Die Landschaften in Innerösterreich z. B. öffneten ihre Schulen auch talentvollen Bürgers- und Bauernsöhnen und ermöglichten diesen den Besuch auswärtiger Universitäten durch Stipendien, um sich den Nachwuchs von tüchtigen Predigern unter den Landeskindern zu sichern. Die slavische Bevölkerung in Innerösterreich dankt ebenso den deutschen evangelischen Ständen die erste Pflege der Volkssprache durch Übersetzungen der Bibel und vieler Erbauungsschriften ins „Windische" und Kroatische.

6. Bei dem harten Ringen um das politische Übergewicht, das zwischen den Landschaften und der Regierung bis zum Jahre 1620 mit wechselndem Erfolg wogte, kamen den Landständen die Einrichtungen ihrer hochentwickelten Verwaltung (§ 57) sehr zustatten. Auch gewahren wir während dieser Zeit überall einen Zusammenschluss zwischen dem protestantischen Adel und den Glaubensverwandten in den landesfürstlichen Städten und Märkten.

Noch darüber hinaus giengen die Verabredungen von Land zu Land zur Erhaltung des Glaubens, sowie die Werbungen um Fürsprache bei evangelischen Reichsständen. Die Regierung allerdings bestritt, dass die dem Adel gemachten Vergünstigungen in Glaubenssachen auch den im landesfürstlichen Eigenthum stehenden Städten und dem übrigen Kammergut ertheilt seien, und weigerte sich, die Abgeordneten der l. f. Städte und Märkte in solchen Angelegenheiten neben den obern Ständen zu empfangen, in Innerösterreich mit Erfolg, nicht so in Österreich und Böhmen.

7. Hat in solcher Weise der feste Zusammenschluss des protestantischen Adels mit der gleichgesinnten Bürgerschaft manchen schwerwiegenden Erfolg dem Landesfürsten abgerungen, so musste es, als der Kampf um den neuen Glauben zur Hauptsache wurde, auch innerhalb der Landstände zu einer Spaltung nach Bekenntnissen kommen. Immer lockerer wurde dadurch das Band der Interessengemeinschaft, das bishin den geistlichen und weltlichen Großgrundbesitz vereinigt hatte. Die Prälatenbank trat schließlich entschieden auf die Seite der Regierung und zog auch manchen Adeligen mit sich, der beim alten Glauben geblieben war und nun in die Reihen des Hofadels eintrat. Die so verstärkte Macht des Landesfürsten konnte nunmehr von den Befugnissen Gebrauch machen, die ihr durch den Augsburger Religionsfrieden schon seit langem verliehen worden waren, und durch die Gegenreformation zu einem vernichtenden Schlage gegen die ständische Opposition ausholen.

8. Die Gegenreformation, die weit mehr zu politischen Zwecken, als um kirchlicher Interessen willen erfolgte, wurde lange vorbereitet und in der Art durchgeführt, dass die Widerstandskraft der Stände erst geschwächt wurde, ehe der Hauptschlag fiel. In Innerösterreich traf diese Maßregel seit 1598 die landesfürstlichen Städte und Märkte, während die Ausweisung der akatholischen Herren und Landleute erst 1628 erfolgte. In Österreich rieth Klesel dem König Matthias im Jahre 1609, er möge die österreichischen Städte durch Privilegien an sich ziehen, jedoch die Privilegien jener, die nicht recht katholisch wären, vorerst unbestätigt lassen. In Böhmen, wo der Gegensatz bis zur offenen Empörung der Stände gediehen war, erlitten nach der Schlacht auf dem Weißen Berge die Schuldigen erst Güterconfiscationen,

dann traf die Gegenreformation die Städte und Märkte und erst zum Schlusse auch den Adel.

9. Mit der Durchführung der Gegenreformation war die Niederlage des ständischen Princips in Österreich der Hauptsache nach entschieden; die Erlassung der erneuerten Landesordnungen gab diesem Umschwung offenkundigen Ausdruck. Böhmen rückte nun in die Reihe der übrigen Erbländer ein, das Recht der Gesetzgebung wurde dem König vorbehalten, die hohe Geistlichkeit, seit den Tagen Kaiser Karls IV. aus dem Landtage geschieden, wurde zum ersten politischen Stand des Königreichs erklärt. Wohl gab es auch weiterhin in den österreichischen Landen sowohl einen Herren- als Ritterstand, die eifersüchtig ob ihren Vorrechten wachten, allein beide setzten sich vorwiegend aus zugewanderten fremden Geschlechtern oder geadelten Beamtenfamilien zusammen, hatten daher weder das Selbstgefühl, noch die Widerstandskraft des alten erbgesessenen Landesadels, der mit den Geschicken seines Landes seit Jahrhunderten verwachsen war. Und nun vollends die landesfürstlichen Städte und Märkte. Seit der Gegenreformation und dem dreißigjährigen Kriege durchwegs verarmt, wurden sie fortan, da die früher wirksamen Beweggründe weggefallen waren, von den oberen Ständen kaum mehr im Landtag geduldet.

10. Ganz anders war die Lage der Stände in Ungarn. Hier hatte der Wiener Friede vom Jahre 1606 die religiösen Verhältnisse durch Gleichstellung der christlichen Bekenntnisse geregelt, die Friedensschlüsse zu Nikolsburg 1621 und Linz 1645 hatten neue Anerkennungen dieses Zugeständnisses gebracht. Nicht bloß der hohe und niedere Adel, sondern auch alle Bewohner der landesfürstlichen Städte und Märkte, seit 1645 sogar die leibeigenen Bauern, hatten das Recht der freien Religionswahl und -Übung erhalten. Damit fiel in Ungarn jener Interessen-Gegensatz zwischen den katholischen und akatholischen Ständen hinweg, welcher in den altösterreichischen Landen dem Herrscher die Möglichkeit geboten hatte, die Macht der Stände zu brechen. Dazu kam ihnen die Gunst der politischen Lage zustatten, denn gegenüber den Aufreizungen durch Frankreich und bei der Nachbarschaft des Türken war die Regierung vielfach zur Rücksichtnahme auf den zu großer Ungebundenheit neigenden Sinn der Bewohner ge-

nöthigt, was anderwärts wegfiel. Dies die Gründe, weshalb selbst nach den glücklichen Feldzügen gegen die Türken, die mit österreichischem und deutschem Blut und Geld ausgefochten wurden, den Ungarn gegenüber niemals von der Theorie der Verwirkung Gebrauch gemacht wurde, obgleich dazu die Aufstände unter Tökölyi und Franz Rákóczy äußeren Anlass genug geboten hätten. So kam es, dass Ungarn innerhalb der habsburgischen Besitzungen eine Sonderstellung behielt, die seinen Ständen auch durch den Gesetzartikel III. vom Jahre 1722/23 zugesichert wurde.

11. Die verfassungsmäßige Zusammensetzung und auch der Wirkungskreis der Stände hatte in den habsburgischen Landen bei mancher Verschiedenheit im einzelnen, im ganzen übereinstimmende Züge. Sieht man von Vorarlberg ab, wo der Landtag nur aus Abgeordneten der Städte und der Gerichte bestand, so ist überall die Sonderung der obern von den untern Landständen nachweisbar, die mit dem Unterschied zusammenfällt, ob jemand kraft eines ihm persönlich zustehenden Rechts am Landtage theilnehmen konnte, oder aber als gewählter Vertreter einer Körperschaft durch die Vollmacht seiner Auftraggeber beschränkt war. So betrachtet, erschienen die abgegebenen Stimmen nicht als gleichwertig, daher auch Vollversammlungen und schon gar Vollberathungen im Landtage nur ausnahmsweise vorkamen. Regel war, dass nach Entgegennahme der landesfürstlichen Botschaft die obern wie die untern Stände für sich allein beriethen.

12. Diese Eintheilung der Landstände entsprach auch der vom Mittelalter übernommenen Gliederung der Gesellschaft. Noch gab der Besitz von unbeweglichem Gut ein solches Übergewicht, dass jeder Großgrundbesitzer im Lande in dieser Eigenschaft ohne weiters zu den obern Landständen gehörte, bis durch die Aufstellung des Begriffs der Landmannschaft (Incolat) gewisse Grenzen gezogen wurden. Daher gehörten die Inhaber höherer Kirchenämter überall (in Böhmen allerdings erst wieder seit 1627), gleich den s. g. Herrengeschlechtern zu den höheren Ständen, ebenso in den altösterreichischen und böhmischen Landen der rittermäßige Adel, während die landesfürstlichen Städte und Märkte, in Tirol überdies die Vertreter der Bauernschaft in den freien Gerichten, zu den untern Landständen zählten. Anders in Ungarn, wo im Jahre 1608 die schon angebahnte Theilung des Reichstages in ein

Oberhaus mit persönlichem Stimmrecht der anwesenden Prälaten und Herrenstandsmitglieder *(Prælati et Barones seu Magnates)* und in ein Unterhaus mit den Abgeordneten des Comitatsadels *(nobiles)*, der freien königlichen Städte und endlich der im Landtag nicht selbst erschienenen Magnaten bleibend gefestigt wurde.

13. Diese Absonderung der untern von den obern Ständen führte jedoch hüben und drüben der Leitha zu ganz verschiedenen Ergebnissen. In Ungarn gelangte im Laufe der Zeit das Schwergewicht des Einflusses an das Unterhaus (Ständetafel), so dass selbst Mitglieder der Magnatentafel Anträge oder Beschwerden nur im Wege der Ständetafel vorbringen konnten, während in den altösterreichischen und böhmischen Landen die Entscheidung durchwegs den obern Ständen verblieb, zumal dann, wenn sich die Städte mit den Prälaten und dem Adel ein für allemal über ein bestimmtes Ausmaß ihrer Beiträge zu den Landeslasten geeinigt hatten.

14. Das Recht zur Ausschreibung von Landtagen stand nach allen Landesverfassungen dem Herrscher zu. Dieser Aufforderung gegenüber hatten die Eingeladenen die Pflicht zu erscheinen, oder ihr Ausbleiben hinreichend zu entschuldigen. In besonders dringlichen Zeiten kam es vereinzelt sowohl in den altösterreichischen als in den böhmischen Landen vor, dass die Anregung zu landtäglicher Versammlung auch von anderer Seite ausgieng, und in Ungarn stand sogar dem Palatin bei Thronerledigungen die Ausschreibung des Wahl-Landtages gesetzlich zu. Davon abgesehen, war überall jede Berufung des Landtages von anderer Seite als Eingriff in die Herrscherrechte erklärt und mit strenger Ahndung bedroht. Selbst das Einungsrecht, das die einzelnen Mitglieder der Landschaften vom Mittelalter her für sich in Anspruch nahmen, wurde ihnen von der Regierung entschieden bestritten, lange Zeit allerdings ohne Erfolg.

15. Wie die Einberufung selbst, war auch die Bestimmung der Zeit und des Ortes, wo sich der Landtag zu versammeln hatte, ins freie Ermessen des Herrschers gestellt. Da jedoch diese Versammlungen vor allem Geldtage waren, so wurde endlich die jährliche Einberufung der Landstände zur Regel, bis unter Kaiser Leopold I. und Karl VI. der Abschluss von Vereinbarungen (Recessen) mit längerer Dauer aufkam, welche für eine

längere Reihe von Jahren die Beitragsleistungen der Landschaften im vorhinein feststellten. Auch in Ungarn stand, wenige gesetzlich vorgesehene Fälle abgerechnet, die Ausschreibung der Landtage gänzlich im Willen des Königs, bis endlich den Ständen auf ihre dringende Bitte durch den 14. Gesetzesartikel vom Jahre 1715 die Abhaltung von Landtagen längstens alle drei Jahre zugesichert wurde.

16. Neben den eigentlichen Landtagen, den in der böhmischen Ländergruppe ab und zu noch vorkommenden General-Landtagen und den zum Fürstentage vereinigten Generalständen der schlesischen Herzogthümer (die s. g. Fürsten und Stände Schlesiens) kamen auch Versammlungen von Landtagsmitgliedern anderer Art vor. In Böhmen und Mähren gab es Kreistage (§ 37, 7), in Ungarn die General-, beziehungsweise Particular-Congregationen der Comitate. Dienten diese örtlichen Zwecken, so gab es andererseits Versammlungen, die mehr als ein Land betrafen. Schon Kaiser Maximilian I. hatte Ausschusstage eingeführt, um eine größere Annäherung seiner Lande anzubahnen, und in dem Innsbrucker Ausschusstage, auf welchem er 1518 mit den Abgeordneten aller seiner Fürstenthümer gemeinsam verhandelt hatte, schien der Keim zu einer künftigen gesammt-österreichischen Vertretung zu liegen. Doch blieb der Versuch, den König Ferdinand I. nach dem Anfall von Böhmen und Ungarn machte, um auch diese Reiche zu gemeinsamer Verhandlung mit den altösterreichischen Landen heranzuziehen, leider ohne Erfolg, weil die Ländergruppen, um sich nichts an ihrer Stellung zu vergeben, von ihrem Herkommen nicht weichen wollten.

17. Nach dem Tode Kaiser Ferdinands I. ruhte der Gedanke, eine Gesammtvertretung der habsburgischen Lande zu schaffen, bis in die Tage des Kaisers Matthias. Dieser ließ im Jahre 1614 zu Linz von Vertretern aller österreichischen Lande (auch von Innerösterreich und Tirol, die nicht unter seiner unmittelbaren Herrschaft standen) über die Mittel zu einem Kriege gegen die Türken und Bethlen Gábor berathen, wobei die Abgeordneten der einzelnen Länder ihre Antworten getrennt und schriftlich übergaben. Der Erfolg entsprach jedoch nicht den gehegten Erwartungen und es dauerte an 40 Jahre, ehe wieder Gesammtberathungen ständischer Ausschüsse aus allen deutschböhmischen

Erblanden stattfanden, die sich mit dem Ausmaße beschäftigten, nach welchem die beiden Ländergruppen zu den von der Regierung geforderten Summen beizutragen hätten (1655). Die Verhandlungen über die Decennalrecesse (1714) wurden von der Regierung mit den Ständen zwar an ein und demselben Orte, nämlich zu Wien, jedoch mit den Ausschüssen jedes Landes abgesondert geführt.

18. Als die wichtigsten verfassungsmäßigen Rechte der Landstände erscheinen überall die Bewilligung außerordentlicher Geldmittel und die Stellung landschaftlicher Truppen, später die Bewilligung zur Aushebung einer Anzahl Recruten. Die Forderungen der Regierung gaben nun den Ständen Gelegenheit, ihrerseits Wünsche und Beschwerden vorzubringen und oft genug haben sie diese mit geschickter Benützung der Zwangslage schließlich doch durchgesetzt, wenn auch der Herrscher anfänglich widerstrebte. Ein principielles Recht, die Bewilligungen von der Erfüllung der landtäglichen Wünsche abhängig zu machen, wurde von der Regierung niemals anerkannt. Andere Rechte der Landschaften waren die Aufnahme neuer Ständemitglieder (Ertheilung der Landmannschaft, des Incolats) und Mitwirkung bei der Gesetzgebung, soweit diese die Rechte der Landstände berührte und nicht dem Landesfürsten vorbehalten war. Zur Besorgung all dieser Angelegenheiten bedurften die Landschaften mehr minder reich ausgestalteter Verwaltungseinrichtungen, von welchen im § 57, 1—7 die Rede sein wird.

In den Wirkungskreis des ungarischen Reichstages fielen außer den schon angeführten Angelegenheiten bis zum Jahre 1687 (beziehungsweise 1722/23) auch die Wahl des Königs, ferner die Wahl des Palatins, endlich die Beilegung von Grenzstreitigkeiten, aus welchem Grunde auch Friedensschlüsse mit Gebietsveränderungen den Ständen vorzulegen waren.

§ 54. Das Verhältnis des Staates zur Kirche.

(1500—1740.)

1. Das entschiedene Eintreten der Habsburger für die katholische Religion, zu deren Wiederherstellung und Erhaltung in Österreich sie selbst die Durchführung der Gegenreformation

nicht scheuten, hat die Meinung erzeugt, dass der österreichische Staat seine Kräfte völlig in den Dienst der Kirche gestellt habe. Ungeachtet dieses Anscheins wäre obige Ansicht nicht zutreffend. Die Habsburger waren überzeugungstreue Anhänger des alten Glaubens, aber ebensosehr auch von den Pflichten durchdrungen, die ihnen ihre Herrscherstellung auferlegte. Sie waren darum nicht gewillt, ihren Herrscherrechten zu Gunsten der geistlichen Gewalt irgendwie zu vergeben, sie haben im Gegentheil die Lage der katholischen Kirche zur Zeit der Reformation und Gegenreformation zu ausgiebiger Erweiterung des *jus circa sacra* benützt. Kaiser Ferdinand II., der Vertreiber der Protestanten aus Österreich, ist nach dem richtigen Urtheile eines kirchlichen Schriftstellers zugleich auch der Grundleger des s. g. Josephinismus.

2. Mit der Einengung des kirchlichen Wirkungskreises, der während des Mittelalters übermäßig auf weltliches Gebiet sich vorgeschoben hatte, wurde schon früher (§ 23, 3) begonnen. Als z. B. Guidettus de Guidettis gegen den Grafen Heinrich von Hardeck eine päpstliche Bannbulle erwirkt hatte, verbot Kaiser Maximilian I. die Kundmachung derselben in den Erblanden ganz entschieden, weil er keineswegs gewillt sei, „um des gemelten Walhen Furnemen willen“ an seinen königlichen und fürstlichen Obrigkeiten Schaden zu leiden. An den Grundsätzen, wie sie hier von Kaiser Maximilian I. über die Abgrenzung der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit ausgesprochen wurden, hielten in Österreich alle seine Nachfolger fest. Im Jahre 1624 wurde von Kaiser Ferdinand II. ein für allemal erklärt, dass Streitigkeiten wegen geistlicher Güter „allein nacher Hof und vor Ihro Majestät selbsten zu ziehen und zu entscheiden seien“, 1652 der principielle Ausspruch gethan, welcher der geistlichen Obrigkeit nur die *pure spiritualia* vorbehielt, während *mixta* vor Räthen geistlicher und weltlicher Behörden und *pure temporalia* vor der weltlichen Obrigkeit allein auszutragen seien, in den Jahren 1655, 1688, 1702 jeder Eingriff der Geistlichkeit in die landesfürstliche Instanz mit Strafe bedroht.

3. Zu den Gegenständen, welche so dem Bereich der landesfürstlichen Obrigkeit gewahrt blieben, gehörten nicht bloß Processe zwischen Laien und Geistlichen um Kirchen und deren Güter, um geistliche Lehenschaft, Vogtei, Zehente u. dgl., sondern auch

die Abhandlung der Verlässe nach Geistlichen und eine gewisse Mitwirkung bei Besetzung landesfürstlicher Pfarren. Die staatliche Aufsicht erstreckte sich außerdem auf geistliche Stiftungen und auf die Erhaltung des Kirchenvermögens, einschließlich der kirchlichen Gebäude. Schon beginnt der Staat auf dem Gebiet des Eherechts, des Ordenswesens und des Volksschul-Unterrichts seinen Einfluss geltend zu machen: so erfließen staatliche Verbote von Winkelheiraten, aus Gründen der Gesundheitspflege ergehen allgemeine Vorschriften, denen sich auch die weltliche und Ordensgeistlichkeit fügen muss. Eben darum wurde im Jahre 1732 auch die Sperrung des Friedhofs zu St. Stephan in Wien angeordnet.

4. Amortisationsgesetze gab es in Österreich seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Kaiser Maximilian I. hat dieselben im Jahre 1518 dahin erweitert, dass liegende Güter an die Geistlichkeit nur mit Zustimmung der zuständigen weltlichen Obrigkeit übertragen werden durften und dass sie binnen Jahresfrist den nächsten weltlichen Personen um einen angemessenen Preis wieder zu verkaufen waren, eine Vorschrift, die öfters erneuert und im Jahre 1736 auch auf die Erwerbung von Ungeld und andern „trockenen Gefällen *quæ immobilium loco habentur*“ ausgedehnt wurde.

5. In gleicher Weise war die landesfürstliche Besteuerung des Clerus durch die österreichischen Landesfürsten vom Mittelalter her in Übung. Die n. ö. Regierung berichtete 1523 dem Erzherzog Ferdinand, dass die Fürsten von Österreich „Gewalt haben, daß Sy alle Prelaten und ander geistliche Personen alweg für und als Ir Cammergut in solchen Iren Anslägen und anderen, nach Irem Gefallen und Nothdurft gehalten“.

Die Auffassung, dass die Besitzungen der Geistlichkeit Kammergut seien, begegnet uns seit dieser Zeit noch öfter. Sie war für die böhmischen Länder wohl begründet, kam jedoch auch anderwärts vor, beispielsweise 1529 in der Antwort des steirischen Landtages und wurde schließlich vom Könige selbst geltend gemacht, der den Ständen im Jahre 1537 androhte, die Prälaten und Städte als Kammergut von den übrigen Ständen abzusondern, falls diese die begehrten Mittel verweigern sollten. Daher unterlag es keinem Zweifel, dass die Geistlichkeit von ihren liegenden Gütern nach Maßgabe der landschaftlichen Bewilligungen ebenso wie der weltliche Großgrundbesitz zu steuern hatte.

6 Das Asylrecht, das den bürgerlichen und adeligen Freihäusern um diese Zeit aus Gründen allgemeiner Sicherheit schon stark eingeschränkt wurde, blieb den Kirchen und Klöstern noch gewahrt, doch unter der Voraussetzung, dass sie nicht Receptacula der Übelthäter seien (1644).

7. Das *Placetum regium* reicht in Ungarn ins Jahr 1404 zurück und bildete hier eine Schutzwehr der ungarischen Nationalkirche gegenüber päpstlichen Eingriffen. In Österreich hingegen diente es von Anbeginn unmittelbar staatlichen Zwecken. So verbot beispielsweise Kaiser Rudolf II. im Jahre 1586 die Verlautbarung der Bulle *In coena domini,* die Kaiser Ferdinand III. und Leopold I. machten dann die Publicierung päpstlicher Bullen überhaupt von ihrer Genehmigung abhängig (1641, 1681). Ebenso wurde die Vorlage eines Gesammtverzeichnisses des österreichischen Clerus nach Rom dem Bischof von Passau abgeschlagen (1675), die Visitation der Cisterzienserklöster durch den Ordensgeneral ohne landesfürstliche Erlaubnis untersagt (1654).

8. Am merkwürdigsten ist die Erscheinung, dass die Verfügungen österreichischer Herrscher mitunter in unbezweifelt kirchliches Gebiet eingriffen. Das Gebot Kaiser Ferdinands I. an die Geistlichkeit, sie solle das arme gemeine Volk nicht mit den Gottsrechten, Opfern, Seelgeräthen u. dgl. beschweren (1528), lässt sich noch als Vorläufer der späteren staatlichen Stolordnung auffassen; die Visitationen der Kirchen und Klöster in den Jahren 1555, 1562, 1566 hiengen mit dem beanspruchten Aufsichtsrecht des Landesfürsten zusammen. Anders verhält es sich schon mit der von Kaiser Maximilian II. im Jahre 1567 erlassenen Generalordnung für die Stifte und Klöster und mit jenen häufigen landesfürstlichen Befehlen, welche die Vornahme kirchlicher Handlungen selbst gegen den ausgesprochenen Willen der geistlichen Obrigkeiten verfügten. Das geschah nicht bloß 1631 bei Anordnung eines allgemeinen zehnstündigen Gebets wider alle Verfolger der katholischen Kirche und Religion, sondern zuweilen auch bei den kaiserlichen Mandaten wegen Einhaltung der Fastengebote und Ablieferung von Beichtzetteln. Vollends in den Cultus griff die landesfürstliche Anordnung kirchlicher Landesfeste ein, unter welchen jenes der unbefleckten Empfängnis Mariens durch Kaiser Ferdinand III. sogar wider den Willen des Papstes eingeführt wurde.

9. Diese Zusammenstellung erweist, dass das kirchlicherseits als „Josephinismus“ bekämpfte Verhältnis des Staates zur Kirche bis in die Regierungszeit des Kaisers Ferdinand I. zurückreicht, sowie dass es von allen seinen Nachfolgern ohne Ausnahme festgehalten und weiter entwickelt wurde. Es ergab sich zum Theil als Folge der geänderten Auffassung über Zweck und Wesen des Staates seit Beginn der Neuzeit, welche die Herrscher den staatlichen Wirkungskreis zu erweitern zwang. In den zuletzt erwähnten staatlichen Anordnungen auf kirchlichem Gebiet hingegen erkennen wir, dass sich selbst die eifrigsten katholischen Fürsten der Einwirkung der protestantischen Landeskirchenverfassung nicht ganz zu entziehen vermochten, welche dem Landesherrn Episcopalrechte übertrug.

10. So war denn der Katholicismus in den habsburgischen Landen, abgesehen von Ungarn, wo die Gleichberechtigung der christlichen Confessionen herrschte, zur unbestrittenen Staatsreligion geworden, während der Protestantismus nur in Schlesien und in Österreich unter der Enns eine beschränkte Duldung genoß. Tonangebende Rathgeber der Herrscher waren die Jesuiten, deren Einfluss die Gegenreformation durchgesetzt hatte. Sie waren darum nicht bloß in Ungarn tief verhasst, auch in Österreich legte man dem Orden 1683 offen zur Last, dass er nur sein eigenes Gedeihen verfolge und dabei den Staat ins Verderben dränge.

Von andern christlichen Bekenntnissen kam noch das griechisch-orientalische seit dem 16. Jahrhundert in Betracht, da den als Uskoken oder Wlahen angesiedelten slavischen Flüchtlingen aus der Türkei, in Kroatien und Krain die Ausübung ihres Bekenntnisses freigegeben wurde. Den serbischen Flüchtlingen, die im Jahre 1690 an 36.000—40.000 Familien stark nach Ungarn übertraten, wurde außerdem durch Privilegien Kaiser Leopolds I. das Recht, sich selbst den Patriarchen zu wählen, eingeräumt.

Den Juden war während dieses Zeitraumes in der Mehrzahl der österreichischen Lande nur ein beschränktes Niederlassungsrecht eingeräumt und selbst dieses wurde ihnen ab und zu durch Ausweisungsbefehle entzogen. Ganz ausgeschlossen waren sie aus Steiermark.

Geschichte der Verwaltung in neuerer Zeit.
1526—1740.

§ 55. Die Organisation der Verwaltung.

1. Mit dem allmählichen Anwachsen der staatlichen Aufgaben entwickelten sich, als die Ansprüche an den Staat wuchsen und die Herrschergewalt erstarkte, neue Behörden, und zwar nicht bloß staatliche, sondern auch bei autonomen Körperschaften, die auf solche Weise ihre frühere Stellung zu behaupten suchten. Neben diesen großen Kreisen der Staats- und der Selbstverwaltung bot auch die vom Mittelalter her bestehende Verbindung vieler öffentlicher Aufgaben mit dem Grundbesitz Anlass zu einer besonderen grundherrlichen Verwaltung.

Die Organe der Verwaltung in Österreich zerfallen demnach in dieser Zeit in folgende Haupt- und Untergruppen ;

I. Landesfürstliche Behörden und Ämter: *a)* Centralbehörden, *b)* Behörden für Ländergruppen, *c)* Landesbehörden und untergeordnete Ämter.

II. Organe der Selbstverwaltung: *a)* der Landschaften, *b)* der Städte und Märkte, *c)* der Vereinsverwaltung.

III. Grundherrliche Verwaltung.

2. Für die Ausgestaltung des landesfürstlichen Behördenwesens war die Ländertheilung vom Jahre 1564 von großer Bedeutung, weil nun die Wirksamkeit der Wiener Centralbehörden für die Lande der jüngeren und jüngsten Linie aufhörte und in Graz und Innsbruck neue Centralorgane für Innerösterreich und für Tirol nebst den Vorlanden eingerichtet wurden. Für die im Zuge befindlichen, auf Vereinheitlichung der Verwaltung abzielenden Bestrebungen des Herrscherhauses bedeutete diese Maßregel eine Rückbildung, deren letzte Wirkungen erst unter Kaiser Josef II. beseitigt wurden.

3. Die Einrichtung und Besetzung der Centralbehörden und vielfach auch der untern Ämter war ein Hoheitsrecht des Herrschers, das dieser unbeschränkt übte. Anders verhielt es sich mit jenen Ämtern, deren Bestand und Besetzung mit den vom Mittelalter hergebrachten Landeseinrichtungen zusammenhieng und die geradezu als Bestandtheil der Landesverfassung galten.

Die Herrscher trachteten auch diese Einschränkungen ihrer Verfügungsgewalt zu beseitigen, was ihnen, wenn wir von Ungarn absehen, in dieser Zeit schon vielfach gelungen ist.

4. Die Beamten an der Spitze der Landesverwaltung, bei deren Auswahl der Landesfürst durch die Landesverfassung beschränkt war, erschienen gleichzeitig als Vertrauensmänner der Stände, daher sie auch beiden Seiten eidlich verpflichtet waren. Sie wurden für die Dauer der Landtagsverhandlungen gewöhnlich vom Herrscher ihres besonderen Diensteides entbunden, erscheinen aber im übrigen gleich allen andern Beamten nicht als Staatsbeamte, sondern als Diener des Landesfürsten. Nur für Stellen, welche den Rechtsgelehrten vorbehalten waren (die s. g. Doctorenbänke), war der Nachweis eines akademischen Titels gefordert; davon abgesehen, gab es bis ins 18. Jahrhundert noch keine Vorschriften für den Bildungsgang der Beamten. Mit dem wachsenden Einfluss der Juristen kam es aber von selbst, dass späterhin die Mehrzahl der Beamten Universitätsstudien hatte. Wer sich dabei auf den Besuch auswärtiger, vor allem italienischer Hochschulen berufen konnte, war umsomehr geachtet. Feste Gehaltssätze gab es lange Zeit nicht, ebensowenig allgemeine Festsetzungen über die Dauer der Dienstzeit. Dem Beamten wurde bei seiner Aufnahme, je nachdem er zum Dienst „von Hause aus“, d. h. nur im Bedarfsfall oder zu dauernder Anwesenheit verpflichtet wurde, vom Landesfürsten ein Gehalt nach seinem Ermessen ausgesetzt. Nach langjähriger treuer Dienstzeit, in deren Verlauf Unadelige oft durch Adelsverleihungen geehrt wurden, durfte der Beamte auf eine Versorgung im Gnadenwege durch eine Provision hoffen. Neben dem Gehalt hatten die Beamten meist noch Anspruch auf Sporteln, auch war die Annahme von Geschenken nach pflichtgemäß vollbrachter Amtshandlung nicht ganz untersagt, wohl aber waren „Procureyen“ verboten, unter welchen man die Vermittlung von Amtserledigungen verstand. Noch im 18. Jahrhundert versuchten übrigens die Landstände ab und zu durch ein *in silentio præsentiertes Regal* Berücksichtigung ihrer Wünsche zu erkaufen. Der Grundsatz, dass niemand zwei Herren dienen dürfe, war nicht strenge durchgeführt, es kam namentlich vor, dass jemand als „Rath vom Haus“ aus auch von auswärtigen Fürsten Besoldungen empfieng.

§ 56. Die landesfürstlichen Behörden und Ämter.

I. Centralbehörden.

1. Aus der Thatsache, dass die Stellung der habsburgischen Besitzungen zum Deutschen Reich in den alten Erblanden, in Böhmen und Ungarn verschieden war, ergab sich eine dreifache Art von Centralbehörden: Für das Reich und die Erblande bestand durch geraume Zeit der Hofrath als gemeinsame oberste Behörde, die Hofkammer und der Hofkriegsrath waren Centralbehörden für die Erblande, Böhmen und Ungarn, noch andere wie der geheime Rath und die Hofkanzlei hatten einen Wirkungskreis, der sich soweit als der Regierungswille des Herrschers erstreckte, also auf das Deutsche Reich, auf die Erblande, Böhmen und Ungarn.

2. Das Jahr 1527 ist in Wahrheit das Geburtsjahr der österreichischen Centralverwaltung. In der Hofstaatsordnung Ferdinands I. vom 1. Jänner 1527 wurden die Competenzen der drei Centralstellen des geheimen Raths, des Hofraths und der Hofkammer abgegrenzt. Der Hofrath, der dem Hofe des Herrschers folgte, bestand aus den Inhabern der obersten Hofämter und einer Anzahl von Räthen aus den Erblanden und dem Reich; Vorsitzender war seit 1559 ein Hofrathspräsident. Der Hofrath hatte als oberste Regierungsbehörde in Verwaltungssachen nur das Recht zu Vorschlägen, dagegen fällte er als Revisionsbehörde in Rechtsstreitigkeiten die Entscheidung selbst.

Der Zeitpunkt, in welchem der Hofrath aufhörte gemeinsame oberste Behörde für das Reich und für die Erblande zu sein, lässt sich nicht genau angeben. Zur Leitung der Regierungsgeschäfte im engeren Sinn scheint dagegen erst der geheime Rath und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Hofkanzlei berufen worden zu sein.

3. Das Collegium des geheimen Rathes oder der „geheime Rath“ wurde als ein „Ausbruch aus dem Hofrath“ angesehen, war aber anfänglich kein geschlossenes Collegium, sondern es wurden außer den obersten Hofbeamten zuweilen auch andere Vertrauenspersonen des Herrschers berufen, namentlich der böhmische Kanzler. Aufgabe des geheimen Rathes war die Berathung des Herrschers in „allen hochschweren und geheimen Sachen“, insbesonders in auswärtigen Angelegenheiten. Verreiste

der Kaiser aus Wien, das seit Kaiser Matthias erklärte Residenzstadt war, so wurde für die Zeit der Abwesenheit ein „deputiertes Geheimraths-Collegium“ hier zurückgelassen, an welches dann die wichtigsten Aufträge vom Hofe gelangten.

4. Unter Kaiser Ferdinand III. gieng die Bedeutung des geheimen Raths zurück, zugleich ist ein weiteres Steigen der Mitgliederzahl zu beobachten. Kaiser Leopold I. schuf darum im Jahre 1669 die s. g. geheime Conferenz, d. h. er wählte sich aus den geheimen Räthen eine kleine Anzahl wirklicher Berather (erst vier, die später auf dreizehn stiegen), während im übrigen die Würde des geheimen Raths zum bloßen Ehrentitel wurde. Unter Kaiser Josef I. wurde die Conferenz auf vier Mitglieder eingeschränkt, später wieder verstärkt, im Jahre 1709 in einen engern und weitern Kreis getheilt. Außerdem wurde der Obristhofmeister, der den Monarchen beim Vorsitze in den Staatsconferenzen vertreten hatte, im Jahre 1705 als Premierminister zur obersten Leitung aller Staatsangelegenheiten ernannt. Unter Kaiser Karl VI. blieben diese Einrichtungen im wesentlichen aufrecht.

5. Zur Ausfertigung der Beschlüsse des geheimen und des Hofraths standen dem Hofkanzler oder dessen Stellvertreter Hilfsarbeiter zur Seite, welche die allgemeine Hofkanzlei ausmachten. Dieselbe zerfiel in mehrere theils nach Fächern, theils nach Ländergruppen gegliederte Abtheilungen mit je einem Secretär an der Spitze, und war zu Zeiten die allgemeine Schreibstelle für die habsburgischen Besitzungen und das Deutsche Reich. Eine selbständige Entscheidung stand ihr anfänglich nicht zu. Der Einfluss des Hofkanzlers, dem seit dem Jahre 1538 Vicekanzler folgten, war daher weniger durch die Ausführung der Kanzleigeschäfte, als durch seine Mitgliedschaft im geheimen und Hofrath begründet, die ihm die Stellung eines Cabinetsministers gab. Kaiser Ferdinand II. errichtete im Jahre 1620 eine eigene österreichische Hofkanzlei um die Entwicklung seiner erbländischen Verwaltung nicht durch die eintretende Verstärkung des particularistischen Mainzer Einflusses auf die Reichskanzlei zu gefährden. Seither wurde der österreichische Hofkanzler zum Leiter der kaiserlichen Politik. Unter Kaiser Ferdinand III. wurde dann die österreichische Hofkanzlei mit dem Recht der Beschlussfassung ausgestattet und 1654 als collegiale Behörde

eingerichtet, welche namentlich die Vorberathung von Vorlagen an den geheimen Rath besorgte. Sie vereinigte in dieser Zeit Aufgaben der Ministerien des Äußeren, des Inneren und der Justiz mit jenen eines obersten Gerichtshofes. Allgemach verlor jedoch die österreichische Hofkanzlei einen Theil ihres Wirkungskreises und behielt ungeschmälert nur die Angelegenheiten der altösterreichischen Lande. Gefördert wurde diese Entwicklung dadurch, dass bei dem Wiederanfall der Lande die Hofkanzleien für Innerösterreich und Tirol zwar nach Wien gezogen und dem österreichischen Hofkanzler unterstellt, jedoch nicht formell aufgehoben wurden. Dies erleichterte die Umwandlung der für Böhmen und Ungarn bestehenden Abtheilungen der österreichischen Hofkanzlei zu selbständigen Behörden. Der ungarischen Hofkanzlei wurde im Jahre 1690 eine collegiale Verfassung gegeben, für Siebenbürgen auf Drängen der dortigen Stände 1695 eine eigene siebenbürgische Hofkanzlei errichtet. Unter Karl VI. kamen noch eine italienische und niederländische Hofkanzlei hinzu. Seit Kaiser Josef I. wurden zwei österreichische Hofkanzler ernannt, von welchen der eine die Leitung der Politica, der andere die der Juridica zu besorgen hatte; unter Kaiser Karl VI. übernahm nach der Instruction vom Jahre 1720 der erste Hofkanzler die Geschäfte eines Ministers des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, während der zweite die Leitung der *Provincialia et Judicialia* erhielt; damit war die von der Kaiserin Maria Theresia später verfügte Theilung dieser Behörde schon vorbereitet.

6. Die allgemeine Hofkammer hat Kaiser Ferdinand I. 1527 als Centralbehörde für die Erblande, Böhmen und Ungarn, ins Leben gerufen. Sie überwachte die Länderkammern ohne sich in Einzelheiten zu mengen. An ihrer Spitze stand der Schatzmeister, später ein Präsident und Vicepräsident, denen mehrere Hofkammerräthe und sehr zahlreiches Personal untergeordnet waren. Unter Kaiser Ferdinand II. wurde 1635 die n. ö. Kammer mit der Hofkammer vereinigt; die Unterordnung der i. ö. und der o. ö. Hofkammer unter die Wiener erfolgte erst durch Kaiser Josef I. (1709). Unter Kaiser Karl VI. wurde 1714 die Hofkammer reorganisiert und zugleich die Universal-Bankalität eingesetzt; da außerdem eine ständige geheime Finanz-Conferenz eingerichtet wurde, die bis 1741 bestand, so gab es zeitweise drei oberste Finanzstellen.

7. Zur dauernden Einrichtung wurde der Kriegsrath im Jahre 1556. Er erhielt einen Wirkungskreis, der sich auch auf Ungarn erstreckte und sollte Einheit in die Kriegsführung bringen, für die Beschaffung, Ausrüstung und Verpflegung des Kriegsvolkes Sorge tragen, den Zustand der Befestigungen überwachen u. s. w. Er war seit Kaiser Leopold I. die einzige umfassende Centralstelle in Österreich-Ungarn, die ungeachtet mancher Veränderungen ihren Namen bis zum Jahre 1848 behielt.

8. Die Ländertheilung vom Jahre 1564 hatte zur Folge, dass die von Kaiser Ferdinand I. für die Ländergesammtheit gewählte Organisation der obersten Verwaltung nun für die Besitzungen jeder Linie besonders eingerichtet wurde. So kam es, das Innsbruck und Graz als Residenzen der Erzherzoge Ferdinand und Karl ebenfalls Sitze von Centralstellen für die o. ö. Lande (Tirol, Vorarlberg u. s. w.) und für Innerösterreich wurden. Es entstanden eine o. ö., beziehungsweise i. ö. Hofkanzlei, Hofkammer und geheime Stelle, für Innerösterreich überdies ein i. ö. Hofkriegsrath für welchen den Landschaften das Vorschlagsrecht zustand. Nach der Wiedervereinigung der Lande kamen die o. ö. und i. ö. Centralstellen keineswegs zu Gunsten der Wiener Behörden in Wegfall, sondern es wurden, wie schon bemerkt, nur die Hofkanzleien 1619 und 1665 nach Wien als den Sitz des Hofes gezogen und dem Hofkanzler unterstellt. Die Geheimraths-Collegien und die Hofkammern blieben aber in Innsbruck und Graz, ebenso der i. ö. Hofkriegsrath, und versahen noch weiterhin den Dienst von obersten Behörden für die o. ö. und i. ö. Ländergruppe. Die beiden Hofkammern und der i. ö. Hofkriegsrath wurden wohl unter Kaiser Josef I. der Wiener Stelle unterworfen, allein das o. ö. und i. ö. Geheimraths-Collegium, denen vor allem die Revision in Rechtssachen übertragen war, bestanden als unabhängige oberste Behörden noch fort.

II. Mittelbehörden.

9. Den Übergang zu den Landesbehörden vermittelten die über Ländergruppen gesetzten Mittelbehörden. In Altösterreich erscheinen sie in Fortsetzung der Maximilianischen Einrichtungen (§ 28) als die o. ö. Regierung und Kammer zu Innsbruck und die n. ö. mit dem Sitz zu Wien. Nach der Ländertheilung

wurden die Wiener Behörden dauernd auf Österreich ob und unter der Enns beschränkt, weil Erzherzog Karl im Jahre 1565 eine besondere Regierung und Kammer für die abgetrennten i. ö. Lande errichtete. Von diesen Grazer Behörden, die erst seit dem Jahre 1620 als „innerösterreichisch“ bezeichnet wurden, galt die i. ö. Regierung als das „höchste Tribunal Justitiæ“ für Innerösterreich. Sie war ferner zuständig in Publico Ecclesiasticis und Sanitätsangelegenheiten, bestellte und bestätigte die Bürgermeister und Richter in den l. f. Städten u. s. w. Sie bestand aus einem Statthalter, Vice-Statthalter, dem Regimentskanzler und acht Mitgliedern der adeligen Bank, die nach Vorschlägen der Landschaften (3 für Steiermark, je 2 für Kärnten und Krain, 1 für Görz) vom Landesfürsten ernannt wurden, so wie aus vier rechtsgelehrten Räthen.

Die mit der i. ö. Regierung zugleich errichtete i. ö. Kammer, zu welcher schon 1566 eine eigene „Buchhalterei“ gehörte, verschwindet nach 1619 und wurde wohl der i. ö. Hofkammer einverleibt.

Ähnlich wie in Innerösterreich waren auch Regierung und Kammer für Tirol und die Vorlande eingerichtet.

10. Als Mittelpunkte für die Verwaltung aller königlichen Finanzrechte in den angefallenen Königreichen Böhmen und Ungarn hat König Ferdinand I. in den Jahren 1527 und 1528 nach dem Vorbild der n. ö. Raitkammer die böhmische und ungarische Kammer eingerichtet. Beide erhielten von Anbeginn die Stellung von Mittelbehörden, d. h. sie bekamen einen Wirkungskreis, der sich auch über die mit Böhmen und Ungarn verbundenen Lande erstreckte, wurden aber andererseits der Hofkammer untergeordnet. Dabei verblieb es trotz der Gegenbemühungen der Stände, nur wurde 1558 aus der böhmischen Landeskammer die schlesische Kammer abgezweigt.

Die Stellung einer Mittelbehörde nahm außerdem das Prager Appellationsgericht ein, das König Ferdinand im Jahre 1548 als übergeordnete Instanz für alle Stadtgerichte in Böhmen, Mähren und Schlesien errichtete.

III. Landesfürstliche Landesbehörden und Ämter.

11. Den Central- und Mittelbehörden, durch deren Einsetzung die Herrscher im Wege der Verwaltung eine größere Annäherung

ihrer Länder herbeizuführen suchten, unterstanden Landesbehörden. Als Abschluss der Entwicklung vom Mittelalter her zeigt sich bei diesen eine eigenthümliche Doppelstellung für gewisse, an der Spitze des Landes stehende Beamte, welche sowohl als Vertrauenspersonen des Herrschers wie der Stände erscheinen, mag der Beamte nun Landmarschall, Landeshauptmann oder Palatin geheißen haben.

12. Sowohl der Landmarschall in Österreich unter der Enns als die Landeshauptleute im Lande ob der Enns, in Innerösterreich und Tirol wurden vom Landesfürsten aus den Mitgliedern des Herrenstandes frei ernannt, waren jedoch sowohl diesem als den Landständen durch Eid verpflichtet. Durchwegs kam ihnen der Vorsitz in den ständischen Gerichten (Landmarschallisches Gericht, Landschranne u. dgl.) zu, den sie jedoch gewöhnlich ihren Stellvertretern, Landuntermarschall, Landesverweser, mitunter auch den Landesverwaltern, überließen, ferner die Einleitung von Criminalprocessen gegen adelige Mitglieder der Landschaft. Die übrigen Aufgaben wechselten nach den Ländern.

Als oberste Finanz-Landesbehörde gab es in allen fünf n. ö. Landen seit Kaiser Maximilian I. die Landes-Vicedomämter. Nebst dem gab es in den Ländern nach Bedarf noch andere landesfürstliche Behörden und Ämter: Kammerprocuratoren zur anwaltschaftlichen Vertretung der Ansprüche des Landesherrn, Kellergerichte in Weinbergstreitigkeiten, Bergwerksbehörden, Jägermeister, Waldmeister, landesfürstliche Hauptleute zu Triest, Fiume, Flitsch, Bannrichter u. s. w.

13. In Böhmen und Ungarn hatte die königliche Gewalt zur Zeit, da Ferdinand I. die Regierung antrat, nur wenig zu bedeuten. Das Kammergut war erschöpft, die wichtigsten Gerechtsame befanden sich in Händen der Stände. Der König war nun entschlossen, dem Königthum die thatsächlich entzogenen Rechte im Wege der Verwaltung zu erkämpfen. Dazu reichte die Organisation der alten Behörden nicht aus, die im wesentlichen eine ständische war. So ist denn die Errichtung von Landeskammern mit collegialer Verfassung und Unterordnung unter die Hofkammer einer der ersten Regierungsacte gewesen, die Ferdinand I. als König von Böhmen und Ungarn vornahm. Doch beschränkte er sich nicht auf die Einsetzung von Mittelbehörden nach österreichischem Muster,

sondern ernannte 1554 auch einen Vicedom für Schlesien und bestellte Kammerprocuratoren in Mähren und Schlesien.

14. Zu diesen Reformen bot in Böhmen insbesonders die erfolgreiche Bekämpfung der ungesetzlichen Widerstandsversuche die Handhabe. Die ständische Bewegung zu Zeiten des schmalkaldischen Krieges beantwortete Ferdinand I. mit der Einsetzung der königlichen Richter in den böhmischen Städten und des Prager Appellationsgerichts. Noch weiter gieng Kaiser Ferdinand II. nach der Schlacht auf dem Weißen Berge, denn er machte die an der Spitze des Landes stehenden Beamten aus Vertretern der Stände zu Dienern des Landesherrn, die er „nach Einziehung genügsamen Berichtes“ nach seinem Gutdünken aus den im Lande begüterten ständischen Familien auf Zeit ernannte, auch sollten sie nicht mehr „oberste Landesofficiere des Königreichs Böhmen“, sondern „königliche oberste Landesofficiere im Königreich Böhmen“ heißen und in Abwesenheit des Königs dessen Statthalter im Lande sein. Sie bildeten nun die „königliche Statthalterei in Böhmen“, eine bleibende Behörde, deren Mitglieder als solche zunächst unbesoldet waren; die nach Wien berufenen Landesofficiere aber wurden zu Räthen der böhmischen Hofkanzlei, welche als Vermittlerin des Verkehrs zwischen dem Hofe und den Landesbehörden allmählich zu einem Landesministerium für Böhmen aufstieg. In ähnlicher Weise wurden collegiale Behörden für die Landesverwaltung von Schlesien und Mähren eingesetzt und dadurch die obersten Landesbeamten aus ständischen Organen zu königlichen Beamten gemacht.

15. Ebenso wurde die in Böhmen von den Landständen entwickelte Kreiseintheilung mit ihren Organen in den Bereich der königlichen Behörden gezogen und im Jahre 1642 auf Mähren übertragen. Die Kreise wurden wieder zu landesfürstlichen Verwaltungsbezirken, in welchen die ernannten Kreishauptleute das „Landesgubernium“ in der Obsorge über die landesfürstlichen Regalien, bei der Eintreibung der Steuerrückstände, in der Aufsicht über Maß und Gewicht u. s. w. vertraten. Dadurch wurde die Grundlage für die einschneidende Umgestaltung der Verwaltung unter der Kaiserin Maria Theresia gelegt. Noch größer war die Abhängigkeit von der Regierung, in welche die Selbstverwaltung der Städte durch Einsetzung königlicher Richter ge-

bracht wurde, denen die Überwachung zukam, dass in den Bürgerversammlungen nichts gegen den König beschlossen werde.

16. Die Landesverwaltung in den Ländern der ungarischen Krone war, abgesehen von der Einrichtung der ungarischen (1528) und später (1567) auch der Zipser Kammer, an Stelle des früheren „Thesauriats“ bis zum Jahre 1722/23 im wesentlichen unverändert. Die Vertretung des abwesenden Königs in allem, was ihm nicht ausdrücklich vorbehalten war, stand verfassungsmäßig dem *Palatin* zu, der von den Ständen nach den Vorschlägen des Königs auf Lebenszeit erwählt wurde; die allzu große Machtfülle des *Palatins* bewog jedoch die Könige, dies Amt von 1531—1681 meist unbesetzt zu lassen. Die Stellvertretung, die sonst in Fällen der Palatinalvacanz dem *Judex Curiæ* zukam, wurde in dieser Zeit getheilt und vom König nach seinem Ermessen in Verwaltungsangelegenheiten gewöhnlich einem Kirchenfürsten als *Locum tenens regius* unter Beiordnung einiger Räthe übertragen, während für die richterlichen und militärischen Befugnisse durch Ernennung eines *Propalatins* und zweier „Landescapitäne“ vorgesorgt wurde.

17. Siebenbürgen, für das am Wiener Hofe eine eigene Hofkanzlei seit 1691 bestand, wurde, als Fürst Michael II. Apaffy, das Land im Jahre 1696 dem Kaiser Leopold I. gegen ein Jahresgehalt abgetreten hatte, auf dem Fuße eines altösterreichischen Kronlandes eingerichtet. Es erhielt ein eigenes Gubernium und als Unterbehörde der Hofkammer ein Thesauriat. Ebenso wurden einige andere Gebiete, die den Türken entrissen worden waren, nicht mit Ungarn oder Kroatien vereinigt, sondern zunächst der Wiener oder Grazer Hofkammer unmittelbar unterstellt, weil sie nach der Ansicht Kaiser Leopolds I. und seiner Nachfolger als Pfänder mit ihren Erträgnissen dafür haften sollten, „dass die altösterreichischen und die böhmischen Erblande weiterhin mit unverhältnismäßigen Opfern für die Vertheidigung jener Länder verschont bleiben“. Sie wurden daher theils als „Grenzländer“ militärisch eingerichtet, theils, wie das Temeser Banat, zu besonderen Verwaltungssprengeln gemacht.

18. Durch die Gesetzesartikel 97/98, 101/2 vom Jahre 1723 wurde für die Verwaltung des eigentlichen Ungarn nach dem Muster der königlichen Statthalterei in Böhmen ein *Consilium*

Regium Locum tenentiale für alle innern Angelegenheiten — ausgenommen reine Justiz- und Kammeralsachen — eingesetzt. Es sollte aus 22, vom König aus den obern Ständen frei gewählten Räthen unter dem Vorsitze des *Palatins* oder seines Vertreters bestehen, zu Pressburg seinen Sitz haben und ohne Unterordnung unter eine fremde Hofstelle durch die ungarische Hofkanzlei mit dem König verkehren. Nach unten hin beruhte dann die Geschäftsführung auf dem Grundsatze der Selbstverwaltung und wurde theils durch die gewählten Comitatsausschüsse unter Vorsitz des Ober- oder Vicegespans, theils durch die Organe der königlichen freien Städte oder der privilegierten Districte des Landes besorgt.

§ 57. Die Einrichtungen körperschaftlicher Selbstverwaltung.

A. Landständische Behörden und Ämter.

1. Die Wahl von Landtagsausschüssen zur Besorgung gewisser, länger dauernder Angelegenheiten der Landschaft, die vereinzelt früher schon vorgekommen war, wurde in den altösterreichischen Landen seit der Zeit Kaiser Maximilians I. eine bleibende Einrichtung (§ 22, 4). In den fünf n. ö. Landen fielen die wichtigsten Aufgaben dem Ausschuss der Verordneten zu. Diese waren die bleibenden Geschäftsführer des Landes und hatten so ziemlich die Stellung, die heute den „Landesausschüssen" zukommt. Selbständiges Verfügungsrecht besaßen sie nur in sehr beschränktem Maße, ihres Amtes war nur, die Landtagsbeschlüsse auszuführen, nicht aber solche zu ändern. Ihre Zahl wechselte selbst in ein und demselben Lande und ebenso die Amtsdauer, die meistens einige Jahre betrug. Entnommen wurden die Verordneten nur den höheren Ständen, mit Ausnahme von Krain, wo auch Bürger bis zum Jahre 1579 vereinzelt gewählt wurden, und von Österreich ob der Enns, wo nach der Instruction vom Jahre 1661 auf acht Verordnete, zwei Vertreter der landesfürstlichen Städte und Märkte kamen, die sich aber mit dem halben Gehalt der übrigen begnügen mussten.

2. Neben den Verordneten gab es den vorzugsweise so genannten ständischen Ausschuss als stellvertretenden Ersatz des Landtages. Derselbe beanspruchte darum den Vorrang vor den

Verordneten, doch machte sich im ganzen das Übergewicht der letzteren geltend, indem ihnen für zwingende Fälle, bei drohender Feindesgefahr oder wenn die Regierung dringlich die Vorausbezahlung von Steuern begehrte (s. g. Anticipationen), die Einberufung des Ausschusses und selbst dessen Verstärkung durch Einladung noch anderer Landtagsmitglieder eingeräumt wurde.

Von den Landtagen wurden zu besonderen Zwecken noch Ausschüsse anderer Art, bisweilen Commissionen genannt, erwählt, so zur Berathung von Gesetzentwürfen, als Vertreter des Landes bei Ausschusstagen, als Beisitzer der ständischen Gerichtsstellen u. dgl. In Österreich ob der Enns war im 17. Jahrhundert die Überprüfung der Rechnungen des ständischen Generaleinnehmers einem Collegium von acht „Raitherren" übertragen.

3. Anders hatte die Landschaft in Tirol die Leitung ihrer Angelegenheiten geordnet. Einen ständigen Ausschuss mit Residenzpflicht, wie die Verordneten, gab es hier nicht vor dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts, sondern man begnügte sich mit Ausschüssen, die nach Bedarf zur Besorgung der Landesgeschäfte zusammentraten. Als solche erscheinen mit bald kürzerer, bald längerer Amtsdauer vor allem der große und der kleine Ausschuss, die als Ersatz für den Landtag mit der Regierung gewöhnlich verhandelten und kleinere Regierungsbegehren selbständig bewilligen konnten; ferner die s. g. Steuercompromissare für die Veranlagung der Steuern. Berufen wurden in diese Ausschüsse grundsätzlich Mitglieder aller vier Stände: der Geistlichkeit, des Adels, der Städte und der freien Bauern die für ihre Mühewaltung Taggelder bezogen.

Erst im Jahre 1716 dachten die Stände an die Errichtung der s. g. „ständischen Activität" nach dem Muster der „Verordneten Stellen". Wie sehr jedoch der Einfluss der Stände in jener Zeit schon gesunken war, kann man daraus ermessen, dass der Eröffnung dieser ständischen Behörde die Genehmigung durch Kaiser Karl VI. vorangehen musste, welche erst ums Jahr 1722 erfolgte.

4. In Böhmen und Mähren fiel die Vertretung des Landes bei nicht versammeltem Landtage in der Zeit vor Ausbruch des dreißigjährigen Krieges den obersten Landesbeamten zu, welche bis dahin sowohl dem Lande, als dem Könige durch Eid verpflichtet waren. Außerdem wurden nach Bedürfnis in den Land-

tagen Commissionen gewählt, die in bestimmten Angelegenheiten für das Land verbindliche Beschlüsse fassen konnten. Nachdem aber die obersten Landesofficiere durch die erneuerten Landesordnungen zu rein königlichen Beamten geworden waren, machte sich der Mangel eines bleibenden Organs für die Ausführung der Landtagsbeschlüsse immer fühlbarer. In Böhmen behalf man sich seit 1652 mit einer von Landtag zu Landtag erneuerten Hauptcommission, die jedoch im Jahre 1674 plötzlich aufhörte. Den Mährern erlaubte Kaiser Leopold I. im Jahre 1686 die Erwählung von je zwei Landesdeputierten aus jedem der vier Stände, welche unter dem Vorsitz des Landeshauptmannes als Landesausschuss die *Oeconomica domestica* zu besorgen hatten und von drei zu drei Jahren erneuert wurden. Ganz nach diesem Muster wurde dann mit Genehmigung Kaiser Karls VI. im Jahre 1714 auch in Böhmen ein Landesausschuss eingerichtet.

5. Die steigende Zahl der Geschäfte hat allerlanden die Anstellung besonderer landschaftlicher Beamten nöthig gemacht. Solche gab es namentlich überall für die Einhebung der Einnahmen und Verrechnung der Ausgaben, und zwar mit einem Einnehmer oder Generaleinnehmer an der Spitze, der aus der Reihe der Ständemitglieder genommen wurde. Ebenso wurden die Officiere für die landschaftlichen Truppen aus dem Landesadel genommen. Als Vorstände der landschaftlichen Kanzleien finden wir allgemein Juristen, mochten sie nun den Titel Secretär oder Syndicus haben. Andere landschaftliche Bedienstungen richteten sich je nach den Aufgaben, auf welche sich die Verwaltung der Landstände erstreckte. Solange in den Landen der Protestantismus vorherrschte, fehlten weder landschaftliche Prediger, noch Schulmeister und Lehrer. Durch den Landschafts-Profoßen und dessen Knechte wurde (1578 in Steiermark) eine Art Landesgendarmerie geschaffen. Die Gesundheitspflege gab Anlass zur Bestellung landschaftlicher Ärzte und Hebammen, die Einräumung der Münzerzeugung an die i. ö. Landschaften, zur Bestellung landschaftlicher Münzmeister und Gesellen.

6. Im Zusammenhang mit der landschaftlichen Verwaltung stand die Eintheilung des Landes in Kreise oder Viertel, an deren Spitze, zumal für Zwecke der Landesvertheidigung, ein landschaftlicher Kreis- oder Viertelhauptmann gestellt wurde. In

Österreich ob und unter der Enns erfolgte die Eintheilung des Landes in je vier Viertel schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts, zu gleichen Zwecken ist sie auch in Tirol, Steiermark und Krain nachweisbar. Ein selbständiges politisches Leben hat sich jedoch im Anschluss an diese Vierteleintheilung nicht entwickelt.

7. Anders in Böhmen, wo die Eintheilung des Landes in Kreise bis auf König Otakar II. zurückgeht. (§ 36, 2, 4.) Hier konnten Kreistage bis ins 16. Jahrhundert von den Kreishauptleuten nach eigenem Ermessen berufen werden. Ferdinand I. wusste es jedoch schon früh durchzusetzen, dass die Stände die Berufung der Kreistage dem König gänzlich überließen. Seitdem nahm die Bedeutung der Kreistage ab.

Die Zahl der Kreise schwankte in Böhmen zwischen 12—15, Mähren wurde im Jahre 1527 von den Ständen in vier Viertel zerlegt, unter Kaiser Ferdinand III. aber zu Zwecken staatlicher Verwaltung in fünf oder eigentlich sechs Kreise aufgetheilt, welche unter königlichen Kreishauptleuten standen.

8. Den älteren Kreisen in Böhmen entsprachen als Selbstverwaltungskörper die Comitate in Ungarn. Während die Kreistage in Böhmen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ihre Unabhängigkeit einbüßten und aufhörten, eine ständische Einrichtung zu sein, haben sich in Ungarn die General- und Particular-Congregationen, in welchen alle im Bezirke begüterten Mitglieder der vier Stände des Reiches Sitz und Stimme hatten, als *universitates statuum* bis in die neueste Zeit erhalten. Sie wurden regelmäßig von Zeit zu Zeit, und zwar durch die Obergespäne berufen.

B. Die Verwaltungseinrichtungen in den Städten und Märkten.

9. Der Selbstverwaltung waren in den österreichischen Städten vom Mittelalter her enge Grenzen gesteckt. Selbst in Wien hatte schon Kaiser Maximilian I. durch sein Stadtrecht vom Jahre 1517 Beschränkungen bei der Wahl des Bürgermeisters und der Rathsherren eingeführt. Die Aufhebung der Körperschaften der Genannten und der Münzer Hausgenossen und die Besetzung des Wiener Stadtgerichts mit ständigen und besoldeten Beisitzern brachten die Stadt 1522 in noch größere Abhängigkeit vom Landesfürsten, bis endlich die Stadtordnung Erzherzog Ferdinands I. vom 12. März 1526 die städtische Verwaltung in jene engen

Formen zwängte, die bis zur Regelung des Wiener Magistrats durch Kaiser Josef II. im Jahre 1783 in Wirksamkeit geblieben sind.

10. Die Wiener Gemeindevertretung bestand seitdem aus hundert Personen, von welchen zwölf als Beisitzer des Stadtgerichts vom Landesfürsten frei ernannt, zwölf als Stadtrath aus der Mitte der behausten Bürger, die aber kein Handwerk betreiben durften, genommen wurden. Den Handwerkern blieb nur der Zutritt zum äußeren Rath von 76 Personen offen, der jetzt die Wirksamkeit eines Beirathes besaß. Jedes dritte Jahr fand die s. g. Rathserneuerung statt, d. h. es traten mit Genehmigung der Regierung einige Mitglieder des innern Rathes in den äußern ein und umgekehrt; im übrigen beschränkte man sich auf Ausfüllung der Lücken, wobei den Mitgliedern des innern Rathes ein als „Wahl" bezeichnetes Vorschlagsrecht für die erledigten Stellen im äußern Rathe und umgekehrt zustand, die Auswahl unter den Vorgeschlagenen aber vom Landesfürsten abhieng. Ebenso lief die „Bürgermeisterwahl" darauf hinaus, dass von den drei Gruppen der Gemeindevertretung: dem Stadtrath, den Stadtgerichtsbeisitzern und dem äußern Rathe jährlich am St. Thomastag je ein Vorschlag für den Bürgermeisterposten erstattet wurde, unter welchen die Regierung die Wahl hatte.

11. Dem Bürgermeister zur Seite, gab es in Wien vom Mittelalter her zwei landesfürstliche Beamte: den Stadtrichter für den Vorsitz im Stadtgericht und den Stadtanwalt als Vertreter der Regierung im Stadtrathe. Als solcher hatte dieser Sitz in den wöchentlich zum mindestens dreimal stattfindenden Sitzungen des Stadtraths, die ihm angesagt werden mussten, und seine Aufgabe war es, die Verwaltung der Stadt im allgemeinen und der Gesundheits- und Sicherheitspolizei insbesonders zu überwachen, sowie für die Befolgung der landesfürstlichen Anordnungen zu sorgen. Der Unterkämmerer, die Kirch- und Viertelmeister wurden aus der „gemeinen Bürgerschaft" besetzt. Ein Stadtschreiber, der später Syndicus hieß und nicht zur Stadtvertretung gehörte, stand an der Spitze der städtischen Kanzlei. Außerdem gab es noch mancherlei städtische Bedienstete mehr untergeordneter Art.

12. Nach dem Vorbilde von Wien, nur entsprechend vereinfacht und den örtlichen Bedürfnissen angepasst, war die Ver-

waltung der meisten Städte in den altösterreichischen Landen eingerichtet. Durchwegs fehlte hier der Stadtanwalt; wo, wie in Triest, Fiume, Gradiska militärische Rücksichten vorwalteten, gab es einen Hauptmann, der mit der Stellung eines Festungscommandanten die Aufgaben des Stadtanwalts vereinigte. Auch das Bürgermeisteramt war keineswegs allgemein. In Steiermark waren nur Graz, Judenburg, Bruck und Leoben mit diesem Amt ausgestattet, in Kärnten gab es Bürgermeister zu St. Veit, Villach, Klagenfurt; Wels erhielt sie 1569 nach dem Vorbilde von Linz und Steyer. Der Gewählte bedurfte übrigens zum Amtsantritt der Bestätigung durch die landesfürstliche Behörde. Wo es keine Bürgermeister gab, und dies war noch in der Mehrzahl der Städte und bei allen Märkten der Fall, stand der Richter an der Spitze, der sich andernfalls mit der zweiten Stelle begnügen musste. Dieser war selbst dort ein landesfürstliches Organ, wo er bei s. g. freier Richterwahl durch die Bürgerschaft bestellt wurde, und hatte, wenn der Ort die Landgerichtsbarkeit besaß, „Acht und Bann“ oder die Ermächtigung, „über das menschliche Blut zu richten“, vom Landesfürsten einzuholen.

13. Das Schwergewicht der Gemeindevertretung lag im innern Rath, der gewöhnlich aus zwölf Mitgliedern bestand. Der äußere Rath, in Kärnten noch mit dem alten Namen der „Genannten“ bezeichnet, war hie und da, z. B. in Graz, aufgehoben worden und durch einen Bürgerausschuss ersetzt. Als Mittelspersonen zwischen dem innern Rath und der Gemeinde kamen von früher her als Ausschuss die „Vierer“ vor, die man jetzt missverständlich „Führer“ schrieb und als „Führer der Gemeinde“ ansah. Es fehlt ferner nicht der Stadtschreiber als Vorstand der städtischen Kanzlei und eine mehr minder große Anzahl städtischer Bediensteter, unter welchen beispielsweise zu Graz im Jahre 1740 auch ein „Stadtanrescher“ und ein „Schattenklauber“ besoldet wurden, deren Verrichtungen schwer zu errathen sind.

14. Die städtische Verwaltung in Triest war nach italienischem Muster eingerichtet und dabei so zersplittert, dass man im 17. Jahrhundert spottend bemerkte, es gebe da beinahe mehr städtische Officianten als Bürger oder Häuser. Manche der vielen städtischen Ämter erforderten überdies eine mehrfache Besetzung, da sie nur auf vier Monate verliehen wurden.

15. Dieser Wechsel im Stadtamte innerhalb des Jahres findet sich auch in Böhmen. Hier war es in vielen Städten üblich, dass das Amt des Bürgermeisters im Kreise der Rathsmitglieder von Monat zu Monat wechselte. Der jeweilig an der Spitze des Rathes Stehende wurde früher *protoconsul, primus magister civium*, erster Bürgermeister, später Primator genannt.

Bedeutende Veränderungen in der Gemeindeverwaltung hatte die Betheiligung der böhmischen Städte an dem Aufstand vom Jahre 1547 im Gefolge. Nach dem in Wien erprobten Muster erhielt jetzt jede königliche Stadt einen Stadtanwalt unter dem Titel eines königlichen Richters, ohne dessen Einwilligung nun keine Gemeindeversammlung berufen werden durfte. Das Jahr darauf wurde den böhmischen Städten durch Einsetzung des Prager Appellationsgerichts der Rechtszug an die Oberhöfe außer Landes abgeschnitten,

16. Die Einschränkungen, welche die städtische Verwaltung in Böhmen schon im Jahre 1547 erlitt, wurden nach der Schlacht auf dem Weißen Berge auch auf Mähren ausgedehnt; insbesonders verfügte Kaiser Ferdinand II im Jahre 1621 die Einsetzung von königlichen Richtern, die von den eigentlichen Stadtrichtern wohl zu unterscheiden waren, in allen königlichen Städten in Mähren, das einzige kleine Gaya ausgenommen.

17. Auch in Ungarn war die Verwaltung der königlichen Freistädte nach dem Muster der Städte in Westösterreich eingerichtet. Die Gemeindevertretung setzte sich aus einem innern und einem äußern Rath zusammen, welch letzterer in kleineren Städten einem Bürgerausschuss gewichen war. Der innere Rath bestand aus dem Stadtrichter, dem Bürgermeister und dem Stadthauptmann, welche die richterlichen, ökonomischen und polizeilichen Angelegenheiten der Stadt zu besorgen hatten, und aus den übrigen Rathsherren oder Senatoren in der Höchstzahl zwölf. Der äußere Rath, der 20 bis 100 Mitglieder zählen konnte, umfasste die gewählten Vertrauenspersonen der ganzen Gemeinde unter der Führung ihres s. g. Sprechers oder Vormunds *(tribunus plebis)*. Die Stadtkanzlei besaß ihren Notar, daran schlossen sich die übrigen Stadtbeamten. Die Rathserneuerung beschränkte sich darauf, dass nach Ablauf von einem bis drei Jahren die Stellen des Stadtrichters und Bürgermeisters zur Wiederbesetzung, be-

ziehungsweise zur Bestätigung kamen, während das Amt der Rathsherrn ein lebenslängliches war.

18. Im Laufe des 17. Jahrhunderts machten sich in allen österreichischen Städten die Spuren eines großen wirtschaftlichen Verfalls bemerklich. Die Gegenreformation hatte die Mehrzahl der geschäftstüchtigsten Bürger zum Verlassen der Heimat genöthigt, damit verkümmerte das blühende Gewerbe und verarmten die Städte. Dazu kamen arge Misstände in der Verwaltung, so dass die Regierung eine Prüfung des Wirtschaftswesens in den Städten nicht umgehen konnte. Die Instruction für den Stadtanwalt zu Wien vom Jahre 1656 bietet einen traurigen Einblick in die Verwaltungszustände der Gemeinde, insbesonders in die tief eingerissene Corruption und stellte dem Anwalt die Aufgabe, die bestehenden Gebrechen und Missbräuche zu beseitigen. Seine Bemühungen, des Übels Herr zu werden, waren jedoch ebensowenig von Erfolg begleitet, als die von der Regierung über die Beschwerden der Bürgerschaft da und dort gegen die Stadträthe eingeleiteten Untersuchungen. Schließlich wurden unter Kaiser Karl VI. städtische Wirtschafts-Directorien eingeführt, die unabhängig vom Stadtrathe das Gemeindevermögen unter Oberaufsicht und Leitung einer vom Kaiser eingesetzten kaiserlichen Ökonomie-Commission verwalteten.

C. Die Selbstverwaltung der Zünfte.

19. Die Unterordnung der Zünfte unter den städtischen Rath hatten die österreichischen Herzoge schon während des Mittelalters zu einem Grundsatz der Verwaltung erhoben (§ 31, 6). Durch „die neu Pollicey und Ordnung der Hanndtwercher“ in den n. ö. Landen vom Jahre 1527, die auch in die allgemeine Polizeiordnung vom Jahre 1552 aufgenommen wurde, wie auch durch die Landesordnungen für Tirol wurde festgehalten, dass Zunftsatzungen und Versammlungen von der obrigkeitlichen Genehmigung abhängig seien, ferner dass niemand „seiner Ehren oder Handwerchs durch die Handwerchsmeister und Gesellen unverfolgt Rechtens entsetzt, noch gescheucht oder gemieden werden“ solle. Von einer eigenen Gerichtsbarkeit der Zünfte war daher in Österreich keine Rede; die Zunftvorstände, die vom Handwerk aus den Meistern und Gesellen gewählt wurden und „geschworene Meister und Gesellen“ hießen,

mussten sich mit einer Überwachung der Zunftordnungen im allgemeinen und mit der Anzeige der erkundeten Übertretungen und Gebrechen bei der zuständigen Obrigkeit begnügen, während die Entscheidung selbst den Stadtbehörden verblieb.

§ 58. Die grundherrliche Verwaltung.

1. Dem Grundherrn als solchem waren seine Unterthanen in erster Instanz unterworfen, und zwar sowohl in allen bürgerlichen, als auch in allen Strafsachen, die nicht landgerichtsmäßig waren und in seinem, oder seiner Unterthanen Hausfrieden sich zugetragen hatten. Die Aufgaben der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, das s. g. adelige Richteramt berechtigten und verpflichteten den Grundherrn zur Führung des Grundbuchs, in welchem alle Besitzveränderungen innerhalb des Kreises seiner Unterthanen ersichtlich zu machen waren. Er hatte ferner für Sperre und Inventur und Einantwortung des Nachlasses seiner verstorbenen Unterthanen zu sorgen, Vormünder für deren Kinder zu bestellen u. dgl. m.

2. War mit seinem Gute die Dorfobrigkeit oder die Hofmark-Gerichtsbarkeit verbunden, so war die obrigkeitliche Wirksamkeit des Grundherrn noch größer. Er besaß dann polizeiliche Gewalt, die Aufsicht auf Dorfmärkten, hatte die Anordnungen wegen Beherbergung und Verpflegung durchziehender Truppen zu treffen und selbständige Strafgerichtsbarkeit bei allen geringeren Vergehungen, die auf den Gassen und Straßen in und außerhalb des Dorfes vorfielen, ferner bei schwereren, s. g. landgerichtlichen Fällen die Voruntersuchung bis zur Auslieferung des Thäters ins Landgericht. War endlich die grundherrliche Besitzung eine „Herrschaft“, d. h. ein Gebiet, mit welchem die Landgerichtsbarkeit für einen bestimmten räumlichen Umfang verbunden war, so hatte der Grundherr sogar die hohe Gerichtsbarkeit über Leben und Tod, zu deren Ausübung er allerdings der Ermächtigung durch den Landesherrn, der Bannleihe bedurfte, abgesehen von manch anderen Beschränkungen, die mit der Zeit aufkamen (§ 59, 5).

3. Überblickt man, wie umfassend die Macht, wie zahlreich die Aufgaben waren, die dem Grundherrn zukamen, so wird man es begreifen, dass sich nicht bloß auswärtige Reichsstände auf

ihren mediatisierten Besitzungen in Österreich, sondern auch die landsässigen Herrschaftsinhaber noch im 16. und 17. Jahrhundert als eine Art von Regenten ihrer Gebiete betrachteten und die Bethätigung ihres grundherrlichen Willens geradezu als „Regierungsacte“ bezeichneten, zumal sie bei Besitzveränderungen von ihren Hörigen das eidliche Gelöbnis der gutsherrlichen Unterthänigkeit und Treue, die s. g. Huldigung fordern konnten.

4. Zu dieser Erweiterung des grundherrlichen Wirkungskreises hat der Aufschwung der landschaftlichen Selbstverwaltung im 16. Jahrhundert viel beigetragen, da die Grundherrschaften zu ausführenden Organen der Landschaften wurden, die Landsteuern auf ihre Unterthanen umzulegen und bei eigener Haftung einzubringen hatten, bei der Aushebung des Aufgebots mitwirkten u. s. w. Eben darum geriethen die Grundherrschaften als die Stände an Bedeutung abnahmen und die landesfürstlichen Behörden ihren Wirkungskreis erweiterten, diesen gegenüber in die Stellung von Unterbehörden.

5. Die eigenen ökonomischen Aufgaben des Großgrundbesitzes vermehrten sich stark mit dem Übergang vom älteren grundherrlichen Betriebe zu der jüngeren gutsherrschaftlichen Form, bei welcher der landwirtschaftliche Großbetrieb zur Haupteinnahmsquelle gemacht wurde. Den Hauptgewinn versprach nun die Arbeitskraft der Unterthanen und die Reichnisse verloren für die Herren ihre frühere Bedeutung. Es scheint, dass dieser Übergang im Gefolge der großen Besitzveränderungen während des dreißigjährigen Krieges zuerst in den böhmischen Ländern eintrat und dass er sich erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts in den n. ö. Landen einbürgerte.

6. Die Mehrzahl dieser ausgedehnten Güter befanden sich in Händen des Herrenstandes, welcher deren Verwaltung meist eigenen Beamten überließ. Auf kleineren Gütern war oft nur ein Pfleger oder Verwalter mit einem Hofschreiber vorhanden, auf größeren Herrschaften gab es ein eigenes Wirtschaftsamt mit einem Hauptmann, Amtmann, Wirtschafts-Director oder Inspector an der Spitze, sowohl zur Leitung des gutsherrlichen Betriebs, als auch zur Erhebung der grundherrlichen Einnahmen. Diesem unterstellt waren die übrigen gutsherrlichen Beamten und Diener: die Rentmeister, Förster, Jäger, Heger, Fischmeister u. s. w. Für die

Besorgung der vielen öffentlichen Aufgaben, die mit herrschaftlichem Besitz verbunden waren, gab es Amtsschreiber und Amtsdiener. Nur selten war ein eigener Justitiär für die Handhabung der Justiz vorhanden, gewöhnlich war auch diese dem Wirtschaftsamt zugewiesen. Da die gutsherrlichen Beamten nur schlecht bezahlt wurden und ihr Haupteinkommen in Amtstaxen bestand, die ihnen von den Unterthanen bei Acten der freiwilligen oder der streitigen Gerichtsbarkeit zu entrichten waren, so hat dies zu schweren Bedrückungen der Bauern Anlass gegeben.

§ 59. Die Gerichtsverwaltung.

1. Die österreichische Gerichtsverwaltung litt in der Zeit vor der Kaiserin Maria Theresia an einer übergroßen Zersplitterung, da nahezu jede der vielen Behörden, die in den vorhergehenden §§ 56—58 aufgezählt worden sind, neben ihrer eigentlichen Verwaltungsaufgabe auch Gerichtsbarkeit beanspruchte. So kam es, dass landesfürstliche, landschaftliche, städtische und grundherrliche Beamte sich in die Ausübung der Gerichtsbarkeit theilten. Hier seien nur die wichtigsten Gerichtsbehörden hervorgehoben.

2. Für Exterritoriale und Mitglieder des Herrscherhauses entwickelte sich allmählich die Gerichtsstelle des Obersthofmarschallischen Gerichts. Unter den landesfürstlichen Ämtern sind dann zunächst die Regierungen zu Wien, Graz und Innsbruck zu nennen. Sie dienten als zweite Instanz, soweit eine Appellation überhaupt statthatte, bildeten aber zugleich für gewisse Personen, z. B. für den nicht landständischen Adel, die erste Instanz. Dem Landmarschallamt, beziehungsweise der Landeshauptmannsstelle stand nach den adeligen Criminal-Privilegien die Strafgerichtsbarkeit über den Landesadel zu, und zwar in der Art, dass durch eine mit Adeligen besetzte Gerichtsbank die eines schweren Verbrechens schuldig Befundenen aus dem Stande ausgeschlossen und dann dem Stadt- als Landgericht zur Aburtheilung übergeben wurden. Die Landeshauptmannschaft war ferner die zweite Instanz für Beschwerden der grundherrlichen Unterthanen gegen ihre Herrschaft, sowie Vormundschaftsbehörde für den landständischen Adel. Die Landes-Vicedomämter bildeten für die Bewohner der landesfürstlichen Städte und Märkte, sowie für die

landesfürstlichen Bauern auf den Domänen mit Einschluss der s. g. Pfandschaftsgüter die erste Instanz.

3. Abgesehen vom Obersthofmarschallischen Gericht bestand bei all diesen Gerichtsstellen eine Mitwirkung der Landstände, da auch bei den Regierungen die s. g. Ordinari-Repräsentanten nach den Vorschlägen der Landtage besetzt wurden. Vollends als landständische Stellen wurden aber die s. g. Lands- und Hofrechte (in Österreich unter der Enns das landmarschallische Gericht, in Tirol das s. g. adelige Hofgericht) betrachtet, welche als Gericht der Genossen über Standesgenossen in allen bürgerlichen Klagen gegen landständische Adelige und in Angelegenheiten des landtäflichen Grundbesitzes zu periodischen Sitzungen zusammentraten. Zur Besetzung dieser ständischen Stellen gehörte überall ein bleibend angestellter Gerichtsschreiber, der auch im Landtag und bei der Geschäftsführung der Landes-Ausschüsse Verwendung fand.

4. Für die Bürgerschaft war der innere Rath unter Vorsitz des Bürgermeisters erste Instanz in Civilsachen, während in Strafsachen sie ebenso dem Stadtrichter mit zugeordneten Beisitzern unterstanden; größere Städte hatten durchwegs die Blutgerichtsbarkeit, waren also, wie man sich ausdrückte, Stadt- und Landgerichte zugleich und konnten in letzterem Falle einen Wirkungskreis haben, der über das Stadtgebiet hinausgieng. Der Richter bedurfte jedoch zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit der landesfürstlichen Ermächtigung, die alljährlich (später nach Maßgabe seiner Amtsperiode) bei der landesfürstlichen Obrigkeit einzuholen war.

Gleiches mussten auch die Grundherren rücksichtlich der mit ihren Herrschaften verbundenen Landgerichte beobachten.

5. Die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit in den Städten wie auf dem Lande wurde schon im 16. Jahrhundert durch Ernennung landesfürstlicher Bannrichter in größere Abhängigkeit von den Regierungsbehörden gebracht. Am freiesten noch konnten sich die Landgerichtsinhaber in Österreich unter der Enns bewegen. In anderen Ländern, z. B. in Steiermark, war der Landgerichtsherr genöthigt, entweder persönlich Recht ergehen zu lassen, oder aber sich des landesfürstlichen Bannrichters zu bedienen, der nebst einem Gerichtsschreiber, einem landesfürstlichen Ankläger und dem Scharfrichter auf Kosten des Landgerichtsinhabers

herbeizurufen war. Daraus entwickelte sich mit der Zeit die Unterscheidung der Landgerichte in privilegierte und nicht privilegierte. Die ersteren konnten peinliche Processe durch ihre eigenen Richter durchführen, letztere bedurften der Mitwirkung des Bannrichters, während der Vollzug der Todesurtheile von der Bestätigung durch die Regierung abhieng.

6. Daneben waren noch andere Körperschaften oder Beamte an der Rechtssprechung betheiligt. Es gab eigene Gerichte in Wechselsachen und für Universitätsangehörige, besondere jüdische Gerichte für die Israeliten auf dem Lande. Die bischöflichen Consistorien, die Berg-, Wald-, Forst- und Jägerämter, die Hans- und Spielgrafen, die Ministerialbanco-Deputation beanspruchten gleichfalls eigene Gerichtsbarkeit. Dazu kamen das kaiserliche Wassergericht und Wassergrafenamt in Österreich, das Kellergericht in Steiermark in Weinbergsachen u. s. w.

7. In Böhmen, Mähren und Schlesien waren anfänglich gleichfalls landesfürstliche, ständische und grundherrliche Beamte und Behörden mit der Rechtssprechung betraut, die als königliche Hofgerichte, Landes- und privilegierte Gerichte bezeichnet wurden. Seit den erneuerten Landesordnungen sind jedoch die ständischen Gerichte hier zu königlichen geworden. Hervorgehoben seien:

a) Das königlich böhmische Kammergericht unter dem Landhofmeister mit Beisitzern aus dem Herren- und Ritterstande, die der König ernannte, für alle Streitgegenstände, welche keinem andern Gerichtsstande ausdrücklich zugewiesen waren.

b) Das größere und kleinere Landrecht entsprachen ungefähr den Landes- und Hofrechten in Innerösterreich. Sie waren Civil- und Criminalstellen für den Adel und auch bei Streitigkeiten über Liegenschaften der Geistlichkeit zuständig.

c) Die königlichen Landtafeln, früher nur in Zusammenhang mit den Sitzungen des Landrechts, als Grundbuchsamt und für Einträge von Landtagsbeschlüssen bestimmt, seit den königlichen Instructionen von 1640 und 1652 aber das ganze Jahr hindurch geöffnet, erhielten nun u. A. einen Antheil an den Verlassabhandlungen und Vormundschaftssachen der höheren Stände des Landes.

8. Die Patrimonialgerichte und die Gerichte in den Städten und Märkten wiesen so ziemlich dieselben Einrichtungen auf, wie in den altösterreichischen Landen, nur bestand seit 1548 für die

Städte in Böhmen und später auch in Mähren die königliche Appellationskammer in Prag sowohl für Belehrungen in Criminal- als auch in Justizsachen. Seit 1651 war sie auch als deutsche Lehenshauptmannschaft für Böhmen thätig. Außer den besonderen Gerichtsständen der bischöflichen Consistorien, der Universität, dem Oberstburggrafengericht u. dgl. gab es noch eine Anzahl Ämter, bei denen polizeiliche und gerichtliche Wirksamkeit vielfach in einander flossen.

9. Das Verfahren war sowohl bei den Gerichts- als den Verwaltungsbehörden ungemein schleppend, gegen viele Personen, zumal den landständischen Adel, durch mannigfache Privilegien und Exemtionen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Viele Gerichte hatten sowohl im streitigen, wie nicht streitigen Verfahren ihre eigenen Instructionen. So kam es, dass selbst innerhalb desselben Landes, von Stadt zu Stadt, ja von Gericht zu Gericht verschiedenes Recht galt. Die Folgen, die daraus entstanden, kann man sich leicht ausmalen. Die Justizpflege war damals von einem Kronland zum anderen mit größeren Schwierigkeiten verbunden, als wir sie heute im Verkehr der Gerichte fremder Staaten finden.

10. In Ungarn galt als höchste Instanz die *Curia Regis,* welche die Septemviral und die königliche Tafel umfasste. Die Septemviraltafel unter dem Vorsitz des *Palatins* oder des *Judex Curiæ* war die höchste Instanz, die königliche Tafel im allgemeinen Appellations-Instanz. Zu ihrer Erleichterung wurden 1723 vier Districtual-Tafeln als Civilgerichtshöfe bestellt. Alle übrigen Civil- und Strafsachen wurden von den collegialen Comitatsgerichten (Sedrien) oder von Stuhlrichtern als Einzelrichtern verhandelt. In den Städten gab es Magistrate und Stadtgerichte, welche wie die Sedrien durch Wahl besetzt wurden.

Ähnliche Einrichtungen bestanden auch in den Nebenländern, von welchen Siebenbürgen und Kroatien eigene Gerichtsbehörden zweiter Instanz besaßen.

§ 60. Heerwesen und Heeresverwaltung.

1. Das österreichische Heerwesen der neueren Zeit nahm seinen Ausgang von den Reformen Kaiser Maximilians, dem dabei

seine Doppelstellung als Reichsoberhaupt und zugleich Landesherr sehr zustatten kam. Da die Verpflichtung der Vasallen zu Reichsdiensten mit geringen Beschränkungen allgemein bestand, so konnte Maximilian I. als oberster Lehensherr im Reiche und in seinen Erblanden von seinen Vasallen den persönlichen Zuzug zu Reichskriegen verlangen und daneben zu Zwecken der Landesvertheidigung die gesammte waffenfähige Bevölkerung aufbieten (§ 26, 1). Zumal die Kriege gegen Venedig, die ebensogut die Grenzen der fünf n. ö. als der o. ö. Lande bedrohten, haben den Kaiser sowohl zur Aufstellung eines starken Angriffsheeres, als auch zur Rückendeckung durch das Aufgebot genöthigt. Maximilian verlangte nun, ohne sein Recht, den persönlichen Zuzug zu fordern, ganz aufzugeben, von den Ständen die Bewilligung von Geldern zur Anwerbung von Soldtruppen und für den Unterhalt des Aufgebots, falls ein solches nothwendig würde. Da dies kriegslustigen Unterthanen Gelegenheit gab, die Rolle eines aufgebotenen Lehens- oder Landwehrmannes mit der eines geworbenen Soldaten zu vertauschen und die übrigen ihren Verpflichtungen lieber durch eine Geldabfindung entsprachen, so hat sich seit Maximilian I. die Kriegspflicht der Vasallen immer mehr in eine Steuerpflicht gewandelt. Das persönliche Aufgebot seiner Mannen blieb zwar dem Landesfürsten noch immer vorbehalten, allein es verlor sich zu Anfang des 17. Jahrhunderts gänzlich.

2. Das Heerwesen beruhte demnach in Österreich seit Kaiser Maximilian I., in Böhmen seit Kaiser Ferdinand I. auf der Verwendung geworbener Truppen, zu Landesvertheidigungszwecken überdies auf dem Landwehraufgebot. Von einem kaiserlichen Heere kann man aber noch lange nicht sprechen, obwohl die österreichischen Herrscher die Rechte eines obersten Kriegsherrn niemals preisgaben. Die Landstände ließen sich eben nur zur Beistellung einer gewissen Truppenzahl herbei, die sie theils auf ihre Kosten anwarben, ausrüsteten und besoldeten und unter landschaftlichen Officieren dem Landesfürsten auf einige Monate zuführten, oder sie bewilligten die s. g. Gültpferde, d. h. Reisige, welche von den Grundherren nach Maßgabe ihres Besitzes ausgewählt, gerüstet und erhalten werden mussten. In dem einen wie in dem anderen Falle betrachteten sie die von ihnen aufgebrachte Mannschaft als „ihre“, d. h. landschaftliche Truppen.

Noch bei Ausbruch des dreißigjährigen Krieges haben nicht bloß die böhmischen Stände, die vom Herrscherhause offen abgefallen waren, dem Kaiser Ferdinand II. ihre Truppen entgegengestellt, sondern auch die Regimenter der protestantischen Stände von Österreich ob und unter der Enns an deren Seite mitgekämpft. Von einem landesfürstlichen Heer konnte darum bis zum dreißigjährigen Kriege nur soweit die Rede sein, als der Herrscher aus seinen beschränkten Mitteln einige Soldaten anwarb und bezahlte. Erst seit Wallensteins Auftreten, namentlich seit der Katastrophe von Eger, trat der entscheidende Umschwung ein, der mit der Art und Weise der Heeresaufstellung eng zusammenhängt.

3. Seit Kaiser Maximilian I. das „Geschlecht der streitbaren Landsknechte" aufgebracht hatte, bot die Werbung ein bequemes Mittel zur raschen Sammlung von Soldtruppen. Der Bestallungsbrief aus dem Jahre 1498 für die Aufstellung von vier Fähnlein schwerer Reiter (Kyrisser) zeigt, dass Maximilian alle Officiere selbst ernannte, wogegen dem Fähnrich die Anwerbung der Speerreiter und Trabanten zufiel. In der Folge kam aber der Brauch auf, dass der Kriegsherr nur den obersten Befehlshaber der neu zu errichtenden Truppenkörper (Fähnlein, Regiment) ernannte und diesem die Besetzung der Officiersposten, sowie die Beschaffung der Mannschaft überließ. In dem einen wie dem andern Falle handelte es sich um keine bleibende Truppe, Stab wie Soldaten waren nur auf Zeit, in der Regel auf einige Monate, geworben und verloren ihren Dienst, sowie das Fähnlein abgedankt wurde, was längstens gegen den Winter hin erfolgte.

Der Oberste war Herr über Leben und Tod, aus seiner Hand empfieng der auf die Kriegsartikel verpflichtete Söldner Strafe wie Belohnung.

4. Der dreißigjährige Krieg bewirkte im Kriegswesen eingehende Veränderungen. Schon nach den ersten Jahren behielt man nothgedrungen auch den Winter über größere Truppenmengen unter den Fahnen. Dazu kam die Ernennung Wallensteins zum Generalissimus. Damit hatte sich die früher unmittelbare Abhängigkeit der Regimenter von ihren Obristen in eine bloß mittelbare verwandelt, weil der Generalissimus, der überhaupt die höchste Kriegsgewalt in seinen Händen vereinigte, sich alle Ernennungen vorbehielt, namentlich aus eigener Machtvollkommenheit

die Obriste einsetzte und entfernte. Das Heer, dem er vorstand, war nur dem Namen nach ein kaiserliches; durch die Geldmittel und den Ruf des großen Kriegsmannes geschaffen, zerfiel es sofort mit Wallensteins Entlassung und konnte nur wieder durch ihn selber erhoben werden. Umso wichtiger war es, dass die nach der zum zweitenmale beschlossenen Absetzung Wallensteins ergriffenen Maßregeln, sich seines Heeres für den Kaiser zu versichern, von Erfolg begleitet waren. Die Regimenter gehörten jetzt nicht mehr ihrem Werbeherrn, sondern dem Kaiser an, sie verschwanden nicht mehr, wie ehedem, mit ihrem ersten Obersten, sondern blieben, wenn man höheren Orts es wollte, auch nach dessen Entfernung beinander und im Dienste des Kaisers. Aus diesen jetzt stehenden Regimentern bildete sich folgerecht ein wirklich stehendes Heer. Vor allem war es Montecuculi, der in einer Denkschrift an Kaiser Leopold I. vom Jahre 1664 auf die Nothwendigkeit einer stehenden Armee hinwies; allein erst die Türkenkriege seit 1683 und die unausgesetzten Bemühungen des Prinzen Eugen von Savoyen haben die letzten Hindernisse überwunden, welche sich der Erhaltung einer bleibenden kaiserlichen Armee entgegensetzten.

5. Um das Jahr 1680 waren die landschaftlichen Truppenkörper, der Ersatz des früheren Lehensaufgebots, aus der österreichischen Feldarmee schon verschwunden und die Aufgaben einer solchen dem stehenden kaiserlichen Heere zugefallen. Länger erhielten sich landschaftliche Truppen bei der Landesvertheidigung und in Zusammenhang damit bei der s. g. Militärgrenze. Für beides waren vor allem die Einfälle der Türken bestimmend. Innerösterreich hatte schon im 15. Jahrhundert von dem Erbfeind der Christenheit viel zu leiden gehabt, nach der Niederlage bei Mohács und der Wahl Zápolyas zum Gegenkönig in Ungarn erschienen aber auch Österreich, Böhmen und Mähren durch die Türken gefährdet, die sich schließlich jenseits einer Grenze festgesetzt hatten, die unterhalb Zeng das Meer berührte, über das Gebiet von Licca und Corbavia entlang der Unna die Save, bei Verőcze die Drau erreichte, nordwärts bei der Raab an die Donau kam, an deren linkem Ufer stromabwärts bis Komorn gieng und endlich entlang der Neutra und Gran nordwärts verlief. (Vgl. die Karte S. 225.)

6. Kaiser Ferdinand I. hatte die Inneröstsrreicher bald nach seinem Regierungsantritte in Ungarn zu überzeugen gewusst, dass für die Sicherung ihrer Lande besser vorgesorgt sei, wenn die Vertheidigung schon jenseits der Landesgrenzen durch Unterstützung der Kroaten und Slavonier beginne. Dies geschah, nachdem der ungarische Landtag 1546 (Art. 32) seine Zustimmung dazu gegeben hatte, durch Besetzung fester Orte mit deutschen Knechten und slavischen Haramien, die von den i. ö. Landschaften besoldet wurden. Das immer gefährlichere Vordringen der Türken machte jedoch umfassendere Maßregeln nöthig. Man griff daher um das Jahr 1577 auf einen Vorschlag zurück, den die Inneröstsrreicher schon im Jahre 1544 auf dem Prager Ausschusstage gemacht hatten, der dahin gieng, dass im Gebiet der ungarischen Krone ein Landgürtel von der mährischen Grenze bis zur Adria auf Kosten der Erblande und Böhmens dauernd mit Besatzungen versehen werden möge. Böhmen vertheidigte nun die Grenze bei Komorn, Österreich unter der Enns vor allem Raab, das Land ob der Enns sorgte für den Proviant. Dem Erzherzog Karl aber wurde vom Kaiser Rudolf II. im Jahre 1578 mit Zustimmung des ungarischen und kroatischen Landtags das s. g. ewige Generalat über die windische und kroatische Grenze verliehen.

7. Die Ausführung dieser Grenzvertheidigung übernahmen die i. ö. Landschaften nach den Beschlüssen des Brucker Landtags vom Jahre 1578 und behielten sie bis zur Reform der Grenzeinrichtungen durch die Kaiserin Maria Theresia. Steiermark bewachte die s. g. windische oder Warasdiner Grenze, welche nach den Brucker Beschlüssen mit 650 Reitern und 2100 Fußknechten besetzt werden sollte, Kärnten und Krain übernahmen ebenso die Auslagen und die Verwaltung der kroatischen Grenze.

8. Die Landesvertheidigung beruhte im 16. Jahrhundert in den fünf n. ö. Landen auf Grundlagen, die schon in der Defensionsordnung des Landes ob der Enns vom Jahre 1530 ausgesprochen sind. Alle Grundherrschaften hatten ihre waffenfähigen Unterthanen zu mustern und der landtäglichen Bewilligung gemäß die Wehrleute zu bezeichnen, die im Bedarfsfalle aufgeboten und nach bestimmten Sammelplätzen abgefertigt wurden. Gewöhnlich wurde die etwa nothwendig werdende Verstärkung dadurch vorgesehen, dass neben dem Aufgebot des 30. oder

20. Mannes nach Bedarf auch das Aufgebot des 10. oder 5. Mannes offen gehalten wurde; bisweilen begnügte man sich mit weit weniger, selbst mit dem 100. Mann oder man beschloss, statt des 30. Mannes die Anwerbung von Soldaten, für welche die Bauern ein entsprechendes Geld zu bezahlen hatten.

9. Die Städte und Märkte hatten ihre besonderen „Fähndl" aufzubringen; außerdem hatte die n. ö. Polizeiordnung vom Jahre 1552 aus der Handwerkerordnung vom Jahre 1527 die Bestimmung übernommen, dass die Handwerker in Fällen der Feindesnoth verpflichtet seien, um gebürlichen Sold gegen den Feind zu dienen, bei Strafe der Landesverweisung.

10. In Tirol beruhte die Heeresverfassung auf den Bestimmungen des s. g. 11jährigen Landlibells (vom Jahre 1511). Die beschränkende Einwirkung der Stände auf die landesfürstliche Gewalt trat hier noch stärker hervor als anderwärts. Die Thatsache, dass Tirol nach Beilegung des Krieges mit Venedig im Jahre 1516 lange Zeit keine unmittelbare Bedrohung durch Feinde erfuhr, erklärt jedoch, weshalb das Land verhältnismäßig große Truppenkörper dem Landesherrn zu freier Verfügung stellte. Daneben wurde für den Fall eines feindlichen Angriffs das Landesaufgebot in größerer Zahl in Bereitschaft gehalten.

11. Die älteren Einrichtungen des Heerwesens in Ungarn wurden im § 43, 6, besprochen. Die Niederlage von Mohács hatte die Widerstandskraft des Reichs gebrochen und König Ferdinand übernahm bei seinem Regierungsantritte auch die Aufgabe, das zerrüttete Heerwesen in Ungarn wieder aufzurichten. Die Gesetzes-Artikel 1 und 8 vom Jahre 1528 schärfen den Prälaten und dem Adel die Pflicht des persönlichen Zuzugs ein und bestimmen zugleich, dass unter allen Umständen von je 20 Bauernhöfen (portae) ein ausgerüsteter Reiter (daher „Hußar") zu beständiger Vertheidigung des Landes bereit zu halten sei. Daneben ließ König Ferdinand das für dringende Kriegsfälle berechnete Aufgebot nicht abkommen, das er in den alten Formen (durch Umhertragen eines blutigen Säbels) zusammenrief.

Auf diesen Grundlagen blieb das Heerwesen in Ungarn bis auf Kaiser Karl VI. Durch den Gesetzes-Artikel 8 vom Jahre 1715 wurde dann die „persönliche Insurrection" auf außerordentliche Fälle beschränkt, im übrigen aber die Aufstellung einer stabilen,

disciplinierten Miliz bewilligt, die aus In- wie Ausländern bestehen konnte und im Kriege wie im Frieden durch Besteuerung der Unadeligen erhalten werden sollte.

§ 61. Finanzwesen und Finanzverwaltung von 1526—1740.

1. Die Finanzverwaltung in Österreich war in den Zeiten, da Kaiser Maximilian I. die Regierung antrat, noch ganz in den Formen eines mittelalterlichen Staates. Hier hat Kaiser Maximilian mit umstaltender Hand eingegriffen, indem er es von anderen Zweigen der Verwaltung absonderte, der Leitung von Finanzcollegien unterstellte, Gegenschreiber den Einzelbeamten, die Buchhaltung den Kammern als Controlorgan beiordnete und den Kammerprocurator als allgemeinen Anwalt für die landesfürstlichen Ansprüche einsetzte. Schon wird eine Centralisation des Finanzwesens durch eine Hofkammer zur obersten Verwaltung aller Einkünfte des Reiches wie der Erblande angestrebt und diese den n. ö. und o. ö. Länderkammern übergeordnet, gleichwie diese den obersten Finanzlandesbehörden ihrer Ländergruppe vorgesetzt waren. Auf diesen Grundlagen haben dann seine Nachfolger die Organisation des landesfürstlichen Finanzdienstes aufgebaut.

2. Neben der s. g. Cameralverwaltung der Domänen und Regalien, auf welchen das landesfürstliche Finanzwesen im Mittelalter vor allem beruhte und deren Ertrag der Herrscher frei verwenden konnte, so weit darüber nicht durch Verpfändung oder besondere Widmungen verfügt war, gewinnt aber das Steuerwesen seit den Tagen Kaiser Maximilians I. für die Befriedigung der Staatsbedürfnisse eine immer steigende Bedeutung.

Die seit dem 16. Jahrhundert in Österreich aufgekommenen Ländersteuern, obwohl aus einer Ablösung des Lehensaufgebotes hervorgegangen, sind an die Zustimmung der Landschaften geknüpft geblieben, daher hat sich die Steuerverwaltung in Österreich als Aufgabe der Landschaften entwickelt und das hatte zur Folge, dass die Steuerpflicht auf den wirtschaftlich schwächsten Theil der Bevölkerung überwälzt wurde.

3. Geht man davon aus, dass die Steuern aufkamen, um die Mittel zur Ablösung des Lehensaufgebotes aufzubringen, so wäre wohl die Beitragsleistung der Vasallen nach der Größe ihrer

Lehenspflicht der richtige Maßstab für die Auftheilung der Steuern gewesen. In Tirol, wo neben den obern Ständen und den Städten die freie Bauernschaft ihren Platz unter den Landständen und in der Wehrmacht gefunden hatte, ist ursprünglich das Ausmaß der Wehrpflicht auch der Vertheilung der Landsteuern zugrunde gelegt worden. Man hat hier die im Libell vom Jahre 1511 für die Landesvertheidigung bewilligten 5000 Kriegsknechte hinterher als Steuereinheiten behandelt und den Monatssold von 4 fl. für jeden angeschlagenen „Steuer- oder Raitknecht“ den Steuerpflichtigen vorgeschrieben. Bei steigendem Geldbedarf wurde der auf einen Steuerknecht entfallende Betrag allmählich erhöht, 1573 aus Anlass der Übernahme landesfürstlicher Schulden auf neun Monatssolde oder 36 fl. Die Veränderungen im Grundbesitze führten jedoch im Laufe der Zeit zum Abfall so mancher Steuereinheit, so dass unter Kaiser Karl VI. mit einer Reform des Steuerwesens begonnen werden musste.

4. In den fünf n. ö. Landen ist es zu einer Besteuerung nach dem unbeweglichen Vermögen gekommen, und zwar nach der Menge und Größe der ausersehenen Steuerobjecte, die jemand hatte. Als solche griff man zunächst die grundherrlichen Einkünfte heraus, die Gülten, oder Herrengülten hießen. Es wurde von den Einzelnen neben einer Selbsteinschätzung die Vorlage von Gültenverzeichnissen gefordert und darnach die Steuerschuldigkeit bemessen. Diese „Gülteneinlagen“ nebst den letztvorhergegangenen Steueranschlägen bildeten dann das Steuergrundbuch (Kataster) auf welches hin die nächste Ausschreibung erfolgte. Da Änderungen im Besitz von Steuerobjecten nur dann Berücksichtigung fanden, wenn sie der Steuerbehörde zur Kenntnis gebracht wurden, so ergab sich daraus für den Veräußerer und den Erwerber von Gülten die Anzeigepflicht, die mit der Bitte um Ab-, beziehungsweise Zuschreibung der veräußerten Gülten im Steuer-Grundbuch verbunden war. Dadurch übernahm in den fünf n. ö. Landen das landschaftliche Gültenkataster nebenher einen Theil jener Aufgaben, die in Böhmen und Mähren durch die Landtafel in weit vollkommenerer Weise besorgt wurden.

5. Die Steuerpflicht ruhte ursprünglich auf den Grundherren als Gültenbesitzern, eine Überwälzung der Steuer auf die herrschaftlichen Unterthanen war daher den Landständen ohne Zu-

stimmung des Landesfürsten nicht gestattet. Eine solche erwirkten sie im Jahre 1518 und sie säumten nicht, dies Zugeständnis auszunützen. In Steiermark war beispielsweise schon 1526 nur mehr die Hälfte der damaligen Steuern von den Herren „ohne der armen Leute Beschwerde" zu bezahlen, später fiel zeitweise das Ganze den Unterthanen zu und die Herrschaft hatte nur Gereisige zu stellen, oder das dafür nach der Anzahl der Gültpfunde entfallende Rüst- und Wartgeld aus „eigenem Säckl" zu bestreiten.

6. Da die Kosten des Kriegswesens und der Verwaltung von Jahr zu Jahr stiegen, so wurde zur Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen die Realsteuerpflicht des Clerus und sodann auch die Besteuerung der lf. Domänen, zumal jener durchgesetzt, welche sich in den Händen von „Pfandschaftern", d. h. Pfandgläubigern befanden. Weil jedoch diese Mittel nicht ausreichten, so griff man zu einer Änderung der bisherigen Steuergrundlage. Nach den Beschlüssen des Prager allgemeinen Ausschusstages vom Jahre 1542 hatten nach einer vorläufigen Schätzung des Wertes der Güter- und Realrechte Böhmen 425.000 fl., Mähren 200.000 fl., Schlesien mit Schweidnitz und der Lausitz 300.000 fl., die fünf n. ö. Lande 400.000 fl. vorbehaltlich des Ergebnisses der endgiltigen Schätzung, übernommen. Der Kreis des steuerpflichtigen Vermögens wurde nun durch die Abforderung ergänzter Schätzungseinlagen neu bestimmt und von dem ermittelten Vermögenswerte den Unterthanen $^1/_{60}$, den Grundherrschaften $^1/_{100}$ als Steuer angeschlagen.

7. Diese „dominicalen" und „rusticalen" Steuerpfunde, welche bei wachsendem Geldbedürfnisse mit dem doppelten, drei- und selbst vierfachen Steuersatz beschwert wurden, bildeten bis in die Tage der Kaiserin Maria Theresia die Hauptgrundlage für die directen Steuern in den fünf n. ö. Landen. Zur Ergänzung wählte man als Steuerobject die Häuser und Hausgründe der Unterthanen, die den s. g. Hausgulden, Rauchfanggulden, auch Urbarsteuer genannt, entrichten mussten; daneben gab es schon im 16. Jahrhundert außerordentliche Türkensteuern, Kopfsteuern u. dgl. m.

Neben der Landsteuer und dem Hausgulden kam auch eine von den Herrschaften selbst zu zahlende außerordentliche Gültgebür vor.

8. Auch in Böhmen begann das Steuerwesen mit einer Vermögensteuer, die anfänglich nur die Mitglieder der oberen

Stände treffen sollte, meistens aber auf die Unterthanen überwälzt wurde. 1542 wurde jedoch die Steuerpflicht unmittelbar auf die Unterthanen ausgedehnt und diesen seit 1555 sogar ein höheres Steuerprocent vorgeschrieben, als es die Herren bezahlten. Erst im Jahre 1654 kam es auf Grund behördlich überprüfter Einlagen, mit Benützung der Robotfähigkeit als roher Besteuerungsgrundlage, zur Anlage eines einheitlichen Katasters für Böhmen, welches 76.000 Ansässigkeiten mit je 3 fl. Anschlag umfasste. Seit 1705 war die Contribution für das bewilligte Ordinarium von den Unterthanen, für das Extraordinarium von den Herrschaften zu tragen. Aber die schweren Kriegszeiten hatten die Zahl der Ansässigkeiten erheblich vermindert, so dass es deren im Jahre 1711 nur mehr 54.539 gab. Es kam darum zu einer Steuerreform, welche 1725 die Steuerschuldigkeit von einer bäuerlichen Ansässigkeit mit 60 fl. ermittelte, während die in ihrer Höhe schwankende Steuer vom herrschaftlichen Besitz kaum das Viertel dieses Betrags erreichte.

Das Steuerwesen in Mähren schloss sich in seiner älteren Form, sowie in seiner letzten Entwicklung seit 1659 im allgemeinen dem böhmischen an, während in der Zwischenzeit von 1531—1659 die Steuereinrichtungen der fünf n.-ö. Lande nachgeahmt erscheinen. Wiese und Wald blieben dabei unbesteuert. In Schlesien wurden seit 1527 Vermögenssteuern erhoben.

9. So hat also die directe Besteuerung den Landschaften vor allem die Mittel geliefert, um nicht nur ihren Beitrag zu den Kosten der Staatsverwaltung zu decken, sondern auch ihre eigenen Auslagen zu bestreiten. Diese aber waren so bedeutend, dass auch die Zuhilfenahme von indirecten Steuern, wie Tranksteuern und Aufschlägen auf Verbrauchsgegenstände bei der Einfuhr in geschlossene Orte nicht hinreichte, um die Jahresrechnungen ohne Fehlbetrag abzuschließen. Die Folge war, dass nach und nach die Landschaften in arge Verschuldung geriethen.

10. Es gab jedoch die ganze Zeit her neben dem landschaftlichen auch ein staatliches Steuerwesen. Von der Besteuerung des Clerus durch den Landesfürsten war schon die Rede (§ 54, 5), ebenso von den landesfürstlichen Stadtsteuern (§ 27, 6), die später auch als Gewerbesteuern erhoben wurden. Judensteuern kamen als Kopf- oder Vermögenssteuern, Toleranzgeld, Leibmaut u. dgl. vor. Dazu gesellten sich außer dem als Regal behandelten Zolle

auch indirecte Abgaben an den Landesfürsten, so das Ungeld, eine Tranksteuer von 10 Procent von allem zum Ausschank kommenden Weine, in Böhmen der landesfürstliche Biergroschen, den König Ferdinand den Städten im Jahre 1547 als Strafe für die Betheiligung an dem Aufstandsversuche auferlegt hatte. Vor allem beliebt war die Form der landesfürstlichen Aufschläge auf die verschiedensten Gegenstände des täglichen Gebrauchs und Verbrauchs, weil den Erzherzogen die Anerkennung der österreichischen Freiheitsbriefe durch das Reich die Handhabe zu freier Ausschreibung bot, die sie aber nicht immer durchsetzen konnten. Dazu kamen seit 1670 das Tabaks- und 1686 das Stempelgefäll.

11. Der steigende Aufwand des Staates und die mangelhafte Art, in der ihm die nöthigen Mittel geboten wurden, drängte jedoch den Kaiser Leopold I. zur Ausschreibung directer l. f. Steuern, die neben den landschaftlichen Contributionen von jedermann erhoben werden sollten. Schon war unter dem Eindruck der von Frankreich aus verbreiteten absolutistischen Ideen die Vorstellung von der Überlegenheit des Staates über die ständischen Privilegien eingedrungen, außerdem hatten die Stände die Steuerhoheit dem Staate ohne es zu wollen dadurch zugestanden, dass sie zuweilen dessen Hilfe in Steuersachen in Anspruch genommen hatten, so z. B. zur Erwirkung der politischen Execution von Steuerrückständen. 1679 erstattete der Vicepräsident der Hofkammer, Graf Jörger, ein Gutachten dem Kaiser über die Nothwendigkeit einer allgemeinen gleichen Besteuerung und 1682 wurde unter dem Eindruck des bevorstehenden Türkenkrieges und mit Ausnützung der Stellung Leopold I. als Kaiser solch eine Türkensteuer ohne Befragung der Landstände ausgeschrieben und später dieser Vorgang wiederholt.

12. Manche Eigenthümlichkeiten der älteren Finanzverwaltung in Österreich erklären sich aus der geschilderten Entwicklung: Die von den Landschaften bewilligten „ordinari Contributionen“ galten lange als eigentliche Bedeckung für den Heeresaufwand, wogegen man die Cameraleinkünfte für den Hofstaat und die Ausgaben der Verwaltung verwendete und nur nach Bedarf die frei verwendbaren Einkünfte durch Erwirkung einer „extraordinari Contribution“ erhöhte.

13. Ziemlich früh hatte man ein rohes System der Contingentierung dadurch eingeführt, dass man einen allgemeinen Schlüssel zur Vertheilung der geforderten Gesammtsumme auf die einzelnen Länder anwandte. Auf dem Generalausschusstag zu Prag 1542 wurde das Verhältnis $^2/_3$ zu $^1/_3$, seit 1682: $^{47}/_{72}$ zu $^{25}/_{72}$ für die Antheile der böhmischen und der fünf n. ö. Lande ermittelt, Tirol blieb dabei außer Betracht. Dies Verhältnis blieb bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts für die landesfürstlichen Steueranforderungen (Postulate), nicht aber für die Länderbewilligungen maßgebend, da die böhmischen Länder meist weniger zugestanden.

14. Die Verwaltung der landesfürstlichen Finanzen in den Erblanden war während dieses Zeitraumes der wundeste Punkt, an dem der Staatskörper krankte. Bekannt ist, wie zerrüttet der Staatshaushalt unter Kaiser Maximilian I. war. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mussten wiederholt mit den Landständen Verhandlungen wegen Übernahme von Hofschulden unter drückenden Bedingungen gepflogen werden. Gründliche Abhilfe haben diese Augenblicks-Erleichterungen ebensowenig gebracht, als die Voranschläge der militärischen Erfordernisse durch die „Mittelsdeputation“ (seit 1697) die sich seit Kaiser Karl VI. allmählich zu Staatsvoranschlägen erweiterten. Die Leere in den Staatscassen bei Ausbruch des böhmischen Aufstandes drängte zur Münzverschlechterung, um nur die Mittel für den Beginn des dreißigjährigen Krieges zu beschaffen. Am schlimmsten aber war es wohl mit den österreichischen Finanzen unter der Regierung Kaiser Leopolds I. bestellt, der von Bittstellern aller Art in der unverschämtesten Weise ausgebeutet wurde, während gleichzeitig Graf Georg Ludwig von Sinzendorf als ungetreuer Hofkammerpräsident durch 22 Jahre an der Spitze der Verwaltung stand. Es fehlte an Amtsinstructionen und regelmäßigen Abrechnungen und an aller Übersicht über den eigenen Schuldenstand. Die Verluste, die der Staat allein durch uneinbringliche Forderungen an die Nachlässe seiner Finanzbeamten erlitten hatte, schätzte ein wohlerfahrener Gewährsmann für die Zeit von 1611 bis 1658 auf Millionen. Das Zusammentreffen dieser mangelhaften Verwaltung mit einem durch die häufigen Kriege gesteigerten Staatsaufwand brachte einen solchen Geldmangel mit sich, dass man Anlehen nicht anders als zu 18 bis 24 Procent aufzubringen

vermochte; die wichtigsten Einnahmsquellen waren verpfändet, einzelne indirecte Steuern, wie der Weinaufschlag, waren gegen geringe Abfindungssummen den Landständen ganz oder theilweise verkauft worden und geriethen schließlich durch Weiterverkauf der Landstände in die Hände von Privaten. „Ja wenn die ganze Monarchie auf der äußersten Spitze stehen und wirklich zugrunde gehen sollte, man aber nur mit 50.000 fl. oder noch weniger in der Eile aufhelfen könnte, so müsste man es eben geschehen lassen und vermöchte dem Übel nicht zu steuern“, urtheilte Prinz Eugen im Jahre 1703 ebenso scharf als treffend. Was für eine Lebenskraft hatte Österreich, dass es trotz dieser Misswirtschaft langjährige europäische Kriege überstanden hat, und was wären seine Erfolge gewesen, wenn es in diese Verwicklungen mit geordneten Finanzen eingetreten wäre!

§ 62. Die wirtschaftlichen Zustände in den Jahren 1500—1750.

1. Die wirtschaftliche Lage in den altösterreichischen und böhmischen Landen erfuhr außerhalb der landwirtschaftlichen Kreise im 16. Jahrhundert eine Besserung, welche mehrere Jahrzehnte anhielt. Noch immer förderten die Bergwerke in Tirol und Böhmen reiche Silbererze und die Menge der Umlaufsmittel wuchs von Jahr zu Jahr. Das Gewerbe nahm einen schönen Aufschwung: berühmt sind die Erzeugnisse der Innsbrucker Harnischschmiede zu Zeiten Kaiser Maximilians und schon entstehen Großmanufacturen wie etwa die Waffenerzeugung des Sebald Pögl bei Thörl, die im Jahre 1502 vertragsmäßig 80 Gesellen für den König beschäftigen sollte und die Grundlage des Reichthums legte, zu welchem die neugeadelten Freiherren von Pögl zum Reifenstein nach wenigen Jahrzehnten emporgestiegen waren. So haben vor allem Fleiß und Betriebsamkeit des Bürgerstandes Reichthümer geschaffen, die für jene Zeit bedeutend waren. Auch fehlte es nicht an Versuchen, neue Industrien emporzubringen.

2. Umso tiefer war der Verfall der Städte im 17. Jahrhundert, weil er aus dem Zusammentreffen verschiedener Umstände hervorgieng. Als allgemeine Ursache ist der Rückgang des Landhandels mit Venedig zu nennen, durch den die österreichischen Lande wie auch Deutschland schwer getroffen wurden. Die ge-

werblichen Erzeugnisse, die man theils über den Brenner, theils durch Friaul nach Venedig verfrachtet hatte, fanden hier seit dem Verlust der levantinischen Besitzungen keinen Absatz mehr und waren fortan fast nur auf den inländischen Markt angewiesen, was einen starken Rückgang der Gewerbe verursachte.

3. Viel verderblicher noch hat in Österreich die rücksichtslose Durchführung der Gegenreformation gewirkt, welche die Städte zeitweise entvölkert und tausende und abertausende von Bürgern, darunter die tüchtigsten Gewerbetreibenden, über die Landesgrenzen gedrängt hat. Eine ziffermäßige Schätzung auch nur der wirtschaftlichen Verluste, die Österreich durch die Gegenreformation erlitten hat, ist nach den vorhandenen Vorarbeiten unmöglich. Selbst das Wenige, was darüber actenmäßig vorliegt, lässt jedoch erkennen, dass man die Ziffer kaum hoch genug ansetzen kann. Tirol, wo die Gegenreformation schon am Schlusse des 16. Jahrhunderts durchgeführt erscheint, war „vom zahlungsfähigsten zum ärmsten aller Erblande“ gemacht worden, Noch mehr als ein halbes Jahrhundert nach den letzten Ausweisungen urtheilte der Verfasser von „Österreich über alles, wenn es nur will“, Hörnigk, mit sichtlicher Hindeutung auf die Jesuiten als Rathgeber: „Wegen der Reformation lasse ich mich nicht ein, sondern sage allein, wann soviel Leute gewesen, die ohne Zweifel aus guter Intention dem Landesfürsten zu seinem und der Länder unschätzbaren Schaden die Leut sambt denen Manufacturen und der Narung aus dem Land zu schaffen eingerathen, . . . so sollten auch hingegen mit nicht weniger Billigmäßigkeit Leute sein, die aus ebenso guter Meinung sich angelegen sein ließen, Mittel auszufinden, wie andere Leute widerumb dafür hineinzubringen.“

4. Die Gegenreformation war noch im Gange, als die allgemeine Münzkrise der Kipper- und Wipperzeit über ganz Deutschland und Österreich hereinbrach. In den österreichischen Landen hat das böhmische Directorium zuerst die verhängnisvolle Bahn der Münzentwertung beschritten (1619), König Friedrich und Kaiser Ferdinand II. mussten folgen, um nur Geld in die völlig erschöpften Kriegscassen zu bringen. So nahm die Überschwemmung des Verkehrs mit wertlosem Geld reißenden Fortgang; die Zeitgenossen wunderten sich nur, weshalb alles und namentlich das alte Geld so theuer werde. Nach dritthalb Jahren war dann

der Zusammenbruch nicht mehr aufzuhalten; es kam zur großen „Münzcalada“, die den Wert des kaiserlichen „langen“ Geldes auf ein Achtel des Nennwerts herabsetzte.

5. Und nun rechne man zu alledem die Kosten und die Verheerungen des dreißigjährigen Krieges. In Böhmen, das einen Theil des Kriegsschauplatzes bildete, trat durch das Zusammenwirken aller angeführten Ursachen völlige Verödung ein. Von etwa $2^{1}/_{2}$ Millionen Einwohnern sollen nach dem Kriege nur 700.000 übrig geblieben sein, statt der 782 größeren und kleinen Städte und Märkte und der 36.000 Dörfer und Höfe zählte man jetzt deren 230 und 6000. Die 150.000 Ansässigkeiten, die es vor dem Aufstande von 1618 gab, waren im Jahre 1645 auf 30.000 herabgesunken! Noch nach vielen Jahrzehnten waren die Spuren dieser wirtschaftlichen Zerstörung kaum gemildert.

6. Dieser wirtschaftliche Verfall heischte dringend Abhilfe. In Prag hatten um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch an 1200 Handwerker gelebt, im Jahre 1674 gab es deren noch — 355! Iglau zählte damals im ganzen 300 Bürger, während es vor dem Kriege allein im Tuchgewerbe 7000—8000 Personen beschäftigt hatte. Selbst Wien, dessen Bevölkerung man an 100.000 Seelen schätzte und Residenz war, besaß nur noch 1679 Handwerksmeister! Dabei war der Bevölkerung das Vertrauen in die eigenen Kräfte und Fertigkeiten ganz abhanden gekommen, hat doch Hörnigk noch 1684 eine ausführliche Untersuchung der Frage gewidmet: „ob die Teutschen in specie die kaiserlichen Erbländer zu den Commercien und Manufacturen nicht natürlichen Verstandes und Geschicklichkeit genug besitzen“, um die entgegenstehenden Einwände aus dem Weg zu räumen? Ebensowenig fiel Hohbergs Vorschlag auf fruchtbaren Boden, der durch sein 1682 erschienenes adeliges Landleben den Großgrundbesitz für den Betrieb von Glashütten, Papier- und Sägemühlen, Walkereien u. dgl. zu gewinnen suchte. Unter diesen Umständen war es ein großes Glück, dass der Anstoß zur Schaffung einer Industrie in Österreich, der von außen kam, das persönliche Interesse des Herrschers erregte.

7. Der erste Schritt zur Besserung geschah um 1666 durch die Errichtung eines Commerciencollegiums zu Wien nach den Vorschlägen Johann Joachim Bechers, der damals als National-

ökonom in Deutschland nicht geringes Ansehen genoss. Um die Manufactur und den Handel in Österreich zu beleben, befürwortete Becher erst die Errichtung einer österreichischen Seidencompagnie, dann einer Compagnie zum Handel mit österreichischen Weinen und Brantwein nach Holland, auch sollte ein Manufacturhaus, d. i. ein rasch wachsendes staatliches Gewerbsunternehmen, errichtet werden, das zugleich als Musteranstalt und als praktische Lehranstalt gedacht war.

Auf Becher und Schröder, den Verfasser der „fürstlichen Schatz- und Rentkammer“, folgte als wirtschaftlicher Berather Ph. W. von Hörnigk. Sein von warmer Liebe für Österreich eingegebener Weckruf: „Österreich über alles, wenn es nur will, d. i. wolmeinender Fürschlag, wie mittelst einer wolbestellten Landsökonomie die kaiserlichen Erbland in kurzem über alle andere Staat von Europa zu erheben“ (1684 und öfter), wurde endlich gehört.

8. Im Publicum hatte man allerdings längere Zeit kein Verständnis für dergleichen „Schreier und Commercienprediger“, aber auch die Behörden waren, wie Hörnigk hervorhob, zwar darauf eingerichtet, „den *nervum rerum gerendarum* aus der Unterthanen Beutel zu erheben, . . diesen aber zur Erbauung beydes, der Sicherheit und der Bequemlichheit des Lebens, in die Beutel der Lands-Inwohner wiederum zu verschaffen, das wird an viel Orten als ein bloßes Parergon gehandelt.“ Der Gründe für die Abneigung gegen diese von Becher und dessen Nachfolgern gemachten Bestrebungen zur Hebung der Industrie, während man die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Bodenverhältnisse schon weit früher ahnte, waren mehrfach: das Misstrauen in die heimischen Kräfte, die Vorliebe fürs Fremde, die an der Mode einen großen Rückhalt hatte, die offene Feindseligkeit der Kaufleute und Gewerbetreibenden, die sich in ihrem Erwerbe bedroht fühlten. Zu alledem kam, dass man dabei die Landstreicherfrage unmittelbar zu lösen suchte, indem man die Fabriken gleichzeitig als Zwangsarbeitshäuser zu verwenden gedachte. Kein Wunder, dass sich die Städte gegen dergleichen Pläne erklärten.

9. So ist also die Industrie in Österreich geradezu nur durch das entschiedene Eintreten der Regenten gegen den Willen der Bevölkerung ins Leben gerufen worden. Während der Regierung

Kaiser Karls VI. gab es bereits neben der althergebrachten Eisenindustrie eine kleine Zahl von Tuch-, Glas-, Seidenfabriken u. s. w. Der Staatscredit hatte sich etwas, wenn auch nicht viel durch die Wiener Stadtbank gehoben; es waren Wechselordnungen erlassen, mit der Türkei beim Passarowitzer Frieden ein Handelsvertrag geschlossen und zu dessen Ausbeutung die orientalische Compagnie errichtet, gegenüber den Venezianern wurde die Freiheit des adriatischen Meeres für den Seehandel in Anspruch genommen und durchgesetzt. Zu Triest und Fiume entstanden Freihäfen (1719), die Mauttarife wurden vereinfacht, um den Verkehr dahin zu beleben, die Schutzzölle für die Industrie eingeführt, kurz es wurden staatlicherseits alle Mittel, die man damals kannte, einschließlich der Erwerbung einer Factorei in Ostindien in Anwendung gebracht, um Handel und Gewerbe und damit den Wohlstand in Österreich zu heben. Für die Weiterentwicklung sollte allerdings der Einzelne selbst eintreten. Von den kleinlichen Mittelchen, von welchen die zerrütteten Städteverwaltungen Abhilfe erwarteten, namentlich von einem Zurückgreifen auf die den Verkehr so vielfach einengenden Sonderprivilegien, wollte Kaiser Karl VI. nichts mehr wissen, der ein dahin abzielendes Ansuchen der Grazer Stadtvertretung im Jahre 1733 mit der bezeichnenden Begründung abwies: „Natürliche Mittel einer Stadt abzuhelfen, bestehen darin, dass die Bürger selbst sich allerhand Handwerkskünsten und deren Perfectionierung befleißigen“.

§ 63. Die weltlichen Stände 1500—1750.

A. Der Adel.

1. Seit den Tagen Kaiser Maximilians I. wird die Zersetzung des landschaftlichen Uradels mit seiner in dem langererbten Grundbesitze fußenden Bedeutung durch einen neuen Briefadel merklicher. Reich gewordene Bürger und Beamte erwirken durch Diplome Adelsqualität und rücken in kurzer Zeit aus untergeordnetem Stande in die besten Stellungen der Gesellschaft. Schon in den Tagen Kaiser Ferdinands I. war der Beamtenstand so angesehen, dass nunmehr Mitglieder der alten Adelsgeschlechter zahlreich in dessen Reihen traten und um dies zu können, häufiger als vordem auswärtige Hochschulen besuchten.

2. Die Unterscheidung des Herren- und Ritterstandes, die vom Hause aus auf der lehensrechtlichen Unterordnung der Ritter beruhte (§ 30, 8; § 37, 3), hatte schon gegen Ausgang des Mittelalters an Schärfe verloren. Immerhin erschien selbst in Altösterreich gegenüber wenigen landsässigen Familien mit dem Grafentitel und den Nachkommen der alten Ministerialengeschlechter, die sich nun „Herren" schrieben, der ganze übrige Adel als niederer, als rittermäßiger Landesadel. Seit dem 16. Jahrhundert mehren sich jedoch die Fälle, in welchen Mitglieder des rittermäßigen Uradels um Besserung ihrer Wappen und Titel sich bewarben, auch wohl in den Reichsfreiherrnstand oder selbst Reichsgrafenstand erhoben wurden, ohne dadurch der Gerechtsame der freien Herren im Deutschen Reiche im vollen Umfange theilhaft zu werden.

3. Diese eigenthümliche Stellung des landsässigen, aber mit Titeln des Deutschen Reichs ausgestatteten Adels ergab sich aus der Doppelstellung als Landesfürst und Reichsoberhaupt, welche in dieser Zeit der Mehrzahl der österreichischen Herrscher zukam. In Deutschland stand das Recht, den Adel zu ertheilen, dem Kaiser als Reservatrecht zu, das nur infolge der von ihm verliehenen größeren Comitiv von den Landesfürsten geübt werden konnte. Die österreichischen Erzherzoge aber besaßen das Recht infolge der 1453 vom Reiche anerkannten Freiheitsbriefe, bei deren Bestätigung Kaiser Karl V. 1530 erklärt hatte, dass die Adelsertheilung an einen österreichischen Landsassen, selbst wenn sie durch den Kaiser erfolge, der österreichischen Landeshoheit über den Begnadeten zu keinem Abbruch gereichen könne.

Neben dem erbländisch-österreichischen Adel gab es einen besonderen ungarischen und böhmischen Adel, welcher von den Habsburgern als Königen von Ungarn und Böhmen verliehen wurde. Die Erhebung eines Unadeligen in den Reichsadelsstand hatte als solche weder in Böhmen noch in Ungarn Wirkung.

4. Seit dem Erwerb von Ungarn und Böhmen durch König Ferdinand I. beginnt sich ein österreichischer Gesammtadel zu bilden. Am Hofe des Königs und in dessen Diensten verkehrten neben einander Adelige aus den altösterreichischen Landen, aus Böhmen, Ungarn und dem Deutschen Reiche. Vielfach ergaben sich daraus nähere Beziehungen unter den Angehörigen verschiedener Lande, die zu Verschwägerungen und wechselseitig zu Güter-

erwerb und schließlich auch zur Landsmannschaft in fremden Landen führten.

5. Die österreichischen Herrscher haben diese Ausgleichung innerhalb der Adelskreise angestrebt und sehr gefördert. Bei der großen Verschiedenheit der von ihnen beherrschten Völkerschaften erschien die Verschmelzung derselben zu einer einheitlichen österreichischen Gesammtnation ausgeschlossen. Wohl aber war die Entstehung eines österreichischen Gesammtadels möglich, den sie als Unterlage des Staates bei ihrer auf Annäherung der Erblande und Ausgleichung der provinziellen Verschiedenheiten abzielenden Herrscheraufgabe zu benützen gedachten. Daraus erklärt sich auch die schwerwiegende Bedeutung, welche der österreichische Staat immer seinem Adel, zumal dem hohen Adel eingeräumt hat und der besondere Einfluss jener Geschlechter, welche jeweilig den Hofadel im engeren Sinne ausmachten.

6. Der auf seinen Sitzen im Lande verbliebene Uradel war mit dieser Entwicklung der Dinge keineswegs einverstanden. Um die Zersetzung seines Standes durch die Neugeadelten zu hindern, wurden Landmannschafts-Matrikeln (in Österreich ob der Enns 1525, in Steiermark 1563 . . .) eingeführt und die Theilnahme am Landtag und der Landesverwaltung von dem Eintrag in diese Matrikeln abhängig gemacht, allein später, als die Regierungsgewalt mehr erstarkte, nahm der Landesherr die Verleihung der Landmannschaft geradezu als sein Recht für sich in Anspruch.

7. Durch die Gegenreformation wurde die politische Bedeutung des für die Opposition der Stände in den Landschaften maßgebenden Uradels gebrochen, geradezu vernichtet wurde er in Böhmen und Mähren. Schon der Aufstand vom Jahre 1547 hatte zu einer empfindlichen Schwächung der wirtschaftlichen Macht des nationalen Uradels geführt, da König Ferdinand I. die daran Betheiligten zu strafweiser Abtretung vieler Herrschaften, zur Umwandlung von Alloden in Lehensgut u. dgl. nöthigte. Nach der Schlacht auf dem Weißen Berge wiederholte sich das Gleiche, nur in größerem Maß. Es waren meist fremde Geschlechter, welche die eingezogenen Güter vom Fiscus erwarben und dadurch einen neuen Großgrundbesitz im Lande begründeten, während die slavischen Protestanten Landesadeligen als durch das Religionsedict vom Jahre 1627 vollends außer

Land gedrängt wurden. Den wenigen Zurückgebliebenen, wie den Zugewanderten nahm dann die erneuerte Landesordnung ihre politische Bedeutung, und seitdem näherte sich die Stellung des Adels in Böhmen mehr und mehr jener des Landesadels in Altösterreich.

8. Ungeachtet der Einbuße an politischen Rechten seit der Gegenreformation blieb jedoch der Adel noch immer der erste unter den weltlichen Ständen und als solcher im Besitz gewisser Vorrechte, die man auch wohl als besonderes Adelsrecht zusammenfasste. Hieher gehörte:

a) Die gewissen Grundstücken und Gütern beigelegte rechtliche Eigenschaft, dass sie nur von Adeligen besessen werden konnten. Dieselbe wurde in Böhmen durch den Eintrag in die Landtafel ersichtlich gemacht (daher die s. g. „landtäflichen“ Güter); in Innerösterreich vertrat vor Einrichtung der Landtafel durch Kaiser Karl VI. deren Stelle der ständische Gültenkataster. Von diesen „adeligen“ oder „Dominical“-Gütern wurde gemeiniglich eine geringere landesfürstliche Steuer (Contribution) bezahlt, als von den unterthänigen oder Rusticalbesitzungen, auch war dem landschaftlichen Adel sowohl ein Vorkaufs- als das Einstandsrecht rücksichtlich der Dominicalgüter eingeräumt.

b) Die Befreiung von minderen Abgaben, z. B. vom landesfürstlichen Fleischkreuzer für jenes Vieh, das sie im eigenen Haushalt verbrauchten, vom Ross- und Pferdeaufschlag bei Einkauf und Verkauf von Pferden, von der Maut.

c) Mit dem Besitz von Dominicalgütern war auch das Jagdrecht auf denselben gegeben, das sich jedoch anfänglich nur auf die sogenannte Niederjagd, das Reisgejaid erstreckte.

d) Lehensfähigkeit hinsichtlich der landesfürstlichen ritterlichen Lehen.

e) Gewisse Rechte als Grundherrschaft gegenüber den Gutsunterthanen, welche unten im Absatz 11 besprochen werden.

f) Bestimmte persönliche Vorrechte in Titeln und Kleidung, Eignung zu Hofämtern, besonderer Gerichtsstand, Freiheit vom Zeugeneid u. dgl. Die erwachsenen männlichen Mitglieder landständischer Familien hatten überdies als solche das Recht zur Theilnahme an den Landtagen und landständischen Ämtern.

g) Auch im Privatrecht, vornehmlich im Gebiete des Ehe-, Familien- und Erbrechts machte sich der Adelsstand geltend. In

dem Maße, als das römische Recht seine Geltung ausbreitete, suchte der Adel sein nationales deutsches — in Böhmen slavisches — Recht durch „löblichen Landesbrauch“, Privilegien, Familienübereinkünfte u. dgl. zu bewahren. In Böhmen erhielten sich z. B. die sogenannten Familiencommunionen, durch welche Familien als solche im ungetheilten Besitz landtäflicher Güter durch Generationen verblieben in großer Anzahl das ganze 16. Jahrhundert hindurch. In den altösterreichischen Landen suchte man durch Erbverträge, Familienfideicommisse (in deren Errichtung der Adel bis auf Kaiser Ferdinand III. keiner Beschränkung unterlag), durch Erbverzichte der Töchter und Beschränkung derselben auf standesgemäße Aussteuer u. s. w. das Stammvermögen bei den Trägern des Namens zu erhalten.

B. Der Bürgerstand.

9. Die Bewohner der Städte und Märkte erfreuten sich als Bürger unter meist selbstgewählten Obrigkeiten einer Mittelstellung. Antheil an der Landesvertretung hatten sie nur dann, wenn sie einem sogenannten l. f. Orte angehörten, da nur diese, nicht aber die übrigen, unter einem anderen Herrn stehenden „Privat- oder Municipalstädte“ und Märkte das Recht besaßen, Vertreter in den Landtag zu entsenden. (§ 53, 12.)

Städte und Märkte hielten sich an die Rechte und Freiheiten, welche ihnen ihr Herr verliehen hatte, doch machte sich schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts, ja theilweise schon früher eine gewisse Ausgleichung der geltenden Grundsätze bemerklich. Handel und Gewerbe galten als Lebensberuf der Bürger und sie achteten eifersüchtig, dass sie kein Unberufener darin beeinträchtige. Handel und Gewerbe, für welche neben wenigen allgemeinen Satzungen eine Unzahl localer Ordnungen galt, waren darum vielfach beschränkt.

Der Bürgerstand war noch im 16. Jahrhundert wohlhabend, allein seitdem trat infolge der schon oben (§ 62, 2, 3) besprochenen Ursachen ein tiefer wirtschaftlicher Verfall ein. Um das Jahr 1700 „gab es kaum eine Stadt im weiten Bereich der Monarchie, die nicht auf Jahrzehnte hinaus tief verschuldet und theilweise verarmt gewesen wäre“ und auch die Mehrzahl der Städtebewohner befand sich in sehr gedrückter Lage.

C. Der Bauernstand.

10. Die Lage des Bauernstandes (§ 32) hatte vom Mittelalter her eine bedeutende Verschlechterung erfahren. Die mit der Ausbreitung der Geldwirtschaft überhandnehmenden Steuern lasteten vor allem auf den Bauern und die seit Beendigung des dreißigjährigen Krieges von den Gutsherren allmählich gesteigerte Bewirtschaftung der Güter im Eigenbetrieb hatte eine starke Erhöhung der Privatfrohnden zu Gunsten der Herrschaften im Gefolge. Dabei blieb der Bauernstand die ganze Zeit über der gutsherrlichen Gewalt als seiner Obrigkeit unterworfen und hatte mit verschwindenden Ausnahmen nur Nutzungsrechte an dem Boden, den er baute. Wenn auch allen Bauern Vermögensfähigkeit und einige andere Rechte zuerkannt wurden, so blieb doch der rechtlich anerkannten Beschränkungen und Bedrückungen genug übrig, um den Zustand vieler geradezu als Leibeigenschaft zu bezeichnen. Besonders in Böhmen und Mähren waren die Bauern in ihrer Mehrzahl arg daran. Es ändert an dieser Thatsache der Nachweis nichts, dass ihr Zustand eigentlich nicht „Leibeigenschaft", sondern „Erbunterthänigkeit" gewesen sei. Der Grundherr war der Herr der gesammten, auf seinen Gütern geborenen ländlichen Bevölkerung, kein Mitglied derselben durfte ohne seine Zustimmung wegziehen oder heiraten, oder seine Söhne dem Handwerk widmen. Wenngleich in anderen Kronländern die Bauern theilweise besser standen — in Tirol sogar durch Abgeordnete der freien Gerichte im Landtag vertreten waren — so muss doch die Lage des Bauernstandes im ganzen als sehr unbefriedigend bezeichnet werden. Bei aller Mannigfaltigkeit, die gerade im Bauernrechte von Land zu Land herrschte, gab es in dem einen Punkte allgemeine Übereinstimmung, dass sie als *rustica gens* auch die *misera contribuens plebs* waren.

11. Als wichtigste Verpflichtungen der Bauern erscheinen in diesem Zeitraum:

a) Als äußerliches Kennzeichen, welches die unterthänigen Bauern von den wenigen Freien unterschied, galt namentlich in Böhmen die Verpflichtung zur Robott, d. i. zu Frohnden für die Grundherrschaft. Diese waren entweder gemessene, d. h. durch Angabe des Werkes, das zu verrichten war, oder bloß der Zeit nach jährlichen oder wöchentlichen Arbeitstagen bestimmt, oder

ungemessene. Man unterschied Handdienste von der Zugrobot, bei welcher auch Zugthiere vom Fröhner beizustellen waren.

b) Die sogenannten Waisenjahre, d. h. das Recht der Grundherrschaft, alle Waisen von Unterthanen bis zum 14. Jahre bloß gegen Gewährung von Kost und Kleidung zu Diensten verwenden zu dürfen; außerdem hatten Kinder von Unterthanen, die in fremde Dienste treten sollten, vorerst Dienste bei der Grundherrschaft durch drei Jahre gegen übliche Bezahlung abzuleisten.

c) Von den Grundstücken, auf welchen die Bauern saßen, musste der Herrschaft eine gewisse, durch das Stockurbar vorgeschriebene Abgabe in Geld oder Früchten (der Zins oder Dienst), bisweilen auch der Vieh- oder Kornzehent gereicht werden.

d) Bei Besitzveränderungen war den Herrschaften ein An- und Abfahrtsgeld, Todfallsgeld u. dgl. zu entrichten. Die Schreib- und Siegeltaxen für das Anschreiben an die Gewere, die Ausfertigung von Urkunden u. s. w. wurden von der Herrschaft nicht selten ihren Wirtschaftsbeamten als Nebeneinkommen überlassen.

e) Dem Landesfürsten war die landesfürstliche Steuer, das „Contributionale“ von den bäuerlichen Gütern in einem höheren Ausmaß als vom adeligen Besitz (s. g. Dominicale) zu entrichten.

f) Die Gerichtsbarkeit über die Bauern stand bei der Grundherrschaft (§ 58). Wollte die Herrschaft den Bauerngrund wegen säumiger Zinszahlung einziehen, so musste ein sogenanntes unparteiisches Gericht von bäuerlichen Nachbarn niedergesetzt und der Spruch von der landesfürstlichen Behörde bestätigt werden.

12. Druck erzeugt Gegendruck. Die verzweifelte Lage der Bauern, die sich ungeachtet der Bemühungen mancher Regenten nur wenig besserte, führte zu gewaltsamen Auflehnungen, die im 16. Jahrhundert oft einen religiösen Anstrich hatten. All diese Bewegungen wurden gewaltsam niedergeworfen, waren aber andererseits Veranlassung, dass die Regierung Untersuchungen einleitete und ein oder den anderen Misstand abstellte.

Eine wesentliche Verschlimmerung erfuhr die Lage des Bauernstandes in jenen Gegenden, in welchen der dreißigjährige Krieg gewüthet hatte. Viele freie Bauern, welche bis dahin ihre Stellung mühsam bewahrt hatten, geriethen nunmehr in Abhängigkeit.

IV. Periode: Die Ausbildung des heutigen Staatswesens. 1740—1867.

---

§ 64. Die Veränderungen des Staatsgebiets von 1740—1867.

1. Nach dem Tode Kaiser Karls VI. († 20. October 1740), mit welchem der habsburgische Mannesstamm erlosch, übernahm dessen Erbtochter Maria Theresia gemäß der Bestimmungen der pragmatischen Sanction (§ 52, 5) die Regierung der Erblande. Die Gesammtfläche derselben überstieg schon 10.000 Quadratmeilen, doch war ein geschlossenes Staatsgebiet noch nicht vorhanden. Die zusammenhängende Hauptmasse bildeten die altösterreichischen Erblande nebst Böhmen, Mähren, Ober- und Niederschlesien und den Ländern der ungarischen Krone. Die österreichischen Niederlande und die italienischen Herzogthümer Mailand, Mantua, Parma und Piacenza bildeten ein zweites und drittes, ziemlich geschlossenes Ländergebiet, ganz unzusammenhängend waren dagegen die schwäbischen Besitzungen des Hauses, die man zu Verwaltungszwecken unter dem Namen Vorderösterreich zusammenfasste.

2. Die pragmatische Sanction war durch die Bemühungen Kaiser Karls VI. zwar unter die Garantie der europäischen Mächte gestellt, allein kaum hatte der Kaiser seine Augen geschlossen, so machten Sardinien, Preußen, Bayern, Sachsen und Spanien theils auf einzelne Gebiete, theils auf das ganze Erbe Karls VI. Anrechte geltend. Den Kampf eröffnete König Friedrich II. von Preußen, indem er Ansprüche auf die schlesischen Herzogthümer Liegnitz, Brieg, Wohlau und Jägerndorf erneuerte, obwohl dieselben von seinem Urgroßvater im Jahre 1686 gegen Abtretung des Schwiebuser Kreises endgiltig aufgegeben waren. Die Lage der Königin Maria Theresia war nun umso gefährdeter, als Preußens Vorgehen das Zeichen zum allgemeinen Angriff auf Österreich abgab. Bayern, mit Frankreich im Bunde, überzog das

Land ob der Enns und Böhmen und Kurfürst Karl Albert nahm am 2. October zu Linz, am 19. December 1741 zu Prag die Huldigung entgegen. Bald darauf trat jedoch ein Umschwung ein; Maria Theresia, von den Ständen aller übrigen Erblande treu unterstützt, ließ Bayern besetzen und schloss, um sich ihres gefährlichsten Gegners zu entledigen, mit dem König Friedrich II. von Preußen am 28. Juli 1742 den Berliner Frieden, durch welchen Österreich ganz Niederschlesien und Oberschlesien mit Ausnahme von Teschen, Troppau und des Landes diesseits der Oppa an Preußen abtrat. So schwer die Königin Maria Theresia diesen Verlust ertrug, so blieb er doch unabwendbar. Weder der zweite schlesische Krieg, den König Friedrich II. im Jahre 1744 begann, weil ihn die Fortschritte der österreichischen Waffen gegenüber Frankreich und in Italien um den Besitz von Schlesien besorgt machten, noch der im Jahre 1756 ausgebrochene siebenjährige Krieg änderten den Besitzstand, der durch den Frieden von Dresden (25. December 1745) und Hubertsburg (15. Februar 1763) bestätigt wurde.

3. Gegenüber den übrigen kriegführenden Mächten endete der österreichische Erbfolgekrieg mit Bayern durch die Frieden von Füssen (1745, 22. April), der den früheren Zustand wiederherstellte, gegenüber Frankreich und Spanien 1748, 18. October, durch den Frieden von Aachen, mit der Abtretung von Parma, Piacenza und Guastalla an den spanischen Infanten Don Philipp.

4. Diesem Abgang gegenüber ist während der vierzigjährigen Regierung der Kaiserin ein namhafter Gebietszuwachs auf anderen Seiten zu verzeichnen. Der Versuch, das durch Abtretung von Niederschlesien gestörte Gleichgewicht zwischen der deutschen und der nicht deutschen Bevölkerung der Monarchie durch Erwerb eines anderen deutschen Landes wieder herzustellen, schlug allerdings fehl, weil Preußen das nach dem Aussterben des bayrischen Kurhauses (1777) mit dem erbberechtigten Nachfolger getroffene Übereinkommen wegen Abtretung von Bayern an Österreich hintertrieb. Der Teschner Friede (13. Mai 1779) brachte nur das Innviertel, außerdem gelangte 1760 die Grafschaft Hohenems in Vorarlberg nach dem Erlöschen des herrschenden Geschlechts als Reichslehen an die Kaiserin Maria Theresia. Im Jahre 1759 erfolgte der Ankauf der bischöflich bambergischen

Besitzungen in Kärnten, welche jedoch kraft der Recesse mit dem Hochstift schon von früher her unter österreichischer Landeshoheit standen. Vor allem beträchtlich war aber der Zuwachs, den Österreich bei der ersten Theilung Polens (1772) erhielt

5. Polen, seit dem Aussterben der Jagellonen (1572) als Wahlreich zum Spielball des übermüthigen Adels geworden und durch inneren Hader längst zerrüttet, war nach dem Tode König Friedrich Augusts III. († 1763) vollends unter den Einfluss Russlands gerathen. Als nun in Polen 1768 ein Bürgerkrieg ausbrach, wurde auf Befehl der Kaiserin Maria Theresia (Frühjahr 1769) die Grenze des im Jahre 1412 durch König Sigismund von Ungarn an Polen verpfändeten Zipser Districtes durch österreichische Truppen besetzt und zugleich die Erklärung abgegeben, dass dies den Rechten Polens nicht abträglich sein solle. Dabei wurden aber auf Grund der Behauptung, dass das verpfändete Zipser Gebiet noch weiter nördlich gereicht habe, die österreichischen Grenzzeichen in die südlichen Theile der Starostien Sandec, Neumarkt und Czorsztyn vorgerückt. Demungeachtet dachte niemand in Österreich an eine Vergewaltigung Polens, wohl aber war König Friedrich II. von Preußen seit Anfang 1771 unausgesetzt bemüht, ein Einverständnis zwischen Russland, Österreich und Preußen über eine Vergrößerung auf Kosten Polens herbeizuführen. Als sich nun Preußen und Russland in dieser Frage geeinigt hatten und die Vorschläge Österreichs, gegen Rückgabe von Glatz und eines Theiles von Schlesien auf die zugedachten polnischen Gebiete verzichten zu wollen, von Preußen abgelehnt worden waren, verlangte, wie sich Kaiser Joseph II. später ausdrückte, „die Nothwendigkeit und die Sorge für die eigene Sicherheit“, dass man sich nach den Nachbarn richte. Am 1. Mai 1772 erhielten die österreichischen Truppen den Befehl zum Vorrücken und am 2. August 1772 kam es in St. Petersburg zur Unterzeichnung des Theilungsvertrags zwischen Österreich, Russland und Preußen, der am 18. September 1773 die Zustimmung des polnischen Reichstags erhielt.

6. Der Ländererwerb Österreichs bei der ersten Theilung Polens umfasste die 13 Zipser Städte und so ziemlich genau das heutige Königreich Galizien mit Ausnahme von Krakau, im ganzen rund 1300 Quadratmeilen.

Eine Folge der Erwerbung Galiziens war auch die Einverleibung der Bukowina, um die Landbrücke mit Siebenbürgen herzustellen. Sie erfolgte durch Besetzung eines Theiles der Moldau nach dem Abmarsch der russischen Truppen (September 1774) und durch Verhandlungen mit der Türkei, welche der österreichische Internuntius Thugut am 7. Mai 1775 zu günstigem Abschluss brachte.

7. In die Zeit der Kaiserin Maria Theresia fällt auch die Entstehung einer österreichischen Secundo- und Tertiogenitur in Italien und deren Ausstattung mit Toscana (1763) und Modena (1771), die nicht durch das Band der pragmatischen Sanction mit Österreich verbunden waren.

8. Die Kaiserin Maria Theresia hat 772 Quadratmeilen abgetreten und 1618 Quadratmeilen hinzu gewonnen, so dass sie bei ihrem Tode ein Reich von 11.070 Quadratmeilen Fläche mit mehr als zwanzig Millionen Bevölkerung hinterließ. Während der Regierungszeit ihrer Söhne Kaiser Joseph II. 1780—1790 und Leopold II. 1790—1792 erfuhr dasselbe keine nennenswerte Veränderung, da der Versuch Josephs II., gegen Abtretung der Niederlande Bayern einzutauschen an dem Widerspruche König Friedrichs II. und des „Fürstenbundes“ scheiterte (1785). Desto bedeutender waren die Umgestaltungen des österreichischen Staatsgebiets unter Kaiser Franz II. (I.) als Folge der mit Frankreich geführten Kriege. Nur vorübergehend war der Erwerb von „Westgalizien“, den Österreich 1795 bei der letzten Theilung Polens machte. Dasselbe umfasste das Land zwischen der Pilica, der Weichsel und dem Bug, die Umgebung von Warschau ausgenommen (843 Quadratmeilen mit etwa einer Million Einwohner), wurde jedoch im Frieden von Schönbrunn 1809 an den König von Sachsen als Großherzog von Warschau abgetreten.

9. Die Gebietsveränderungen, welche Österreich infolge der Coalitionskriege gegen Frankreich erlebte, sind folgende:

a) Durch den Frieden von Campo Formio 1797 und den nachfolgenden Frieden von Lüneville 1801 trat Österreich die Niederlande und Mailand an Frankreich ab und erhielt dafür das venezianische Festland östlich vom Gardasee, Venezianisch Istrien und Dalmatien sammt der Bocche di Cattaro. Der Breisgau fiel als Entschädigung an den Herzog von Modena.

b) Der Reichsdeputations-Hauptschluss vom Jahre 1803 unterwarf die weltlichen Gebiete der Bisthümer Brixen und Trient vollends der österreichischen Staatshoheit.

c) Durch den Frieden von Pressburg am 26. December 1805 verlor Österreich alle Entschädigungen, die ihm der Friede von Campo Formio gebracht hatte, an das neu errichtete Königreich Italien, ferner den Rest der vorderösterreichischen Besitzungen, Vorarlberg und Tirol an Bayern, Baden und Württemberg und erhielt als einzige Entschädigung Salzburg mit Berchtesgaden.

d) Die größte Schmälerung erfuhr es durch den am 14. October 1809 zu Schönbrunn mit Napoleon abgeschlossenen Frieden: Österreich verlor nach all den vorhergehenden Abtretungen noch die Gebiete von Salzburg und Berchtesgaden, das Innviertel und einen Theil des Hausruckviertels an Bayern, die Grafschaft Görz, Triest, Krain, den Villacher Kreis und alle Landestheile auf dem rechten Ufer der Save (die s. g. illyrischen Provinzen) an Frankreich, endlich das 1795 erworbene Westgalizien und den Zamosker Kreis von Ostgalizien an das Großherzogthum Warschau, ein Stück von Ostgalizien mit 400.000 Einwohnern (die Kreise Tarnopol und Czortkow) an Russland.

10. Die Betheiligung Österreichs an den Freiheitskriegen hat durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 und die Beschlüsse des Wiener Congresses dem Reiche jenen Umfang gegeben, den es, abgesehen von den Veränderungen durch die Kriege seit 1859, bis zum Schlusse dieser Periode behauptet hat. Österreich erhielt in der Begrenzung durch den Lago Maggiore, den Tessin und Po das lombardisch-venezianische Königreich in Italien nebst dem Veltlin, ferner die in den Jahren 1805 und 1809 abgetretenen „illyrischen Provinzen" nebst Dalmatien und Ragusa, von Bayern wurde Tirol, Vorarlberg, Salzburg, das Hausruck- und Innviertel, von Russland der Tarnopoler Kreis zurückgestellt. Es wurden ferner die österreichische Secundogenitur in Toscana und die Tertiogenitur in Modena wieder hergestellt. Dagegen verzichtete Österreich auf Westgalizien mit Krakau und alle übrigen, vor dem Jahre 1792 besessenen Gebiete.

11. Krakau war auf dem Wiener Congresse nebst einem kleinen Gebiet zur Freistadt erklärt und dem Schutze von Österreich, Preußen und Russland unterstellt worden. Infolge des

galizischen Aufstandes im Jahre 1846 wurde jedoch Krakau an Österreich überlassen und 1849 mit Galizien vereinigt.

Der unglückliche Feldzug gegen Frankreich und Sardinien im Jahre 1859 hatte die Abtretung der Lombardei und den Verlust der Gebiete der Secundo- und Tertiogenitur: Toscana und Modena zur Folge. Durch den Frieden von Wien, welcher den Krieg Österreichs mit Preußen und Italien am 3. October 1866 beendete, wurde überdies das venezianische Festland mit Friaul an Italien abgetreten, zugleich schied Österreich aus dem Deutschen Bunde.

§ 65. Die österreichische Gesetzgebung seit den grossen Codificationsarbeiten unter der Kaiserin Maria Theresia (1740—1867).

1. Beim Regierungsantritt Maria Theresias waren mancherlei Arbeiten der Gesetzgebung in der Schwebe, welche auch während der Kriegsjahre nicht außer Aug gelassen wurden. Umsomehr kamen die Friedensjahre den Absichten des Gesetzgebers zustatten, da Abhilfe auf dem Gebiet des Justizwesens dringend geboten war, und Maria Theresia auf diesem Wege die Herbeiführung einer Reichseinheit an Stelle der vielgestaltigen Ländergruppen, ein Hauptziel ihrer Regententhätigkeit, wesentlich zu fördern gedachte. Es wurden darum 1748 die Compilations-Commissionen für Böhmen und Mähren (§ 50, 5) erneuert, 1751 eine solche zu Wien zur Revision des *Tractatus de juribus incorporalibus* eingesetzt, 1752 eine vereinigende Bearbeitung der im Lande unter der Enns und in Böhmen geltenden peinlichen Gerichtsordnungen befohlen. Im Jahre 1753 erfloss dann am 23. Jänner eine umfangreiche Processnovelle für Böhmen, die auch in Schlesien und 1760 in Mähren zur Einführung gelangte und nach Krain als Grundlage für eine neue Schrannenordnung gesandt wurde.

2. Ein anfangs 1753 von einem ungenannten i. ö. Appellationsrathe überreichter Vorschlag einer allgemeinen Gerichtsordnung und eines gleichen Landrechtes in allen Erbländern gab den Anstoß, um über die materielle Rechtsübereinstimmung hinaus die Herbeiführung formeller Rechtseinheit ins Auge zu fassen. Der Vicepräsident der obersten Justizstelle, Graf Frankenberg, gieng auf den Gedanken ein, welcher die Billigung Maria Theresias erhielt. Am 3. Mai wurde mit der Arbeit selbst in

feierlicher Sitzung begonnen, zu welcher fünf aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich unter der Enns und Innerösterreich berufene Compilatoren erschienen waren. Man beschloss, alles, was mit dem öffentlichen Recht und den bestehenden Jurisdictionsverhältnissen zusammenhänge, unverändert zu erhalten und berieth binnen Monatsfrist den Plan durch, den der Prager Professor Josef Azzoni als Hauptreferent entworfen hatte. Die Vorfrage, ob ein ganz neues, bloß aus der gesunden Vernunft abgeleitetes Recht zu verfassen, oder ob die vorhandenen Landesgesetze zu compilieren und bloß die Lücken aus dem Natur- und Völkerrecht zu ergänzen seien, beantwortete die Compilations-Commission in letzterem Sinne und die Kaiserin stimmte dem zu.

3. Mit den Berathungen des Gesetzwerkes selbst wurde am 10. December 1753 zu Brünn begonnen und die Arbeiten so beschleunigt, dass bis zum Juni 1755 drei starke Foliobände ausgearbeitet waren, welche den ersten, dem Personenrecht gewidmeten Theil erschöpften. Diese Weitläufigkeit hatte die Einsetzung einer Commission zur Überprüfung in Wien zur Folge, welcher nach Auflösung der Brünner Commission (1756) die weiteren Arbeiten übertragen wurden. Azzoni übernahm die Ausarbeitung des Entwurfs, dessen umgearbeiteter erster Theil 1758 der Kaiserin wieder vorgelegt wurde.

4. Die Arbeiten am zweiten Theile (Sachenrecht) gelangten viel später zum Abschluss, da Azzoni im Jahre 1761 starb. Zenker, der die Fortsetzung übernahm, begann mit dem dritten Theile (Obligationenrecht), brachte dann den zweiten Theil zu Ende und schloss mit einer Umarbeitung des schon vorgelegten ersten Theiles. Am 25. November 1766 gelangte die letzte Abtheilung sammt dem als Proëmium bezeichneten Kundmachungspatent in die Hände der Kaiserin.

Obwohl sofort die Übersetzung des Entwurfs ins Čechische und Italienische angeordnet und begonnen wurde, erfolgte doch die erwartete Sanction nicht. Die Kaiserin betraute vielmehr den Oberst-Landschreiber von Mähren, Hajek von Waldstädten, der schon 1753 der Compilations-Commission angehört hatte, mit einem Gutachten und legte dies, die Gegenbemerkungen der Compilations-Commission und den Entwurf im Jahre 1769 dem Staatsrath zur Beurtheilung vor. Hier erklärte die Mehrzahl die

Arbeit höchstens als Material für eine künftige Gesetzgebung brauchbar. Entscheidend für den Entschluss der Kaiserin wurde das am 14. October 1770 vom Staatskanzler Kaunitz abgegebene Urtheil, das mit unbarmherziger Schärfe die schwachen Seiten des Codex Theresianus herausfand und namentlich vor der Vermengung eines Lehrbuchs mit einem Gesetze warnte.

5. Am 4. August 1772 befahl die Kaiserin nochmals eine Umarbeitung des Ganzen und ertheilte zugleich eine Instruction, welche fortan für die Redactoren dieses Gesetzes maßgebend blieb. Die in ein Lehrbuch gehörigen Theile und die *casus rariores* sollten ausgeschieden und das Ganze so viel möglich gekürzt werden, auch sollte das Gesetz nicht ans römische Recht gebunden sein, sondern überall die natürliche Billigkeit zugrunde gelegt werden. Allein die Arbeiten wurden schon im August 1776 ganz abgebrochen und erst unter Kaiser Joseph II. wieder aufgenommen; Horten besorgte die Umarbeitung des ersten Theiles, der 1785 dem Kaiser vorgelegt und nach einer Revision des Stils durch Sonnenfels am 31. März 1786 sanctioniert wurde.

6. Umarbeitungen des josephinischen Gesetzes fanden schon unter Kaiser Leopold II. statt und wurden unter Kaiser Franz II. auch auf die übrigen Theile ausgedehnt, dem in den Jahren 1794—1796 ein neuer Entwurf vorgelegt wurde. Dieser genehmigte denselben und erklärte ihn durch Patent vom 13. Februar 1797 zum Gesetz für das kürzlich bei der dritten Theilung Polens erworbene Gebiet von Westgalizien (§ 64, 8) unter Aufhebung der früheren Privatrechtsgesetze und Gewohnheitsrechte. Durch Patent vom 18. September 1797 wurde die Geltung auch auf das heutige Königreich Galizien ausgedehnt, das damals Ostgalizien genannt wurde.

7. Die Einführung in Galizien war nur versuchsweise zur Erprobung des Entwurfs erfolgt, man bildete nun eine neue Commission, in welche der Appellationsrath und Professor Franz Alois von Zeiller als Referent berufen wurde. Diese lieferte nach drei Lesungen in den Jahren 1801—1810 einen vom westgalizischen Gesetze vielfach abweichenden Entwurf. Erst am 1. Juni 1811, nachdem die Anstände behoben waren, welche die Hofkammer in Hinblick auf den unausbleiblichen Staatsbankerott gegen den Wortlaut der Abschnitte über das Darlehen erhoben hatte, erhielt

diese Vorlage die kaiserliche Sanction, worauf die Kundmachung in den deutschen Erblanden im damaligen Umfange mit der Wirkung vom 1. Jänner 1812 ergieng. In den übrigen österreichischen Gebieten, welche dazumal zu Bayern oder zum Königreich Italien gehörten, wurde das Gesetz erst nach deren Rückerlangung in den Jahren 1814—1820 im Jahre 1852 überdies in Krakau und in Ungarn und dessen Nebenländern eingeführt. In Ungarn ist das a. b. G. B. allerdings schon nach wenigen Jahren außer Kraft gesetzt worden, nicht aber in Siebenbürgen und Kroatien, wo es (allerdings ohne die neueren österreichischen Nachtragsgesetze) die Grundlage des geltenden Privatrechts geblieben ist.

8. Nach dem ursprünglichen Plane sollte der Codex Theresianus als vierten Theil eine Gerichtsordnung enthalten. Dies war der Grund, weshalb die Verfassung einer Gerichtsordnung der erwähnten Compilations-Commission zugewiesen wurde, doch rückten die Arbeiten nur sehr langsam vor, bis sie im Jahre 1774 der Regierungsrath Froidevo übernahm. Am 19. April 1774 erstattete dieser sein erstes Referat in der Compilations-Commission, die übrigen in rascher Folge, so dass der fertige Entwurf in 446 Paragraphen schon am 5. September 1775 der Kaiserin vorgelegt werden konnte. Obwohl die Genehmigung am 5. September 1776 erfolgte, wussten doch die Gegner einer einheitlichen Gesetzgebung in Österreich die Kaiserin zur Rücknahme ihrer Sanction zu bewegen. Die Publication der allgemeinen Gerichtsordnung als Gesetz für die altösterreichischen und böhmischen Erblande erfolgte darum erst durch Kaiser Joseph II. nach neuerlichen Berathungen am 1. Mai 1781. Eine Umarbeitung wurde 1796 durch Kaiser Franz II. für Westgalizien publiciert, die jedoch im heutigen Königreich Galizien und der Bukowina erst durch das Patent vom 15. Jänner 1807 zum Gesetz wurde, sie wurde ferner 1814 in Tirol und Vorarlberg, 1815 in Istrien und Dalmatien, im Jahre 1816 in Salzburg eingeführt und erlangte für Krakau neuerdings Gesetzeskraft im Jahre 1852.

9. Die Idee, ein gemeinsames österreichisches Strafrecht zu schaffen, ergab sich erst im Verlauf der Thätigkeit der Compilations-Commission. Die Arbeit wurde Holger im Jahre 1761 anvertraut, der in den Jahren 1766 und 1767 Entwürfe vorlegte. Die Kaiserin sanctionierte diese „Theresiana“ genannte Hals-

gerichtsordnung am 31. December 1768 als Gesetz für die altösterreichischen und böhmischen Lande, sowie für die Militärgerichte; bald zeigte sich jedoch die Nothwendigkeit, das Strafrecht auf neue Grundlagen zu stellen. 1776 wurde die Folter auf Betreiben von Sonnenfels und des Tiroler Kanzlers Hormayr aufgehoben, 1777 ergieng der kaiserliche Auftrag, Arbeitsstrafen als Ersatz der Todesstrafe in Vorschlag zu bringen. Beides wurde vom Standpunkt der Abschreckungstheorie aus in dem josephinischen „allgemeinen Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung“ vom 13. Jänner 1787 in grausamer Härte verwirklicht. In grundlegender Weise wurde in diesem Gesetze die von Zeiller und Sonnenfels vertretene Scheidung des criminellen Unrechts vom polizeilichen anerkannt, das Verfahren im Jahre 1788 durch eine besondere „Criminalgerichtsordnung“ geregelt. Da jedoch die eingeführten Strafverschärfungen allgemeinem Unwillen begegneten, so wurden schon wenige Monate nach dem Tode Kaiser Josephs II. die öffentliche Züchtigung mit Schlägen, die Brandmarkung und Anschmiedung, sowie das Schiffziehen als Strafe aufgehoben, dagegen die Todesstrafe 1795 wieder eingeführt. Inzwischen war die Umarbeitung gefördert worden und am 1. Juni 1796 wurden die vorgelegten Entwürfe eines Strafgesetzes und einer Strafprocessordnung, die sich beide nur auf „Verbrechen“ bezogen, für Westgalizien als Gesetz kundgemacht. Nach einer neuen Umarbeitung durch Zeiller und Sonnenfels wurde das Ganze am 3. September 1803 unter dem Titel „Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen“ für alle deutschen Erblande kundgemacht.

10. Mit den drei Hauptgesetzen von 1781, 1803 und 1811 hat in Österreich die mit der Regierung der Kaiserin Maria Theresia beginnende Periode der großen Codificationen ihren vorläufigen Abschluss gefunden. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch beherrscht noch heute durch Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis zeitgemäß weiter entwickelt, in voller Frische unser Leben. Die allgemeine Gerichtsordnung hat über ein Jahrhundert gegolten, ehe sie durch die auf anderen Grundsätzen aufgebaute Gerichtsordnung vom 1. August 1895 abgelöst wurde. Am meisten überrascht, dass auch das Strafgesetz vom Jahre 1803 in seiner Wesenheit sich bis zum heutigen Tage erhalten hat, da das noch

gegenwärtig in Kraft stehende Strafgesetz vom 27. Mai 1852 sich selbst als eine erweiterte neue Ausgabe des Strafgesetzes vom 3. September 1803 bezeichnet.

11. Auf die Zeit dieser großen Gesetzgebungsarbeiten sind Jahrzehnte gefolgt, die sich als legislativ steril erwiesen. Eine Wendung zum Bessern bereitete sich erst in den Vierzigerjahren langsam vor, namentlich als man in Österreich seit dem Jahre 1848 mit den Forderungen der in- und ausländischen Jurisprudenz in Fühlung trat. Die nun beginnende größere Lebhaftigkeit der österreichischen Gesetzgebung erklärt sich durch den in den Staatseinrichtungen eingetretenen Umschwung. Hatten die großen Codificationen von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an dem Chaos der Provinzialrechte ein Ende bereitet und zu einem in den altösterreichischen, wie in den böhmischen Erblanden, wie auch in Galizien und der Bukowina allgemein giltigen Reichsrecht geführt, so glaubte man nach 1852 den Versuch wagen zu dürfen, die gleichen Gesetze und Einrichtungen auch auf Ungarn auszudehnen. Daher gelangten das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, die Gerichtsordnung, die Ausgabe des Strafgesetzes vom Jahre 1852 und die meisten vorerwähnten Gesetze auch in den Ländern der ungarischen Krone zur Einführung. Nach dem Jahre 1860 verloren sie jedoch ihre Geltung in Ungarn, während sie in den ungarischen Nebenlanden: Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien großentheils noch rechtsverbindlich blieben, ohne an der Weiterbildung durch Acte der österreichischen Gesetzgebung theilzunehmen.

12. Während der Codificationsarbeiten und durch dieselben war die gesetzgebende Gewalt in Österreich vollends in die Hände des Herrschers gekommen, der, eine vorübergehende Episode abgerechnet, bis zum Jahre 1860 als absoluter Monarch regierte. Seit dem October-Diplom (20. October 1860) ist jedoch die Mitwirkung des Reichsraths, beziehungsweise der Landtage bei Acten der Gesetzgebung verfassungsmäßig erforderlich.

13. Die mit der Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung im Jahre 1850 hoffnungsvoll eingeleitete Gesetzgebung, welche Rechtseinheit zwischen Deutschland und Österreich herzustellen suchte, schloss 1862 mit der Publication des allgemeinen deutschen Handelsgesetzes ab, da die Arbeiten an

einer gemeinsamen Civilprocessordnung und einem gemeinsamen Obligationsrecht, im Jahre 1866 durch den Austritt Österreichs aus dem deutschen Bunde begraben wurden.

§ 66. Die Reformen der österreichischen Staatsverwaltung durch die Kaiserin Maria Theresia.

1. Schon während des Erbfolgekrieges hatte Maria Theresia in den Jahren 1742/44 die Organisierung des behaupteten Theiles von Oberschlesien angeordnet, die eigentlichen Reformen begannen jedoch erst nach dem Aachener Frieden. In dem Kampfe gegen Europa hatte die Kaiserin die Einsicht gewonnen, dass eine gründliche Umstaltung der Staatseinrichtungen unbedingte Nothwendigkeit sei. In einer für ihre Kinder aus „mütterlicher Wohlmeinung“ ausgearbeiteten Denkschrift spricht sie es offen aus, dass sie schon nach dem Dresdener Frieden (1745) ihre „Gedenkens Art geändert und solche allein auf das Innerliche deren Länder gewendet, um die erforderlichen Maaß-Reguln zu ergreifen“. So trafen also der Zwang der augenblicklichen Lage, die Erkenntnis der Fehler, an welchen das Staatswesen krankte, und der vor einschneidenden Änderungen nicht zurückschreckende kräftige Wille der Herrscherin zusammen, und auch der richtige Rathgeber war vorhanden, Graf Friedrich Wilhelm von Haugwitz, der, wie die Kaiserin selbst schreibt, ihr „wahrhaftig durch die Providenz zugeschicket worden“.

2. Die Neuerungen begannen zunächst beim Heereswesen, es zeigte sich jedoch bald, dass dem ersten Schritte tiefeingreifende Maßregeln auf andern Gebieten zu folgen hatten. Um den Unterhalt des erhöhten Truppenstandes sicherzustellen, mussten einerseits die Staatseinkünfte erhöht, andererseits neue staatliche Organe bestellt werden. Ersteres von beiden führte im weiteren Verlauf zur Regelung des Steuerwesens unter Zurückdrängung des ständischen Einflusses, sowie zur Erleichterung der Lage des Bauernstandes, letzteres zu einer Reorganisierung des landesfürstlichen Behördenwesens. Mit und neben ergaben sich Anlässe, die staatlichen Gerechtsame gegenüber den Ansprüchen der Kirche schärfer hervorzukehren, das gesammte Unterrichtswesen der staatlichen Obsorge zuzuwenden, die Arbeiten zu ein-

heitlicher Codificierung des Rechts zu beginnen, die Aufgaben der staatlichen Wohlfahrtspflege zu verfolgen u. dgl. m. So dehnte sich der Kreis der Umstaltungen auf dem Boden der altösterreichischen Erblande und in der böhmischen Ländergruppe stetig aus, bis durch eine Häufung von Verwaltungsmaßregeln die Macht der Stände völlig gebrochen wurde.

3. Entscheidend für die weitere Entwicklung des Reiches war, dass Maria Theresia Ungarn bei ihren auf Umstaltung der bestehenden Verwaltungseinrichtungen abzielenden Maßregeln außer Spiel ließ, weil sie der Umstände eingedenk blieb, unter welchen die pragmatische Sanction, die Grundlage ihrer Herrscherrechte in Ungarn, zur Annahme gelangt war. Schon in der Art und Weise, wie hier nach dem Begehren der ungarischen Stände alle westlichen Erblande einerseits und Ungarn andererseits als Paciscenten auftraten, war eine Zweitheilung der Verfassung und Verwaltung vorgebildet, überdies hatte Gesetzartikel III vom Jahre 1722/23 den Ungarn die Aufrechthaltung der hergebrachten Rechte in einer auch die Nachfolger bindenden Weise anerkannt.

4. Die Reformthätigkeit der Kaiserin hat sich daher auf ihre deutschen und böhmischen Erblande beschränkt. Zuerst sind die Umstaltungen des Behördenwesens zu erwähnen, die von den obersten Stellen bis zu den Unterbehörden sich erstreckten. Hier hatte die Kaiserin freie Hand, weil die Einsetzung, Abänderung oder Aufhebung landesfürstlicher Behörden ein unzweifelhaftes und unbeschränktes Hoheitsrecht des Herrschers war, soweit nicht ausdrückliche Zusagen an die Stände vorlagen (§ 46, 8 ff., § 55, 3). In der vorerwähnten Denkschrift beklagt sich Maria Theresia wiederholt über die Zerfahrenheit des Dienstes, die sie beim Regierungsantritte vorgefunden habe. Als Hauptübel aber bezeichnet sie, „dass schon zu selbigen Zeiten mehrere Ministri nur auf ihr eigenes Land gesehen. Es ware ferners ein großer dienstschädlicher Mißbrauch, daß die Capi und Vorsteher von denen Ständen bezahlet und beliebig remuneriret worden“, wodurch diese in eine „beständige Dependenz“ von den Ständen geriethen.

5. Am 15. Jänner 1749 erfloss das kaiserliche Handschreiben, das den wichtigen Grundsatz: Trennung der Justiz von der politischen Verwaltung aufstellte, „damit sowohl die Publica als Judicialia künftighin mehrer befördert würden“, am 1. Mai erfolgte

dann, um den ewigen Zänkereien zu begegnen, als einfacher Verwaltungsact, gegen den sich auch kein Widerspruch erhob, durch zwei andere Rescripte die Aufhebung der österreichischen und böhmischen Hofkanzleien. An deren Stelle traten neue Centralstellen für die Erblande und Böhmen, und zwar *a)* die oberste Justizstelle als Revisionsinstanz und höchste Behörde in Angelegenheiten der Justizverwaltung statt der Hofkanzleien, und *b)* das *Directorium in Internis* (auch *Directorium in Publicis et Cameralibus)* als höchste Verwaltungsbehörde in allen Angelegenheiten mit Ausnahme der auswärtigen und des Militärs. Weit genug war der Wirkungskreis des Directoriums, dem als Organe der Landesverwaltung in den Provinzen die sogenannten Repräsentationen (siehe unten 8) untergeordnet waren.

6. Neben Haugwitz machte sich in den Reformen der Kaiserin allmählich der Einfluss des Staatskanzlers Grafen (seit 1763 Fürsten) Kaunitz immer stärker geltend. Auf sein Betreiben wurde Ende 1760 der österreichische Staatsrath ins Leben gerufen, damit dieser als „Baudirector" dem Bauherrn bei der Neuherstellung des alten Hauses zur Seite stehe, ebenso erfolgte die Neugestaltung der Centralbehörden im ganzen nach den Vorschlägen des Staatskanzlers. Bei aller Anerkennung der von Haugwitz in der Verwaltung eingeführten „Verbesserungen" wies Kaunitz auf die Unübersichtlichkeit des Systems als Hauptmangel hin. Früher habe es nur vier Hofstellen: die österreichische und böhmische Hofkanzlei, Hofkammer und Hofkriegsrath gegeben, seither sei deren Zahl auf 18 angewachsen. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung sei beizubehalten, das Directorium auf die eigenen Verwaltungssachen zu beschränken, eine Hofkammer einzurichten u. s. w.

7. Seit Beginn des Jahres 1762 gab es daher für die deutschböhmischen Erblande folgende oberste Verwaltungsbehörden:

a) Die im Jahre 1742 von der österreichischen Hofkanzlei abgezweigte geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei als Ministerium des Äußern und des kaiserlichen Hauses. Demselben untergeordnet waren auch das im Jahre 1749 errichtete Haus-, Hof- und Staatsarchiv und die orientalische Akademie (1754).

b) Der Hofkriegsrath mit seinen drei Abtheilungen: *Militare publico-politicum*, *Militare judiciale* und *Militare oeconomicum*.

c) Das *Directorium in publicis et cameralibus* wurde als oberste Verwaltungsbehörde unter dem Titel einer vereinigten k. k. böhmisch-österreichischen Hofkanzlei eingerichtet. Im Jahre 1776 wurden ihr überdies die Geschäfte der (1774 eingesetzten, nun wieder aufgehobenen) galizisch-lodomerischen Hofkanzlei übertragen.

d) Die seit 1749 bestehende oberste Justizstelle vereinigte die Aufgaben des obersten Gerichtshofes mit jenem des Justizministeriums und sollte namentlich auch in Sachen der bürgerlichen und Strafgesetzgebung wirksam sein.

e) Die k. k. Hofkammer zur Oberaufsicht, Leitung und Verbesserung sämmtlicher Cameralgefälle und Landtagscontributionen.

f) Die deutsch-erbländische Creditsdeputation zur Leitung des gesammten Staatsschulden- und Creditwesens, die vorerst auch die Aufgaben einer Generalcasse übernahm.

g) Die Hofrechnungskammer zur Controle der Einnahmen und Ausgaben des Staates und obersten Leitung des ganzen Staatsrechnungswesens.

h) Der Staatsrath als berathende Behörde ohne Executive.

8. Hand in Hand mit der Reform der Centralbehörden gieng die Umstaltung der Landesverwaltung, die auf völlig neue Grundlagen gestellt wurde. Die geheime Stelle, beziehungsweise der geheime Rath zu Graz und Innsbruck wurden aufgehoben und die Trennung der Justiz von den politischen Gegenständen in der Art vollzogen, dass die Justiz den früheren Behörden verblieb, die politischen und Cameralsachen aber ausgeschieden und neuen Landesbehörden übertragen wurden. Diese, welchen die Kaiserin den Charakter einer Vertretung der Person des Herrschers selbst beilegte, waren der in Wien befindlichen obersten Verwaltungsbehörde (erst dem Directorium, später der vereinigten böhmisch-österreichischen Hofkanzlei) unmittelbar untergeordnet und hießen anfänglich Deputation, dann längere Zeit „Repräsentation und Kammer". Später wurden sie in Böhmen, Mähren, Steiermark und Tirol „Gubernium", in Österreich unter der Enns „Regierung", im Lande ob der Enns, Kärnten und Krain „Landeshauptmannschaft" genannt. Die Gliederung der bei ihnen angestellten Räthe nach dem Herren-, Ritter- und Gelehrtenstande wurde unter der Kaiserin noch beibehalten, obgleich man sie bei den Ministerien als widersinnig und unzweckmäßig schon aufgegeben hatte.

9. Den Unterbau der politischen Verwaltung bildeten die Kreisämter mit verantwortlichen Kreishauptleuten an der Spitze, welche die Kaiserin bis zum Jahre 1756 nach und nach als Mittelbehörden zwischen der Landesstelle und den Ortsobrigkeiten einführte, um die Ausführung der von den Centralstellen und den Landesbehörden ausgehenden Anordnungen besser zu überwachen und den bäuerlichen Unterthanen Schutz gegen Bedrückungen durch die Grundherrschaft angedeihen zu lassen. Da nun die Reformen der Kaiserin sich auf Schul- und Straßenwesen, Handel und Gewerbe, geistliche Angelegenheiten, die Landescultur, die Lage des Bauernstandes, Auswanderung u. s. w. erstreckten, so wuchsen die Geschäfte der Kreishauptleute und allmählich auch jene der Landesbehörden immer mehr an, während die Kreisämter eine von Pfarrern, Klöstern, Herrschaftsbesitzern und Privatbeamten sehr gefürchtete, ja gehasste Behörde wurden.

10. Wie die Kreisämter den Grundherrschaften, so waren die königliche Repräsentation und Kammer den Landständen aufs tiefste verhasst. Mit ohnmächtigem Grimm sahen diese den Wirkungskreis der landesfürstlichen Behörden wachsen. Fühlten sich die Landstände durch das zielbewusste Vorgehen der Kaiserin erst bloß beschränkt in ihrer Thätigkeit, so fehlte es später nicht an Klagen über Eingriffe in die Landesverfassung. Maria Theresia hingegen glaubte annehmen zu dürfen, dass es mit den Privilegien und Landesfreiheiten, die ja damals thatsächlich auf eine Privilegierung des landständischen Adels und des kirchlichen Großgrundbesitzes hinausliefen, denn doch nicht so weit her sei, als es von den Landsmann-Ministern, „denen Landesfürsten so schreckhaft vorgebildet“ werde. Die Formen des Ständewesens blieben demungeachtet erhalten, ja sie wurden sogar 1775 in dem neu erworbenen Galizien nach dem Muster der deutschen Erblande neu eingeführt. Allein es fiel Maria Theresia nicht so schwer, die Stände ihrem Einflusse zu unterwerfen, da sie von Anbeginn ein freies Ernennungsrecht der „Capi“ der Landstände für sich in Anspruch nahm und nur solche Personen an die Spitze der ständischen Verwaltung berief, deren sie völlig sicher war.

11. Auf solche Weise wurden die Landstände nach und nach zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgedrückt. Die Recesse banden das Bewilligungsrecht auf Jahre hinaus und die land-

schaftliche Verwaltung verkümmerte in dem Maße, als ihr die Staatsbehörden eine Angelegenheit nach der andern abnahmen. Beschleunigt wurde dies durch die Neugestaltung, welche die kaiserlichen Landesbehörden seit dem Jahre 1762 erfuhren. Wohl erhoben die Stände mehrerer Erblande, vor allem die böhmischen, gegen die noch stärkere Überantwortung der Landesangelegenheiten an die vom Staat besoldeten und daher auch nur von diesem abhängigen Beamten scharfen Widerspruch, allein dieser Ansturm scheiterte an der Erklärung des Grafen Kaunitz, welcher offen aussprach, dass durch eine Begünstigung der Stände wohl seinem persönlichen Vortheil gedient wäre, „allein wenn man Eid und Pflichten vor Augen hat, so denkt man zuerst an seinen Souverän und an die allgemeine Wohlfahrt", diese aber erfordere eine immer größere Beschränkung des Adels, „weil die wahre Stärke des Staates in dem größten Theil der Menschen, nämlich in dem gemeinen Manne besteht und dieser die vorzüglichste Rücksicht verdient, in Böhmen aber mehr als in anderen Ländern unterdrückt ist".

12. Damit war das Übergewicht des Staates über die Stände in der gesammten Landesverwaltung entschieden. In einigen Erblanden, wie in Böhmen, Mähren, Tirol, Österreich ob der Enns, legte die Kaiserin sogar die staatliche wie die ständische Verwaltung insofern in die gleichen Hände, als der Gubernial-Präsident, der an der Spitze der staatlichen Landesbehörde stand, gleichzeitig als Oberstburggraf oder Landeshauptmann, auch das Haupt der Landstände war. Anderwärts, wie in Österreich unter der Enns oder in Steiermark, gieng die Vereinigung nicht so weit.

Die Landtage wurden noch immer regelmäßig abgehalten, da jedoch durch die s. g. Steuerrecesse vom Jahre 1748 die Höhe der Steuern schon auf eine Reihe von Jahren (meist zehn) festgesetzt war, so hatte es nur formelle Bedeutung, dass die Regierung alljährlich ihr „Postulat" um Bewilligung der Steuer in der vereinbarten Höhe beim Landtage einbrachte. So sanken die Landtage zur leeren Form herab und auch der Wirkungskreis der ständischen Ausschüsse beschränkte sich zum Schluss auf die Führung des Giltenbuchs, die Einhebung der directen Steuern und der zusammenschmelzenden ständischen Gefälle, das landschaftliche Schuldenwesen, einige Stiftungssachen u. dgl. Schon

ums Jahr 1765 wurde es als streitig angesehen, ob die ständischen Ausschüsse der politischen Landesstelle coordiniert oder untergeordnet seien.

13. Nach dem Aachener Frieden erschien es nothwendig, den Friedensstand des österreichischen Heeres zu erhöhen und es wurde die Aufstellung von 108.000 Mann in Friedenszeiten für die deutschen und ungarischen Erblande beschlossen. Die Ergänzung sollte in herkömmlicher Weise theils durch Werbung, theils durch Stellung von Recruten seitens der Stände erfolgen. Dazu wurde 1753 den Erblanden die Stellung einer Ersatzmannschaft von 24.000 Mann auferlegt.

Zur Vergrößerung des Feldheeres wurde überdies eine gründliche Umstaltung der Einrichtungen in der Militärgrenze vorgenommen und der Anfang 1746 in Kroatien gemacht. Im ganzen wurden so siebzehn Infanterie- und sechs Husarenregimenter geschaffen, welche sich selbst ergänzten und in Friedenszeiten nur geringe Auslagen machten. Bedeutende Veränderungen im österreichischen Heerwesen traten nach Beendigung des siebenjährigen Krieges ein: Die Recrutierung wurde jetzt als ordentliche Ergänzung des Heeres erklärt, die „Seelenconscription“ eingeführt und jedem Regiment sein besonderer „Werbbezirk“ angewiesen.

14. Eine nothwendige Folge der Umgestaltungen der Kriegsmacht war die Reorganisation des gesammten Finanzwesens. Schon die Erhöhung des Friedensstandes auf 108.000 Mann war nur möglich, sofern sich eine namhafte Steigerung der Ländercontributionen erreichen ließ, was dem Grafen Haugwitz wider Erwarten gelang. Die deutschen Erblande übernahmen durch Recesse, die mit jenem Land besonders geschlossen wurden, auf zehn Jahre hinaus zusammen 12,734.000 fl. jährlich, eine Summe, welche 1758 bei Erneuerung der Recesse abermals erhöht wurde.

15. Die Reformen der Kaiserin Maria Theresia auf dem Gebiet der Realsteuern haben nur zur Beseitigung der gröbsten Mängel geführt, die Grundlagen dieser Steuern, die von Provinz zu Provinz verschieden waren, blieben unberührt. Anders verhält es sich mit den Personalsteuern. Hier geschah unter Maria Theresia der Fortschritt von den überkommenen Formen der Vermögens- und der classificierten Kopfsteuer zur classificierten, und selbst zur reinen Einkommensteuer. Ebenso erfuhren die indirecten Ab-

gaben und Verkehrssteuern eine entsprechende Fortbildung. Die Erkenntnis, dass man bei Vertheilung der Steuerlast auf die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Bevölkerungsclassen Rücksicht nehmen müsse, führte zur Erhöhung der Steuer- und Zollsätze für Bedarfsartikel der höheren Classen und zu stärkerer Heranziehung bei Gebüren und Verkehrssteuern (Erbsteuer, 1759), sowie zur Aufhebung der Befreiungsprivilegien des Adels.

16. Auf diese Weise haben sich die Staatseinnahmen in Österreich-Ungarn, deren Reinertrag man im Jahre 1754 auf weniger als 30 Millionen schätzte, während der Regierung der Kaiserin wohl verdoppelt. Allein Maria Theresia suchte auch die Steuerkraft der Unterthanen durch zweckmäßige Verwaltungsmaßregeln zu erhöhen und namentlich durch Belebung der Industrie einen wirtschaftlichen Aufschwung Österreichs herbeizuführen. Seit 1746 bestand für Handelsangelegenheiten ein Commerzdirectorium, das im Jahre 1762 vorübergehend sogar zu einer selbständigen Hofstelle erhoben wurde, die Obsorge für das Wachsthum der inländischen Cultur, die Erhebung der Manufacturen und die Emporbringung des Commerzii auf sich hatte; ihm waren Commerzconsesse und Commerzcommissionen, in Böhmen überdies ein Manufacturscollegium mit Fabriksinspectoren untergeordnet.

17. Nicht minder ließ sich Maria Theresia die Förderung des Unterrichtswesens angelegen sein. An ihrem Leibarzte Gerhard van Swieten hatte sie einen Reformator des höheren Unterrichtswesens gefunden. Das alte corporative Gefüge der Universitäten wurde geändert und diese, dem Geiste der Aufklärungsperiode entsprechend, zu öffentlichen Anstalten umgebildet, deren Zustände vom Staate geregelt wurden. Die Reform des Gymnasialunterrichts folgte und da Maria Theresia es als Regentenaufgabe ansah, „dass jedem Unterthan nach seinem Stand und Beruf der nöthige Unterricht ertheilt werde“, so nahm sie auch die Organisation des Volksschulwesens für den Staat in Anspruch, die sie durch den Abt Felbiger aus Sagan in Preußisch-Schlesien entwerfen ließ (1774). Die oberste Leitung des ganzen Studienwesens aber war seit 1760 einer eigenen Studien-Hofcommission übertragen, die später der Hofkanzlei untergeordnet wurde.

18. Schon die Reformen im Unterrichtswesen berührten ein Gebiet, auf dem sich die Interessen des Staates und der Kirche

mannigfach kreuzten. Die Kaiserin war jedoch bei all ihrer tiefreligiösen Gesinnung weit davon entfernt, von den Rechten etwas aufzugeben, die der Staat im Laufe der Zeit der Kirche gegenüber erworben hatte. Schon 1752 verfügte sie als *suprema advocata ecclesiarum*, um den Unordnungen in der Verwaltung des Kirchenvermögens ein Ende zu machen, die Vorlage der Kirchenrechnungen, 1756 befahl sie eine Untersuchung des Vermögensstandes aller geistlichen wie weltlichen milden Stiftungen. Das Asylrecht der geweihten Plätze wurde 1775 aufgehoben, die Auflage äußerlicher Kirchenbußen von der Erlaubnis der Regierung abhängig gemacht (1779), die Wallfahrten wurden eingeschränkt u. s. w. Man sieht, die kirchliche Gesetzgebung der großen Kaiserin unterscheidet sich von der als Josephinismus bezeichneten Richtung ihres Sohnes kaum in ihrem Inhalt, nur wählte sie weniger verletzende Formen und war auch nicht überhastet.

19. Und noch auf einem Gebiete, auf welchem man den Namen ihres Sohnes vor allem nennt, hat Maria Theresia schon Großes geleistet. Es sind dies ihre Bemühungen, die sich auf die Erleichterung der gedrückten Lage des Bauernstandes bezogen. Zur Untersuchung der Bedrückungen der Unterthanen durch die Wirtschaftsämter wurde 1748 in Böhmen insonderheit *in re tributaria* das *judicium delegatum in causis subditorum* eingerichtet, später waren namentlich die Kreisämter mit dem Schutze der Unterthanen betraut. Es ergiengen für Böhmen, Mähren und Schlesien in den Jahren 1771—1775 Robotpatente, welche die ärgsten Missbräuche beseitigen sollten, ja es scheint, dass die Kaiserin zu noch entschiedeneren Maßregeln neigte, diese wurden aber durch die adeligen Grundherren vereitelt, denen die Umstimmung des Kaisers Joseph II. gelungen war.

§ 67. Die Reformen Kaiser Josephs II. 1780—1790.

1. Am 29. November 1780 starb Österreichs große Herrscherin, die Kaiserin Maria Theresia, ihr Sohn und Nachfolger Joseph II., seit 1764 römischer König, seit 1765 römisch-deutscher Kaiser und Mitregent in den Erblanden, stand damals im vierzigsten Jahre. Er hatte bisher Einfluss nur in Militärsachen und in der auswärtigen Politik gehabt, während die Leitung der inneren

Angelegenheiten seine Mutter, solange sie lebte, fest in der Hand behielt, was, wie wir wissen, Joseph II. nur schwer ertrug.

Es ließ sich daher erwarten, dass Kaiser Joseph II., einmal zur Alleinherrschaft gelangt, mit seinen Reformplänen nicht lange zurückhalten würde. „Die Kaiserin ist nicht mehr, eine neue Ordnung der Dinge beginnt", sagte König Friedrich II. von Preußen auf die Nachricht vom Tode Maria Theresias, und so verhielt es sich auch in der That. Das altösterreichische Regierungssystem hatte das aus so verschiedenen Volks- und Staatselementen bestehende Reich bei möglichst geringer Schädigung der historischen Sonderrechte der einzelnen Länder durch eine starke dynastische Regierung, unter Mithilfe eines bevorrechteten Gesammtadels und einer reich bedachten katholischen Priesterschaft, als ausgleichenden Elementen zusammenzuhalten gesucht. Davon war Maria Theresia bereits mehrfach abgewichen, denn der Ausgang des Erbfolgekrieges und das Beispiel Preußens hatten sie gelehrt, dass Österreich in der bisherigen Weise nicht weiter regiert werden könne. Darum entschloss sie sich zu Reformen im Sinne einer strafferen Vereinigung der Verwaltung, allein sie gieng dabei behutsam zuwerke. So hatte sie den Landständen die wichtigsten Rechte thatsächlich abgenommen, jedoch die früheren Formen landständischer Verwaltung bestehen lassen. Der Adel war, trotz mancherlei Beschränkungen zu Gunsten der Allgemeinheit, der weitaus bevorzugte Stand im Staate geblieben; der katholischen Kirche gegenüber hatte die Kaiserin die staatlichen Rechte schärfer betont als irgend einer ihrer Vorgänger und doch wurde noch immer die Duldung akatholischer Bekenntnisse als staatsgefährlich betrachtet. Widersprüche ließen sich bei diesem Regierungssystem nicht ganz vermeiden, Joseph dagegen war selbst von den Ideen der Aufklärung erfasst, die das alte Feudalitätsprincip durch den Unterthanenverband mit gleichen Rechten und Pflichten für alle ersetzen wollte und Gleichstellung der Confessionen, sowie Freiheit des Gewissens und des Meinungsausdruckes forderte.

2. Alle Erblande, ohne Rücksicht auf ihre Vergangenheit, zu einem Staat von gleicher Gesetzgebung und Verfassung zu verschmelzen, alle an Sitten, Sprache und Cultur so sehr verschiedenen Bewohner zu einer Nation zu machen und den ganzen

Staat dem unbeschränkten Herrscherwillen zu unterwerfen, das war das Ziel, das Joseph sich setzte. „Die ganze Monarchie wird nur eine, auf die gleiche Weise gelenkte Masse bilden,“ schrieb er an seinen Bruder Leopold. So wurde denn überstürzt ein Versuch straffster Centralisation gewagt und nicht bloß auf die deutschböhmischen Erblande, sondern auch auf so ganz verschiedene Lande wie Ungarn und Belgien ausgedehnt.

3. Eine rasche Ausgleichung so verschieden gearteter Verhältnisse, wie sie Joseph bei seinem Regierungsantritt in den Erblanden antraf, ließ sich ohne mancherlei Gewaltsamkeit nicht durchführen. Maria Theresia hatte die Erbhuldigungen ihrer Lande noch in alter Weise entgegengenommen und war in Ungarn und Böhmen gekrönt worden, Joseph unterließ dies alles und hat außerdem den ungarischen Reichstag niemals einberufen.

4. Mit dem Jahre 1782 wurde die s. g. neue Länderverfassung durchgeführt, d. h. es wurden alle ständischen Collegien bis auf zwei Verordnete vom Herrenstand aufgehoben. Diese erhielten Sitz und Stimme bei der politischen Landesstelle, zu welcher auch der ständische Syndicus als Secretär übernommen wurde, während die ständische Buchhaltung mit der staatlichen Landesbuchhaltung vereinigt wurde. Auch die historische Individualität der Länder wurde nicht weiter beachtet, indem diese, um die Verwaltung besser zu centralisieren, zu dreizehn größeren Regierungsbezirken oder Gouvernements zusammengelegt wurden. So wurden in den Jahren 1782/83 die Landeshauptmannschaften von Steiermark, Kärnten und Krain mit dem errichteten i. ö. Gubernium vereinigt. Ebenso wurde die Landeshauptmannschaft von Görz und Gradiska mit dem Gubernium von Triest, die Bukowina mit Galizien, Schlesien mit Mähren verbunden. Ungarn hingegen erfuhr nach Aufhebung der Comitatsverfassung (1785) eine Eintheilung in zehn Districte mit je einem Regierungs-Commissär an der Spitze, welche der jetzt von Pressburg nach Ofen verlegten königl. ungar. Statthalterei unterstanden.

5. Die Centralisierung führte außerdem zu einer Umstaltung der Central- und Länderstellen. Mit Hofdecret vom 14. October 1782 schuf Kaiser Joseph II. aus der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, der Hofkammer und der Ministerial-Banco-Deputation die „vereinigte Hofkanzlei“, die er einem Chef untergab. Nur der

Widerspruch des Staatsrathes hatte ihn abgehalten, die durch Maria Theresia eingeführte Trennung der Justiz von der Verwaltung wieder aufzuheben, doch wurde auch hier centralisiert. Der Hofrechenkammer wurden die städtischen und ständischen, und überdies die ungarische und niederländische Buchhalterei unterstellt, eine Censur-Hauptcommission in Wien errichtet, der ungarischen Hofkanzlei die Leitung der ungarischen, banatischen und siebenbürgischen Cameralgegenstände, die bisher der allgemeinen Hofkammer zustand, übertragen, endlich die siebenbürgische Hofkanzlei mit der ungarischen vereinigt. Dabei ließ Joseph II. seinen Ministern nur geringen Spielraum, mengte sich selbst in Einzelnheiten der Geschäftsführung und umgab sich mit Persönlichkeiten, die ihm blindlings dienten, seinen „Secretären", um sich gegen Beeinflussung zu schützen.

6. Zur Durchführung seiner Ideen schuf sich der Kaiser in allen Landen und für alle Verwaltungszweige Organe seines unmittelbaren Willens. Zahl und Einfluss der Staatsbeamten wurden darum sehr vermehrt. Dabei waren die Anforderungen ungemein hoch, die der Kaiser an den Pflichteifer, die Unbestechlichkeit und die Leistungsfähigkeit des Einzelnen stellte, während die angewandten Mittel keineswegs geeignet waren, Musterbeamte zu erziehen. Wohl wurde ein bestimmter Studiengang vorgeschrieben und die Zukunft der Beamten durch Zuerkennung der Pensionsfähigkeit einigermaßen sichergestellt, auch sollten nicht Rang und Geburt, sondern die Fähigkeiten allein für die Erlangung von Ämtern maßgebend sein. Gerade dieser richtige Grundsatz verleitete jedoch den Kaiser zur Einführung geheimer Berichte über das Betragen der Beamtenschaft. Dabei gieng dieses System der Überwachung von oben bis ganz herunter: „so schrieb in der administrativen Sphäre der Kanzler die Conduitlisten der Gouverneure und seiner Räthe, der Gouverneur die der Kreishauptleute, der Kreishauptmann die der Bürgermeister, der Bürgermeister die seiner Untergebenen". Dazu kam, dass der Kaiser (1781) den „Länderchefs" die Befugnis einräumte, „die Geschäfte ohne alle Formalität, mithin in und außer den Rathssitzungen nach eigenem Wissen zu leiten und hiebei das bestimmte Personal nach Wohlgefallen anzuwenden". All dies zusammen begründete einen früher ungekannten Terrorismus.

7. Vereinfachung des schwerfälligen Geschäftsganges bewog den Kaiser, die eben geschilderten Verfügungen zu treffen. In gleicher Absicht erklärte er auch 1784 das Deutsche zur allgemeinen Amtssprache. In der böhmischen Ländergruppe stieß dies auf keine augenfälligen Hindernisse, da hier der Boden dafür schon unter Maria Theresia geebnet worden war. Der böhmische Adel sprach nicht mehr das Čechische und es herrschte fühlbarer Mangel „an böhmischen Subjecten" für die höheren Stellen. Anders lag die Sache in Ungarn, wo bisher das Lateinische als Amtssprache geherrscht hatte. Nur ein kleiner, wenn auch ein einflussreicher Bruchtheil der Bevölkerung war hier des Deutschen mächtig, die große Masse der Bevölkerung sprach in Nordungarn slovakisch und ruthenisch, im Innern ungarisch, im Osten rumänisch. Die Überstürzung mit der Kaiser Joseph II. seine wohlgemeinte Absicht ins Werk setzte, war daher der ärgste Missgriff, den er überhaupt begehen konnte: Innerhalb weniger Monate sollte das Deutsche als Amtssprache bei den Central- und Provinzialbehörden, binnen wenig mehr als Jahresfrist auch bei allen Gespanschaften, städtischen Behörden und Gerichtsstühlen eingeführt werden, in Zukunft niemand ohne genügende Kenntnis des Deutschen zu öffentlichen Bedienstungen zugelassen werden. Das griff tief in alle Verhältnisse ein. Kein Wunder, dass daher in Ungarn nicht bloß von Seite der Magyaren, sondern auch von Seite der übrigen nicht deutschen Nationalitäten sich einmüthiger Widerstand gegen diese Anordnung erhob.

8. Die Organisation der Justizverfassung durch Kaiser Joseph II., welche theilweise bis zur Gegenwart maßgebend blieb, führte den von Maria Theresia aufgestellten und für die dritte Instanz schon verwirklichten Grundsatz, dass die Justiz von der Administration zu trennen sei, für die zweite Instanz durch, indem nach dem Vorbild des Prager Appellationsgerichts eigene Appellationsgerichte für die übrigen Kronländer eingesetzt wurden. Außerdem theilte der Kaiser die Gerichtsbarkeit erster Instanz zwischen dem Landrecht und den Ortsgerichten und beseitigte alle übrigen ersten Instanzen bis auf die Militär-, Mercantil-, Wechsel- und Berggerichte, beschränkte die Strafgerichtsbarkeit auf einzelne Gerichte größerer Gemeinden und verminderte die Zahl der Ortsgerichte überhaupt. Die Centralisation in dritter Instanz wurde

erreicht, durch Aufhebung aller Revisionsinstanzen in den Provinzen und Zuweisung ihrer Geschäfte an die zur gemeinsamen dritten Instanz für alle deutschen Erblande bestimmte oberste Justizstelle. Dabei war die Ausübung der Rechtspflege durch alle Instanzen — von den Ortsgerichten und wenigen Ausnahmen abgesehen — in die Hände von Richtern gelegt, die der Kaiser ernannte und die ihre Besoldung aus dem Staatsschatze empfiengen.

Die Landrechte blieben auch ferner im wesentlichen Forum der Stände, dem jedoch auch Unadelige unterworfen wurden, die durch den Besitz ständischer Gülten zur Ausübung der Ortsgerichtsbarkeit berechtigt waren. Alle anderen Unadeligen unterstanden hinfort den Stadt-, Markt-, Dorf-, Grund- oder Ortsgerichten jenes Ortes, an welchem sie wohnten.

9. Mit den Justizreformen Kaiser Josephs II. steht auch die Umgestaltung der städtischen Verwaltung in engem Zusammenhang. Die Organisation des Wiener Magistrats vom 1. November 1783, welche für die Magistrate der Provinzialhauptstädte vorbildlich wurde, theilte die Stadtvertretung in drei Senate für politische, Civil- und Strafrechtsangelegenheiten. Bürgermeister und zwei Vicebürgermeister, die vom Bürgerausschusse, doch nur aus dem Kreise von Personen, die ein behördliches „Eligibilitätsdecret“ besassen, auf vier Jahre gewählt, und fernerhin vom Hofe beliebig bestätigt werden konnten, standen an der Spitze von 42 Magistratsräthen, die gleichfalls durch den Bürgerausschuss gewählt wurden. Es gab ferner städtische Beamte und Diener, die alle, nebst den Räthen, dem Bürgermeister und dessen Stellvertretern ihre Besoldung vom Staate empfiengen, der dafür alle „Magistratualtaxen“ eingezogen hatte.

10. An der Organisation der Finanzbehörden hatte der Kaiser schon zur Zeit seiner Mitregentschaft thätigen Antheil gehabt. Es verblieb daher im allgemeinen bei dem von seiner Mutter eingeführten System. Im einzelnen herrschte bei der Finanzverwaltung viel Ordnung, doch machten die steigenden Staatsausgaben eine Steigerung der Staatseinkünfte nothwendig, zu denen in Ungarn nach Aufhebung der früheren Verfassung der steuerfreie Adel und die Geistlichkeit beizutragen hatten. Um nun die ungleichmäßige Belastung der Steuerträger gerechter zu vertheilen, wurde 1785 für die deutschen Erblande (mit Ausnahme von Tirol) und

für Galizien eine Regulierung der Grundsteuer befohlen. In etwa vier Jahren wurde die Vermessung des Bodens und eine Schätzung des Grundertrags vorgenommen und hierauf am 10. Februar 1789 das neue Grundsteuerpatent, das mit 1. November d. J. in Kraft treten sollte, veröffentlicht.

11. Diese Steuerregulierung, welche bei den Grundherrschaften einen Sturm von Entrüstung erregte, sollte den Schlussstein der vom Kaiser zur Hebung des Bauernstandes getroffenen Maßregeln bilden. Begonnen wurde diese alsbald nach dem Regierungsantritt durch Erlassung des Unterthanenpatentes (1. September 1781), das zwar den Einzelnen anwies, die Beschwerden zunächst zu gütlicher Beilegung der Grundobrigkeit vorzutragen, für den Fall der Weigerung oder Verzögerung aber den Unterthan zur Anrufung des Kreisamtes ermächtigte.

Gleichzeitig erschien auch das s. g. Strafpatent, das die Disciplinargewalt der Grundobrigkeiten erheblich einschränkte, Geldstrafen völlig abschaffte, jede Bestrafung von der Aufnahme eines Strafprotokolls mit Angabe der Gründe abhängig machte u. dgl. m. Endlich kam es auch zur Aufhebung der Leibeigenschaft, die in Böhmen, Mähren, Krain und Galizien noch weit verbreitet war. Die Leibeigenen oder Erbunterthanen, wie sie auch genannt wurden, erhielten nun Freizügigkeit, das Recht der freien Verehelichung, bedurften zur Erlernung des Handwerks keines Losbriefes und hatten, soweit sie auf unterthänigen Gütern saßen, nur die in den Urbarialpatenten festgestellten Leistungen an die Grundherrschaft zu entrichten, der sie im übrigen in den Formen einer gemäßigten Unterthänigkeit zu Gehorsam verpflichtet blieben.

12. In diesen Maßregeln zu Gunsten des Bauernstandes gelangten neben allgemein politischen Erwägungen auch die volkswirtschaftlichen Anschauungen des Kaisers zum Ausdruck. Als Anhänger der durch Sonnenfels an der Wiener Universität vertretenen „Populationistenschule“, die als „verbesserte Auflage des Mercantilsystems“ bezeichnet wird, sowie von physiokratischen Lehren beeinflusst, die schon 1773 bei den Verhandlungen über die Ordnung des Steuer- und Urbarialwesens in Galizien zutage traten, begünstigte Joseph II. nicht bloß Einwanderungen, sondern auch die Zerstückelung der Großbauernwirtschaften, um die Zahl der Bevölkerung und dadurch die verfügbaren Arbeitskräfte zu

heben. In Galizien, der Bukowina und Ungarn wurden Colonisationsversuche im größeren Umfang durchgeführt, die nebenbei Stützpunkte für das Deutschthum in der Monarchie abgeben sollten. Die Zollgesetzgebung wurde der Hebung der inländischen Industrie dienstbar gemacht (1784) und durch all diese Bemühungen erreicht, dass die Zahl der Fabriken in Böhmen von 50 im Jahre 1780 auf 172 mit 400.000 Arbeitern im Jahre 1786 stieg.

13. Überhaupt wurden die Zwecke materieller Volksbeglückung überall in den Vordergrund gestellt. Daraus erklärt sich, dass vom Staate aus vor allem jene Seiten der Wissenschaft gepflegt wurden, welche man für praktische Zwecke unmittelbar brauchte, sowie größere Vorliebe für das niedere Schulwesen, als für das höhere.

14. Kirchlicherseits war man auf den Kaiser von Anbeginn seiner Regierung äußerst schlecht zu sprechen. Nicht dass Joseph II. etwa glaubenslos, oder erklärter Feind der Geistlichkeit gewesen wäre, allein bei seinen Bemühungen, die Kräfte des Staates zu erhöhen und dessen Ansehen und Macht zu stärken, gelangte er zu Maßregeln, die man kirchlicherseits als schwere Schädigungen empfand. Schon das Toleranzpatent vom 13. October 1781 erregte in diesen Kreisen Sturm, obwohl dadurch dem Katholicismus das „Prärogativum der dominanten Religion“ nicht genommen werden sollte und den Akatholiken nur das „Privatexercitium“ ihrer Confession gestattet wurde. Besonders schmerzlich wurde die Aufhebung aller Bruderschaften und von nahezu achthalb Hundert Klöstern empfunden, deren Mönche bloß *vitam contemplativam* geführt hatten. Der Besuch des Papstes in Wien, um den Kaiser persönlich umzustimmen, misslang, auf eine Erörterung der Frage, ob der Staat das Recht habe, das Eigenthum der Orden einzuziehen, gieng Joseph gar nicht ein, der nur in einzelnen streng geistlichen Punkten nachgab und im wesentlichen doch bei den gefassten Entschlüssen blieb. Im übrigen hielt Joseph bei seinen Anordnungen gegenüber der Kirche die Bahnen ein, die schon seine Vorfahren (§ 54) und namentlich seine Mutter gewandelt, nur dass er die staatlichen Vorrechte noch schärfer hervorhob und bei seiner Geringschätzung der Form, durch die Art und Weise, wie seine Befehle gegeben wurden, oft unnöthig verletzte.

15. Das Schlussergebnis so vieler gutgemeinter, aber überstürzt ins Werk gesetzter Reformen war aber ein ganz anderes,

als es der Kaiser erwartet hatte, mit jedem Schritte nach vorwärts wuchs die Zahl der Gegner und minderten sich die Anhänger, so zwar, dass zuletzt beinahe das ganze Reich zur Klage und zum Widerstande sich vereinigte, obgleich jede einzelne Neuerung in diesem oder jenem Kreise großen Beifall fand und die Vergötterung des Monarchen hervorrief. Dem Kaiser waren die Anzeichen einer sich mehrenden Unzufriedenheit nicht entgangen. Vom Bestreben geleitet, über alle Vorgänge sichere Nachricht zu erhalten, hatte er das von der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1754 zu Wien eingeführte Institut der Polizeicommissäre in eine Polizei-Direction umgewandelt, welcher seit 1784 die Errichtung von Polizei-Directionen in den Provinzialhauptstädten und die Ernennung des Grafen Pergen zum Polizeiminister folgte. In einem umfassenden Vortrage, den dieser am 13. Jänner 1790 dem Kaiser erstattete, werden nun mit schonungsloser Offenheit all die wirklichen oder scheinbaren Missgriffe der Regierung aufgezählt, um die allgemeine Unzufriedenheit im Reiche zu erklären. Der Adel, heißt es, fühle sich durch die neue Gesetzgebung und die Steuerrectification bedroht, die Geistlichkeit in ihren Bezügen geschmälert, der Bügerstand leide durch die Entkräftung beider, der Bauer wolle nun von allen Schuldigkeiten gegen seinen Herrn frei sein u. s. w.

16. Als Kaiser Joseph diese Zeilen empfieng, war er ein todkranker, gebrochener Mann: die Niederlande standen in hellem Aufruhr, Ungarn war am Vorabende eines solchen, der Krieg mit der Türkei im Zuge, ein zweiter mit Preußen nahe bevorstehend. Ob es die Vorstellungen Graf Pergens, ob die dringenden Mahnungen seines Bruders Leopold von Toscana waren, die den Kaiser zur Erkenntnis seiner Misserfolge brachten, genug an dem, Joseph II. entschloss sich zum schmerzlichsten Schritte, den er thun konnte, zum Widerruf seiner Reformen, mit Ausnahme des Toleranzedicts, der Regelung der Pfarreien und der Vorschriften in Unterthanensachen. Den Ungarn sicherte ein Decret vom 28. Jänner 1790 die Wiederherstellung ihrer Verfassung zu. Am 6. Februar berief er dringend seinen Bruder Leopold nach Wien zur Übernahme der Mitregentschaft, allein ehe dieser seine Angelegenheiten in Toscana regeln und nach Wien abreisen konnte, verschied Kaiser Joseph II. am 20. Februar 1790.

§ 68. Vom Tode Kaiser Josephs II. bis zum Jahre 1848.

1. Ungemein schwierig waren die Umstände, als Kaiser Leopold II. am 12. März 1790 in Wien eintraf und die Herrschaft über Österreich antrat. Die Wiedergewinnung Belgiens, Beruhigung Ungarns und der übrigen Erblande, und dabei möglichste Aufrechthaltung der seit Maria Theresia sosehr geförderten Staatseinheit und Regierungsgewalt, das waren die Ziele, die sich der neue Herrscher setzte. Durch den Reichenbacher Vertrag und den Frieden von Sistowo giengen zwar die Eroberungen des letzten Türkenkrieges verloren, dafür erhielt Leopold freie Hand im Innern. Die Ungarn, der Aussicht auf auswärtige Hilfe beraubt, ließen ihre überspannten Forderungen fallen. Am 15. November 1790 fand die Krönung Leopolds II. statt und König wie Stände einigten sich auf dem Reichstag von 1790/91 darüber, dass Ungarn sammt seinen Nebenlanden, den *partes adnexæ*, auf Grund der pragmatischen Sanction als eigenes Reich nach seinen eigenen Gesetzen und Gewohnheiten, nicht aber nach Art der übrigen Provinzen zu regieren sei. Wurde auf solche Weise die Verfassung Ungarns auf den Stand vom Jahre 1780 zurückgeführt, so verfügte Leopold II. folgerichtig dies auch für die Verwaltung der Nebenlande. Darum wurde die Trennung Siebenbürgens von Ungarn wieder angeordnet und wie die siebenbürgische Hofkanzlei, so über Bitte des serbischen Kirchencongresses für das Temeser Banat auch eine illyrische Hofkanzlei errichtet.

2. Ebenso vermochte Leopold die Bewegung in den deutschen Erblanden in ruhigere Bahnen zu leiten. Hier hatten wenige Wochen genügt, um das von Kaiser Joseph eingeführte Regierungssystem in unzusammenhängendes Stückwerk zu wandeln. Vor allem bemühten sich die Provinzialstände ihren verlorenen Einfluss zurückzugewinnen, allein die weitschweifigen Elaborate durch welche sie ihre Rechte zu begründen suchten, hatten geringen Erfolg. Kaiser Leopold erklärte sich schließlich für das Jahr 1764 als Normaljahr und wies alle darüber hinausgehenden Ansprüche zurück. Die absolute Gewalt der Krone blieb daher unberührt, die Staatsgewalt centralisiert und Träger des öffentlichen Staatslebens, die josephinischen Agrar, Justiz- und Verwaltungsgesetze, soweit sie nicht schon früher widerrufen worden

waren, hielt Kaiser Leopold II. unbedingt aufrecht. Die josephinische Steuerverfassung wurde nur unter dem Vorbehalt späterer Durchführung zurückgezogen, weil bei den Vorarbeiten Fehler unterlaufen seien. Die Generalseminarien wurden zwar aufgehoben, jedoch die Geistlichen demungeachtet als „Beamte des Staates in der Kirche" angesehen, die Conduitlisten aufgegeben, die Strafe des Schiffziehens abgeschafft, aber im übrigen blieb es beim alten. Das freie Versammlungsrecht der Landstände, die Wiedereinführung der Mautfreiheit, des alten Jagdrechts, des eigenen Gerichtsstandes, die Aufhebung der Toleranzgesetze, die Wiederherstellung der Klöster u. s. w., wurde ein- für allemal abgelehnt.

3. Auch auf dem Gebiete der Verwaltung wurden im ganzen die Zustände wieder hergestellt, wie sie unter der Kaiserin Maria Theresia bestanden hatten. Die historische Individualität der Erblande kam wieder zur Geltung; an Stelle des i. ö. Guberniums traten besondere Länderstellen in Steiermark, Kärnten und Krain, auch in Görz wurde eine solche errichtet und die Bukowina von Galizien getrennt. Bei den Centralstellen verfügte das Hofrescript vom 31. Jänner 1791 die Auflösung der „vereinigten Hofstelle" und wurde die Wiedererrichtung der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei einerseits, der Hofkammer andererseits angeordnet, welch letztere sowohl die Finanzverwaltung als die Leitung der Handelsangelegenheiten übertragen wurde.

4. Es war ein Unglück für Österreich, dass Kaiser Leopold II., welcher den Ruf eines der weisesten Fürsten seiner Zeit hatte, schon nach zwei Jahren starb (1792, 1. März), ehe es ihm gelungen war, hier die fortgeschrittenen constitutionellen Anschauungen, die er als Großherzog vertreten hatte, ins Leben einzuführen. Mit der Thronbesteigung seines Nachfolgers schwand leider diese Hoffnung und damit die Aussicht auf eine stetige und ruhige Entwicklung der innern Verhältnisse. Kaiser Franz II., von Natur aus zu Misstrauen neigend, entwickelte sich unter dem Eindruck der Schreckenszeit in Frankreich und der Napoleonischen Kriege, die er als Folgen der Freiheitsbewegung ansah, zu einem Herrscher, der allen durchgreifenden Änderungen abhold war. Er begnügte sich, anzuordnen, was gerade das augenblickliche Bedürfnis verlangte, und verlor sich dabei in kleinliche Einzelheiten; so wurde denn Österreich nach einem Ausspruche Metternichs „zwar ver-

waltet, aber nicht regiert". Vor allem gefährlich erschien dem Kaiser Franz jede Volksbewegung und darum verstrich die günstige Gelegenheit der Freiheitskriege ohne jeden Versuch, sich mit dem Volke in einer der Macht des Reiches frommenden Weise zu verständigen. Wohl hatte Artikel 13 der deutschen Bundesacte die Einführung einer „landständischen" Verfassung für alle Bundesstaaten angeordnet, dabei aber eine wahre Volksvertretung im Auge gehabt. Allein das war im Artikel 35 der Wiener Schlussacte in dem Sinne ausgelegt worden, dass der Herrscher nach seiner Wahl entweder eine altständische, oder eine Repräsentativverfassung einführen könne, und dem war in Österreich nach Ansicht des Kaisers durch die Wiederherstellung der alten ständischen Länderverfassungen bereits entsprochen, die Kaiser Leopold II. verfügt hatte und die Kaiser Franz dort, wo die Franzosenkriege Änderungen bewirkt hatten, wieder einführte. Der Versuch des Staatskanzlers Metternich, den Kaiser für eine neue Verfassung zu gewinnen, um den „Gegensatz zwischen dem monarchischen Prinzip und dem der Volksherrschaft" aufzulösen und ein System des „regelmäßigen Fortschrittes" anzubahnen, scheiterte. Es blieb alles beim alten. Einen noch ärgeren Grad erreichte die Versumpfung alles öffentlichen Lebens unter seinem Sohne und Nachfolger, Kaiser Ferdinand I., einem Fürsten von unbegrenzter Gutmüthigkeit und unerschöpflichem Wohlwollen, den indessen schwere Erkrankungen von der Regierung ausschlossen, welche in seinem Namen durch die „Staatsconferenz" thatsächlich geführt wurde.

5. Die Verfassung Österreichs ist in sämmtlichen Provinzen mit einziger Ausnahme Ungarns und Siebenbürgens rein monarchisch. „Ich bin derjenige, welcher etc.", ist der eigentliche Wahlspruch der Monarchie, so beginnt der ungenannte österreichische Staatsmann seine Schilderung von „Österreich im Jahre 1840". Die alte ständische Verfassung war zum Zerrbild geworden. Der geschäftsführende Ausschuss der Landstände bestand aus ein oder zwei Mitgliedern des Prälaten-, Herren-, Ritter- und Bürgerstandes (in Tirol auch der Bauernschaft), die auf den Landtagen mehr mit Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse als auf ihre Fähigkeiten gewählt wurden und der kaiserlichen Bestätigung bedurften. Ihre Hauptaufgabe war die gleichmäßige Vertheilung

und die Einbringung der Steuern und Landesabgaben, wofür ihnen während ihrer sechsjährigen Amtsdauer jährlich 2000 fl. Remuneration mit Bewilligung des Staats angewiesen wurden. Nicht selten waren einzelne Verordnete nebenbei auch Staatsbeamte. Die übrigen Landstände traten über kaiserliche Berufung einmal im Jahre unter Entfaltung veralteten Pompes zum allgemeinen Landtag zusammen, um über die Bewilligung der fürs laufende Jahr vom Kaiser geforderten Steuern und Abgaben zu berathen, eine inhaltslose Förmlichkeit, da von Seite der Regierung nicht das geringste Widerstreben geduldet wurde.

6. Ganz anders waren allerdings die Dinge auch zu dieser Zeit in Ungarn. Hier lag bloß die executive Gewalt in den Händen des Königs, während der größere Theil der Majestätsrechte und deren Ausübung an die Zustimmung des Reichstags gebunden war. Kaiser Franz suchte sich dadurch zu helfen, dass er den ungarischen Reichstag so selten als möglich berief, was nur zu lauten Klagen und zu passivem Widerstand der Comitate führte. Zur Beschwichtigung der Gemüther wurden dann stillschweigend Zugeständnisse gemacht, die sich hinterher von großer Tragweite erwiesen. Schon auf dem Landtag von 1825 und noch mehr auf den folgenden, geschah es, dass durch Stillschweigen der Regierung bei Übergriffen der Stände oder bei Missgriffen von Seite der königl. Vertreter die Grundlage der ungarischen Verfassung in einer der Krone ungünstigen Weise geändert wurde, ohne dass man es in Wien geahnt hätte. So wurde aus Anlass einiger, bei Comitatsversammlungen vorgekommener Anstände das Majoritätsprincip stillschweigend eingeführt und dadurch ein dem Grundgesetz entgegenstehender „Usus" begründet, denn jenes legte auf die *vota saniora,* nicht auf die *vota majora* Gewicht und verfügte *vota non numerantur, sed ponderantur.* Die Folgen dieser gesetzwidrigen Neuerung kamen zumeist der Bewegungspartei zustatten, welche auf diese Weise das verfassungsmäßige Übergewicht der Notabilitäten durch jenes der Zahl beseitigen konnte, betrüblich aber waren sie vor allem für die Städte, deren Abgeordneten, als es auf dem Reichstage vom Jahre 1830 zum erstenmal zur Abstimmung nach der Zahl kam, der Präsident der Ständetafel nur eine Stimme beilegte und dadurch einen neuen „Usus" begründete.

7. Und doch sollte nach des Kaisers Willen alles beim alten bleiben; von Anbeginn fehlte daher jeglicher Antrieb zum Ausbau der von Kaiser Leopold II. unvollendet hinterlassenen Grundlagen des Staates. Nur auf dem Gebiete der Verwaltung geschah einiges und das mit keiner glücklichen Hand. So bestand die vornehmste Thätigkeit der Regierung anfangs fast nur in einem Zusammen- und wieder Auseinanderschieben der von der josephinisch-leopoldinischen Zeit überlieferten Ministerien. Dass infolge dieses ziellosen Schwankens in den Einrichtungen der obersten Verwaltung eine gräuliche Unordnung in der Geschäftsführung eintreten musste, ist klar.

8. Der Verwaltungsapparat in Österreich, der sich zum Schlusse dieser Übergangszeit herausbildete und dann durch Jahrzehnte bis zum Jahre 1848 im wesentlichen unverändert erhielt, war folgendermaßen gestaltet:

Für die oberste Leitung der Staatsgeschäfte gab es eine Anzahl von „Hofstellen“, welche meist collegial eingerichtet waren, d. h. ihre Entscheidungen wurden in Sitzungen mit Stimmenmehrheit der Räthe beschlossen und der Präsident hatte nur das Recht, vor Ausfertigung wichtiger Beschlüsse vorerst die Entscheidung des Kaisers einzuholen. Behörden für den Gesammtstaat waren die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei in Angelegenheiten des Äußern, der Hofkriegsrath für das gesammte Militärwesen, die allgemeine Hofkammer in Finanz-, Handels- und Industriesachen und das Generalrechnungsdirectorium. Für die Leitung der politischen Angelegenheiten einschließlich des Polizeiwesens, sowie als höchste Justizstelle in Ungarn und Siebenbürgen gab es die königliche ungarische, beziehungsweise siebenbürgische Hofkanzlei. Für die übrigen Kronländer gab es die k. k. vereinigte Hofkanzlei als Ministerium des Innern, Cultus und Unterricht, die oberste Justizstelle zugleich Justizministerium und eine Polizei- und Censurhofstelle.

9. In der Länderverwaltung erhielten sich im wesentlichen die josephinischen Einrichtungen, fürs Politische gab es collegiale Gubernien mit einem Gouverneur an der Spitze, der manche Geschäfte „præsidialiter“ erledigen konnte. Unter den Gubernien standen Kreisämter, welche die städtischen Magistrate gleich den Patrimonialbehörden als Vollzugsorgane für Acte der landesfürst-

lichen Verwaltung benützten. Die erwähnten städtischen und grundherrlichen Beamten besorgten für den Staat außerdem die Justiz- und Finanzverwaltung, soweit diese nicht den landesfürstlichen Cameralbehörden oder den k. k. Landrechten, beziehungsweise Appellationsgerichten überwiesen war. Daneben gab es noch eigene k. k. Polizeidirectionen und hatten die landständischen Behörden die Besorgung der Steuereinhebung für den Staat.

10. Die Verwaltung Österreichs krankte in dieser Zeit an dem völligen Mangel eines inneren Zusammenhangs. Kaiser Franz war seiner Gesinnung nach so sehr Centralist und Autokrat, dass er alle Fäden der Staatsverwaltung persönlich zusammenhalten wollte. „So sanken allmählich die Hofstellen von Theilnehmern an der Staatsregierung zu bloßen Verwaltungsbehörden herab; eine jede bewegte sich in ihrem Kreise, ohne Rücksicht auf die Bewegung der andern, ein solidarisches Zusammenwirken für den allgemeinen Staatszweck unterblieb.“ Darunter litt natürlich die Qualität des Beamtenstandes, zumal der Kaiser seine Anforderungen auf Fleiß und gesunden Menschenverstand beschränkte und alle „Gelehrten“ als von Übel erklärte.

11. Auch die Annahme des österreichischen Kaisertitels im Jahre 1804 war vor allem aus Rücksichten auf die Form erfolgt. Der voraussichtliche Zusammenbruch des römisch-deutschen Reichs, die Anwendung des Kaisertitels in Russland bestimmten Kaiser Franz II., als Napoleon am 18. Mai 1804 den Kaisertitel von Frankreich angenommen hatte, ein Gleiches rücksichtlich seiner Erblande zu thun, nur schwankte er länger in der Wahl der Benennung, ehe er sich für „Österreich“ entschied. Am 10. August 1804 eröffnete er dann diesen seinen Entschluss einer Versammlung von Staatswürdenträgern, unter welchen sich Erzherzoge, die Vorstände der österreichischen Hofstellen, der Palatin und ungarische Würdenträger befanden, am folgenden Tage verkündete ein Patent, dass der römisch-deutsche Kaiser auch den Titel eines Erbkaisers angenommen habe. Feierlich verkündet wurde aber die Neuerung in Wien erst am 7. December 1804, während die ungarischen Behörden bereits durch ein Rescript vom 17. August davon benachrichtigt waren, eine besondere Krönung unterblieb. Als Franz II. 1806 die Würde eines römisch-deutschen Kaisers niederlegte, enthob er jene Provinzen, die Reichsländer

waren, aller Verpflichtungen, die sie bisher gegen das Deutsche Reich gehabt hatten, und erklärte am 6. August, er wolle dieselben weiterhin „in Vereinigung mit dem ganzen österreichischen Staatskörper als Kaiser von Österreich“ regieren. Zugleich wurden in der Wappenfrage die schon im Jahre 1804 gefassten Beschlüsse zur Ausführung gebracht und der Doppeladler als Sinnbild des „auf den ganzen Complex der Erbkönigreiche und Länder radicierten österreichischen Kaiserthums“ erklärt. Weitere Folgerungen aus der Annahme des Kaisertitels unterließ der Kaiser, obwohl der Staatskanzler in den Jahren 1815 und 1835 zu einer feierlichen Kaiserkrönung drängte, bei welcher ständische Abordnungen aus allen Theilen des Reiches einen Act gemeinsamer Huldigung dem gemeinsamen Oberhaupt hätten darbringen sollen.

12. Die Unzufriedenheit der Völker Österreichs über ihre Regierung nach dem „System“ des Kaisers Franz, das man auch System Metternich nannte, obwohl der Staatskanzler in inneren Angelegenheiten des Reiches bis zum Jahre 1835 wenig Einfluss hatte, wuchs indessen von Jahr zu Jahr. Was dies „System“, abgesehen von „ungeschmälerter Aufrechthaltung der Souveränitätsrechte und Verneinung eines jeden Anspruches der Völker auf Theilnahme an jenen Rechten“ noch sonst für einen Inhalt habe, wusste niemand zu sagen, allein man empfand die Wirkung desselben als unerträglichen Druck in allen Kreisen und Ständen. So war denn bald alles, was in Österreich an intelligenten und patriotischen Elementen vorhanden war, instinctiv wie zu einem großen Geheimbund vereinigt, um solcher Regierung entgegenzutreten wo es gieng, nationale und politische Bestrebungen zu wecken und einer besseren Zukunft vorzubereiten. Missgriffe der Verwaltung haben ebenfalls den Boden untergraben, dazu kam eine schlechte Finanzverwaltung, welche weder die durch das Finanzpatent (1811) verfügte Zinsenreduction der Staatsschulden auf die Hälfte, noch die Steuerreformen zur Beseitigung des Deficits zu verwenden wusste, wohl aber unerhörterweise während dreißig Friedensjahren die Staatsschuld um mehr als 600 Millionen anwachsen ließ. Der Druck der Steuern überhaupt, der Verzehrungssteuer und des im Jahre 1840 erschienenen unklaren Stempelpatents insbesonders, verursachte viele Klagen. In Galizien war es schon 1846 zu einem nationalen Aufstand des Adels ge-

kommen, der Regierung und Militär gänzlich überraschte und eigentlich durch die Bauern, die ihren Herren nicht folgen wollten, erdrückt wurde. Österreichisch-Italien war durch Geheimbünde völlig unterwühlt, in Ungarn begann auf den Landtagen die radicale Partei unter Kossuths Führung Oberwasser zu erhalten, die auf völlige Magyarisierung und möglichste Selbständigkeit Ungarns losarbeitete, in Böhmen regten sich die Čechen und selbst die zahmen Landstände der deutschösterreichischen Erblande begannen auf den Postulat-Landtagen schwierig zu werden. Unter solchen Zuständen bedurfte es nur eines geringen äußeren oder inneren Anstoßes, um die lang verhaltene Gährung zu offenem Ausbruch zu bringen.

§ 69. Von 1848 bis 1866.

1. Der zündende Funke ins Pulverfass war die Nachricht vom Siege der Februarrevolution in Paris, die den Wienern am 1. März 1848 bekannt wurde. Adressen und Petitionen, von Tag zu Tag schärfer gefasst, wurden vorbereitet, um sie den für den 13. März einberufenen Landständen des Erzherzogthums als dem „verfassungsmäßigen Organ für die Bedürfnisse des Volkes“ zur Vertretung vor dem Thron zu übergeben. Daneben bestand eine starke socialdemokratische Strömung. Doch die Regierung wiegte sich in Sicherheit und befürchtete höchstens einen unbedeutenden Straßenkrawall, während die socialdemokratische Bewegungspartei auf alle Fälle für einen entsprechenden Zuzug von Genossen vorgesorgt hatte.

2. Die Bewegung der Wiener Märztage hatte einen Erfolg, über alle Erwartungen: Metternich war gestürzt, Nationalgarde und Bewaffnung der Studenten bewilligt, die Censur aufgehoben und die Einberufung der Provinzialstände mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes zur Berathung der vom Kaiser beschlossenen Constitution des Vaterlands verfügt, kein Wunder, dass die Bevölkerung in ihrem Freudentaumel alle Besonnenheit verlor, ins Schlepptau der zielbewusst arbeitenden Radicalen gerieth und von diesen immer weiter fortgerissen wurde. „Die Revolution hätte durch das kaiserliche Patent vom 15. März 1848 zu einer Reformation umgestaltet werden können, wenn die Bestimmungen

dieses Patents mit Consequenz, Klugheit und Festigkeit in Ausführung gebracht worden wären". Allein die einseitige Erlassung einer Constitution durch Kaiser Ferdinand am 25. April war eine unüberlegte Abweichung von der früheren Zusage und ein politischer Missgriff, der den Polen und Čechen sofort Anlass zu einer Verwahrung gab, weil dieses Gesetz ohne Befragen der Landstände erflossen sei.

3. Die Bewegung hatte inzwischen alle Provinzen erfüllt und zugleich ihren anfänglichen Charakter geändert. In dem Wunsche, das verhasste Metternich'sche System zu stürzen, hatten sich alle Nationalitäten und gesellschaftlichen Classen verbunden gefühlt: als dies Ziel erreicht war, traten sofort die Sonderbestrebungen scharf hervor. Die Deutschösterreicher, von kosmopolitischer Sehnsucht nach Freiheit, Gleichheit und Völkerverbrüderung erfüllt, die alles preisgibt, um alles zu gewinnen, erinnerten sich der Zugehörigkeit zum alten Deutschen Reich und sahen dem Zusammentritt des deutschen Nationalparlaments zu Frankfurt mit Begeisterung entgegen. Sie jubelten aber nicht minder mit Wort und That den magyarischen Bestrebungen zu, die, nachdem einmal das selbständige Ministerium eingesetzt war, kein anderes Ziel haben konnten, als Ungarn mit seinen Nebenländern vollständig von Österreich zu trennen. In Böhmen, wo schon vor dem Jahre 1848 eine von den Ständen geleitete politische Bewegung mit dem Schlagwort, dass die čechische Nationalität mit der deutschen in Schule, Gericht und Verwaltung gleichberechtigt sein solle, begonnen hatte, gieng man jetzt weiter. Nach einer kurzlebigen Verständigung der Deutschen mit den Čechen erhielt die slavische Strömung Oberwasser, ein allgemeiner Slaven-Congress wurde nach Prag berufen. Trotz deutscher Verhandlungssprache hatte dieser eine ausgesprochen deutschfeindliche Haltung, er beschloss Anerkennung der böhmischen Länder als eines unabhängigen Staates, einen Nationalitäten-Congress der nordungarischen Slaven, Schaffung eines Königreichs Slovenien und Bestätigung der Karlowitzer Beschlüsse für die Serben.

4. Wieder andere Ziele verfolgte man in Galizien. Die Polen verhehlten in ihren Petitionen nicht, dass die Wiederherstellung eines unabhängigen polnischen Reiches der Wunsch der Nation bleibe. Auf Abschlag verlangten sie die Bewilligung

eines Comité von Vertrauensmännern zur Berathung der inneren Reorganisation des Landes, Entfernung der fremden Beamten, Einführung des Polnischen in den Schulen und als Amtssprache, die Rückberufung der galizischen Regimenter u. s. w. Dass es zu blutigen Aufständen in Krakau und Lemberg kam, ist nicht überraschend, ebensowenig auch die Gegenströmung, die unter den Ruthenen entstand, die sich zur Erhaltung ihrer Nationalität der kaiserlichen Regierung anschlossen.

5. Am ärgsten tobte aber der Nationalitätenhader in den Ländern der ungarischen Krone. Auf dem Pressburger Landtage 1847/48 hatte die radicale Partei Anträge durchgesetzt, um die alte ungarische und siebenbürgische ständisch-aristokratische Verfassung in eine repräsentative mit Einführung des demokratischen Elements umzuwandeln und zugleich die Verbindung der Osthälfte mit der Westhälfte des Kaiserstaates zu lockern. Da es ihr durch Ausnützung der in den Wiener Märztagen eingetretenen Verwirrung gelang, zu diesen vom Landtage „votierten Repräsentationen" auch die entsprechenden „königlichen Resolutionen" zu erwirken, so traten diese „Achtundvierziger Beschlüsse" nach bisherigem Herkommen mit Schluss des Landtags durch das königl. Patent vom 11. April 1848 in der Weise in Wirksamkeit, wie sie in den Gesetzartikeln des ungarischen Landtags vom Jahre 1847/48 enthalten waren. Es erkannten jedoch die neben den Magyaren in Ungarn und den Nebenländern wohnenden Volksstämme, insbesonders Slaven sogleich die Endabsicht dieser Umstaltungen, die auf eine völlige Verschmelzung der übrigen Nationalitäten mit der magyarischen abzielte und erhoben sich durch die Rücksichtslosigkeit, mit der sie behandelt wurden, zum Äußersten gebracht, im Laufe des Jahres 1848 mit den Waffen gegen das neue ungarische Ministerium und die Magyarisierung.

6. In Wien war mittlerweile die Verwirrung aufs höchste gestiegen; die „Sturmpetition" erzwang am 15. Mai die Erklärung, dass der erste Reichstag als Constituante mit einer Kammer zu berufen sei. Auf diesem am 22. Juli eröffneten constituierenden Reichstag, der sich als souverän betrachtete, herrschte aber eine solche Zerfahrenheit, dass zu dem bekannten Antrage von Hans Kudlich auf Aufhebung des grundherrlichen Unterthanenverhältnisses vom 26. Juli bis 17. August 73 Verbesserungsanträge einkamen, von

denen die schließlich zur Abstimmung verbliebenen ein stattliches Folioheft in 20 Capiteln mit 159 Fragen darstellten! Am 6. October brach die s. g. October-Revolution aus, die Čechen, welche die Rechte bildeten, traten aus dem Reichstag unter Protest aus und versuchten ein slavisches Sonderparlament ins Leben zu rufen. Bis zum 16. October blieb übrigens die zur Beschlussfassung erforderliche Zahl von Abgeordneten noch in Wien, Sitzungen wurden sogar bis zum 22. October abgehalten. Damals war aber die Einschließung der Stadt schon nahezu vollendet, die nach hartnäckigem Kampfe durch die kaiserlichen Truppen besetzt wurde. Am 15. November wurde der nach Kremsier verlegte constituierende Reichstag wieder eröffnet, der 20. November brachte das Ministerium Schwarzenberg-Stadion, der 2. December die Abdankung des Kaisers Ferdinand und die Thronbesteigung durch Se. Majestät den regierenden Kaiser Franz Josef I.

7. Die Siege des kaiserlichen Heeres in Italien, die Wiedergewinnung Wiens, endlich die im Sommer 1849 mit Beihilfe Russlands durchgeführte Unterwerfung Ungarns (wo am 14. April 1849 durch Beschluss des Debrecziner Reichstags das Haus Habsburg des Königsthrones verlustig und das Land zu einer Republik erklärt worden war) hatten den drohenden Verfall des Reiches verhindert. Die schwierigste Aufgabe, die Reorganisation des bis in seine Grundfesten aufgewühlten Staates war aber dadurch keineswegs gelöst. Nur in einer, allerdings sehr wichtigen Frage hatte sich bei allen Volksstämmen des weiten Reiches Übereinstimmung gezeigt: in der Beseitigung der letzten Reste des Lehensstaates, der Aufhebung von Robot und Zehent, der patrimonialen Gerichtsbarkeit und des politischen Verwaltungsrechts der Grundherrschaften. Adel und Geistlichkeit hatten damit aufgehört, die politischen Stände im Staate zu sein und waren zu socialen Ständen geworden. So ergab sich die Nothwendigkeit, einen neuen Maßstab für die politische Berechtigung des Einzelnen aufzustellen, und es lag nahe, dass man als solchen das Vermögen des Einzelnen und dessen Steuerfähigkeit annahm.

8. Begründung einer einheitlichen starken Centralgewalt im Kaiserreiche durch gänzlichen Bruch mit den alten historischen Sonderstellungen und Sonderverfassungen einzelner Landestheile durch Herstellung einer festgegliederten, vom Centralsitz der Re-

gierung geleiteten Bureaukratie, zugleich Aufrechthaltung der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, Gleichstellung aller Nationalitäten und Sprachen in Kirche, Schule und Amt und gemäßigter Constitutionalismus erschienen als die Grundgedanken, nach welchen der Wiederaufbau des Staates nun erfolgen sollte. Diesen entsprach die nach Auflösung des unfruchtbaren Kremsierer Reichstages octroyierte Reichsverfassung vom 4. März 1849. Die Reichsvertretung sollte aus einem gewählten Unter- und Oberhaus bestehen, zu Reichsgesetzen die Zustimmung beider Häuser und des Kaisers, zu Landesgesetzen die Zustimmung des Landtages und des Statthalters erforderlich sein. Die vollziehende Gewalt sollte der Kaiser durch verantwortliche Minister üben, alle Gerichtsbarkeit vom Reiche ausgehen. Justiz und Verwaltung erschienen getrennt, für das Gerichtsverfahren galten die Grundsätze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, in Strafsachen Anklageprocess und Schwurgerichte. Für Streitfragen zwischen dem Reich und einzelnen Kronländern oder der einzelnen Kronländer untereinander war die Errichtung eines Reichsgerichts vorgesehen.

9. Die Organisation der Verwaltung gieng von dem Grundsatz aus, dass die freie Gemeinde die Grundfeste des freien Staates sei, und überwies derselben als natürlichen Wirkungskreis die eigenen corporativen Angelegenheiten, im übertragenen aber gewisse Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Von der Ortsgemeinde aufsteigend, waren als Gemeinden höherer Ordnung Bezirks- und Kreisgemeinden mit gewählten Bezirks- und Kreisgemeinde-Ausschüssen vorgesehen. Die autonome Verwaltung der Landschaften wurde bis zum Augenblicke, da die Landesverfassungen mit ihren Landesausschüssen ins Leben treten würden, durch a. h. Entschließung vom 30. December 1849 den ständischen Ausschuss- und Verordnetencollegien nach ihrer früheren Einrichtung belassen.

Als Organe der landesfürstlichen politischen Verwaltung gab es die an Stelle der grundherrschaftlichen Verwaltung tretenden k. k. Bezirksämter mit einem k. k. Bezirkshauptmann an der Spitze, k. k. Kreisbehörden unter Kreispräsidenten, für die früheren Kreise und Statthaltereien mit Collegialverfassung unter einem k. k. Statthalter an der Spitze der Länderverwaltung. Als Landessicherheitswache wurde durch kaiserliche Verordnung vom 8. Juni 1849 die Gendarmerie eingeführt.

10. Die Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung brachte die kaiserliche Entschließung vom 14. Juni 1849. In Civilsachen sollten in der Regel Bezirksgerichte als Einzelgerichte die erste, collegiale Landes- und Ober-Landesgerichte die zweite, beziehungsweise dritte Instanz bildeten. In Angelegenheiten, die den Landes- oder besonderen Causalgerichten vorbehalten waren, waren die Ober-Landesgerichte die zweite, der oberste Gerichtsof die dritte Instanz. Die Strafgerichtsbarkeit sollte, wo Schwurgerichte entscheiden, von Landesgerichten, im übrigen von Bezirksgerichten und Bezirks-Collegialgerichten, beziehungsweise von Landesgerichten als Bezirks-Collegialgerichten ausgehen. In diesen drei Fällen hatten die Landesgerichte als Berufungsinstanz zu erkennen, während im weiteren Zuge die Ober-Landesgerichte und der oberste Gerichtshof einzutreten hatten. Staatsanwälte wurden für die Landesgerichte, Ober- und General-Staatsanwälte für den Dienst bei Ober-Landesgerichten und dem obersten Gerichtshof bestellt. Ähnlich waren auch die für Ungarn getroffenen Einrichtungen.

11. So war die Organisation der Behörden bis zum Jahre 1851 schon weit fortgeschritten, das Unterrichtswesen durch den Grafen Leo Thun nach bewährten deutschen Mustern umstaltet und auch auf dem Gebiet der Finanzverwaltung manches verbessert worden. Die Verfassungsentwürfe für die meisten Kronländer waren gegeben, nur für Ungarn und die Nebenlande, sowie das lombardisch-venezianische Königreich waren diese noch nicht erflossen; da trat plötzlich eine Wendung ein: am 31. December 1851 ergiengen die organisatorischen Verfügungen, welche die Verfassung vom 4. März 1849 außer Kraft setzten, die Grundrechte aufhoben, die Schwurgerichte beseitigten, die Gemeindeverfassung einschränkten, dem ständischen und dem mit einem gewissen Grundbesitze ausgestatteten Erbadel eigene Statuten über dessen Rechte und Pflichten zusicherten, den Kreisbehörden und Statthaltereien berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie beiordneten u. s. w.

12. Die Reichsverfassung vom 4. März 1849 war gescheitert, weil der Regierung die Möglichkeit fehlte, sie ins Leben zu setzen, es war buchstäblich nur die neue constitutionelle Beamtenwelt, die man als Stütze des neuen Verfassungswerkes hätte benützen

können. Darum entschloss man sich zu einer Schwenkung. Die Idee der Centralisation wurde festgehalten, und im Wege einer gemäßigt absolutistischen Regierungsform zu verwirklichen gesucht. Die Stützen, welchen man das Gebälke des neuen Staatsgebäudes anvertraute, waren die gesammte katholische Geistlichkeit Österreichs, die Bureaukratie und die Armee. Die katholische Geistlichkeit sollte durch das Concordat vom 18. August 1855 ganz in das Interesse eines centralistischen Österreich gezogen werden und den Geist der Unterwürfigkeit im Kaiserreiche verbreiten. Die Beamtenschaft hinwieder sollte vom Mittelpunkt der Regierung bis zu den äußersten Marken des Reichs, über alle Länder und Sprachgrenzen hin in jedem Zweige der Verwaltung und in jedem Theile der Justiz, vom Statthalter und Präsidenten der Obergerichte angefangen, von ein und demselben Geist durchdrungen sein. Gewissenhafteste Achtung und Schonung aller Privatrechte bei völliger Versagung aller Staatsbürgerrechte, war allen Regierungsorganen zur Richtschnur ihres Handelns vorgeschrieben. Die dritte jener Stützen war die Armee, die in allen Waffengattungen reorganisiert und an Zahl ungemein verstärkt worden war. In dreifacher Weise sollte sonach der Bestand und die Einheit des Staates gefestigt, in dreifacher Weise sollten die Gefahren, wie sie die Revolutionsjahre 1848—1849 gebracht hatten, für alle Zeiten beseitigt werden. Und dennoch versagten alle diese Stützen in der Stunde der Gefahr. Als es im Jahre 1859 zum Kriege mit Frankreich und Sardinien kam, da stand der lombardische Clerus bei dem Feinde, der magyarische bei der Opposition im Lande. Die Bureaukratie sah sich ohne Halt im Volke, die Armee durch eine unselige Verpflegswirtschaft und durch jenen noch unseligeren Nepotismus, der Unfähigen zu den höchsten Posten verhalf, bei all ihrer mannhaften Tapferkeit gelähmt. Mit den Niederlagen in den italienischen Gefilden und dem Friedensschlusse von Villafranca brach auch das absolute Regierungssystem in Österreich zusammen.

13. Im Friedensmanifeste vom 15. Juli 1859 hatte die kaiserliche Regierung die gebieterische Nothwendigkeit öffentlich anerkannt, nunmehr ihre ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Entwicklung der geistigen und materiellen Kräfte des Staates und zeitgemäßen Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung zu

widmen. Der Finanzminister Bruck hatte als Mittel zur Hebung des zerrütteten Staatshaushalts und des Staatscredits die Rückkehr zum constitutionellen System empfohlen, demungeachtet konnte man sich dazu nicht sobald entschließen. Erst wurde es mit dem „verstärkten Reichsrath“ versucht, der am 31. Mai 1860 zur Berathung des Staatshaushalts und wichtiger Gesetzesvorlagen zusammentrat, jedoch kein Recht der Initiative besaß. Drei Strömungen machten sich in dieser Körperschaft bemerkbar: die ungarische, welche mit zäher Festigkeit die Wiederherstellung der Selbständigkeit Ungarns auf Grund der 1848er Gesetze anstrebte, eine föderalistische, welche Länderautonomie mit Rückgreifen auf frühere Einrichtungen forderte, und die liberale mit centralistischem Programm. Im Sinne der föderalistischen Majorität wurde nun am 20. October 1860 das sogenannte October-Diplom als beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz erlassen. Der Schwerpunkt der Vertretung sollte in den Landtagen liegen und nur gewisse Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, waren der Mitwirkung des „Reichsraths“ vorbehalten, der durch Wahlen der Landtage zusammengesetzt und das verfassungsmäßige Organ für die ganze Monarchie sein sollte, neben welchem für Angelegenheiten der nicht ungarischen Länder, soweit diese bisher eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung gefunden hatten, „die Zuziehung der Reichsräthe dieser Länder“, also eine Art engerer Reichsrath vorgesehen war. Hinsichtlich Ungarns verfügte das October-Diplom die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Einrichtungen des Königreichs und die Berufung eines Landtags nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1608 mit den Erweiterungen der Wahlfähigkeit nach den Artikeln 8, 9, 10 und 13 vom Jahre 1848, während die Revision der übrigen „Achtundvierziger-Artikel“ vorgesehen war.

14. Das October-Diplom befriedigte jedoch niemanden. Der auf den 2. April 1861 einberufene ungarische Reichstag verweigerte die Anerkennung des Gesammtreichsraths und beharrte bei der Behauptung der Giltigkeit der sanctionierten Gesetzesartikel vom Jahre 1848, sowie der staatsrechtlichen und administrativen Selbständigkeit der Länder der ungarischen Krone. In

den übrigen Ländern herrschte nicht minder Misstimmung, denn die mit dem Patente gleichzeitig erlassenen Landesstatute für Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol, griffen auf das ständische Princip zurück und räumten dem begüterten Adel und der Geistlichkeit das Übergewicht in den Landtagen ein. Graf Goluchowski, der „Vater des October-Diploms", nahm darum seine Entlassung und erhielt in Schmerling seinen Nachfolger. Dieser entschiedene Vertreter des reichseinheitlichen Gedankens arbeitete neue Verfassungsgesetze aus, welche durch das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861 sanctioniert wurden. Der bestehende Reichsrath wurde durch einen Staatsrath ersetzt. Die Reichsvertretung aber sollte aus einem Herren- und Abgeordnetenhause bestehen und für alle Verhandlungsgegenstände competent sein, soweit diese nicht ausdrücklich den Landtagen zugewiesen waren. Bei der feierlichen Eröffnung am 1. Mai 1861 fehlten jedoch die Vertreter von Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen und Venetien, in welchen Ländern die Vornahme der Wahlen verweigert worden war. Die Regierung erklärte daher diesen Reichsrath als „engeren" und nahm den Ungarn gegenüber den Standpunkt ein, dass die ungarische Verfassung „durch revolutionäre Gewalt von Rechtswegen verwirkt und auch faktisch beseitigt" sei.

15. Die Hoffnung, die Ungarn zur Nachgiebigkeit zu bewegen, schlug jedoch fehl. Wohl traten (1863) die siebenbürgischen Abgeordneten in den Reichsrath ein, dafür verlor dieser die Čechen, die ihn mit der Erklärung verließen, dass sie den unvollständigen Reichsrath nicht als Vertretung des Reiches ansehen könnten. Im Juli 1865 trat Schmerling vom Staatsministerium zurück und es kam zur Einsetzung des s. g. Drei Grafen-Ministeriums (Belcredi-Larisch-Buol), dem vor allem die Erzielung des vom Kaiser persönlich lebhaft gewünschten Ausgleichs mit Ungarn zur Aufgabe gemacht wurde. Mit kaiserlichem Patent vom 20. September 1865 wurde die Vorlage des October-Diploms und der Februar-Verfassung an den ungarischen und kroatischen Landtag angeordnet, um darüber zu einer Verständigung zu gelangen, gleichzeitig aber auch die Wirksamkeit dieser Grundgesetze für die übrigen im Reichsrath vertretenen Länder sistiert. Wirklich stellte sich auch der auf den 10. December 1865 einberufene neue ungarische Reichstag zum Theil auf einen

andern Standpunkt als der im Jahre 1861 aufgelöste, indem er aus der pragmatischen Sanction als einem wechselseitig wirkenden Schutzbündnis die Pflicht des wechselseitigen Beistandes für die beiden Reichshälften und daraus den Bestand gemeinsamer Angelegenheiten folgerte.

§ 70. Die Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie nach dem Ausgleich vom Jahre 1867.

1. Unter dem Eindruck der Niederlagen des Jahres 1866 kam es nach dem Ausscheiden Österreichs aus dem deutschen Bunde im Jahre 1867 zur endlichen Feststellung des Ausgleichs mit Ungarn. Dieser beschränkte sich nicht auf die einfache Wiederherstellung der früheren ungarischen Verfassung, sondern verschaffte den Ungarn mehr an Staatsrecht, als sie während der ganzen 340 Jahre seit dem Anfalle an das Haus Habsburg besessen hatten. Am 17. Februar 1867 verfügte ein kaiserliches Rescript die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung, die Einverleibung Siebenbürgens, die Aufhebung der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzleien und die Bildung eines selbständigen ungarischen Ministeriums. Daran schloß sich die Einberufung des ungarischen Reichstags, welcher am 3. April 1867 die vereinbarten Ausgleichsbestimmungen annahm, mehrere Gesetzartikel vom Jahre 1848 abänderte und durch Artikel XII den Kreis der dem ganzen Reich gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung bestimmte. In Österreich wurde gleichzeitig mit der Entlassung des Ministeriums Belcredi (17. Februar 1867) die Sistierung der Verfassung aufgehoben und der Reichsrath zur Berathung des mit Ungarn vereinbarten Abkommens berufen. Noch vor der Annahme der Ausgleichsbestimmungen durch das österreichische Abgeordneten- (20. Nov.) und das Herrenhaus (2. Dec.) ließ sich der Kaiser am 8. Juni 1867 zum König von Ungarn krönen.

2. Das aus den Berathungen des österreichischen Parlaments hervorgegangene Gesetz stimmt mit dem von Ungarn gemachten Vorschlage, der hier schon früher Gesetzeskraft erlangt hatte, nicht wörtlich überein; es steht aber auch in keinerlei Widerspruch zu demselben, sondern ergänzt es nur. Nach diesen Grundgesetzen zerfallen die Königreiche und Länder der österreichisch-

ungarischen Monarchie in zwei Reichshälften, welche staatsrechtlich durch das gemeinsame Herrscherhaus und durch gewisse als gemeinsam erklärte Angelegenheiten zusammenhängen, im übrigen aber ihre besondere, repräsentativ-monarchische Verfassung und eine selbständige Verwaltung haben, obschon diese im Wege der Vereinbarung zum Theil nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt ist.

3. Als gemeinsame Angelegenheiten wurden erklärt: *a)* die auswärtigen Angelegenheiten, wobei aber den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften die Genehmigung der internationalen Verträge, soweit solche verfassungsmäßig nothwendig ist, vorbehalten blieb; *b)* das Kriegswesen mit Ausschluss der Recrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Wehrpflicht; *c)* das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinsam zu bestreitenden Ausgaben; *d)* eine weitere gemeinsame Angelegenheit ergibt sich aus Artikel XXV des Berliner Vertrages vom Jahre 1878, durch welchen die Verwaltung der Provinzen Bosnien und Herzegowina an Österreich-Ungarn übertragen wurde.

Das Gesetzgebungsrecht hinsichtlich dieser gemeinsamen Angelegenheiten wird von beiden Reichsvertretungen durch eine jährlich gewählte Delegation von je 60 Mitgliedern ausgeübt. Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames, verantwortliches Ministerium besorgt, welchem jedoch nicht gestattet ist, nebstbei die besonderen Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichstheile zu führen. Dasselbe umfasst das Ministerium des Äußern und des kaiserlichen Hauses, des Krieges und der gemeinsamen Finanzen. Eine gemeinsame Centralstelle bildet ferner der oberste Rechnungshof.

4. Abgesehen von den Angelegenheiten, welche auf Grund der pragmatischen Sanction als „gemeinsam zu behandeln betrachtet werden können“, gibt es noch Angelegenheiten, welche zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden. Hieher gehören „die commerciellen Angelegenheiten“, speciell die Zollgesetzgebung, die Gesetzgebung über die mit der industriellen Production in enger Verbindung stehenden indirecten Abgaben, die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes, Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren und endlich die Feststellung des Wehrsystems.

5. Die Herstellung eines Ausgleichs zwischen den auf Herbeiführung eines Einheitsstaats gerichteten Bestrebungen des Herrscherhauses und den Ansprüchen Ungarns auf ein gewisses Maß von Selbständigkeit, war eine geschichtliche Nothwendigkeit. Die dualistische Staatsform der österreichisch-ungarischen Monarchie war ihrem Keime nach schon in der pragmatischen Sanction vorgebildet und hatte durch den Gesetzartikel X vom Jahre 1790/91 welcher Ungarns eigene Verfassung und Verwaltung betont und hervorhebt, dass es „nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten, nicht aber nach der Art der übrigen Provinzen“ zu beherrschen und zu verwalten sei, weitere Förderung erfahren. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, dass der Ausgleich vom Jahre 1867 schlechthin die beste Lösung dieser verwickelten Ansprüche gewesen ist. Im Gegentheil, früher oder später wird wohl Ungarn selbst die Hand zu einer Revision desselben im Sinne einer Erweiterung des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten und einer gerechteren Auftheilung der Lasten und Rechte auf beide Reichshälften bieten müssen, wofern die Auflösung der Großmacht Österreich-Ungarn in zwei Mittelstaaten vermieden werden soll, eine Gefahr, deren Herannahen einsichtigen Politikern in Ungarn schon jetzt Sorge bereitet.

Erklärung der Stammtafeln.

Diese sind nach den Grundsätzen gearbeitet, die Ottokar Lorenz in seinem genealogischen Handbuch der europäischen Staatengeschichte aufgestellt hat. Die kleine Nebentafel schließt an die im Text des § 15, S. 64 gebotene Stammtafel der ersten Habsburger an und bringt die unter den Nachkommen Herzog Albrechts des Weisen († 1358) vorgenommenen Ländertheilungen, sowie die allmähliche Wiedervereinigung des Besitzes am Schlusse des Mittelalters in der Hand K. Maximilians I., zur Anschauung. Zugleich weist sie, dass alle späteren Habsburger „Leopoldiner“ sind, und zwar dass sie von der durch Herzog Ernst den Eisernen gestifteten älteren i. ö. Linie abstammen. Die Haupttafel, die in 13 Geschlechterfolgen von K. Maximilian I. bis zur Gegenwart reicht, zeigt zunächst, wie in drei Generationen (Maximilian I., Philipp I., Ferdinand I.) der Besitzstand der Habsburger durch Vermählung mit Erbtöchtern zur europäischen Großmacht anwuchs (daher das Sprichwort: Bella gerant alii, tu felix Austria nube), dann aber zur Theilung in eine spanische und österreichische Linie führte. Sie lässt ferner die von K. Ferdinand I. 1564 verfügte Ländertheilung, welche u. a. auch auf die Ausgestaltung des Behördenwesens zurückwirkte, in ihren Folgen bis zur Wiedervereinigung unter K. Leopold I. (1665) erkennen und erläutert die nach Erlöschen der spanischen Linie im Jahre 1700 auf deren Besitz vom K. Leopold I., Bayern und Frankreich erhobenen Ansprüche, die ihren Austrag durch den spanischen Erbfolgekrieg fanden. Endlich sind daraus ersichtlich, die nach dem Aussterben des habsburgischen Mannesstammes 1740 vom Kurfürsten Karl Albert von Bayern kraft der Abstammung von der Regredienterbin Anna und der Vermählung mit einer Tochter K. Josefs I. gegenüber der Erbtochter Maria Theresia geltend gemachten Anrechte, die zum österreichischen Erbfolgekrieg geführt haben, sowie der Übergang der Herrschaft an das jetzt regierende Haus der Habsburg-Lothringer.

Die rothen Linien auf der Haupt- und Nebentafel bedeuten die gleichzeitig zur Lebenswirksamkeit berufenen Geschlechterreihen, ihre Zählung soll durch die an den Rändern angebrachten Ziffern I—XIII, sowie die Buchstaben A—D bei der Nebentafel erleichtert werden. | bedeutet die unmittelbare Abstammung, T. = Tochter, * = geboren, † = gestorben. Die Herrscher in Österreich sind durch kräftige Schrift hervorgehoben. ⏜ verbindet Geschwister, ⏝ Ehegatten. Der Übergang von Ländern von einer Linie auf die andere ist durch die Richtung eines Pfeils gekennzeichnet.

I. | I.

II. | hanna, bin von Spanien, † 1555. | II.

III. | ler nd | vermählt 1521 mit | **Anna,** Erbin von Böhmen und Ungarn, † 1547. | III.

IV. | **Ferdinand,** * 1529, erhält Tirol u. die Vorlande, † 1595 ohne ebenbürtige Söhne. | **Karl,** * 1540, erhält Innerösterreich und Görz, † 1590, Stifter der jüngeren innerösterreichischen Linie. | IV.

V. | **Albrecht,** † kinderlos 1621. | **Ferdinand II.,** * 1578, König von Böhmen 1617, von Ungarn 1618, Kaiser 1619, † 1637. | **Leopold,** * 1585, † 1632, seit 1623 Landesherr in Tirol, Stifter der jüngeren Tiroler Linie. | V.

VI. | Isa T. Kg. Heinrichs † | Leopold Wilhelm, * 1614, h-u. Deutschmeister, † 1662. | **Ferdinand Sigismund** | **Karl,** * 1628, † 1662. | **Franz,** * 1630, † 1665. erloschen. | VI.

VII. | M. T * 1638 Gemahl Ludwig seit | ter Ehe 1673 mit **Claudia Felicitas,** * 1653, † 1676, kinderlos. Eleonora Magdalena urg, 1676, † 1720. | VII.

VIII. | Ludwig * 1661 | **Karl VI.,** * 1685, König von Spanien 1703, Kaiser 1711, erwirbt die spanischen Niederlande, Mailand, Neapel (verloren 1738), † 1740. | VIII.

IX. | **Philipp V.** * 1683, König vo | lia, 6, rt von 722. | **Maria Theresia,** * 1717, † 1780, Erbtochter, vermählt 1736 mit Franz Stephan, Herzog von Lothringen, Großherzog von Toscana, Kaiser 1745, † 1765. | IX.

A. | Die Län | **Albrecht** besitzt beide Stammvater der | ef II., 1741, 765, † 1790, Kinder. | **Leopold II.,** * 1747, Großherzog v. Toscana, Kaiser 1790, † 1792. Stammvater der heute regierenden Linie. | **Ferdinand,** * 1754, vermählt mit M. Beatrix von Este, Stifter der Linie zu Modena-Este, † 1806, erloschen. | X.

B. | **Albrech** † 14 | ., . März 1835, h seit 1804. | **Ferdinand,** erbt Toscana, * 6. Mai 1769, † 17. Juni 1824, Stifter der Linie zu Toscana. | XI.

C. | **Albrecht** als deutscher vermählt mit Elisa und Un | **Franz Karl,** 7. December 1802. † 8. März 1888. | XII.

D. | **Ladislaus** † 14 erlos | **Franz Josef I.,** * 18. August 1830, Kaiser seit 2. December 1848. | XIII.

REGISTER.

Die fettgedruckten Zahlen geben die Zahl des Paragraphen, die übrigen die Unterabschnitte der Paragraphen an.

A.

Abfahrtsgeld **63** 11.
Abgaben **27** 2, **32** 8, **40** 2, **43** 6; indirecte **27** 8, **61** 10, **63** 8.
Ablösung von Grunddiensten **29** 13, 16.
Activität, ständische **57** 3.
Adel **63** 1 ff.; bei den Bayern **9** 3; langobardischer **9** 6; slavischer **9** 8; in Böhmen **37** 1, **63** 3; in Ungarn **41** ff., **44** 2 ff., **63** 3; Reichsadel **30** 3; Landesadel **30, 53** 9, **66** 10; freier **30** 2, 3; unfreier **30** 4 ff; Briefadel **63** 1; Hofadel **58** 7; Uradel **63** 1; österreichischer Gesammtadel **46** 10, **63** 4, 5, **67** 1; Vorrechte **30** 11, **63** 8, **67** 10, **69** 7; Adelsbündnisse **30** 11; Comitatsadel **41** 4; s. auch Landherren, Ritter.
Alamannen **3** 3; Rechtsquellen **4** 5; Stände **9** 6.
Hz. Albrecht I. **15** 1, II. **15** 5, III. **15** 10, IV. **15** 10, V. **10** 11, 12, **33** 10, **40** 4, **47** 2; Albrechtiner-Leopoldiner **15** 10 u. Stammtafel am Schlusse; Karte der Besitzungen S. 69.
Allodium **9** 11, **18** 4.
Amortisationsgesetze **23** 4, **54** 4.
Amtmann **29** 4, **58** 6; Amtsrechnungen **17** 7, **28** 10; Amtssprache, deutsche **67** 7; -Taxen **58** 6.
Angelegenheiten, gemeinsame **70** 1—3.
Ansässigkeiten, bäuerliche, **61** 8; Ansiedlungen **2** 3, **4** 1, **8** 2 ff.
Anticipationen **57** 2.
Anwälte **24** 6.
Appellationsgerichte **36** 7, **59** 2, 8, **67** 8, **69** 10; Prager **56** 10, 14, **57** 15.
Aquileja **18** 4, 6; Sprengel **7** 5; gräfl. Rechte in Istrien und Krain **12** 3, 4, 8; Parlament **20** 10.
Arnulf von Bayern **3** 6, **5** 6, **7** 7; von Kärnten **3** 5, 6, **5** 6, **6** 2, 3.
Asylrecht **54** 6, **66** 18.
Aufgebot **19** 1, **25** 8, **26** 4, **28** 7, **35** 2, **58** 4, **60** 1 ff.; persönliches (Anzug) **22** 4, **60** 1.
Aufschläge **51** 2, **61** 9, 10.
Aufstände der Wiener **15** 2; in der Steiermark **15** 2; der Österreicher **15** 2, **20** 5; Böhmen **47** 11; Tirol **16** 10; Bauernaufstände **16** 10, **58** 2; der Niederlande **67** 16; in Galizien **68** 12.
Ausgabewesen, l. f. **27** 10.
Ausgleich mit Ungarn **69** 15, **70.**
Ausschüsse, ständische **21** 8, 9, **57** 1, 2, 4, **66** 12; Ausschusstag, Prager **60** 6, **61** 6.
Autonomie **17** 5, s. Selbstverwaltung.
Avaren **3** 2—4.

B.

Babenberger **18** 4, **19** 1, 2; als Markgrafen der Ostmark **14** 1 ff.; als Herzoge von Österreich **14** 4 ff.; Steiermark **14** 5; Herren in Krain **14** 6.
Bamberg, Besitzungen in Kärnten **12** 8, **51** 3, **64** 4; in Tirol **13** 1.
Bancalität **56** 6, **67** 5.
Banderium **43** 4.
Bannleihe **25** 4, **58** 2; Bannrichter, l. f. **56** 12, **59** 5; Banus **43** 4.
Barschalken **9** 11, **32** 4.
Bauern **29** 8 ff., **30** 1, **32, 37** 1, 9 ff., **63** 10, 11, **66** 2, 19, **67** 11, **69** 6, 7; als Landstände in Tirol **20** 3, **21** 8, **32** 2, **53** 12; freie **32** 2, **63** 10; hörige **32** 4; unfreie **32** 5, **53** 10, **63** 10, 11; Rechte und Pflichten der **63** 11; Bauernkriege **16** 10, **29** 16, **53** 2, **63** 12; Bauerngut **29** 8, **63** 8; Leistungen **29** 9, **63** 11.
Baumann **32** 4; Baumannsrecht **29** 8, **32** 9.

Bayern 3 3 ff.; Niederlassungen 2 3, 3 3, 8 2 ff.; Rechtsquellen 4 2—4; Herzoge 5; Stände 9 2—5; Abhängigkeit der Ostmark von — 18 1.
Beamte, l. f. 22 1, 24, 46 10, 55 4, 67 6, 69 12; Conduitlisten 67 6, 68 2; landschaftliche — 22 4, 57; Ortsbeamte 28 3; städtische 67 6.
Behörden, l. f. 28, 46 8, 66 2, 4 ff.; Collegial 28 3; Central 28 4, 36 2, 55 3, 56 1 ff., 66 6, 7; Mittelbehörden 56 9 ff., 66 9; Landesbehörden 36 4, 57; in Böhmen 36; in Ungarn 43; Reformen M. Theresias 66 4 ff.
Bergbau 8 7, 29 11, 37 3, 62 1; Rechtsquellen 38 2, 48 3; Gerichte 25 6, 56 12, 67 8; Regal 27 3.
Besoldung 24 3, 55 4; Besthaupt (Sterbfall) 27 2, 32 9, 37 10.
Bezirksämter 69 9; -Gemeinden 69 9; -Gerichte 69 10; -Hauptleute 69 9.
Biergroschen 61 10.
Bilochus 43 13.
Blutbann 22 6, 23 6, 25 3.
Blutgericht zu W.-Neustadt 16 8, 22 6, 53 1; zu Prag 47 12.
Bodenregal 40 5.
Böhmen; Ländergruppe 1 6; Anfall an die Habsburger 15 3, 12, 13, 46 5, 47 4; Geschichte 33, 47 10 ff.; Kurfürstenthum 34 1, 2; Thronfolge 34 5, 6, 52 1; Rechtsquellen 38, 49 3, 50 5; als Reichslehen 34 1, 6; Annahme des Königs 34 7, 35 2, 46 8; Rechte des Königs 34, 51 1; Staatskirchenrecht 34 9; Landstände 35, 57 4; Verwaltung 36, 37 6, 56, 59 7; Städtewesen 37 6 ff., 57 15; Standesverhältnisse 37; Behörden: Kammer 56 10; Statthalterei 56 14; Hofkanzlei 46 9, 56 14, 66 5; Landesofficiere 56 14; Steuerwesen 61 8.
Botding 19 1.
Brandenburg, Lehen in Österreich 11 3.
Brixen 18 4, 6, 64 9; Besitz in Krain 12 8; in Tirol 13 2.
Bücher, öffentliche 36 7, 38 3, 58 1, 63 11.
Bukowina 64 6.
Bulle, goldene 34 2, 52 4; von Böhmen 34 6, 51 4, 52 1; Ungarn 41 1.
Burgen 19 8, 26 6, 29 5, 30 10, 36 4; Burgflecken 44 4; Burggrafen 36 1, 4, 7; Burgministerialen 44 4.
Burgrecht 29 15, 32 9, 37 9.
Bürger 30 1, 31 4, 37 5, 44 5 ff., 63 9; -Ausschüsse 31 13 ff., 67 9; -Meister 31 14, 37 6, 57 10, 15, 59 4, 67 6.
Burgund, Erwerb von 16 1, Verwaltung 28 2.

C.

Censualen, Zinspflichtige 9 5, 12, 32 4.
Censur 67 5.
Centralbehörden 28 12, 36 2, 55 3 56 1 ff., 66 6, 7, 9, 68 3; Centralismus 69 8 ff.
Cilli, Grafen 12 8, 15 14.
Codex-Theresianus 65 4, 8; Codificationsarbeiten 50 3, 65 1 ff.
Comitate 43 4, 57 8, 67, 4, 68 6; Comitatsadel 41 4, 44 4; Comitatsbeamte 43 4; Comitatsgerichte 59 10; Comitatsversammlungen 41 4, 43 5, 53 16, 56 18, 57 8, 68 5; Comitatsverwaltung 43 4, 56 18.
Comitiv 63 3.
Commendatio 9 10.
Commerzcollegium 62 7; Commerzdirectorium 66 16.
Concordat 69 12.
Conduitlisten 67 6, 68 2.
Conferenz, geh. 56 4.
Constitution vom Jahre 1848 69 2, 1849 69 8.
Constitutiones iur. metallici 38 2.
Contributionen, s. Ländersteuern.
Creditsdeputation 66 7.
Criminalprivilegien, adelige 59 2.
Čechen 2 7, 33 1; -Bewegung im Jahre 1848 69 3.

D.

Dalmatien 39 2, 3, 64 9, 10.
Decania 10 1.
Defensionsordnung, allg. 46 3, 60 8.
Delegation 70 3.
Denariales 9 5.
Descensus (Verpflegung) 43 6, 44 6.
Deutsche in Österreich 2 3—5; in Ungarn 44 7; in Böhmen 37 5, 8; Deutsches Recht in Böhmen 38 1, 5; Deutsches Recht in Ungarn 45 4; Deutsch als Amtssprache 67 7; als Gesetzessprache 50 7, 51 4; Deutsch in Böhmen 51 4.
Deutsches Reich, Verhältnis Österreichs zum — 18 2, 19, 34, 56, 63, 3. 69 3; s. auch Reich.
Diensteid 55 4; Dienstherr 30 9; Dienstlehen 30 5; Dienstmannen s. Ministerialen.
Directorium in Internis 66 5, 7.
Doctoren 24 4, 55 4, 56 9.

Domänen **19** 8, **27** 1, 2, **34** 8, **61** 2; Einkünfte **27** 2; Besteuerung **27** 6, **61** 6.
Dominicale Steuerpfunde **61** 9, **63** 11.
Dorfgerichte **25** 6, **58** 2; Dorfobrigkeit **58** 2; Dorfweisthümer **38** 5.
Dualismus **66** 3, **68** 1, **70** 4.

E.

Ebenbürtigkeit **30** 3.
Edlinger **32** 3.
Eigenleute **32** 5.
Einschildritter **30** 2, 7.
Einungen, -Recht **30** 11, **53** 14.
Einwanderung **29** 10.
Erbländer **1** 3, **51** 4, 5, **56** 1, **64** 1.
Erbadel **69** 11.
Erbbürger **31** 5.
Erbfolgeordnung im Herrscherhaus **19** 2, 4, 5, **46** 8, 9.
Erbfürstenthümer (Schlesien) **34** 4, **35** 5.
Erbhold **32** 5.
Erbhuldigung **16** 6, 7, **21** 3, **34** 7, **67** 3.
Erblehen **28** 7.
Erbrechtsordnungen **50** 7.
Erbtochter **19** 4.
Erbunterthanen **67** 11.
Erbverträge mit Böhmen **15** 8, **20** 7, **21** 6, **46** 2, **47** 4; mit Ungarn **15** 8, **16** 1, **47** 2; mit den Görzern **15** 8.
Erbverzichte **63** 8.
Ernst, Markgraf **14** 2; der Eiserne, Herzog **15** 11, 12.
Ertragsteuern **27** 8.
Exemtionsprivilegien **18** 4, **19** 1, **23** 6, **36** 1, **43** 5.
Exemte Ämter **28** 11.
Exterritoriale, Gerichtsstand **59** 2.

F.

Fabrkien **67** 12.
Fabriksinspectoren **66** 16.
Familien-Fideicommisse **63** 8.
Februarverfassung **69** 14.
Feldkirch, Grafschaft **15** 10.
Ferdinand I. **16** 5—10, **46** 6, **47** 2 ff.; II. **47** 12 ff.; III. **47** 15, 16.
Feudum in marchia **14** 5.
Finanzwesen **27**; -Verwaltung **24** 7, **27** 9 ff., **61**, **66** 14, **67** 10, **68** 9, 12; -Patent **68** 12.
Fiscal **28** 12.
Fischerei **27** 3, **30** 11, **37** 3.
Fiume **12** 6, **62** 9.
Formelbücher **4** 9, **17** 6.
Freie bei den Bayern **9** 2; Alemannen, Langobarden **9** 6; Römern **9** 5, 7; Slaven **9** 8; Ungarn **44** 1; Bauern **32** 2, -Adelige **30** 2, 3, 9, **37** 2; Freiheit **30** 1.
Freidienste, -Rechte **29** 10, **32** 9.
Freies Eigen **30** 3.
Freigelassene **9** 5.
Freihäfen **62** 9.
Freisassen **32** 8.
Freising **11** 3, **12** 8, **13** 1.
Freistädte **57** 17.
Freizügigkeit **29** 15, **32** 10, **67** 11.
Fremde, Gäste, Fremdenrecht **9** 1, **31** 4, 9, **44** 7.
Friaul **15** 8; Mark **3** 4, 5, **6** 1; Rechtsquellen **17** 9.
Friede von Aachen **64** 3, **66** 1; Berliner **64** 2; Campo Formio **64** 9; Dresdener **64** 2, **66** 1; Hubertsburg **64** 2; von Karlowitz **47** 19; Passarowitz **47** 21, **62** 9; Pressburg **64** 9; Rastatt **47** 21; Schönbrunn **64** 9; Sistowo **68** 1; Teschen **64** 4; Wiener **53** 10, **64** 11; Augsburger Religionsfriede **53** 2, 7.
Friedensgelder (Fredus) **5** 5, **6** 4.
Friedrich Hz. v. Österreich I. **14** 5, II. **14** 6; Kg. Friedrich d. Schöne **15** 4; Kaiser Friedrich III. **15** 12—14; Hz. Friedrich IV. **15** 11.
Frohnbote (pristaldus) **43** 5.
Frohnbuch **17** 7.
Frohndienste (Robot) **27** 2 4, **32** 9, **43** 6.

G.

Galizien, Erwerbung **64** 5 ff.; Aufstand **64** 11; im Jahre 1848 **69** 4; Gesetzgebung **65** 6 ff.; Steuerwesen **67** 12.
Gast **31** 4, **44** 7.
Gaueintheilung **10**, Karte S. 41; Gaue in Tirol, Salzburg, der Ostmark **10** 2; in Inneröstereich **10** 3.
Gegenreformation **47** 9 ff., **50** 2, **53** 2, 7 ff., **54** 1, **57** 18, **62** 3, **63** 7.
Gegenschreiber **27** 9, **61** 1; Oberster **28** 5.
Geheimer Rath **24** 4, **28** 12, **56** 2, 3; i. ö. **56** 8, **66** 8; o. ö. **56** 8, **66** 8.
Geleitsrecht **27** 3.
Geldabgaben **27** 2, **29** 13; Geldkrisen **29** 14, 15, **62** 4.
Generalien **48** 4, **50** 4.
Generalissimus **47** 14, **60** 4.
Generallandtage **21** 9, **46** 3, **47** 12.
Generaleinnehmer **57** 5.

Generalschatzmeister **28** 5.
Generalseminarien **68** 2.
Gemeine **31** 15.
Gemeindeverfassung **69** 9, 11.
Gemeindevertretung **57** 10.
Genannte (Ausschuss) **31** 15, **57** 9, 13.
Gendarmerie **69** 9.
Gerichte **25**; öffentliche **25** 1, 2; private **25** 1, **58** 1; in Böhmen **36** 4—7, **59** 7; in Ungarn **43** 2, 3, 7, **59** 10.
Gerichtsbarkeit **5** 2, **6** 4, **18** 5, **19** 3, 8, **24** 7, **34** 8, **51** 2, **59**; landgerichtliche **23** 6, **30** 11, **58** 2, **59** 2; Nieder- **30** 11, **58** 2; kirchliche **23** 3, **34** 9; -Einkünfte **27** 3.
Gerichtshoheit **25** 1, **28** 7, **43** 5, **51** 2.
Gerichtsordnung **65** 2, 8; westgalizische **65** 8; allgemeine **65** 8, 10.
Gerichtsstand **30** 10, **58** 2.
Gerichtsverfassung **69** 10.
Gerichtsverwaltung **59**.
Gesammtbelehnung **19** 7, **34** 4, **46** 2, **52** 3.
Gesammtstaatsidee **22** 5, **28** 13, **46**, **47** 8, **51** 6, **53** 17, **65** 1, **66**, **67**, **68**, **69**, **70**.
Geschlechtsältester (Starosta) **34** 5, **37** 1.
Geschlechterverfassung **33** 1, **40** 1.
Gesetzbuch, josephinisches **65** 5, 6; westgalizisches **65** 6; a. b. G.-B. **65** 7.
Gesetzesrecht **17** 3, **38** 2, **45** 2, **48**—**50**.
Gesetzgebung der bayr. Herzoge **5** 2; der ungar. Könige **45** 2; landesfürstliche **48**, **49**; seit Maria Theresia **65**.
Gesetzgebende Gewalt **65** 12.
Gespan, Ober- **43** 4, **56** 18, **57** 8.
Gespanschaft **43** 4.
Gewohnheitsrecht **17** 1, 2; in Ungarn **45** 3.
Görz, Geschichte **12** 7, **16** 2, **64** 9, 10; Rechtsquellen **49** 3, **50** 6; Grafen von **12** 7, **18** 4.
Gradisca **49** 3, **50** 6.
Grafen, der Sachsen in Siebenbürgen **43** 4; Székler **43** 4.
Grafengeschlechter **30** 2, 3; im Erzh. Österreich **11** 3; in Innerösterreich **12** 8.
Grafenrechte **18** 5, **19** 1.
Grafschaften **10** 4, **43** 3.
Grenzen, -gericht **36** 7.
Grenzländer **56** 17, **60** 5 ff.
Großgrundbesitz in Österreich, Entstehung **8** 3, **29** 1, **37** 1; als Mittel zur Colonisierung **8** 3, 4, **29** 2, 3; Gliederung **8** 5; Bewirtschaftung **8** 5, **29** 3 ff., 13; Großgrundbesitzer als Landstände **20** 3, **53** 12; geistlicher **20** 3, **29**, **53** 7, **66** 10; adeliger **24** 2, **29** 5, **69** 11; geringe Zahl **29** 6.
Großnotar **35** 8.
Grundbesitz, landtäflicher **59** 3, **63** 8, **69** 11; Bewirtschaftung **8** 5, **29** 1 ff.; Eigenbetrieb **29** 5, 13; erhöhte Bedeutung **9** 11; bäuerlicher **8** 6, **63** 8.
Grundbuch **58** 1.
Grunddienste **9** 12, 13, **29** 15, **37** 10, **63** 10.
Grundablösung **29** 13, 16, **67** 13, **69** 6.
Grundherrschaft **30** 11, **31** 7, **37** 3, 10, **51** 3, **58**, **60** 8, **63** 8, **66** 9; -Beamte **58** 6; eigene Verwaltung **58** 5, 6; übertragene Verwaltung **58** 1 ff.
Grundholden **32** 4.
Grundsteuer **27** 8; -Regulierung **67** 10.
Grundrechte **69** 11.
Gubernium **66** 8, **67** 4, **68** 3, 9.
Gülten **61**; -Einlagen **61** 4; -Kataster **61** 4, **66** 12; -Pferde **60** 2; -Pfunde **61** 5;

H

Habsburger, Stammtafeln S. 64 und am Schlusse. Herrscher: Rudolf I. **14** 9—11, **15** 1; von Albrecht I. bis Maximilian **15** **16**; Rudolf IV. **15** 7—9; Ländertheilungen **15** 10; Albrechtiner — Leopoldiner **15** 10 ff.; Karte der Besitzungen S. 69; Sigmund in Tirol **15** 12; König Ladislaus **15** 12; Kaiser Friedrich III. **15** 12—14; Maximilian I. **15** 1—4; II. **47** 9; Ferdinand I. **16** 5—10, **46** 6, **47** 2 ff.; II. **47** 12; III. **47** 15, 16; Karl V. **16** 5—7; VI. **47** 21; Erzh. Karl **47** 8; Leopold I **47** 16 ff.; Josef I. **47** 20; M. Theresia **64**—**66**.
Habsburg-Lothringer: Josef II. **67**; Leopold I. **68** 1; Franz I. (II.) **68** 4; Ferdinand I. **68** 4; Franz Josef I. **69** **70**; Secundo- u. Tertio-Genitur **64** 7, 11.
Handel **29** 12, **31** 8, **62** 2, 7, **66** 16.
Donauhandel, Ordnung von 906 **4** 3, **6** 4, **8** 8, **29** 12, **31** 9; Gesetz **65** 13; Gesellschaften **29** 16.
Handelspolitik **29** 12, **31** 9, **62** 9.
Handgemal **9** 11.
Handwerker **8** 7, **31** 6 ff., **62** 1, 6, 8.
Hansgraf **31** 12, **59** 6.
Haramia **60** 6.
Hauptmann **57** 12.
Hausordnungen des Herrscherhauses **15** 6, 9, **19** 7, **21** 6, **46** 2, **47** 8, 22, **52** 5.

Hausprivilegien, österreichische **14** 5, 6, **15** 7, **19** 4—6, **52** 2, 4, 6.
Heerbann **5** 2, **19** 8.
Heerwesen **24** 7, **26**, **60**, **66** 2, 13; Landwehr **26** 4, **60** 1, 2; Recruten **36** 6; der Städte **44** 6; stehendes Heer **43** 6, **60** 4; in Ungarn **43** 6; Vasallen **26** 1, 2, **60** 1, 2; Truppen der Landschaften **53** 18, **57** 5, **60** 2, 5.
Heerfolge **26** 1, **34** 8.
Heersteuer **26** 1, **27** 4.
Heimliche, Geheimer Rath **24** 4.
Heimfallsrecht **37** 5, 10
Herrengülten **61** 4.
Herrschaften **29** 5, **58** 2.
Herrenstand **30** 9, **35** 3, **37** 2 ff., **44** 3, **53** 12, **63** 2.
Herrscher in Österreich: Babenberger **14**; Habsburger **15** **16**, **47**, **64**—**66**; Habsburg-Lothringer **67**—**70**; in Böhmen **33**; in Ungarn **39**; Zerwürfnisse im Herrscherhaus **21** 4.
Hörige **9** 4, 13; Bauern **32** 4.
Hof (als bäuerlicher Besitz) **29** 8.
Hofadel **53** 7.
Hofämter **24** 1, **30** 8, 11, **36** 3.
Hofgericht **28** 7; adeliges **59** 3.
Hofkammer **28** 9, **12**, **56** 2, 6, **61** 1, **65** 7, **66** 6, 7, **67** 5, **68** 8; i. ö. **56** 8; o. ö. **56** 8.
Hofkanzler **28** 12, **36** 3, **56** 5.
Hofkanzlei **46** 9, **56** 5, **66** 5, 7, **67** 5, **68** 8; i. ö. **56** 5, 8; o. ö. **56** 5, 8; böhmische **46** 9, **66** 5; ungarische **70** 1; illyrische **68** 1, siebenb. **68** 1, **70** 1.
Hofkriegsrath **56** 7, **66** 6, 7, **68** 8; i. ö. **56** 8;
Hofmarkgerichtsbarkeit **25** 6.
Hofmeister **24** 4.
Hofrath **28** 12, **56** 2.
Hofrecht **25** 5, **32** 5.
Hofrichter (Iudex Curiæ) **36** 7, **43** 3, 5.
Hofschulden **61** 14.
Hofstaatsordnung **56** 2.
Hofstätte **29** 8.
Hofstellen **66** 6, 7, **68** 3.
Hoftage **19** 2, 4, **20** 2, **41** 3.
Hoftaiding **20** 2, 4, **25** 5.
Hohenems, Grafschaft **13** 4, **64** 4.
Holden **32** 4.
Hube, Hufe **8** 6, **29** 8.
Hubbücher, Urbarien **4** 9, **17** 7.
Hubmeister **24** 5, **27** 9, **28** 11.
Huldigung **58** 8.
Husiten **29** 15.
Hußar **60** 11.

I

Immunitäten **19** 2, **23** 6; s. auch Exemtionen.
Indiculus Arnonis **4** 9.
Inwohner **31** 4.
Indigenat, Incolat **53** 12, 18.
Industrie, Maßregeln zur Hebung **62** 6 ff., **66** 16, **67** 12.
Innerösterreich **1** 5; Gaue **10** 3; landesherrliche Gebiete **12**; Centralstellen **55** 2; Ansiedlungen in — **8** 2; s. Steiermark, Kärnten, Krain.
Innviertel **64** 4, 9, 10.
Insurrection, persönliche **60** 11.
Interessenvertretung **31** 15.
Istrien **3** 4; Gebietseintheilung **10** 5. Städte **10** 5; Geschichte **12** 4, 5, **64** 9; Rechtsquellen **4** 7.
Italiener, Ladiner in Österreich **2** 10; s. Romanen.

J

Jagd **8** 7, **27** 3, **30** 11, **37** 3, **59** 6, **63** 8.
Jóbbagio **43** 4, **44** 1.
Joseph I. **47** 20, **50** 5; Joseph II. **67** 1 ff.
Josephinismus **54** 1, 9, **66** 18, **67** 14.
Juden in Österreich **2** 11, **8** 8, **29** 16, **31** 5, **54** 10; -Regal **27** 3; -Rechte **17** 4; -Gerichte **25** 6, **31** 12, **59** 6; -Steuern **27** 3, 4.
Judex curiæ **56** 16, **59** 10.
Jus affectandi **19** 2; reformandi **47** 9 ff., **53** 1; circa sacra **54**; Teutonicorum **33** 3.
Justiz, Trennung v. d. Verwaltung **66** 5, **67** 5.
Justizstelle, oberste **66** 5, 7, **67** 8, **68** 8; für Ungarn **68** 8.
Justizverfassung **67** 8.

K

Kämmerer **24** 4, **36** 7, **37** 6.
Kärnten (Karantanien), s. auch Innerösterreich, Grenzen **12** 1; Bekehrung **3** 7; Gaue **10** 3; Marken **3** 7; landesherrliche Gebiete **12**; Geschichte **12** 1, **64** 9, 10; fremde Enclaven **12** 8; Anfall an Österreich **15** 5; Rechtsquellen **49** 1, 3; Slaven **3** 2; Verhältnis zu Bayern **12** 1, **18** 1; Landstände **20** 7; Herzoge **3** 3, **6** 2, **12** 1; Verwaltung **6** 2, 3.
Kaisertitel, österr. **1** 3, **46** 9, **68** 11.
Kammer, l. f. **56** 9, 10, **16** 17; -Graf **27** 9.
Kammergericht **25** 5.

Kammergut, l. f. **27** 1, 2, **46** 8; -Städte **37** 7; -Reformierung **27** 2; -Knechte (Juden) 27 3.
Kammer-Procurator **28** 12, **56** 12, 13, **61** 1; -Meister **27** 9; -Behörden **28** 5, **56** 9 ff.
Kammerrecht, böhm. **36** 7, **59** 7.
Kammeralverwaltung **61** 2, 12.
Kanzler **24** 4; böhmischer **56** 3.
Kanzleien, la. **57** 5; städt. **57** 11, 17.
Karantanien, s. Kärnten.
Kataster **61** 8.
Kaufleute **31** 6.
Kaufrecht **32** 9.
Kellergericht **56** 12, **59** 6.
Kirche, Stellung in Bayern **7** 6; Christianisierung **7** 1—5; Bischofssprengel **7** 4, **23** 1; Stellung im Mittelalter **23;** neuere Zeit **54,** unter Maria Theresia **66** 18; Josef II. **67** 14; Rechte der Geistlichkeit **42** 2; Gerichtsbarkeit **23** 3, **34** 9; Steuerfreiheit, resp. Besteuerung **23** 5, **54** 5; Immunitäten **19** 2, **23** 6; Stellung in Böhmen **34** 9; Ungarn **42;** Concordat **69** 12; Beziehungen zum Staat **7, 23, 53** 2, **54, 66** 2, 18, **67** 14, **68** 2, **69** 12; Kirchengut **23** 4, 6, **34** 9, **54** 3, **66** 18.
Klöster-Aufhebung **67** 14; -Gründungen **8** 3, **29** 2 ff; -Wirtschaft **29** 3 ff.
Kmet **36** 7.
Knechte, Unfreie, **9** 4; Freilassung **9** 5; Huben **32** 6.
König von Böhmen **34;** Annahme **34** 7; Ungarn **40, 47** 18, **51** 1; Wahl **40** 1, **51** 5, **53** 18.
Kopfsteuer **27** 8.
Krain, s. auch Innerösterreich, **8** 7; Geschichte **12** 3, **15** 5, **64** 9, 10; Rechtsquellen **49** 3, **50** 3; Feudum in marchia **14** 5; Landstände **20** 7.
Krakau **64** 10, 11, **65** 7.
Kreis (Viertel) **25** 8, **35** 7, **36** 2, 6, **56** 15, **57** 6, 7; österreichischer **51** 1.
Kreistage **35** 3, 7, **53** 16, **57** 7.
Kreisämter **66** 9, 19, **68** 9; -Hauptleute **56** 15, **57** 7; -Gemeinden **69** 9; -Gerichte **36** 4, 7; -Steuereinnehmer **36,** 6.
Kreuzzüge, Einfluss aufs Wirtschaftsleben, **29** 12.
Kriege, Türkenkriege, **38** 3, 4, **47** 16 ff, **60** 4 ff; gegen Venedig **60** 1; Dreißigjähriger Krieg **47** 11 ff; **62** 5, **63** 12; spanischer Erbfolgekrieg **47** 20; österreichischer Erbfolgekrieg **64** 1, 2, 3, **66** 1, **67** 1.
Kriegsartikel **60** 3.
Kriegswesen **22** 4, **26, 43** 4, **60**; s. auch Heerwesen.
Kroatien **39** 2; Gerichte **59** 10; Gesetze f. K. **65** 7, 11; Landtage **41** 4, **47** 5; Verwaltung **43** 4; Kroaten **2** 8.

L

Ladislaus Postumus **15** 12, **33** 10, **39** 3, **47** 2.
Ländersteuern **46** 8, **58** 4, **61** 2 ff.
Ländertheilungen **15** 10, 11, **16** 7, **19** 7, **47** 8, **48** 5. **52** 1 ff, **55** 3.
Land-Eintheilung **24** 1.
Landesadel **30** 3, **53** 9.
Landesämter **30** 11, **35** 8, **36** 2, **37** 4; -Ausschüsse **57** 2, 4, **69** 9.
Landesbehörden l. f., **28** 12, **66** 8, **67** 4, **69** 9.
Landesbisthümer **14** 11, **20** 3, **23** 1, 2, **29** 5, **34** 9, **42** 1.
Landesbrauch **22** 1, 2, **48** 2, **49** 2, **63** 8.
Landesconvente **21** 9, **51** 4; -Cultur **66** 9; -Freiheiten **66** 10.
Landesgericht **36** 7, **69** 10.
Landesgesetzgebung **48** 3, **49, 50.**
Landeshauptmann **21** 9, **24** 5, **36** 3, **56** 12, **59** 2, **66** 8, 12.
Landesherrlichkeit **18, 20** 1, **48** 3; -Finanzverwaltung **28;** -Wechsel der Dynastien **21** 3, -Verwaltung **24** bis **28, 36, 43,** 55, **56;** -Hofbeamte **24** 1, **36** 3; -Aufgaben **24** 7, 28 3; Gesetzgebende Gewalt **49** 2.
Landesordnungen **21** 3, **33** 12, **34** 9, **35** 3, **38** 2, **45** 3, **46** 9, **47** 12, **48** 3, **49** 1, 2, 3, **50** 3, **51** 4, **58** 2, 9, **57** 4, 19, **59** 7, **63** 7.
Landesrecht, österr., 13. Jahrh. **17** 2, **30** 9; steiermärkisches, 14. Jahrh., **17** 2; in Böhmen **38** 1; in Ungarn **45** 1; Codificierung **50** 2.
Landesstelle, politische **67** 4, **68** 3.
Landesverfassung **34** 8, **46** 8, **51** 2, 4, 6, **55** 3, **66** 10, **67** 4, **68** 4; -Verwaltung **66** 8, 12, **67** 4, **63** 3, 9; -Verweser **24** 5, **56** 12.
Landes-Vicedom **24** 5, **27** 9, 28 9, 11, **56** 12, 13, **59** 2.
Landfrieden **21** 10; österreichische **14** 10; Bündnisse **36** 6.
Landfrage, Geräunen **21** 10, **25** 8, **36** 4, **43** 5.
Landgerichte **25** 2, 3, **30** 11, **36** 5, **58** 1, 2, 4; privilegierte **59** 5; -Leihe **29** 1; -Ordnungen **49** 1, 3, -Pfenninge **27** 4.

Landhandfesten **49** 3.
Landmarschall **21** 9, **24** 5, **56** 12; -Gericht **59** 2.
Landuntermarschall **24** 5, **56** 12.
Landnahme und Besiedlung **8** 2, 3, **29** 10, **40** 5.
Landräthe **28** 11.
Land- und Hofrechte **25** 4, 5, **59** 3, **67** 8, **68** 9; in Böhmen **37** 4, **59** 7.
Landrechtsordnungen **49** 3.
Landrichter **25** 4, **36** 4; Obrist-Landrichter **36** 3.
Landherren **20** 3, **30** 2, 11; Rath der **21** 5, 6, **30** 11, **35** 8, **41** 1, 2.
Landleute **30** 7; -Libell **60** 10.
Landmannschaft **53** 12, **63** 6.
Landschenkungen an Kirchen **8** 3; an Klöster **8** 3; als Mittel zur Colonisierung **8** 3, 4.
Landschrannen-Ordnung **50** 3.
Landschreiber **24** 5, **27** 9, 28 11.
Landsknechte **60** 3.
Landstände (Landschaft) **15** 11, **16** 4, **20, 21, 53, 56** 12, **66** 10, ff, **68** 2, **69** 1; Privilegien **20** 4; Geschichte **20, 21, 53;** in Böhmen **35, 47** 12; in Ungarn **41;** Rechte, Wirkungskreis **21** 10, **53** 18; Verwaltung **53** 6, **55** 1, **57** 1 ff, **67** 1, 4; Truppen **53** 18; Ausschüsse **21** 8, 9, **67** 4, **68** 5; Verordnete **22** 4, **57** 1, **67** 4, **69** 9; Beamte **22** 4, **57;** Gerichte **59** 2, 3, 7; Antheil an der Gesetzgebung **49;** Schulden **66** 12; Niedergang **53** 9; protestantische **47** 10 ff, obere — untere **53** 11; Zwischenregierung **16** 4, 22 6.
Landtafeln **33** 12, **36** 7, **38** 3, **50** 3, 5, 6, **59** 7, **61** 4, **63** 8; -licher Grundbesitz **59** 3, **63** 8.
Landtage **20, 21, 35, 41, 65** 12, **66** 12, Ausschreibung **22** 5, **53** 14; General-Landtage **21** 9, **53** 2, 16; Ausschusstage **21** 9, **22** 5.
Landtagsabchiede **22** 5; Beschlüsse **49** 1.
Landtaidinge **19** 1, **20** 2, 4, **21** 9, **25** 4.
Landwehr **25** 8, **26** 4, **60** 1 ff.
Langobarden **3** 3; Rechtsquellen **4** 6; Stände **9** 6.
Lehensaufgebot **22** 4, **43** 4, **60** 5, **61** 2.
Lehensfähigkeit **30** 1, 11, **63** 8; -Gerichte **25** 6, **36** 7; -Hauptmannschaft **59** 8.
Lehensheer **24** 1.
Lehensherrlichkeit **51** 2.
Lehenschaft, geistliche **54** 3.
Lehenstaat **69** 7.
Lehenswesen **24** 1.
Leibeigenschaft **32** 5, 7, 8, **37** 9, 10; **63** 10; Aufhebung **66** 19, **67** 11.
Leibgedingstädte **37** 7.
Leopold I, **47** 16—20; II. **68** 1 ff.
Libelle **22** 5, 2, **46** 3; Innsbrucker **28** 10; Landlibell **60** 10, **61** 3.
Lösegeld **21** 2.
Lohnsatzungen **29** 15.

M

Mähren, s. auch Böhmen, Mährer **2** 7; Großmährisches Reich **3** 5, 6, **33** 2, 6; Bekehrung zum Christenthum **7** 6; Verwaltung **34** 3, 8; Stellung des Markgrafen **34** 3; Rechtsquellen **38** 4, **49** 3, **50** 5; Landstände **35, 47** 4, **48** 3; Städte **57** 16; Steuerwesen **61** 10.
Märkte, Unterschied v. Städten **31** 3, **44** 5.
Magnaten, (Barones, Potentes) **41** 4, **44** 3, -Tafel **41** 4, **53** 12, 13.
Magyaren **2** 9, -Niederlassung **39** 1; -Einfälle **3** 6, 7, **8** 2, **39** 1; s. auch Ungarn.
Majestätsbrief **34** 7, **35** 2, **47** 4, 10, **51** 4, **53** 4.
Majestas Carolina **34** 9, **36** 5, **37** 5, **38** 2.
Majores terræ s. Landstände.
Marchfutter **27** 2, 3.
Marschall **24** 4, 5.
Matthias Corvinus **33** 11, **39** 4.
Matrikeln, Adels- **63** 6.
Maut u. Zoll **27** 3, **31** 10, **62** 9.
Maximilian I. **19** 7, **28, 46** 3, 4. Geschichte **16** 4; Reformen **28, 46,** 4, **61** 2; und die Stände **16** 4; Tod **16** 4.
Max II. **47** 8.
Meierhöfe **29** 4, 8.
Meier, villicus **29** 4.
Merkantilismus in Österreich **62** 7, **67** 12.
Militär **46** 10, **58** 2 **60**; -Grenze **60** 5 ff, **66** 13; -Hoheit **46** 8, 10, **60** 2.
Ministerialen **20**, 4 ff, **24** 2, **30** 2, 5, 6; -Gerichte **25** 6; -Privilegien **20** 4; Burgministerialen **44** 4.
Mittelbar, landsäßig **30** 1, 3.
Mittels-Deputation **61** 14.
Montfort, Grafen **13** 4.
Mühlzwang **30** 11.
Münzwesen **8** 9, **29** 11, **57** 9; Einkünfte **27** 3; -Erneuerung **19** 8, **21** 2, 10, **27** 9, **29** 15; -Gericht **25** 6; -Krisen **29**, 14, 15, **61** 14, **62** 4; -meister **57**, 5.

N

Nationalitäten in Österreich **2, 9.**
Niederlagsrecht **31** 10.
Niederlassungsland (szálás) **40** 5.
N. ö. Lande **1** 5.
Normaljahr **68** 2.

O

Oberacht **19** 3.
Oberhaus **53** 12, **69** 9.
Oberhof **37** 6, **38** 5, **57** 15.
Oberösterreich, o. ö. Lande **1** 5, s. Tirol.
Oberstburggraf **36** 4, **59** 8, **66** 12; -Hofmarschall **59** 2; -Hofmeister **56** 4; -Landrichter **36** 7; -Landschreiber **36** 7.
Octoberdiplom **69** 13.
Öffnungsverträge **26** 6.
Österreich, Erzherzogthum ob u. unter d. Enns, Ansiedlungen in Österrreich **2** 3, **8** 2; Bildung des Territoriums **11**; Fremde Enclaven **11** 3; Geschichte **3** 4, **14, 16**; Reichsverwaltung **14** 6, 7, 10, 11; Zwischenreich **14** 8, 9; Landesgrenze **11** 2, **14** 8; Aufstände **15** 2, **20** 5; Verhältnis zu Bayern **18** 2; Stellung zum Deutschen Reich **18** 2; Erhebung zum Herzogthum **14** 4, 5; Rechte des Herzogs **19**; Belehnung der Habsburger mit Österreich **15** 1; Landstände **20** 6.
Österreich, Monarchie, Schema des Wachsthums **1** 3; amtl. Bezeichungen **1** 3—7; Land u. Leute **2**; Geschichte **3, 14—16, 47, 66—70**; Erhebung zum Königreich **14** 6, **16** 7; Ländertheilungen **15** 10, **16**, 7 **52** 2; Erbfolge im Herrscherhaus **19** 2, 4, 5, **52**; Rechte der Herrscher **19** 8, **51**; Staatsgebiet **64**; Verfassung **68** 5; von Österreich-Ungarn **70**; Rechtsquellen **4, 17, 48—50, 65.**
Ortsobrigkeit **66** 6; -Gerichte **67** 8, 9.
Ottakar, Hz. v. Steiermark **12** 2, **14** 5; Kg. v. Böhmen **14** 8, 9, **33** 4 ff.
Otto, Hz. **15** 4, 5.

P

Palatin **43** 2, 5, **47** 17, **53, 14** 18, **56** 16, **59** 10.
Pannonien unter den Römern **3** 1, 7; unter den Karolingern **6** 1 ff.
Panoš **37** 2.
Passau, Besitzungen in Österreich **11** 3.
Patrimonialgerichte **25** 6, **59** 8, **68** 9, **69** 7.
Personalitätsprincip **9** 1, **17** 1.
Pfandschafter **59** 2, **61** 6.
Placetum regium **42** 3, **54** 7.
Polen **2** 6, **64** 5 ff.
Polizei, Staatswohlfahrtspflege **51** 6; -Directionen **67** 15, **68** 9; -Ministerium **67** 15; -Ordnungen **49** 3; -Gewalt der Grundherrschaft **58** 2; Sicherheitspolizei **24** 7, **25** 8, **57** 5, 11.
Portalmiliz **43** 4.
Postulat **61** 13, **66** 12; -Landtage **68** 5, 12.
Pragmatische Sanction **46** 9, **47** 22, **51** 5, **52** 5, 6, **64** 1, **68** 1, **69** 15, **70** 4.
Premierminister **56** 4.
Přemysliden **33** 1—5.
Primogenitur **19** 4, **52** 1, 4.
Prinzessinsteuer **21** 10, **43** 6.
Privilegien **17** 4; des Herrscherhauses **14** 5, 6, **15** 7, **17** 4; der Stände **17** 4.
Professio iuris **17** 1.
Profoss la **57** 5.
Protestantismus in Österreich **47** 7 ff., **53** 2 ff., **67** 14; s. a. Gegenreformation.

R

Rath, innerer, äußerer (in Städten) **31** 15, **57** 10, 17, **59** 4; geheimer **56** 2, 3, 8; der Landherren **21** 5, 6, **24, 35** 8, **41** 1, 2; fürstlicher **21** 5; Räthe von Haus aus **28** 6, **55** 4.
Rathsbürger **31** 15.
Realsteuern **61** 6, **66** 15.
Realunion **52** 6.
Reception der fremden Rechte **48** 1, **49** 2.
Recesse **53** 15, 17, **66** 11, 12, 14.
Rechnungsbehörden **28** 9, **56** 9, **57** 2, **61** 1, **66** 7, **67** 5.
Rechtsquellen **4, 17, 38, 45, 48—50, 65**; -Sprache **17** 9, **50** 7; in čechischer Sprache **38** 4.
Recrutierung **66** 13.
Reformation, Ausbreitung in Österreich **47** 7 ff., **53** 2, 7 ff.
Regalien **5** 4, **19** 8, **27** 3, **34** 8, **43** 6.
Regentenaufgaben **24** 7, **28** 3.
Regierungssystem **67** 1.
Regimente (Regierungen) **22** 2, 6, **28** 5 ff., **56** 9, **59** 2; (Militär) **60** 4.
Regimentskanzler **28** 12, **56** 9.
Regimentsordnungen **28** 8.
Regredienterbin **50** 7.
Reich, Deutsches, **34, 56, 63** 3, **68** 11, **69** 3; Reichsgesetzgebung **48** 2; Zersetzung der Reichsgewalt **51** 6;

Reichskriege **19** 2, 4, **60** 1; Reichsländer **68** 11; Reichsmünzordnung **48** 4; Reichssteuern **51** 2; Reichstag **34** 1; Reichslehensherrlichkeit **34** 1, **51** 2; Reichsstände, auswärtige, **51** 3.
Reichsgeschichte, österr., Perioden **1.**
Reichsinstitutionen **48** 4; -Recht **48** 4, **65** 11, -Rath **65,** 12.
Reichsrath **65** 12, verstärkter **69** 13; engerer **69** 14.
Reichstag, österr., **69** 6; ungar. **41** 3 ff. **67** 3, **68** 1, 6; böhm. **35** 6.
Reichsstatthalter **24** 5.
Reichsverweser **3;** Böhmen **33** 10.
Reichsunmittelbar **30** 1.
Religionsfrieden **53** 2, 7.
Religionswahl **53** 10.
Repräsentationen **69** 5; kgl. **66** 5, 8.
Repräsentanten, ordinari, **59** 3.
Residenzstadt **56** 3, 8, **62** 6.
Richter, Stadt- **25** 7, **28** 11, **31** 12, 14; **44** 5; kgl. in böhmischen Städten **56** 14, 15, **57** 15, 16; -Amt, adeliges **58** 1.
Rittermäßige **29** 7, **30** 10, **37** 2 ff, **44** 2; als Landstände **21** 7, 8, **53** 12; Grundbesitz **29** 7.
Ritterstand **30** 7, 8, **37** 2, **63** 2.
Ritterbündnisse **21** 7.
Robot **61** 8, **63** 11, **66** 19, **69** 7.
Romanen, Rechtsquellen **4** 7.
Römer **3** 1, **8** 1.
Römisches Recht in Österreich, s. Reception.
Rudolf I., Kg., **14** 9, **15** 1; III. **15** 3; IV. **15** 7 ff.; volkswirtschaftliche Maßregeln **29** 15.
Rumänen in Österreich **2** 10.
Rüstgeld **61** 5.
Ruthenen **2** 6, **69** 4.

S

Salinen **8** 7, **27** 3.
Salzburg **18** 6, **64** 9, 10; Rechtsquellen **4** 9, **17** 3, **49** 3; Erzbisthum, Gründung **7** 3, 4; Sprengel **7** 5; Gaue **10** 2; Herrschaftsgebiet **13** 5; Besitzungen in Österreich **11** 3, **51** 3, in Innerösterreich **12** 8, **51** 3; in Tirol **13** 1; Landstände **20** 9.
Samo **3** 2, **33** 1.
Satzungen, Autonome **17** 5.
Schadlosbriefe **21** 10.
Schädliche Leute **25** 8.
Schaunberg, Grafen **11** 3, **15** 9, **19** 5, **30** 3.
Schiffziehen, Strafe des **65** 10.
Schlesien s. auch Böhmen **33** 2, 6, **34** 4; Rechtsquellen **38**; Stadtrechte **38** 5; Kammer **56** 10; Verlust **64** 2; Organisation d. Verwaltung **66** 1; - Fürsten **34** 4; Erbfürstenthümer **34** 4, **35** 5; Stände **35**; Fürstentag **35** 5, **53** 16; Steuerwesen **61** 8.
Schöffensprüche **38** 5.
Schützzoll **62** 9.
Schwabenspiegel **17** 8, **45,** 4.
Schwurgerichte **69** 8, 11.
Selbstverwaltung **31** 13, **37** 6, **56** 15, **57** 9, **58** 4, **69** 9.
Sendmäßige Leute **30** 2, 10.
Senioratserbfolge **34** 5.
Serviens **44** 2.
Seuchen **29** 15.
Siebenbürgen, Geschichte **39** 1, ff, **68** 1, **70** 1; Verwaltung **43** 4, **56** 17; **68** 1; Landtage **41** 4; Rechtsquellen **49** 3, **65** 7, 11; Gerichte **59** 10; Deutsche in **44** 7.
Slaven in Österreich **2,** 6—8, **8** 8; Rechtsquellen **4** 8; Stände **9** 8.
Slavonien **39** 2, **43** 8, **47** 5, 19; Gesetze **65** 11.
Slovaken **2** 7.
Slovenen **2** 8.
Söldner **21** 2, **26** 2, **60** 1, 3.
Spanien, Erwerb von **16** 3, **47** 20.
Spolienrecht **23** 5, **27** 3.
Staatsanwaltschaft **69** 10.
Staatsausgaben **67** 10; -Bankerott **65** 7, **68** 12; -Conferenz **68** 4; -Einkünfte **66** 2, 16; -Kanzlei **66** 7, **68** 4; -Rath **66** 6, 7, **67** 5, -Schuld **68** 12.
Stadtbank, Wiener, **62** 9.
Städte **21, 29** 15, **31, 37** 5 ff, **44** 6 ff, **63** 8; als Landstände **20** 3, 5 ff, **21** 5, 8, **31** 11, **35** 3, **41** 4, **53** 9, **57** 1; -Verwaltung **37** 6, **56** 15, **67** 9; -Wehrpflicht **26** 3, **60** 9; Städtetage **35** 3, **36** 8; -Steuern **27** 6, **35** 3, **44** 6; -Bewohner **31** 4 ff; -Gericht **25** 7, **28** 11, **31** 12, 14, **44** 5, **57** 9, **59** 2, 4, 8, **67** 8; Gründung **31** 2; Maßregeln zur Hebung **31** 9, **57** 18; -Obrigkeiten **31** 12, **44** 6, **57** 9 ff; Stadtanwalt **31** 12, **57** 11, 15, 18; -Rath **31** 13 ff, **44** 5, **57** 10; -Rechte **38** 5, **45** 4, **49** 3, **62.**
Stände, s. auch Landstände, **30—32, 37, 44, 63:** bei den Baiern **9** 2—5, Alamannen, Langobarden **9** 6; Romanen **9** 7; Slaven **9** 8; Umbildung im 11. Jahrh. **9** 9 ff.

Stammtafeln der Babenberger S. 59; Traungauer S. 58; der Habsburger S. 64 und am Schlusse S. 350.
Standeserhebung **19** 7.
Stappelrecht **31** 9.
Statthalterschaft **24** 6, **28** 5 ff, **56** 9, **69** 9.
Statthalterei in Böhmen **56** 14; in Ungarn **56** 18, **67** 4.
Statute, Local-, **17** 5.
Steiermark, s. Innerösterreich, Entstehung **12** 2; Aufstand 1292 **15** 2; Verhältnis zu Baiern **18** 2; Landstände **20** 4, 5; Rechtsquellen **49** 1, 3, **50** 3, 6 7; Anfall an Österreich **1** 5, **12** 5, **14** 5.
Stempel **61** 10, **68** 12.
Sterzermeister **25** 8.
Steuern **20** 9, **21** 2, **22** 4, **27** 4 ff, **36** 6, **43** 6, **61, 66** 1, 14 ff, **67** 11, **68** 2, 5; -Contingentierung **61** 13; directe **61** 7, 11; indirecte **27** 8, **66** 15; landschaftliche **21** 10; staatliche **61** 10, 11; der Geistlichkeit **23** 5, **27** 4, **61** 10; der Juden **27** 3, 4, **61** 10; der Städte **27** 6, **35** 3; Steuerbewilligung **27** 7; Steuercompromissare **57** 3; Steuereinheit **27** 8; Steuerfreiheit **22** 5; Steuerhoheit **27** 6; Steuer-Grundbuch **61** 4; -Pfunde **61** 7; -Reformen **68** 12; Steuerknecht **61** 3; Steuerpflicht **61** 5.
Strafgerichtsbarkeit **67** 8, s. Landgerichte.
Strafgesetze, der K. M. Theresia **65** 9; josephinisches **65** 9; vom J. 1803 **65** 9, 10.
Strafpatent **67** 11.
Straßenwesen **66** 9.
Straßenzwang **31** 10.
Supan (siehe auch Župa) **29** 4.
Svatopluk **3** 5, 6, **33** 2.

T

Tabaksgefäll **61** 10.
Tafeln, kgl. **59** 10.
Tafernrecht **30** 11.
Taggelder **57** 3.
Territorien **11—13.**
Teutonicorum, jus **33** 3, **37** 9.
Thesauriat **56** 16, 17.
Thronfolge **46** 8, 9, **47** 22, **52**; in Böhmen **34** 5, 6, **46** 8, **47** 12; in Ungarn **40** 2 ff, **46** 8.
Tirol, Gaue **10** 2; Grafen von Tirol **13** 3, **18** 4; Geschichte **13** 3, **64** 9 10; Anfall an Österreich **15** 8, **21** 3; Herzog Friedrich IV. **15** 11; Erzherzog Sigmund **15** 12, **16** 1; Kurfürstenthum **16** 3; Rechtsquellen **17** 3, **49** 1, 2, 3; Landstände **20** 9, **49** 2, **57** 3; Heereseinrichtung **60** 10; Verwaltung **57** 3, **59** 3, **60** 10, **61** 5; Steuerwesen **57** 3, **61** 3, Centralstellen **56** 8.
Toleranzgeld **61** 10; -Patent **64** 14.
Tranksteuern **61** 9.
Traungauer **12** 2, **14** 5, **18** 4.
Trient **18** 4, 6, **20** 8; Gebiet **13** 2, **64** 9; Statuten **17** 9.
Triest, Geschichte **12** 6, **15** 6, **18** 6, **64** 9, 10; Rechtsquellen **49** 3; Verwaltung **57** 13.
Tripartitum **17** 6, **45** 3, **49** 3.
Truppen, l. f. **60** 2, 4; landschaftliche **60** 2, 5; städtische **60** 9.
Türkeneinfälle und Kriege **15** 14, **16** 3, **21** 2, **29** 15, **39** 3, **47** 6, 16 ff, **60** 5 ff; -Steuer **61** 7, 11.

U

Übersiebnen **25** 8.
Umschlagplätze **31** 9.
Unfreie bei den Bajuvaren **9** 4; Adelige **30** 4 ff; Bürger **31** 7; Bauern **32** 5.
Ungarn, s. auch Magyaren; Verfassung **68** 6, **69** 5, **70**; Länder der ungarischen Krone **1** 7; Anfall an das Haus Habsburg **15** 12, 13, **39** 4; Städte **45** 4, 5717, **68** 6; Geschichte **39, 67** 4, **69** 3 ff; Stellung d. Königs **40, 47**, 18, **51** 1; Thronfolge **40** 1 ff, **51** 5; Abgaben, öff. **40** 5; Landstände **41, 53,** 10 ff; Heerwesen **43** 6, **60** 11; Stellung der Kirche **42**; Verwaltung **43 56,** 16 ff, **66** 3, **67** 4, **68** 1, 6; Stände **44**; Rechtsquellen **45 49** 3, **65** 7; Erbreich **51** 5.
Ungeld **21** 2, **27** 8, **61** 10.
Universitäten **66** 17; - Gerichte **59** 6, 8.
Unterhaus **53** 12, **69** 9.
Unterkämmerer **35** 8, **36** 8, **37** 6, 7, **57** 11.
Unterrichtswesen **66** 2, 17, **67** 13, **69** 11.
Unterthanen **27** 6, **28** 8; herrschaftliche **32** 8, **59** 2; - Gesetzgebung **49** 3, **67** 11; landesfürstliche **28** 11, **30** 3; - Steuern **61** 6; Aufhebung des Unterthanen-Verbandes **69** 6; staatsbürgerl. **67** 1.
Urbar **17** 7; - Steuer **61** 7; - Patent **67** 11.
Urkunden **4** 9.

V

-Heer **26** 2.
-nbürgen) **48** 5.
brüderliche, der Lande
.twürfe **69** 11.
9 3.
-uer **27** 8, **61** 8, **66** 15.
ia. **22** 4, **57** 1, **67** 4, **69** 9.
28, **36**, **48**, **55**, **56**, **69** 9;
.iche **24**, **36**, **48**, **55**, **56**;
liche **22** 3, 4, **55** 1, **57** 1 ff;
· **31** 12, **55** 1; grundherr-
5, **55** 1; Central- **24** 4;
24 4; Local- **24** 4.
.ssteuer **68** 12.
43 3, 5, **56** 18.
.. **57** 6, s. Kreise.
35 3, **37** 2, 3.
-nutzvögte **13** 3, **19** 8, **26** 5;
.ögte **28** 6, **30** 11; Untervögte
:2 7, **18** 4, **23** 6, **32** 11, **54** 3.
.en **27** 6.
-graben **23** 6, **27** 4.
-richte **25** 6.
-rg, Geschichte, Zusammen-
ing **13** 4, **64** 9, 10.
.ndschaft im Herrscherhause **15** 13.

W

Waisenjahre **68** 11.
Wallenstein **47** 14.
Wechselordnungen **50** 6, **65** 13.
Weisthümer **17** 2.
Werbbezirke **66** 13.
Wergeld **9** 2 ff.
Widerstandsklausel **41** 1, **47** 18.
Wien, Aufstand gegen H. Albrecht I. **15** 2; im J. 1848 **69** 2 ff; neue Freiheit **16** 9; Stadtverwaltung **16** 9; Rechtsquellen **17** 5, 6; als Residenz **56** 3, 8, **62** 6; Stadtbank **62** 9; Congress **64** 10.
Wilhelm, Herzog **15** 10, 11.
Windische Mark **12** 3, **15** 1.
Wirtschaftliche Zustände vor dem Jahre 1000 **8**; zwischen 1000—1500 **29**; 1500—1750 **62**.
Wohlfahrtspflege **66** 2.

Z

Zehent **54** 3, **69** 7.
Zehnerschaften **10** 1; im Heer **26** 4.
Zips **64** 5; Kammer- **56** 16.
Zoll **27** 3, **31** 10, **62** 9, **67** 12.
Zünfte **29** 15, **31** 6 ff., **57** 19.
Župenverfassung **26** 1.

